52. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1899. | IV. Heft.

Eine dritte Quelle unserer Schwäche.

Von P. Albert M. Weiß, O. Pr. Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Bei aller Anerkennung der menschlichen Fehlbarkeit und trotz der beständigen Furcht, durch einseitige Darstellung oder durch Uebertreibung eines an sich richtigen Gedankens irre zu gehen, befestige ich mich von Jahr zu Jahr mehr in der Ueberzeugung, dass der im letzten Artikel behandelte Gegenstand der eigentliche Inbegriff aller sogenannten Zeitfragen und die Kernfrage ist, auf die alle Versuche zu einer Besserung unserer Zustände zurückgeführt werden müssen.

Die sociale Frage mit den tausend und tausend Schwierigkeiten, die in ihrem Gefolge auftreten, ist nicht zu lösen, wenn wir uns nicht sagen: die vortrefflichsten Gesetze und Einrichtungen sind nicht bloß nutzlos, sondern wirken verderblich, wenn es nicht gelingt, den Menschen selbst, arm wie reich, sittlich zu erneuern. Die politischen Verhältnisse werden aus der heillosen Zerfahrenheit in unheilbare Auflösung hineingerathen, wenn die Menschen nicht fähig gemacht werden, einzugestehen, dass bei der Zunahme ihrer eigenen sittlichen Verwilderung eine gesunde öffentliche Sittlichkeit und damit eine öffentliche Ordnung überhaupt nicht mehr möglich ist. Die Erziehungsfrage lassen wir beiseite: es thäte uns leid, wenn wir nöthig hätten, unseren Satz selbst auf diesem Gebiet ausdrücklich betonen zu müssen. Aber auch die Erörterung über die Erneuerung der Wissenschaft und über den Fortschritt in der Cultur führt uns — wir haben das bei den Artikeln über die Universitäten gefunden — nachweislich zu dem gleichen Ergebnisse. Nicht Wissen macht uns heil, sondern die Wissenschaft selber wird krank und bringt nur Unheil, wenn nicht der Mensch, der sie betreibt, aus allen Kräften strebt, ein neuer, ein ganzer Mensch zu werden und wenn nicht alle Lehrer und alle wissenschaftlichen Einrichtungen darauf abzielen, die studierende Jugend sittlich rein und stark, charakterfest und fähig zur Selbstverleugnung

und zum Opfer zu machen, kurz zuerst den Menschen zu erziehen und erst auf diesen den Gebildeten zu pflanzen.

Dass es so überaus schwer hält, diese Capitalwahrheit selbst den christlichen Socialreformern und Welterneuerern, beinahe hätten wir gesagt, selbst so manchen Professoren und Priestern, verständlich zu machen, ja sie auch nur vor deren Zorn und Spott zu schützen, das mag uns beweisen, wie sehr wir alle vom Geiste der Welt beeinflusst sind. Es ist aber diese Wahrnehmung nur ein Grund mehr, für den Sieg eines Grundsatzes zu kämpfen, von dessen Anerkennung mehr als von allem andern die Hoffnung auf eine bessere Zukunft abhängt. —

Nun wird man uns vielleicht einwenden: Ja, aber was sollen denn in Fragen von so eminent praktischer Bedeutung so unbestimmte, allgemeine Begriffe? Da stehen wir den concreten politischen und socialen Verhältnissen im Parlament gegenüber, da sollen wir im Gemeinderath, in der Schulsitzung, in den Familien, auf der Kanzel dem Moloch der modernen Pädagogik die Kinder aus dem Rachen reißen und du räthst uns, wir sollen all die eisernen Mauern und Bollwerke, die der Liberalismus aufgerichtet hat, niederwerfen mit dem vagen Worte: Wir brauchen, wir wollen Menschen!

Diesen Einwurf hören wir stets mit einem wahren Vergnügen, ja, mit aufrichtiger Dankbarkeit.

Wir wissen nämlich schon selber, dass mit dem Worte Mensch, ganzer Mensch, Mensch werden, zum Menschen erziehen, ungefähr ebensoviel und ebensowenig gesagt ist als mit den Worten christlich und Christenthum.

Ein abstractes, rein ideales Christenthum, das nicht irgend eine bestimmte und formulierte Gestalt hat, ein Christenthum also, das nicht Confession ist, gibt es so wenig, als es ein „Recht an sich," eine „Wahrheit an sich," ein „Schönes an sich," als es eine rein begriffsmäßige Religion oder eine von jeder bestimmten Schule und jeder festen Lehrmeinung losgelöste Philosophie und Theologie gibt, oder eine Wissenschaft, die sonst nichts ist, denn eben die Wissenschaft „als solche," die Wissenschaft als Idee, also als reiner Begriff.

Man hat freilich in neuerer Zeit selbst auf katholischer Seite gemeint, „dass viele Verfechter des Autoritäts- und Kirchenprincipes die Religion und das Christenthum allzusehr oder fast ganz in der Kirchlichkeit aufgehen ließen," und dass „Kirchlichkeit und Religion

wohl zusammengehörten, aber doch nicht gleichwertig und auch nicht unmittelbar desselben Ursprungs seien."

Eine solche Sprache muthet uns an, als wenn uns jemand auffordern wollte, ihm einen reinen Baum, oder den Baum an sich, den Baum in seiner Idee, die Baumheit, zu zeigen und uns zurückwiese, wenn wir ihn vor einen Apfelbaum oder einen Eichbaum führten, da Baum und Apfelbaum zwar miteinander zusammenhiengen, aber doch nicht identisch seien. Wir müssten einem solchen Schüler des Joannes Scotus Erigena und des Wilhelm von Champeaux, des Wiklef und des Hus, einfach erklären, dass wir auf eine Verständigung mit ihm nicht rechnen könnten, wenn er sich nicht bis zu der Einsicht zu erschwingen vermöge, dass das Abstracte thatsächlich nur im Concreten existiert und dass es in Wahrheit und in Wirklichkeit nicht kann festgehalten werden, sobald man alles Bestimmte und Fassliche von ihm zu trennen versucht. Wer den Baum will, muss ihn in der Form irgend einer bestimmten Art hinnehmen. Will er aber den Apfelbaum von ihm ausscheiden, so vernichtet er auch den Baum. Ebenso kann man nicht die Kirche oder die Confession vom Christenthum, noch das Christenthum von der Religion trennen. Wer die wahre Religion will, der muss sie in der Form des Christenthums hinnehmen und wer ein wahrhaftes, lebendiges, unzerstückeltes Christenthum sucht, der kann es nur in der Gestalt des Katholicismus und der Kirche finden. Unternimmt er es, das Christenthum von der abstracten Religionheit zu trennen, oder das reine Christenthum darzustellen, indem er die Kirchlichkeit von ihm ausscheidet, dann gehen Kirche und Christenthum und Religion miteinander zugrunde, gerade wie der Glaube an Christus, wenn man den „historischen Christus" vom „idealen Christus" trennt.

Man kann sich deshalb aus psychologischen und aus pädagogischen Gründen vorläufig mit einer sogenannten Theorie der Religion oder mit einer Apologie des „Christenthums" zufrieden geben, d. h. man kann sich einstweilen damit begnügen, die Menschen zur Anerkennung dessen zu mahnen, was alle unterschiedlos und gemeinsam annehmen, die überhaupt den Versuch machen, Religion in irgend einer besonderen Gestalt oder irgendwelcher Form des Christenthums zu verwirklichen.

Aber man kann einmal nicht das Wesen der Religion und des Christenthums von jener äußerlichen Gestaltung trennen, in der

sich das Wesen selber richtig ausdrückt. Nur krankhafte Auswüchse, nur menschliche Zuthaten oder Entstellungen des wahren Gehaltes lassen sich davon absondern. Zu diesen gehört aber hoffentlich weder der Katholicismus noch die Kirchlichkeit.

Und man kann ferner von der ganzen Ausgestaltung des Christlichen in der Form des Katholischen und des Kirchlichen nur einstweilen abstrahieren, bis die Geister durch die Annahme dessen, was ihnen weniger Schwierigkeit bereitet, für die Annahme des Wesentlichen und des Ganzen vorbereitet sind.

Und auch das geht nie ganz consequent an, dass man bis dorthin von allen confessionellen Besonderheiten völlig absieht. In der praktischen Durchführung dieses apologetischen Verfahrens muss man bei aller Zurückhaltung stets die Religion und das Christenthum in einer bestimmten, ganz concreten Form vor Augen haben.

Deshalb gibt es, wie niemals eine Wissenschaft an sich, oder wie man jetzt sagt, eine rein voraussetzungslose Wissenschaft, und wie nie eine andere als eine gläubige, eine protestantische, eine katholische, eine atheistische Wissenschaft, so auch nie eine rein menschliche, eine vollkommen abstracte und voraussetzungslose Apologetik, sondern nur eine protestantische, eine katholische, eine unkirchliche oder kirchliche Apologetik.

Das behaupten heißt nicht der Wissenschaft Objectivität und Unparteilichkeit absprechen, noch sie zur Sclavin und zur Tendenzwissenschaft machen, sondern es heißt sie nur retten vor dem Zerfahren und Zerfließen oder vor dem Heucheln. Eine rein abstracte Wissenschaft ist ein Gespenst ohne Gestalt, ohne Knochen, ohne Halt, die leere Erfindung der Nebelhaftigkeit im Denken und der Charakterlosigkeit im Handeln. Wirkliche Wissenschaft muss Farbe, Form und Bestimmtheit haben. Entweder ist sie katholisch oder sie ist akatholisch und antikatholisch, entweder kirchlich oder unkirchlich und kirchenfeindlich. Der Versuch, die reine Wissenschaft oder die abstracte Religion oder das Christenthum an sich darzustellen, muss ebenso misslingen, als wenn man durch Destillation die Socrateitas oder den Homunculus in der Pfanne abdampfen wollte.

All dieser Verschwommenheit und Zweideutigkeit wird das Ende bereitet durch den Einwurf, den man uns entgegengehalten hat.

Es ist ihr aber vollends ein Ende gemacht durch die einzig richtige Antwort, die sich auf diesen Einwurf geben lässt.

Ja natürlich wird kein denkender Mensch glauben, dass man die sociale und die Erziehungsfrage lösen werde, oder dass man die Wissenschaft und die Universitäten oder die Belletristik erneuern könne, indem man darauf ausgehe, den Menschen an sich, sei es auf philosophischem, sei es auf pädagogischem oder auf ästhetischem und kritischem Wege darzustellen! Ein wahrer, ein lebendiger und brauchbarer, ein ganzer Mensch existiert ja nicht im Laboratorium der Wissenschaft, noch im Museum für Unterrichtszwecke, sondern nur im wahren, im vollkommenen Christen. Und nur deshalb sucht ein Apologet, der nicht gerne seine Zeit vergeudet, festzustellen, was zu einem wahrhaft menschenwürdigen Leben gehört, um schließlich zu zeigen, dass sich das alles nur im wahrhaft christlichen Leben findet, und dass der, welcher das Christenthum aus der Welt schaffen will unvermeidlich auch die Humanität vernichtet, er mag wollen oder nicht. Wir selber haben diese Aufgabe in einem bescheidenen apologetischen Versuche darzustellen unternommen und uns deshalb genöthigt gesehen, nachdem wir begonnen hatten mit der natürlichen Ethik oder dem ganzen Menschen, das Werk abzuschließen mit der Mystik, mit der Lehre von der Vollkommenheit, mit dem Heiligen. Denn es gibt nur eine einzige Richtung, in der sich die ganze natürliche Ethik ohne Einbuße und Verkümmerung vorfindet, und das ist die Mystik. Und es gibt nur einen, dem der Titel eines ganzen Menschen ohne Einschränkung gebürt, und das ist der Heilige.

Mit diesem unsern Glaubensbekenntnis wird nun wohl auch die letzte Unklarheit verschwunden sein. Es wird sich nun aber auch wohl herausstellen, dass wir hier vor einer letzten Klippe stehen, an der noch so manches Schifflein scheitert, vor einer letzten und der tiefsten Ursache, der es vor allem zuzuschreiben ist, dass wir so schwach in uns, so schwach gegenüber unserer Aufgabe, so schwach gegenüber der feindlichen Welt sind.

Ach, wie kurzsichtig und schnellfertig urtheilen doch jene Buchgelehrten, die da glauben, all unser Elend führe sich einzig auf „wissenschaftliche Rückständigkeit“ oder die „belletristische Inferiorität“ zurück und alles werde in demselben Augenblick in Ordnung sein, da man die Professoren und die Schriftsteller zur Erneuerung des schwach gewordenen christlichen Volkes aufrufe! Das heißt doch wahrhaftig Himmel und Erde und Kirche und Menschheit durch das Schlüsselloch der Studierstube ansehen!

Aber leider finden diesmal die Stubengelehrten tapfere Unterstützung bei gar vielen Praktikern, die ihnen sonst die geringschätzigste Beurtheilung nicht ersparen. Und gerade diese Männer, oft besser gesagt, Sclaven der That — wir haben sie im letzten Artikel kennen gelernt — übersetzen die gelehrten Ideen der Professoren in eine Sprache, die durch Deutlichkeit und Handgreiflichkeit reichlich das hereinbringt, was jene an hegelianischer Unbestimmtheit vielleicht nicht so ganz klar zu machen verstanden. Freilich bezieht sich ihre Entschiedenheit nur auf den Ausdruck, die Sache selber bringen auch sie nicht eben viel weiter.

Das, sagen sie, gienge gerade noch ab, dass wir uns die Lehre gefallen lassen müssten, nur die Frommen und die Heiligen könnten etwas leisten und den Bedürfnissen der Zeit abhelfen! Die Zeiten sind vorüber, wo man glaubte, es genüge schon, sich in eine Klause einzusperren und dort den Tag mit frommem Müßiggang zuzubringen und allenfalls noch über das Verderben der Welt zu seufzen oder machtlose Bannsprüche über sie zu schleudern. Das ist „Apathie, todtes Holz." „Jetzt ist keine Zeit für eine zaghafte und weltflüchtige Tugend." „Die Religion, die wir heute brauchen, besteht nicht im Absingen schöner Antiphonen in den prachtvoll geschmückten Chorstühlen der Dome." „Die Religion der Neuzeit ist Arbeit und Humanität." „Die Vergangenheit kehrt nie mehr zurück. Die Reaction ist ein Traum von Menschen, die weder sehen noch verstehen wollen, die an den Thoren der Friedhöfe sitzen, aber die lebende Welt vergessen." „Hoffe niemand, Gott werde Wunder wirken, um die Unfruchtbarkeit pessimistischer Klagen und frommer Aengstlichkeit wieder gut zu machen." „Die wahre Frömmigkeit ist der thatkräftige Kampf gegen die Uebelstände." „Jetzt braucht es Apostel des Gedankens und der That."

Noch mehr! Weit entfernt davon, fahren sie fort, dass wir uns in die Wüste zurückziehen und jede Berührung mit der Welt als Befleckung fürchten, müssen wir Berührung und Verständigung mit der Welt suchen. „Wir wollen die Gegenwart geistig erobern, darum dürfen wir uns nicht von der Welt entfernen." Das Leben, wie es die Heiligen geführt haben, stößt aber die Welt eher zurück, als es sie anzieht. „Das System der Absonderung und der Ausschließung ist wohl pharisäisch, sogar ascetisch, aber nicht apostolisch." Unser Apostolat ist nicht Fasten, nicht Abtödtung, nicht einmal Gebet

— an all dem nimmt sich die Welt ein Grausen — sondern Arbeit und Eingehen auf das, was der Zeit am Herzen liegt. Dazu brauchen wir selber Kraft und Frische. Schon darum können wir die alte Ascese der Heiligen nicht mehr brauchen. „Gesunder Geist in gesundem Leib," das versteht die Welt. Und den Gedanken der Demokratie versteht sie auch. Wenn wir uns in unserm Leben nicht von ihr unterscheiden, dann wird sie auch Zutrauen zu uns haben. „Eine religiöse Aristokratie aber, die sich pharisäisch abschließt und erhaben dünkt, darf es im Katholicismus nicht mehr geben."

So die „freiere und unmittelbare Art des apostolischen Denkens und Wirkens," die uns nun gepredigt wird.

Wie sich diese freiere Art mit dem Beispiele Jesu Christi, unseres obersten Lehrmeisters, verträgt, wie mit seinem heiligen Evangelium, wie mit der Art, in der Paulus seine apostolische Aufgabe ausübt, Paulus, der durch viele Nachtwachen, durch Hunger und Durst, durch vieles Fasten, durch Kälte und Blöße[1]) seinen Leib züchtigte und in Knechtschaft brachte,[2]) Paulus, der mit Christus gekreuzigt war,[3]) Paulus, der keinen Brief beginnt, ohne zu erklären, daß er beständig im Gebete für die ihm Anvertrauten liege, das wollen wir nicht näher untersuchen, es wäre auch überflüssig.

Was aber sehr nöthig ist, das ist eine klare Antwort auf die Frage, welcher Geist sich in den angeführten Grundsätzen ausspricht und welche Tragweite sie haben. Auch darüber lassen uns deren Vertreter nicht lange im Unklaren, indem sie sagen: „Der Grundzug des neuzeitlichen Geistes ist die entschlossene Anerkennung der Kräfte und Rechte der Natur." „Der Gott der Humanität wirkt in der neuzeitlichen Welt, der Gott der Offenbarung wirkt in der Kirche." „Vieles, was den Zeloten als Unkraut erscheint, ist von großer Bedeutung für das bessere Verständnis und die vollkommenere Erfüllung des christlichen Ideals." Wollten wir uns also, folgern sie daraus, der Welt nähern, so müßten wir entschlossen die Rechte der Natur mehr anerkennen, absehen von den nicht mehr zeitgemäßen Ideen, Einrichtungen und Uebungen, die vielleicht „für die behagliche Idylle vergangener Tage" und „für überwundene Culturzustände" passen mochten, dafür aber „weitherzig" den „modernen Idealen" entgegenkommen. Somit sei unsere Aufgabe, nicht mehr so viel, lieber gar nichts mehr von „Kirchenthum" und „Kirchlichkeit," sondern

[1]) 2. Cor. 11, 27; 6, 5. — [2]) 1. Cor. 9, 27. — [3]) Gal. 2, 19.

nur noch von „Religion," weniger von „Gehorsam gegen die Kirche, als von „Christenthum," nicht vom „Gesetz," wohl aber von der „überzeugenden Wahrheit" sprechen. Die festen, geschlossenen Lehrsysteme der theologischen Schulen seien vom Uebel, uns genügten „treibende Grundgedanken." Die ehernen Bande und Mauern der Orden seien ein Anachronismus und eines der größten Hindernisse für den Fortschritt; wir kämen ganz gut mit „ascetischen Idealen" aus. Die „Gebundenheit" an das „kirchliche System" müsse in „freiere Geistigkeit" und „persönliche Unabhängigkeit" übergehen. Der „kirchliche Vollzug der Ehe, der Empfang der Sacramente, der Besuch des Gottesdienstes, die Beobachtung des Fastens habe einen ganz anderen Wert, wenn all das aus eigener Selbstbestimmung gethan werde." „Mittel der äußern Zucht seien nur von Bedeutung in einem Kreise von Menschen, die sich noch nicht zum vollen und lebendigen Bewusstsein ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für ihr Glauben und Handeln hinaufgearbeitet" hätten. Jedoch „die Wahrheit fordere den freien Geist und könne nur ihn als ihren Apostel anerkennen." Heiligkeit sei nicht „Pharisäismus," nicht „Absonderung" oder „Verurtheilung der Welt," sondern „freie Arbeit und freie Herrschaft über das Begehren der Selbstsucht;" ihre ganze Aufgabe lasse sich in die Worte zusammenfassen: „Der Geist für Gott und Gott für den Geist!"

Siehe, da haben wir ja richtig ziemlich auf allen Gebieten unsern „Baum an sich," die reine Baumheit!

Das ist eine ganz merkwürdige Krankheit, an der unsere Rede- und Denkweise leidet, diese heillose Phrasenhaftigkeit, diese unselige Flucht vor allen klaren, bestimmten Begriffen, diese Auflösung jedes verständlichen Wortes in einen Uebelfleck! Da wird alles „zurückgeführt" bis zum Chaos, die Frage um Moralität oder Immoralität der Literatur und der Kunst auf das „Gute an sich," auf das „Schöne an sich," auf den „Menschen an sich." Kirche auf Christenthum, Christenthum auf Religion, Religion auf Humanität, Humanität auf „moderne Ideale," die Ideale auf die „freie Persönlichkeit," die Orden auf das „apostolische Leben," das apostolische Leben auf die freiere Geistigkeit, die Heiligkeit auf freie Herrschaft über die Selbstsucht, Empfang der Sacramente, Fasten, Kirchenbesuch und Gottesdienst auf freie Selbstbestimmung, und freie Selbstbestimmung, freiere Geistigkeit, freie Herrschaft und schließlich wird die freie Persönlichkeit auf

den „Geist für Gott und Gott für den Geist," kurz Himmel und Erde auf das „reine Sein an sich vor aller Bestimmtheit," mit anderen Worten, auf das Glaubensbekenntnis des Pantheismus.

Wahrhaftig, das ist modern, hochmodern, niemand wird das in Abrede stellen, so gewiss es auch ist, dass bereits die Apostoliker, die Brüder und die Schwestern des freien Geistes, die Illuminados und so viele andere falsche Mystiker in und außer Europa dieser Vergeistigung der Religion kräftig vorgearbeitet haben.

Wir wollen damit nicht gesagt haben, dass die neuen Vertreter dieser Gedanken die Absicht hatten, diese Verirrungen zu erneuern, oder auch nur die Einsicht in die Tragweite der vagen Worte, die sie anwenden. Von einem aus ihnen, von P. Hecker, ist uns das durchaus gewiss. Aber wir behaupten, dass ihre Worte und Ideen, wenn man sie ernstlich nimmt, unabweislich oder doch leicht dazuführen. Und wir behaupten, dass es dazu kommen muss, wenn man aus blinder Voreingenommenheit gegen die alten kirchlichen Schulen und die alten kirchlichen Einrichtungen, Sitten, Gesellschaften und Gesetze, alles, was an die bisherige Denk- und Ausdrucksweise erinnert, bei Seite wirft und durch neue Phrasen und durch neue Ideen ersetzen will.

Und das ist die moderne Krankheit, die sich bei uns tiefer festgesetzt hat, als wir uns selber klar machen. Müde der ewigen Schmach Jesu Christi, schwach im Glauben, den wir zu wenig üben, kalt im christlichen Leben, das uns wenig Ehre vor der Welt einträgt, satt unserer Vergangenheit, unfähig, die Gründe unserer wahren Größe und Stärke zu fassen, unzufrieden über den schmalen Weg, die enge Pforte und das hohe Ziel, wohin uns das Evangelium weist, von abergläubischer Furcht und Verehrung vor allem erfüllt, was modern heißt, fangen wir an, über alles, was alten Zeiten gut gedünkt hat, den Stab zu brechen und unser Heil einzig von einer durchaus neuen „Lebensauffassung" zu erwarten.

Nicht als ob es uns in den Sinn käme, das Christenthum und sein Leben und die Kirche sammt ihren Einrichtungen schlechthin zu verlassen. Es stünde besser um uns, wenn uns diese Versuchung käme, denn dann würden wir uns der Gefahr eher bewusst und schreckten rechtzeitig zurück. Aber nein, daran denken wir nicht. Wir wollen nur das Alte mäßigen, zuschneiden, reinigen, bis sich die Welt daran kein Grausen mehr nimmt. Wir wollen nur das

berechtigte Neue — so sagen wir wenigstens — in unser Denken und Leben aufnehmen. Wir wollen nur beides zu einem modernen, zeitgemäßen Amalgam vereinigen.

Der Gedanke ist schön und ideal. Die Frage ist nur, ob das möglich ist.

Die Antwort darauf liegt in der Art und Weise, wie die Vertreter dieser Richtung von der Welt und von deren Vorkämpfer, vom modernen Liberalismus, urtheilen. Das Religionsparlament von Chicago hat das am klarsten in die Formel gefaßt: Wir sind alle Kinder desselben Vaters. Dabei wurde, wie sich der Ex-Abbé Charbonnel von einem calvinistischen Gelehrten sagen lassen mußte, nur übersehen, daß zwischen uns und Gott die Erbsünde und die Mauer von persönlichen Sünden steht. Ohne weiteres aber alle, Christen und Nichtchristen, Gläubige und Ungläubige, als Kinder Gottes auf eine Stufe stellen, heißt die aus besonderer Gnade Gottes wiedererlangte übernatürliche Gotteskindschaft außer Acht lassen und den ersten Gedanken, auf dem das ganze Gebäude der übernatürlichen Ordnung ruht, in einen vagen, allgemeinen Begriff von Kindschaft, auf die reine Baumheit, zurückführen. Von daher alle übrige Verschwommenheit und Halbheit.

Verschwommenheit des Denkens, Halbheit des Lebens, ja, das ist unser Elend, das die tiefste Quelle unserer Schwäche. Daß dabei viel gute Meinung und unsäglich viel guter Wille besteht, ist wahr. Das ändert aber nichts an der Thatsache und kann nur unser Bedauern darüber vermehren, daß so viel geistige Anstrengung und so viel heroische Aufopferung ohne rechte Frucht ist. Würde all das auf fester Grundlage ruhen, so könnten mit der Hälfte davon Wunder geschehen. So aber bauen wir Mauern und Thürme in einen Sumpf, in dem alsbald alles wieder versinkt.

Gegen dieses Elend hilft uns nicht die Flucht vor der Kirche, sondern nur der engste Anschluß an sie, an ihre Einrichtungen, Gesetze und Sitten.

Aus dieser Schwäche rettet uns nicht die Gespensterfurcht, die uns bei dem bloßen Gedanken an feste Lehrsysteme und Schulen und Scholastik überfällt, sondern die Nachahmung der festen Zucht des Geistes, wie sie uns dort gelehrt wird, ohne daß einer deshalb auf alles eigene weitere Studium zu verzichten brauchte.

Um uns dieser Noth gegenüber stark zu machen, heißt es nicht herabsteigen zur vagen Humanität, zum weltlichen Treiben und zu den natürlichen Tugenden, d. h. zu einer bloß irdischen Rechtschaffenheit, sondern im Gegentheil nach der höchsten Vollkommenheit streben, jedoch im genauesten Anschluss an die bewährte kirchliche Lehre, an die kirchlichen Mittel, an die kirchliche Praxis und Leitung. —

Ja, das wäre wohl die beste Lösung für alle Fragen, die hier in Betracht kommen.

Die Gelehrten streiten, die Praktiker zerren, beide verirren sich, verwirren die Geister und die Herzen und bringen die Kirche durch ihre einseitige Kritik, durch ihre maßlosen Vorschläge, durch ihr ungeduldiges Poltern in größere Noth als zuvor. Jeder reißt ein Stücklein von Wahrheit an sich und übertreibt es so, dass es mehr Schaden anrichtet als die bare Unwahrheit. Zuletzt weiß keiner mehr, was er eigentlich will, verbittert sich gegen alle, die nicht mit ihm gehen, verschließt sich gegen die Wahrheit, macht sich unfähig zur Umkehr und mehrt die allgemeine Erregtheit und Verworrenheit.

Wie können wir in solcher Lage finden, wo Wahrheit, wo Sicherheit und Heil ist? Auf eine sehr einfache Weise.

Fragen wir, auf welcher Seite die Heiligen stehen, wie die Heiligen gedacht, gelehrt und gehandelt haben, dann haben wir Klarheit, Wahrheit und Entschiedenheit des Denkens.

Und suchen wir aus allen Kräften das Leben der Heiligen nachzuahmen, dann haben wir Festigkeit, Segen und unendliche Fruchtbarkeit für unser Handeln.

Damit ist aber allen Bedrängnissen unseres Herzens, allen Bedürfnissen der Zeit, allen Aufgaben der Kirche genüge gethan.

15. Juni 1898.

Quid doceat epistola ad Hebraeos

de sacerdotio et sacrificio Christi, inprimis de sacrificio missae.

Prinz Max, Herzog zu Sachsen, utriusque iuris Doctor, hat bei seiner öffentlichen Disputation zur Erlangung des theologischen Doctorgrades zu Würzburg am 20. December 1898 in der großen Aula des neuen Universitätsgebäudes die folgende Quaestio promovendi vor einer zahlreich versammelten Corona frei und lebhaft vorgetragen. Auf Wunsch meiner Zuhörer habe ich mir die-

selbe erbeten und kommt sie hiemit zum Abdruck, in der Hoffnung, dass sie auch weiteren Kreisen erwünscht und von einigem Nutzen sein werde.

Dr. Heinrich Khin,
Professor der Theologie an der Universität Würzburg,
päpstlicher Hausprälat.

Epistola ad Hebraeos in hunc finem conscripta est, ut per eam Christianis e Judaismo ad Christum conversis in Palaestina habitantibus demonstraretur superioritas Novi Testamenti super Vetus Testamentum et ut per hoc ipsi deterrerentur, quominus a Christo deficerent et in Judaismum reciderent. Ad hoc plenius demonstrandum probatur primum superioritas Christi mediatoris Novi Testamenti super Angelos, qui fuerunt mediatores Veteris Testamenti, secundo superioritas Christi legislatoris Novi Testamenti super Moysen legislatorem Veteris Testamenti: „Tanto ampliorem prae illo adeptus est honorem, quanto maiorem habet domus, qui fabricavit illam“ (3, 3), tertio superioritas Christi sacerdotis Novi Testamenti super sacerdotes leviticos Veteris Testamenti, filios Aaron.

Ut autem postea statuatur superioritas sacerdotii Christi, primo probatur Christum vere esse sacerdotem. Ponuntur ergo in capite quinto nostrae epistolae quaedam notae, quae inveniuntur in omnibus sacerdotibus, quibusque probari potest, utrum aliquis sit sacerdos necne. Prima autem nota est, quod sacerdos debeat esse homo: „Omnis namque pontifex ex hominibus assumptus,“ secunda nota, quod debeat positus esse ad serviendum Deo: „Pro hominibus constituitur in iis quae sunt ad Deum,“ tertia, quod debeat sacrificare: „Ut offerat dona et sacrificia pro peccatis,“ quarta, quod debeat habere compassionem: „Qui condolere possit iis, qui ignorant et errant, quoniam et ipse circumdatus est infirmitate,“ quinta, quod debeat esse vocatus a Deo: „Nec quisquam sumit sibi honorem, sed qui vocatur a Deo tamquam Aaron.“ Hae vero notae inveniuntur omnes simul in Christo. Invenitur in ipso humanitas: „Debuit per omnia fratribus similari“ (2, 17), relatio ad Deum: „Ut misericors fieret et fidelis pontifex ad Deum“ (ibid.), sacrificium pro peccatis: „Semetipsum obtulit immaculatum Deo“ (9, 14), compassio vel quod possit condolere iis, qui ignorant et errant: „Non habemus pontificem, qui non possit compati infirmitatibus nostris, tentatum autem per omnia pro similitudine absque peccato“ (4, 15). Divina vocatio: Introducitur Pater caelestis ad eum dicens cum psalmista: „Tu es sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech“ (5, 6). Ergo Christus est vere sacerdos et pontifex et quidem secundum ordinem Melchisedech.

Deinde explicatur, quare Christus dicatur sacerdos secundum ordinem Melchisedech. Ratio data ab auctore epistolae est

haec, quod Melchisedech sub multis relationibus fuerit typus Christi. Jam eius nomen, quod significat regem iustitiae et regem pacis, habet quandam relationem ad Christum; deinde haec circumstantia, quod notetur in scripturis, ut existens sine patre, sine matre, sine genealogia, neque initium vitae neque finem dierum habens, in fine vocetur assimilatus per omnia Filio Dei. Opponitur autem sacerdotium Melchisedechianum, quod Christus obtinet, sacerdotio Levitico. Melchisedech ante legem et ergo ante omnem Leviticum ordinem sacerdos fuit. Christus ex alia tribu quam ex tribu sacerdotali Levi ortus est: „Manifestum est enim, quod ex Juda ortus sit Dominus noster, de qua tribu nullus altari praesto fuit“ (7, 14), ergo eius sacerdotium est secundum alium ordinem.

Probatur deinde superioritas sacerdotii Melchisedechiani Christi super sacerdotium Leviticum: primo in quantum ipsa persona sacerdotis Novi Testamenti infinite altior sit personis sacerdotum Levitici generis. Jam ipse typus Christi Melchisedech, sacerdos Dei summi, superior erat sacerdotio Levitico, et hoc probatur primo ex hoc facto, quod Melchisedech decimas acceperit ab Abrahamo; qui autem decimas dat, minor est eo qui accipit. Si ergo Abraham minor fuit Melchisedecho, quamvis pater existens totius populi electi Dei, a fortiori Levi, qui est filius Abrahae. et eius filii sacerdotes Levitici minores sunt Melchisedecho. Per Abraham, ut ita dicam, et Levi decimatus est. Secundo ex hoc altero facto probatur, quod Melchisedech Abrahamo, qui habebat repromissionem, benedixit. Sine ulla autem contradictione ei qui minor est a maiore benedicitur, ex quo etiam superioritas super totum populum Judaeorum ex Abrahamo provenientem resultat. Si ergo iam typus Christi fuit maior sacerdotio Levitico, quanto magis ipse antitypus Christus, cuius umbra tantum et typus erat Melchisedech, debet multum et infinite excedere hoc sacerdotium Veteris Testamenti. A fortiori elucet superioritas Christi ex sequenti comparatione, quam auctor epistolae instituit inter ipsam personam Christi et illos veteres sacerdotes. Illi sacerdotes facti sunt per carnalem generationem „secundum legem mandati carnalis; iste factus est secundum virtutem vitae insolubilis“ (7, 16). Illi sine iureiurando constituti sunt, Hic autem cum iureiurando: Et quidem „iuravit Dominus et non poenitebit eum: Tu es sacerdos in aeternum“ (7, 21). Illi erant homines mortales: „facti sunt sacerdotes idcirco, quod morte prohiberentur permanere“ (7, 23); Hic est immortalis: „Jesus autem eo quod maneat in aeternum sempiternum habet sacerdotium, unde et salvare in perpetuum potest“ (7, 24. 25). Illi erant homines infirmi, imperfecti, peccatores: „Lex enim homines constituit sacerdotes infirmitatem habentes“ (7, 28), qui necessitatem habebant, quotidie prius pro suis delictis hostias offere,

deinde pro populi“ (7, 27). Hic est sanctus et omnis peccati expers: „Talis enim decebat, ut nobis esset pontifex, sanctus, innocens, impollutus, segregatus a peccatoribus et excelsior coelis factus“ (7, 26). „Sermo iurisiurandi, qui post legem est, constituit Filium in aeternum perfectum“ (7, 28). Ergo ipsa persona sacerdotis Novi Testamenti sub omni respectu maior est sacerdotibus legis.

Secundo auctor nostrae epistolae considerat excellentiam ministerii huius sacerdotis super ministerium veterum sacerdotum. Illi serviebant Veteri Testamento quod „nihil ad perfectum adduxit,“ quod abrogatum fuit propter suam imperfectionem. Hic tanto melius sortitus est ministerium, quanto et melioris testamenti mediator est, quod in melioribus repromissionibus sanctum est; illud promittebat bona temporalia et terrestria, hoc bona aeterna et coelestia. Illi serviebant tabernaculo terreno, manufacto, sub ritibus exterioribus et nihil efficientibus, solummodo in cibis et potibus et variis baptismatibus et iustitiis carnis usque ad tempus correctionis impositis“ (9, 9. 10), quae omnia fuerunt umbra solum et typus futurorum; hic autem est „sanctorum minister et tabernaculi veri, quod fixit Deus et non homo“ (8, 2.). Hoc tabernaculum est ipsum coelum.

Sed si sacerdotium Christi vere superius sacerdotio Levitico esse contenditur, Christus debet imprimis habere aliquod sacrificium, quod sit maius sacrificiis veteris legis. Consideratur ergo tertio in epistola nostra superioritas sacrificii Christi super sacrificia legalia. „Necesse est et hunc habere aliquid quod offerat, quia omnis sacerdos ad offerendum hostias et munera constituitur“ (8, 3). Sacrificium Christi excedit sacrificia legis primo quoad obiectum, quod sacrificatur. Illi scilicet sacerdotes Veteris Testamenti offerebant sanguinem hircorum et taurorum et cinerem vitulae aspersum et varia animalia, ergo res prorsus inutiles. Christus obtulit „per Spiritum sanctum semetipsum immaculatum Deo“ (9, 14). „Per proprium sanguinem introivit semel in sancta“ (9, 12). Sacrificium Christi, de quo epistola semper loquitur, est sacrificium crucis. Secundo sacrificium Christi longe excellit sacrificia legis per suam efficaciam. Illa vetera sacrificia non potuerunt efficere remissionem peccatorum: „Impossibile est enim sanguine hircorum et taurorum auferri peccata“ (10, 4), non potuerunt „iuxta conscientiam perfectum facere servientem“ (9, 9), potuerunt solum producere quandam Leviticam munditiam: „Inquinatos sanctificat ad emundationem carnis“ (9, 13). Christi sacrificium vere aufert et delet peccata et operatur aeternam redemptionem: „Emundabit conscientiam nostram ab operibus mortuis (9, 14). Introivit semel in sancta, aeterna redemptione inventa (9, 12). Una oblatione consummavit in sempiternum sanctificatos (10, 14). Consummatus factus est omnibus obtemperan-

tibus sibi causa salutis aeternae“ (5, 9). Sub omni respectu ergo quoad personam sacerdotis, quoad eius ministerium et quoad eius sacrificium sacerdotium Christi superius est sacerdotio Judaico. Auctor ergo epistolae optime probavit quod erat demonstrandum.

Sed scimus ex doctrina ecclesiae, quod Christus suum sacerdotium non solum per sacrificium crucis, sed etiam quotidie per sacrificium eucharisticum exerceat. Num quid epistola ad Hebraeos hoc tremendum mysterium silentio praeterit an etiam illius mentionem facit? Fatendum est quidem hanc epistolam non clare et omnino apertis verbis sacrificium eucharisticum inculcare. Namque eius mentio non necessaria fuit pro scopo, quem sibi auctor epistolae proposuerat, obtinendo. Apostolus vel auctor epistolae forsitan etiam specialem causam habuit, cur illud omiserit. Scopus eius argumentationis fuit, ut iam superius dictum est, Christianis in Judaea, qui multum alliciebantur ad Judaismum per pompam cultus in templo Hierosolymitano et per multitudinem sacrificiorum legalium, demonstrare superioritatem Christi aeterni sacerdotis. Lectores autem epistolae erant infirma fide, parvuli lacte indigentes et non solido cibo. Ergo debuit auctor inprimis inculcare his parvulis et infirmis animabus ea, quae maxime apta erant ad animos commovendos, ergo inprimis maiestatem et potentiam aeterni sacerdotis, sedentis ad dexteram Dei, deinde etiam sacrificium crucis, quod est aliquid cadens sub sensus humanos, quod etiam a rudibus et in fide male instructis intelligi potest. Sacrificium altaris autem in sua simplicitate, sine pompa, totum velatum sub speciebus alienis et quidem vilibus, nihil habens, quod sub sensus cadat, mysterium fidei, quod iam praesupponit fidem, non potest esse argumentum ad confirmandas animas debiles male instructas, seductas in fide et idcirco illud potuit silentio praeteriri.

Sed videamus nunc, an non saltem implicite doctrina de sacrificio Christi eucharistico contineatur in nostra epistola. — Primo iam haec circumstantia, quam auctor epistolae maximi momenti facit, quod nempe Christus est sacerdos secundum ordinem Melchisedech, ducit nos necessario ad sacrificium eucharisticum et illud quodammodo in se includit. Nam si certum est, et nemo illud denegare potest, quod Melchisedech sacerdos sit typus Christi sacerdotis, tunc etiam Melchisedech quoad suum sacrificium debet esse typus sacrificii Christi, quia primus et principalis et necessarius actus sacerdotis et quidem ille actus, qui facit aliquem sacerdotem, est sacrificium. Sacrificium autem Melchisedechianum non esse adaequatum typum sacrificii crucis, nemo non videt. Unum est sacrificium, quod in cibo et potu conistit et incruentum, alterum sacrificium cruen-

tum; ergo maxima differentia inter haec duo existit. Nunc autem legimus in evangelio, quod Christus Dominus in ultima coena ante passionem suam panem et vinum protulerit et obtulerit eodem modo, quo legimus illud in Genesi a Melchisedecho esse factum. Ergo sacrificium Melchisedechi est typus illius sacrificii, quod Dominus in ultima coena sua celebravit et discipulis suis celebrandum commisit dicens: „Hoc facite in meam commemorationem.“ Ergo in sacrificio eucharistico verificatur et impletur typus Melchisedechi, et in respectu ad hoc sacrificium Christus imprimis vocandus est sacerdos secundum ordinem Melchisedech. Hoc magis patebit, si etiam ad alia momenta typi Melchisedechiani respiciemus. Melchisedech est rex et sacerdos, sacerdos regalis. Atqui in ara crucis fuit Christus quidem adhuc rex, attamen suam regiam potestatem non tantopere exercuit, immo magis occultavit, fuit tempus infirmitatis et humilitatis eius. Nunc autem in coelo regnans et sedens ad dexteram Dei Christus plenissimo sensu est rex et nunc exercet suum regale sacerdotium per sacrificium eucharisticum. Ergo in altari nostro etiam magis adhuc, quam in ara crucis, Christus est rex et sacerdos secundum ordinem Melchisedech. Deinde Christus secundum ordinem Melchisedech vocatur sacerdos in aeternum. Atqui sacrificium crucis unico actu completum fuit et manet completum. Si ergo Christus non iam amplius per aliquod sacrificium suum sacerdotium exerceret, quomodo posset dici sacerdos in aeternum? In sacrificio altaris autem Christus quotidie sese offert usque in finem mundi. Ergo in sacrificio eucharistico verificatur, quod Christus sit sacerdos in aeternum. Ergo haec denominatio Christi ut sacerdotis secundum ordinem Melchisedech includit necessario sacrificium eucharisticum. Sed potest aliquis obiicere: Si haec ita sunt, quare auctor epistolae, qui tam ad amussim describit, quomodo et sub quibus respectibus Melchisedech sit typus Christi, quare tunc omisit principale momentum in hoc typo, scil. sacrificium Melchisedechi? Ad haec respondebimus, quod apostolus ex causa iam allata non voluit expresse sacrificium eucharisticum nominare, sed voluit solum ea in mentem vocare, quae facilius intellegi poterant ab his, qui imbecilles facti erant ad audiendum, et idcirco et praetermisit sacrificium Melchisedechi et solum ea momenta huius typi inculcavit, quae spectant inprimis ad sacrificium crucis.

Sed habemus etiam alium locum et quidem in capite octavo, qui nos ad sacrificium eucharisticum ducit, ubi apostolus satis clare docet, quod Christus, quamvis ad dexteram Patris sedens, adhuc suum sacerdotium exerceat et quod ibi adhuc necesse sit eum habere aliquid, quod offerat. Hic locus complures theologos, etiam inter catholicos, inprimis Thalhoferum, inducit ad statuendum aliquod coeleste sacrificium Christi praeter

eucharisticum in terra, quod Christus ad dexteram Patris sedens, ut minister coelestis tabernaculi quotidie offerat. Sed talis doctrina non est valde secundum mentem patrum et opinionem ecclesiae. Si vero illum locum intelligimus de sacrificio eucharistico, tota difficultas evanescit. Christus, quamvis ad dexteram Patris sedens, exercet adhuc suum sacerdotium et habet aliquid, quod offerat, scil. suum proprium corpus et sanguinem sub speciebus sacramentalibus. Ipse in coelo existens est verus consecrator huius sacrificii et principalis offerens. Ergo Christus in coelo regnans adhuc sacrificat usque in finem mundi. Sed tale coeleste sacrificium, ut Thalhofer illud vult, quod in coelo ipso perficiatur pro coelestibus, nullum locum habere potest. Sacrificium constitutum est ad nos uniendos Deo. Ubi ergo iam perfecta unio cum Deo existit, ibi sacrificium naturaliter cessat et debet cessare.

Tertium locum habemus, ubi apostolus expresse, quamvis obscuris verbis mentionem facit sacrificii eucharistici, cum dicit: „Habemus altare, de quo edere non habent potestatem, qui tabernaculo deserviunt“ (13, 10). Loquitur ibi auctor epistolae de variis falsis doctrinis et inprimis de doctrina hereticorum iudaizantium, qui fideles Christi inducere voluerunt ad faciendam aliquam distinctionem inter cibos licitos et illicitos et ad participationem in epulis sacrificalibus Judaeorum. Contra hos dicit: „Optimum est gratia stabilire cor, non escis, quae non profuerunt ambulantibus in eis“ (13, 9), et ut eos efficacius retrahat a participatione in cibis sacrificalibus Judaeorum, demonstrat, quod etiam Christiani ipsi habeant cibum quendam sacrificalem, in quo participare Judaeis non liceat, cum dicit verbis superius citatis: „Qui tabernaculo deserviunt;“ hi vero sunt certo certius ii, qui Judaico ritui et religioni addicti erant. Quod autem sub hoc cibo intelligenda sit eucharistia, ferme certum est et conceditur a plerisque, etiam non catholicis. Quia autem eucharistia repraesentatur ut cibus sacrificalis et quidem in oppositione ad cibos sacrificales veteris legis, et quia locus vel mensa, de qua sumitur eucharistia, vocatur altare (θυσιαστήριον, 13, 10), idcirco eucharistia debet vere habere rationem sacrificii. Altare enim solum illa mensa vocari potest, in qua sacrificium offertur. Ubi autem non est sacrificium, ibi non est altare. Sed ut ratio exhibeatur, quare Judaeis non liceat participare in sacra communione, apostolus affert exemplum typicum Veteris Testamenti, dicens: „Quorum enim animalium infertur sanguis in sancta per pontificem, horum corpora cremantur extra castra“ (13, 11). Demonstrat ergo, quod non licuerit Judaeis carnes eorum animalium in sacrificium oblatorum comedere, quorum sanguis in sanctuarium inferebatur, quia corpora eorum extra castra cremabantur. Probat deinde hunc typum adimpletum esse in Christo, cum dicit: „Propter quod et Jesus, ut sanctificaret

per suum sanguinem populum, extra portam passus est" (13, 12). Quia ergo Christus extra portam civitatis Jerusalem passus est, ergo extra castra Judaeorum, quia Judaei eum e sua civitate expulerunt, idcirco Judaei non possunt, quamdiu in Judaismo remanent, participare in manducatione carnis Christi. Ergo concludit apostolus, quod debeamus relinquere Judaismum, si velimus huius cibi participes fieri: „Exeámus igitur ad eum extra castra, improperium eius portantes.

Sed obicietur nobis ultima difficultas: Si praeter sacrificium crucis adhuc aliud sacrificium Christi et quidem eucharisticum existit, quare tantopere inculcatur et tam repetito modo in epistola ad Hebraeos unum tantum esse sacrificium vel, ut ita dicam, unicitas sacrificii Christi: „Una oblatione consummavit in sempiternum sanctificatos" (10, 14). Hoc fecit semel se ipsum offerendo: „Christus semel oblatus est ad multorum exhaurienda peccata, sicut statutum est homini semel mori" (9, 28); quare opponitur sacrificium Christi ut unum et unicum multitudini sacrificiorum legalium, atque expresse negatur, quod praeter illud relinquatur alia hostia pro peccatis? Respondebimus ad hoc cum ecclesia Dei, quod sacrificium eucharisticum unum est cum sacrificio crucis et idcirco nullo modo destruit aut impedit unicitatem sacrificii Christi, sed potius etiam eam magis confirmat. Sunt ambo unum et idem sacrificium, quia sacrificium altaris est semper imago et repraesentatio sacrificii crucis, et quia in altari quotidie renovatur illud opus semel in cruce peractum. Est idem sacrificium inprimis, quia est ibi una et eadem numero victima, cum e contrario sacrificia Veteris Testamenti multa munero fuerunt, quia erant semper victimae numero differentes, et quia est ibi idem sacerdos qui in ara crucis. Respondebimus secundo, quod apostolus imprimis statuat unicam oblationem Christi et neget alteram praeter eam, ut demonstret sacrificium crucis esse omnino sufficiens ad expiationem omnium peccatorum et ad plenam redemptionem mundi, et quod aliud sacrificium non sit necessarium ad illud complendum vel ad satisfaciendum pro peccatis. Idcirco dicit, quodsi sacrificium crucis non sit omnino sufficiens ad redemptionem generis humani, quod tunc Christus debuit frequenter pati ab origine mundi. Sed nihil obstat, quominus per aliud sacrificium, quod est solum respectivum, fructus huius redemptionis semel et pro semper perfectae et completae et meritum eius applicentur animabus humanis, atque hoc est, quod ecclesia docet de sacrificio eucharistico. Nullo modo autem aliud institutum est ad complendum vel ad augendum meritum redemptionis humanae. Ergo doctrina ecclesiastica de sacrificio eucharistico, nullo modo repugnat doctrinae epistolae ad Hebraeos, sed optime cum ea congruit et conciliatur. Brevi ergo compendio totam doctrinam de sacrificio Christi

comprehendimus his verbis: Est Christus summus sacerdos Dei secundum ordinem Melchisedech in aeternum, qui illud sacerdotium semel exercuit in ara crucis pro redemptione totius mundi, qui illud quotidie exercet in terris per sacrificium eucharisticum commemoratione et renovatione sacrificii crucis, qui illud etiam in coelo exercet, non quidem verum coeleste sacrificium offerens, sed ibi in coelo continuo pro nobis intercedens et Patri aeterno sua quinque vulnera et meritum suae passionis repraesentans semper vivens ad interpellandum pro nobis" (7, 25). Talem habemus pontificem. Ergo possumus concludere cum apostolo (4, 16), quod debemus cum fiducia accedere ad thronum gratiae, ut misericordiam consequamur et gratiam inveniamus in auxilio opportuno.

Die beiden Genealogien des Heilandes.

Von Dr. Josef Kreschnička, Religionsprofessor in Horn (N.-De.).

Qui non ex sanguinibus, neque ex voluntate carnis, neque ex voluntate viri, sed ex Deo nati sunt. Et verbum caro factum est.
Joann. 1, 13. 14.

Die heiligen Matthäus und Lukas haben in ihren Evangelien Stammbäume[1]) des Messias angeführt. Wenn wir dieselben vergleichen, zeigen sich uns auf den ersten Blick Verschiedenheiten und Abweichungen, die völlig staunen machen.

Es sind Reihen von Namen, nur selten unterbrochen durch eine Bemerkung oder einen Zusatz, die in diesen Genealogien sich uns darbieten. Wie ein dürres Beingerippe scheint alles dazuliegen, und der betrachtende Geist glaubt anfangs nur einfach historische Facten aufgezeichnet zu sehen. Er möge aber weiter sinnen, tiefer sich hineinversenken in diese Namenlisten. Wie das Leichenfeld in der Vision Ezechiels vom Leben durchschauert wird — „Gebein näherte

---

[1]) P. Schanz, Commentar über das Evangelium des heiligen Matthäus. Freiburg 1879, desselben Commentar über das Evangelium des heiligen Lukas, Tübingen 1883.
Grimm, Leben Jesu, 1. u. 2. Bd. Regensburg 1890 resp. 1893. — Dieses herrliche Werk wurde in der vorliegenden Arbeit besonders benützt.
Knabenbauer, Commentarius in Evang. sec. Matth. (Parisiis 1892).
Pölzl, Kurzgefasste Commentare zu den Evangelien des hl. Matthäus (Graz 1880) und des hl. Lukas (Graz 1887).
Hillenbrand-Leimbach, „Die Kindheit Jesu", Paderborn 1898.
Bisping, Erklärung des Evang. nach Matth., Münster 1864.
Kistemaker, die heiligen Evangelien übersetzt und erklärt. Grätz 1826.
Allioli, die hl. Schrift.
Sepp, Leben Jesu.
Joannis Maldonati Commentarii in IV Evangelistas, ed. Raich Moguntiae 1874.

sich zu Gebein, ein jegliches zu seinem Gliede[1]), Nerven und Fleisch kamen über sie[2]), und der Geist fuhr in sie[3])" — so belebt sich auch die dürre Namenreihe vor der sinnenden Seele. Der Zusammenhang mit dem Spender des Lebens, mit dem Messias, ist es, der den belebenden Hauch erzeugt. Da ist es ein scheinbar unbedeutender Zusatz, der auf einmal ringsumher Licht verbreitet, dort ein bedeutsames Weglassen und Schweigen, das aber laut redet und erklärt, dann wieder eine Zahl, die hinweist auf die Richtigkeit des gewonnenen Resultates. Schließlich können wir uns der Ueberzeugung nicht begeben: Hier hast Du vor Dir nicht die Genealogie eines Hohen der Erde, eines irdischen Kaisers oder Königs, eines irdischen Fürsten, sondern eben den Stammbaum des Messias, und geschrieben hat ihn nicht ein gelehrter Historiker — ein solches Kunstwerk in Zusatz und Anlage hätte er nicht zusammengebracht — nein, der inspirierte Evangelist.

Zwei Stammbäume des Messias sind es, die wir im ersten und dritten Evangelium vorfinden. Sie enthalten Differenzen; aber diese beruhen nicht auf Irrthümern, sie sind beide die richtigen Stammbäume des Herrn. Es ist ein besonders heiliger Boden, den die Exegese bei Erforschung derselben betritt. Spiritus, ubi vult, spirat[4]); das gilt auch von der Thätigkeit des göttlichen Geistes. Ganz deutlich wird uns diese Wahrheit, wenn wir die Genealogie Christi durchforschen: Von Gottes Willen und Gnade hieng es ab, den Ruhm erlangt zu haben, in seine Geschlechtstafel aufgenommen zu sein.

Wenden wir uns zuerst der messianischen Ahnenreihe bei Matthäus zu. „Buch der Abstammung Jesu Christi, des Sohnes Davids, des Sohnes Abrahams."[5]) So steht, wie in Lapidarschrift, am Eingange seines Evangeliums der genealogische Katalog des Heilandes angekündigt. Was in so vielen israelitischen Geschlechtern der Fall war, nämlich die Ahnenreihe sorgsam im Gedächtnisse zu behalten und zu diesem Zwecke die Geschlechtsregister[6]) genau zu führen — wie das besonders in den Priesterfamilien geschah, — so hat die Davidische Familie, der die hohe Auszeichnung verheißen war, dass aus ihr der Messias hervorgehen werde, wohl achtgegeben, dass ihre Genealogie richtig geführt und aufbewahrt wurde. Hier liegt sie uns vor, versehen mit der erwähnten Ueberschrift.

Diese enthält die Namen der größten Stammväter Jesu Christi: Abrahams, des Stammvaters des Volkes, aus dem der Heiland geboren wurde, jenes Mannes, der auf ganz besondere und übernatürliche Weise zum Patriarchen erwählt wurde, dem Gott es zugeschworen, dass in seinem Samen alle Völker der Erde gesegnet

---

[1]) Ezech. 37, 7. — [2]) l. c. 37, 8. — [3]) l. c. 37, 10. — [4]) Joann. 3, 8. — [5]) Matth. 1, 1. — [6]) Nach dem Mischnatractat Taanith wurden die Geschlechtsbücher in Jerusalem aufbewahrt. (cf. Lightfoot, Hor. hebr. in Matth. 1, 1.)

werden;[1]) dann den Namen Davids, des Abkömmlings Abrahams, in dem die Erfüllung der dem letzteren gemachten Weissagung angefangen hat, die da lautet: „Könige sollen aus dir hervorgehen,“[2]) welchem für seine Treue das wunderbare Versprechen gegeben worden: „Wenn du schlafest bei deinen Vätern, so will ich nach dir deinen Samen erwecken, der aus deinen Lenden kommen soll, und will sein Reich bestätigen. . . . Ich will den Thron seines Reiches feststellen bis in Ewigkeit. . . . Dein Reich soll sein bis in Ewigkeit vor deinem Angesichte, und dein Thron soll fest sein für und für.“[3]) Die Messianität dieser Stelle ist klar. David und das israelitische Volk waren von jeher überzeugt, dass der Messias aus Davidischem Geschlechte hervorgehen, wirklich „filius David“ sein werde. Indem nun Matthäus die Namen David und Abraham nennt, hat er den Stammvater jenes Volkes genannt, aus dem der Erlöser hervorgehen, und den Stammvater der Familie, der er angehören werde, und damit kurz den Hauptzweck seines Evangeliums dargelegt, nämlich zu zeigen, dass Jesus von Nazareth der im alten Testamente dem jüdischen Volke verheißene Messias sei.

„Abraham zeugte den Isaak, Isaak aber zeugte den Jakob, Jakob aber zeugte den Judas und seine Brüder.[4]) So beginnt der Evangelist die messianische Genealogie. Abraham steht an der Spitze. Er war aus Gnade erwählt, dass „in ihm sollten gesegnet werden alle Geschlechter der Erde.“[5]) Auf dem weiten Felde der Menschheit nach Noe, die, im Götzendienst versunken, unfähig geworden war, der Verwirklichung des göttlichen Erlösungsplanes zu dienen, war er erkoren, der lebendige Samen zu sein, aus dem „Jesus, der genannt wird Christus“[6]), einst hervorgehen werde. In ihm wirkten Auserwählung und Gnade, das freie Belieben Gottes, und dieses freie göttliche Wollen zeigt sich in der Wahl aller Messiasahnen. Gnade allein ist es, welche zu der Auszeichnung führt, ein Ahn des Messias zu sein. Das soll sich noch zu Lebzeiten des Abraham erweisen. Nicht Ismael wird der Träger der dem Erzvater gegebenen Verheißung sein, sondern Isaak. Dieselbe freie Wahl soll walten bei dem Sohne Isaaks, bei Jakob. Nicht in Esau, dem Erstgebornen, sproßt der messianische Lebenskeim weiter, sondern in Jakob. Und gerade bei ihm entfaltet er eine ganz besondere Kraft. „König Israels“ sollte der künftige Messias sein.

Darum heißt es: „Jakob aber zeugte den Judas und seine Brüder.“ Wie bedeutsam ist der Zusatz „und seine Brüder“. Es wird der Anfang gemacht, das Reich zu gründen, als dessen König Christus hervorgehen soll. Juda und seine Brüder sind die Gründer desselben. Das israelitische Volk geht aus ihren Lenden hervor, sie sind die Väter des Volkes Gottes, aus dem und für welches der Messias vorerst erscheint.[7]) Woher wurde ihnen diese hohe Stellung

[1]) Genes. 22, 18. — [2]) Gen. 17, 6. — [3]) 2 Sam. 7, 12—16. — [4]) Matth. 1, 2. — [5]) Gen. 12, 3. — [6]) Matth. 1. 16. — [7]) Knabenbauer, l. c S. 29.

vermittelt? Jakob hat den von Abraham und Isaak ererbten Segen auf sie alle übertragen. Wenn Juda in der Stammtafel ausdrücklich genannt wird, obwohl er nicht der Erstgeborne war, so geschieht es, weil an ihn die Verheißung des Messias ergieng[1]) und durch ihn die Genealogie weitergeführt werden soll. Es heißt „seine Brüder", weil ja auch der ganzen Familie Israels das ehrenvolle Versprechen gegeben wurde, dass aus ihr der „Kommende" hervorgehen, dass sie den Grundstock des theokratischen Volkes bilden werde, das dem Messias so verpflichtet ist, wie die „Brüder" dem Juda zu dienen haben.[2]) Was den großen Patriarchen verheißen und bekräftigt worden, dass ihre Nachkommen zahlreich werden wie die Sterne am Himmel[3]) und der Sand, der am Ufer des Meeres ist[4]), wie der Staub der Erde[5]), in den zwölf Brüdern schickt diese Verheißung sich an, in Erfüllung zu gehen. Nur in Hinsicht auf den Messias, bloß des künftigen Königs Israels wegen, werden sie die Stammväter des auserwählten Volkes. Der Messianität, die in dem den Patriarchen gegebenen Segen liegt, verdankt das israelitische Volk Entstehen und Sein, hat es aber auch die große Verpflichtung auferlegt erhalten, des Messias Reich und Volk zu bilden.

Aus diesem besonderen und ehrenvollen Unterthanenverhältnisse quillt aber reichlicher Segen und Bevorzugung für Israel. Wer demselben angehört, nimmt theil an dem großen Patriarchalsegen; in seinen Nachkommen soll er Zeuge sein der Geburt des Messias und des Erlösungswerkes. Niemandem soll daher Nachkommenschaft vorenthalten werden, es sei denn, dass er seiner Schuld wegen ausgerottet wird aus Israel. Es ist ein wundersamer Segen, wie er da auf das auserwählte Volk herniedersinkt wegen der besonderen Beziehung zu dem, „der da kommen soll." Aber er birgt auch für die so ausgezeichneten Menschen die Gefahr einer falschen Auffassung: Also unsere Abstammung von Jakob und Abraham dem Blute nach verbürgt uns auf jeden Fall diesen Ehrenvorzug und ihn verdanken wir unserem Blute! In der That hatte sich dieser Irrthum des israelitischen Volkes bemächtigt, so dass Christus den echten, wahren Israelitencharakter bei Nathanael hervorhebt und sein großer Vorläufer den Scharen der Juden die Mahnung gibt, ja nicht zu pochen auf ihre Abstammung von Abraham, da Gott aus den Wüstensteinen Kinder Abrahams erwecken könne.

Gewiss, die Abstammung von Jakob-Abraham dem Blute nach soll die Theilnahme an der messianischen Auszeichnung sichern, das soll Gesetz und Regel sein. Um aber jeder mechanischen Auffassung entgegenzutreten, wodurch jener ehrenvollen Bevorzugung die sittliche Grundlage fehlen würde, will Gott nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass der Antheil am Messias Gnade sei, und das umsomehr,

---

[1]) Gen. 49, 8. 10. Siehe Bisping l. c. S. 38. — [2]) Schanz, Commentar zu Matth. S. 69. — [3]) Gen. 15, 5. — [4]) Gen. 22, 17. — [5]) Gen. 28, 14.

wo es sich gar um die Auszeichnung handelt, aufgenommen zu sein in die messianische Ahnenreihe. So soll denn neben dem natürlichen Gesetze als zweite Satzung die freie Wahl Gottes aus Gnade walten. Gerade am Stammbaume des Heilandes, einem Werke, das speciell die göttliche Marke trägt, soll sich die Bethätigung dieser Wahrheit zeigen und zwar gleich bei Juda, mit dem Gesammtisrael am großen Erzvatersegen theilzunehmen beginnt. Bei ihm finden wir in der Genealogie neuerdings bedeutsame Zusätze: „Judas aber zeugte den Phares und den Zara von der Thamar“[1]). Vorerst richten wir unser Augenmerk darauf, dass als Söhne des Juda genannt werden Phares und Zara, da es ja, wenn die Ahnenreihe in ihrer Folge angegeben werden sollte, genügend gewesen wäre, denjenigen Sohn zu nennen, durch den sie in der That fortgeführt wurde; der war aber Phares. Doch gerade mit ihm hatte es eine eigene Bewandtnis, auf welche die Erwähnung seines Zwillingsbruders Zara hinweist. Die heilige Urkunde des Buches Genesis[2]) erzählt nämlich also: „Als sie (Thamar) gebären sollte, fanden sich Zwillinge in ihrem Leibe. Und da die Kinder kamen, that der eine die Hand heraus, und die Wehmutter band einen rothen Faden daran, und sprach: Dieser soll zuerst kommen. Da er aber die Hand zurückzog, kam der andere heraus und das Weib sprach: Warum ist deinetwillen ein Riss geschehen? und darum nannte sie seinen Namen Phares. Darnach kam sein Bruder heraus, an dessen Hand der rothe Faden war, und sie nannte ihn Zara.“ Nach dem Gange der Natur wäre also Zara der Erstgeborne. Dass aber die Führung der Messiaslinie nicht die Natur allein bestimme, sondern dass die sonst den physischen Gesetzen unterliegenden Vorgänge gerade in der Bildung des ehrwürdigen Stammbaumes beherrscht werden von höheren Bestimmungen, dafür ist Phares ein Beweis. Er, dem nach dem Gesetze von Fleisch und Blut die Stellung des Zweitgebornen zugedacht war, wird durch das Walten der Gnade, die das natürliche Gesetz überwindet, zur Würde des Erstgebornen und zum Fortleiter der messianischen Stammlinie erhoben. Um wieder die freie, alles besiegende Wirksamkeit der Gnadenwahl in der Bildung der messianischen Ahnenreihe aufzuweisen, sind die beiden Namen, Phares und Zara angeführt. Weiter aber ist in der göttlichen Freiwirksamkeit auch die unendliche Liebe thätig, welche, neben dem Hinweis auf die Souveränität der ersteren, dem Zwillingsbruder, der so nahe daran war, Stammvater des Erlösers zu werden und dessen Nachkommen im Kreise des auserwählten Volkes blieben, die Auszeichnung wahrt, dass sein Name in der messianischen Stammtafel mit dem Griffel Gottes eingeschrieben ist.

Mit dem Zusatze der besprochenen Namen bei Juda ist das Bedeutsame noch nicht erschöpft. Auch Thamar ist in Verbindung

---

[1]) Matth. 1, 3. — [2]) 38, 27—30.

mit demjenigen genannt, mit welchem Gesammtisrael unter die Wirksamkeit der großen Patriarchal-Verheißungen eintritt. Thamar ist die Mutter der Zwillinge Phares und Zara. Es war bei den jüdischen Genealogien sonst nicht der Brauch, in ihnen die Namen der Mutter anzuführen. Und nun gar in der Messiasgenealogie diese regelwidrige Erscheinung! Es drängt sich die Frage auf die Lippen: Warum? Den Schlüssel, die berechtigte Frage befriedigend zu beantworten — denn die Erklärung, der Evangelist habe diesen Namen eben in seiner Vorlage gefunden, hieße die Frage auf den Verfasser der Vorlage zurückwälzen — gibt uns wieder die heilige Geschichte: „Judas gab Her, seinem Erstgebornen, ein Weib, namens Thamar. Und Her, der Erstgeborne des Judas, war böse in den Augen des Herrn und der Herr tödtete ihn. Da sprach Judas zu Onan, seinem Sohne: Geh' zu dem Weibe deines Bruders, und nimm sie zur Ehe, dass du deinem Bruder Samen erweckest[1]). Wir sehen hier bereits, also schon vor der mosaischen Gesetzesbestimmung, das Institut der Leviratsehe, wie sie überhaupt frühe schon in Kanaan bestanden, auch in der Familie Juda. Gemäß dieser Einführung erwuchs, wenn der Mann des Eheweibes gestorben war, dem nächsten Verwandten die Verpflichtung, die Witwe zum Weibe zu nehmen. Der Erstgeborne aus dieser Ehe hatte dann nicht den Namen des zeugenden, sondern den des verstorbenen Mannes zu tragen. Onan, der wusste, dass der aus seiner Schwägerehe mit Thamar entsprossene Sohn nicht seinen Namen bekomme, vereitelte auf eine schwer sündhafte Weise den Zweck der Ehe. „Und darum tödtete ihn der Herr, weil er Abscheuliches trieb. Deshalb sprach Juda zu Thamar, seiner Schnur: Bleib Witwe im Hause deines Vaters, bis Sela, mein Sohn, heranwächst: denn er fürchtete, dass auch er sterben möchte, wie seine Brüder."[2]) Also Thamar hat das Versprechen Judas, dass er ihr seinen dritten Sohn zur Ehe geben werde. Juda aber, der den Tod desselben befürchtet, da bereits die zwei früheren durch Gottes Strafgericht hingestorben, hat offenbar schon bei diesem Versprechen die Absicht, es nicht zu halten und hält es in der That nicht. Sela war groß geworden und Thamar hatte ihn nicht zum Manne bekommen.[3]) Um aber das Recht zu erlangen, das ihrem verstorbenen Gatten Her und ihr gebürte, nimmt sie Zuflucht zu einer List; es gelingt ihr durch dieselbe, mit Juda selber die sexuelle Verbindung einzugehen und zu empfangen. Sie gebiert dann eben die Zwillinge Phares und Zara. Sie handelte im guten Glauben; ohne Kinder zu sein galt als Schande. Zudem hatte sie das Anrecht auf die Leviratsehe, suchte das Recht ihres Mannes, dessen Name nicht sollte ausgetilgt werden. Juda selber, als er von dem ganzen Vorgange erfahren, rief aus: „Sie ist gerechter, als ich, denn ich habe sie meinem Sohne nicht gegeben."[4]) Schön und richtig bemerkt

[1]) Gen. 38, 6. 7. 8. — [2]) Gen. 38, 10. 11. — [3]) Gen. 38 14. — [4]) Gen. 38, 26.

der heilige Ambrosius[1]) über sie: „Non temporalis usum libidinis requisivit sed successionis gratiam concupivit . . . . . nondum virginitatis, nondum viduitatis ante Christum adventum vernabat gratia; dolens se sine filiis remansisse, dolum studio generationis commenta est.“ In der That hatte sie vor und nach dem Umgange mit Juda keusch gelebt.

Da der Erstgeborne, Phares, das Licht der Welt erblickt, ist nun eine eigenthümliche Thatsache geschaffen. Nach der natürlichen Zeugung ist Phares der Sohn des Juda. Nach dem Geiste der Leviratsehe ist er der Sohn des Her, seines Erstgebornen, also sein Enkel. Nach beiden Ordnungen stammt er von Juda ab. Als sein Sohn hat er mit seiner Mutter das Leben verwirkt. Juda hat bereits das Urtheil gesprochen, als er von ihrer Schwangerschaft gehört: „Führet sie hinaus, dass sie verbrannt werde.“[2]) Aber als Enkel rettet er sich und der Mutter das Leben, denn er ist jetzt der Sohn des Erstgebornen des Juda. Als Frucht der Blutschande ist er ein „Mamzer,“ daher bis ins zehnte Glied nicht fähig, dem Volke Israel anzugehören. Hervorgegangen kraft der Leviratsehe ist er der Sohn des Her, Judä Erstgebornen, hat also größere Würde, als Sela, und erlangt die Auszeichnung, in der Ahnenreihe des Heilandes zu stehen. Aber vielleicht darum, weil er von Juda gezeugt worden? Nein, sondern weil er nach dem Zwecke der Leviratsehe der Sohn des Her ist, dem sein Vater den Samen erweckt hatte mit Thamar, der Witwe. So steht denn neben der ordnungsmäßigen außerordentlicherweise die Leviratsehe, um dort, wo die Natur versagt, dennoch die gewollte Wirkung hervorzubringen. Die Leviratsehe, als natürliche Entwicklung von Gott zugelassen, im mosaischen Gesetze bekräftigt, sollte das Mittel sein, jenen den Angehörigen Israels verheißenen Segen, in ihren Nachkommen zur Zeit des Messias zu leben, zu realisieren, wenn auch eine Ehe physisch fruchtbar — was ja nicht versprochen war — nicht sein sollte. Dass dieses Recht und diese Kraft der Leviratsehe Geltung haben, dass Sprösslinge der Leviratsehen mit vollem Rechte die Familienlinie, also auch die messianische Ahnenreihe fortführen können, auf das alles hinzudeuten, ist der Name Thamar in die heilige Stammtafel aufgenommen, neuerdings aber auch ein Beweis der freien göttlichen Wahl, die in die Reihen der Stammväter aufnimmt auch solche, die nicht in der gewöhnlichen Ehe gezeugt worden sind, wie ein Phares.

Mit Juda steht das auserwählte Volk auf ägyptischem Boden. Esron, der Sohn des Phares, war noch in Kanaan geboren. Von Esron bis Aminadabs Sohn Naasson, der bei dem Auszuge Israels aus Aegypten Fürst und Haupt des Stammes Juda war,[3]) finden

---

[1]) In Luc. lib. 3 n. 18. (Siehe Knabenbauer, l. c. S. 29.) — [2]) Gen. 38, 24. — [3]) Num. 1, 7.

sich so wenig Geschlechter in dem messianischen Stammregister aufgeführt, dass sie für den Aufenthalt im Pharaonenlande, der doch nach dem heiligen Texte 400 bis 430 Jahre dauerte, nicht ausreichen. Wir haben hier, wie öfter in der heiligen Schrift, den Fall, dass einzelne Glieder in der Genealogie ausgelassen werden.[1]) Dass diese Lücke im Stammbaume des Erlösers, wie die anderen noch vorkommenden, nicht zufällig ist, und die Nichtaufnahme von Namen in das Geschlechtsregister des Messias auf dem Willen des Allerhöchsten beruhe, möge später gezeigt werden.

Wenn die Heilandsgenealogie fortfährt mit den Worten „Salmon aber zeugte den Booz von der Rahab; Booz aber zeugte den Obed aus der Ruth,“[2]) so wird sie von neuem zum Ueberleiter einer großen Wahrheit und göttlichen Offenbarung. Wiederum sind es zwei Mütter, die uns hier entgegentreten, zum zweiten- und zum drittenmale weist uns dieses sonst in den jüdischen Genealogien ungewöhnliche Vorkommnis auf einen in der Angabe liegenden tiefen Sinn. Es ist kein Zweifel, dass Rahab diejenige ist, welche nach dem Josue[3]) die Kundschafter in ihr Haus aufnahm. Die Analogie schon mit den anderen in der Tafel genannten Frauennamen — der Evangelist nennt nur bekannte, Thamar, Ruth, die des Urias — fordert die Identität ihrer Person mit der im Buche Josue genannten gleichen Namens. Sie, die an der angeführten Stelle, wie auch später,[4]) mit einem entehrenden Epitheton bezeichnet wird, trifft der Strahl der Gnade: „Der Herr, euer Gott, ist der Gott im Himmel oben und auf Erden unten.“[5]) In diesen Worten an die Kundschafter bekennt sie ihren Glauben an den allein wahren Gott. Sie rettet die Männer, welche sie bittet, dieselben mögen sie ihrer Rettung wie der ihres ganzen Hauses versichern, wenn das befestigte Jericho fällt. Das Begehren wird erfüllt: „Rahab vero meretricem, et domum patris ejus, et omnia, quae habebat, fecit Josue vivere, et habitaverunt in medio Israel usque in praesentem diem.“[6]) Also sie wohnte in Mitte Israels. Aufgenommen ist die Kanaanitin, die ehemalige Heidin, ihres Glaubens willen und der diesem Glauben entsprechenden Werke wegen in die heilige Gemeinde, ein Beweis, dass auch die Heidenwelt, falls sie gläubig wird, nicht ausgeschlossen ist von Israel und gleichgehalten wird dem auserwählten Volke. Aber noch mehr. Rahab, das wilde Reis, wird eingepfropft dem edlen Stammbaume Jesu Christi, sie wird geradezu eine Ahnfrau des Heilandes. Diese Thatsache ist eine laute Stimme, welche ruft: Nicht die leibliche Abstammung von Abraham, sondern die Gnade Gottes, sein heiligster Wille erhebt zu der hehren Würde, wirklich und mit Namen eingereiht zu sein unter die Ahnen des Herrn.

---

[1]) Siehe Knabenbauer l. c. S. 31. — [2]) Matth. 1, 5. — [3]) 2, 1 ff. — [4]) 6, 25; auch im N. T. Hebr. 11, 31, Jac. 2, 25. — [5]) Jos. 2, 11. — [6]) Jos. 6, 25.

Diese Wahrheit in noch hellerem Lichte erstrahlen zu lassen, ist geeignet die Nachricht, die in den Worten liegt: „Booz aber zeugte Obed aus der Ruth.“ Ruth ist die Moabitin, deren Name dem bekannten, wunderlieben, heiligen Büchlein den Titel gibt. Also selbst eine Moabitin im Stammbaume des Heilandes! Denn Moab war ausgeschlossen aus der Gemeinde des Herrn. Und sollte in sie nicht kommen dürfen der Mamzer bis in das zehnte Geschlecht,[1]) so die Ammoniter und Moabiter auch nach dem zehnten Geschlechte nicht, nicht in Ewigkeit.[2]) Doch sie, die zu ihrer israelitischen Schwiegermutter voll Glaube und Liebe gesprochen: „Dein Volk ist mein Volk, und dein Gott ist mein Gott,“[3]) wegen ihrer Anhänglichkeit an den Gott Israels und sein Volk hat der Herr in seiner Gnade den Fluch von ihr genommen und sie erhöht zu einer seiner Stammmütter. Wie also die Nennung der beiden Namen Rahab und Ruth auf das freie Walten des göttlichen Willens in dem Wachsthum seines Stammbaumes hinweist, so kündet sie auch die Wahrheit, dass die messianischen Segnungen sich ebenfalls auf die Heiden erstrecken wollen, dass Christus salvator mundi, der Erlöser der Welt ist. So wächst sich Israel im gelobten Lande immer mehr heraus zum Typus der christlichen Kirche, jenem gelobten Lande, das bestimmt ist, alle Menschen innerhalb seines Gebietes aufzunehmen.

„Jesse aber zeugte David, den König. David aber, der König, zeugte den Salomon von der, welche des Urias Weib gewesen war.“[4]) Eine neue Phase in der Erfüllung der auf die messianische Genealogie sich beziehenden großen Weissagungen. Mit David, dem Könige, ist der Stamm Juda zu der ihm durch Jakob verheißenen königlichen Würde gelangt, ihm wird feierlich zugesprochen die „Ewigkeit seines Reiches.“[5])

Dass seine Nachfolger das Königsscepter halten, verdanken sie ihm; er und die ihm gewordene Zusage sind es, welche sie auf dem Throne erhält. Darum ist er im besonderen Sinne der König, in hervorragender Weise gebürt ihm dieser Name; daher auch zweimal nacheinander die Bezeichnung dieser Würde seinem Namen beigesellt wird. Der Thron Davids ist errichtet. Seine glanzvolle Regierungszeit ist das Vorbild der ewigen Regierung Christi, er selber so zutreffend in seinem Leben der Typus des Messias, selbst auch in seinem Falle und seiner Erniedrigung. Bedeutungsvoll ist daher der Zusatz bei Salomon: „Von der, welche des Urias Weib gewesen war.“ Zwar hat Christus nicht gesündigt, aber er hat die Sünden aller auf sich genommen, ist von Gott zur Sünde gemacht worden.[6]) Das anzudeuten, steht die merkwürdige Umschreibung „die des Urias“, nicht der Name Bethsabee, ein Hinweis auf die bekannte Sünde. Wieder ist es eine Mutter, die im Geschlechtsregister angeführt wird.

---

[1]) Deut. 23, 2. — [2]) Deut 23, 3. — [3]) Ruth, 1, 16. — [4]) Matth. 1, 5. 6. — [5]) 2. Kön. 7, 16. — [6]) 2. Cor. 5, 21. Gal. 3, 13.

Ihre Erwähnung will, wie die der anderen Frauen im Stammbaume des Heilandes, eine Wahrheit lehren; hier die, dass auch die Sünde, in unserem Falle der Ehebruch Davids, die gnadenreiche messianische Verheißung an den Stamm Juda keineswegs zu nichte macht, und dass der Messias, welcher zur Erlösung der Menschen von der Sünde auf die Welt gekommen, es nicht verschmäht hat, unter seinen Vorfahren auch Sünder zu haben.

In der nun aufgeführten Reihenfolge der Könige aus dem Hause Davids fällt uns die Lücke zwischen Joram und Ozias auf. Drei Mittelglieder werden ausgelassen; die Könige Ochozias, Joas und Amasias scheinen in der Genealogie nicht auf. Dass sie geflissentlich nicht aufgenommen sind, erhellt aus der ausdrücklichen Bemerkung des Evangelisten im 17. Verse, wonach von David bis zur babylonischen Gefangenschaft 14 Geschlechter gezählt werden, was, wenn diese drei Generationen mitgezählt wären, nicht stimmen würde. Es wäre zu wenig begründend, wenn man sagen wollte, nur um seine Eintheilung in Vierzehnerreihen festzuhalten, habe der Evangelist solche Auslassungen, die sich ja in der That in orientalischen Genealogien nicht selten vorfinden, sich erlaubt. Bei dem messianischen Stammregister suchen wir für die Nichtaufführung eines Namens durch den inspirierten heiligen Verfasser einen tieferen Grund und zwar mit vollem Rechte, begrüßen es daher mit Freude, wenn uns die heiligen Urkunden selber an irgend einer Stelle eine Aufklärung dafür geben, wie uns eine solche in unserem Falle wirklich geboten wird. Joram hatte sich nämlich aus der Königsfamilie im benachbarten Zehnstämmereiche eine Frau geholt in der Person Athalias, der Tochter des Achab und der berüchtigten Jezabel. Die letztere, eine Königstochter aus Tyrus, brachte den Baalsdienst und andere Greuel in das Land ihres Gemahls, so zwar, dass auf das Haus Achabs ein ganz besonderer Fluch Gottes herabgezogen kam, nämlich die Ausrottung seines Geschlechtes.[1]) Nun hat Joram die Tochter des mit so schwerem Fluche beladenen Hauses zur Frau, „und er wandelte in den Wegen der Könige von Israel, wie das Haus Achab gewandelt, denn die Tochter Achabs war sein Weib, und er that, was böse war in den Augen des Herrn.“[2]) Er ist durch seine Heirat in den Fluch hineingezogen, der über das Haus seiner Gemahlin gesprochen ist, und den er durch sein eigenes böses Leben bestätigt. Nun lautet die Malediction auf Vertilgung des Hauses, der Nachkommenschaft. Sie wird gerechnet in der heiligen Schrift bis in das vierte Geschlecht. In der That sterben die ihm folgenden Könige, seine Nachkommen, eines gewaltsamen Todes, denn Gott „sucht heim die Missethaten deiner Väter bis ins dritte und vierte Geschlecht bei denen, die ihn hassen,“[3]) aber ihre Generationen zählen auch nicht, da sie, wie das Haus Achab, ausgetilgt sind, nach der Sentenz

[1]) 3. Kön. 21; 21. 4. Kön. 9, 8 — [2]) 4. Kön. 8, 18. — [3]) Exod. 20, 5.

Gottes auch bürgerlich todt, von Gott gewissermaßen als niemals existierend betrachtet, daher auch ausgelöscht in der messianischen Stammtafel.

Von Ozias an bis Josias folgt die Reihe der Könige in dem heiligen Geschlechtsregister ohne Lücke. Der größeren Zahl nach sind sie so geartet, dass sie der Vernichtung des Davidischen Thrones zusteuern. Endlich ist die Krise herangekommen. Die Genealogie markiert sie mit den Worten des 11. Verses: „Josias aber zeugte den Jechonias und seine Brüder um die Zeit der Wegführung nach Babylon." Auch hier findet sich eine Lücke. Josias war nicht der Vater des Jechonias, sondern dessen Großvater. Ausgelassen ist das Mittelglied Joakim. Warum ist sein Name aus der Liste der Messiasahnen getilgt? „Joakim wurde von der Zahl der Könige gestrichen, weil ihn nicht das Volk Gottes zur Regierung, sondern der Pharao (Nechao) durch Gewalt berufen hatte. Denn wenn es gerecht war, dass allein wegen der Vermischung des Geschlechtes Achab drei Könige von der Zahl der Könige gestrichen wurden, warum sollte es nicht gerecht sein, dass Joakim übergangen wurde, den Pharao mit feindlicher Gewalt zum Könige gemacht hatte?"[1]) Wirklich hatte der ihn einsetzende Pharao dessen früheren Namen Eliacim in Joakim geändert, dadurch seine Herrschaft über das Davidische Reich gezeigt,[2]) — das theokratische Königsrecht war erloschen.[3]) Seine „Brüder" sind — von Brüdern des Jechonias weiß die heilige Schrift des A. T. nichts — nicht seine leiblichen wirklichen Brüder, sondern nach dem hebräischen Sprachgebrauche seine Verwandten.

Jechonias und seine Verwandten waren in die babylonische Gefangenschaft abgeführt worden.[4]) Hiemit ist ein neuer Wendepunkt des Hauses David gegeben. Sein Thron liegt zertrümmert, die Königskrone im Staube; die Mitglieder der königlichen Familie sind in der Fremde. Auf diese tragische Wandlung deutet in markanter Weise der Ausdruck „in transmigratione Babylonis". Auf dieser Zeitbestimmung liegt der Accent des 11. Verses.

Sie gehört nicht zu dem „genuit", sondern zu den daraus hervorgehenden Generationen.[5]) Wir haben in diesem Verse eine Construction, ähnlich der im Hebräischen öfter vorkommenden, wonach ein Substantiv für ein Adjectiv gesetzt wird, so dass die Uebersetzung wäre: Jechonias und seine Brüder, die unter den Weggeführten waren.

Mit Jechonias ist die Davidische Herrscherreihe zum Abschluss gelangt, die königliche Familie tritt in den Schatten. Jechonias, der

---

[1]) „Goldene Kette" des hl. Thomas von Aquin. Deutsch von Johann N. Dischinger. Bd. 1. S. 42. (Regensburg 1846.) — [2]) Knabenbauer l. c. S. 37. — [3]) Ebrard bei Schanz l. c. S. 73. — [4]) Joakim war zu Jerusalem gestorben und Joachas nach Aegypten in die Verbannung gebracht. Sonst wurde die ganze Nachkommenschaft des Josias in das babylonische Exil deportiert. — [5]) Schanz, Comment. zu Matth. S. 74.

letzte König, wird auch der erste Privatmann in der sinkenden Dynastie. Wie mit ihm die Herrschaft zu Grabe getragen wurde, so beginnt mit ihm der Stand ihrer Erniedrigung und gerade aus dieser Erniedrigung geht hervor der Messias-König, dessen Vorbild David gewesen. Weil nun Jechonias der letzte Repräsentant der Königswürde gewesen, als der erste aber in den Schatten überleitet, aus dem das Licht der Welt hervorgehen soll, wird sein Name zweimal genannt.

Der Evangelist beginnt die dritte Vierzehnerreihe. Sie hebt also an: „Und nach der Wegführung nach Babylon zeugte Jechonias den Salathiel; Salathiel aber zeugte den Zorobabel.“[1]) Es liegt wie Jubel in diesen Worten. Gott hält das dem David gegebene Versprechen. Er wendet sein erbarmungsvolles Antlitz von seinem Volke nicht ab, läßt die Familie Davids nicht aus seinem gnadenkündenden Auge. In der Fremde wird dem Jechonias ein Sohn; und gar sein Enkel Zorobabel, wie David und Salomon, ein Liebling Jehovas. Und wenn auch nach Zorobabel die messianische Ahnenreihe beinahe ganz in tiefes Dunkel rückt, das dem königlichen Propheten und Sänger versprochene wurde ein ewiges Königthum, ist nicht vergessen. Zur Zeit der Machabäer wurde die Regierungsgewalt dem Hohenpriester übertragen. Aber diese Maßregel war provisorisch, denn sie sollte nur solange gelten, „bis ein glaubhafter Prophet aufstände,“[2]) der nämlich diese Bestimmung bestätige oder aufhebe im Namen des Herrn, denn man zweifelte an der Gesetzlichkeit dieser Maßregel. Nie schwand ja die dem David gegebene Verheißung aus dem Gedächtnisse. Aber wenn auch des großen Königs Familie in die tiefste Niedrigkeit gerathen, von der mächtigen Ceder nur mehr ein Strunk da ist — „ein Reis wird hervorgehen aus der Wurzel Jesses,[3]) und eine Blume aufgehen aus seiner Wurzel.“[4])

Nach langen Jahren endlich und Ueberwindung von großen Schwierigkeiten, nach einer bunt wechselnden Reihe von Schicksalen, die bezeichnet sind mit den Merkmalen größten Glanzes, wie tiefster Erniedrigung, ruht die Genealogie des Messias aus bei „Josef, dem Mann Mariä, von welcher geboren wurde Jesus, der genannt wird Christus.“[5])

In wunderbarer Weise hatte Gottes Schutz über seinem auserwählten Volke gewaltet. Seine Stammregister, vor allem das des Davidischen Hauses, waren erhalten geblieben inmitte der kritischesten Ereignisse. Zerstörung des Tempels und der heiligen Stadt durch die Chaldäer, das 70jährige Exil, alle Bedrängnisse bei der Rückkehr, die syrischen Kriege zur Zeit der Machabäer, all die Vorkommnisse bis herauf zu Christus ließen die heilige Stammtafel intact. Als aber der, welcher kommen sollte, aufgetreten, gestorben und ver-

---

[1]) Matth. 1, 12. — [2]) 1. Machab. 14, 41. — [3]) Im Hebr.: Aus dem abgehauenen Stamme Jesses. — [4]) Is. 11, 1. — [5]) Matth. 1, 16.

herrlicht war, als dann wieder der Tempel, die heilige Stadt und so viele andere in Palästina zerstört lagen, das israelitische Volk zerstreut wurde, da verschwanden auch die Stamm- und Geschlechtstafeln auf immer. Die messianische Genealogie aber ist niedergelegt im Evangelium, wie bei Matthäus zu Anfang seiner heiligen Schrift. Weil er den Messias als Sohn Davids erweisen will, führt er die Stammtafel bis zu Josef aus dem Hause Davids. Josef aber nennt er den „Mann Mariä". In dem Conjugium Josefs und Mariens wird Christus geboren. Maria ist die legitime Gattin Josefs, darum ist das Kind, das während der Ehe dieser heiligen Personen geboren wurde, der Sohn Josefs, daher wirklich Sohn Davids und Sohn Abrahams. Mit Recht kann Maria beim Wiedersehen mit dem Heilande im Tempel zu Jerusalem sagen: „Dein Vater und ich haben dich mit Schmerzen gesucht."[1]) Freilich, Christus ist der Sohn Mariens, der Jungfrau. Dieses Kind ist nicht auf natürliche Weise gezeugt — „von welcher (de qua) geboren wurde Jesus." Wenn aber Christus doch der Sohn Josefs ist zufolge der mit Maria zu Recht bestehenden Ehe, obwohl er von ihm nicht gezeugt wurde, so sind wir auf diese Thatsache bereits vorbereitet durch die in der messianischen Genealogie eine so wichtige Rolle spielende — Leviratsehe. Da wird auch der — bereits verstorbene — Mann, der nicht gezeugt, doch der Vater eines Sohnes. In seine kinderlos gebliebene Ehe wird ihm gesetzmäßig ein Sohn eingekindet. War der aus einer Leviratsehe, deren Institut göttlich sanctioniert war, stammende Sohn das wirkliche Kind des bereits verstorbenen Vaters, der es nicht gezeugt hatte, vor Gott und der Welt, so ist noch mehr Christus der Sohn Josefs. Er ist es vor Gott, da er empfangen wurde vom heiligen Geiste; vor den Menschen, denn er ward geboren in der legitimen Ehe des heiligen Zimmermanns mit der seligsten Jungfrau, daher wahrhaftig Frucht und Segen dieser Ehe.

Wir sehen: Der Stammbaum des Messias ist nun einmal kein bloßes Menschenwerk, nicht ein Spiel der Natur, bloßer Zusammenhang des Blutes.[2]) Die Theilnahme am Messias, die Auszeichnung in sein Stammregister eingegliedert zu sein, ist ein göttliches Gnadengeschenk. Gegen eine Rückbeziehung dieser Auszeichnung nur auf israelitisches Blut legt der Messias selber feierlichen Protest ein dadurch, dass er „einzig durch die Gnade, durch den heiligen Geist als Sohn Davids dem Josef in die Ehe geboren wird.[3])

Wie bei Matthäus sich eine Stammtafel des Erlösers findet, wird uns auch im dritten Evangelium eine solche geboten. Der heilige Evangelist fügt sie dem Berichte von der Taufe Christi durch seinen Vorläufer an, und ist selbe zu lesen Luk. 3, 23—38. Während der erste Evangelist die Genealogie mit Abraham beginnen läßt und

---

[1]) Luk. 2, 48. — [2]) Grimm, Leben Jesu, I. Bd. S. 194. — [3]) l. c. S. 192. —

sie zu Christus herab verfolgt, fängt Lukas mit Christus an und steigt hinauf nicht bloß zu Abraham, sondern zu Adam, welcher war Gottes.[1]) „Das entspricht vollkommen dem Charakter seines Evangeliums. Der Begleiter des Völkerapostels will ja die Berechtigung aller Menschen, der Juden, wie der Heiden, zur Theilnahme an der Erlösungsgnade nachweisen und vertritt den universalistischen Standpunkt des Evangeliums. Jesus Christus ist seiner menschlichen Natur nach nicht bloß Sprosse Abrahams; er ist der Nachkomme des ersten Menschen. So gehört der Erlöser der gesammten Menschheit, wie sie ganz seiner bedarf“[2]).

Doch noch wichtigere Unterschiede weisen die beiden Stammregister auf. Während beide die Generationen zwischen Abraham und David gemeinsam haben, gehen sie von David auseinander. Während Matthäus durch Salomon die Abstammung des Messias von David vermittelt, thut es Lukas durch einen anderen Sohn des großen Königs, nämlich durch Nathan. In Salathiel und Zorobabel kommen sie wieder zusammen, um bei letzterem neuerdings sich zu trennen bis zur Vereinigung in Josef, dem Gemahl der seligsten Jungfrau. Während also beide Genealogien den Stammbaum Josefs angeben, so finden sich wegen der verschiedenen Führung der Generationslinie naturgemäß verschiedene Namen. Allein wieder begegnen uns Personen, nämlich Salathiel, Zorobabel und Josef, die in beiden Genealogien denselben Platz inne haben, aber in verschiedenem Zusammenhange, bei Lukas von Nathan, bei Matthäus von Salomon ihre Abstammung leitend. So haben wir denn bei Matthäus als Vater des Salathiel den Jechonias, bei Lukas aber Neri. Noch unmittelbar vor dem Erscheinen der herrlichsten Frucht des messianischen Stammbaumes zeigt sich uns ein Unterschied in den zwei Tafeln, da nach Matthäus als Vater des Josef ein Jakob genannt wird, nach Lukas aber Heli. Und doch sind beide Stammregister echt und richtig. Unbekümmert um den scheinbaren Widerspruch legen sie einfach die Thatsache vor. Die nähere Betrachtung derselben führt zur Anerkennung der Wahrheit und Richtigkeit der Angaben, gewährt aber auch lichtvollen Einblick in das planvolle Walten Gottes in der Anlage des Stammbaumes seines eingebornen Sohnes seiner Menschheit nach und in das Harmonische der evangelischen Darstellung.

Beginnen wir mit der Erklärung der Luk. 3, 27 angeführten Thatsache, wonach Salathiel, der Vater Zorobabels, als Sohn des Neri angeführt wird — Zorobabel, qui fuit Salathiel, qui fuit Neri — in Vergleich zur Matthäusstelle 1, 12., nach der „Jechonias zeugte den Salathiel, Salathiel aber den Zorobabel.“ Vor allem: Nach Matthäus wird Jechonias der Vater eines Sohnes, nämlich des Salathiel! Unter Jechonias lag der Thron Davids bereits im

---

[1]) Luk. 3, 38. — [2]) „Kindheit Jesu“ von Hillenbrand-Leimbach. S. 6. (Paderborn 1898.)

Staube, es war die Zeit des babylonischen Exils. Der Fluch Gottes, den der sittliche Verfall des Davidischen Geschlechtes, die Sünden seiner Herrscherlinie, herabgezogen hatten, trat in volle Wirksamkeit. Nicht bloß der Thron Davids soll dem Jechonias verloren sein, noch mehr. Denn also lautete das Urtheil Gottes über ihn: „So wahr ich lebe, spricht der Herr, wäre auch Jechonias, der Sohn Joakims, des Königs von Juda, ein Ring an meiner Rechten, so würde ich ihn davon wegreißen! . . So spricht der Herr: Schreibe diesen Mann auf als unfruchtbar, der in seinen Tagen kein Glück haben wird; denn seines Samens wird keiner sein, der auf dem Throne Davids sitzt, und fürder Gewalt hat über Juda.“[1])

Und doch — so lesen wir bei dem ersten Evangelisten ausdrücklich — wird Jechonias der Vater eines Sohnes, des Salathiel, der den Zorobabel zeugt, wird also in der That der Ehre theilhaftig, ein Ahnherr des Messias zu sein.

Da Matthäus das „genuit“ bei denen gebraucht, die wirklich natürlich gezeugt haben, so ist Jechonias der leibliche Vater des Salathiel. Man weise nicht auf seine Kerkerhaft hin, denn seine Gefangenschaft war eine gelinde, wie aus Bar. 1, 3. hervorgeht. Also, obwohl der Fluch Gottes mit seinem uns schon bekannten Inhalte über ihn gesprochen, wird er doch noch Vater des Salathiel. In dieses Geheimnis leuchtet die Genealogie bei Lukas und löst uns die Schwierigkeit: „Zorobabel, qui fuit Salathiel, qui fuit Neri.“[2]) David hat einmal das Versprechen Gottes, dass an ihn die Abkunft des Messias geknüpft ist. Seine Nachkommen, Salomon schon in seinen letzten Lebensjahren, und erst die salomonische Linie überhaupt, aber machen sich des Fluches Gottes schuldig, der endlich das Urtheil der Kinderlosigkeit über Jechonias spricht. Dem David ist aber seine hohe Auszeichnung verbrieft.[3]) Dass ihm sein Recht werde und bleibe, tritt für Salomon und dessen Linie ein anderer Sohn Davids und seine Linie ein: Nathan.

Neuerdings zeigt sich uns nämlich die Bedeutung der Leviratsehe in der messianischen Genealogie. Demnach stellt sich die Sache so: Neri, aus der Linie Nathans, stirbt kinderlos. Seine Witwe geht nun die Leviratsehe mit Jechonias ein. Dieser bleibt wohl für sich kinderlos, trägt also die Strafe, die von Gott über ihn verhängt wurde; aber um Nathans willen, des Sohnes des David, zeugt er mit der Witwe Neris den Salathiel. Was er um seinetwillen, weil mit dem bekannten Fluche beladen, nicht hätte können, vermag er um Willen der Linie David-Nathan-Neri. Jechonias ist durch Zeugung, also dem Fleische nach, der Vater Salathiels, dessen legaler Vater aber ist Neri. Und nur wegen der David-Nathan'schen Linie, für sie und in ihrem Interesse, hat er den Sohn zeugen können. Wir sehen die centrale Stellung Davids. Aus seinem Samen soll

[1]) Jerem, 22, 24. u. 30. — [2]) Luk. 3, 27. — [3]) 2. Sam. 7, 12—16.

der Messias hervorgehen. Da weicht von der Linie Salomons in Jechonias vollständig der Segen, der ja allein dem Samen Davids den künftigen Erlöser einkinden kann. In der Linie Nathans aber, wo die Segenskraft herrscht, fehlt auf einmal der Same Davids, in dem dieser Segen wirken soll, um sein Ziel zu erreichen. In diesem kritischen Augenblicke erweist sich die dem David gegebene Verheißung wirksam.

Die beiden Linien Salomon und Nathan geben sich wechselweise, wessen sie bedürfen, die eine den „Samen", die andere den Segen. Kraft dieser Ergänzung erscheinen beide mit Recht als Linien, die auf die Ehre, dass aus ihnen der Messias abstamme, vollgiltigen Anspruch erheben. Die zwei diesbezüglichen Angaben bei Matthäus und Lukas sind ganz richtig und gerechtfertigt.

Die Linie Nathan, welche, wie wir eben gesehen, eine so wichtige Rolle übernommen, weist aber noch auf eine weitere hohe Bedeutung Davids, indem sie auf denselben nach einer besonderen Seite hin als vollendeten Typus des Messias aufmerksam macht. David als König ist das Vorbild des Messias, welcher ebenfalls ein König sein soll. Davids Thron war aber gefallen, seine Nachkommen verschwanden im Dunkel privater Stellungen. Dass der Messias ein irdisches Königreich nicht regieren sollte, war dadurch klar angedeutet. Und doch sollte er ein Reich beherrschen in alle Ewigkeit, das er sich erworben durch sein Leiden und Sterben, durch Opfer, speciell durch das Opfer seines Lebens — als Priester. Sein Königthum sollte ein priesterliches sein. David als der Typus des Messias in ganz hervorragender und vollendeter Weise, muss also neben dem Propheten- und Königscharakter — Christus sollte ja das Propheten- und Königsamt haben für und über die ganze Welt — auch den des Priesters an sich haben. In der That erscheint neben dem Priesterthum der Söhne Aarons auch bei David klar und deutlich das Priesterthum. Man lese nur im 2. Buche der Könige, 6. Capitel den Bericht in Vers 12—23.

Als die Bundeslade vom Hause Obededoms in die „Stadt Davids" im feierlichen Zuge überführt wurde, da zog der königliche Sänger vor derselben einher, tanzend aus allen Kräften vor dem Herrn, angethan mit einem linnenen Ephod, dem Ehrenkleide des Hohenpriesters, und anderer Priester, denen es als Auszeichnung gegeben worden. Den Königsmantel hat er weggelegt — als „entblößet" verspottet ihn daher Michol — zum Zeichen, dass er jetzt im priesterlichen Dienste zu priesterlichen Verrichtungen sich anschicke. Er „opfert nun Brandopfer und Friedopfer. Und als er vollendet, die Brandopfer und Friedopfer zu opfern, segnete er das Volk im Namen des Herrn der Heerscharen." Dieser Segen in engster Verbindung mit den Opfern ist die Darreichung der durch die Opfer wiedererlangten Gnade, eine priesterliche Handlung. Es thront nun Gott auf Sion, im Hause Davids, so dass letzterer mit Jehova auf

dem heiligen Berge wohnt als Behüter des großen Heiligthumes, gewürdigt also einer besonderen Auszeichnung vor dem aaronitischen Priesterthume, im ganzen wahrhaft ein Priesterkönig. Seine Würde theilt sich aber, wie die heilige Schrift bestätigt, seinen Söhnen mit: „Und die Söhne Davids waren Priester.[1]) Sie waren es — gleich ihrem Vater — auf außergewöhnliche Art, in Hinsicht auf und durch ihren Vater und beeinträchtigten das aaronitische Priesterthum nicht. Unter den Söhnen Davids, die Priester waren, befand sich auch Nathan. Von einem Sohne Nathans lesen wir ausdrücklich: „Zabud, der Sohn Nathans, war Priester, des Königs (Salomon) Freund.[2]) Und gerade Nathan, der Priester, und seine von ihm abstammende Linie sind berufen, einzugreifen, um die Davidische Linie zu erhalten, nämlich durch Neri, den Abkömmling des Nathan. Daher erklärt sich die ausdrückliche Erwähnung seines Namens in der Prophetie des Zacharias.[3]) Der Prophet sieht in die entfernte Zukunft, wo einst Juda Buße thut und trauert über den Messiasmord: „Und es wird klagen das Land, ja Geschlecht und Geschlecht besonders; das Geschlecht des Hauses David besonders, und ihre Weiber besonders; das Geschlecht des Hauses Nathan besonders und ihre Weiber besonders . . .“

Obwohl also das Geschlecht des Hauses David und seine Trauer erwähnt wird, schließt sich eigens noch daran die Nennung des Hauses Nathan. Warum das? Offenbar, weil der Sprössling, über welchen getrauert wird, der Messias eben beiden, David und Nathan, zugehört, weil Nathan in seinem Abkömmlinge Neri, also die priesterliche Linie der Königslinie zu Hilfe gekommen ist, um die Messiasahnenreihe fortzusetzen. Diese Vereinigung der königlichen mit der priesterlichen Linie, und da von nun an die Sprösslinge Davids ohne Thron sind, das Opfer der Erniedrigung bringen, das alles bereitet vor auf den Messias, der wohl König ist, aber ohne irdisches Reich, d. h. nicht ein Reich hat, wie die anderen Herrscher auf Erden, der sich als Priester durch das Opfer seines Lebens einen Thron erringt über das große Reich Gottes auf Erden und im Himmel, in welches einzutreten eingeladen sind alle Menschen. Dass gerade Lukas die Linie Nathan, die priesterliche, in der Genealogie hervorzieht, wird nun auch klar. „Matthäus gieng dem Zwecke seines Evangeliums gemäß vorzugsweise darauf aus, die Davidische Abstammung vom jüdisch-theokratischen Gesichtspunkte aus nachzuweisen, während Lukas für heidenchristliche Leser, die er mit der Barmherzigkeit Gottes und Vorsehung in Christo bekannt machen wollte, die priesterliche Linie berücksichtigte.[4])

Von Zorobabel, dem Sohne[5]) Salathiels, gehen die Genealogien wieder auseinander. Von da fehlt uns jede Controle in der

[1]) 2. Kön. 8, 18. — [2]) 3. Kön. 4, 5. — [3]) Zach. 12, 12. 13. — [4]) Schanz, Commentar über das Evangelium des hl. Matthäus. S. 77, 78. — [5]) Wenn 1. Paralip. 3, 19 Zorobabel als ein Sohn des Phadaja angeführt wird, gegen

Stammlinie des Heilandes, bis wir endlich auf Josef, den jungfräulichen Gemahl Mariens kommen, in dem die Angaben der Stammtafeln sich wieder vereinigen. Dass Lukas gerade den Zorobabel mit Matthäus gemeinsam hat, darf uns nicht verwundern, sondern weist eben auf sein Bestreben, Christus als den Messias auch den Heiden zu zeigen. Zorobabel, besser Serubabel (זְרֻבָּבֶל = Babylone satus genitus), als „aus Babel stammend," aus dem heidnischen Babel! Tröste dich Heidenwelt, der im heidnischen Lande geborne Abkömmling Davids und Ahne des Messias, der ist es, der nach Jerusalem wieder einzieht; es ist derjenige, zu dem der Herr so liebreich sprach: „Dich nehm ich auf Zorobabel, Sohn Salathiels, mein Knecht, spricht der Herr; und ich will dich wie zu einem Siegel machen, denn ich habe dich erwählet".[1]) Mit ihm wird jene Zeit angebahnt, in welcher der Erlöser, der Priesterkönig, erscheint zum Heile aller Völker. „Denn so spricht der Herr der Heerscharen: Noch eine kleine Weile ist's, so erschüttere ich den Himmel und die Erde, das Meer und das Trockene. Und ich erschüttere alle Völker; und es wird kommen der von allen Völkern Ersehnte . . ."[2])

Von Zorobabel also entwickeln sich zwei Linien, die eine durch Resa (Lukas), die andere durch Abiud (Matthäus), um in Josef, dem Mann Mariä, sich zu treffen. An ihn nun knüpft sich zum Schlusse der Stammregister wieder eine Schwierigkeit. Während nämlich Josef nach Matthäus ein Sohn Jakobs ist, so erscheint er in der Genealogie nach Lukas als Sohn des Heli; denn so heißt es beim dritten Evangelisten: „Et ipse Jesus erat . . ut putabatur, filius Joseph, qui fuit Heli . . ."[3]) „Und Jesus war . . wie man meinte, oder wofür er gehalten wurde, der Sohn Josefs, der des Heli war". Um diese Differenz in den beiden Stammtafeln zu erklären, stellt sich uns ein Bericht aus dem ersten christlichen Alterthum zur Verfügung, der eine wirklich befriedigende Auskunft gibt. Es ist die Mittheilung des Julius Africanus, welche Eusebius in seiner Kirchengeschichte[1]) anführt. Julius war ein Schüler des Origenes. In einem Brief an seinen Freund Aristides löst er die Divergenz in den beiden Genealogien, indem er berichtet, dass er bei den Verwandten Jesu, die zu seiner Zeit noch lebten, genaue Nachforschungen angestellt habe. Diese hätten ihn nun diesbezüglich dahin aufgeklärt, dass Matthäus den leiblichen Vater Josefs nenne — daher sein „Jacob autem genuit Joseph" — Lukas aber seinen legalen Vater Heli. Jakob und Heli waren Halbbrüder, Brüder von mütterlicher Seite, die aber verschiedene Väter hatten. Nachdem

die sonst in der heiligen Schrift constante Bezeichnung als Sohn Salathiels, so ist das auf einen der in den Büchern Paralip. häufig vorkommenden Fehler der Abschreiber zurückzuführen. Andere Exegeten erklären aber die Verschiedenheit der Angabe durch die Leviratsehe, wonach Zorobabel gezeugt worden war von Phadaja aus der Witwe seines Bruders Salathiel, der kinderlos gestorben sei.

[1]) Agg. 2, 24. — [2]) Agg. 2, 7. 8. — [3]) Luk. 3, 23. — [1]) I. 6.

Heli kinderlos gestorben, habe Jakob (als frater uterinus) dessen hinterlassene Witwe auf Grund des Leviratsgesetzes geheiratet und mit ihr den Josef gezeugt. So ist also Joseph nach dem Gesetze der Sohn des Heli, der Zeugung nach ein Sohn des Jakob. Die Leviratsehe, deren große Wichtigkeit und tiefe Bedeutung im Wachsthum des messianischen Stammbaumes sich so oft gezeigt, offenbart nochmals ihre Wirkung als Präludium zur Hervorbringung der Krone des herrlichen Baumes, die da ist Christus, der, eingekindet der jungfräulichen Ehe zwischen Josef und Maria, in gnadenreicher jungfräulicher Geburt aus Maria, der Jungfrau geboren wird; der stringenteste Beweis, dass die Theilnahme am Messias nicht das Blut bedingt, sondern der Wille und die Gnade Gottes.

Auf diese jungfräuliche Geburt weisen beide Genealogien in markanter Weise hin. Beide bezeichnen den heiligen Josef als Vater Jesu, indem sie sich eben auf Josef aufbauen. Matthäus nennt ihn den Mann Mariens. In die legitime Ehe dieser heiligen Personen ist Christus eingekindet und erscheint als ihre kostbare Frucht.

Bei Lukas ist der Heiland „filius Joseph". Beide Evangelisten aber protestieren ausdrücklich dagegen, als ob der Gemahl Mariens durch wirkliche Zeugung Vater des Heilandes geworden sei. Daher der bedeutsame Bericht bei dem ersten Evangelisten: Joseph virum Mariae, de qua natus est Jesus; bei Lukas: Et ipse erat . . . ut putabatur, filius Joseph, d. h. er war, wie man meinte, oder wofür er gehalten wurde, der Sohn Josefs. In der Construction dieses Satzes finden wir eine Ellipse. Der Evangelist will nämlich sagen, Jesus war der Sohn Josefs — denn sonst könnte er ja nicht das Stammregister auf ihn aufbauen. Aber er will zugleich auch klarstellen, dass Josef nicht durch Zeugung Vater Christi sei. Da erinnert er sich, wie man den Heiland z. B. in Nazareth als Sohn des heiligen Zimmermannes so betrachtet habe, als ob ihn dieser durch maritale Zeugung in seine Famlie erworben. In diesem Sinne war Josef der Vater Christi nicht, da war er nur der vermeintliche Vater, wurde er nur fälschlich dafür gehalten. Hinblickend also auf die falsche Meinung, z. B. der Nazarethaner, wehrt er dieselbe ab, daher sein Ausdruck, ut putabatur". Er bezeichnet ihr Dafürhalten als ein irriges. Denn Christus stammte ja von Maria, der Jungfrau; ihn hatte sie vom heiligen Geiste empfangen. Das „de qua natus est Jesus" bei Matthäus und das ut putabatur bei Lukas sind Parallelen, die das gleiche bezwecken wollen, nämlich Zeugnis zu geben für die Geburt des Messias aus Maria, der immerwährenden Jungfrau. —

Es sind zwei hochbedeutsame Berichte in der heiligen Schrift des Neuen Testamentes, diese zwei Stammregister des Heilandes. Sie lassen uns einen Einblick thun in das gnadenreiche Walten Gottes, in die zielbewussten Vorbereitungen auf die Menschwerdung des Logos, legen aber auch Zeugnis ab für den inspirierten Charakter der Evangelien.

Erläuterungen zum Officium S. Martini (11. Nov.)

Von Dr. Ignaz Rieder, Theologieprofessor in Salzburg.

Der große, berühmte heilige Martin, Bischof von Tours, hat auch ein besonders schönes Tagesofficium im Breviere. Das Festofficium hat nämlich sowohl für die Matutin als für die Laudes eigene Antiphonen und am Schluss der Lectionen eigene Responsorien, welche zum großen Theil Anklänge an einzelne herrliche Thaten und Wunder des großen Heiligen enthalten. Die Lectionen der zweiten Nocturn geben allerdings eine schöne, aber nur kurze Skizze von seinem Leben und Wirken und deshalb bleiben einige Antiphonen und Responsorien dunkel und unverständlich, wenn man nicht anderwärtig die Biographie dieses Heiligen kennt. Es dürfte bekannt sein, dass Sulpitius Severus eine vorzügliche Lebensgeschichte des heiligen Martin (Vita b. Martini), dessen Schüler er gewesen ist, uns hinterlassen hat und eben dieser Geschichtsschreiber berichtet uns die genaueren Umstände des Todes seines heiligen Lehrers in einem Briefe an seine Schwiegermutter Baßula, welche damals in Trier weilte (epistola ad Bassulam). Aus Sulpitius Severus sind nun diese schönen Antiphonen ausgehoben, welche allerdings erst, wenn man sie im Contexte liest, vollständig verständlich werden.

Ich glaube, den hochwürdigen Mitbrüdern wird es angenehm sein, wenn ich an der Hand der Vita b. Martini des Sulpitius Severus zu einigen Antiphonen Erläuterungen gebe. Andere Antiphonen wie z. B. Martinus adhuc catechumenus hac me veste contexit, sowie jene, welche sich auf die so ergreifenden Umstände des Todes des großen heiligen Bischofs beziehen, bedürfen keiner Erklärung.

1. Die 3. Antiphon der I. Nocturn lautet: „Ego signo crucis, non clypeo protectus aut galea, hostium cuneos penetrabo securus.“ Sie findet in der genannten Vita b. Martini folgende Erläuterung: Damals, als Martinus den halbnackten Bettler vor den Thoren von Amiens mit der Hälfte seines Mantels bekleidete und in der folgenden Nacht der Erscheinung Jesu gewürdiget wurde, zählte er achtzehn Jahre. Diese Erscheinung hatte aber seinen früheren Entschluss zur Reife gebracht und er ließ sich taufen. Indessen blieb er noch zwei Jahre im Kriegsdienste, besonders auf Bitten seines Hauptmannes, mit welchem er in innigster Freundschaft lebte und der ihm versprochen hatte, nach vollendeter Dienstzeit ebenfalls die Welt zu verlassen. Während dieses Zwischenraumes dachte er an nichts anderes, als an die in der Taufe übernommenen Pflichten und erwartete mit heiliger Ungeduld den Augenblick, wo er allein für Gott leben könnte. Damals machten die Deutschen einen Einfall in Gallien und das Heer dieses Landes, bei dem auch Martinus diente, musste gegen sie ins Feld rücken. Bei dieser Gelegenheit wurden Geschenke

unter die Soldaten vertheilt. Martinus, der dem Waffendienste zu entsagen gedachte, wollte aus Zartgefühl an den Belohnungen keinen Antheil nehmen, da es ja bei der Austheilung derselben auf fernere Waffenführungen abgesehen war. Er begehrte daher, dass man den ihm zukommenden Theil irgend einem Andern zuwenden möge, und suchte zugleich um die Freiheit an, in Zukunft allein unter der Fahne des Heiles dienen zu können. Da man ihm aber vorwarf, er verlange seine Entlassung aus Furcht vor der am folgenden Tage bestimmten Schlacht, antwortete er mit unerschrockenem Muthe: „Wenn man mein Begehren der Feigheit zuschreibt, verlange ich morgen wehrlos an die Spitze des Heeres gestellt zu werden, und im Namen Jesu, nur durch das Kreuzzeichen, nicht aber durch Schild oder Helm beschützt, werde ich die dichtesten Reihen der Feinde durchdringen.“ Wirklich wurde Martinus in Banden gelegt, um am anderen Tage wehrlos den Feinden preisgegeben zu werden. In derselben Nacht aber begehrten die Deutschen den Frieden, ihre Unterwerfung versprechend, und der Heilige erhielt nun ohne Mühe den verlangten Abschied.

2. Die 1. und 2. Antiphon der II. Nocturn lauten: „Confido in Domino, quod filia mea precibus tuis reddenda sit sanitati,“ und „Tetradius, cognita Dei virtute, ad baptismi gratiam pervenit.“ Die Wunder, an welche hier angespielt wird, haben Trier zum Schauplatz, wo damals das kaiserliche Hoflager sich befand. Der heilige Martinus war inzwischen Bischof von Tours geworden und kam wiederholt nach Trier, sei es um kirchliche Angelegenheiten zu ordnen, sei es im Dienste der Nächstenliebe, um nämlich Fürbitte einzulegen für Verurtheilte. In dieser Stadt war ein Mädchen durch Gicht so verrenkt und hergenommen worden, dass alle Glieder bewegungslos und abgestorben erschienen; sie schien dem Tode nahe und schon hatten sich die Angehörigen um dasselbe versammelt, das sichere Ende erwartend. Da erfuhr man, der heilige Martin sei in die Stadt gekommen und allsogleich entfernte sich der Vater, um denselben um Hilfe anzuflehen. Martinus war schon in die Kirche eingetreten, umgeben von einem zahlreichen Volke und mehreren Bischöfen. Der greise Vater eilte in die Kirche, umfasste die Kniee des Heiligen und brachte voll Vertrauen seine Bitte vor, sprechend: „Meine Tochter stirbt . . ich bitte dich, dass du zu ihr gehest und sie segnest, denn ich habe das feste Vertrauen, durch dich kann sie wieder gesund werden.“ Martinus, sich für unwürdig haltend, dass gerade durch ihn Gott seine Macht zeige, weigerte sich zuerst der Bitte zu entsprechen. Da aber der Vater unter vielen Thränen die Bitte wiederholte und auch die anwesenden Bischöfe dazu drängten, gieng der Heilige in das Haus des Mädchens, während eine groß, Menge Volkes vor der Thüre stehen blieb, voll Erwartung, was geschehe. Wie der Heilige es in ähnlichen Fällen zu thun pflegtee warf er sich zu Boden und betete; dann die Kranke anschauend be-

gehrte er Oel, segnete dasselbe und gab einige Tropfen in den Mund des Mädchens. Sogleich kehrte die Stimme zurück, die einzelnen Glieder fiengen an sich zu beleben, gesund stand das Mädchen vor den Augen des Volkes.

Um dieselbe Zeit wurde ein Sklave des Proconsulars Tetradius vom bösen Geiste heftig geplagt. Martinus, um Hilfe ersucht, sagt, der Besessene möge zu ihm gebracht werden. Aber es war unmöglich, da der Besessene wüthend auf Alle losfuhr, welche sich ihm näherten. Da fiel Tetradius dem Heiligen zu Füßen und flehte, er möge sich würdigen, in das Haus zu kommen. Martinus gab zur Antwort, er könne nicht das Haus eines Ungetauften betreten; Tetradius war nämlich noch Heide. Da versprach der Proconsular, ein Christ werden zu wollen, wenn wirklich der böse Geist von dem Sklaven weiche. Martinus gieng also hin, legte dem Besessenen die Hand auf und allsogleich fuhr der Dämon aus. Tetradius, durch das, was er sah, tief ergriffen, ließ sich als Katechumen aufnehmen und wurde kurze Zeit darnach getauft; zeit seines Lebens hieng er an Martinus mit besonderer Dankbarkeit und Liebe.

3. In der III. Nocturn lautet die erste Antiphon: „Dominus Jesus Christus non purpuratum aut diademate renitentem se venturum esse praedixit."

Auch über diese Antiphon erhalten wir bei Sulpitius Severus vollständigen Aufschluss. Sulpitius berichtet nämlich, wie dem großen Heiligen die Gabe eigen war, die Geister zu unterscheiden und den Trug des bösen Feindes aufzudecken und bringt hiefür mehrere Beispiele. Eines Tages, so berichtet er, wollte der Dämon den heiligen Martinus selbst verführen. Er erschien nämlich dem in seiner Zelle betenden Heiligen im strahlenden Lichte, angethan mit königlichem Gewande, das Haupt mit reichem Diadem und Edelsteinen geschmückt; seine Fußbekleidung war golden, sein Gesicht heiter und fröhlich. Martinus erschrak beim ersten Anblick und lange Zeit verharrten Beide im Schweigen. Dann begann der Dämon und sprach: „Erkenne Martinus, wen du siehst; ich bin Christus; bevor ich auf die Erde hinabsteigen wollte, habe ich beschlossen, mich zuerst dir zu offenbaren." Da Martinus noch immer schwieg, wiederholte der Dämon: „Martinus, was zweifelst du noch, siehst du es nicht? Ich bin Christus." Vom göttlichen Geiste aber erleuchtet erkannte der Heilige, es sei der Dämon und sprach: „Der Herr Jesus hat nicht gesagt, er werde in Purpur gekleidet und mit dem Diadem geschmückt kommen. Nur dann werde ich glauben, es sei Christus, wenn ich ihn sehe in jener Gestalt, in welcher er den Tod erlitten, wenn ich ihn schaue mit seinen Wundmalen." Auf diese Worte hin verschwand wie ein Rauch die Erscheinung, einen üblen Geruch in der Zelle zurücklassend. Sulpitius fügt hier bei, dass der heilige Martinus ihm das selbst so erzählt habe.

4. Im Responsorium der Lectio I. kommt folgende Stelle vor: tantam gratiam Martino Dominus conferre dignatus est „ut in virtute Trinitatis Deificae mereretur trium fieri mortuorum suscitator magnificus.“

Wirklich finden wir bei Sulpitius drei herrliche Todtenerweckungen erzählt. Sollte vielleicht einer der Leser den Sulpitius selbst nachschlagen wollen, so möchte ich beifügen, dass in der Vita Martini nur zwei dieser Wunder erzählt werden, das dritte derselben berichtet Sulpitius in seinem Dialogus II. n. 4, wo er auch beifügt, dass Martinus zwei Todte vor seiner Bischofsweihe und nur einen nach derselben zum Leben erweckt habe. Merkwürdigerweise pflegte der heilige Martinus selbst — um es hier zu bemerken — seinen Schülern öfters zu sagen, dass er in den späteren Jahren das charisma der Wundergabe weniger kräftig in sich fühlte als in den früheren Jahren.

Die erste Todtenerweckung geschah in der Nähe von Poitiers. Der heilige Hilarius hatte nämlich seinem Schüler Martinus ein Stück Land, zwei Meilen von der Stadt entfernt, geschenkt, und daselbst errichtete Martinus ein Kloster — wohl das erste in Gallien. Unter den Jüngern, welche sich dem Heiligen anschlossen, befand sich auch ein Katechumen. Als Martinus einmal in geistlichen Angelegenheiten drei Tage abwesend war, wurde dieser Katechumen von einem heftigen Fieber befallen und so schnell vom Tode überrascht, dass er nicht einmal die Taufe mehr empfangen konnte. Als Martinus kam, fand er die Brüder klagend um den Todten und schon bereit, ihn zu bestatten. Eine göttliche Eingebung fühlend, befahl er Allen die Zelle zu verlassen, verschloß die Thüre und legte sich über die Leiche. So betete er einige Zeit; da er aber die Kraft des göttlichen Geistes in sich spürte, richtete er sich auf, heftete seinen Blick auf den Verstorbenen, die Wirkung seines Gebetes erwartend. Zwei Stunden vergiengen — da beginnt der Todte sich zu regen, er öffnet seine Augen. Laut spricht Martinus seinen Dank aus, die draußen wartenden Brüder treten ein und sehen den Todten lebend vor sich. Allsogleich wurde dieser getauft und lebte noch mehrere Jahre. Dies war das erste Wunder, wodurch des heiligen Martinus Name berühmt wurde; hatte man ihn bisher als Heiligen betrachtet, so sah man jetzt in ihm einen Gottesmann und Apostel.

Nicht lange darnach erfolgte die zweite Todtenerweckung. Martinus gieng über ein Feld, das einem angesehenen Weltmanne gehörte, und hörte laute Klage. Als er sich über die Ursache derselben erkundigte, wurde ihm gesagt, dass einer der Sklaven dieses reichen Mannes sich mit einem Stricke erhängt habe. Martinus trat in das Gemach ein, in welchem die Leiche lag, ließ Alle hinausgehen und sich über den Körper legend, betete er einige Zeit. Bald zeigten sich Spuren des erwachenden Lebens in den Augen: der Todte richtete sich auf und die Hand des Heiligen ergreifend, gieng er

in den Hof des Hauses zum allgemeinen Erstaunen der Volksmenge, die voll Bewunderung zuschaute.

In Bezug auf die dritte Todtenerweckung sagt Sulpitius, dass er selbst Zeuge derselben gewesen. Auf einer Rückreise von Trier kam Bischof Martinus in ein Dorf in der Nähe von Chartres. Die zahlreichen Bewohner des Dorfes waren alle noch dem Götzendienste ergeben, kamen aber doch in großen Scharen herbei, um den berühmten, heiligen Bischof zu sehen. Martinus, von zärtlichem Mitleid gegen dieses unglückliche Volk ergriffen, seufzte tief und beklagte es, dass Alle diese noch nichts von Gott wüssten; voll des göttlichen Geistes fieng er an, die Heilswahrheiten kräftig und salbungsvoll zu predigen. Da kam eine Mutter und brachte die Leiche ihres einzigen Sohnes vor den Heiligen und flehte: „Wir wissen, dass du ein Freund Gottes bist; gib mir den Sohn zurück, denn er ist mein einziger.“ Auch die übrige Menge unterstützte durch laute Rufe die Bitte der Mutter. Martin, welcher sah, dass ein Wunder für die Bekehrung des Volkes von großer Wirksamkeit sein würde, und göttliche Kraft in sich spürend, nahm den Körper des Todten auf seine Arme, kniete nieder und betete. Als er sich erhob, lebte der Todte und der Heilige gab ihn der von Staunen und Freude erfüllten Mutter. Da rief die ganze Menge laut auf zum Himmel, sie glaube an Christus, den Sohn Gottes; dann warfen sie sich alle auf den Boden und baten den Heiligen, er möge sie in das Christenthum aufnehmen. Martinus zauderte nicht und sie mit dem Kreuze bezeichnend machte er sie zu Katechumenen.

5. Wenn es endlich in der 3. Antiphon der I. Nocturn heißt: „O ineffabilem virum, per quem nobis tanta miracula coruscant“ so haben diese Worte in Bezug auf unseren Heiligen eine ganz besondere Bedeutung. Denn die Wunder, die Gott durch ihn wirkte, sind großartig und überaus zahlreich. Der Raum gestattet es nicht, die einzelnen Wunderthaten vorzuführen, doch möge es gestattet sein, ein Beispiel noch zu bringen, welches so recht zeigt, von welcher Zuversicht und welchem Gottvertrauen das Herz dieses Mannes erfüllt war.

Der heilige Martinus hatte, wie Sulpitius in seiner Vita n 13 erzählt, einen Götzentempel zerstört und schickte sich an, einen dem Tempel nahestehenden Baum zu fällen; dem aber widersetzten sich die anwesenden Heiden mit allen Kräften. Der Heilige belehrte sie, dem Baum gebüre keine religiöse Verehrung, er sei nicht der Sitz einer Gottheit, sondern eines Dämon, nur den wahren Gott sollen sie anbeten. Da sprach einer der Heiden, kecker als die übrigen: „Wenn du ein Vertrauen hast auf deinen Gott, so wollen wir den Baum umhauen; du musst dich aber unter den Baum legen; wenn Gott mit dir ist, wird er dich wohl erretten.“ Unerschrocken antwortete allsogleich Martinus, das wolle er thun. Alle Heiden stimmten gerne ein; sie wollten das Umhauen des Baumes gestatten,

da natürlicherweise der Fall des Baumes dem Verächter der Götzen den Tod bringen mußte. Der Baum neigte stark auf eine Seite hin und auf diese Seite wurde Martinus gebunden (an den Füßen) gelegt. Einige Heiden begannen den Baum zu fällen, während die übrige Menge schon frohlockend zuschaute. Schon begann der Baum zu schwanken — stärker noch auf jene Seite sich neigend. Blaß vor Schrecken sahen es die Mönche, welche etwas ferne standen — nur Martinus blieb ganz ruhig; als der Baum schon krachte und es schon den Anschein hatte, er falle auf den Heiligen, machte dieser das Kreuzzeichen entgegen und wie von einem plötzlichen Wirbelwinde erfaßt, fiel der Baum auf die entgegengesetzte Seite und hätte bald die Heiden, die dort standen, getödtet. Die Heiden staunten, die Mönche weinten vor Freude, und mit jenem Tage war in jener Gegend der heidnische Aberglaube gebrochen. Fast alle Heiden baten um die heilige Taufe.

6. Auch die schönen Antiphonen, welche sich auf die näheren Umstände des Todes beziehen, sind dem Sulpitius entnommen. Die letzte Antiphon bei den Laudes z. B. lautet: Martinus Abrahae sinu laetus excipitur, Martinus hic pauper et modicus coelum dives ingreditur, hymnis coelestibus honoratur. Die Stelle bei Sulpitius, aus welcher diese Antiphon ausgezogen ist, lautet vollständig also: „Martinus hymnis coelestibus honoratur, illi (saeculares) post triumphos suos in tartara saeva trudentur; Martinus Abrahae sinu laetus excipitur; Martinus hic pauper et modicus, coelum dives ingreditur; illinc nos, ut spero, custodiens, me haec scribentem respicit et te legentem.“

7. Fügen wir noch ein paar Sätze zur Charakteristik dieses großen Heiligen hinzu. Ueberall in allen seinen Handlungen erscheint Martinus so recht als homo simplex et rectus coram Domino. Voll tiefer Demuth, sich selbst ganz vergessend, kannte er keine Nebenabsicht, gieng ganz in Gott auf, dessen größere Ehre er einzig suchte. Ganz aus dem Glauben lebend, verkehrte er in kindlicher Vertraulichkeit stets mit Gott. Nie, schreibt Sulpitius, sah man ihn zornig, nie aufgeregt, nie verzagt, nie lachend, bei allen Ereignissen bewährte er einen ungetrübten Gleichmuth. Jesus war stets auf seinen Lippen; nichts war in seinem Herzen als Frömmigkeit, Friede und Barmherzigkeit. Man konnte nicht müde werden, seine Demuth, seine Sanftmuth, seine Glückseligkeit, sein Mitleid gegen alle Unglücklichen zu bewundern. Ueber den Nächsten wollte er kein Urtheil fällen, an seinen Feinden rächte er sich durch Wohlthun. Keinen Augenblick des Tages ließ er verloren gehen und oft brachte er auch die Nächte im Gebete und mit Arbeiten zu; ein auf die Erde ausgebreitetes Bußkleid war seine Liegerstätte. Und wie ergreifend schön war nicht sein Hingang; ein solcher Mann konnte mit Recht unmittelbar vor seinem Tode — da er den bösen Feind sah — sprechen: „Quid astas cruenta bestia? nihil in me funesti reperies.“ Mit diesen Worten verschied der große Bischof Galliens, 81 Jahre zählend.

Mit großer Sorgfalt wurden die Reliquien bewahrt und es ist unbeschreiblich, wie groß die Verehrung des heiligen Martinus in ganz Europa und besonders in Frankreich war. Diese allgemeine Verehrung hielt jedoch die calvinischen Stürmer nicht ab, dessen Sarg zu plündern und die Reliquien zu verbrennen. Nur ein Armbein und ein Theil der Hirnschale wurden gerettet. Glücklicher Weise hat vor der Vernichtung derselben auch Salzburg eine etwas größere Reliquie erhalten, welche noch gegenwärtig im Dome aufbewahrt wird. Daraus erklärt es sich, dass das Fest des heiligen Martinus in der Stadt Salzburg als duplex II. class. und im Dome auch mit Credo gefeiert wird.

Die Lehre von der Epikie.

Eine rechtswissenschaftlich-moraltheologische Studie.

Von Dr. Johann Haring, Präfect im f.-bisch. Seminar in Graz.

(Schluss.)

Allgemeine Anwendungsfälle der Epikie.

§ 8. „Ut caveamus aliquid iniquum."

Nachdem wir im Vorausgehenden gleichsam den Hintergrund für die Lehre von der Epikie geschaffen haben, gehen wir daran, die Anwendung derselben übersichtlich darzustellen.

Suarez[1]) und nach ihm Ballerini[2]) ordnen sämmtliche Epikiefälle nach drei Hauptgruppen: Tres modi sunt utendi epikeia: primus, ut caveamus aliquid iniquum, alter, ut vitemus acerbam et injustam obligationem, qualis esset de re moraliter impossibili, tertius, propter conjectatam legislatoris voluntatem. Die Epikie tritt demnach ein, wenn im Einzelfalle 1. die Erfüllung der Gesetzesforderung sittlich unerlaubt, oder 2. außergewöhnlich schwer oder gar moralisch unmöglich ist, und 3. wenn nach vernünftigem Ermessen der Gesetzgeber im vorliegenden Falle gar nicht verpflichten wollte. Suarez bezeichnet den letzten Fall als die eigentliche (recte) Epikie. Als Mittel um das Vorhandensein dieser Bedingungen zu eruieren, empfiehlt er die Anwendung der Regeln über die Pflichtencollision, über die Grundsätze einer Gesetzesverpflichtung und Beachtung der äußeren Umstände.[3])

Einig sind die Moraltheologen in der Lehre, dass ein Gesetz nicht zu befolgen ist, wenn die Erfüllung eine sittlich verwerfliche Handlung wäre. Dies ergibt sich schon aus der Definition des Gesetzes; siehe oben § 1. — Spricht man also hier von einer Epikie, so hat es nur den Sinn, dass im Einzelfalle überhaupt keine gesetzliche Verpflichtung als vorliegend angenommen wird. Dasselbe gilt,

[1]) Suarez, delegibus (Opp. Tom. V, Venet. 1740, 342), l. 6, c. 7, n. 11, [2]) Ballerini, Opus theol. mor. (ed. Palmieri, I, 1889, 427 f.), tract. 3. n. 385. — [3]) Suarez, l. c., n. 12. Mit den Regeln über Pflichtencollision allein glaubt hiebei auszukommen Linsenmann, Moraltheologie, 1878, 81. Vgl. dagegen Lehmkuhl, Theol. mor., I, 1893. n. 103.

wenn die gesetzliche Forderung in concreto sich gegen das bonum commune kehrt; denn Förderung des Gemeinwohles ist — nach thomistischer Gesetzeslehre — ein wesentliches Erfordernis jeglichen Gesetzes. Dies waren aber auch die einzigen Epikiefälle, welche strengere Moraltheologen zuzugeben schienen. Vgl. oben § 4. A. 1.

§ 9. „Ut vitemus acerbam et injustam obligationem."

Bedeutend größere Schwierigkeiten bereitet die zweite Kategorie von Epikiefällen, die uns Suarez aufführt: ut vitemus acerbam et injustam obligationem, qualis esset de re moraliter impossibili. Es hängt dieser Satz zusammen mit dem in allen Moralwerken wiederkehrenden, leider manchmal nicht mit der nöthigen Erklärung versehenen Principe: lex (humana) non obligat cum gravi incommodo, welches Princip selbst wiederum auf die scholastische Gesetzesdefinition (siehe oben § 1.) zurückzuführen ist. Soll das Gesetz nämlich in der That eine ordinatio rationis sein, eine Directive für die menschliche Vernunft bilden, dann muss die Forderung des Gesetzes auch der menschlichen Natur angepasst, im Bereiche der Möglichkeit gelegen sein. Präcis hat diesen Gedanken bereits Isidor ausgesprochen, indem er unter den Erfordernissen des Gesetzes aufführte: lex debet esse possibilis.[1])

Dass etwas physisch Unmögliches nicht Gegenstand eines Gesetzes sein könne, ist wohl klar.[2]) Anders steht die Sache bereits bei der moralischen Unmöglichkeit. Man definiert sie als difficultas adeo gravis, ut quamvis physice et simpliciter possis observare legem, tamen spectata conditione et infirmitate humanae naturae videaris non posse.[3]) Thatsächlich kennt nun die Moraltheologie natürliche, positiv-göttliche, ja sogar positiv-menschliche Gesetze, welche moralisch Unmögliches gebieten. Es sind dies die Fälle, in denen es sich um die Ehre Gottes, die Religion und das Gemeinwohl handelt. So berechtigt eine drohende Lebensgefahr zum Zwecke ihrer Abwendung nicht zur Setzung einer an sich unsittlichen Handlung. Beispiele bieten die christlichen Märtyrer. Ebenso bleibt stets verboten eine Handlung in contemptum religionis.

Im Interesse des Gemeinwohles muss der Soldat selbst auf die Gefahr hin, sein Leben lassen zu müssen, auf seinem Posten

---

[1]) Decret. Gratian., Dist. 4, c. 2: Erit autem lex honesta, justa, possibilis, secundum naturam, secundum consuetudinem patriae, loco temporique conveniens, necessaria, utilis, manifesta quoque, ne aliquid per obscuritatem inconveniens contineat, nullo privato commodo, sed pro communi utilitate civium conscripta. Vgl. weiters Laymann, Theol. mor. (Venet. 1745, 59), l. 1, tract. 4, c. 14, n. 5; Reiffenstuel, l. c. (ed. cit., 113 f. 131), tract. 2, dist. 1, n. 17 ff.; dist. 2, n. 24; u. a. — [2]) Nemo potest ad impossibile obligari: reg. 6. in Sexto. Impossibilium nulla est obligatio: l. 185, Dig., 50, 17. — [3]) Mazzotta, e. S. J., Theol. mor. (August. Vind. et Cracoviae 1756, I, 37), tract. 1, disp. 2, qu. 4, c. 1; vgl. auch Pruner, Moraltheologie, 1883, 83.

ausharren.[4]) Abgesehen aber von derartigen Fällen darf ein Gesetz, besonders soweit es von der menschlichen Autorität ausgeht, nicht moralisch Unmögliches fordern: extra tales circumstantias Deus non obligat ad aliquid moraliter impossibile neque Deus neque respublica dedit potestatem hominibus sic obligandi, talis enim lex non esset prudens nec utilis, sed noxia, quia sine sufficiente causa exponeret subditos certis periculis peccandi ideoque praesumitur non esse mentem legislatoris pro tali casu obligare; sic dicimus non esse mentem ecclesiae obligare ad jejunium, vel ad missam gravi dispendio valetudinis, vel etiam fortunarum.[5]) Der Schlusssatz dieses Citates weist aber bereits darauf hin, dass die moralische Unmöglichkeit verschiedene Abstufungen oder Grade zulässt. Daher findet man bei den Moraltheologen nicht bloß den Satz: ad (moraliter) impossibilia nemo tenetur, sondern auch das Princip: lex humana non obligat cum gravi incommodo. Doch die Anwendung dieses letzteren Grundsatzes ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Bereits La Croix bemerkt: periculosum esse determinare, quanta difficultas excuset a lege, optimam autem regulam esse judicium aut consensum prudentum.[6]) Warnend erhebt Reiffenstuel seine Stimme: animadvertendum est, quod licet verum sit positum principium, legem humanam per se non obligare cum periculo mortis aut alterius gravis damni,

— [4]) La Croix, l. c. (ed. cit., 72), l. 1, n. 780: quod legem naturalem attinet certum est, hanc obligare ad aliquid moraliter impossibile; nam damnati lege naturali obligantur non blasphemare, ideoque peccant blasphemando, quamvis moraliter impossibile sit illis non blasphemare. Similiter lege naturali tenemur potius eligere mortem quam ullum peccatum, licet eligere mortem sit moraliter impossibile; Mazzotta, l. c.: lege naturae tenemur subire mortem potius quam fornicari, simulare sacramentum, aut leviter etiam mentiri, quamvis subire mortem sit moraliter impossibile . . . Similiter lege divina positiva tenemur profiteri etiam extrinsece fidem cum periculo cuiusvis cruciatus, quia praevalet bonum religionis. Similiter etiam lege humana principis tenentur milites ad periculosas vigilias et ad periculosam aggressionem, quia bonum reipublicae praevalet vitae privatae idemque est, si adsit alia justissima causa. Hieher gehört auch der Fall, wenn jemand infolge seines Amtes z. B. als Priester, als Arzt, verpflichtet ist, anderen selbst unter Gefahr des eigenen Lebens beizustehen: tenetur parochus, tum vi officii, tum praesertim accedente speciali praecepto episcopi permanere in suo loco ad excipiendas pestiferorum confessiones non obstante manifesto vitae periculo, Reiffenstuel, l. c (ed. cit., I, 130), tract. 2, dist. 2, n. 22. Vgl. auch Suarez, De legibus (ed. cit., V, 169), l. 3, c. 30, n. 5: dico legem humanam tunc maxime et quasi per se obligare cum periculo vitae, quando illud periculum per se est annexum seu conjunctum actui praecepto. Allgemein behandelt die Frage Müller, Theol. mor., I, 1889, § 63: Impossibilitas moralis a) excusat a praecepto naturali affirmativo .... nunquam vero . . . a praecepto naturali negativo; b) excusat quandoque a praecepto positivo divino, quia deus benignissimus . . , cum ipse dixit: jugum meum suave est et onus meum leve, Matth., 11, 29; c) excusat ordinarie a praecepto humano sive ecclesiastico sive civili, quia suavitas regiminis jugo Christi conformanda. Aehnlich Konings, Theol. mor., Bostoniae 1874, n. 137. — [5]) Mazzotta, l. c. — [6]) l. c., n. 781. —

tamen cum ad casus particulares resolvendos descendimus, magna attentione, examine ac prudentia opus sit, ne nos aut alios ab observantia legis humanae sive ecclesiasticae sive civilis eximamus sub praetextu gravis damni ex eius observantia incurrendi. Facillime enim contingere potest (et utinam saepius non contingeret!) ut amor sui fingat grave damnum ex legis observatione imminens, ubi reapse tale non est . . . ; ad lancem sanctuarii appendere debemus damnum, quod timetur ex observantia legis humanae atque intimius examinare, non amore propriis passionibus obsequendi, sed veritatis inquirendae ducti, an revera sit hoc damnum, ut eximere tuto possit aut nos, aut alios a custodia humanae legis. Si hoc non fiat, valde timendum est, ne, cum operamur, ex vincibili ignorantia peccemus.[7]) Auch Lehmkuhl bemerkt in dieser Frage: non temere sed considerate procedendum.[8])

Dazu kommt noch, daſs bei Anwendung der Epikie der Rath verständiger, gewissenhafter Männer oft gar nicht eingeholt werden kann. Doch auch für den erfahrenen Moraltheologen wird die Entscheidung in vielen Fällen keine leichte sein. Vor allem muſs hervorgehoben werden, daſs die Größe des Nachtheils oder der Beschwerde bei verschiedenen Gesetzen verschieden beurtheilt werden muſs: ut discernatur, quando incommodum sit grave, quando leve; videndum est, an lex rigidius vel minus rigide obliget; sic enim quod est grave respectu unius legis, nondum est grave respectu alterius.[9]) Die Beschwerde der Erfüllung darf ferner nicht eine allgemeine in der Natur der Sache gelegene sein;[10]) denn schließlich fällt beinahe die Befolgung jeglichen Gesetzes dem Menschen schwer.[11]) Ferner muſs bei dieser Untersuchung Rücksicht genommen werden: 1) auf die Schwere der Gesetzesverpflichtung, 2) auf die Größe des Uebels, welches aus der Nichtbeachtung folgt, 3) auf die gesetzgebende Autorität.[12])

Daſs dem so sei, lehrt auch die Vergleichung der Entschuldigungsgründe, welche die Moraltheologen bei verschiedenen Gesetzen für hinreichend erklären.

Geringer kann nach der Lehre der Moraltheologen das incommodum sein, welches z. B. von der Anhörung der Sonntagsmesse[13])

[7]) Reiffenstuel, l. c. (ed. cit, 171), tract. 2, dist. 2, n. 27. — [8]) Theol. mor., I, 1893, 109 (n. 136). — [9]) Mazzotta, l. c. Vgl. auch Lehmkuhl, l. c., 108 f. (n. 105 f.); Göpfert, Moraltheologie, I, 1897, 59. — [10]) Dumas-Gury (I, Lugd. Paris. 1890, 154), Tom. I, n. 100, IV: lex divina positiva et humana non obligant generatim cum incommodo valde gravi, seu cum gravi nocumento, quod per accidens observationi conjunctum sit. — [11]) Scavini, Theol. mor., I, Mediol. 1862, 174, not. 1 (ad n. 227): grave, i. e. multum ponderabile esse debet incommodum ad hoc, ut lex humana non obliget; secus actum esset de omnibus fere legibus, de illis maxime, quae ex sui natura incommodum et quidem non ita leve includunt, uti est vigens lex tributorum, jejunii, etc. — [12]) Lehmkuhl, l. c.; Göpfert, a. O. — [13]) Alphons., l. c., l. 3, n. 324—332 (ed. cit., II., 433—443); „quodcumque motivum rationabile, quo quis bona fide putat se excusari“ (aus Buſenbaum); n. 328

oder auch vom kirchlichen Fastengebot (Jejunium und Abstinenz)[14]) entbindet. Bedeutend größere Beschwerden oder Nachtheile werden verlangt zur Entschuldigung vom Breviergebet[15]) oder gar vom jejunium naturale vor Empfang der heiligen Communion.[16]) Weit mehr kommt es also auf die Strenge der Verpflichtung, die man aus dem Gesetze oder aus der allgemeinen, besonders der authentischen Auslegung ersieht, an, als auf das incommodum selbst; oder mit anderen Worten: das incommodum ist für verschiedene Gesetze verschieden qualificiert. Dies ist aber auch für die Anwendung der Epikie in diesen Fällen von Bedeutung, indem dieselbe nur soweit gerechtfertigt erscheint, als der Sinn des Gesetzes oder dessen vom Gesetzgeber selbst erlassene oder wenigstens tolerierte Auslegung sie zuläßt. Die Verwandtschaft der Epikie mit der Interpretation tritt hier ganz deutlich hervor.

Daß gerade in dieser Richtung mitunter ein Mißbrauch der Epikie stattfand und noch stattfindet, darf nicht befremden. Der Mensch, von der Leidenschaft geblendet, ist nur allzuleicht geneigt, dort eine moralische Unmöglichkeit der Gesetzeserfüllung oder ein Nothrecht anzunehmen, wo einfacher Gehorsam Pflicht ist.[17]) In diesem Sinne ist

(eine günstige Reisegelegenheit an einem Sonntag, angenehme Reisegesellschaft): excusatur viator, si alias perderet expensas itineris . . . vel si graviores expensas subire deberet, si relinqueret occasionem illam ob sacrum audiendum . . . vel si societas illius (comitis) multum eum sublevaret et longae viae auferret taedium; vgl. auch Konings, Theol. mor., 1874, n. 407 f. Lehmkuhl, Theol. mor., 1893, I, n. 563 f. — [14]) Alphons. de Lig., l. c., l. 3, n. 1034 f. (ed. cit., III, 658 f.): u. a. non tenentur jejunare ii, quibus jejunium affert gravem capitis dolorem; vgl. ferner Thomas, Summa theol. 2, 2, qu. 147, art. 3, ad 2; Konings, l. c., n. 573 ff.; Lehmkuhl, l. c., I, n. 1216. — [15]) Alphons. de Lig., l. c., l. 4, n. 156 (ed. cit., IV, 194): excusantur ab horis, qui occupantur tota die in officiis religionis aut charitatis, quae sine scandalo aut magno detrimento proprio vel alieno omitti non possunt. . . Hinc excusantur concionatores, si nequeunt omittere concionem sine scandalo aut nota . . Item excusantur confessarii, qui per totam diem confessiones excipiunt, quas differre non possunt. Dabei wird noch die Pflicht der Anticipation betont und aufmerksam gemacht, daß derart ein gerechtfertigter Entschuldigungsgrund nur äußerst selten vorliegen dürfte. Aehnlich bei den übrigen Autoren. — [16]) Alphons. de Lig., ed. cit., V, 118 ff., l. 6, n. 284 ff. — Pruner, Moraltheologie, 1883, 239 f. führt als Gründe, welche von der Verpflichtung, vor der hl. Communion nüchtern zu bleiben, entbinden, auf: a) Todesgefahr, b) eine dem hl. Sacramente drohende Verunehrung, c) die Gefahr großen Aergernisses oder der Infamie im Falle der Unterlassung der hl. Messe oder Communion, d) die Nothwendigkeit der Vollendung des hl. Opfers durch einen anderen Priester. — Eine chronische Krankheit, welche das Nüchternbleiben unmöglich macht, hebt nach der gewöhnlichen Ansicht der Moraltheologen diese Verpflichtung nicht auf. Der Kranke muß sich entweder mit der geistlichen Communion begnügen, oder um Dispensation vom Gebot der Nüchternheit beim apostolischen Stuhl einschreiten. Die Besprechung eines ähnlichen Falles siehe in Linzer Quartalschrift, 1899, I, 223 f. Als menschliches Gesetz, welches auch keine parvitas materiae zuläßt, steht dasselbe in seiner Strenge ziemlich einzig da. Bis in die neueste Zeit wurden auch diesbezügliche Dispensationen nur äußerst selten ertheilt. [17]) In einen „Nothstand" versetzt zu sein, gaben 1870 die Altkatholiken vor, und schritten daraufhin zur Organisation eines eigenen Kirchenwesens (Wildt, Art. Altkatholiken im Kirch.-Lex., 1886, 642). Auch zur Zeit des avignonensischen

die Bemerkung Göpferts[18]) gerechtfertigt: „Dem vernünftigen und gerechten Ermessen des Oberen muss es überlassen bleiben, wie weit er in foro externo die Epikie anerkennen will."

§ 10. „Propter conjectatam legislatoris voluntatem."

Der dritte Hauptfall der Epikie, den Suarez als den „eigentlichen" bezeichnet, hat dann statt, wenn nach dem vermuthlichen Willen des Gesetzgebers hic et nunc gar kein verbindliches Gesetz vorliegt (propter conjectatam legislatoris voluntatem). Hier hatte der Probabilismus ein weites Feld der Thätigkeit; denn seine Hauptaufgabe besteht ja in der Lösung des Problems, wie man sich im Zweifel zwischen Freiheit und Gesetz zu entscheiden habe.

Man unterschied gewöhnlich zwei Fälle des Zweifels: 1) ob der Gesetzgeber im vorliegenden Falle verpflichten konnte oder wollte, und 2) ob er einen einzelnen Fall in das allgemeine Gesetz einbegreifen wollte.[1]) Während nun manche bei Vorhandensein der Probabilität zu Gunsten der Freiheit im ersten Falle die Entscheidung für die Freiheit zugeben wollten,[2]) verlangten andere außerdem noch eine gewisse Urgenz, welche die Befragung des Vorgesetzten unmöglich macht. So Cajetanus und Soto.[3])

Schismas operierte man bei den Bestrebungen zur Herstellung der kirchlichen Einheit vielfach mit der Epikie als Selbsthilfe. Die Folge war die Lehre von der Superiorität des Concils über den Papst. (Vgl. Linsenmann, Moraltheologie, 1878, 81; Hergenröther, Handb. d. Kirchengeschichte, 1886, II, 676. 685 f.; ebend., 686, A. 2, die Bemerkung Gersons, die Annahme der Bestätigung des Concils durch Gregor XII. sei eine demüthige, dem strengen Rechte zuwiderlaufende Herablassung.) Ungemein schwer lässt sich die Grenze des Erlaubten bei Acten der Selbsthilfe bestimmen. Immerhin aber glaubten hervorragende Moralphilosophen dieselben der Lehre von der Epikie einreihen zu müssen. So Meyer, S. J., Instit. jur. nat., I, 1885, 260, den Staatsstreich: Longe gravissima epieikeiae species theoretice et practice illa sane est, qua in societate publica aliquando praesumptio altioris juris contra observationem ipsius legis fundamentalis invocari contingit, et quae vulgo actio salutis publicae (Staatsstreich—coup d' état) appellatur. — [18]) Moraltheologie, I, 1897, 81.

[1]) Mazzotta, Theol. mor. (ed. cit., I, 37 f.), tract. 1, disp. 2, qu. 4 c. 2; Viva, Curs. theol. mor. (ed. cit., I, 1, 129 ff.), Tom. I, pars 1, quaest. 6, art. 6, n. 4 ff. — [2]) So die in vorig. A. citierten Autoren. — [3]) Zu Summa theol., 1, 2, qu. 96, art. 6, ad 2: Dicendum, quod ille, qui sequitur intentionem legislatoris, non interpretatur legem simpliciter, sed in casu, in quo manifestum est per evidentiam nocumenti legislatorem aliud intendisse. Si enim dubium sit, debet vel secundum verba legis agere, vel superiorem consulere, bemerkt Cajetanus (S. Thomae Aqu. opera omnia jussu impensaque Leonis XIII. Tom. VII, Prim. Secund. S. th. cum comm. Thom. de Vio Cajet., Rom. 1892, 118), indem er vier Fälle unterscheidet: ambiguus et impatiens morae, tunc servanda sunt verba legis; ambiguus et sustinens moram, et tunc consulendus est superior; manifestus et impatiens morae, tunc constat, quod debet non servare verba legis sed intentionem; manifestus sed sustinens moram, et tunc duce gnome et epieichia sive sine superioris consultatione praemittuntur verba legis. Soto, De justitia et jure (Lugd. 1582, fol. 25, b), l. 1, qu. 6, art. 8, erläutert den Text der Summa theol. und den angeführten Commentar Cajetans folgendermaßen: Itaque neutrius partis assensum habet, liceatne facere contra legem necne. Et tunc, si vacat ad

Ebenso Lessius:[4]) Interdum excusari inferiorem per ἐπιείκειαν a facultate petenda, ut si res urgeat, nec superior praesto sit; tunc enim potest agere perinde ac si veniam expressam haberet: nam adest consensus praesumptus . . ; non tamen adest consensus praesumptus, quando res facile differri potest, vel superior adiri . . ; requiritur non solum, ut concederet, si peteres, sed etiam ut reipsa censeatur concedere, quamvis non petas, et ut ipse non velit te cum illis circumstantiis petere. Sicut ut vinculum legis cesset per ἐπιείκειαν, requiritur, ut mens legislatoris sit, hoc casu te non obligare, ut agas secundum verba legis, aut petas dispensationem. Ganz allgemein drückt sich Laymann[5]) aus; si dubium sit. utrum lex in casu particulari per epikejam cesset, ad principem recurrendum erit. Aehnlich La Croix[6]): non habet locum epiikia, si legislator interrogari possit. Einen strengen Standpunkt nimmt auch Antoine[7]) ein: uti licet epikiia, quando evidens est non posse servari legem sine gravi damno, cum quo constet legem non obligare. saltem si adiri nequit superior . . . In dubio, num aliquis casus comprehendatur in lege, debet consuli superior . . ; si non possit consuli, non licet uti epikiia, sed servanda est lex. Der Text in der Summa theologica des heiligen Thomas, woraus all diese Moraltheologen schöpften, musste diese Lehre nahelegen: si observatio legis secundum verba non habet subitum periculum, cui oportet statim occurri, non pertinet ad quemlibet, ut interpretetur, quid sit

---

superiorem recurrere, recurrendum est, si vero repentinum periculum id non permittit, ad literam servanda est lex . . . Si vero medio modo se habeat ita, ut neque certus omnino sit neque prorsus ambiguus, sed in illam partem propendeat, quod potest facere contra legem, itaque illius partis opinionem habet cum formidine alterius, tunc si mora datur, qua possit magistratum consulere, id facere tenetur; sin vero per subitaneum periculum id non licet, tuto facere potest contra legem. — [4]) De justitia et jure (Antverpiae 1612, 599), l. 2, c. 41, dubit. 9, n. 79. — [5]) Theol. mor. (Venet. 1745, I, 68), l. 1, tract. 4, c. 19, n. 4. Laymann beruft sich an dieser Stelle auf l. 1, Cod., 1, 14, wo Kaiser Constantin (316) verordnet: inter aequitatem jusque interpositam interpretationem nobis et oportet et licet inspicere. Ueberhaupt scheinen die römischen Kaiser die Interpretation der Gesetze mit einer gewissen Aengstlichkeit sich vorzubehalten. Vgl. l. 9, Cod., 1, 14: si quid in iisdem legibus latum fortassis obscurius fuerit, oportet id [ab] imperatoria interpretatione patefieri duritiamque legum nostrae humanitati incongruam emendari (Impp. Valentinianus et Martianus); und in l. 12, eod.: quare omnes ambiguitates judicum, quas ex legibus oriri evenit, aures accipiunt nostrae, si non a nobis interpretatio mera procedit? vel quis legum aenigmata solvere et omnibus aperire idoneus esse videbitur, nisi is, cui soli legislatorem esse concessum est? (Justinianus, 529). Aber auch die rein mechanische Erfüllung des Gesetzeswortes gegen den offenbaren Sinn des Gesetzes wird verurtheilt: non dubium est, in legem committere eum, qui verba legis amplexus contra legis nititur voluntatem (l. 5, eod., Theodosius anno 439). Vgl. ferner l. 17, Dig, 1, 3: scire leges non est verba earum tenere sed vim ac potestatem. Siehe auch die Bemerkung des heiligen Thomas in Summa theol., 2, 2, qu. 120, art. 1 zur erstgenannten Stelle — [6]) Theol. mor. (ed. cit., I, 78). l. 1, n. 829, § 3. — [7]) Theol. moral. univ. (ed. cit., I, 77), tract. de legibus, c. 5, qu. 3. —

utile et quid inutile civitati, sed hoc solum pertinet ad principes, qui propter huiusmodi casus habent auctoritatem in legibus dispensandi. Si vero sit subitum periculum . . . ipsa necessitas dispensationem habet annexam, quia necessitas non subditur legi.[8]) . . . Si dubium sit, debet vel secundum verba legis agere vel superiorem consulere.[9])

Doch die oben erwähnte Anschauung, besonders wie sie Cajetanus und Soto im Anschluss an den heiligen Thomas entwickelten, gefiel, wie Suarez berichtet,[10]) einigen „Modernen" zu seiner Zeit nicht. Sie sahen darin eine Beschränkung des nun einmal gangbaren Satzes, dass man der sententia probabilis relicta probabiliori folgen dürfe. Andere unterschieden, ob ein Zweifel an der gesetzgeberischen Befugnis oder am Verpflichtungswillen vorliege, und wollten nur im ersten, nicht aber im zweiten Falle die Befolgung der sententia probabilis zu Gunsten der Freiheit zugeben. Suarez findet diese Unterscheidung unbegründet und lehrt — wenigstens theoretisch — die Zulässigkeit der Epikie in beiden Fällen; in der Praxis allerdings sei es angezeigt, im Zweifel den Gesetzgeber zu befragen, da ein eigenmächtiges Vorgehen dort, wo man sich Gewissheit verschaffen kann, immer etwas Ungehöriges (inordinatum) sei.[11]) Dieselbe Lehre findet sich auch bei späteren Moraltheologen. So schreibt Viva[12]): ad quaesitum dico, quod si probabiliter tantum credatur legislator aut non potuisse aut noluisse in tali casu verbis legis comprehenso obligare, possit etiam subditus licite in eo casu legem non servare. Ratio est, quia unusquisque potest licite operari secundum opinionem probabilem, etiam probabiliori relicta. Jedoch bemerkt er mit Berufung auf Suarez: quando potest consuli superior, non utendum judicio probabili de voluntate legislatoris eximendi a lege hunc casum; tum quia hic est usus piorum et prudentium, tum etiam quia inordinatum est uti conjecturis et propter illas solas relinquere verba legis, ubi potest certo constare de voluntate legislatoris.[13])

Gleich von vornherein strenger äußern sich die Autoren, wenn lediglich ein Zweifel vorliegt, ob der Gesetzgeber einen einzelnen Fall in das allgemeine Gesetz einbeziehen wollte. So Viva[14]) Quaeritur, an in dubio, num voluerit legislator aliquem casum sua lege generali comprehendere, teneatur subditus legem servare? Respondeo, certum esse apud omnes, quod in dubio debeat consuli legislator, si potest, aliter servanda est lex, quia in dubio melior est conditio legis possidentis. Ebenso Mazzotta:[15]) communis sententia docet legem servandam esse, quia possessio stat pro lege certe comprehendente suis verbis talem casum, et dubium est an

[8]) Summa theol., 1, 2, qu. 96, art. 6. — [9]) l. c., ad 2. — [10]) De legibus (ed. cit., 343), l. 6, c 8, n. 4. — [11]) Suarez, l. c., n. 5—9. — [12]) Cursus theol. mor. (ed. cit., I, 1, 130), de legibus, qu. 6, art. 6, n. 4. — [13]) Ebenso Mazzotta (ed. cit., I, 37), tract. 1, disp. 2, qu. 4, c. 2. — [14]) Viva, l. c., n. 6 (ed. cit., I, 131 f.) — [15]) l. c.

legislator noluerit aut non potuerit ad talem casum obligare. Als Gegner dieser Anschauung wird Tamburini aufgeführt. . Doch wohl mit Unrecht, denn es heißt bei ihm wörtlich;[16]) quoties dubium ad legem observandam enascitur, obligamur veritatem inquirere, si possumus . . ; sed quid, si urget tempus executionis, adest necessitas et ad superiorem non est nisi difficilis recursus? Dico ex vi possessionis debere legem servari. . . ratio est, quia lex est in possessione, certa enim est lex, quare non potest negligi propter dubiam excusationem. Dixi ex vi possessionis, nam ex alio capite poterit aliquando praevalere dubia illa necessitas, atque adeo in dubio locum esse . . epichejae . . Vel adimpletio legis est molesta et incommoda, vel non ita; si prius, in praedicto dubio potest lex non observari, quia praesumendum est ex benignitate legislatoris, ut rebus incommodis et molestis nolit subditum obligare, quando particularis casus propter aliquam prudentem circumstantiam a lege universali eximi judicatur . ; si posterius, lex servari debet, quia tunc ex una parte militat possessio legis et ex alia non adest excusatio, quae ducatur ex praesumpta benignitate legislatoris. Cuius autem ponderis debeat esse eiusmodi molestia, nonnisi a viro prudenti decerni potest, spectata necessitate actionis, gravitate legis et similibus.

In der That lassen sich die beiden oben angeführten Fälle leicht in der Theorie, schwerer aber vielleicht mitunter in der Praxis scheiden. Manchmal wird man über die Qualität des Zweifels unschlüssig sein, ob derselbe den Willen des Gesetzgebers, im Einzelfalle zu verpflichten, oder die Einbeziehung eines Falles unter das allgemeine Gesetz zum Gegenstande habe. Dem Einwande, dass ja in beiden Fällen ein zweifelhaftes und daher unverbindliches Gesetz vorliege, begegnet man mit der Erklärung: id verum est, quando datur dubium de tota lege, vel an comprehendat verbis suis talem casum, non vero quando certum est, quod comprehendat, et dubium est, an legislator voluerit in tali casu obligare.[17])

Schließlich gestatten aber dieselben Autoren auch im zweiten Falle die Anwendung der Epikie, wenn die Erfüllung des Gesetzes übermäßig schwer wird: Caeterum si adimpletio legis sit admodum onerosa, potest dari locus epikejae, si prudenter censeatur, quod nolit cum magno incommodo legislator in casu dubio obligare.[18])

Eine rein äußere Betrachtung der Epikiedefinition beim heiligen Alphonsus, könnte zur Annahme führen, als huldigte er einer noch milderen Anschauung: Epikiia est exceptio casus ob circumstantias, ex quibus certo vel saltem probabiliter judicatur, legislatorem

(ed. cit., I, 38). — [16]) Explicatio decalogi (Venet. 1710, I, 24), l. 1, c. 3, s. v. Epicheia, n. 2. 3. 4. — [17]) Mazzotta, l. c.; Viva, l. c. — [18]) Mazzotta, l. c. Ebenso Viva, l. c.: cum hoc bene stat, quod si adimpletio legis sit admodum onerosa, possit ex hoc capite dari locus epikejae, si prudenter existimetur, quod nolit cum magno incommodo legislator in casu

noluisse casum sub lege comprehendi[19]) — est praesumptio saltem probabilis, quod legislator in aliqua rerum circumstantia noluerit obligare.[20]) Doch ausdrücklich gestattet er die Anwendung der Epikie nur dann, wenn die Gesetzeserfüllung schädlich oder übermäßig schwer wird: quoties lex redderetur nociva aut valde onerosa et observatu difficilis.[21])

Ja, an anderer Stelle lehrt der Heilige geradezu, dass die Befolgung des Gesetzes Pflicht sei, wenn man an der Hinlänglichkeit der Entschuldigungsgründe, oder an der gesetzgeberischen Befugnis des Vorgesetzten oder an der Gerechtigkeit eines Gesetzes zweifle.[22]) — Verhältnismäßig wenig beschäftigen sich die neueren Moraltheologen mit der Lehre von der Epikie; doch mit großer Einmüthigkeit betonen sie, dass dieselbe dort nicht am Platze sei, wo man sich über den gesetzgeberischen Willen Gewissheit verschaffen kann.[23])

Hier muss aber auf eine Erscheinung aufmerksam gemacht werden, die bereits oben § 9, a. E. ihr Analogon hat. Man spricht nämlich oft von einer präsumierten Erlaubnis oder einer Epikie dort, wo in der That eine positiv-rechtliche, sei es gesetzliche, sei es gewohnheitsrechtliche Bestimmung vorliegt. Bereits Suarez und Benedict XIV. machen darauf aufmerksam. Es sind dies gewisse Nothfälle, in denen eine Ausnahme von der allgemeinen Norm eintritt. Ersterer[24]) schreibt: interdum per . . . leges fit exceptio, ut in extrema necessitate mortis quilibet (sacerdos) minister sacramenti confessionis quantumvis inhabilis, fit habilis non per epikiam, sed virtute legis scriptae vel traditae. Benedict XIV. äußert sich über die Gewalt der Bischöfe in Nothfällen folgendermaßen: Tales quandoque emergunt rerum circumstantiae, a jure communi non praevisae, ut ex quadam epikeja, seu tacita ipsiusmet juris permissione, liceat episcopo jus commune relaxare, seu aliquid contra eiusdem severitatem indulgere, praesertim si res dilationem non patiatur, nec facile summus pontifex consuli queat.[25])

---

dubio obligare. — [19]) Theol. mor. (ed. cit., I, 429), l. 1, tract. 2, n. 201. — [20]) Homo apostolicus (Ratisb. 1862, I, 81), tract. 2, c. 7, n. 77. — [21]) Theol. mor. l. c. — [22]) Theol. mor. (ed. cit., I, 273), l. 1, tract. 2, n. 97—99. — [23]) Siehe z. B. Simar, Moralth., 1867, 43 f.; Konings, Theol. mor., Boston. 1874, n. 146; Pruner, Moralth 1883, 78; Meyer, Instit. jur. nat., 1885, 260; Rudigier, Art. Epikie im Kirch. Lex., 4, 1886, 684 ff.; Bucceroni, Instit. theol. mor., I, 1893, n. 179; Lehmkuhl, Theol. mor., I, 1893, n. 150; Cathrein, Moralphilosophie, I, 1893, 357. Einige von diesen Autoren, so Konings, Lehmkuhl, Cathrein bemerken, dass im Falle die Gesetzeserfüllung sündhaft oder dem Gemeinwohl schädlich wäre, ein Befragen des Gesetzgebers nicht nothwendig sei. — [24]) Suarez, De legibus (ed. cit., V, 298), l. 5, c. 23, n. 4. — [25]) Synod. dioecesana (Tom. III, Venet. 1765, 69), l. 12, c. 8 princip. Ein Beispiel aus neuester Zeit: Nach der Constitution Leo XIII., Officiorum ac munerum vom 25. Januar 1897, n. 10, ist die Lectüre obscöner Schriften der Classiker nur denen erlaubt, „quos officii aut magisterii ratio excusat". Und doch spricht man trotz der vorhandenen gesetzlichen Ausnahme hier von einer Epikie. So Vermeersch,

Geradeso wie bei der moralischen Unmöglichkeit, kann man also auch hier eine Epikie nur dann anwenden, wenn solche nach der Interpretation des Gesetzes oder infolge des mildernden Gewohnheitsrechtes zulässig ist.[26])

Specielle Anwendung der Epikie.

§ 11. Die Epikie bei einzelnen Gesetzen.

Weit gehen die Meinungen auseinander bei Beantwortung der Frage, welche Gesetzesarten eine Epikie zulassen. Der Grund hievon liegt im wenig stabilen Begriff der Epikie, sowie in anderen ebenfalls variablen Begriffen, welche hier in Betracht kommen.

So streitet man hierüber, ob es im Naturgesetze eine Epikie gebe. Viele verneinen es, darunter Suarez, welcher bemerkt, dass man oft von einer Epikie im Naturrecht spreche, wo thatsächlich nur eine Interpretation des Naturgesetzes stattfinde.[1]) Das ständige Beispiel, welches bei den Moraltheologen wiederkehrt, ist das hinterlegte Schwert (gladius depositus), welches der Hinterleger vom Verwahrer im Wahnsinn, oder offenkundig zur Ausführung einer verbrecherischen That zurückverlangt. Lehrt man nun, dass die Rückgabe der hinterlegten Sache eine naturrechtliche Pflicht sei, wie sollte man die im vorliegenden Falle offenbar zu verweigernde Herausgabe rechtfertigen? Der heilige Thomas und viele Moraltheologen sprechen hier von einer Epikie.[2]) Dagegen Suarez: proprie epikia non habet locum in aliquo praecepto naturali.[3]) Und mit Rücksicht auf das angezogene Beispiel: non est epikia in praecepto naturali, nam recta ratio non absolute dictat, depositum esse reddendum, sed sub intellectis conditionibus, quas ratio justitiae et charitatis requirit. Es hängt dieser Streit zusammen mit der

---

e S. J., De prohibitione et censura librorum, Tornaci-Romae 1898, 111: His enim casibus licentia legendi contineturr ipsa facultate exercendi talis officii, vel finis legis dici potest contrarie cessare et locus esse epikeiae. — [26]) Die moderne Rechtslehre verwirft die Epikie (Vgl. meinen „Rechts- und Gesetzesbegriff," 89 f.). Die Function derselben übernimmt bis zu einem gewissen Grade die logische (berichtigende) Interpretation. „Berichtigend ist die Auslegung, wenn die Erforschung des Rechtsgrundes des Gesetzes ergibt, dass der Gesetzgeber entweder mehr oder weniger sagen wollte, als er gesagt hat . . . Berichtigende Auslegung wird dadurch nicht gehindert, dass die Worte des Gesetzes klar sind — die logische Auslegung bildet ein Correctiv der grammatischen" (Pfaff-Krainz, System des österr. Privatrechtes, I, 1894, 18; ebd Beispiele aus dem österr. Civilrecht). Auf Grund des Art. 361 des Handels-Gesetzes hat der Commissionär den Auftrag nicht blindlings auszuführen. Hat er Kenntnis davon, dass durch Abschluss des aufgetragenen Geschäftes dem Committenten ein Nachtheil erwachsen würde, so hat er entweder beim Auftraggeber Anfrage zu stellen, oder wenn die Sachlage unzweifelhaft, die Ausführung zu unterlassen (v. Canstein, Handelsrecht, Berlin 1896, II, 150).

[1]) Suarez, De legibus (l. c., ed. cit., 88 f.), l. 2, c. 16, n. 1–7. — [2]) Summa theol., 2, 2, qu. 120, art. 1. — [3]) l. c., n. 7.

engeren oder weiteren Abgrenzung des Naturrechtsbegriffes. Bezeichnet man z. B. als naturrechtlich verboten bloß dasjenige, was an sich und absolut schlecht ist (intrinsece malum), so liegt selbstredend kein naturrechtliches Verbot vor, eine Handlung zu setzen, wenn derselben in concreto keine Unmoralität anhaftet. Ich muss nicht, ja darf sogar nicht das deponierte Schwert zurückgeben, wenn ich den Missbrauch desselben voraussehe. Anders gestaltet sich die Construction, wenn man im Vorhinein lehrt, dass nach dem Naturgesetz der Verwahrer verpflichtet ist, dem Hinterleger den deponierten Gegenstand herauszugeben. Dann allerdings muss man im erwähnten Falle eine Aufhebung (Epikie) des Naturrechtes annehmen, um nicht zu ungehörigen Resultaten zu gelangen. Bemerkenswert sind hierüber die Ausführungen bei Suarez:[4]) lex naturalis secundum se spectata non praecipit actum, nisi ut illum bonum esse supponit, nec prohibet, nisi prout supponit intrinsece malum, et ideo ad intelligendum verum sensum naturalis praecepti necesse est inquirere conditiones et circumstantias, cum quibus actus ille secundum se malus est vel bonus, et haec vocatur interpretatio praecepti naturalis quoad verum sensum eius.

Ein anderer Grund, den man gegen die Epikie im Naturrecht geltend macht, ist folgender: Ein Gesetz, welches eine Epikie zulässt, muss ein unvollständiges sein; denn nach der Definition der Epikie wird vorausgesetzt, dass der Gesetzgeber nicht alle Fälle vorausgesehen, oder nicht an dieselben gedacht. Diese Annahme ist aber bei Gott, dem Urheber des Naturgesetzes, unzulässig. Also gibt es keine Epikie im Naturrechte (und auch nicht beim positiv-göttlichen Gesetze). Antoine schreibt:[5]) sola lex positiva admittit epikiiam, non naturalis; quia sola lex positiva statuit per verba generalia, quae restringenda sunt ex aequitate in certis casibus. At lex naturalis excipit omnes casus excipiendos: est enim ordinatio divina per dictamen rationis, intimata de omnibus et singulis, quae ex natura rei agenda vel omittenda sunt ad honeste ac recte vivendum. Lehmkuhl[6]) bemerkt: Epikiam in lege naturali esse logicum vitium, facile ostenditur. Epikia enim est exceptio singularis casus a communi norma secundum mentem legislatoris, quamquam contra verba legis. Ergo necessario supponit 1) certam legis formulam et 2) defectum aliquem in ipso legislatore, qui non omnia providere aut non omnia satis accurate secundum mentem suam exprimere potuerit. At neutrum in lege naturali sumi potest. Non enim est certa formula concepta; multo minus legislatori, qui Deus est, defectus adscribi potest, quo statuerit normam, quae aliquid contra mentem suam contineat atque subsequenti aliqua correctione indigeat. Fasst man aber

---

[4]) l. c., n. 4. — [5]) Theol. mor. universa, Pars I (Aug. Vind. et Cracov 1760, 77), de legibus, c. 5, qu. 3. — [6]) Theol. mor., I, 1893, n. 106. —

den Begriff des Naturrechtes weiter und bringt man dasselbe in bestimmte Formeln, wie es gewöhnlich geschieht, dann muss man auch im Naturgesetz eine Epikie zugeben, aber nicht deshalb, weil in Gott, dem Urheber desselben, ein Defect liegt, sondern weil Menschen es formuliert haben. In diesem Sinne ist zu verstehen der heilige Alphonsus:[7]) epikeja non solum locum habet in legibus humanis, sed etiam in naturalibus, ubi actio possit ex circumstantiis a malitia denudari. Ebenso Aertnys[8]) mit der allerdings nicht ganz zutreffenden Begründung: ratio est, quia, quamvis divinus legislator possit omnes eventus praevidere, non potuit (!) tamen omnes casus particulares exprimere, Hinc v. g. lex naturalis jubet deposita reddere, quia hoc ut plurimum justum est; contingit autem aliquando esse nocivum, puta si quis deposuit gladium et eum reposcit, dum furiosus est. Rudigier bemerkt:[9]) „Das Naturgesetz verliert . . . seine Kraft nie; indessen kann doch auch bei demselben insoferne der Epikie Raum gegeben werden, als eine Regel, die überhaupt dem Naturgesetze entspricht (also nicht selbst Naturgesetz ist), in einem besonderen Falle durch eine höhere Regel desselben Gesetzes außer Wirksamkeit gesetzt wird."

Die Gründe, welche man gegen die Anwendbarkeit der Epikie beim Naturgesetz anführt, lassen sich auch gegen deren Anwendung beim positiv-göttlichen Gesetze geltend machen. Der göttliche Gesetzgeber ist allwissend, sieht also alle möglichen Fälle voraus; er ist allmächtig, daher auch imstande, einen unzweifelhaften Ausdruck zu finden. Consequent geben einige Moraltheologen beim positiv-göttlichen Gesetze nur eine uneigentliche Epikie zu. So La Croix:[10]) Epiikia non habet locum in lege naturali, . . neque in lege divina proprie loquendo. . . ; dici tamen potest habere locum in lege divina improprie et quoad nos, quia licet saepe verba clara legis divinae videantur comprehendere etiam hunc casum, tamen aliunde rescimus Deum ab initio non voluisse comprehendere. Van der Velden lehrt:[11]) Epikia stricte sumpta cadere nequit in legem divinam, ut patet ex eius definitione: Deum quippe de futuris latere nihil potest. In der That kommt hier Gottes Allmacht und Allwissenheit nicht so sehr in Betracht. Gott bedient sich beim positiven Gesetz, z. B. beim Dekalog, der menschlichen Sprache und Ausdrucksweise; die Folge davon ist, dass diese Normen nach ihrer äußeren Seite hin die Mängel menschlicher Sprachweise tragen. Die heilige Schrift ist Gottes Wort, und doch theilt auch sie in vieler Beziehung die Schicksale der menschlichen Schriftwerke. Hält man sich das vor Augen, dann fällt diese Controverse in sich zusammen. Wegen der vorerwähnten Schwierigkeiten beschränken aber viele Moraltheologen

---

[7]) Theol. mor. (ed. cit., I, 429), l. 1, tract. 2, n. 201. — [8]) Theol. mor., I, Tornaci 1890, n. 175. — [9]) Art. Epikie im Kirch. Lex., 4, 1886, 685. — [10]) Theol. mor. (Tom. I, Venet. 1753, 78), l. 1, n. 830. — [11]) Principia theol. mor., I, Tornaci 1875, 130.

die Epikie lediglich auf das menschliche Gesetz. Viele nehmen diesbezüglich auch noch die irritierenden Gesetze aus. Trefflich bemerkt hierüber Suarez:[12]) inhabilitas per legem inducta non potest restitui per modum epikiae, quia epikia ad summum potest conducere ad excusationem obligationis: ad dandam autem potestatem, quam homo non habet, aut restituendam ablatam non sufficit, quia ad hoc requiritur positivus actus, qui tunc non fit, nec a superiore, nec ab aliquo, qui haberet restituendi potestatem ablatam. Unter den Neueren sprechen sich u. a. gegen die Zulässigkeit der Epikie bei irritierenden Gesetzen aus Simar,[13]) Pruner;[14]) unentschieden Rudigier,[15]) Aertnys.[16])

Für die Zulässigkeit der Epikie bei allen menschlichen, also auch bei den irritierenden Gesetzen treten ein u. a. Ballerini[17]) und Göpfert.[18]) Ersterer bemerkt: Jam vero sequitur . . , quod et in lege quoque irritante Epikeiae locus sit, cui locus certe est, quoties lex evadat vel nociva vel intolerabilis, ut merito censeri possit, in iis casibus nolle vel non debere legislatorem legem suam urgere. Et sane ex doctrina S. Thomae 1, 2, qu. 120 non certae alicui humanae legi sed cuilibet legi Epikeia convenit propter rationem, quae in omni lege humana valet, quia nempe nequeunt leges comprehendere omnes casus, qui variari possunt sine fine, quia nequit lex condi, quae in nullo casu deficiat. Non ergo admodum rationalis est distinctio inter leges irritantes et alias, ut hae recipiant Epikeiam, non illae.

Thatsächlich wird man wohl auch hier im einzelnen Falle untersuchen müssen, wie der Gesetzgeber verpflichten will, besonders ob er nicht etwa für den Nothfall bereits eine gesetzliche Bestimmung getroffen, oder ob nicht nach der allgemeinen, vom Gesetzgeber wenigstens nicht reprobierten Auslegung in gewissen Fällen eine Milderung einzutreten habe. Erwähnenswert ist diesbezüglich die Bemerkung Laymanns:[19]) epikeja locum habet in legibus obligantibus, non ita in infirmantibus, nisi de voluntate legislatoris aliquo signo constet. Sic enim v. g. testamentum non valet (d. i. nach dem zu seiner Zeit geltenden gemeinen Recht) factum coram testibus tribus vel quatuor, etsi in aliquo casu, lege aut voluntate principis non excepto, plures haberi non potuerunt; nec valet matrimonium sine parocho ac testibus, celebratum pestis tempore, etsi ii interesse non potuerint . . . , quia eiusmodi leges praescribunt formam substantialem, sine substantia autem actus subsistere non potest.[20]) Deinde ad vitandas fraudes interest reipublicae

---

[12]) l. c. (ed. cit., 298), l. 5, c. 23, n. 3. — [13]) Moraltheologie, 1867, 43 f. — [14]) Moraltheologie, 1883, 81: „Eine Epikie ist in Ansehung irritierender Gesetze nie zulässig". — [15]) a. O. — [16]) l. c. — [17]) Opus theol. mor. (ed. Palmieri, I, Prati 1889, 319—322), tract. de legibus, n. 142—146. — [18]) Moraltheologie, I, 1897, 80. — [19]) Theol. mor. (Venet. 1745, 67 f.), l. 1, tract. 4, c. 19, n. 2. — [20]) That-

ita observari posthabito particulari commodo per accidens aliquando interveniente . . . Quamvis ecclesia sua prohibitione efficere non possit, ut omnino ignorantes, aut justo metu coacti contra eam agentes peccent, potest tamen efficere, ut quod ab iis agitur, sine effectu atque irritum sit.

Alte Kreuz-Säulen und deren Inschriften.

Von Adolf Mohl, Pfarrer in Loreto (Ungarn).

Bekanntlich hat sich aus Anlass des Säcular-Jubiläums (1900) in Rom eine Commission gebildet, welche mit Gutheißung des heiligen Vaters bereits ein Programm darüber ergehen ließ, wie dieses seltene Ereignis zur Neubelebung des Glaubens zu benützen wäre.

Unter anderem wird auch vorgeschlagen, womöglich in allen Pfarren Kreuze aufzustellen, worauf nebst der Jahreszahl auch diese Inschrift zu lesen sei:

„Jesus Christus, Deus Homo Vicit, Regnat, Imperat."

Voraussichtlich wird man diesem gewiss recht praktischen Wunsche vielfach nachkommen; umsomehr, weil es ja in der Kirche von jeher Sitte war, bei feierlichen Gelegenheiten, wichtigen Ereignissen u. s. w. Kreuze, Säulen und Denkmäler zu errichten.

Bei dieser Gelegenheit dürfte es vielleicht zeitgemäß erscheinen, über Entstehung unserer älteren Kreuzsäulen einige geschichtliche Angaben in Erinnerung zurück zu rufen. Dabei aber wollen wir über das Ende des Mittelalters nicht zurückgreifen und nur jene Zeitabschnitte, jene Gelegenheiten und Ereignisse berücksichtigen, wo gleichförmige Kreuzsäulen in größerer Anzahl entstanden sind.

Auch das soll noch bemerkt werden, dass wir bei dieser Erörterung zumeist nur das deutschsprachige Gebiet an der ungarisch-niederösterreichischen Grenze vor Augen haben.

1. Lichtsäulen. — Solche wurden gewöhnlich in Friedhöfen oder an den Ortsenden aufgestellt, um, im letzten Falle, in den finsteren Nächten den Reisenden durch ihr Licht als Führer zu dienen.

Das Lichthäuschen ist bei den älteren nach allen vier Seiten offen, um nach allen Richtungen leuchten zu können. Später werden nur jene Seiten offen gelassen, welche dem Wege zugekehrt sind. — Die schönsten derartigen Säulen sind in Hainburg, Hof (am Leithagebirge), Mattersdorf und Breitenbrunn erhalten geblieben. Die zwei ersteren stehen in alten Friedhöfen, — sind also eigentlich Todten- oder Armenseelenleuchten — die letzteren am Wege. Die von Hainburg und Hof haben auch das Eigenthümliche, dass das Innere des Schaftes ausgehöhlt ist, um die Lampe in das Licht-

sächlich hat Rom sich z. B. geäußert über Fälle, in denen die Erfüllung der tridentinischen Form unmöglich ist; s. R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, II, 1891, 212, A. 222.

häuschen aufziehen zu können. In der Brusthöhe befindet sich eine viereckige verschließbare Oeffnung, die zum Hineinschieben der Lampe diente. —

Aus den gothischen Inschriften ist zu entnehmen, dass die Hainburger Säule durch „Ainrich den Drescher" (Bürger), die von Hof aber „Stephanus Günther" (rector ecclesiae) errichtet wurde.

Todten- oder Armenseelenleuchten sind auch an der St. Stephanskirche in Wien, an der Stiftskirche zu Klosterneuburg, in Penzing und — nach Essenwein — noch an mehreren österreichischen Orten zu finden.

Die eigentlichen Lichthäuschen dieser, meistens spätgothischen Säulen, hören mit Anfang des XVI. Jahrhunderts auf, um immer kleineren Nischen, dann Reliefbildern, allmählig ganz platten Feldern Platz zu geben.

2. Raaber Kreuze. — Ende März 1598 erschien am kaiserlichen Hof zu Prag ein Feldcurier mit einer gar freudigen Botschaft. Er wurde dafür allsogleich zum Ritter geschlagen, erhielt eine goldene Kette im Gewichte von 800 Ducaten, ferner 2000 Thaler Geldgeschenk und eine ebenso hohe Jahresrente.

Und was war dies für eine Freuden-Botschaft? Die Festung Raab, aus welcher die Türken die österreichischen Erbländer und insbesondere Wien, beständig bedrohten, ist am 29. März 1598 durch einen kühnen nächtlichen Ueberfall abermals in die Hände der Christen gekommen.

Am 25. April desselben Jahres erließ Kaiser Rudolf aus Wien ein Schreiben, worin er diese Freudenkunde allen seinen Unterthanen „so in diesem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns gesessen sein," gnädiglich zu vernehmen gibt, sie zugleich zum Danke auffordert. „Damit aber, heißt es weiter im kaiserlichen Schreiben, menniglich von zu- und abziehenden fremden Nationen, sowohl als ihr die Inwohner, solcher uns diesen Landen und ganzen Christenheit von Gott sonderbar verliehenen Gutthat desto mehr zur schuldigen Dankbarkeit, auch zur Andacht dem Gebet und Gottseligen christlichen Leben Wandel und Gedanken vermahnt und bewegt werde, so empfehlen wir hiemit euch allen und jeden obenmeldeten Obrigkeiten, Insonderheit aber auch die Landleuten, Grundherren aller Orten im ganzen Lande gnädiglich und wollen, dass Ihr Gott zu Ehren und Danksagung, auch zu lobwürdigen Gedächtnis der eroberten Vesten Raab an den Straßen, Pässen und Wegscheiden die steinernen und anderen Kreuze und Marter-Säulen (welche die alten gottseligen Christen durch das ganze Deutschland aus sonderlichen christlichen Bedenken auf den Wegscheiden aufrichten lassen, die an vielen Orten umgefallen, theils aber noch von dem Türkenzug auch theils von boshaften Leuten und Bildstürmern niedergerissen worden), jeder auf seiner Jurisdiction und so weit sich jedes Gebiet und Freiheit erstreckt, von Dato dieser unser gnädigsten Verordnung inner zwei Monaten wiederum

aufrichtet, erneuert und darin ein Crucifix mahlen, Insonderheit aber folgende Schrift in die Mitte oder nach Gelegenheit eines jeden Kreuzes in einen Stein oder Eisenblech mit erhobenen wohl leserlichen schwarzen Buchstaben machen lasset:

Sag Gott dem Herrn Lob und Dank, dass Raab wieder kommen in der Christen Hand. ‚Den neunundzwanzigsten Martii im 1598 Jahr.“[1])

Ein solches Kreuz stand in Wiener-Neustadt vor dem Ungarthore. Die Säule selbst ist nicht mehr vorhanden, doch die Aufschriftplatte ist in die Brücke bei der Ungarmauth eingemauert. Darauf ist zu lesen:

„Sei Gott dem Herrn Dank, — Dass Raab ist kommen in Christenhand.

den 29. März 1598.“

In Korneuburg steht bis heute das Raaber Kreuz, dessen Aufschrift der obenangeführten ämtlichen Vorlage ganz gleichlautend ist.

Doch nicht überall hat man sich an diese Vorlage gebunden. Ein Raaber Kreuz z. B. in der Gegend von Stockerau trug diese Verse:

„O Christ, uann du dis Kreuz sichst an,
So sprich vom Herzen in dem Firgan(g):
Lob sey Gott, der uns Raab die Stat,
Die d' Türken vierhalb Jar in'ghabt
Widerumb in Neunzigacht . . .

— — — — — — — — — — — —

In unsere Gualt durch Vortal geben,
Das sichrer (wir) vor den Türken leben.“

(Haditört. Közlemények. Jahrgang 1893, S. 279.)

Wenn auch unbemerkt, werden gewiss noch so manche derartige Säulen vorhanden sein.

3. Friedens-Kreuze. — Der Abschluss des dreißigjährigen Krieges, der Friede von Westfalen, verursachte allgemein, insbesondere in allen deutschen Gauen, eine begeisterte Freude. Es wurden auch allenthalben Dankgottesdienste, Thurmmusik und großartige Volksfeste begangen. In den Schulen war acht Tage lang kein Unterricht und der Schuljugend bereitete man an öffentlichen Plätzen verschiedene Vergnügungen. Kurz allgemeiner Jubel, beiläufig auf die Art wie in Ungarn im Jahre des Milleniums.

Dazu erschien noch am 16. September 1650 ein kaiserliches Patent, dahin lautend, dass an den Straßen und Wegen die zerstörten Kreuze und Martersäulen wieder errichtet und darauf die Inschrift angebracht werde:

„Lob, Preis und Dank dem Friedens Gott,
Der uns hat geführt aus der Kriegesnoth.“

(Boheim: Chronik von Wiener-Neustadt. II. 73—4.)

[1]) Nach einer Abschrift aus dem k. u. k. Kriegsarchiv unter der Bezeichnung: F. A. 1598. III. 3.

Solche Säulen sind erhalten geblieben in Hainburg u. zw. eines in der Spitalgasse, das andere an der Wienerstraße „bei den Eingemauerten," mit der etwas abweichenden Aufschrift:

1650

Lob, Preiß und Dank dem Herrn und Gott,
Der uns hat gefiert aus der Kriegesnoth.

Dieselbe Aufschrift, wie Maurer berichtet, ist auch in Linz auf dem Kreuze vor dem Hospitale der Kreuzschwestern zu lesen; ist also unzweifelhaft eines der Friedenskreuze. —

Es werden auch deren noch mehrere zu finden sein, obwohl im Jahre 1683 die Türken und Tataren auch diesbezüglich eine arge Wirtschaft anrichteten.

4. Pest-Kreuze. — Es wird wohl in unserem Gebiete wenig Gemeinden geben, die aus den Jahren 1679 und 1713 nicht eine Säule der heiligen Dreifaltigkeit, des heiligen Sebastian oder doch wenigstens ein bescheidenes Pestkreuz hätten, da in den erwähnten Jahren die Pest am allermeisten gewüthet hat, nach geschehener Gelöbnis aber das Uebel abnahm oder auch allsogleich aufhörte. Es sind in den Pfarrchroniken manchenorts rührende Sagen darüber aufgezeichnet.

Doch die Pest herrschte nicht nur in den gesagten Jahren, sondern sozusagen im ganzen XVII. Jahrhundert; so z. B. im Jahre 1635, 1645, 1646 u. s. w. Darum sind auch Pestkreuze von verschiedenen Jahren vorhanden.

Die Inschriften sind verschieden und geben gewöhnlich an, wann, warum und von wem die Säule errichtet wurde. Hie und da findet man auch noch ein frommes Sprüchlein auf denselben. So ist auf einem Pestkreuz von Breitenbrunn aus dem Jahre 1646 zu lesen:

Per signum † de inimicis nostris libera nos Deus noster. — Omnis terra adoret te et psallat tibi, psalmum dicat nomini tuo Domine.

5. Marter-Kreuze. — Säulen die zu dieser Gruppe gehören, — Christus am Kreuz, Pieta, Stabat mater — entstanden zwar zu allen Zeiten, doch auffallend viel ebenfalls im XVII. Jahrhunderte, besonders im zweiten Theile und haben das Eigenthümliche, dass an den viereckigen Seiten des Schaftes die Leidenswerkzeuge in schönen Reliefs, deren Zusammenstellung oft wunderlieb ist, dargestellt werden.

Was man durch Errichtung von dergleichen Säulen erzielen wollte, ist klar aus deren Aufschriften zu entnehmen.

Das sogenannte „Lucketes-Kreuz" von Wiener-Neustadt z. B. hat uns folgende Verse erhalten:

O Gott dein Gnad und Woldat habn wir veracht,
Dieselbige mit Danksagung nit petracht,
Uns darum ist überkumen diese Jahr o Gott,
Krieg, Pestilenz, Teurung und Feuersnot.

O lieber Her las fallen die Zorn dein,
Das wir von solcher Straf ledig sein. —

Die schönste diesbezügliche Inschrift glauben wir aber auf einer Ecce homo-Säule in Groß-Höflein vorgefunden zu haben. Sie lautet:

So ein Mensch tuet firüber gehn,
Und die Figur tuet ansehn,
Sein Passion und Lieb groß
Macht uns von Sinde los
Nicht das dies Bild Gott selber seihe,
Sondern Gottes gedenk dabeie.
O Mensch stehe still, erinnere dich,
Was Gott gelitten hat fir dich.
O Mensch deine Sinde woll bewein,
So wird dier Gott gnedig sein.

6. Johann v. Nepomuk-Säulen. — Es dürften wenig Gemeinden diese Säule entbehren; besonders dort, wo sich in der Nähe ein Flusswasser befindet. Alle diese Säulen stehen auf niederen Sockeln und sind nach der Heiligsprechung des Johann v. Nepomuk, also nach dem Jahre 1729 entstanden.

Folgende Inschriften zeigen auch, wofür oder wogegen man diesen Martyrer des Beichtsiegels am meisten verehrte.

Dive Joannes Nepomucene instantes libera insontes a lingua noxia. (Eisenstadt am Berg. 1732.)

Johann, Tu Groser Wundermann,
Wer dich anruft den herst du an.
Wer zu dir schreid in Waser Gefahr,
Dem stehst du bei ganz Wunderbar.
Wann ich wehr sein in Todesnot,
Ach steh mihr pei und pid für mich bei Gott.
(Klein-Höflein. Ungarn. 1751.)

Zum Schlusse soll noch das weit bekannte Roth- oder Rath-Kreuz von Eisenstadt — aus dem Anfang des XVII. Jahrhundertes — erwähnt werden. Die ursprüngliche Bestimmung ist uns bisher unbekannt, darum haben wir es auch keiner der obigen Gruppen beigezählt, doch die schönen Inschriften verdienen es, der Nachwelt überliefert zu werden.

Auf der westlichen Seite des Schaftes entzifferten wir den deutschen Vers:

Also hatt in des Kreuz(es) Stamb
Christus das rechte Osterlamb
Die sündt der Welt getragen,
Und mit bezahlung von der Schuld
Erworben uns sein(es) vatters huld.
Wer wolt nun mehr verzagen.

Die östliche Seite dagegen trägt diese lateinischen Sätze: Christus vicit. Christus gloriose triumphat. Christus regnat et imperat. Plebem suam defendit et ab omni malo liberat. Klingt das nicht so wie die, für die Denkmäler des Säcular-Jubiläums vorgeschlagene Inschrift?

Möge doch dieses bevorstehende Jubiläum viele alte verwitterte Kreuze wieder zur neuen Ehre bringen! Das ist auch eigentlich, was wir mit diesen Erinnerungen erreichen wollten.

Bigotterie und Devotion.

Von P. Friedrich Czermak in Morkowitz.

Es ist eine allbekannte Thatsache, dass die Gegner der geoffenbarten Religion jedes höhere und wärmere religiöse Leben dadurch zu brandmarken suchen, dass sie es einfach unter dem Namen Betschwesterei dem Hohngelächter der Welt preisgeben. Schon der heilige Chrysostomus (347—407) sagt: „Das ist das Urtheil der Welt über jene, die nicht lieben, was sie liebt, über eifrige und von göttlicher Liebe entzündete Seelen: solche Seelen gelten in den Augen der Welt als thöricht und unsinnig.“ Der verehrte Leser wird von mir nicht befürchten, dass ich mit solchen Lästerungen der Kirchenfeinde gemeinsame Sache zu machen Lust habe; er wird es wahrscheinlicher finden, dass ich selber als Betbruder ausgelacht werde. Doch dem sei, wie ihm wolle; es gibt in der That eine verkehrte religiöse Richtung, welche man gar nicht so übel mit dem obigen Ausdrucke bezeichnet hat und bezeichnen kann.

Jeder Uebung kann sich ein Missbrauch zur Seite stellen. Die Frömmigkeit ist von einigen Schwärmern auf eine Weise angepriesen worden, durch welche sie mehr verschrien als empfohlen ward. Wie es überhaupt etwas Gewöhnliches ist, bei sittlichen Begriffen ein gefährliches Spiel mit zweideutigen Ausdrücken zu treiben, so ist dies auch der Fall in Betreff der Frömmigkeit, welche nicht selten verwechselt wird mit Bigotterie[1]); die erstere wollen wir in Schutz nehmen, der letzteren aber die Larve der Frömmigkeit abziehen. Wir wollen von solchen schädlichen, oft lächerlichen und gerade deshalb unseren Feinden so äußerst erwünschten Auswüchsen der Frömmigkeit reden, qui viennent surtout aux femmes d'un certain âge comme une maladie ou comme une mode qu'il faut suivre (Pascal). Es ist bekannt, dass das weibliche Geschlecht häufig das fromme Geschlecht — devotus femineus sexus — genannt wird: nicht weil alle, welche demselben angehören, in der That fromm sind, sondern weil sie ganz besonders fromm sein sollen. Das zu erkennen, ist kein leichtes Stück Arbeit, denn wahre Frömmigkeit und Bigotterie grenzen

[1]) J. Otto, Slovník naučný. Prag 1890. IV. Bd., S. 39: Nesmí se bigoterií nazývati zbožnost pravá, která vnitřní city zbožné nelíčeně projevuje a svědomitě koná předpisy náboženské.

oft so nahe aneinander, dass es für uns Menschen, die wir nicht in's Herz sehen können, äußerst schwer ist, ein endgiltiges Urtheil darüber zu fällen. Durch die folgenden Zeilen soll bezweckt werden, für dieses Gebiet der pastorellen Thätigkeit im Kreise der Mitbrüder einiges Interesse zu erwecken und jene, denen es obliegt, solche Seelen zu leiten, vielleicht zu weiterem Studium anzuregen.

I.

„Devotio est interna sui ad cultum divinum oblatio" sagt Müller.[1]) Die Frömmigkeit ist ein Zustand des wirklichen Hingegebenseins des Gemüthes an Gott und setzt die heilige Absicht voraus. Die Frömmigkeit besteht also nicht darin, dass man außergewöhnlich schwere Abtödtung übt, wie wir es bei so vielen Heiligen finden; sie besteht auch nicht darin, dass man große, bewunderungswürdige Thaten verrichtet. Das alles können Mittel zur Erlangung der Heiligkeit für diejenigen sein, welche von Gott dazu berufen und begnadigt sind; aber für die meisten Menschen ist dies die Frömmigkeit nicht, die sie üben können und sollen. Die christliche Frömmigkeit besteht vielmehr darin, dass ein jeder je nach seinem Stande in allem und durch alles den Willen Gottes zu erfüllen sich bemüht. Die äußeren Handlungen, welches einestheils Ausdruck der inneren Frömmigkeit, anderntheils Mittel zu deren Hervorbringung, Erhaltung und Steigerung sind, heißen Andachtsübungen. Diese Uebungen sind um so vorzüglicher, je mehr sie dem doppelten Zwecke der äußeren Kundgebung, wie umgekehrt der Anregung und Pflege der Frömmigkeit entsprechen. Ein der heiligen Absicht entbehrendes, dem Zwecke der Religion unangemessenes Spielen mit religiösen Gefühlen heißt Bigotterie.[2]) Der Bigotte (Begutte von „beggen" = begehren, beten: Adelung) macht die äußeren Uebungen zur Hauptsache; er findet es bequemer, gewisse Andachten und Gebräuche, die das Herz ungebessert lassen, zu beobachten, als seinen bösen Neigungen und Gewohnheiten zu entsagen — es wimmelt in seiner Seele von neidischen, hochmüthigen, schadenfrohen Gedanken und Wünschen. Der Bigotte will fromm scheinen, ohne es zu sein; er thut seine guten Werke, um von den Menschen gesehen und geachtet zu werden. Der Bigotte ist gegen alle streng, nur gegen sich selbst nicht; unter dem Scheine des Religionseifers dichtet er anderen üble Absichten zu. Seine religiösen Ermahnungen haben keinen anderen Zweck, als die Streitenden noch mehr zu verhetzen; er hat überall seine Hand im Spiel. Der Bigotte verletzt mit frecher Stirn die kirchlichen Anordnungen und ist zum Aufruhr geneigt, wenn Missbräuche, woran seine Sinnlichkeit Nahrung

[1]) E. Müller, Theologia moralis. Wien 1884. II. Bd. S. 140.

[2]) M. A. Thibaut, Vollständiges Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache. Braunschweig 1862. I. Bd., S. 76: bigot, adj. abergläubisch, frömmelnd, scheinheilig; bigot, cubs. der Frömmler, Betbruder, Mucker; bigoterie, die Frömmelei, Muckerei; bigotisme, der Hang zur Andächtelei; bigotère, der Bettelsack der Betschwestern.

findet, angegriffen werden. Fern sei es von mir, diese Schwärmer für Heuchler zu erklären; aber wer sieht nicht ein, dass ihr Irrwahn ebenso gefährlich als unsinnig sei? Wer solche Dinge treibt, der gewinnt im besten Falle nichts dabei; die gute Sache aber wird geschädigt, indem man den Gegnern mehr oder minder begründete Veranlassung zu Vorwürfen bietet. Eine solche Person ist nicht fromm, sondern nur eine Fromme, eine Betschwester (böhm. zbožnice. Vgl. W. Štulc, Blahověst. Prag 1851. V. Jahrg., S. 241).

Für manche Leute hat die Bezeichnung „Betschwester" einen etwas komischen Beigeschmack. Dieselben stellen sich die Vertreterinnen dieser Menschengattung ungefähr so vor: lang und mager, häßlich, unliebenswürdig, klatsch- und händelsüchtig, unthätig und vor allen Dingen mit einer ganzen Menge lächerlicher Eigenschaften behaftet. „Eine Betschwester," sagt Stolz [1]), „ist eine Person, welche die Frömmigkeit nur als Mantel umhängt und wie eine Kapuze über den Kopf zieht;" sie ist das entsetzliche Weib mit den Worten des Evangeliums auf den Lippen und dem Lügenteufel in der Seele; sie ist jene seltsame, scharfzüngige alte Jungfer, die aus ganz anderem Stoff gemacht sein soll als die übrigen Menschenkinder.

Das Haus, das sie bewohnt, steht ganz am Ende
Der kleinen Stadt in öder Einsamkeit;
Es ist ergraut im Kampf der Elemente —
Und auf dem Hof macht sich das Unkraut breit.
Ergrünten sonst im Lenz die wilden Reben
Am Fenster ihr, hat sie wohl oft gefragt:
„Kommt heut' das Glück?" und fühlt' ein süß' Erbeben.

Aber wie dieselbe auch ihre Netze nach den jungen Männern auswarf, es kam niemand, der um ihre Hand anhielt.

Das Alter kam — das Glück blieb ihr versagt.
Da hat sie sich in ihr Geschick ergeben —
„Wann kommt der Tod?" ist alles, was sie fragt. (Theuriet.)

Sie, die sonst so Lebensfrohe, wird still und ernst und ergibt sich einer Frömmigkeit, welche das Maß des Gewöhnlichen bei weitem übersteigt. Sie liebt es, den Sittenrichter und Moralprediger ihres Bezirkes zu machen, und ist mit nichts schneller fertig als mit einem Verdammungsurtheil, wo es sich um einen gefallenen Menschen handelt, unbekümmert um die Umstände, die den Menschen eben zu Falle gebracht. Und wenn sie sich wenigstens damit begnügte, die sündigen Freuden der Welt in ihrer Blöße zu zeigen; nein, sie folgt dem Nächsten in das stille Heiligthum des Kirchenstuhles und entweiht den Tag des Herrn durch ihre frivole Kritik. Das sind jene frömmigkeitsdurchschauerten Marmorgestalten, deren Langweiligkeit das Aushängeschild für ihre Tugend ist oder die ihrer Temperamentlosigkeit ihren Heiligenschein zu verdanken haben. Sie sehen mit Verachtung um

[1]) A. Stolz, Mixtur gegen Todesangst. Freiburg im Breisgau 1862. S. 85.

sich, richten und spotten — und würden vielleicht so sündigen wie andere, wenn die Gelegenheit dazu nicht an ihrer Thüre vorübergienge. Ihr Beten, Singen und Himmelanrufen kommt nicht aus dem innersten Triebe ihres Gemüthes, nicht aus den geheimsten Tiefen ihres Herzens, nein, ihre Frömmigkeit geht nur aus der knechtischen Furcht vor den ihrer Phantasie vorgespiegelten Strafen des Jenseits oder aus egoistischen Hoffnungen auf Belohnung hervor. Es mag hart erscheinen, was ich sage; aber es ist so. Es gibt sogar Gebetbücher und religiöse Zeitschriften, welche diesem falschen und faden Tone verfallen sind; derselbe herrscht namentlich in einem Theile der französischen Erbauungsliteratur in hohem Grade vor. Der auf solche Weise falsch unterrichtete Christ bringt die wahre Frömmigkeit in Misscredit und läuft Gefahr, nach und nach in den Bigottismus zu gerathen. Wir dürfen die Sache nicht so gleichgiltig nehmen. Wir Katholiken haben für Inhalt und Form der Religiosität eine feste, auch dem Einfachsten unter uns leicht erkennbare Regel in dem, was durch das unfehlbare kirchliche Lehramt sichergestellt ist. Was die Andachtsübungen betrifft, ist die katholische Kirche die sicherste Führerin zwischen den Klippen eines herzlosen Vernunftcultus einer-, wie anderseits einer phantastischen, sentimentalen Schwärmerei. Wenn von der Heiligkeit unserer Kirche die Rede ist, dann dürfen wir nicht Schwärmerei mit wahrer Tugend vermengen. Nichts ist dem Geiste unserer Kirche mehr entgegen und für dieselbe entehrender und nachtheiliger als der Bigottismus (böhm. pobožnůstkářství). Anstatt die Andacht dort zu suchen, wo sie einheimisch ist, erkünstelt er sich neue Welten, die nur das Werk einer erhitzten Phantasie sind. Die wahre Andacht läßt sich aber nicht erkünsteln; sie ist nicht da, wo der Kopf warm und das Herz kalt ist. Oportet te devotionis gratiam instanter quaerere, desideranter petere, fiducialiter exspectare, gratanter recipere, humiliter conservare, studiose cum ea operari.[1]) Wie sollte es möglich sein, daſs diese so zarte Regung der Andacht von einem Menschen erlangt und bewahrt würde, der niemals um die Bewachung seines Herzens besorgt ist?

Der chinesische Bonzentempel zu Ho-kien im Bezirke von Tien-tsin birgt unter anderem auch mehrere Gebetmühlen.[2]) Diese Betmaschinen sind eine eigenthümliche Vorrichtung der Buddhaisten zur Vereinfachung ihrer Andachtsübungen. Sie haben Aehnlichkeit mit einer Garnwinde; auf den daran befestigten Papierstreifen sind in tibetanischen Schriftzeichen die Gebete gedruckt, welche man jeweilig an die himmlische Adresse befördern möchte. Der Fromme dreht an der Gebettrommel mit der rechten Hand, während die linke auf dem Herzen ruht. Das Beten dieser Maschine kommt demjenigen zugute, der eine solche errichtet hat; er selbst braucht sich weiter nicht mit Andachtsübungen

[1]) Thomas a Kempis. De imitatione Christi. Lib. IV., cap. 15.
[2]) K. Andree, Globus. Hildburghausen 1865. VII. Bd. S. 327.

zu incommodieren. Das fromme Geschäft ist den Leuten so bequem gemacht, dass sie dabei in aller Gemächlichkeit ihre Pfeife Tabak rauchen können. Applicatio. Ließe sich von den Bigotten nicht dasselbe erzählen? Sie lispeln Worte, die in ihrer Brust nicht geboren, in ihrer Brust nicht wiederklingen; der innerste Kern ihres Herzens weiß nicht, was ihre Lippen sprechen, was ihre Hände thun. Der so bequeme und wohlfeile Glaube, mit diesen auswendig gelernten Phrasen den Himmel zu verdienen und mit leeren Worten dem Schöpfer zu gefallen, lässt sie eine Rolle spielen, die in Stunden stiller Einkehr ihnen selbst als unreligiös erscheinen muss. Man sollte meinen, es könnte überhaupt einem vernünftigen Menschen nicht in den Sinn kommen, das Wesen der Frömmigkeit in derartige Aeußerlichkeiten setzen zu wollen; aber der verkehrte Eifer des Bigotten kann sich doch wohl bis dahin versteigen. Er sieht die äußeren frommen Uebungen als einen giltigen Ersatz der inneren Frömmigkeit und des thätigen Christenthums an und glaubt die Vernachlässigung seiner Pflichten damit gut zu machen.

So war es seit jeher. Gehen wir nur in das sechzehnte Jahrhundert zurück und wir werden am spanischen Hofe Männer finden, welche den Betschwestern von heute keine Schande machen.[2]) Don Luis Manrique, der Beichtvater des Königs Philipp II., sagte demselben diesbezüglich die Wahrheit mit so klaren Worten, wie sie ein königliches Ohr nicht sobald zu hören bekommt. „Der Allmächtige", heißt es in seinem Briefe, „hat Eure Königliche Majestät nicht deshalb in diese Welt gesetzt, dass Sie Ihr Leben mit Gebet und Betrachtung verbringen, sondern damit Sie ein öffentliches Orakel bilden, wohin sich alle Ihre Unterthanen um Auskunft wenden." Ich bringe gerade dieses Beispiel, weil es um so frappanter ist, da ja doch Philipp II. eine besondere ehrfurchtsvolle Zuneigung zu einem Manne hegte, von dessen Schriften es heißt, sie hätten mehr Irrende auf den Weg des Heiles zurückgeführt, als sie Buchstaben enthalten. Es war dies der gottselige Dominicaner Ludwig von Granada (1504–1588), dem der König in wichtigen Staatsangelegenheiten die Entscheidung übertrug, dessen herrliche, vom gesunden Menschenverstande dictierte Regeln für das christliche Leben jedoch sein Herz nicht umzuwandeln vermochten. So gewiss die wahre Religiosität ernst sein muss, ebenso gewiss darf sie nicht düster, sondern muss froh und heiter sein. Humiliare te debes, cum parum aut nihil devotionis interius sentis; sed non nimium dejici nec inordinate contristari. Darum ist es vom Uebel, wenn Einzelne in falsch verstandener oder übertriebener Ascese ihren Geist verstimmen und ihren Körper aufreiben. Wohin müssen solche Seelen gelangen, die da wähnen, über alle Mittel, welche Gott zu unserem Heile angeordnet

[2]) W. H. Prescott — M. Tejřovský, Dějiny panování Filipa II. Prag 1867, II. Bd., S. 339.

hat, erhaben zu sein? Nur wo der Geist Gottes wirkt, dort ist tiefreligiöser Sinn; wenn aber der Mensch dem ungeregelten Triebe seines Innern sich überlässt, so verirrt er sich nothwendig in den leeren und unsicheren Sphären einer falschen Frömmigkeit. Ueber diesen Punkt erhielt M. Alacoque (1647—1690) vom göttlichen Heilande folgende vielsagende Belehrung[1]): „Du täuschest dich, wenn du meinst, mir mit solchen Werken der Abtödtung einen Gefallen zu thun, wobei der eigene Wille seine Wahl trifft und den Willen der Vorgesetzten lieber vergisst, als davon abzulassen. Wisse, dass ich alles dies wie Früchte von mir weise, die durch den Eigenwillen verdorben sind."

II.

Ein junger Mann begieng die Thorheit, sich in eine Dame zu verlieben, die ihm in allen Stücken ebenbürtig war; nur war sie — ich bitte mich nicht misszuverstehen — sehr fromm. Man wird mir sagen, das sei die holdeste Blüte der Weiblichkeit; ich weiß es wohl, aber hier hat sich diese Thatsache gerade nicht segensreich erwiesen. Das Ende vom Liede war, dass das Verhältnis vollständig erkaltete und jedes der beiden Eheleute seinen eigenen Weg einschlug. Ich bin der Letzte, der das hübsch findet; aber dergleichen kommt leider oft im Leben vor. Die Frau, die ihre eigenen Wege geht, erscheint mir als Unnatur und als Verunglimpfung des Ideals, das der Mann sich zu schaffen pflegt. Der Schein der Heiligkeit, den sie anzunehmen weiß, geht ins Lächerliche. Sie ist viel zu sehen in auswärtigen Kirchen und auf Wallfahrtswegen da lässt sie fromme Seufzer fahren, dass man es einige Schritte weit hört.

Sie kleidet Kanzel und Altar
Und wird sie künftig 's neue Jahr,
So sehr die and'ren sie beneiden,
Zum drittenmale doch bekleiden.

Sie weiß unzählige Gebete auswendig, die sie allenthalben mit Nachdruck und in andächtiger Stellung mit unbeweglichen Augen und in die Höhe gerichteten Händen, vorträgt.

Welch' frommes Herz, welch' heiliges Vertrauen!
Sie liest das Jahr hindurch die Bibel zweimal aus
Und reißt dadurch ihr ganzes Haus
Auf ewig aus des Teufels Klauen.

Sie geht sehr oft zur Beicht und weiß wohl vielerlei, aber nicht viel zu beichten; z. B. sie habe während des Gebetes eine Anfechtung von Zerstreuung bekommen, aber gleich wieder dagegen gestritten; zweimal habe sie auch, da sie im Walde Holz holte und nicht läuten hörte, den englischen Gruß vergessen, sie habe es aber später beim Nachtgebet noch verrichtet; sie habe Unwillen gehabt über

[1]) M. Strom, Leben der ehrwürd. Margaretha Alacoque. Köln 1872. S. 84.

die Sünden und bösen Reden der Nebenmenschen und sich den Tod gewünscht, um aus der argen Welt hinwegzukommen; man habe ihr von allen Seiten Unbill und Unrecht angethan, sie überlasse aber Gott die Vergeltung.

Man wirft ihr vor, sie soll's aus Ehrfurcht thun;
Noch kann ihr frommes Herz nicht ruh'n.

Ich erinnere mich der Thränen, die in ihren Augen standen, als sie mit dem Teller in der Hand und mit rührender Stimme um ein Almosen für einen neu zu begründenden Jünglingsverein bettelte.

Wer war's, der jetzt in die Collecte
Mit langsam schlauer Hand ein volles Briefchen steckte?
Die Fromme war's. (Gellert).

Sie strickt und näht und sammelt Tag und Nacht für die Mission, die Gottes Wort unter die Heiden tragen soll, damit sie menschlich werden; unmenschlicher und grausamer aber können sie nicht sein in ihrer Unwissenheit, als diese Christin in ihrem Hochmuth. Dürfen wir uns dann noch wundern, wenn Madame J. M. Bouviéres de la Mothe-Guyon (1648—1717), diese geistreiche, in ihrem Seelenleben jedoch missgeleitete Frau, sich in ihrem Stolze für die Braut des Hohenliedes hielt?

Warum die Betschwestern gewöhnlich so unausstehlich hoffärtig sind, die Alle kritisieren und weit unter sich glauben, kann im Münsterer Pastoralblatte vom Jahre 1891, Nr. VII., S. 104 nachgelesen werden. Solche Klatschbasen, die alle Welt mit Koth bewerfen und durch ihre Klatschereien Feindschaften in Familien und Pfarreien anstiften und nähren, sind mit allem Ernste zu behandeln. Sie können nicht mehr losgesprochen werden, wenn sie, obgleich ermahnt, die Bosheit ihrer Zunge nicht bezähmen. Nichts ist empörender als das kalte, herzlose Urtheil der sogenannten Tugendsamen im schönen Geschlechte über gewisse Fehltritte. Eben solche Heldinnen sind entweder schon selbst heimlich gestrauchelt oder sehnen sich darnach. „An Betschwestern", sagt Chr. D. Grabbe, „erkenne ich alte Buhlerinnen ganz so sicher, wie an den Scherben eingeschlagene Töpfe." Superba virgo casui proxima. Wenn der Beichtvater sich herausnimmt, ihr auf eine Art zuzureden, als hätte sie nöthig, sich ernstlich zur Demuth zu wenden: so gibt sie ihm grobe Reden und sucht einen anderen auf, der sie und ihre Vollkommenheit versteht und zu schätzen weiß. „Täuschen wir uns nicht: man kann sehr andächtig und dabei sehr böse sein," schreibt der heilige Franz von Sales. Es gibt Leute, die, den Gekreuzigten im Munde und in der Hand, List und Bosheit im Herzen brüten. Ein umsichtiger Seelsorger wird nicht selten die Wahrnehmung machen können, dass solche Personen zu außerordentlichen Dingen sehr geneigt sind. Solche extravagant angelegte Charaktere werden keine große Schwierigkeit finden, unter Umständen auch einen Heiligen zu copieren. Dass sie dazu einer besonderen Gnade und darum eines besonderen Rufes von Seite Gottes bedürfen, an das

denken sie nicht. Sie machen es wie die Büßer in den Grotten zu Ho-kien. Einer derselben hatte sich an Stirn und Arm mittelst eiserner Haken im Fleische Ketten befestigt, an denen brennende Lampen hiengen; ein anderer stand mit weit ausgebreiteten Beinen und Armen und war mit einer Kette an den Balken der Decke befestigt, diese Stellung wollte er drei volle Monate lang beibehalten. Wer sich die Beiden genauer ansah, konnte bemerken, dass der eine sich ein Stück fleischfarbiger Haut auf die Stirne geklebt hatte, in welcher der Haken befestigt war. Der andere Büßer hat seine drei Monate nicht ausgehalten; denn am anderen Tage erkannte ihn der Reisende unter den Bonzen, welche ihm das Geleit gaben. Was ist nun solchen Nachmachern zu sagen? Folgendes: Die erste und unverrückbare Norm für unser Handeln liegt einerseits in den Verhältnissen, in welche uns Gott gesetzt, und andererseits in unseren natürlichen Anlagen. Wer diese Norm beiseite setzt, verkehrt die Ordnung der Dinge und sein Unternehmen ist ein ganz verfehltes. Wer die Heiligen ohne besonderen göttlichen Beruf nachahmen will, der wird in Unnatürlichkeit, Künstelei, Aeußerlichkeit und Ueberspanntheit verfallen. Uebereizte religiöse Gefühle aber bringen dem Wahnsinn nur zu oft ihren Zoll (mania religiosa). Dem Verfasser sind mehrere Fälle aus eigener Erfahrung bekannt. Die Ausgeburten des religiösen Fanatismus mit ihren blutigen Autodafés möchte man schon um der Ehre der Menschheit willen auf das Conto der geistigen Störungen setzen. Der Priester, der nicht das schön Menschliche ertödten, sondern läutern und klären will, wird sich entschieden jenen Frommen entgegenstellen, die frömmer und gottergebener sein wollen als Gott selbst. Ebenso schreibt Schüch in seinem gediegenen Handbuche,[1]) das in allen Fragen recht gewissenhaft und correct vorgeht: „Der Seelsorger leite die Frömmigkeit in das Geleise des Ordinären und schneide schonungslos alle Auswüchse ab."

Was eine wahrhafte Frömmigkeit sein will, das muss zur Aehnlichwerdung mit der Gottheit führen. Nur dieses Ziel adelt den Christen;

Denn er fühlt im leisen, linden Wehen
Froh des Hocherhab'nen Gegenwart,
Sieht im Geiste schon die Palmenhöhen,
Wo der Lichtkranz seiner harrt. (Matthisson.)

Nur da, wo wahre Andacht ist, kann auch wahre Veredlung gedacht werden. Der Bigotte (böhm. svatoušek. Vgl. F. S. Kott, Česko-německý slovník. Prag 1878. I. Bd., S. 66) aber macht sich selbst zum Götzen und umgibt sich mit Leuten, die ihm stets wiederholen, dass er zu den Auserwählten gehört; er hat nur wenige Freunde im Herrn, bei denen er sein volles Herz ausleert im Schimpfen, Tadeln, Ehrabschneiden und Verdammen aller derer, die nicht zu ihm

[1]) J. Schüch, Handbuch der Pastoral-Theologie. Innsbruck 1885. S. 950.

halten und ihn lobpreisen ob seiner übermäßigen Gottseligkeit. Wehe, wenn ein ehrlicher Mensch diese Meinung nicht theilt, seine Schuld ist nicht geringer, als die des Gotteslästerers. Solche Christen, welche bei all' ihren Beichten und Andachtsübungen immer dieselben eitlen, eigensinnigen, feindseligen und schmähsüchtigen Menschen bleiben, soll der Beichtvater anfangs, wie andere schwache und irrende Seelen, mit Liebe und Schonung behandeln — nicht beleidigen; wenn sie aber keine Belehrung annehmen und besonders wenn sie die Feuerprobe — die Verdemüthigung — nicht aushalten, so schicke man sie mit einer heilsamen Lehre, statt der Absolution, hinweg: man halte sie an, dass sie arbeiten und sich mit Werken der Nächstenliebe beschäftigen.[1]) Nicht genug, dass diese „zwideren Betnoppeln" mit ihrem scheinheiligen Gethue ein Geschäft treiben, legen sie auch eine wahrhaft abgöttische Verehrung für ihren Beichtvater an den Tag: placere volunt, adulari sciunt, amari cupiunt. Ihre Andacht ist das dunkle Gefühl eines Bedürfnisses, worauf viel gepfropft werden kann und wo vorzüglich Liebe zu gedeihen scheint. Auch lässt sich der Fall leicht umkehren und verschmähte Liebe hat dem Orden der Bigotten unstreitig die meisten Schwestern geworben. Andacht gibt der Liebe ein sonderbares Colorit. Der freundliche Leserkreis wird mir vielleicht abwehrend Schweigen winken; und doch ist es wahr, was ich sage. Es fehlt mir nicht an Stoff, um mich über diesen Punkt mit mehr Ausführlichkeit zu verbreiten; allein da ich mich der Kürze befleiße, so will ich nicht weitläufiger darüber handeln. Ich könnte erzählen, wie diese Seele anfangs im Ringen nach dem Höheren nur geistigen Halt und Erbauung gesucht und wie sie in die Hände eines Beichtvaters fiel, dessen höchste Lust es war, den warmen Drang nach religiöser Gemüthsbefriedigung mit besonderem Geschick so zu lenken, dass sie jetzt seine Gunst als das einzig erstrebenswerte Gut ihres Daseins betrachtet. Haec est illa seducta columba, cui alienus ne cogitans quidem cor abstulit. Nur derjenige, welcher Gott ein kindliches Herz voll Einfalt darbringt, wird mit den himmlischen Gaben erfreut; nur durch Reinheit des Herzens wird der Mensch zu jener Frömmigkeit gelangen, welche das Geschenk eines guten Gewissens und einer strengen Beobachtung seiner selbst ist. Quisquis se ab omni inordinato amore cuiuslibet rei creatae evacuaverit, dignus devotionis munere erit. Darum ist dem Beichtvater besondere Vorsicht und Wachsamkeit zu empfehlen. Zenner sagt in seinem vortrefflichen Werke,[2]) welchem allgemein das vielsagende Zeugnis großer Nützlichkeit gespendet wird, ganz klar und bestimmt: „Nullum brevius praesen-

[1]) Das Bild einer persona vere devota, welche uns den Vorgeschmack der Engel im Himmel gibt, skizziert J. Steinbrener, Universal-Kalender. Winterberg 1891. S. 75 ff. Beispiele einer warmen, um nicht zu sagen glühenden Andacht, wie sie in Oesterreich anzutreffen ist, bringt die „Alte und Neue Welt" Einsiedeln 1876. X. Jahrg., SS. 137, 204, 298.

[2]) F. Zenner, Instructio practica confessarii. Wien 1857. S. 334.

tiusque remedium excogitari potest quam omnino dimittere eam, quae confessario adeo arcto vinculo adhaerere cognoscitur". Gewiss ist es nicht uninteressant zu erfahren, wie darüber Jais urtheilt. In seinen Schriften,[1]) welche das Gepräge pastoreller Erfahrung an sich tragen, heißt es: „Man hüte sich sorgfältig vor der verschrienen amicitia spiritualis, Wohlgemerkt: je weniger man fürchtet, desto größer ist die Gefahr." Die sicherste Regel, um niemals das heilige Amt zu missbrauchen, bezeichnen die neuen, mit päpstlichem Decret vom 30. Mai 1883 eingeführten Statuten des dritten Ordens cap. III, § 4: „Gemeinschädliche Mitglieder sollen zum zweiten- und drittenmale an ihre Pflicht erinnert und im Weigerungsfalle aus dem Orden ausgeschlossen werden." Die Tertiaren haben ihrem Seelenführer nicht bloß hinsichtlich ihrer Sünden, sondern in ausgedehntem Maße hinsichtlich ihres ganzen Seelenzustandes Vertrauen zu schenken, seinen Rath zu erholen und Gehorsam zu leisten. Es ist eine Führung der Seele mit specieller Rücksicht auf ihre individuellsten Bedürfnisse. C'est une réligieuse liaison et dévote (Montaigne). In solchem Verhältnis stand der heilige Vincenz von Paul zur Frau von Gondi und in neuerer Zeit der fromme Overberg zur Fürstin Amalia von Gallitzin. Gerade große Geister zeigen einen besonderen Hang zum Pietismus. Da hat der Beichtvater auch die Denkungsart und den ganzen Wandel der ihm anvertrauten Seele zu lenken. Seine erste Pflicht ist, aller Willkür unter jedweder Gestalt zu wehren. Der Schaden, den die Willkür anrichtet, ist in der Folge durch kein Bemühen und durch den reinsten Willen nicht wieder gut zu machen.

Wir vermögen darüber nur das Allgemeinste mitzutheilen, denn das geringste Eingehen in das Detail würde weitaus die Grenzen der uns gesteckten Aufgabe überschreiten. Auf eine Tugend wollen wir hinweisen, ohne welche das ganze geistliche Leben wie mit Blindheit geschlagen, regellos und voll Verwirrung ist. Es ist die vortreffliche Tugend der Klugheit, welche alle Extreme flieht und stets den Mittelweg einhält. Ohne Zweifel ist es unklug, Anhänger einer übertrieben strengen und meistens überspannten Sittenlehre zu sein; denn eine zu strenge Moral ist ebenso falsch und irrig als eine zu lockere und von ebenso gefährlichen Folgen. Der heilige Augustinus (354—430), in dessen Schriften eine Fülle der tiefsinnigsten Ansichten über religiöses Leben niedergelegt ist, sagt mit aller wünschenswerten Bestimmtheit: „Ich kann gewisse Dinge nicht billigen, die man einführt und so genau zu halten vorschreibt, als ob es um ein Sacrament zu thun wäre." Wie oft geschieht es, dass überspannte Casuisten, während sie, wie es scheint, die Menschen durch ihre übertriebene Strenge von der Sünde abhalten wollen, sie noch tiefer in dieselbe verstricken! Die meisten dieser Unglücklichen, denen man eine so finstere Sittenlehre vorgepredigt, sind, da sie die nöthige Einsicht nicht haben, die

[1]) Aeg. Jais, Bemerkungen über die Seelsorge. Salzburg 1833. S. 162.

Falschheit derselben einzusehen, einfältig genug, sie für wahr zu halten, haben aber den Muth nicht, sie zu befolgen, und sündigen daher, weil sie Vorschriften nicht beobachten können, wozu sie sich verpflichtet glauben. Tibi et peccatis tuis imputa, cum non datur devotionis gratia vel etiam occulte tollitur. Durch irrige oder das rechte Maß überschreitende Formen der Religiosität werden die Zweifelhaften und Schwankenden abgeschreckt, an deren Gewinnung um ihrer selbst willen soviel gelegen ist. Die Religion ist des Menschen höchste und heiligste Angelegenheit, und darum ist es so schrecklich, wenn ihm gerade in dieser Hinsicht ein Betrug gespielt wird. Die innere Hohlheit des Bigottismus, noch mehr aber dessen nach außen tretende Auswüchse verleiden ihm jede Selbstheiligung. Ich glaube, wir haben Wichtigeres zu thun, als Heiligenbilder zu putzen.[1]) Wir haben wahrlich in der gegenwärtigen Zeitlage keine Ursache, Leute vor den Kopf zu stoßen, mit denen sich irgendwie auskommen und leben läßt; wohl aber haben wir alle Ursache zur maßvollen Klugheit nach jeder Richtung. Sit modus in rebus. Alles mit Maß und Ziel. Bescheidenheit ist die Zierde des Christen; sie ist bei weitem probater als alle jene Uebertreibungen, bei denen man vor dem Uebel flieht, ohne ihm die Pfeile zu brechen. Deshalb muss man auch darauf achten, dass die Frömmigkeit in den Augen anderer nicht falsch gedeutet werden kann; sonst könnte man leicht in den Verdacht gerathen, mit seiner Andacht prahlen zu wollen. Auffallen soll niemand wollen, das ist eine der vornehmsten Regeln des guten Tones. Wahrhaft hochachten kann man nur, was sich nicht selbst sucht. Wer wirklich vor anderen hervorragt, der braucht sich nicht darum zu sorgen, ob er bemerkt werde oder nicht; er wird gesehen auch ohne seinen Willen und vielleicht mehr, als ihm lieb ist. Tunc affluet et mirabitur et dilatabitur cor eius in ipso, quia non respicit ad propriam devotionem, sed ad Dei gloriam et honorem.

Die priesterlichen Gewänder.

Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

Neunter (Schluss-) Artikel.

6. Die Casel.

In der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der vom Priester bei der heiligen Messe getragenen Gewänder sind wir zu jenem gekommen, welches speciell als Messgewand oder priesterliches Gewand („vestis sacerdotalis“, Pontif. Rom.) bezeichnet wird. Als das vorzüglichste der priesterlichen Gewänder verdient es eine etwas ausführlichere Darstellung, doch soll diese den Raum eines Artikels nicht überschreiten.

[1]) Spanisches Sprichwort zur Bezeichnung der Bigotten.

1. Ursprung und Alter.

Selbstverständlich gehen wir bei der Untersuchung des Ursprunges der Casel nicht von der Frage aus, ob sie etwa auf ein jüdisches Cultgewand zurückzuführen sei. Von einer Ableitung der Casel aus dem rituellen Obergewande des Hohenpriesters, dem Meil, kann nach unserer früheren Darlegung nicht die Rede sein. Daran haben bei der großen Verschiedenheit des christlichen und jüdischen liturgischen Obergewandes selbst die mittelalterlichen Liturgiker trotz ihrer Vorliebe für derartige Ableitungen nicht gedacht.

Da die christliche Cultkleidung sich in stufenweiser Ausbildung aus der profanen Kleidung entwickelte, so entsteht hier die Frage: aus welchem antiken Profangewande leitet die Casel ihren Ursprung her? Man hat sie früher aus dem vornehmsten Kleide der Römer, der Toga, ableiten wollen. Indes nur gänzliche Unkenntnis der Gestalt dieses Gewandes, oder vielleicht besser Umschlagetuches, konnte dazu führen. Die Anlegungsweise der Toga war so compliciert, dass wir sie trotz mancher gelehrten Untersuchungen noch immer nicht recht kennen. Gegen Ende der römischen Republik war sie wahrscheinlich ein breites, gefaltetes Tuch von ellipsenförmiger Gestalt. Dieses Tuch wurde zuerst über die linke Schulter geschlagen; man zog es dann hinter dem Rücken weg unter dem rechten Arme her nach vorn, führte es über die Brust und wieder über die linke Schulter, welche nun doppelt bedeckt war; darauf wurde der Theil auf der Brust zu dem sogenannten sinus zusammengelegt, was eine gewisse Kunstfertigkeit und noch mehr Zeit und Geduld erforderte[1]). Die gänzliche Verschiedenheit zwischen Casel und Toga schließt jeden Gedanken an eine Ableitung des liturgischen Gewandes aus dem Oberkleide der Römer aus.

So gering nun die Aehnlichkeit zwischen Toga und Messgewand ist, so groß und auffallend ist sie zwischen der (mittelalterlichen) Casel und einem Kleidungsstücke, welches die Römer Pänula nannten. Die Pänula war ein glockenförmiger, nach allen Seiten geschlossener Mantel ohne Aermel, der in der Mitte mit einer Oeffnung versehen war, durch welche sie über den Kopf gezogen wurde[2]). Anfangs wurde sie nur von der arbeitenden Classe als Schutzmittel gegen die Unbilden der Witterung, später aber auch von den Vornehmen gebraucht und zwar vornehmlich als Regenmantel auf Reisen[3]). Daher bediente sich auch der heilige Paulus auf seinen vielen Reisen einer Pänula, die er einmal zu Carpus zurückließ und später durch den heiligen

---

[1]) Vergl. die eingehende Untersuchung von Müller in Baumeisters Denkmälern des class. Alterthums III. 1822.

[2]) Wilpert hat neuestens verschiedene Abarten der Pänula festgestellt, die aber für uns nicht von Belang sind; vergl. die Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten, Köln 1898, S. 13. ff.

[3]) Lampridius sagt: Id vestimenti genus semper itinerarium aut pluviale fuit. (c. 27.)

Timotheus sich wieder besorgte[1]). Wegen ihrer bequemen Gestalt wurde sie in Rom bald eine gefährliche Rivalin der lästigen Toga. Kaiser Augustus suchte zwar der letzteren ihr altes Vorrecht zu wahren und verbot unter großem Unwillen das Tragen anderer Obergewänder auf dem Forum und im Circus[2]). Es war vergebens. Der überspannte Caligula erschien selbst nicht lange darauf öffentlich in „einer gestickten und mit Edelsteinen geschmückten Pänula“[3]). Das Beispiel des Kaisers blieb jedenfalls nicht ohne Einfluss. Zwar suchte noch Alexander Severus († 285) ihren Gebrauch zu beschränken, indem er sie innerhalb der Stadt nur den Greisen gestattete[4]); indes sie verschwand damit nicht aus der Garderobe der Männer und Frauen. Der früher einfache Regenmantel war zu einem kostbaren Gewande geworden, das in dem berühmten Kleidergesetz des Kaisers Theodosius vom Jahre 382 als das Obergewand der Senatoren im Privatleben aufgezählt wird.[5])

Da nun die Christen sich in der Kleidung durchaus nicht von den Heiden unterschieden, die christlichen Liturgen aber in der Kirche sich derselben Kleidung bedienten wie zu Hause, so war es die allgemein gebrauchte und beliebte Pänula, welche das liturgische Obergewand bei der Feier der heiligen Messe bildete.

Die Monumente bestätigen diese Schlussfolgerung. Es ist bekannt, dass noch im hohen Mittelalter die Casel ihre ursprüngliche, glockenförmige Gestalt bewahrt hatte. Von den aus jener Zeit uns erhaltenen Caseln nennen wir hier nur die des heiligen Willigis von Mainz († 1011). Dieselbe hat unten nicht den mindesten Ausschnitt, sondern reicht nach allen Seiten fast gleich tief (bis auf die Knöchel) herab, so dass sie den Träger vollständig verhüllt. Mit dieser Form stimmen genau überein die Bischofscaseln auf Abbildungen aus dem frühen Mittelalter und dem Alterthume zu Rom, Ravenna, Thessalonich und Constantinopel. In Rom trägt sie z. B. Papst Leo IV. († 855) in der Unterkirche von St. Clemente, Gregor IV. († 844) in St. Marco, Paschalis I. († 824) in nicht weniger als drei durch ihn restaurierten und ausgeschmückten Kirchen, nämlich in der Kirche St. Maria in Dominica, in der Apsis von St. Prassede und St. Cäcilia. Diese Bilder sind, wie der viereckige Nimbus anzeigt, noch zu Lebzeiten des Papstes angefertigt. Andere Gemälde von Päpsten in der Glockencasel haben wir in der Kirche der hl. Agnes (außerhalb der Mauern), wo man die Päpste Symmachus und Honorius († 628) mit sehr breiten Caseln erblickt, ferner in der Taufkapelle

---

[1]) 2. Timoth. IV 13.

[2]) Sueton Vit. Octavian. c. 40.: „Etiam habitum vestitumque pristinum reducere studuit, ... negotium aedilibus dedit, ne quem post hac paterentur in foro circove, nisi positis lacernis togatum consistere.“

[3]) Sueton, Calig. c. 52.

[4]) Lamprid. c. 27.

[5]) Cod. Theodos. l. XIV. tit. 10 c. t.

des heiligen Venantius mit ihren zahlreichen Mosaiken. Die ältesten Beispiele der Glockencasel in Rom haben wir wahrscheinlich in der Kallistus-Katakombe, mit den Freskogemälden der Päpste Cornelius und Xystus II., der Bischöfe Cyprian und Optatus. Diese Gemälde, welche nach der Ansicht Wilperts dem 6. Jahrhundert angehören, zeigen uns die genannten Heiligen in weiten Caseln und mit dem Pallium geschmückt[1]).

Der Gebrauch der Glockencasel war wenigstens schon im 6. Jahrhundert auch in den außerrömischen Kirchen bekannt. Für Ravenna bezeugt ihren Gebrauch das schon früher erwähnte berühmte Costümbild in der Kirche St. Vitale (um 547). Erzbischof Maximian empfängt umgeben von Clerikern am Eingange der Kirche den Kaiser Justinian, der gleichfalls von reichem Gefolge umgeben ist. Der heilige Erzbischof trägt eine farbenprächtige Casel, welche vorn bis unter die Knie herabreicht und die linke Seite und den linken Arm vollständig bedeckt, während sie über den rechten Arm in gefälligem Faltenwurfe zurückgeschlagen ist. Die Kirche St. Apollinare in Classe bei Ravenna zeigt ebenfalls noch in ihrer düsteren Verlassenheit am Meeresstrande eine Reihe caselgeschmückter Bischöfe aus demselben Jahrhundert.

Aelter als diese ravennatischen Bilder und wohl die älteste Darstellung eines Bischofs ist das Mosaikbild des heiligen Ambrosius († 398), das kurz nach dem Tode des Heiligen ausgeführt wurde. Der Heilige trägt über einer kurzen Dalmatik die weite Pänula[2]).

Diesen Monumenten aus der abendländischen Kirche fügen wir noch einige aus der morgenländischen Kirche bei. Ein aus dem 5. Jahrhundert stammendes, jetzt in Trier aufbewahrtes Elfenbein zeigt zwei Bischöfe mit Casel und Pallium, die auf einem Wagen sitzend unter den Beifallsbezeugungen einer großen Volksmenge und begleitet von hohen Würdenträgern in einem Schreine Reliquien (den heiligen Rock von Trier?) in eine Basilika bringen[3]). Ebenso tragen in der St. Georgskirche zu Thessalonich, welche vielleicht noch dem 5. Jahrhundert, wenigstens aber dem justinianischen Zeitalter angehört, ein Priester und ein Bischof die Glockencasel. Mit demselben Gewande sind mehrere Heilige in der Sophienkirche zu Constantinopel bekleidet auf Gemälden, die von Salzenberg gleichfalls der Zeit Justinians zugeschrieben werden.

So bezeugt also eine stattliche Reihe von Monumenten den Gebrauch der Pänula seit dem Anfange des 5. Jahrhunderts, sowohl in der morgenländischen, wie abendländischen Kirche. Wir dürfen noch

---

[1]) Bisher schrieb man diese Fresken allgemein dem 9. Jahrhundert zu; vergl. Wilpert, Un capitolo di storia del vestiario, Roma 1899, p. 14.

[2]) Abbildung von Ratti, Il più antico ritratto di S. Ambrogio (in dem Werke Ambrosiana) Milano 1897.

[3]) Abbild. z. B. bei Kraus, Geschichte der christl. Kunst I Fig. 384. Seite 501.

einen Schritt weiter hinaufgehen. Sulpicius Severus berichtet, der heilige Martinus von Tours († 397) habe in der Tunika und in dem amphibalus, d. h. in einer weiten Pänula, das heilige Opfer dargebracht[1]). Sogar zur Zeit Tertullians wurde sie schon gebraucht, wie wir aus einer Bemerkung dieses Schriftstellers erfahren. „Manche Christen pflegen, schreibt er, beim Gebete die Pänula abzulegen und wie die Heiden zu beten. Wenn diese Gebetsweise nothwendig wäre, dann würden die Apostel sie sicher gelehrt haben; man müsste denn annehmen, fügt er spöttisch bei, Paulus habe seine Pänula im Gebete bei Carpus zurückgelassen. Gerade als ob Gott die mit der Pänula Bekleideten nicht höre, da er doch die drei Jünglinge im Feuerofen zu Babylon mit ihren Pluderhosen und Mützen erhörte“[2]). Spricht Tertullian zunächst auch nur von Laien, so gestatten nach dem früher Gesagten seine Worte doch den Schluss auf den Gebrauch der Pänula auch seitens der Cleriker; es folgt freilich aus seinen Worten nicht, dass letztere sich schon damals immer oder auch nur gewöhnlich der Pänula bedient haben; das gewöhnliche Obergewand der Cleriker wie Laien war damals noch das Mantel-Pallium.

Aus all diesen monumentalen wie schriftlichen Zeugnissen ziehen wir folgenden Schluss: Die Casel leitet ihren Ursprung her aus der Pänula der Römer, die anfangs ein Reise- und Regenmantel, später das gewöhnliche Obergewand der vornehmen Stände war; ihr regelmäßiger Gebrauch im liturgischen Dienste datiert seit dem Anfange oder der Mitte des vierten Jahrhunderts.

Der Name Pänula verschwand schon früh aus dem Sprachgebrauche; an seine Stelle traten verschiedene andere Bezeichnungen, nämlich Amphibalus, Casula, Infula, Planeta. Der Ausdruck Amphibalus war in der gallicanischen Kirche gebräuchlich; so gebrauchten ihn, wie wir bereits hörten, Sulpicius Severus und später Bischof Germanus von Paris in seiner Erklärung der gallicanischen Messe. Das Wort casula bezeichnet im classischen Sprachgebrauche nur eine Hütte, und in dieser Bedeutung wird es auch noch von den nachclassischen Schriftstellern gebraucht. Zur Bezeichnung eines Gewandes dient es vom 5. Jahrhundert an im Sinne der Pänula, und zwar einer Pänula mit Kapuze. Isidor von Sevilla definiert die casula als „vestis cucullata dicta per diminutionem a casa, quod totum hominem tegat, quasi minor casa“[3]). Die Liturgiker bedienen sich seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts meistens dieses Wortes zur Bezeichnung des liturgischen Obergewandes, nebenbei aber kommt auch einigemal das Wort infula, sehr häufig das Wort planeta vor. Mit Infula bezeichnete man gewöhnlich die Mitra; im Sinne eines Kirchengewandes treffen wir es z. B. bei Hugo von St. Victor; in seinem Werke Speculum Ecclesiae schreibt er: „His supradictis (vestibus) casula apponitur, quae alio nomine planeta vel infula dicitur“[4]). Das Wort planeta kommt nach Isidor von πλανᾶσθαι (= umherschweifen), weil die auf die Arme gelegte Casel wegen ihrer glockenförmigen Gestalt bei der geringsten Bewegung des Trägers ihre Lage auf den Armen veränderte; er schreibt: „sic et Graece planetas dictas volunt, quia oris errantibus evagantur, unde

---

[1]) Dialog. l. II c. 1 Migne XX 201.

[2]) De orat. c. 15 Migne I 1170.

[3]) Orig. l. XIX. c. 24.

[4]) Specul. Ecclesiae Migne CLXXVII 353; zahlreiche Belege siehe bei Ducange, Glossarium s. v. infula.

et stellae planetae i. e. vagae suo errore cursuque discurrunt.“ Zur Bezeichnung eines liturgischen Gewandes wird das Wort planeta zuerst von dem 4. Concil von Toledo (633) gebraucht. Seitdem begegnet es uns wiederholt bei den Liturgikern wie in den verschiedenen Ordines und ist noch jetzt in den officiellen Büchern der Kirche das vorherrschende; denn sowohl im Ceremoniale der Bischöfe, wie in den Generalrubriken und in dem „Ritus celebrandi“ des römischen Missale wird das Messgewand immer planeta genannt, im römischen Pontificale bald planeta, bald casula. In Italien ist gleichfalls meistens die Bezeichnung planeta üblich.

2. Gestalt.

Auf den römischen und ravennatischen Monumenten reicht die Planeta an dem Rückentheil gewöhnlich bis zu den Knien, auf einzelnen Abbildungen auch bis zu den Knöcheln; unten schließt sie meistens gleichmäßig, ohne jeden Ausschnitt auf den Seiten, ab. Ließ man sie auch vorne herunter, so hüllte sie den Träger vollständig ein. Bei einigen römischen Papstfiguren sieht man auch thatsächlich die Hände und Arme gar nicht.

Im ersten Jahrtausend bedienten sich nicht nur die Priester, sondern, wie wir unten weiter ausführen werden, alle Cleriker der Planeta. Es ist indes kaum anzunehmen, dass die Planeta der niederen Cleriker, z. B. der Akolythen oder der Ceroferare gleiche Größe mit der Priestercasel hatte. Diese Annahme findet ihre Bestätigung durch eine Angabe des 1. römischen Ordo. Darnach soll der Diacon, der das Evangelium zu singen hat, vor Beginn der heiligen Messe das Evangelienbuch auf der Planeta des Akolythen bereiten; ist aber das Buch von größerem Umfange, dann sollen es zwei Akolythen auf ihren Planeten halten[1]) (ein ähnlicher Gebrauch der Planeta wird in demselben Ordo auch sonst noch einigemal vorgeschrieben). Daraus folgt aber ein Zweifaches: 1. war die zu solchem Zwecke verwendete Planeta nicht von kostbarem Stoffe; 2. war sie kleiner als die Priestercasel; denn diese war groß genug, um darauf das größte Evangelienbuch auszubreiten. Eine Vorstellung dieser kleinen Planeta gewährt eine dem 7. Jahrhundert angehörende Abbildung im Pentateuch der National-Bibliothek zu Paris, worauf Laien und Leviten mit der Casel bekleidet sind[2]). Die Laiencasel reicht vorn ungefähr bis zum Unterleibe, hinten bis zu den Kniekehlen; an den Armen scheint sie etwas ausgeschnitten. Diese Form der Casel war jedenfalls für die niederen Cleriker recht passend. Eine solche verkürzte Casel tragen auch jetzt noch die Lectoren in der griechischen Kirche[3]).

Wie lange bediente man sich der alten, glockenförmigen Casel, oder wann führte man die jetzt noch meistens gebräuchliche ausgeschnittene Casel ein? „In der lateinischen Kirche, sagt Binterim, erlitt die Casel eine Abänderung, ohne dass man die Epoche

[1]) Ordo I n. 5. Migne, LXXVIII 940.
[2]) Rohault de Fleury, La Messe VII pl. 564 bis.
[3]) Goar, Euchologium Graecorum, Venet. 1730, p. 200.

dieser Abänderung genau bestimmen kann“[1]). Mit Hilfe der erhaltenen Monumente lässt sich jedoch diese Entwicklung oder besser Verunstaltung der Casel recht gut verfolgen; versuchen wir sie in großen Zügen zu zeichnen.

Wie ehrwürdig immerhin auch die Glockenform der Casel sein mochte, so schien sie doch manchen hinderlich und unbequem, da sie bei Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen leicht über die Hände hinabglitt und so den Priester störte. Dazu kam noch, dass man sie seit dem Zeitalter der Karolinger nicht selten aus schweren Stoffen verfertigte und mit kostbarem Schmuck förmlich überlud, so dass sie für den Priester, besonders während des Canons, wo er mit ausgebreiteten Armen betete, eine wahre Last wurde. Hatte doch eine im Dome zu Mainz gegen das Ende des 12. Jahrhunderts aufbewahrte Prachtcasel, die aus Purpurstoff verfertigt und mit sehr breiten und langen Goldstäben und mit goldenen Halbmonden und Sternen (cum aureis lunulis et sideribus insertis) geschmückt war, ein solches Gewicht, dass sie nur mit Mühe gefaltet werden konnte, und der Träger derselben von starkem Körperbau sein musste; sie wurde deshalb nach dem Berichte der Chronisten nach dem Offertorium durch eine leichtere ersetzt[2]). Um die Handbewegungen zu erleichtern, verkürzte man daher schon im karolingischen Zeitalter den Vordertheil der Casel, während der hintere seine ursprüngliche Länge und Breite bewahrte. Eine solche Veränderung bemerkt man z. B. an der Casel des Abtes Vivianus und seiner Begleiter, in der Bibel Karls des Kahlen vom Jahre 950[3]). Auf den mehrerwähnten Fresken der Unterkirche von St. Clemente in Rom aus dem Ende des 11. Jahrhunderts erscheint der Papst mit einer Casel, die vorn sehr gekürzt ist und in eine Spitze ausläuft, der Rückentheil dagegen ist breit und reicht bis zu den Füßen herab. Indes wäre es ganz verfehlt, aus diesen und manchen anderen Abbildungen jener Zeit zu folgern, dass damals schon überall die Casel eine solche Gestalt hatte. Denn die aus jener Periode noch erhaltenen Caseln zeigen durchwegs noch die Glockenform; so z. B. die Caseln des heiligen Bernhard zu Aachen und Braunweiler, die des Bischofs Godehard von Hildesheim († 1038), des heiligen Berard von Aberti († 1138), des heiligen Thomas Becket († 1170). Letztere, die aus Purpurseide angefertigt ist und jetzt zu Sens aufbewahrt wird, hat unten eine Breite von 1·66 Meter bei einer Länge von 1·33 Meter; vorn ist sie etwas kürzer als hinten. Auf den Abbildungen hat die Casel natürlich jene Gestalt, die sie beim Tragen annahm. Trug man sie aber am Altare, dann faltete sie sich zwischen den Armen und lief unten in eine Spitze aus.

---

[1]) Denkwürdigkeiten der kath. Kirche IV 1, 210.

[2]) Chronicon Mogunt. (aus dem 13. Jahrhundert) bei Schlosser, Quellenbuch zur Kunstgsch. des abendl. Mittelalters, Wien 1896, p. 295.

[3]) Farbige Abbild. bei Janitschek, Deutsche Malerei, z. S. 40 (nach Bastard).

Bereits Honorius von Autun bemerkt hierüber: „Casula in duobus locis, videlicet in pectore et inter humeros duplicatur, in duobus locis, videlicet in utroque brachio triplicatur“[1]).

Im Anfange des 13. Jahrhunderts, mancherorts vielleicht auch schon früher, fieng man an, die Casel an den beiden Seiten zur Erleichterung der Bewegung etwas auszuschneiden, doch bewahrte sie bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ihre faltenreiche Gestalt und reichte noch bis über die Ellenbogen und war so noch immer ein recht ehrwürdiges Gewand[2]). Im 16. Jahrhundert beschnitt man sie noch mehr und gab ihr statt des spitzen vielfach einen runden Zuschnitt. Aber erst das 18. Jahrhundert brachte ihre vollständige Verstümmelung. Man stutzte sie so zu, dass von dem altehrwürdigen Gewande nur mehr zwei ausgeschweifte Stoffstreifen übrig blieben, welche auf der Rückseite durchschnittlich 1'11", auf der Vorderseite an der schmalsten Stelle 1'1" breit waren. So hat die Casel im Laufe der Jahrhunderte die Gestalt einer Basgeige angenommen und ist im Jahrhundert des Zopfes und Frackes selbst zu einer Art Frack geworden. Diese letzte Verkleinerung erlitt sie zuerst in Frankreich, und bei der Nachäffung des französischen Geschmackes auf allen Gebieten wurde diese Form auch bei uns in Deutschland eingeführt, und herrscht gegenwärtig fast noch überall.

Wie war es möglich, fragt man sich unwillkürlich, dass eine solche Verunstaltung des vorzüglichsten priesterlichen Gewandes allgemein werden konnte? Für die erste Verkleinerung oder Ausschneidung der Casel haben wir bereits den Grund angegeben; bei der früheren Größe war dieselbe wohl nicht ganz unangebracht. Für die spätere Zeit haben wir nach den Worten eines Vertheidigers der sogenannten gothischen Casel den Grund zu suchen theils in einer „sinnlichen Bequemlichkeitssucht, die auch in der weltlichen Kleidung von Talar und Mantel zu Hose und Rock gekommen; theils in geschmackloser Prunksucht und Ueberladung mit Stickereien, die, als Selbstzweck auftretend, sich in einer so breiten Weise geltend machten, daß ferner keine eigentliche Gewandung mit Faltenwurf mehr möglich war; zumeist aber in der jener ganzen Zeitrichtung eignen, in Grund und Boden heidnischen Sucht der Entkleidung, des „deshabille“ vom mehr oder minder Nackten. Die Kunstperiode, welche die heiligen Engel, die reinen Intelligenzen, die Boten der ewigen Weisheit, nicht anders denn als pudelnackte Jungen mit aufgeblasenen Backen und Batzen oder entweder als mädchenhafte oder fechterartige Jünglinge mit bis zur Hälfte nackten Schenkeln und bloßen Schultern darzustellen wusste, die konnte es auch nicht lassen, den Priester aus seinem weiten, faltigen Caselmantel in den steifen, engen Mantelfrack zu zwängen, der gar in der letzten Vervollkommnung durch französische Schneider an der Vorderseite zum völligen Schnürleibchen oder Brustlatz geworden ist.[3]) In den letzten Worten des Citates ist zugleich ein weiterer Grund für die Verunstaltung der Casel angeführt: man überließ die Anfertigung der liturgischen Gewänder dem herrschenden Industrialismus. „Die Caselmacher, schreibt der französische Benedictiner de Vert, selbst ein verwegener Neuerer auf dem Gebiete der Liturgie, haben gegenwärtig alle Freiheit, die Caseln, Dalmatiken und andere Priester-

[1]) Gemma animae l. I. c. 207. Migne CLXXII 606.

[2]) Man hat diese Form die gothische genannt. Ist die Bezeichnung auch unbegründet, so kann sie doch in Ermangelung einer besseren beibehalten werden. Der gothische Stil hatte nämlich auf die Gestaltung der Casel gar keinen Einfluss.

[3]) Organ für christliche Kunst, Jahrg. IX 8 ff. (Köln 1859).

kleider zu beschneiden, zuzuschneiden, zu verstümmeln, zu verengen und zu verkürzen, wie es ihnen gut dünkt und denselben jede beliebige Gestalt zu geben, ohne die Bischöfe zu Rathe zu ziehen[2]). Wenn Cardinal Bona schon von der ersten Aenderung der uralten Caselform sagen konnte, dass sie „auf keinem Beschlusse der Päpste oder Concilien beruhe", so ist es, wie Don Gueranger bemerkt, „eine nicht minder bekannte Thatsache, daß auch diese letzten Abweichungen ohne alle Mitwirkung der kirchlichen Autorität stattfanden .... Alle Verantwortung fällt auf die Industriellen, die für den Cultus fabricieren und unaufhörlich neue Moden ersinnen, welche mit der nämlichen Gleichgiltigkeit aufgenommen, wie die alten verworfen werden. So schwindet der Sinn der heiligen Ornamentik immer mehr und mehr; man verknüpft keine Idee mehr mit den Formen, die keinen Ernst und Bestand mehr haben, und das Häßliche, Abgeschmackte, Sinnlose tritt da ein, wo das Schöne, Würdevolle, Erhabene wohnen sollte[3]). Glücklicherweise sind die eben geschilderten Zeiten bei uns fast überall vorüber, aber es bleibt noch immer manches zu thun übrig.

Mit Recht bemerkt schon der Dominicaner Krazer in seinem Werke über die apostolischen Riten, „wenn Bischof Lindanus († 1588) und Stephanus Durantus (1592) es beklagten, dass zu ihrer Zeit die Casel ihren Namen (casula = Hüttchen) gar nicht mehr verdiene, was würden sie sagen, wenn sie die Caseln unserer Tage erblickten?" Es passt in der That auf die Frackcasel nicht mehr der Name, nicht mehr die Bedeutung, welche ihr die alten Liturgiker mit Rücksicht auf ihre ursprüngliche Form beilegten. Man musste daher mit Freuden die Bestrebungen der Sechzigerjahre begrüßen, an Stelle der unschönen Baßgeigenform wieder die ehrwürdige Glockenform der Casel zu setzen, und man muss wünschen, dass alle, denen die Anschaffung von Paramenten obliegt, der kirchlichen Anschauung Rechnung tragen, die sich z. B. im Ceremoniale der Bischöfe ausspricht, wo es heißt: „Episcopus induitur a ministris planeta, quae hinc inde super brachia aptatur et revolvitur diligenter, ne illum impediat."[4]) Wie kann aber unsere moderne Casel den Bischof (Priester) in seinen Bewegungen hindern? Wie kann sie aufgerollt werden? Das eine wie das andere ist nur möglich, wenn man zur mittelalterlichen Form zurückkehrt.

Allgemein verpflichtende Gesetze hat zwar die Kirche weder in alter noch in neuer Zeit über die Form der Casel gegeben, selbst nicht, als in den Sechzigerjahren manche der Einführung der sogenannten gothischen Casel entgegentraten und die römische Form für maßgebend erklärten; doch haben einzelne Synoden derartige Bestimmungen getroffen. So bestimmte z. B. die unter dem heiligen Karl Borromäus abgehaltene Synode von Mailand: „Die Casel soll 1·30 Meter oder etwas darüber breit sein, so daß man sie, wenn sie über die Schultern gezogen ist, wenigstens noch eine Spanne unter den Schultern zusammenfassen kann. Sie soll ebenso lang oder noch etwas länger sein, so dass sie ungefähr bis an die Knöchel reicht; auf der vorderen und hinteren Seite soll sich bis

[2]) Eplication de la Messe II 297.
[3]) Défense des institutions liturgiques p. 88.
[4]) Caeremoniale Episcoporum l. II c. 8. n. 19.

unten ein zum wenigsten 15 Centimeter breiter Streifen hinabziehen, oben aber soll ein Querbalken angebracht werden, so dass vorn und hinten ein Kreuz gebildet wird."[1]) Aus neuerer Zeit sind besonders die schönen Verordnungen der Provincialsynode von Prag (1860) über die liturgischen Kleider zu erwähnen. Nachdem die Väter es beklagt haben, dass gegenwärtig die Casel auf eine unwürdige Weise so sehr zugeschnitten sei, dass sie im Vergleiche mit der ursprünglichen eine fast ganz neue Gestalt angenommen habe, welche den alten Namen kaum mehr verdiene, verordnen sie, dass die neu anzuschaffenden Caseln nach den vom heiligen Karl Borromäus bestimmten Maßen angefertigt werden sollen[2]).

3. Farbe und Stoff.

Bis zum Beginne des 6. Jahrhunderts hatte die Casel, wie auch die andern liturgischen Gewänder, durchweg eine weiße Farbe. Auf den Mosaiken Roms und Ravennas aus dem 6. und 7. Jahrhundert erscheinen die Bischöfe aber schon in einer Planeta von dunkler, brauner Farbe, die sich von nun an einer großen Beliebtheit zu erfreuen scheint. Kastanienbraun war nach der Beschreibung des Johannes Diakonus auch die Casel, welche Papst Gregor I. auf dem noch zu seinen Lebzeiten ausgeführten Bilde trug. Von derselben Farbe ist die Casel der Bischöfe und Päpste in der Cornelius-Katakombe. Auch die Planeta, welche Papst Leo III. († 826) von dem heiligen Nicephorus, dem Patriarchen von Constantinopel, zum Geschenke erhielt, war kastanienbraun. Doch war dies nicht die einzige Farbe; es fanden vielmehr die verschiedensten Farben Verwendung, da keine bestimmte vorgeschrieben war. So ist in dem Inventar von St. Riquier in Frankreich vom Jahre 831 die Rede von „40 kastanienfarbigen, 5 schwarzen, 5 goldgelben, 3 gelblichen und einer blauen Casel." Dieselbe Verschiedenheit herrscht auf den Miniaturen der folgenden Jahrhunderte: da begegnen uns Caseln von violetter, grüner, rother, blauer, gelber, weißer Farbe. Das 13. Jahrhundert brachte dann die im wesentlichen noch jetzt bestehenden Vorschriften über die Anwendung der fünf verschiedenen Kirchenfarben. Dem großen Papst Innocenz III. gebürt das Verdienst, durch sein Buch über die heilige Messe zur Feststellung dieser Farben beigetragen zu haben.

Nach den eingehenden Untersuchungen von Bock[1]) kommt der Stoff der aus der romanischen Epoche erhaltenen Caseln einem damastartigen Gewebe nahe. In vielen Fällen ist die Kette des schweren Seidenstoffes von ungebleichtem Leinen; man hat dem Stoffe hauptsächlich durch den seidenen Einschlag jene unzerstörbare Dauerhaftigkeit gegeben, die man noch heute an diesen mehrfach 800jährigen Geweben bewundert. Die meisten dieser Seidenstoffe,

---

[1]) Vergl. Gavantus, Thesaurus ss. Rit. P. II. tit. 1. De mensuris etc.

[2]) Collect. Lacens. V. 538. Eingehende Untersuchungen und praktische Vorschläge über die Gestalt finden sich im „Archiv für christliche Kunst", Jahrg. 1888 u. 1891 von Keppler.

[1]) Liturg. Gewänder. I 96, II 104 ff.

für deren Anfertigung der Orient, namentlich die Indier, Araber und Griechen das Monopol hatten, welche aber durch jüdische Händler und venetianische Kaufleute im Abendlande Verbreitung fanden, waren vor dem 12. Jahrhundert rücksichtlich ihres Gewebes schwer und dicht, wurden aber seit der Zeit, wo Lucca, Florenz und andere oberitalienische Städte die europäischen Länder mit Seidenstoffen versorgten, leichter und gefälliger und gestatteten einen freien Faltenwurf. Neben den seidenen waren seit dem 12. Jahrhundert auch Casseln aus schwerem Sammetstoff, der sehr hoch im Werte stand, vielfach im Gebrauch. Natürlich gebrauchte man diese kostbaren Casseln nur an den Sonn- und Festtagen; an den Wochentagen wird man sich, namentlich in den ärmeren Kirchen, vielfach mit geringerem Stoffe begnügt haben; man verfertigte sie aus Wolle, Leinen oder gemustertem Byssus. Noch jetzt bewahrt die Schatzkammer des Domes in Halberstadt mehrere Messgewänder aus einfachem weißen Leinen, mit rothen aufgenähten Bandstreifen in Form des Gabelkreuzes. Es wurden sogar eine zeitlang Casseln aus Leder hergestellt, freilich nicht zu einer Zeit, wo das kirchliche Leben sehr in Blüte stand. Zwei solche unpassende Fabrikate bemerkten wir jüngst auch auf der Ausstellung des Vereines für Alterthumskunde in Paderborn. Auch Stola und Manipel waren aus Leder und wie die Casel mit farbigen Blumen und Ranken ausgestattet. (Katalog Nr. 826.)

Was die Ornamentik der Seidenstoffe vor dem 11. Jahrhundert betrifft, so nahmen die Künstler ihre Motive größtentheils aus der Thierwelt, indem sie die ganze animalische Schöpfung, wie sie im Wasser, auf dem Lande und in der Luft sich bewegt, namentlich Adler, Löwen, Hirsche, Pfauen, dann die fabelhaften Greifen, Drachen u. s. w. verwendeten. Diese Darstellungen sind von Kreisen oder anderen geometrischen Figuren z. B. vom Viereck umrahmt; selten finden hierzu Pflanzenornamente Verwendung, welche mehr dazu dienten, die einzelnen rythmisch wiederkehrenden Figuren zu verbinden oder die freien kleineren Felder passend auszufüllen. Abgesehen von den kleinen Kreuzen, welche in byzantinische Stoffe mehrfach eingewirkt wurden, bekunden diese verschiedenen Ausschmückungen keinen christlichen Charakter. Seit dem Beginne der romanischen Periode bis zur vollen Blüte des gothischen Stiles treten neben den auch jetzt noch verwendeten Thiergestalten sehr häufig in Gold gewebte, fortlaufende Ornamente, wie Sterne, Halbmonde, auch eingewirkte Sprüche in arabischer Schrift auf, ein Zeichen, dass noch immer die Araber auf Sicilien und in Spanien den Christen ihre theuren Seidenstoffe lieferten.

Während ferner in der vorhergehenden Zeitperiode die Seidenstoffe meistens einfarbig waren, suchte man jetzt eine reiche Farbenwirkung zu erzielen, indem eine dunkle Farbe den Grund bildete, eine helle für die Darstellung des Pflanzenornamentes und eine leichte Goldbrochierung für Thiergestalten vorwaltend wurde. In den folgenden Jahrhunderten wählte man als Muster vielfach Scenen aus dem Leben Jesu und seiner jungfräulichen Mutter, es geschah aber nicht selten in einer Weise, die uns durchaus nicht mehr zusagen kann. Kehrt doch auf einem Messgewande dieselbe Scene, z. B. die Geburt Christi, fünfzig- bis hundertmal wieder. Seit dem 15. Jahrhundert pflegte man statt der früher so beliebten Thiergestalten oder historischen Darstellungen ein einziges stets wiederkehrendes Ornament, das gewöhnlich der Blumen- oder Pflanzenwelt entnommen war, einzuwirken; gewöhnlich ist es der Granatapfel, oft in Blüte prangend, zuweilen mit einigen Fruchtkapseln und mit kräftig stilisierten, gothischen Blätterwerk umgeben, oft noch eingefasst mit Sternen oder vielblätterigen Rosen, Verbindungen, welche prachtvolle Dessins abgeben. Dem 16. Jahrhundert ist ein anderes Motiv charakteristisch: die Vase. Bescheiden, kaum merklich taucht das neue Motiv auf, um endlich den Granatapfel zu verdrängen. Die Renaissance mit ihrer leichten Formenbildung brachte bei diesen Vasenmustern die verschiedenartigsten Compositionen hervor. In die festen Umrahmungen, von denen sie umgeben sind, sich auflösend verschwand die Vase und es bildete sich ein neues Muster, welches aus schräg gelegten Blütenzweigen besteht, die reihenweise nach rechts und links gelegt, nun das typische Muster für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts bilden.

Im 18. Jahrhundert finden wir die Anwendung rein naturalistischer Pflanzenformen; Blumen und Blätter sind gegeben mit voller Wirkung von Licht und Schatten, die natürlichen Farben der Blumen sind nach Möglichkeit nachgeahmt. Mit Vorliebe wurde die Rose angewendet, welche an luftigen Ranken ebenso gut vorkommt, wie in großem wulstigem Arrangement. Wer etwas Symbolik wünschte, schmückte die Casel mit Trauerweiden und Aschenkrügen. Stoffe, die für Ofenschirme, Sofaüberzüge, Polster immerhin gut waren, verwendete man in gleicher Weise für den liturgischen Ornat. Man war auf der Höhe der Willkürlichkeit und des unkirchlichen Sinnes angelangt. Das entschiedene Vorgehen von Männern wie Bock, Martin und Cahier in Frankreich, Pugin in England hat wieder den Blick auf die Erzeugnisse des Mittelalters gerichtet und namentlich auf dem Gebiete der Stickerei Erfolge erzielt, die den besten Werken mittelalterlicher Kunstfertigkeit würdig an die Seite gestellt werden können.[1])

4. Ausschmückung.

Auf den Abbildungen des Alterthums und des frühen Mittelalters entbehrt die Casel jeglichen Schmuckes. Sie ist ein einfarbiges, großes Gewand, das mit majestätischer Einfachheit den Träger umhüllt. Diese Schmucklosigkeit bewahrte sie hie und da bis ins hohe Mittelalter. Doch dürften schon früh bei kostbaren Caseln die Stellen, wo die Stofftheile zusammengenäht waren, durch einen schmalen, verzierten Besatz (aurifrisium, orfrois, aurea listea) verdeckt worden sein. Auch die Halsöffnung war dann meistens mit einer solchen Aurifrisie verziert. Diese Streifen, die man gewöhnlich auf der Vorder- und Rückseite von oben nach unten anbrachte, bildeten vielfach noch bis zum 13. Jahrhundert den einzigen Schmuck der Casel. Einen solchen schmalen Streifen auf der vorderen und hinteren Seite und um die Halsöffnung zeigt z. B. als einzigen Schmuck die der Tradition gemäß vom heiligen Bernard 1143 benutzte Casel in der früheren Abtei Braunweiler bei Köln. In ihrer größten Spannung misst diese Glockencasel 6'11¾", in der Höhe auf der Rückseite 4'5½"; zu ihrer Herstellung waren 13 Ellen Stoff erforderlich. Der auf derselben angebrachte schmale Streifen ist durch ein zierliches Thiermuster belebt.[2]) Neben diesen einfachen Messgewändern gab es solche von höchstem Werte und kostbarster Ausstattung. Wie der bereits angeführte Bericht der Mainzer Chronik zeigt, wurden die bischöflichen und festtäglichen Caseln nicht selten mit edlem Metall und wertvollen Steinen förmlich überladen. Zur Zeit der Karolinger begann dieser, man möchte fast sagen Luxus in der Ausstattung des Priesterornates und erreichte im 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt. Nicht nur auf den Caseln, auch an den Stolen, Manipeln, Schuhen und Mitren wurden Metall-

[1]) Ueber die Entwicklung der Webekunst orientiert kurz und gut P. Schulze, Ueber Gewebemuster früherer Jahrhunderte. Mit 44 Abbild. Leipzig 1893. Für eingehendere Studien muss auf die Werke von Fr. Fischbach, Geschichte der Textilkunst und Ornamente der Gewebe, Hanau 1883, verwiesen werden, welche eine große Anzahl Gewebemuster aller Zeiten, besonders aus dem 13. und 14. Jahrhundert auf vorzüglichen Tafeln vereinigen.

[2]) Bock, a. a. O. 247. Taf. 34.

platten mit Stein- und Emailschmuck oder perlendurchwirkte Goldstickereien in fast verschwenderischer Weise angebracht.[1])

Statt uns hier auf weitere Einzelheiten einzulassen, wollen wir einige der kostbarsten Casseln des Mittelalters anführen, welche sich bis zur Stunde erhalten haben. Eines der ältesten und interessantesten Messgewänder wird zu Ofen aufbewahrt; ursprünglich eine weite, geschlossene Casel, wurde dieses Gewand später als Krönungsmantel benutzt und im 18. Jahrhundert wegen des gewaltigen Reifrockes der Kaiserin Maria Theresia aufgeschnitten. Laut einer eingestickten Inschrift wurde die Casel von der Hand der Königin Gisela, der Gemahlin des heiligen Stephan von Ungarn und der Schwester Heinrichs II., angefertigt und 1031 der Kirche St. Martin in Stuhlweißenburg zum Geschenke gemacht. Sie ist aus Seidenstoff in dunkelviolettem Purpur und mit einer Stickerei vollständig bedeckt, die gewissermaßen die ganze Kirche darstellt. Die Mitte nimmt Christus ein, mit dem Siegespanier in der Hand; er setzt die Füße auf den Kopf zweier sich windenden Ungethüme. Rechts und links schließen sich an ihn die Propheten, in einer zweiten, tieferen Reihe stehen unter geschmackvollen Arcaden die Apostel: den Rand säumen Halbfiguren von fürstlichen Personen, unter denen sich die Geschenkgeberin und ihr heiliger Gemahl befinden. Nicht weniger als 53 größere, meistens durch Inschriften bezeichnete Figuren, beziehungsweise Halbfiguren, schmücken die weite Fläche des Mantels, dazwischen befinden sich noch viele kleinere symbolische Figuren, geflügelte Engel und ornamentales Beiwerk. Die Stickereien sind nicht farbig, sondern in Gold ausgeführt und zwar in der Weise, dass die Goldfäden parallel nebeneinander liegen, an den Contouren umkehren und mit gelber Seide befestigt sind[2]). Eine ähnliche Ausstattung und dasselbe Schicksal wie dieses kostbare Messgewand hatte eine von Heinrich II. und seiner Gemahlin Kunigunde der Kirche zu Bamberg geschenkte Casel, bekannt unter dem Namen pallium S. Henrici. Auf diesem Mantel sind in Goldfäden auf Purpurstoff mit den entsprechenden Inschriften der Thierkreis und viele andere Sternbilder dargestellt. Auf der Rückenseite sieht man in gleicher Technik die Darstellung des Allerhöchsten umgeben von Seraphim und Cherubim, ferner die allerseligste Jungfrau, die Symbole der Evangelisten und zahlreiche andere Profan- und Heiligenfiguren. Zwei merkwürdige Casseln aus dieser Epoche befinden sich auch in der Benedictiner-Abtei St. Paul in Kärnten. Dieselben bestehen aus Leinwand und sind ebenfalls mit Stickereien ganz überdeckt; das Material der Stickerei ist theils Seide, theils Gold. Durch horizontal und vertical laufende gestickte Streifen ist die ganze Fläche in Quadrate eingetheilt, welche Heilige und Scenen aus dem alten und neuen Testamente einschließen.[3]) Von großartiger Wirkung muss auch ein im 13. Jahrhundert in dem Nonnenstifte zu Goeß in Steiermark angefertigtes und daselbst noch jetzt aufbewahrtes Messgewand gewesen sein, das leider nach dem Geschmack einer geschmacklosen Zeit arg zugeschnitten ist. Historische und symbolische Darstellungen, nämlich die „Majestät des Herrn", die Kreuzigung, die Apostel und andere Figuren füllen auch hier den ganzen Grund aus.[4])

Wie sich die Stickerei in der gothischen Epoche überhaupt mehr auf die Darstellung kleinerer Objecte beschränkte, so concentrierte sich auch bei dem Messgewande ihre Kunstfertigkeit vorzüglich auf die Stäbe; es war dies kein Nachtheil. Die Gesichter und Hände, die früher nur mit Farbe eingezeichnet wurden, lernte man jetzt mittels des Plattstiches zu schattieren und ihnen eine Feinheit und Zartheit zu geben, die den Schöpfungen der Malerei nichts nachgaben. Arras und Köln waren die Hauptsitze der neuentwickelten Kunst. Aus

---

[1]) Luthmer, Gold und Silber, Leipzig 1888, S. 80.

[2]) Farbige Abbildung bei v. Falke, Gesch. des deutsch. Kunstgewerbes, z. S. 70.

[3]) Der Ornat hat eine eingehende Beschreibung und gute Abbildung erfahren durch Heider, Wien 1860.

[4]) Rohault de Fleury VIII pl. 617.

ersterer Stadt stammen auch die wertvollsten Messgewänder jener Zeit, nämlich der Ornat für die kirchlichen Feste des Ordens vom goldenen Vließ, der jetzt theils in Wien, theils in Bern aufbewahrt wird. In dem breiten Gabelkreuz der Wiener Casel ist auf der Brust die Taufe, auf dem Rücken die Verklärung des Herrn und verschiedene andere Figuren „mit aller Vollkommenheit und im Geiste der Eyck'schen Schule gezeichnet; die Figuren dieses Ornates zeigen nicht bloß den Plattstich, sondern auch die Goldstickerei in einer Weise angewendet, welche, ohne an Feinheit zu verlieren, die Malerei an Glanz und Wirkung übertrifft".[1]) Selbstverständlich gab es neben den kostbaren Gewändern, wie schon bemerkt, auch ganz einfache, oder vielmehr die einfachen schmucklosen Casseln werden im Mittelalter wie noch jetzt die Regel gebildet haben. Immerhin aber zeigen die namhaft gemachten Casseln, wie nicht minder die Angaben der Schatzverzeichnisse, mit welcher Liebe und zugleich mit welchem Opfersinn das gläubige Mittelalter den Ornat seiner Bischöfe und Priester ausstattete.

5. Ursprung und Entwicklung des Caselkreuzes.

Die Frage nach dem Alter und dem Ursprunge des Kreuzes, womit jetzt die Casel bei uns ausgestattet ist, bedarf einer eingehenderen Besprechung wegen der darüber herrschenden irrigen Ansichten. Ein gelehrter Kenner der liturgischen Gewänder hat geglaubt, im Laufe des 11. Jahrhunderts sei zuerst auf den bischöflichen Casseln als ornamentaler Schmuck ein Gabelkreuz als eine Nachbildung des erzbischöflichen Palliums angebracht worden; so sei der Mangel der genannten erzbischöflichen Auszeichnung bei den Bischöfen weniger sichtbar gewesen.[2]) Eine weitere Begründung dieser Ansicht will man in der Geschichte der Bischöfe von Auxerre finden, wo eine Casel beschrieben wird, „welche durch einen handbreiten Streifen das Bild des Superhumerale nach Art des erzbischöflichen Palliums zeigte".[3]) In der genannten Zeit hatte nun allerdings das Pallium eine dem Gabelkreuz der Casel so ähnliche Gestalt und Größe, dass man auf einigen Monumenten beide Ornamente kaum unterscheiden kann. Aber weder das angeführte Citat, noch ein irgendwie stichhaltiger Grund beweisen, dass diese Aehnlichkeit eine beabsichtigte war. Eine solche Imitation des erzbischöflichen Palliums seitens der Bischöfe durch einen auf der Casel angebrachten unbeweglichen Besatzstreifen wäre zudem in der That recht kindisch und lächerlich gewesen. Außerdem waren ja auch die erzbischöflichen Casseln jener Zeit mit dem Gabelkreuz geziert, wie die zu Aschaffenburg aufbewahrte Casel des heiligen Willigis, Erzbischofs von Mainz, beweist.[4]) Andere haben den Ursprung des Caselkreuzes aus symbolischen Gründen erklären wollen. So neuestens noch Gihr und Thalhofer. „Galt einmal das Messgewand, schreibt letzterer, als Symbol des jugum Domini, dann

[1]) Falke a. a. O. S. 112. Ueber die Entwicklung der mittelalterlichen Stickerei vgl. außer Bock I, 123—322 jetzt L. de Farcy, La broderie du XI. siècle jusqu' à nos jours. Angers 1890. Auf 180 Lichtdrucktafeln werden aus den einzelnen Jahrhunderten die besten und interessantesten Proben vorgelegt. Dieses Werk ist ein unentbehrliches Hilfsmittel auf diesem Gebiete.

[2]) Bock a. a. O. II. 107.

[3]) Hist. episc. Autiss. c. 49. Migne CXXXVIII 278.

[4]) Rohault de Fleury pl. 585.

lag es gewiss nahe, auf demselben (zunächst auf der Rückseite) das Kreuz des Erlösers, das eigentliche jugum Domini abzubilden".[1]) Auch diese Meinung dürfte kaum das richtige treffen.

Das Caselkreuz hat sich allmählich im Laufe der Zeit aus den Besatzstreifen entwickelt, die man ursprünglich theils zur Bedeckung der Nähte, theils zur Ornamentation der Casel anzubringen pflegte. Anfangs waren, wie bereits bemerkt, diese Streifen nur auf der Vorder- und Rückseite als einfache schmale Besätze, die von oben nach unten liefen. Aber bereits im Anfange des zweiten Jahrhunderts wurden an die Längsstreifen theils breitere, theils schmalere Querbalken angebracht, die entweder horizontal liefen oder schräg zu den Schultern emporstiegen, so dass sich die Form eines T, + oder Y ergab. Ließ man in letzterer Form den oberen Theil des Längsbalkens fort, so hatte man die Gestalt eines Y d. h. des mittelalterlichen Palliums. Man begnügte sich nicht einmal immer mit diesen Zierstreifen; man ließ von dem Längsstreifen häufig nach oben und unten strahlenförmig weitere Stäbe ausgehen und erhielt so die Gestalt eines Ψ. Diese Ausstattung zeigt z. B. die Casel des heiligen Godehard zu Hildesheim († 1038) und des heiligen Thomas Becket zu Sens († 1170).[2]) Zuweilen ließ man auch den Stab in seinem oberen Theile zu einem freien Laubwerk sich entwickeln, wie eine noch jetzt zu Reims im Gebrauche befindliche Casel aus dem 12. Jahrhundert beweist.[3]) Hatten nun auch thatsächlich die Aurifrisien bereits im 11. Jahrhundert vielfach die Gestalt eines Gabelkreuzes angenommen, z. B. auch auf den bereits erwähnten Caseln der heiligen Gisela und des heiligen Willigis, so beabsichtigte man doch nicht die Darstellung eines eigentlichen Kreuzes, man sah die kreuzweise geformten Stäbe lediglich als ornamentalen Schmuck an. Diese Behauptung findet ihre Bestätigung durch das gänzliche Schweigen der mittelalterlichen Liturgiker über die Bedeutung der Stäbe. Wer die Erklärungsweise der Liturgiker kennt, weiß zur Genüge, dass sie sich diesen Gegenstand für ihre symbolische Auslegung nicht hätten entgehen lassen, falls man schon damals die Darstellung des Kreuzes auf der Casel beabsichtigt hätte. Ihr Schweigen ist in diesem Falle ein vollgiltiger Beweis.

Die Aurifrisien in Form des Gabelkreuzes fehlen nur auf wenigen Caseln der gothischen Epoche, namentlich scheint diese Form im Norden, in Frankreich, England und Deutschland, sehr beliebt gewesen zu sein. Doch bewahrten die Stäbe im allgemeinen, trotz der noch immer sehr faltenreichen Casel eine mäßige Breite und waren gewöhnlich mit geometrischen Mustern oder symbolischen Thiergestalten, seltener mit Heiligen- oder Engelfiguren, geschmückt. Letztere kommen indes auch vor, wie die schöne Casel von Angers aus dem 13. Jahr-

[1]) Liturgik, I 880. Gihr, Das hl. Messopfer (6. Aufl.) S. 266.[4]
[2]) Rohault de Fleury pl. 584, 590.
[3]) Bock II. 112 f. Taf. 12.

hundert zeigt.[1]) Das Gabelkreuz auf der Vorder- und Rückseite der Casel hielt sich das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch, theils bis ins 16. Jahrhundert hinein, wo es durch das gradbalkige Kreuz fast vollständig verdrängt wurde. Das gradbalkige Kreuz sieht man zwar schon auf einigen, nach Rohault de Fleury um die Wende des 13. Jahrhunderts entstandenen Miniaturen, und zwar sowohl auf französischen wie italienischen,[2]) indes fand es in Deutschland nur allmählich Verbreitung, während es in Italien nie heimisch wurde. Hier wählte man vielmehr auf dem Rückentheile als Schmuck eine einfache, breite Säule, der auf der Vorderseite noch ein Querbalken vorgelegt wurde, wodurch man die Gestalt eines ┬ erhielt, eine Ausschmückung, an der man in Italien bis auf unsere Tage durchwegs festgehalten hat. Der heilige Karl Borromäus schrieb zwar ein gradbalkiges Kreuz sowohl auf der Vorder- wie Rückseite vor, doch scheint dieser Brauch weder im Süden, noch im Norden weite Verbreitung gefunden zu haben.

Als Gründe, weshalb man im 15. Jahrhundert anstatt des Gabelkreuzes das gradbalkige auf der Casel anbrachte, hat man vornehmlich folgende geltend gemacht. In der genannten Zeit hatte die Casel bereits viel von ihrer früheren Größe verloren, ein eigentlicher Faltenwurf, dem sich früher das Gabelkreuz passend angeschlossen, war jetzt nicht mehr möglich; da mochte denn auf der verkürzten Casel ein Kreuz mit graden, breiten Balken passender erscheinen als das leichte, emporstrebende Gabelkreuz. Dazu kam, dass sich an letzterem die Gestalt des Gekreuzigten, dessen Darstellung in dieser Zeit auf den Caseln so beliebt wurde, weniger gut anbringen und ausführen ließ, als an dem gradbalkigen Kreuze, welches für diesen Zweck geeigneter schien. Außer diesen, von Bock angeführten Gründen scheint besonders auch der Umstand mitgewirkt zu haben, dass man um diese Zeit die Aurifrisien nicht mehr als bloßen Schmuck anbrachte und ansah, sondern in den kreuzweise gestellten Stäben ein wirkliches Kreuz erblickte und dessen Darstellung beabsichtigte. Da lag es dann nahe, statt des Gabelkreuzes die gewöhnliche Form zu wählen, welche sich zudem der ausgeschnittenen Casel besser anpasste. Die veränderte Anschauung bezeugt der Verfasser der Nachfolge Christi mit den bekannten Worten: „Der (mit den heiligen Gewändern bekleidete) Priester hat vor sich und hinter sich des Herrn Kreuzeszeichen."[3]) Auch an Stelle des auf der Vorderseite weggefallenen Gabelkreuzes brachte man anfangs hie und da ein gradbalkiges Kreuz an, meistens jedoch wurde es durch eine Säule ersetzt, und so ist es bei uns allgemein geblieben bis auf unsere Tage.

6. Gebrauch.

Ihrem Ursprunge gemäß wurde die Casel bis ins Mittelalter hinein sowohl als profanes wie als liturgisches Gewand gebraucht. Als Profangewand begegnet sie uns z. B. in der Biographie des heiligen Fulgentius von Ruspe († 530), den die Vornehmen bei seiner Ankunft in Afrika unter großen Ehrenbezeugungen empfiengen; da gerade ein starker Regen fiel, breiteten sie ihre Planeten über den Heiligen aus, um ihn dagegen zu schützen.[4]) Im folgenden Jahr-

[1]) Rohault de Fleury VIII pl. 610.
[2]) Ibid. pl. 619.
[3]) B. 4. Cap. 5.
[4]) Vita S. Fulgentii. Rusp. c. 29. Migne LXV 146.

hunderte verbietet Isidor von Sevilla den Mönchen den Gebrauch der kostbaren Planeta, sie sollten sich mit einfachen Kleidern begnügen. Das i. J. 742 unter dem heiligen Bonifacius zu Regensburg abgehaltene Concil verordnete, die Priester und Diaconen sollten sich (im Privatleben) nicht des kurzen germanischen Rockes (sagum), sondern der Casel bedienen.[1]) Um dieselbe Zeit bestimmte Chodegrang in seiner Regel, dass die außerhalb des Klosters wohnenden Canoniker mit der Planeta (vel cum vestimentis officialibus) zum Capitel — also zu einer außerliturgischen Versammlung — kommen sollten.[2])

Bei dieser Verwendung der Casel als Laien- und Mönchgewand wird man sich nicht wundern, wenn Amalar von Metz (819) schreibt, die Casel werde von allen Clerikern getragen und sei das allen gemeinsame Kleidungsstück.[3]) Genauer unterrichten uns über den Gebrauch der Planeta die römischen Ordines. Nach dem ersten Ordo trägt der Akolyth die Planeta, die ihm gemäß dem 8. Ordo bei der Ordination von den andern Clerikern angelegt wurde. Der 6. Ordo (aus dem Anfange des 2. Jahrtausend) zeigt uns die Thuriferare in Caseln.[4]) Wie lange die niedern Cleriker sich allgemein der Planeta bedienten, darüber geben uns die Ordines und die Liturgiker keinen genauen Aufschluss. Doch dürfte dieser Gebrauch das erste Jahrhundert kaum lange überlebt haben; natürlich verschwand die alte Sitte nicht überall gleich schnell. Zur Zeit des Johannes von Avranches, des Bischofes von Rouen († 1079), trugen die Akolythen bei der heiligen Messe nur die Albe (das Superpelliceum).[5])

Auch die Subdiaconen und Diaconen bedienten sich, wenigstens zuweilen, der Casel. Im 1. Ordo, der theilweise noch aus den Tagen Gregors I. stammt, hält der Subdiacon vor der heiligen Messe das Pallium des Papstes auf der zurückgeschlagenen Planeta und im 8. Ordo (vielleicht ebenso alt wie der erste) erscheint er bei der Ordination mit der Planeta bekleidet. Dem Diacon wird zwar nach demselben Ordo bei der Weihe als das ihm eigene Gewand die Dalmatik angelegt, indes trug auch er an gewissen Tagen die Casel. Wir erfahren dies aus der Bemerkung Amalars von Metz. „Der Diacon, der nicht mit der Dalmatik bekleidet sei, singe das Evangelium mit der Casel umgürtet.“[6]) Dieser Brauch herrschte indes zu seiner Zeit nur „an einigen Orten, von Septuagesima bis Ostern und im Advent“.[7]) Zu diesen wenigen Orten gehörte damals auch Rom,[8]) wo dieser Ritus jedenfalls althergebracht war. So konnte

[1]) Binterim, Deutsche Concilien II 121.
[2]) c. 8. Migne LXXXIX 1102.
[3]) De eccles. offic. l. II c. 19. Migne CV 1095.
[4]) Ordo I n. 5; VIII n. 1; VI n. 1. Migne LXXVIII 940, 989, 1000.
[5]) De off. eccles. Migne CXLVII 34.
[6]) L. c. l. II. c. 29. Migne col. 1097.
[7]) Ibid. l. III. c. 40. col. 1159.
[8]) Ibid. praef. altera col. 992.

denn im 11. Jahrhundert der Mönch Bernold von Constanz schreiben: „Dalmatik und Tunicella werden nach alter Sitte von Septuagesima an nicht gebraucht";[1] statt ihrer trugen nach Bischof Johannes von Avranches sowohl Diacon wie Subdiacon „im Advent, von Septuagesima bis Gründonnerstag, an den Samstagen der vier Jahreszeiten und bei Trauerfeierlichkeiten (in agendis mortuorum festivis) die Casel".[2] Trugen nun auch die Minoristen die (kleinere) Planeta und bedienten sich ihrer auch zuweilen der Subdiacon und Diacon, so galt die Glockencasel doch stets als eigentliches Priestergewand; denn nach der Bestimmung der Synode von Toledo 633 wurde nur dem ungerecht abgesetzten Priester, nicht aber dem Bischofe und den anderen Clerikern bei der Rehabilitation die Planeta feierlich am Altare wiedergegeben,[3] in derselben Weise, wie er sie bei der Ordination empfangen hatte.

Die Ministri trugen ihre Casel auf eine vom Priester verschiedene Weise. Während sie diesem mit einer Falte rechts und links von den Ministranten auf die Arme gelegt wurde, rollten Diacon und Subdiacon sie vorn nach innen zusammen und befestigten sie, um das Herunterfallen zu verhindern, vor der Brust mit Nadeln oder Bändern.[4] Bevor der Subdiacon zur Lesung der Epistel schritt, legte er die Casel ab, nahm sie aber nach der Lesung wieder und trug sie in der ebenbeschriebenen Weise bis zum Ende der heiligen Messe. Auch der Diacon entledigte sich ihrer vor dem Evangelium, die Akolythen rollten sie dann sorgfältig zusammen, legten sie ihm so auf die linke Schulter und banden sie so gut als möglich unter dem rechten Arme zusammen, so dass sie in derselben Weise wie die Diaconalstola getragen wurde. So trug er sie bis zur letzten Oration nach der Communion, wo er sie mit Hilfe der Akolythen wieder wie im Anfange der heiligen Messe anlegte.[5] Man nannte und nennt noch jetzt diese Casel, weil sie zusammengerollt wurde, casula plicata.

Zur Erklärung, warum die Casel gerade an Bußtagen von dem Diacon getragen wurde, gibt Durandus folgenden Grund an: „An Buß- und Fastentagen sollen die Diaconen den Priestern durch die Werke der Buße und Abtödtung ähnlich sein, und zwar soll sie dazu ermuntern die opferfreudige Liebe, welche durch die Casel versinnbildet wird. Der Diacon legt sie beim Evangelium nicht vollständig ab, weil es sein Amt ist, die evangelische Wahrheit, nämlich das Gesetz der Liebe zu verkünden, der Subdiacon hingegen entledigt sich ihrer ganz, weil er durch sein Amt das alte Gesetz repräsentiert, unter welchem man aus Furcht, nicht aus Liebe dem Herrn diente."[6] Eine etwas

[1] Micrologus. 6. 47. Migne CLI 1015.

[2] Joan. Abricens. l. c. col. 38.

[3] Hefele, Conciliengeschichte III 82.

[4] Der 14. römische Ordo (n. 54.) sagt hierüber: „Diaconus et Subdiaconus accipiant planetas nec plicent eas a dextris et a sinistris, sicut faciunt sacerdotes, sed ab interiore parte elevent eas super brachia." Migne col. 1170.

[5] Ordo XIV. n. 54.

[6] Rationale l. II c. 8. ed. cit. 27. Cfr. Rupert. Tuit. De off. div. l. II. c. 2.

merkwürdige Erklärung des in Rede stehenden Gebrauches finden wir bei Hugo von St. Victor. Nach ihm repräsentieren Diacon und Subdiacon bei Ausübung ihres Amtes jene, die zur Verkündigung des Evangeliums ausgesendet werden, die Casel aber bedeutet solche Werke, die auf einer Reise nicht ausgeführt werden können; trotzdem legt der Diacon sie auf die linke Schulter, wodurch das gegenwärtige Leben versinnbildet wird, um dadurch seine Bereitwilligkeit anzudeuten, für die Brüder Mühen und Lasten zu tragen und sich selbst auf der Reise der durch die Casel versinnbildeten Arbeiten nicht ganz zu entziehen.[1]) Diese Erklärungen zeigen wohl das fromme, gläubige Gemüth ihrer Urheber, aber nicht viel historischen Sinn. Der eigentliche Grund liegt in der Bedeutung der Gewänder. Dalmatik und Tunicella galten als die indumenta iucunditatis et laetitiae; es schien daher nicht passend, sie an den Tagen der Buße zu gebrauchen; man trug statt ihrer daher die Casel, welche ursprünglich das gemeinsame Gewand aller Cleriker war.

Bekanntlich ist der Gebrauch der casula plicata noch jetzt für die Kathedral- und Pfarrkirchen durch die allgemeinen Rubriken des Missale vorgeschrieben und zwar in derselben Weise und fast an denselben Tagen, wie es beim Beginne des 2. Jahrtausends durch Bischof Johannes von Avranches angegeben wird. Weil indes zur Zeit der Redaction der Rubriken die Casel schon viel von ihrer früheren leichten Beweglichkeit verloren hatte und steif wie ein Brett geworden war, so dass man sie kaum noch halten konnte, wurde durch die Rubriken an Stelle der casula plicata das Tragen einer etwas breiteren Stola vorgesehen.[2]) Weil diese aber nur ein Ersatz für die Planeta ist, so darf sie nach Erklärung der Ritencongregation nicht mit drei Kreuzen versehen werden.[3])

Während in der abendländischen Kirche der Priester, Bischof und Erzbischof bei der heiligen Messe dasselbe liturgische Obergewand tragen, herrscht in der morgenländischen Kirche ein bemerkenswerter Unterschied. Der Priester und Bischof bedient sich der Casel, die bei ihnen Phelonion heißt, der Erzbischof hingegen eines Gewandes, das den Namen Sakkus führt. Dieser Sakkus ist eine Art Dalmatik mit geschlossenen Aermeln und gewöhnlich sehr kostbar und prunkvoll ausgestattet.[4])

7. Bedeutung.

Im mystischen Sinne bedeutet die Casel nach dem Patriarchen Germanus von Constantinopel das rothe Spottkleid, welches die Schergen dem göttlichen Heilande nach der Geißelung anlegten. Von den abendländischen Liturgikern legt meines Wissens nur Durandus dem Messgewande diese Bedeutung bei. Den meisten Liturgikern des Mittelalters von Hrabanus Maurus (820) bis Guido von Rotherii (1333) gilt die Casel, welche als letztes Gewand die übrigen bedeckt, als ein Symbol der alle andern Tugenden überragenden und alle Sünden bedeckenden Liebe.

Der zuletzt genannte Liturgiker Guido, dessen Werk sich im Mittelalter großen Ansehens erfreute, schreibt: „Casula, quae operit alias vestes et praeeminet omnibus aliis, significat charitatem, quae praeeminet omnibus virtu-

---

[1]) De offic. eccles. l. III c. 9. Migne CLXXVII 442 seq.
[2]) Rubr. Gen. Tit. XIX n. 6.
[3]) S. R. C. 23. Sept. 1852.
[4]) Ueber das Phelonion der Griechen vergl. Goar, Euchologium p. 97. Suicer, Thesaurus ecclesiast. II 1422. s. v. φελόνης, Renaudot, Liturg. orient. collect. I162 seq., ed Frankf. Gute Abbildungen der griechischen Priestertracht bietet auch das Werk „Die kath. Kirche unserer Zeit", Berlin 1899, S. 393 ff.

tibus et quae cooperit multitudinem peccatorum."[1]) Der Umstand, dass die Casel auf die Arme gelegt und so gleichsam in zwei Theile zerlegt wurde, bot dem frommen Sinne reichen Stoff zu mystischen Auslegungen. Wir führen hier nur zwei an, die des seraphischen Lehrers Bonaventura und des Abtes Rupert von Deutz. Nach ersterem ist „das Messgewand ein Sinnbild jener Liebe, womit wir die Freunde in Gott, die Feinde wegen Gott lieben müssen; durch den vordern Theil werden die Freunde, durch den hintern die Feinde bezeichnet."[2]) Letzterer deutet, ganz abweichend von seinen Zeitgenossen, die Casel als „das Gewand Christi, die Kirche; der vordere Theil ist ein Sinnbild des alten Bundes, der Christum vorangieng, der hintere ein Symbol des neuen Bundes, der ihm nachfolgt."[3]) Da das Messgewand auf den Schultern ruht, so legte sich die Deutung desselben als jugum Domini von selbst nahe, eine Bedeutung, die schon ein Gebet in dem Pontificale des Bischofs Prudentius von Troyes (aus dem 9. Jahrhundert) ausspricht,[4]) und das fast ganz mit dem Gebete übereinstimmt, welches der Priester noch jetzt beim Anlegen des Messgewandes verrichtet. Um uns nicht zu lange bei der Bedeutung aufzuhalten, bemerken wir nur noch, dass die Kirche selbst die Casel als ein Sinnbild der Liebe auffasst, zumal jener heiligen Opferliebe, von der jeder Priester beseelt sein soll. Wenn nämlich der Bischof dem Ordinanden die Planeta überreicht, spricht er: „Nimm hin das priesterliche Gewand, durch welches die Liebe angedeutet wird; denn mächtig ist Gott, die Liebe in dir zu vermehren und deine Werke vollkommen zu machen."[5])

Wir sind nun am Ende unserer Studie angekommen. Sollte sie auch nur ein wenig dazu beigetragen haben, bei einigen unserer Leser die Ehrfurcht gegen die ehrwürdigste aller Gewandungen zu vermehren und sie zu veranlassen, in Zukunft bei Anschaffung neuer Paramente der kirchlichen Anschauung und den Gewohnheiten und Normen einer frommen Vergangenheit sorgfältig Rechnung zu tragen, so wäre unsere Mühe reichlich belohnt. Den Schluss unserer ganzen Studie mögen die schönen Worte eines der größten Männer des Mittelalters bilden, der neben seinen zahlreichen, dem Wohle der Kirche und der ganzen Christenheit gewidmeten Regierungsgeschäften noch Zeit fand, sein unsterbliches Buch über die heilige Messe zu schreiben, Worte, würdig von uns Priestern jedesmal von neuem beherzigt zu werden, so oft wir uns mit den heiligen Gewändern bekleiden, um das unblutige Opfer des neuen Bundes darzubringen: „Es achte, mahnt der große Innocenz III., es achte der Priester sorgfältig darauf, dass er nicht das Zeichen ohne das Bezeichnete an sich trage, nicht mit dem Gewande ohne dessen Tugenden sich bekleide, um nicht einem auswärts übertünchten Grabe zu gleichen, welches inwendig voll Moder ist. Wer zwar mit den heiligen Gewändern, nicht aber mit ehrbaren Sitten bekleidet ist, der ist um so unwürdiger vor Gott, je ehrwürdiger er vor den Menschen erscheint. Es beruht ja die priesterliche Würde nicht auf dem Schmucke der Kleider, sondern auf dem Glanze der Seele. Deshalb achte man bei

[1]) Manipulus curatorum; ed. Argentorat. 1496. Guido schrieb als Pfarrer zu Teruel in Arragonien.

[2]) Expos. Miss. c. 1.; ed. Argent. 1496 (II 98).

[3]) De Div. offic. l. I c. 22., ed. Colon. 1526, f. 7.

[4]) Martène, De antiq. eccl. ritib. l. I c. 4. art. 12, ed. cit. p. 526.

[5]) Pontific. Roman., De ordin. Presbyt.

den Gegenständen, die sonst die fleischlichen Blicke bestechen, vorzugsweise auf ihre symbolische Bedeutung, so dass, was jene Gewänder durch den Glanz des Goldes, durch den Schimmer der Edelsteine, durch die Mannigfaltigkeit der Arbeit andeuten, aus dem Benehmen und durch die Thaten ihrer Träger hervorleuchte, damit die Ehrerbietung, welche bei den Alten den Zeichen zutheil ward, für uns mehr ein beglaubigtes Zeugnis der Tugenden, als ein bloßes Bild und Anzeichen sei".[1])

Die Religion der Zigeuner.

Von Ludwig Heumann, Pfarrer in Elbersroth.

Seit ihrem ersten Auftreten in Europa im Jahre 1417 sind die Zigeuner von allen gefürchtet, von vielen gehasst, und heute noch gilt die Schilderung, welche die Chronisten schon vor nahezu einem halben Jahrtausend von ihnen gaben: „ein ungeschaffen, schwarz, wüst und unflätig Volk, hat kein Vaterland, zeucht also müßig im Land umher, ernährt sich mit Stehlen, lebt wie ein Hund, ist keine Religion bei ihnen, ob sie schon ihre Kinder unter den Christen lassen taufen".[2])

Die uns hier besonders interessierende Frage nach der Religion der Zigeuner war lange Zeit hindurch eine große Streitfrage unter den Gelehrten. Manche Schriftsteller, die sich mit der Geschichte, den

[1]) Von den Geheimnissen der hl. Messe, übersetzt von Hurter, Schaffhausen 1857, l. I c. 26, S. 61.

[2]) Man schätzt die Zahl der gegenwärtig lebenden Zigeuner auf 2 Millionen. Auf Europa entfallen davon circa 800.000, die sich auf die einzelnen Länder folgendermaßen vertheilen:

Griechenland	10.000	Uebertrag	653 500
Türkei	67.000	Russisches Reich:	
Bulgarien und Ostrumelien	50.000	Polen	15.000
Bosnien und Herzegowina	18.000	Schweden und Norwegen	1.500
Serbien	34.000	Dänemark und Niederlande	6.000
Montenegro	500	Deutschland	2.000
Rumänien	250.000	Italien	32.000
Oesterreich-Ungarn:		Frankreich	2.000
Oesterreich	16.000	Großbritannien	12.000
Ungarn	150.000	Spanien	40.000
Russisches Reich:		Uebrige Länder und Inseln	
Russland	58.000	Europas	15.000
Fürtrag	653.500	Gesammtsumme für Europa	779.000

Eine große Zahl dieser Zigeuner ist seßhaft, besonders in Ungarn und Spanien. In Deutschland gibt es kleine Zigeunercolonien im Bärenthal in Elsass-Lothringen, im Waldeck'schen, in Braunschweig, Sachsen-Weimar und Baden. In Preußen leben nach v. Sowa 241 Familien ansässiger Zigeuner mit 1054 Köpfen, zumeist in den Bezirken von Gumbinnen, Marienwerder, Königsberg, Arnsberg und Minden zerstreut. Die preußischen Wanderzigeuner theilen sich nach Dr. Solf in drei Landsmannschaften: Altpreußen, Neupreußen und Hannover; jede besitzt ihre eigene Flagge und ein auf 7 Jahre gewähltes Oberhaupt mit fürstlicher und priesterlicher Macht. (Vgl. Prof. Guido Cora-Turin in der Zeitschrift „Das Ausland", Jahrg. 63, Nr. 36, pag. 713.)

Sitten und Gebräuchen dieses merkwürdigen Volkes beschäftigten, behaupten, der Zigeuner habe ursprünglich gar keine Religion gehabt. Doch läßt sich diese Behauptung nicht aufrecht erhalten.

Allerdings ist es unmöglich, beim Mangel jeglicher schriftlicher Aufzeichnungen, ja sogar aller mündlichen Ueberlieferungen, die ursprüngliche Religion der Zigeuner im Einzelnen festzustellen. Doch berichten Reisende, „daß man bei ihnen Ueberreste eines Gestirncultus, besonders des Sonnencultus findet; auch Spuren des Buddhismus sind zu erkennen, besonders der Glaube an die Seelenwanderung.[1]) Auch hat die Zigeunersprache seit jeher[2]) das Wort Gott-Devel, und Avé-Lallemant berichtet,[3]) daß die Zigeuner bei jeder, auch der geringfügigsten Gelegenheit, den „großen Gott im Himmel" im Munde führen. Wenn man nun auch nicht behaupten kann, daß die Zigeuner ohne jede Religion sind, so kann man doch auch nicht behaupten, daß sie einer bestimmten Religion anhängen. Wie sie kein bestimmtes Vaterland kennen, so auch keine bestimmte Religion. Der Zigeuner lebt mitten in einem Lande und mitten unter einem Volke, ohne seine Eigenart und Abgeschlossenheit von den übrigen Nationen aufzugeben; er lebt auch äußerlich nach einer bestimmten Religion eines bestimmten Landes, wo er sich eben gerade aufhält, ohne innerlich dieser Religion anzuhängen. Daher sagt Guido Cora-Turin mit Recht:[4]) „Man darf es aussprechen, daß die Zigeuner von jeder oder, besser gesagt, von gar keiner Religion sind, da sie sich äußerlich, zu ihrem persönlichen Vortheile, aber ohne jegliche Ueberzeugung den Uebungen eines beliebigen Cultes anschließen, eine Thatsache, die man an ihnen überall, besonders im Verkehre mit Christen und Moslemin beobachtet hat".

Bei den ansässig gewordenen Zigeunern mag es in manchen Gegenden diesbezüglich besser stehen, allein von den spanischen z. B. sagt Diercks in seinem angezogenen Reiseberichte dasselbe: „Aus praktischen Gründen nehmen sie wohl die fremden Culte, in Spanien also den katholischen, äußerlich an, von einer wirklichen Religion ist aber auch bei den spanischen Zigeunern keine Rede".

Ebenso erklärt Avé-Lallemant:[5]) „Obschon ohne alles Bewußtsein der christlichen Offenbarung und ohne jegliche Ueberzeugung und Unterscheidung nennen sich diese Christenzigeuner durchwegs Aruschullengero, Kreuzmacher, katholische Christen, während sie den Protestanten pesso Schereskero, d. h. „Dickkopf" nennen, und den Besuch des ihnen zu einfachen und nüchternen protestantischen Gottesdienstes von sich weisen".

---

[1]) Gustav Diercks in einer Schilderung der „spanischen Zigeuner" in „Vom Fels zum Meere." 1885, Heft 3, Seite 628.
[2]) Guido Cora-Turin l. c. S. 654 Anm.
[3]) Schorers Familienblatt, Jahrg. 1884, S. 359.
[4]) L. c.
[5]) L. c.

Aus der geschilderten oberflächlichen Auffassung der Religion erklärt sich auch die Ansicht, die der Zigeuner z. B. von der kirchlichen Trauung hat. Diese hat nämlich gar keine bindende Kraft, wenn nicht vorher die allein giltige Copulation durch den Anführer („Graf" oder „Herzog" oder sogar „König") der Zigeunerbande stattgefunden hat.

Noch schlimmer äußert sich die oberflächliche Auffassung des Christenthums in der Zuführung der Zigeunerkinder zum heiligen Sacrament der Taufe. Avé-Lallemant und Guido Cora-Turin berichten Fälle, in denen Zigeuner ihre Kinder drei-, vier-, ja bis zu zehnmal taufen ließen. Sie betrachten eben die heilige Taufe nur als eine äußerliche Ceremonie und ist es ihnen viel eher um die Pathengeschenke zu thun, deren sie umsomehr einheimsen, je öfter sie die Taufe auf ihren Wanderzügen vornehmen lassen. Avé-Lallemant macht auf einen besonderen Umstand hiebei aufmerksam, indem er sagt l. c. „Den Grund, warum der Zigeuner die Taufe öfter wiederholen läßt, erkennt man leicht daraus, dass er niemals seinesgleichen, Zigeuner, zu Taufpathen nimmt, sondern ausschließlich dazu den gadscho (Nichtzigeuner) auswählt, und dabei auf die reichlichen Pathengeschenke speculiert, weshalb er denn auch an verschiedenen Parochien, die er auf seinen Nomadenzügen trifft, die Taufe öfters wiederholen läßt".

Es dürfte sich deshalb für alle Geistlichen, die in die Lage kommen, Kinder herumziehender Zigeuner taufen zu müssen, dringend empfehlen, dafür zu sorgen, dass keine Pathengeschenke verabfolgt werden; dann hört die Wiedertäuferei von selbst auf.

Zum Schlusse sei es noch gestattet, einem Gedanken Ausdruck zu verleihen, dessen Richtigkeit wohl nicht anzuzweifeln ist und dessen Verwirklichung von ungeheurem Segen für das Missionswesen der katholischen Kirche werden müsste. Der Zigeuner ist für alle Klimate, für alle Himmelsstriche gleich anpassungsfähig: Vom Fuße des Himalaya bis Persien, Polen und Ungarn, am Fuße der Alpen wie in Syrien und der Berberei, in Spanien und Brasilien: überall ist er derselbe, als ob sein Lebensraum keine Veränderung erlitten hätte; sein Bedürfnis für Speise und Trank ist ein äußerst geringes: meistens lebt er bloß von Brot und Wasser; als Wohnung wünscht er sich den freien Himmel oder eine armselige Hütte; ob er unter den sengenden Sonnenstrahlen des Südens halbnackt daherwandert oder in rauher Winterskälte des Nordens nur mit einem zerissenen Hemde bekleidet dahinzieht, ist ihm gleich, er ist für Hitze wie Kälte gleich unempfindlich; dabei „besitzt er große Schärfe und nicht gewöhnliche Gewandtheit des Geistes, verbunden mit lebhafter Einbildungskraft". (Guido Cora-Turin.)

Welch ein Capital liegt hierin für das katholische Missionswesen! Wie oft reißt ein unfreundliches Klima einen zu den besten Hoffnungen berechtigenden Missionär jäh dahin, und wie oft macht

nicht ein Klima eine Missionierung fast unmöglich; wollte man das im Zigeunervolk liegende Capital mobil machen, das gerade zu Missionären ein besonders in physischer Beziehung außerordentlich geeignetes Contingent stellen könnte, so würde das nur von den besten Folgen sein. Gewiss hat Gott auch unter diesem Volke seine Berufe zum Apostolat ausgetheilt, es handelt sich nur darum, diesen Beruf zu wecken und zu verwirklichen. Möge der liebe Gott bald einen Don Bosco für das arme Zigeunervolk erwecken!

Erzählungen.

Materiale für Privat- und Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian Oberösterreich. (Nachdruck verboten.)

Während der Arbeiten, welche uns die Zusammenstellung der Theaterliteratur verursacht hat, sammelte sich eine stattliche Anzahl von Erzählungen, von denen wir mit Grund annehmen dürfen, dass sie für Pfarr- oder Privatbibliotheken eine schätzenswerte Bereicherung sind. Um einerseits den Erwartungen der Verleger gerecht zu werden, anderseits dem Bedürfnisse des Lesepublicums nach neuem Lesestoffe Rechnung zu tragen, lassen wir eine kurze Besprechung der uns zugekommenen neueren Erscheinungen folgen.

Ostmarkgeschichten. Gesammelte Erzählungen, Novellen und Humoresken von Dr. Josef Scheicher. Kirsch in Wien. 1898. 4 Bände. 8°. 255, 301, 264, 258 Seiten. 12—15 Band der Sammlung von Erzählungen „**Für Hütte und Palast.**“ Preis broschiert 4 fl., gebunden 5 fl. 60 kr.

Mit scharfem Kennerblicke und tiefer Beobachtungsgabe schildert der Verfasser das Gemüths- und Seelenleben des niederösterreichischen Volkes, geißelt mit oft beißender Satyre und stets treffendem Spotte das zersetzende und verderbliche Wühlen aufgeklärter Volksfeinde und brandmarkt die Laster und Krankheiten der heutigen Zeit.

Die Erzählungen, welche durchwegs tiefen Glauben, hingebende Gottes- und Nächstenliebe athmen, sind sehr anregend, veredelnd, lehrreich, dabei echt volksthümlich geschrieben, mit kraftvollen Belehrungen vermengt, die Charaktere sind gut gezeichnet, der Leser bleibt in Spannung bis zum Ende der Geschichte. Die Novellen sind, wie sie sein sollen: unterhaltend und veredelnd, für junge Leute ob der Reinheit ihres Inhaltes gewiss ohne Anstoß, für Kinder sind sie wohl gewiss auch nicht berechnet. Die Humoresken sind sehr erheiternd, meist politischer Tendenz, manchmal finden sich auch etwas starke Ausdrücke. Für Pfarr- und Arbeiterbibliotheken eine willkommene Bereicherung.

Die Fremden. Ein Roman aus der Gegenwart von Karl Domanig. Josef Roth in Stuttgart. 1898. 8°. 258 S. Brosch. M. 3 = fl. 1.80.

Der Roman ist zuerst im Feuilleton des Wiener „Vaterland“ erschienen. Die Aufgabe, welche sich der wohlbekannte Verfasser gestellt hat, ist unverkennbar die, zu zeigen, welch große Vorzüge das Volk von Tirol hat, so lange es seine herrlichen Eigenschaften: sittliche Unverdorbenheit und Glaubenstreue bewahrt und dass es gerade durch diese Eigenschaften geeignet ist, veredelnd auf Geist und Herz der fremden Gäste einzuwirken, wie die frische Bergluft Tirols deren körperliches Wohlsein stärkt und kräftigt. Zugleich bekommen die Tiroler eine ebenso heilsame als kräftige Lehre, sie sollen um der Fremden willen ja nicht von der Einfachheit der Sitten, von der strengen Beobachtung der göttlichen und

kirchlichen Gebote lassen. Die Erzählung, in welche Domanig diese Moral geborgen hat, ist spannend, durchaus sittlich rein und stellt dem Leser herrliche Charaktere vor Augen: Ein junger Doctor, gebürtiger Tiroler, kommt in Begleitung seines Freundes, eines amerikanischen Doctors in einen von Sommerfrischlern gern besuchten Ort Tirols, anfänglich mit der Absicht, dort nur eine Zeit lang zu verweilen Die Umstände jedoch veranlassen ihn, an dem Orte dauernd sich anzusi deln. Die beiden Freunde treten in regen Verkehr mit einer protestantischen Gräfin aus Preußen, die an dem Volke Tirols großen Gefallen findet, von den vielen Vorurtheilen ihrer Glaubensgenossen gegen die katholische Kirche frei ist, sich ernstlich um die Wahrheit bemüht und schließlich zum großen Verdrusse ihrer fanatisch protestantischen Zofe katholisch wird. Auch die beiden Doctoren beleben ihren im Laufe der Studien- und ersten Berufsjahre erkalteten religiösen Eifer und verdanken diese glückliche Wendung der echt katholischen Umgebung ihres Aufenthaltsortes. Der Doctor ist froh, dass seine Verlobte, eine perfecte Weltdame, ihn aufgibt, er folgt dem Zuge seines Herzens und heiratet ein durch Schönheit des Leibes und der Seele ausgezeichnetes Mädchen. Es ist alles gut an der Erzählung, nur hätten wir gewünscht, es wäre weggeblieben, was auf Seite 52 und 53 über ein geistliches Institut gesagt wird: „Im Institute — man hatte eben nicht die beste Wahl getroffen — wurde den Zöglingen ihr von Haus aus beschränkter Horizont wenig erweitert, wurden den Herzen keine rechten Ideale geboten, wohl aber manche Beispiele öder Mittelmäßigkeit und träger, nicht selten widerwilliger Pflichterfüllung." „Als er in jene Periode der Glaubenszweifel trat, wusste er (im Institute) niemanden, dem er sich erschließen, dem er ein volles Vertrauen entgegenbringen mochte." „Während der Ferien, die Konrad unter der Obhut einer Base, einer betschwesterlichen Natur verbrachte . . ."

Ein Opfer des Beichtgeheimnisses. Frei nach einer wahren Begebenheit erzählt von Josef Spillmann S. J. Herder in Freiburg. 4. Aufl. 8°. 1896. 317 S. Geb. M. 3 = fl. 1.80.

Die Wertschätzung des hl. Bußsacramentes hängt großentheils von der Wahrung des Beichtsiegels ab. Je mehr sich die Ueberzeugung einlebt, dass die Priester lieber die ärgsten Leiden ertragen, als das Beichtsiegel brechen, desto größer wird das Vertrauen zur Beicht und zum Beichtvater sein. An Beispielen heldenmüthigen Martyriums für die Bewahrung des Beichtsiegels fehlt es nicht. Vor Jahren hatte ein solcher Fall in Frankreich viel von sich reden gemacht: Ein Pfarrer wird infolge Zusammenwirkens verhängnisvoller Umstände eines an einer reichen Dame verübten Raubmordes geziehen. Aus der Beicht weiß er, wer der Mörder ist; da er aber von dieser Kenntnis keinen Gebrauch machen kann und der Schein gegen ihn spricht, wird er zum Tode verurtheilt, dann „begnadigt" (!) zur lebenslänglichen Deportation nach Neu-Caledonien; entsetzliche Leiden warten dort auf ihn; in der glühenden Tropensonne musste er mit den übrigen Sträflingen, einem Auswurf der Menschheit, die schwersten Arbeiten verrichten, monatelang musste er dann in den Kupferminen mit den erzgefüllten Schiebkarren sich abmühen — so giengs drei volle Jahre! Endlich gieng der eigentliche Mörder in sich, legte ein offenes Bekenntnis ab vor dem Richter. Nun wurde der Märtyrer seiner Priesterpflicht frei, seine Rückkehr war ein wahrer Triumphzug. Von dem Nutzen dieser spannenden Erzählung braucht weiter nichts gesagt zu werden, möge sie nur von recht vielen gelesen werden. Bei einer Neuauflage möchten wir wünschen, dass die Rolle der Susanne, der Bedienerin des Pfarrers, insoweit abgeändert wird, dass sie nicht als eine so abergläubische, läppische Person erscheint. Auch muss bemerkt werden, dass der gute Pfarrer in der Auffassung der Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses zu rigoros war. Seite 72 und 73 wird das Bekenntnis in der Beicht genau erzählt. Man muss voraussetzen, dass nachträglich der Beichtende hievon Mittheilung gemacht hat.

Lappalien von P. Luis Coloma. Autorisierte Uebersetzung aus dem Spanischen von Ernst Berg. 2. Aufl. Verlag der Romanwelt in Berlin. 8°. 671 S. Brosch. M. 3.50 = fl. 2.10.

Ueber dieses Werk ist schon sehr vieles geschrieben worden — die Stimmen über seinen Wert sind getheilt: es hat sehr viele Lober und manche Tadler. Gewiss ist, dass das Erscheinen der Erzählung in Spanien und außerhalb dieses Landes großes Aufsehen und in jenen Kreisen, die sich betroffen fühlten, Entrüstung bewirkt hat. Der Verfasser hat sich in der Jugend viel in den höheren Gesellschaftskreisen Spaniens bewegt, hat vieles miterlebt — er zog sich von der Welt zurück, wurde Jesuit und geißelte von der Kanzel herab die faulen Zustände der spanischen höheren Gesellschaft. „Um in weitere Kreise als warnender und mahnender Apostel dringen zu können, verfasste er sein Werk „Lappalien." Man kann sie nicht eigentlich einen Roman nennen — vielmehr lässt der Autor eine ganze Reihe von Bildern an uns vorüberziehen, die meisten wenig erquickend. Gegenstand derselben sind die höheren Kreise Spaniens zur Zeit des Königs Amadeus und Alphonsus XII., die ihre Immoralität mit einem Scheine von Religiosität zu umkleiden suchten, die Moralvorschriften der Kirche für wenig bedeutungsvolle Lappalien hielten. Die auftretenden Persönlichkeiten sind zumeist elende Charaktere, Intriguanten, Wollüstlinge, mitunter bornierte Dummköpfe — manchmal hat man den Eindruck, es sei doch an düsterer Farbe etwas zu intensiv angewendet. Einige Charaktere sind wieder ungemein edel gezeichnet — die eingeflochtenen Kinderscenen sind ergreifend. Der Ausdruck „einsegnen" statt „erste heilige Communion empfangen" lässt ebenso wie der Ausdruck „Confirmation" den protestantischen Uebersetzer erkennen. Der Zweck, den sich der Verfasser mit seinem umfangreichen Buche gesetzt hat, ist der: anzukämpfen gegen die Verlotterung der Moral und zu zeigen, worin die wahre Religiosität besteht. Obwohl das Schamgefühl eigentlich nicht verletzt wird, möchten wir doch nur gebildeten Erwachsenen das schon sehr verbreitete Buch des P. Coloma in die Hand geben. Noch fügen wir bei, dass die Seite 277 angeführte alte andalusische Volkssage von der Erschaffung der Urmutter Eva doch gegen die Gott schuldige Ehrfurcht verstößt. —

Der Wildhof. Erzählung aus dem Walde von Anton Schott. Bachem in Köln. 8°. 207 S. Brosch. M. 1.50 = fl. —.90.

Der Besitzer des Wildhofes kommt unverschuldeterweise durch die Ränke eines Nachbars in Noth und Elend. Nach einer Reihe harter Prüfungen gelangt die Familie wieder zu ihrem Besitzthum und zum früheren Glück. Eine einfache, gesunde Kost, welche das Buch bietet — die Sitten und ländlichen Verhältnisse unter den Bauern sind gut geschildert.

Das Geheimnis eines Testamentes. Novelle von A. Joachim. Hauptmann in Bonn. 8°. 343 S. Brosch. M. 2.— = fl. 1.20.

Eine Predigt in Romanform; im Hintergrunde die französische Revolution. Mehrere romantische, ziemlich weitschweifende Scenen, die sich zwischen einigen aristokratischen Familien in Deutschland abspielen, bilden den Inhalt der Erzählung. Die zugrunde liegende Idee ist ganz gut: Nur das Christenthum macht glücklich in Staat und Familie! Wenn nur die Tendenz nicht gar so hervorträte! Sonst wird die Wahrheit des Christenthums gut verfochten, die Ideale, welche da aufgestellt werden, sind im wirklichen Leben wohl fast nie zu finden.

Aus den Tiroler Bergen. Lustige und leidige Geschichten von Reimmichl. Buchhandlung des kath.-polit. Pressvereines in Brixen. 8°. 288 S. Brosch. fl. —.50.

Dreißig Erzählungen ernsten und heiteren Inhaltes, welche Leben und Sitten der Tiroler zum Gegenstande haben, zum Theile genommen aus der Zeit des Freiheitskampfes. Die Mehrzahl der Geschichten ist gut, einige sind sogar vortrefflich, mitunter wird der Ton des Erzählers etwas derb.

Moribus paternis. Erzählung aus der modernen Hamburger Gesellschaft. Von Ansgar Albing. Herder in Freiburg. 2 Bd. 1898. 285 u. 283 S. Brosch. M 4 = fl. 2.40, gebunden in Leinwand M 6 = fl. 3.60.

Das vorliegende Werk ist entschieden eines der besten Erzeugnisse auf dem Gebiete der belletristischen Literatur — hierin sind die Recensenten ziemlich einig; es trägt jene Eigenschaften an sich, die man von einem guten Buche besagter

Literatur verlangen kann: es unterhält und nützt. In einer Beziehung erinnert die Erzählung an die Lappalien vom Jesuiten Coloma: wie dieses nämlich die wohl nicht sehr erbaulichen Verhältnisse der modernen spanischen Gesellschaft schildert, so führt uns Albing die Zustände der modernen deutschen Gesellschaft vor Augen und zwar getreu, ohne Uebertreibung, die Schattenseiten wie die Lichtseiten. Der Schauplatz ist Hamburg. Im Vordergrunde steht der alte Hamburger Bürgermeister Prätorius mit seinen Angehörigen. Die Familie war seit der Reformation protestantisch: Der Bruder des Bürgermeisters kehrt zum wahren Glauben zurück und erzieht seine Familie streng nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, wird aber dafür von den protestantischen Anverwandten gehasst und gemieden.

Der Verfasser ist auf dem theologischen Gebiete sehr bewandert, die Charakterzeichnung ist eine mustergiltige Nur eine Scene „Eine unheimliche Nacht" ist etwas gar zu drastisch. Das Buch hat einen bleibenden Wert.

Lucius Flavus. Historischer Roman aus den letzten Tagen Jerusalems. Von Josef Spillmann S. J. Herder in Freiburg, 1898. 8°. 2 Bände, 420 und 424 S. Preis geb. M. 7.60 = fl. 4.56. 2. Aufl.

Im Gewande einer historischen Erzählung eine herrliche Apologie des Christenthums. Der Verfasser schildert die Ereignisse der Jahre 66—70 n. Chr., die buchstäbliche Erfüllung der Weissagung Jesu Christi, und zwar weiß er mit großem Geschicke in die Berichte des Augenzeugen Flavius Josephus die im Evangelium, in der Apostelgeschichte und Legende enthaltenen Prophezeiungen und Erzählungen einzuflechten. Den romantischen Theil des Werkes bilden die wechselnden Schicksale des römischen Officiers Lucius Flavus und der Familie des Rabbi Sadok; die Bekehrung desselben zum Christenthume bildet den Abschluss. Die ganze Geschichte ist sehr spannend, schon das erste Capitel nimmt das volle Interesse des Lesers in Anspruch, die Spannung steigt bis zum Eintritte der Katastrophe. Im hellsten Lichte zeigt sich der veredelnde Einfluss des Christenthums auf das Familienleben und namentlich auf die Stellung der Frau im Gegensatz zum Juden- und Heidenthum. Die Sprache ist edel. Kein Leser wird das Buch aus der Hand legen, ohne in demselben reichliche Belehrung und Erbauung, angenehme Unterhaltung gefunden zu haben. Wir wünschen dieser vorzüglichen Leistung des uns wohlbekannten Verfassers die weiteste Verbreitung.

Das Märchen vom Glück. Roman aus der österreichischen Gesellschaft von Itha von Goldegg. Bachem in Köln. 2 Bände. 8°. 343 und 282 S. Brosch. M. 6.— = fl. 3.60.

Die hochbegabte Verfasserin hat sich im vorliegenden Roman die Aufgabe gestellt, zu zeigen, dass wahres Glück hier auf Erden gar selten, und am seltensten noch in jenen Kreisen zu finden ist, welche die Welt wegen ihrer bevorzugten Stellung glücklich preist und beneidet. Wahres Glück findet die für Gott geschaffene Seele nur durch treue Pflichterfüllung, durch Selbstverleugnung. Das die edle Tendenz der Erzählung, welche auch glänzend durchgeführt ist. Die Heldin der Geschichte, Coralie von Ziernberg, von Gott zum Leiden auserwählt, durch die schwersten Prüfungen und Opfer geläutert, gibt in der Blüte ihrer Jahre ihre reine Seele in die Hände ihres Schöpfers zurück und gelangt so zum vollkommensten, weil ewigen Glücke. Eberhard und Ditha von Ziernberg, deren eheliches Glück, obwohl alle Bedingungen desselben vorhanden waren, durch Selbstsucht und Leidenschaft zerstört worden war, gelangen durch Vergeben und Vergessen zu ihrem früheren Glücke. Tante Irma, die Vielgeprüfte, findet in treuer Pflichterfüllung und thätiger Nächstenliebe Ruhe und Frieden, somit auch Glück. Wie wohlthuend heben sich diese Gestalten von ihren Gegensätzen ab, die in Selbstsucht versunken in der Befriedigung ihrer Leidenschaften das Glück suchen, dieses jedoch nicht finden, sondern vielmehr sich und andere elend machen. Es sind ernste Bilder, die uns die Verfasserin vorführt, aber durchaus nicht ermüdend und abstoßend. Die Erzählung ist im höchsten Grade fesselnd, die Sprache durchaus edel, die Charaktere sind fein gezeichnet. Für gebildete Kreise eine besonders empfehlenswerte Lectüre.

Novellen, von Johannes Bapt. Diel S. J. Herder in Freiburg 1896. 3. und 4. Aufl. 8°. 399 S. Brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Das fein ausgestattete Buch enthält sieben Erzählungen für reife Jugend und Erwachsene: sie berichten von jungen Leuten, einem Zigeunerknaben, der nach manch bitterem Geschicke befreit wird von Johannes Jodokus, der wegen Mittellosigkeit seine Studien unterbrechen muss, von einem Grafen aber, dem er das Leben gerettet, instand gesetzt wird, den Beruf eines Doctors der Medicin zu erreichen. Dann vom Musikanten Florian, dem sein Bravsein und eifriges Streben hilft, dass er nach den Tagen bitterer Noth gute Versorgung, große Fertigkeit in der Kunst des Violinspieles, Ruhm und Ehre gewinnt. Aehnlich beim Steinmetz von Köln: sein Todfeind zeiht ihn eines Verbrechens, das dieser selbst begangen, die Unschuld siegt, der Steinmetz wird ein tüchtiger Meister. Also lauter gute, moralische Erzählungen.

Bilder aus dem Tiroler Volksleben. Eine Dörcherfamilie. — Die Wilderer. — Das Heimweh. — Von Josef Praxmarer, weiland Curat in Kematen. Mit dem Porträt des Verfassers. Wohlgemuth in Bozen, 1897. 8°. 254 S. Brosch. fl. 1.—.

Die Dörcherfamilie ist infolge ihres Berufes aufs Wandern angewiesen, wahrt sich aber stets den frommen gläubigen Sinn: Stösl wird Student, wandert nach Amerika aus, gründet dort sein zeitliches, und in die Heimat zurückgekehrt, sein eheliches Glück. Die zweite Geschichte führt uns ein in die Erlebnisse eines verwegenen Wilderers, der nicht ruht, bis ihn die Kugel eines Jägers zum Krüppel macht; jetzt muss er dahinsiechen und findet und nützt die Zeit, um über sein wildes Vorleben nachzudenken und sich zu bekehren. Sein vortrefflicher Sohn kommt ihm liebreich zu Hilfe. Das Heimweh peinigt einen Sohn der Tiroler Berge, den ein reicher Engländer zum Danke für Errettung aus Lebensgefahr nach England mitgenommen, derart, dass er unter verschiedenen Abenteuern den Rückweg in die geliebte Heimat zurücklegt. Das Buch gehört in die Volksbibliotheken, ebenso das folgende:

Hocheppan, seiner Grafen Trutz und Sturz. Eine geschichtliche Erzählung von Johann Steck. Wohlgemuth in Bozen 1897. 8°. 172 S. Brosch 60 kr.

Die Fehden zwischen den raufluftigen Grafen von Eppan und dem mächtigen Albrecht von Tirol, dem Fürstbischof von Trient u. s. w. werden erzählt. Ein interessantes Zeitgemälde, brauchbar auch für das gewöhnliche Volk.

Katholische Volksbibliothek. Herausgegeben von Konrad Kümmel. Kösel in Kempten. 1899.

Die Köselsche Verlagshandlung hat ihre großen Verdienste um die katholische Erzählungsliteratur: die vom seligen P. Hermann Kronberg gegründete und von Konrad Kümmel fortgeführte Kinderbibliothek zählt 48 niedliche und billige Bändchen à 25 Pfennige, gebunden 35 Pfennige, in Partien bedeutend billiger. Darunter wahre Perlen; von den 20 Bänden der „Kath. Jugendbibliothek" wurden von uns schon mehrere empfohlen, einige werden im folgenden besprochen werden. Zu diesen beiden Sammlungen kam in letzter Zeit aus demselben Verlage die „Katholische Volksbibliothek." Im Programm wird versprochen, es soll diese Bibliothek populäre, echt christliche **Volks**erzählungen bringen. Die können wir brauchen, denn Ueberfluss haben wir an solchen Erzählungen gewiss nicht. Mit dem ersten Bande hat sich auch die „Volksbibliothek" gut eingeführt und gewiss schon viele Freunde gewonnen.
1. Band: **Der Schreiner Max.** Von Konrad Kümmel. Mit 27 Original-Illustrationen. 1899. 8°. 544 S. Gebunden in Leinwand M. 3.— = fl. 1.80. Eine ganz vorzügliche Volksschrift, die allen Kreisen, besonders aber dem Handwerkerstande empfohlen werden kann. In acht Abschnitten wird uns das Leben eines durchaus christlichen Handwerkers und seiner Familie vorgeführt. Wir sehen den Helden der Geschichte in den harten Lehrjahren, begleiten ihn als Gesellen, in die Zeit der Meisterschaft, in der er sich ein Heim und eine Familie gründet: für alle Lebenslagen findet der Leser einen Spiegel, um zu lernen, wie

man nach den Lehren des Glaubens leben und sich als treuer Sohn der Kirche erweisen kann. Die Erzählung ist recht spannend und liest sich angenehm. — 2. Band: **Pater Jeremias.** Ein Zeitgemälde aus dem Schwedenkriege. Für das Volk geschrieben von P. Kaspar Kuhn, Benediktiner in Ottobeuern. Mit 3 Illustrationen im Texte. 119 S. Pater Jeremias war Benediktiner im Stifte Ottobeuern zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Das Stift wurde in dieser harten Zeit schwer bedrängt: Pater Jeremias zeichnete sich durch Muth und Entschlossenheit aus und stand nicht bloß unter oftmaliger Lebensgefahr für die Interessen seines geistlichen Hauses ein, sondern versah auch unter den größten Gefahren und Beschwerden die Seelsorge in der von Geistlichen ganz entblößten Gegend. Für reifere Jugend und Erwachsene eine interessante Lectüre. — **Von Augsburg nach Lima oder des Lebens wechselvolles Spiel.** Ein Buch für die studierende Jugend und das gebildete Volk von P. Kaspar Kuhn. 3 Illustrationen. Ist wie die obige Erzählung die Neuauflage eines lange im Buchhandel befindlichen und von uns schon früher empfohlenen Druckwerkes. Es stellt die Geschicke eines Geschwisterpaares dar, das in der Heimat von verschiedenen Schicksalsschlägen verfolgt, auswandert nach Südamerika und dort nach den Tagen der Heimsuchung endlich eine gesicherte Stellung findet — der Bruder als Missionär, nachdem er zuerst Hofmeister und Schauspieler gewesen. Die Erzählung ist fast ausschließlich für Studenten berechnet. Die Citate von Schiller und Göthe sind doch etwas gar zu freigebig aufgewendet. An Druckfehlern ist keine Noth.

Aus der **Katholischen Jugendbibliothek** von Kösel in Kempten empfehlen wir die schon früher besprochenen Erzählungen: **Das Wiedersehen im Felde.** Eine Erzählung für die Jugend von P. Hermann Koneberg O. S. B. — **Der rothe Hahn auf der Burg Marstetten.** Eine socialgeschichtliche Novelle aus dem Bauernkriege von Gustav Zeile, Pfarrer. Für ganz reife Jugend und das Volk. — **Die französische Revolution.** Von Johann Hart. Diese drei Erzählungen hat die Verlagsbuchhandlung in einen Band (elegant in Leinwand) vereinigt. Preis M. 3.— = fl. 1.80. Ferner gehören hieher: **Lourdes-Rosen.** Erzählungen für die reife Jugend und das Volk. Von Josef Scholtes. Mit einem Titelbilde in Farbenlichtdruck und einem Tondruckbilde. Kösel 1897. 8°. 208 S. Brosch. M. 1.70 = fl. 1.02, geb. M. 1.90 = fl. 1.14. Das Buch enthält eine ausführliche und recht anziehend geschriebene Geschichte des Wallfahrtsortes Lourdes und zwar im ersten Theile: die Erscheinung der Unbefleckten, die Entstehung des Gnadenortes, im zweiten Theile wird eine Reihe von Wundern erzählt, die auf Fürbitte der seligsten Jungfrau sich dort zugetragen. Alles ist so kindlich fromm, so überwältigend, dass das Herz jedes Lesers mit inniger Liebe und festem Vertrauen zur Himmelmutter erfüllt werden muss. Ein wahres Hausbuch für katholische Familien jeden Standes, es soll in keiner Pfarrbibliothek fehlen. **Ein Leben der Unschuld und Buße.** Für die heranwachsende Jugend und das Volk erzählt von Josef Scholtes. Mit einem Vollbilde in Farbenlichtdruck und zwei Illustrationen in Tonlichtdruck. Kösel 1898. 160 S. Brosch. M. 1·50 = 90 kr., geb. M. 1.70 = fl. 1.02. In kindlich einfacher und herzlich frommer Sprache wird dem Leser das reine und heilige Leben der drei Schutzpatrone der Jugend vorgeführt: des hl. Stanislaus Kostka, des hl. Aloysius von Gonzaga und des hl. Johannes Berchmans. Die Lectüre dieses ganz ausgezeichneten Jugendbuches kann nur anregend auf die Leser einwirken und ist für Schüler, Studenten und Volk gleich wertvoll. **Gottes Führer. — Robert und Iwan.** Zwei Erzählungen für die reifere Jugend und das Volk von Redeatis Mit 4 Bildern. Kösel 1898. 80 S. Brosch. 90 Pf. = 54 kr. Zwei schlichte Erzählungen, welche das Walten der göttlichen Vorsehung, Gottes Allmacht und Barmherzigkeit zeigen. In der ersten wird gehandelt von einem dem tosenden Waldbache entrissenen Findling, den Gottes Hand zum Priesterstand führt; in der zweiten die Umwandlung eines Thunichtgut in einen braven Menschen. Für die Jugend passend und lehrreich. **Ludwig Auerbachers Büchlein für die Jugend.** Enthaltend die Legende

von Placidus, das Märchen vom Marienkind, die Volkssage vom Untersberg, nebst vielen anderen erbaulichen und ergötzlichen Historien. 2. Aufl. Mit einem Vorworte von Josef Sarreiter. Mit 2 Bildern. Kösel 1898. 203 S. Brosch. M. 1.50 = 90 kr. Die Vorzüge dieses Büchleins sind: tiefgläubiger Sinn, kindliche Sprache, geschickte Wahl des Stoffes, Scherz und Ernst angenehm gemischt — es wirkt also bildend, veredelnd, erheiternd. Der Verfasser führt eine süddeutsche Familie vor und verflicht in deren Geschichte den auf dem Titelblatte ausführlich angegebenen Inhalt, der auch für die Schuljugend empfohlen werden kann. **Der hl. Kirchenlehrer Augustinus.** Ein Büchlein für die reifere Jugend von Hugo Wehner. Mit 2 Bildern. Kösel 1898. 8°. 71 S. Preis Brosch. M. —.75 = fl. —.45. Es erscheint uns als ein glücklicher Gedanke, die heranwachsende Jugend mit dem Leben und Wirken der größten Heiligen unserer Kirche, besonders mit den Kirchenlehrern bekannt zu machen. In ganz gediegener Weise wird im vorliegenden Büchlein der große heilige Augustinus der Jugend vor Augen gestellt: seine Jugend, seine Irrwege, seine Bekehrung, seine Thätigkeit als Priester, Ordensstifter, Bischof, als Kirchenlehrer und Vertheidiger des heiligen Glaubens. Besonders Studenten eine lehrreiche Lectüre.

Chronik von Wien. Kurzgefaßte Geschichte der Kaiserstadt an der Donau von der ältesten bis in die neueste Zeit von Ferdinand Zöhrer, Verfasser des „Kaiserbuches" 2c. Kirsch in Wien. 1898. 8°. 366 S. Brosch. fl. 1.50.

Nicht bloß für den Wiener, sondern für jeden Oesterreicher eine wertvolle Schrift, die in der unserem vaterländischen Volksschriftsteller eigenen ansprechenden Weise die wichtigsten Ereignisse vorführt, welche die Geschichte der alten Kaiserstadt aufzuweisen hat, angefangen von der Zeit der heidnischen Urbewohner bis auf unsere Tage. Wie alle Schriften Zöhrers ist auch diese von patriotischer und religiöser Gesinnung durchweht.

Jahresringe. Novellen und Erzählungen von Josef Wichner. Kirsch in Wien. 1899. 8°. 332 S. Brosch. fl. 1.50.

Kurze Erzählungen in der Art, wie sie sich in „Alraunwurzeln" vom selben Verfasser finden, nach der Entstehungszeit 1878—1898 geordnet, inhaltlich von verschiedenem Werte, neben wahren Prachtstücken manches von minderer Bedeutung, aber alles religiös und sittlich tadellos. Die Schilderung der Liebschaft der drei Schustertöchter, die Zusammenkünfte Johannas mit dem Jäger im Walde sind für junge Leute weniger passend. Der Verfasser, längst ein Liebling des Lesepublicums, zeigt hier wie in den anderen Schriften treffliche Beobachtungsgabe, lebendige Darstellung, volksthümlichen Ton. Einige Anspielungen, z. B. Meister Adebar, dürften dem gewöhnlichen Volke unverständlich sein. „Veni vidi, vici" ist nicht übersetzt. Ein Fehler der angeführten Kirsch'schen Verlagswerke ist der zu hohe Preis.

Anno dazumal. Eine Geschichte aus der Franzosenzeit von Karl Landsteiner. Kirsch in Wien. 1896. 8°. 116 S. Brosch. 60 kr.

Ein junger Mann hat sich die Kenntnis der französischen Sprache angeeignet und konnte selbe sehr gut zur Zeit des französischen Einfalles anno 1805 verwerten im Dienste des Magistrates. Als glühender Patriot wird er der Spionage verdächtig eingezogen, flieht, besteht große Gefahren und gelangt endlich zur Ruhe und zu einer anständigen Lebensstellung. Eine eminent patriotische Volksschrift, auch für Gesellenvereine gut zu brauchen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ordensmann und Eigenthum.)** Folgender Fall wird zur Lösung vorgelegt: Cornelius, ein säcularisierter Ordensmann sic conftetur: Als ich noch im Orden war, wurde ich eines Tages an das Sterbebett eines meiner Beichtkinder gerufen. Nachdem ich ihre Beichte gehört, übergab sie mir, wie sie sagte,

zum Danke für meine langjährigen Bemühungen ein Sparcassabuch, lautend auf 10.000 fl. Da ich aber schon damals, noch ein sehr junger Priester, die Absicht hatte, aus dem Orden zu treten, fragte ich sie, ob ich das Geld für mich behalten dürfte und ob ich es im Falle meines Austrittes ganz für mich verwenden könnte. Darauf antwortete das Fräulein: Euer Hochwürden, dies Geld vermache ich nicht dem Kloster, sondern Ihnen, verfügen Sie damit nach Ihrem Belieben, bewahren Sie es für jene Zeit, wo Sie austreten werden. Ich bewahrte nun das Sparcassabuch ohne Wissen meiner Obern heimlich in einer Lade. Nach drei Jahren trat ich aus dem Orden und behob die 10.000 fl. sammt Zinsen. Da ich aber einem strengen Orden mit feierlicher Profess angehörte und folglich auch das Gelübde der Armut abgelegt hatte, so bin ich jetzt sehr beunruhigt und ich bitte Sie daher, Hochw. Beichtvater, um Rath: Darf ich das Geld behalten? Darauf bezüglich ergeben sich nun folgende Fragen:

1. Darf ein Ordensmann mit Rücksicht darauf, dass er ohnehin ganz gewiss Dispens zu seinem Austritt erlangen wird, sich schon etwas, wie in unserem Falle, zu seinem künftigen Gebrauche behalten?

2. Wenn dies auch im Allgemeinen nicht statthaft wäre, würde nicht vielleicht unser Fall eine Ausnahme machen, da die Geberin ausdrücklich erklärte, nicht dem Kloster, sondern ihm, dem Cornelius, wolle sie das Sparcassabuch schenken?

3. Angenommen, dass sein (des Cornelius) Verfahren sündhaft sei, wäre es dann bloß eine Süude gegen die Armut oder auch gegen die Gerechtigkeit?

4. Hat die Sünde gegen die Gerechtigkeit durch Dispens vom Gelübde aufgehört und darf Cornelius jetzt ruhig sein Geld behalten?

5. Was ist beim Todesfalle des Exordensmannes zu thun? Soll das Geld den Verwandten resp. Erben der Schenkerin oder dem Orden zurückerstattet werden, oder darf Cornelius frei darüber verfügen?"

Lösung: Die gestellten Fragen beantworte ich in folgender Weise:

Ad 1. Nein, ein Ordensmann darf vor seiner Entlassung sich ganz gewiss nichts aneignen, um zur Zeit seiner Entlassung etwas zu haben; denn er ist hic et nunc noch völlig an das Gelübde der heiligen Armut gebunden.

Ad 2. Da die Schenkerin ausdrücklich damit einverstanden ist, dass die Schenkung erst pro tunc eintrete, nicht schon jetzt: so, scheint mir, kann der Ordensmann sich unterdessen als depositarius betrachten; das ist nicht aus sich gegen die Armut, kann aber sehr wohl gegen die Ordensregeln sein; ob venialiter oder graviter, das hängt von den Regeln und den Umständen ab.

Ad 3. Da das Kloster kein Recht auf die Summe erlangt hat, die Schenkerin aber sich ihres Rechtes begeben hat: so verletzt Cornelius nicht die Gerechtigkeit, auch per se nicht die Armut (es sei denn secundum desiderium et actum internum, insofern er per

fas et nefas ohne einen vor Gott stichhaltigen Grund die Lösung der Gelübde nachsucht und urgiert); die Regeln des Ordens, oder auch den Gehorsam, kann er verletzen, vielleicht schwer. — Ich bin in dieser Antwort, wenn ich die Verletzung der Armut verneine, unterdessen in der Unterstellung, dass Cornelius wirklich Grund und Aussicht hat, vom Armutsgelübde entbunden zu werden. Vergleiche aber meine Antwort ad 5.

Ad 4 ist die Antwort schon durch das Vorige gegeben.

Ad 5. Das Geld ist nicht den Erben der Schenkerin zu geben, weil letztere es endgiltig aus ihrem Rechtsbesitz entlassen hat. Es ist auch nicht dem Kloster zu geben, weil dieses nach dem Willen der Schenkerin kein Recht darauf hat. Aber daraus folgt noch nicht, dass Cornelius frei darüber verfügen kann. Bei der Säcularisation eines Professen feierlicher Ordensgelübde bleibt gewöhnlich die Substanz der Gelübde aufrecht erhalten; der Säcularisierte ist und bleibt eigenthumsunfähig, er kann nur äußere Güter haben (und erwerben) ad usum suum, quantum eis ad sustentationem indiget; was darüber ist, das muss er, sei es zu Lebzeiten, sei es mortis causa, den Zwecken überlassen, die im Säcularisations-Indult angegeben sind. Ist ein bestimmtes Subject angegeben, dem die Hinterlassenschaft des säcularisierten Ordensmannes zufallen soll, dann muss alles diesem Subject überwiesen werden; gibt aber das Säcularisations-Indult das Recht frei zu verfügen ad pias causas, dann kann der säcularisierte Ordensmann auch behufs der 10.000 fl. frei unter den piae causae wählen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. **(Treue gegen den eigenen Ritus.)** Eine Herrschaft in X. in Ungarn hat unter ihren Knechten und Bediensteten auch viele, welche dem griechischen (rumänischen) Ritus angehören. Einige von den letzteren sind uniert, andere gehören der katholischen Kirche nicht an. Die römisch-katholische, dem lateinischen Ritus zugehörige Herrschaft frägt bei dem Pfarrer A. an, ob die Rumänen verpflichtet sind, die Feiertage der lateinischen Kirche an den für diese bestimmten Daten zu feiern. Pfarrer A. bejahte dies, da die Herrschaft dafür Sorge tragen müsse, dass in dem ihr untergebenen Bezirke die Feiertage des lateinischen Ritus treu beobachtet werden, gehöre sie doch selbst diesem zu. Die Meinung des Nachbarpfarrers B. war indes eine andere. Wohl dürfe die Herrschaft an den Festtagen der Kirche lateinischen Ritus ihre dem gleichen Ritus zugehörigen Untergebenen (außer in den von der Kirche gebilligten Nothfällen) nicht zur Arbeit anhalten, anders aber verhalte sich die Sache mit den Untergebenen, welche dem griechischen Ritus angehörten, gleichviel, ob sie katholisch seien oder akatholisch. Noch weniger aber vermöge er es zu billigen, dass die Herrschaft, wie er gehört, sogar so weit gehe, von ihren rumänischen Untergebenen zu verlangen, sie sollten zur Osterzeit und auch sonst

an hohen lateinischen Festtagen mit ihr in der lateinischen Kirche zur heiligen Communion hinzutreten. Wer von den beiden Priestern hat recht geurtheilt?

Antwort. Zwei Hauptfragen finden sich in diesem Falle, von deren Lösung das Urtheil über die Richtigkeit der Antwort des A. oder B. abhängt.

a) Sind die katholischen Angehörigen des griechischen Ritus verpflichtet, die lateinischen Feiertage zu begehen? In keiner Weise da, wo sie eine eigene Pfarrei haben. Ungarn und Transsylvanien unterliegen im Allgemeinen den gleichen Gesetzen, welche für die Griechen erlassen sind, die unter Lateinern wohnen, wie aus dem Breve Clemens XIII. Magno cum animi 13. Juli 1768 und insbesondere aus der Bulle Eximia regularium für das ruthenische Bisthum Munkacs § 6: „Exacte servantes et adimplentes decreta omnia Congregationis S. R. E. Cardinalium de Propag. Fide hactenus edita vel edenda quoad Graecos, qui cum Latinis immixti vivunt“; für die rumänische Diöcese Fogaras aus der Bulle Pius VII. Apostolatus officium 1. December 1807: „Praesentibus litteris nihil innovare intendimus de iis quae a praedecessoribus nostris optime statuta fuerunt circa Graecos qui Latinis immixti vivunt.“ Ebenso für die Diöcese Großwardein in der Bulle Imposita humilitati 5 non. jul. 1823. Für die unter Lateinern lebenden Griechen entschied nun die heilige Congregation der Propaganda am 4. Februar 1664: „Die Griechen können die Feste feiern nach griechischem Ritus, wenn sie nur keine Feste von Personen begehen, welche die Kirche verworfen hat.“ Wenn also die Rumänen an jenem Orte eine eigene Pfarrei haben, unterliegt es keinem Zweifel, dass sie sich nach den Festen ihres Ritus zu richten haben. Wie weit der heilige Stuhl in seinem Eifer, ja kein Recht zu verletzen, geht, zeigt sich aus einer Entscheidung, welche freilich nicht für Ungarn gilt. Auf die Anfrage des Delegaten von Mesopotamien, ob die Orientalen, welche einen lateinischen Missionär als Pfarrer haben, die Fasten- und Festordnung des lateinischen Pfarrers oder vielmehr die griechische befolgen müssen, entschied der hl. Stuhl am 25. Juli 1887: die griechische, nicht die lateinische. Ja, noch mehr. Selbst den Italogriechen schrieb Benedict XIV. vor: „Privatpersonen ist es, da wo sie eine griechische Parochie haben, nicht gestattet, gegen den eigenen Ritus nach der Sitte der Lateiner zu fasten u. s. f.“ Mit einem Worte also die Frage zu entscheiden: Wenn die Rumänen eine eigene Pfarrei haben, steht es ihnen nicht frei dem lateinischen Ritus in der Uebung der Feste zu folgen, so dass sie die des eigenen Ritus darüber vernachlässigen. (Beide zu feiern ist nicht verboten. S. C. Prop. 4. Februar 1654.)

Haben die Rumänen keinen eigenen Pfarrer, noch eine eigene Kirche, so mögen sie einstweilen sich dem lateinischen Ritus conformieren, wie dies Benedict XIV. für die Italogriechen (Const. Etsi pastoralis 1. Juni 1742 § 9, 7) gestattete. Auch der Umstand spricht

hierbei mit, dass sie sonst nie jenen Theil der Christenpflicht erfüllen, der darin besteht, andere zu erbauen, abgesehen davon, dass für sie die Gefahr besteht, kein Fest der Kirche wirklich zu begehen. Dürfen indess die Rumänen die lateinische Kirche besuchen? Die Entgegnung auf diesen Einwurf bietet eine Entscheidung der heiligen Congregation vom 30. April 1862: „Zwei Grundsätze sind festzuhalten: der erste sichert die Freiheit und Andacht der einzelnen, der zweite begünstigt den Ritus, ohne dem ersten zu nahe zu treten. Der erste setzt fest, dass die Angehörigen eines orientalischen Ritus nicht behindert werden können, die Kirche der Lateiner oder irgend eine andere katholische Kirche zu besuchen. Der andere betont, dass die Orientalen (hier also Rumänen) nicht von ihren eigenen Kirchen abgezogen werden dürfen, sondern zu ermahnen sind, dass sie ihre eigenen Kirchen besuchen, besonders an Festtagen. In diesem Sinne hat sich die heilige Congregation stets ausgesprochen, so indess, dass sie zugleich den orientalischen Bischöfen bedeutete, dass sie ihren Gläubigen nicht verbieten können, die lateinischen Kirchen zu besuchen und entschied, dass, um dem Kirchengebote über das Anhören der heiligen Messe Genüge zu leisten, jede katholische Kirche geeignet ist.

b) Welche sind die Festtage im rumänischen Ritus? Das Kirchenjahr beginnt im rumänischen Ritus mit dem 1. September. Zweierlei Feste sind in demselben zu unterscheiden: fori et chori, d. i. solche, an welchen außer der Vorschrift über das Anhören der heiligen Messe alle knechtliche Arbeiten untersagt sind (fori) und solche, an denen es genügt, dem heiligen Opfer beizuwohnen (chori).

Die Feste fori sind:

8. Sept. Maria Geburt
14. Sept. Kreuzes-Erhöhung
26. Oct. Hl. Demetrius Märt.
8. Nov. Hl. Michael und Gabriel Erzengel
21. Nov. Maria Opferung
6. Dec. Hl. Nikolaus Bischof
9. Dec. Unbefleckte Empfängnis
25. 26. Dec. Weihnachten
27. Dec. Hl. Stephan
1. Jan. Beschneidung des Herrn.
6. Jan. Epiphania
30. Jan. Drei Heilige (Basil, Chrysost., Gregor)
2. Febr. Lichtmess
25. Febr. Maria Verkündigung
Ostern und Pfingsten (je 2 Tage) sowie Himmelfahrt und alle Sonntage
23. April Hl. Georg Märt.
24. Juni Hl. Johannes der Täufer
29. Juni Hl. Petrus und Paulus Apostelfürsten
20. Juli Elias Prophet
6. Aug. Verklärung des Herrn

Die Feste chori sind:

26. Sept. Uebertragung d. hl. Johannes Ev.
6. Oct. Hl. Thomas Apostel
18. Oct. Hl. Apostel und Evangel. Lukas
23. Oct. Hl. Jacobus Apostel
13. Nov. Hl. Johannes Chrysostomus
14. Nov. Hl. Philippus Apostel
16. Nov. Hl. Matthäus Apostel u. Evang.
25. Nov. Hl. Katharina Mart. Jungfr.
30. Nov. Hl. Andreas Apostel
24. Dec. 14.000 unschuld. Kinder
17. Jan. Hl. Antonius der Große
18. Jan. Hl. Athanasius u. Cyrillus von Alexandria
26. Jan. Hl. Euthymius der Große
27. Jan. Hl. Johannes Chrysostomus
8. Febr. Hl. Märtyr. Theodorus d. Sold.
17. Febr. Hl. Märtyr. Theodorus v. Tyr.
24. Febr. Zweite Erfindung des Hauptes des heiligen Johannes.
9. März 40 Märtyrer
25. April Hl. Markus Evangelist
30. April Hl. Jacobus Apostel
2. Mai Hl. Athanasius
8. Mai Hl Johannes Evangelist
21. Mai Hl. Constantin und hl. Helena

18. Aug. Maria Himmelfahrt
24. Aug. Johannes Enthauptung
25. Mai Dritte Erfindung des Hauptes des heiligen Johannes
30. Juni Alle hl. Apostel
22. Juli Hl Maria Magdalena
25. Juli Tod der hl. Anna
27. Juli Hl. Pantelemon Märt.
9. Aug. Hl. Matthias Apostel

Wir haben die Feste nach dem Buche des verstorbenen Bischofes Papp-Szilagyi aufgezählt, da weder das erste noch das zweite Provincial-Concil von Fogaras dieselben nennt. (Wer über jedes einzelne und seine Feier mehr erfahren will, consultiere das nicht genug zu lobende, vom ganzen katholischen Erdkreis rühmlichst anerkannte Werk von P. Nilles S. J. Calendarium utriusque Ecclesiae.)

c) Es bleibt nun die Doppelfrage: Haben die schismatischen Rumänen sich gleichfalls an die Festordnung ihres Ritus oder an die der Lateiner zu halten? Und ist es beiden, Unierten wie Nichtunierten, gestattet, an den lateinischen Feiertagen zu arbeiten? Auf die erste Frage hat die Kirche nie eine unmittelbare Antwort gegeben. Da indes Leo XIII. in der Constitution der Orientalium dignitas ecclesiarum vorschreibt, dass die Schismatiker, welche sich bekehren, in ihrem Ritus bleiben, jedenfalls nicht den lateinischen Ritus annehmen dürfen, so folgt daraus leicht der Schluss, dass auch jetzt die Kirche vielmehr die Ordnung der Unierten gleichen Ritus als die Ordnung der lateinischen Kirche von ihnen befolgt zu sehen wünschte.

Wenn die Rumänen die Festtage ihres Ritus in ihrer eigenen Kirche zu feiern im Stande sind, haben die Festtage der lateinischen Kirche keine verpflichtende Kraft für sie und ist es ihnen also nicht untersagt, an denselben knechtliche Arbeiten vorzunehmen. Immerhin wird es Sache der Herrschaft ebenso wie der Arbeiter sein, Sorge zu tragen, dass jedes Aergernis fern gehalten wird. In rituell gemischten Gegenden ist dieses Aergernis meist weniger aus dem Mangel der Feiertagsruhe zu befürchten, denn beide Theile pflegen ihre Kirchenordnung zu kennen, als aus einer gewissen Geringschätzung und einem Mangel an Rücksichtnahme auf die Festfeier des andern Ritus. An ihren eigenen gebotenen Festtagen (fori) aber können, wenn die Katholiken eine eigene Kirche haben, (weder sie noch die Schismatiker) ohne Sünde zur knechtlichen Arbeit angehalten werden.

d) Wie steht es nun mit der Forderung der Herrschaft, die Rumänen sollen in der lateinischen Kirche an den Festtagen die heilige Communion empfangen? Da der heiligen Communion die heilige Beichte vorausgeht, sagen wir zuerst von dieser ein Wort. „Betreffs der heiligen Beichte war es ein unwandelbarer Grundsatz des heiligen Stuhles, die Freiheit der Christen dürfe, in einer so zarten Sache wie die sacramentale Beichte ist, nicht eingeschränkt werden. Stets wollte sie deshalb, dass es jedem erlaubt sein sollte, demjenigen unter den approbierten Priestern seine Sünden zu beichten, den er lieber wollte. In gleicher Weise verhinderte sie nie, dass ein approbierter

Beichtvater in seiner Kirche die Beichte aller Gläubigen jeden katholischen Ritus hörte, der sich an ihn wendet."

Wenn nun der rumänische Pfarrer nicht einmal seine Parochianen, auf deren geistliche Leitung er doch ein ganz anderes Recht hat als die Herrschaft, zwingen kann, bei ihm zu beichten, wie sollte die Herrschaft da das Recht haben, auf ihre Untergebenen Gewissenszwang auszuüben und sie zu dem lateinischen Pfarrer zu führen? Vielmehr geben wir ihr den Rath, doch, wenn sie schon nicht bei dem rumänischen Pfarrer selbst einmal beichten will, wenigstens an einigen höheren Festen des rumänischen Ritus (vielleicht an solchen, die auch in der lateinischen Kirche feierlicher begangen werden) dem Gottesdienste in der rumänischen Kirche beizuwohnen, um so ihren Dienern die Verehrung zu zeigen, welche sie für alle Theile der katholischen Kirche, ihren Gottesdienst und ihre Diener hegen.

Die Frage der heiligen Communion hat unser heiliger Vater Leo XIII. selbst gelöst. Es genügt also seine Worte anzuführen: „Es ist ein trauriger Missstand, dass an manchen Orten, wo die Katholiken verschiedener Riten gemischt sind, nicht jeder Ritus immer seine eigene Kirche und seinen eigenen Priester hat. So geschieht es, dass manche von ihnen ihrer eigenen Andacht nicht genügen und den höheren Eifer des christlichen Lebens durch den häufigen Empfang der Sacramente nicht zu erhalten und zu vermehren vermögen, andere hingegen alle Sacramente zum großen Nachtheile ihrer Seele gänzlich vernachlässigen. Um diesem doppelten Uebelstande abzuhelfen, ist es in Zukunft den Gläubigen jeden Ritus, sei es des lateinischen, sei es eines orientalischen, gestattet an den Orten, an denen keine Kirche des eigenen Ritus ist, die heilige Communion nicht allein in Todesgefahr oder in der Todesstunde und um das Gebot der Ostercommunion zu erfüllen, sondern auch zu jeder Zeit aus Andacht nach dem Ritus der am Orte befindlichen Kirche, wenn diese nur katholisch ist, zu empfangen." Wenn also am Orte keine rumänische Kirche ist, so steht es den Rumänen frei, die heilige Communion nach lateinischem Ritus zu empfangen. Ist aber etwa am Orte keine römische Kirche, so hat die Herrschaft ihrerseits das Recht, den rumänisch-katholischen Pfarrer um die heilige Communion nach seinem Ritus zu bitten, anstatt gegen alle Vorschriften und gegen den entschiedenen Willen des geiligen Vaters ihre Untergebenen dem lateinischen Ritus gewinnen zu wollen.

Troppau. Prof. Aug. Arndt, S. J.

III. **(Restitutionsfälle.)** I. Cajus, ein reicher Gutsbesitzer, hat drei Söhne, von denen der eine, Titus, ein ausschweifendes Leben führt, und schon bei jüdischen Händlern Schulden gemacht hat. Da er nicht zahlen kann, so geht er nach Amerika. Die Gläubiger meinen nun, sie könnten nach dem Tode des Cajus sich an dem Theil des väterlichen Vermögens, der dem Titus zufallen müsse, schadlos

halten. Aber Cajus, der um jeden Preis verhindern will, daſs ein Theil seiner Güter den Juden in die Hände fällt, verkauft den zwei andern Söhnen das ganze Besitzthum und überschickt dem Titus seinen Pflichttheil in barem Geld, das dieser bald verschleudert hat, so daſs den Juden keine Aussicht bleibt, ihr Geld jemals zurückzubekommen.

Lösung: 1) Wozu ist Titus verpflichtet, wozu Cajus? 2) Wozu ist Cajus verpflichtet, wenn er in der Absicht, die Juden um ihr Geld zu bringen, so gehandelt hat?

Antwort auf Frage 1) Titus ist selbstverständlich zur Restitution verpflichtet. Wer Schulden macht, muſs sie zahlen. Es gäbe noch eine Rettung; dann müſste Titus minorenn sein, und ein positives Gesetz im Interesse des bonum commune bestehen, — wie es z. B. das jus Romanum enthält — welches dem Gläubiger untersagte, die von einem Minorennen in verschwenderischer Weise gemachten Schulden zu fordern. In diesem Falle dürfte Titus getrost jede Zahlung verweigern, vorausgesetzt, daſs er keinen Betrug begangen hätte. Aber weder steht ein solches Gesetz im deutschen Rechtsbuch, noch ist Titus minorenn. Demnach bleibt für ihn die Pflicht der Restitution. Allerdings wer nichts hat, kann nicht restituieren und somit wäre Titus entschuldigt.

Muſs nun der Vater für den Sohn eintreten? In seiner Eigenschaft als Vater sicher nicht. Aber Cajus scheint doch Schuld an dem Schaden der Juden zu tragen. Worin liegt diese Schuld? Damit sein Gut nicht in die Hände der Juden falle, verkauft Cajus dasselbe seinen beiden Söhnen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Durch diesen Verkauf machte er es Titus ja nicht unmöglich, seine Schulden abzutragen. Vielmehr erhält Titus nun seinen rechtmäßigen Theil und kann zahlen, wenn er will. Der Vater sah zwar voraus, daſs Titus nicht zahlen würde, und ließ den Schaden der Juden geschehen. Auf diese Weise kann einer unter Umständen allerdings gegen die Liebe fehlen, aber gegen die Gerechtigkeit nur dann, wenn er vi muneris verpflichtet ist, dem Schaden des dritten vorzubeugen. Wer möchte aber behaupten, daſs Cajus vi muneris gehalten war, den Schaden der Juden zu verhüten! Cajus hat somit den Juden kein Unrecht gethan und braucht nichts zu restituieren.

Antwort auf Frage 2) Diese Frage macht eine weitere Voraussetzung. Cajus möchte nicht nur sein Gut aus der Hand der Juden retten, sondern dieselben auch um ihre Forderung bringen. Er verkauft also das Gut seinen beiden Söhnen, zahlt von dem erhaltenen Preis Titus seinen Theil. Dieser weiß natürlich nichts eiligeres zu thun, als das Geld zu verschwenden. Der Vater hat sich nicht verrechnet, die Juden haben das Nachsehen. Ist so den Juden vom Vater unrecht geschehen? Auf den ersten Blick scheint die Antwort davon abzuhängen, ob durch die Absicht eine an und für sich gerechte Handlung ungerecht und für die Folgen verantwortlich werden könne. Doch das scheint nur so. Denn die Frage über den Einfluſs der

Absicht auf eine gerechte Handlung setzt voraus und muss voraussetzen, dass diese Handlung causa damni sei; es ist nur zu untersuchen, ob durch die Absicht die causa iusta zu einer causa iniusta werde. Aber gerade jene nöthige Voraussetzung fehlt in unserem Falle; denn Cajus ist dadurch, dass er Titus seinen Theil zahlte, auch in der Absicht, die Juden um ihr Geld zu bringen, nicht causa, sondern nur occasio damni, mithin von der Restitution frei. So in der Theorie, aber im Leben geht's ja meistens anders. Es ist kaum denkbar, dass Cajus, der nun einmal die Juden überlisten wollte, nicht auch in der einen oder anderen Form auf die ungerechte Handlungsweise seines Sohnes mit seinem Rath bestimmend eingewirkt habe. Ist dies der Fall, was aus den Angaben des casus nicht mit Sicherheit hervorgeht, so muss Cajus für die Folgen seines consilium iniustum eintreten und die Restitution leisten; natürlich erst an zweiter Stelle.

II. Franz leiht dem Anton, der sich in einer Verlegenheit befindet, 1000 Mark, ohne Handschein und ohne Hypotheke. Hernach gibt Anton dem Cajus seine Tochter zur Ehe und überträgt ihm dabei im Ehevertrag alles, was er besitzt, von den 1000 Mark, die er Franz noch schuldet, sagt er nichts. Nach dem Tode des Franz verlangen dessen Erben von Cajus, der sich in guten Verhältnissen befindet, die Zahlung der 1000 Mark, da Anton ihm sein ganzes Vermögen übergeben habe. Cajus aber, der von dieser Schuld nichts weiß, versichert vor dem Richter mit einem Eid, dass er dieses Anlehen nicht gemacht habe, worauf hin die Erben des Franz abgewiesen werden.

Lösung: 1) Muss Cajus die Schuld restituieren? 2) Muss Cajus die Processkosten zahlen?

Antwort auf Frage 1) Wir setzen voraus, dass Antonius zur Zeit, da er die Schenkung machte, außer seinen Gütern nichts besaß; wir unterstellen ferner, dass er auch jetzt nichts besitzt, ja, nicht einmal in der Lage ist, etwas zu verdienen und so die Schuld abzutragen.

Unter den genannten Voraussetzungen sagen wir: Cajus muss die 1000 Mark herausgeben. Aber warum? Um diese seine Verpflichtung zu begründen, könnte man verschiedene Wege einschlagen; wir wählen folgenden: Antonius hat Geld aufgenommen bei Franciscus. Ein Schuldner thut nur Unrecht, wenn er die Schuld nicht zahlt, aber auch, wenn er sich freiwillig in die Unmöglichkeit versetzt, die Schuld abzutragen. Letzteres hat Antonius gethan dadurch, dass er seinem Schwiegersohne all sein Hab und Gut übergab. Antonius muss daher dieses Unrecht, soviel wie möglich, wieder gut machen. Ihm bleibt nichts anderes übrig, als von den geschenkten Gütern jenen Theil zurückzufordern, dessen er zur Deckung seiner Schuld benöthigt, vorausgesetzt, dass er ihn zurückfordern kann. Er darf aber mit Recht die Forderung auf theilweise Rückgabe erheben, denn die Schenkung war zum Theil ungiltig. Jenen Theil nämlich, mit dem Antonius seine Schuld decken musste, konnte er giltig nicht

verschenken, zumal nicht, wenn er auf diese Weise Franciscus oder seine Erben um ihr Geld bringen wollte. Ungiltig sind ja so auch nach allen Moralisten die Geschenke, welche ein Kaufmann nach Ausbruch des Bankerottes macht. Das positive Gesetz spricht sich in demselben Sinne aus und duldet keine Geschenke, wo das Geld zur Tilgung der Schulden nöthig ist. Die Schenkung war also zum Theil ungiltig, mithin ist Antonius verpflichtet, die Lage seinem Schwiegersohne zu unterbreiten und 1000 Mark zurückzufordern. Dieser Verpflichtung des Antonius entspricht auf Seiten des Cajus erstens, dass er seinem Schwiegervater Glauben schenke; denn er hat keinen Grund, Zweifel zu hegen, — und zweitens, dass er die geforderte Summe herausgebe; denn, was Antonius nicht giltig geben konnte, darf Cajus rechtlich nicht behalten.

Sollte es aber Cajus zu schwer fallen, die 1000 Mark auf einmal zu zahlen, so erlauben wir ihm gern, durch Theilzahlungen seine Schuld allmählich abzutragen. Ja, noch mehr: hat Cajus oder vielmehr dessen Frau eine vom Gesetz vorgeschriebene Zeit hindurch die ganze Schenkung bona fide als ihr Eigenthum betrachtet, so scheint nichts der rechtmäßigen Verjährung im Wege zu stehen, Cajus darf diesfalls alles, auch die 1000 Mark behalten.

Antwort auf Frage 2) Cajus hat von Anfang des Processes von glaubwürdiger Seite, d. h. von seinem Schwiegervater, nichts über die ganze Sachlage erfahren. Den Aussagen der Erben schuldete er keinen Glauben und durfte es auf einen Process ankommen lassen; Cajus ist somit im Gewissen sicher nicht haftbar für die Processkosten. Nehmen wir jedoch einmal an, dass Cajus im Verlauf des Processes noch vor Ablegung des Eides über den Streitpunkt aufgeklärt wird. Er darf nun den Eid nicht mehr leisten und muss sich zur Herausgabe der 1000 Mark bequemen. Verstände er sich dazu nicht, dann würde er nebst den 1000 Mark auch die Kosten für ungerechte Weiterführung des Processes zu erstatten haben.

Valkenburg. Franz Hilgers.

IV. **(Wiederholung der letzten Oelung in derselben Todesgefahr.)** Ein Katholik, der seit langer Zeit der Religion entfremdet war, die Priester hasste und ganz gotteslästerliche Reden führte, wurde im Spitale von einem Schlaganfall getroffen. Er blieb während des ganzen Tages ohne Bewusstsein. In dieser letzten Noth meinte man, ihm die Absolution und die letzte Oelung ertheilen zu sollen. Der Kranke kam hierauf wieder zum Bewusstsein, aber ohne den Gebrauch der Sprache zu erlangen. Er wehrte sich mit aller Gewalt gegen die Zusprüche des Priesters, sowie gegen das Zureden der Klosterfrau, die ihn bediente; ein paarmal versuchte er auf das Crucifix zu spucken, das man ihm vorhielt. Indessen wurde viel für ihn im Hause gebetet. Da gab er plötzlich unzweideutige Zeichen der Bekehrung: er küsste andächtig das Kreuz, nahm den Priester mit

Wohlwollen auf und hörte dessen Zusprüche willig an, zu wiederholtenmalen versuchte er das Kreuzzeichen zu machen und die heiligsten Namen sowie andere Anrufungen nachzusprechen. Der Spitalgeistliche, erfreut über diese plötzliche Sinnesänderung, ertheilt ihm hierauf nochmals die letzte Oelung. Dafür wurde er aber von einem Collegen streng getadelt, weil die heilige Oelung in derselben Todesgefahr nicht wiederholt werden dürfe. Es frägt sich also, wer von Beiden im Rechte ist.

Der Spitalseelsorger berief sich zum Beweise für die Richtigkeit seines Verfahrens auf den Mangel der zur Giltigkeit eines Sacramentes erforderlichen Intention auf Seite des Empfängers. Da diese Intention auf Seite des Subjectes bei der erstmaligen Spendung thatsächlich nicht vorhanden war, sei die abermalige Ertheilung der heiligen Oelung nach der Bekehrung des Kranken vollkommen berechtigt gewesen. Der Zustand dieses Unglücklichen vor seiner Bekehrung bezeugt ja hinlänglich einen Widerwillen vor jedweder religiösen Handlung und folglich das Abhandensein der zur Giltigkeit des Sacramentes erforderlichen Intention.

Die Gründe, welche der tadelnde College gegen das Verfahren des Spitalseelsorgers geltend machte, können nicht als stichhältig befunden werden, wie eine nähere Prüfung derselben zeigt:

1. Die letzte Oelung darf in derselben Todesgefahr nur einmal gespendet werden. — Dagegen ist zu sagen, dass sie im geschilderten Falle auch thatsächlich nur einmal gespendet wurde, da sich die erste Spendung als ungiltig herausgestellt hat.

2. Aber dieser unglückliche Kranke war doch schon sacro oleo unctus und waren alle von der Kirche vorgeschriebenen Gebete über ihn gebetet. — Die Haltlosigkeit dieser Entgegnung liegt auf der Hand. Es kann auch Einer aqua ablutus oder chrismate unctus sein, und doch ist Taufe oder Firmung ungiltig und der Mensch ist weder getauft noch gefirmt, wenn bei Spendung des Sacramentes ein wesentlicher Fehler gemacht wurde. Der Mangel der Intention auf Seite des Ausspenders oder des Empfängers ist ein die Wesenheit des Sacramentes berührender Fehler.

3. Wie oft wird die letzte Oelung einem Bewusstlosen gespendet, welcher ein unchristliches Leben geführt, seit langer Zeit kein Sacrament empfangen und auch jetzt in keinerlei Weise ein Verlangen darnach geäußert hat, ohne wegen der Giltigkeit des Sacramentes eine Besorgnis zu haben! — Aus diesem Einwurf kann nur gefolgert werden, dass eben in sehr vielen Fällen die Sacramentsspendung ungiltig sein wird. Nach dem Grundsatz in extremis extrema sunt tentanda geht die Kirche bei Ertheilung der letzten Oelung, welche für so viele arme Sünder die einzige Rettung sein kann, so weit als möglich. Für den Empfänger des Sacramentes ist die intentio habitualis erforderlich, bei Bewusstlosen begnügt sich die Kirche mit der intentio interpretativa, d. h. die Kirche erklärt: wenn dieser Kranke hic et

nunc seine Gesinnung äußern könnte, würde er das Sacrament begehren, oder: dieser Bewusstlose würde, wenn er bei Besinnung wäre, die letzte Oelung empfangen wollen. Wenn sich herausstellt, dass diese Voraussetzung eine irrige war, muss das Sacrament als ungiltig betrachtet werden. In unserem Falle haben wir in dem Verhalten des Kranken vor und nach der Spendung der letzten Oelung den vollgiltigen Beweis, dass diese Voraussetzung, der Unglückliche würde, wenn er bei Besinnung wäre, das heilige Sacrament empfangen wollen, eine irrthümliche war. Sein Benehmen deutet hinlänglich an, er wolle nichts vom Empfang der Sacramente wissen. Fehlte also auf Seite des Subjectes jedwede Intention; man hat es ihm gegen seinen Willen gespendet.

4. Aber gesetzt den Fall — der bei Bekehrungen auf dem Sterbebette sich oft genug ereignen mag — ein dem religiösen Leben entfremdeter Kranker hat im bewusstlosen Zustand die letzte Oelung empfangen; wenn er dann zu sich kommt und in unzweideutiger Weise eine religiöse Gesinnung äußert, gibt man ihm doch bei andauernder Todesgefahr nicht nochmals die heilige Oelung, sondern lässt es bei der ersten Spendung bewenden. — Gewiss gibt man einem solchen die letzte Oelung nicht zum zweitenmal; denn die intentio interpretativa, auf welche hin ihm das Sacrament gespendet wurde, war in ihrem Rechte und das Gegentheil in keiner Weise constatiert. Wenn aber das Gegentheil sicher erwiesen ist, wie in unserem Falle, wenn es constatiert ist, dass der bei der intentio interpretativa vorausgesetzte gute Wille sicher nicht vorhanden war, dann liegt die Sache anders und ist eine nochmalige Spendung der letzten Oelung auch in derselben Todesgefahr ganz gewiss am Platze, wenn der früher Widerspänstige sich später bereitwillig zeigt.

5. Lehrt denn nicht die Theologie von einem sacramentum informe, dass es ein s. formatum werden kann und dass die sacramentale Gnade einem hic et nunc nicht disponierten Empfänger auch später noch zutheil werden kann, sobald die indispositio gehoben und der obex gratiae entfernt wird? — Ein sacramentum informe kann gewiss in solcher Weise ein s. formatum werden, die Giltigkeit desselben vorausgesetzt. Ungiltig gespendete Sacramente können nicht wieder aufleben. Einem Subjecte, welches keinerlei Intention hat, ein Sacrament spenden, heißt nicht bloß, es einem Unwürdigen spenden, sondern es heißt soviel, als es einem Unfähigen spenden.

Wie der Fall vorliegt, ist also nicht einzusehen, was an der Handlungsweise des Spitalseelsorgers auszusetzen wäre; die von seinem Collegen gegen die nochmalige Spendung der heiligen Oelung geltend gemachten Einwürfe können nicht als stichhältig befunden werden.

St. Florian. Dr. Joh. Ackerl.

V. **(Ein Ehe-Casus. Das Hindernis der Clandestinität.)** Dieser ziemlich verwickelte Ehefall wurde von einer bi-

schöflichen Curie Deutschlands dem heiligen Officium zur Entscheidung unterbreitet. Die Lösung, welche die Congregatio s. Officii seu Inquisitionis gab, weicht vom Gutachten der deutschen Theologen etwas ab und ist — man möchte sagen — überraschend einfach. Wir geben diesen Fall, der sich zuerst im „Archiv für kath. Kirchenrecht“ fand, nach den „Analecta ecclesiastica.“

Cajus, ein Katholik der Diöcese N., schloß vor 13 Jahren in der Stadt A., wo das Tridentinum verkündet ist, vor dem akatholischen Minister eine Ehe mit Titia und erzeugte mit ihr mehrere Kinder. Jetzt, von Reue getrieben, wünscht er die Revalidation dieser Ehe. Aber derselben steht ein großes Hindernis entgegen. Titia hat nämlich früher vor 25 Jahren sich verheiratet mit einem Lutheraner Sempronius, welche Ehe jedoch durch die weltliche Behörde vor 14 Jahren vollständig gelöst worden ist. Titia und Sempronius, beide akatholischer Religion, hatten damals ihren Wohnsitz in der Stadt B., wo das Concilium Tridentinum zwar publiciert worden ist, aber zu einer Zeit, als bereits auch eine getrennte protestantische Gemeinde bestand, und bereitete auch in dieser Stadt alles zur Schließung der Ehe Nothwendige vor; die Copulation selbst fand aber nicht in der Stadt B. statt, sondern in der Stadt C. vor dem hiezu delegierten akatholischen Minister; gleich nach der Trauung kehrten sie nach B. zurück und lebten in gutem Frieden, und erzeugten auch zwei Kinder. Der Friede wurde aber gestört durch einen Ehebruch des Mannes und eben deshalb wurde auch von der weltlichen Behörde das Band dieser Ehe gelöst. Zu bemerken ist, dass in der Stadt C., wo der Consensus gegeben wurde, das Tridentinum publiciert wurde und zwar zu einer Zeit, wo daselbst noch keine protestantische Gemeinde bestand. Cajus bittet nun, es möge die Ehe zwischen Titia und Sempronius wegen des Hindernisses der Clandestinität als ungiltig erklärt und es ihm dadurch möglich gemacht werden mit Titia eine giltige Ehe zu schließen.

Wie man sieht, handelt es sich hier um zwei Eheschließungen. Die eine Ehe zwischen Cajus und Titia ist zweifellos, weil clandestin, ungiltig und eben deshalb wünscht Cajus die Revalidation. Dieser Revalidation steht aber die erste Ehe zwischen Titia und Sempronius entgegen, welche — vorausgesetzt, dass sie giltig war — selbstredend von der weltlichen Behörde nicht gelöst werden konnte. Das also ist die Frage: war die Ehe zwischen Titia und Sempronius giltig oder nicht.

Bei der bischöflichen Curie waren die Meinungen getheilt. Die Mehrzahl der Räthe hielt die Ehe wegen des Hindernisses der Clandestinität für ungiltig; sie war ja geschlossen an einem Orte, wo das Decretum „Tametsi“ in Kraft besteht, nur vor dem akatholischen Minister. Ja noch mehr; es finde in diesem Falle das Decret des heiligen Officium vom 5. Juni 1889 Anwendung, demgemäß „eine Ehe, wenn dieselbe clandestin geschlossen wurde an einem Orte, wo das Tridentinum in Kraft besteht, mit Beiseitelassung der sonst vor-

geschriebenen Formalitäten, vom Ordinarius als ungiltig erklärt werden kann, ohne daſs eine zweite Entscheidung nothwendig ist.“ Andere bischöfliche Räthe hielten die in Frage stehende Ehe aus verschiedenen Gründen für giltig.

Der **Theologus capitularis** gab sein Votum in folgender Weise ab: 1. Die erste Frage ist, war die Ehe zwischen Sempronius und Titia giltig oder nicht. 2. Wenn zweifellos feststeht, diese Ehe sei ungiltig, dann finde allerdings das Decretum s. Officii vom 5. Juni 1889 Anwendung und die bischöfliche Curie kann definitiv die Ungiltigkeit aussprechen. 3. Ich halte — Anderen gegenüber — für ganz sicher, daſs die Ehe in der Stadt C. ungiltig geschlossen wurde, weil ja daselbst das Decretum Tametsi publiciert ist und man sich an den Grundsatz halten muſs: Locus regit actum. 4. Weil sie jedoch in der Stadt B. non servata forma Tridentina die Ehe giltig schließen konnten, so frägt es sich, ob sie dieselbe nicht wirklich hernach, nämlich nach ihrer Rückkehr von der Stadt C., geschlossen haben nach dem Decretalrechte: consensum maritalem mutuum de praesenti manifestatum matrimonium facere. Dieses Jus Decretalium, das im Naturrecht wurzelt, besteht überall dort noch in Kraft, wo das Tridentinum nicht publiciert ist. Dieser Consensus ist nicht an eine mündliche Erklärung gebunden, daher schreibt Gasparri: „Quaenam signa aut facta consensum satis exprimant, non potest regula generali indicari. Copulam carnalem, in nonnullis circumstantiis habitam, satis exprimere maritalem consensum, alias declaravimus (tract. can. de matr. n. 831). Aus unzweifelhaften Thatsachen scheint nun die Ehe zwischen Sempronius und Titia giltig. Wir schlieſsen so: die Beiden gaben ihren Consens vor dem akatholischen Minister in der Stadt C., wo das Tridentinum besteht. Dieser Consens war allerdings ungiltig und deshalb wurde daselbst auch die Ehe ungiltig geschlossen, aber einzig und allein wegen der Clandestinität, nicht aber wegen Mangels des Consensus. Nun kehren sie in ihren Wohnsitz, in die Stadt B., zurück, wo sie vom tridentinischen Gesetze frei waren. Der Consensus dauerte noch fort, weil sie zurückgekehrt sich verheiratet glaubten, längere Zeit im Frieden lebten und Kinder erzeugten, gewiſs nicht affectu fornicario, was bewiesen werden müsste, sondern animo maritali. Freilich gilt: non concubitus sed consensus facit nuptias. Aber es ist wahrscheinlich, daſs sie diesen Consens durch Worte oder Zeichen nach ihrer Rückkehr sich gaben, ganz gewiſs aber ist, daſs dieser Consens hinreichenden Ausdruck fand eo momento, quo animo maritali in urbe B. prima vice copulam carnalem habuerunt. Der innere Eheconsens war da, weil sie sich verehlicht glaubten, das äuſsere Zeichen des Consensus kam hiezu durch die copula; also wurde eine giltige clandestine Ehe geschlossen.

Dieser Beweisführung kann nicht das Decret: „Consensus mutuus“ Leo XIII. vom 15. Februar 1892 entgegengehalten werden.

Durch dasselbe ist ja nur die früher bestehende praesumptio iuris et de iure aufgehoben worden, die praesumptio nämlich: valida sponsalia per copulam carnalem subsecutam, affectu maritali habitam, in matrimonium validum transire; keineswegs aber wollte der Papst durch dieses Decret clandestine Ehen für jene Territorien abschaffen, wo das Tridentinum nicht besteht; daher wollte er auch nicht für diese Territorien Verlobten die Möglichkeit benehmen, animo maritali copulam habendi et matrimonium contrahendi. Es muss daher in einzelnen Fällen untersucht werden, ob Verlobte consensu maritali copulam habuerint necne. Im vorgelegten Falle ist aber eine moralische Gewissheit vorhanden, dass Sempronius und Titia in die Stadt B. zurückgekehrt affectu maritali copulam habuerint. Es sind daher alle Bedingungen für eine giltige Ehe vorhanden: der innere Consensus, der gewiss fortdauerte, äußerlich ausgedrückt durch die copula; ebenso das Fehlen jedes anderen Hindernisses. Also haben sie eine giltige Ehe geschlossen; zum mindesten aber ist es nicht evident, die Ehe sei eine ungiltige.

Der **Defensor matrimonii** bemerkte folgendes: Sempronius und Titia hatten ihr Domicil in B., wo das Conc. Tridentinum promulgiert worden ist, aber erst zu einer Zeit, als sich daselbst eine getrennte protestantische Gemeinde befand. Wenn nun auch Reiffenstuel meint, auch für solche Orte gelte für die Protestanten das tridentinische Gesetz, so ist diese Meinung jetzt aufgegeben und die Concils-Congregation hat wiederholt solche Ehen als giltig anerkannt. Es hätten also Sempronius und Titia in der Stadt B. die Ehe non servata forma Tridentina schließen können. Aber thatsächlich fand die Copulation in C. statt, wo erst seit ungefähr 60 Jahren eine protestantische Gemeinde besteht; dann kehrten sie nach B. zurück und lebten mehrere Jahre in gutem Frieden. Sowohl für die Giltigkeit wie für die Ungiltigkeit scheinen wichtige Gründe zu sprechen.

A. Gründe für die Giltigkeit: 1. Viele Autoren halten überhaupt alle Ehen der Protestanten für giltig, wenn auch die tridentinische Form nicht beachtet wird. Man vergleiche Aichner j. eccl. (edit. 7.) p. 664 und Benedictus XIV. de Synodo dioec. l. VI. c. 6. n. 4. Allerdings werden jetzt jene Ehen, welche Protestanten an Orten, wo das Tridentinum zu Recht besteht, mit Außerachtlassung der forma Tridentina schließen, allgemein als ungiltig betrachtet, wie auch der apostolische Stuhl durchwegs solche Ehen als ungiltig zu lösen pflegt. 2. Jedenfalls konnten Sempronius und Titia in der Stadt B. non servata forma Tridentina die Ehe giltig schließen solo consensu maritali mutuo expresso; dieses konnte auch geschehen per copulam maritali affectu habitam. Der Defensor matrimonii berührt hier jenes Argument, welches der Theologus capitularis so sehr in den Vordergrund stellte. 3. Lex Tridentina est personalis et localis; quatenus est personalis, waren Sempronius und Titia jedenfalls frei; insoweit es localis ist, gibt es

doch auch Ausnahmen, da ja auch ein Pfarrer seine Pfarrkinder an einem Orte trauen kann, wo sie keinen Wohnsitz haben. Also scheint es, dass auch Sempronius und Titia ihre Ehe in C. schließen konnten. 4. Es besteht der Grundsatz: Niemand kann zu Unmöglichem verpflichtet werden. Den Beiden war es aber thatsächlich unmöglich, zu einem katholischen Minister zu gehen. Freilich muss diese impossibilitas für die Gemeinde, nicht bloß für einzelne Personen, bestehen. Denn es handelt sich um eine lex irritans, wo immer nur das incommodum communitatis, non autem personae Berücksichtigung findet.

B. Gründe für die Ungiltigkeit: 1. Die Eheschließung in der Stadt C. war jedenfalls ungiltig, weil das Tridentinum daselbst auch für die Protestanten zu Recht besteht. Die lex tridentina est localis et personalis; wenn nun auch Sempronius und Titia in der Stadt B. die Ehe non servata forma Tridentina schließen konnten, so konnten sie es nicht in C. „quia locus regit actum." Dieses Gesetz lässt auch keine Epikie oder Ausnahme zu, weil es eine lex irritans ist. 2. Man kann auch nicht sagen, die Ehe sei giltig, weil sie in B. consummiert worden ist. Der Consens war ja vom Anfang an ungiltig und wurde auch mera copula carnali nicht giltig. Die Beiden glaubten, sie seien verehelicht und haben auch in B. den Consens nicht erneuert weder ausdrücklich noch durch die Consummation ihrer Ehe. Jedenfalls, so schließt der Defensor, sei die Sache nicht evident und es müsse daher der Fall dem apostolischen Stuhl unterbreitet werden.

Die Antwort der **Congregatio s. Officii** seu Inquisitionis lautet:

Illustrissime et Reverendissime Domine!

Litteris datis die 27. Aprilis h. a. Amplitudo Tua sequentia dubia proponebat:

1. Utrum matrimonium Titiae cum Sempronio coram ministro acatholico in urbe C. initum, in urbe B. praeparatum et continuatum, constet firmum, an possit ex capite clandestinitatis irritum declarari a iudice ecclesiastico?

2. An possit Caius catholicus, facta prius tali declaratione, cum eadem Titia acatholica, ex qua iam duos genuit liberos, matrimonium legitimum, servatis servandis, in facie Ecclesiae contrahere?

Res delata est ad Emmos. D. D. Cardinales una mecum Inquisitores generales, qui in Congregatione generali habita in fer. IV. die 29. Julii respondendum decreverunt:

Ad 1.: Matrimonium in casu, omnibus consideratis, esse nullum; modo constet per iuramentum a muliere praestandum, consensum (scientibus sponsis nullitatem prioris consensus) non fuisse renovatum in loco, ubi Tridentinum non viget.

Ad 2.: Constito, uti supra, de libertate mulieris quoad eius matrimonium cum Caio catholico, curet prius R. P. D. Epis-

copus, ut ipsa mulier convertatur; sin minus, suppl. Sanctissimo pro dispensatione super impedimento mixtae religionis, praeviis in Curia cautionibus et praevia quoad virum catholicum absolutione a censuris propter attentatum coram ministro haeretico matrimonium.

Adprobata a Sanctissimo D. N. hac Emorum Patrum resolutione sequenti feria VI. die 31. dicti, transmitto ad Ampl. Tuam heic inclusum relativum rescriptum atque interim omnia fausta Tibi a Domino adprecor.

Amplitudinis Tuae

uti frater

Romae, 16. Augusti 1896. L. M. Card. Parocchi.

In dem diesbezüglichen beigelegten Schreiben, das am Schlusse erwähnt wird, war die Facultät dispensandi super impedimentum mixtae religionis et absolvendi Caium a censuris enthalten.

Außerdem möchten wir noch folgende Bemerkungen beifügen:

1. Wie man aus der gegebenen Entscheidung ersieht, betrachtete die Congregatio s. Off. die Eheschließung in C. als ungiltig. Ein neuer Beweis, dass an jenen Orten, wo das Tridentinum verkündet wurde zu einer Zeit, als noch daselbst keine protestantische Gemeinde bestand, auch die Protestanten an die lex Tridentina gehalten sind. Analog muss man z. B. schließen, dass die Ehen der Protestanten in Salzburg, wo erst seit den sechziger Jahren eine protestantische Gemeinde besteht, ungiltig sind. Freilich kann man dies nicht so allgemein aussprechen, weil auch Rom keine allgemeine Entscheidung gegeben hat, wie ja auch hier vorsichtig beigefügt wird: Matrimonium in casu. Auch die Einwendung, es sei dem Sempronius und der Titia unmöglich gewesen, zu einem katholischen Minister zu gehen, wird nicht berücksichtigt, weil es sich eben um eine lex irritans handelt, die keine Ausnahme per epikiam zulässt. Weiters beachte man: die Eheschließung in C. war ungiltig, obwohl die Brautleute aus B. kamen, wo für sie das Tridentinum nicht bestand. Also Lehmkuhl hat ganz Recht, wenn er in seiner Theol. moral. (II. n. 780 Nota) die Meinung Carrières zurückweist, der behauptet: probabilius valere matrimonium eorum, qui in loco, ubi lex Trid. non vigeat, habitantes, sed peregre existentes in loco, ubi vigeat, contrahant.

2. Auch durch die Vollziehung der Ehe in B. per copulam wurde dieselbe nicht zu einer giltigen. „Consensus enim facit matrimonium, non copula.“ Dieser Consensus war aber vom Anfang an ungiltig et non firmatur tractu temporis, quod de iure non subsistit. Sie vollzogen die Ehe eben in der falschen Voraussetzung, sie seien verheiratet, nicht aber um dadurch die Ehe zu schließen. Dadurch stürzt die gewiss fein durchdachte Ausführung des Theologus capitularis.

3. Gewiss hätten die Beiden in der Stadt B. eine clandestine Ehe schließen können; denn darin hat der Theologus capitularis ganz Recht: durch das Decret „Consensus mutuus“ wurde nur das matrimonium praesumtum abrogiert, nicht aber das matrimonium clandestinum für jene Orte, wo das Tridentinum nicht besteht. Eben deshalb fordert die Congregatio auch von der Titia den Eid, dass sie in B. nie ausdrücklich und wissend, dass der in C. gegebene Consens ungiltig gewesen, den Consens erneuert haben.

Wie man sieht, beleuchtet die Congregationsentscheidung verschiedene strittige Punkte und bietet ein Analogon, wie in ähnlichen Fällen zu urtheilen ist.

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

VI. **(Der hl. Lazarus.)** Der Name Lazarus ist abgekürzt aus Eleazarus, „Gotthilf“; nach Anderen stammt er von dem hebräischen loazar, „hülflos“, im Hinblick auf den armen Lazarus im Evangelium. Lazarus, der Bruder der heiligen Schwestern Martha und Maria, den der Herr von den Todten auferweckte, hat seinen Gedenktag am 17. December; das römische Martyrologium sagt zu diesem Monatstage: „Massiliae in Gallia beati Lazari Episcopi, quem Dominus in Evangelio a mortuis suscitasse legitur.“ Er war der erste Bischof von Marseille und hat als Abzeichen auf Kirchenbildern an seinem Gewande wohl die Muschel; das ist eine Anspielung auf seine wunderbare Meerfahrt.

Am Freitag vor Palmsonntag kam der Heiland nach Bethanien; man bereitete ihm dort ein Abendmahl (Joh. Cap. 12), bei welchem Lazarus zugegen war, Martha diente und Maria Magdalena die Füße des Herrn salbte. Nach Matthäus 26 und Markus 12 scheint dieses Abendmahl nicht bei Lazarus, sondern im Hause Simon des Aussätzigen stattgefunden zu haben. Sepp (Jerusalem und das heilige Land I, 588) meint, es möge hier wohl von „einem Hause des Aussatzes“ oder „Leprosenstift“ die Rede sein, wovon Bethanien den Namen „Armenhaus“ führte. Dabei erinnert er an den armen Lazarus im Gleichnisse, der bresthaft und mit Geschwüren bedeckt, vor der Thür des Reichen lag. Denn der Leidende sei der Mann von Bethanien, daher seien dann gekommen der Name Haus Bethanien, sowie der Orden der Lazarus-Ritter für die Krankenhäuser und die Pfleger der Kranken, während die Lazaristen mehr den Werken der geistlichen Barmherzigkeit obliegen, Lazzarone aber der Arme auf der Straße heiße.

Mehrere Kirchenväter sind der Ansicht, die Parabel vom reichen Prasser und armen Lazarus habe eine geschichtliche Grundlage; auch Katharina Emmerich (2, 410) sagte, der arme Lazarus in der Parabel (Lukas 10) sei eine wirkliche Persönlichkeit gewesen. Die Geschichte der Kirchenwidmungen widerspricht dem nicht (vergl. „die Heiligen als Kirchenpatrone“, Paderborn, Bonifacius-Druckerei 92). Im Mittel-

alter wurde ein Haus für Aussätzige in Jerusalem dem hl. Lazarus geweiht; später wurde der Name „Lazareth" für alle Hospitäler gebraucht. Die Parabel vom armen Lazarus wurde wohl in den Kapellen der Leprosenhäuser dargestellt: Lazarus, mit Geschwüren bedeckt, liegt vor der Thür des reichen Prassers; Hunde belecken seine Geschwüre. Durch die Thüröffnung sieht man den reich gekleideten Prasser an einem wohlbesetzten Tische mit mehreren Gästen schmausen. In Betreff der Bilder, welche die Seligkeit des Lazarus nach dem Erdenleben darstellen, ist zu bemerken, dass häufig Engel die Seele desselben in Gestalt eines Kindes zum Himmel tragen.

Eines der ersten Hospitäler für die nach dem Oriente Reisenden wurde auf einer Insel bei Venedig errichtet und dem hl. Lazarus geweiht. Die Insel hat davon den Namen San Lazaro empfangen. Jetzt ist dieselbe im Besitze der armenischen Mönche, die dort ein berühmtes Kloster mit einer thätigen orientalischen Buchdruckerei besitzen; das Kloster ist jetzt eine Pflegestätte der Wissenschaft, indem die Mönche durch Uebersetzung guter Bücher ihrer Heimat großen Nutzen bringen und die wissenschaftlichen Fortschritte des Abendlandes im Morgenlande verbreiten. Weil das Kloster unter türkischem Schutze steht, so hat die italienische Regierung das Besitzthum der Mönche nicht nehmen können. San Lazaro wird viel von Fremden besucht, welche die schöne Bibliothek und die lehrreichen Sammlungen des Klosters besichtigen.

Darfeld. Dr. Heinrich Samson.

VII. **(Gestohlene Messstipendien.)** Rochus, ein sehr frommer und würdiger Pfarrherr, pflegt in seinem Schreibpulte, natürlich unter Schloss, seine Stipendiengelder aufzubewahren. Eines Nachts, als er wieder eine ziemlich hohe Summe an Manualstipendien daliegen hat, wird in seinem Hause eingebrochen und die ganze Summe gestohlen. Er persönlich glaubt, keine Verpflichtung zur Application mehr zu haben, denn res perit Domino, das heißt dem Stipendiengeber. Vorsichtshalber wendet er sich aber an das bischöfliche Ordinariat um Entscheidung. Diese trifft ein und reduciert die große Zahl der zu lesenden Messen auf einige wenige für alle Intentionen.

Darf und muss Rochus dieser Entscheidung folgen?

Ad I. Der Papst hat das Recht, Messen zu reducieren oder ganz aufzuheben. Dieses Recht leitet sich aus der Vollmacht des Papstes her, über den Kirchenschatz frei zu verfügen. Bei der Reduction benützt er diese Vollmacht, indem er den Messebestellern für ihre Zwecke das aus dem Kirchenschatze zuwendet, was Gott ihnen durch die Messen hätte zukommen lassen. Diese Vollmacht hat jedoch bloß der Papst, nicht auch die Bischöfe, es sei denn durch ein specielles Indult, und dann nur soweit, als das Indult reicht. Liegt also ein solches vor, so kann Rochus sich nach der Entscheidung des bischöflichen

Generalvicariates richten, sonst nicht. Ist ihm von einem solchen Indult nichts positives bekannt, so kann er doch praktisch der Entscheidung folgen, da er in Anbetracht der Kenntnis und Gewissenhaftigkeit des Generalvicariates ein solches voraussetzen muss.

Ad II. Das heißt: muß er überhaupt noch in der Intention der Geber, sei es einige, sei es alle Messen, lesen?

Zur Lösung dieser Frage ist zuerst die Vorfrage zu beantworten: Gehen die Stipendien durch die Uebergabe in das Eigenthum des Priesters oder bloß in seine Verwaltung über?

In diesem Punkte sind die Ansichten verschieden. Einige fassen die Stipendienübergabe und die Application der hl. Messe als einen bilateralen Contract auf, einen contractus innominatus: do ut facias; andere dagegen sehen darin einen doppelten unilateralen Contract, nämlich eine Schenkung des Stipendiums vonseiten des Bestellers und eine Schenkung der Application vonseiten des Priesters.

Nach der ersten Ansicht wird der Priester sofort Eigenthümer des Stipendiums. Nach dem Grundsatz nun, res perit Domino, wird ihm gestohlen. Es bleibt ihm also die Verpflichtung zu celebrieren.

Nach der zweiten Ansicht ist wieder zu unterscheiden, nämlich ob (der Ordnung, nicht der Zeit nach) zuerst der Contract des Stipendiengebers und dann der des Priesters perfect wird oder umgekehrt. Der erste von diesen beiden Fällen ist sachlich identisch mit der Ansicht von einem Contractus innominatus: do ut facias. Der Priester wird vor der Celebration schon Eigenthümer, ihm also geht die Sache zugrunde, es bleibt ihm also auch die Verpflichtung zu celebrieren. Im zweiten Falle jedoch liegt die Sache anders. Der Stipendiengeber ist und bleibt Eigenthümer, bis der Priester seine Schenkung vollzogen, d. h. appliciert hat und dann erst geht das Stipendium in den Besitz des Priesters über. In diesem Falle geht das Geld dem Stipendiengeber als dem Eigenthümer verloren und der Priester ist zu nichts gehalten (vorausgesetzt natürlich, dass der Priester es wenigstens subjectiv nicht an der nöthigen Sorgfalt bei der Aufbewahrung hat fehlen lassen).

Welche von diesen drei Ansichten ist nun vorzuziehen?

Die erste Ansicht nimmt einen wirklichen Contract an. Bei jedem bilateralen Contract, auch beim contractus innominatus: do ut facias, tritt ein Tauschverhältnis der Wertobjecte mit beiderseitiger Abschätzung des wirklichen oder angenommenen, oder vielleicht besser des objectiven oder subjectiven Wertes der Sache ein; mit anderen Worten, es wird eine res pro re gegeben. Das möchte denn doch nicht allzuweit von Simonie entfernt sein.

Von diesem Beigeschmack der Simonie halten die beiden andern Ansichten sich frei. Nach ihnen ist die Uebergabe der Wertobjecte je eine absolut für sich allein bestehende Handlung, zwei in sich perfecte selbständige Schenkungen des Stipendiums und der Application. Jede von diesen Schenkungen setzt jedoch eine äußerlich beigefügte

conditio sine qua non voraus, nämlich eine Gegenschenkung (bezw. die Verpflichtung zu einer solchen); diese Voraussetzung zu erfüllen, ist der jeweilige Acceptant unbedingt verpflichtet und das ex justitia. Diese Verpflichtung ex justitia besteht zwar nicht an und für sich durch die Natur des Contractes, wohl aber tritt sie ein infolge einer gegenseitigen Uebereinkunft. In beiden Fällen wird also nicht res pro re gegeben, sondern nur res propter rem.

Was nun den ersten Fall angeht, dass nämlich zuerst der Schenkungsact des Stipendiumgebers perfect wird, so ist derselbe, wie schon bemerkt, praktisch vollständig gleich der allerersten Ansicht, nach der ein namenloser Contract vorliegt, d. h. er bringt dieselben Verpflichtungen und dieselben Rechte. Der Priester wird sofort nach der Annahme des Stipendiums Eigenthümer desselben, zugleich lastet auf ihm die Verpflichtung ex justitia, in bestimmter Zeit und in bestimmter Weise eine Messe zum Geschenke zu applicieren. Speculativ ist jedoch ein wesentlicher Unterschied da. Er besteht darin, dass das Eigenthumsrecht aus der Annahme eines Geschenkes und nicht eines Lohnes kommt, ferner darin, dass die Verpflichtung ex justitia nicht aus der Annahme des Stipendiums sondern gelegentlich der Annahme desselben aus einer durch stillschweigende Uebereinkunft stattfindenden Versprechung sich herleitet und endlich, dass die Application kein Tausch- und abgeschätztes Wertobject, sondern ein per se freies und nur per accidens geschuldetes Geschenk ist.

Wenn dieser Ansicht auch nicht der Vorwurf der Simonie gemacht werden kann, so hat sie doch andere Schwierigkeiten; besonders die, dass sie mit der gewöhnlichen Ansicht von der Sustentation des Priesters durch Stipendien nicht recht harmoniert, wie sich gleich bei der Erklärung und Begründung der dritten Ansicht zeigen wird.

Außerdem ergäbe sich aus dieser Ansicht an und für sich, abgesehen von besonderen positiven Bestimmungen der Stipendiengeber oder der Kirche, die Folgerung, dass der stipendiennehmende Priester die bestellten Messen, die er nicht selbst liest, durch einen anderen Priester lesen lassen könnte, ohne demselben zur Auszahlung der vollen Stipendien verpflichtet zu sein. Das betreffende Verbot der Kirche wäre nur ein positives Gesetz, das den Schein des turpis quaestus verhindern sollte, nicht aber auch zugleich ein in der Natur der Sache begründetes negatives Gebot. Die Nichtbeobachtung desselben wäre also auch nicht eine Versündigung gegen die justitia, sondern bloß gegen den Gehorsam gegenüber der Kirche, und die nöthige Restitution des zurückgehaltenen Betrages nicht eine Restitution im eigentlichen Sinne, sondern eine nur positiv angeordnete Geldbuße (wenn eine solche überhaupt angeordnet ist).

Doch ist zu bemerken, dass dieser Grund gegen die Ansicht nicht stringent ist, da die Annahme eines negativen Gesetzes nicht sicher nothwendig, sondern nur empfehlenswert ist. Letzteres besonders durch die durch Alexander VII. am 24. September 1665 erfolgte

Verurtheilung einer Proposition, die folgendermaßen lautet: Post decretum Urbani potest sacerdos, cui missae celebrandae traduntur per alium satisfacere collato illi minori stipendio alia parte stipendii sibi retenta. Der contradictorische Gegensatz dieser Proposition ist: sacerdos non potest satisfacere, d. h. unter Beachtung des nächsten und eigentlichen Sinnes von non posse und satisfacere: es ist unmöglich, dass ein Priester der ex justitia hervorgehenden Verpflichtung genügt. Empfehlenswert, nicht schon unbedingt nöthig, ist die Annahme eines negativen Gesetzes durch die Verurtheilung dieser Proposition, da, allerdings nur im weitern und uneigentlichen Sinne, non posse auch als gleich non licere gefasst werden kann und ähnlich satis facere als überhaupt einer Verpflichtung nachkommen, ohne Rücksicht auf deren Art oder Ursprung zu nehmen.

Ferner könnte der Priester einseitig den Contract nicht mehr rückgängig machen. Sobald er das Stipendium einmal genommen hat, wäre er verpflichtet auch seinerseits seinen Contract zu machen, zu applicieren. Eine Rückgabe des Stipendiums wäre nur dann möglich und könnte ihn nur dann von der Verpflichtung zu applicieren befreien, wenn entweder der Schenkungscontract des Stipendiengebers von vornherein ungiltig gewesen wäre, oder wenn der Stipendiengeber selbst mit der Auflösung des Contractes sich einverstanden erklärte. Das Gleiche würde natürlich auch vom Stipendiengeber gelten; auch er könnte, nachdem er die Messe bestellt hat, einseitig nicht mehr zurücktreten. Diese Folgerung stimmt aber mit der Praxis durchaus nicht überein; denn in praxi halten alle, Priester und Gläubige, es für ihr unbestrittenes und unbestreitbares Recht, durch einseitige Rückgabe oder Rücknahme des Stipendiums die Applicationspflicht aufzuheben.

Nach der dritten Ansicht macht der Priester zuerst seinen Schenkungsact durch Application unter der festen Voraussetzung einer bestimmten Schenkung vonseiten dessen, der die Application erhält. Diese Voraussetzung ist die causa motiva der Application. Durch die Annahme der Application ist auch diese den anderen bekannte und sich von selbst verstehende conditio sine qua non angenommen und zwar mit Verpflichtung ex justitia. Der Empfänger der Application ist jetzt gebunden, er kann einseitig nicht mehr die Erfüllung der conditio sine qua non aufheben. Wird dem Priester das Stipendium schon vor der Application eingehändigt, so übernimmt er einstweilen nur die Verwaltung desselben und hat dann natürlich die Verpflichtung ex justitia, die Verwaltung nach dem Willen und der Intention des Eigenthümers zu führen. Diese Verwaltung jedoch ist etwas Freies (d. h. soweit die Gerechtigkeit in Frage kommt, abgesehen von der Liebe oder der Treue, um die es sich hier nicht handelt). Der Priester kann also auch dieselbe aufgeben, sobald er es für gut findet, auch ohne Einwilligung des Stipendiengebers.

Vorausgesetzt natürlich wird, dass durch seine Verwaltung oder deren Aufgebung dem Geber kein Schaden erwächst, etwa durch zu lange Verzögerung der Application (durch einen andern vom Geber gewählten Priester). So z. B. könnte er ein Stipendium, das er ohne besondere Zeitbestimmung erhalten hat, das er also innerhalb zwei bis drei Monate persolvieren müsste, am folgenden oder in den nächsten Tagen zurückgeben, ohne sich gegen die Gerechtigkeit zu versündigen; anders jedoch wäre es, wenn er es erst nach zwei Monaten, (etwa weil er inzwischen höhere Stipendien erhalten hat) zurückgäbe, da er dann an einer beträchtlichen Dilation von vielleicht vier bis fünf Monaten schuld wäre. Das gleiche Recht des einseitigen Rücktrittes wie der Priester hat auch der Geber. Sobald aber der Priester die verlangte Application macht, tritt die Schenkung des andern in Kraft, geht das Stipendium aus der Verwaltung des Priesters in sein Eigenthum über.

Diese dritte Ansicht vermeidet zunächst alle Schwierigkeiten der vorhergehenden. Was sie aber besonders empfiehlt, ist, dass sie mit der gewöhnlichen kirchlichen Praxis am meisten übereinstimmt. Das Stipendium wird für einen Beitrag zur Sustentation des Priesters gehalten, er erhält es ja nur titulo sustentationis nach dem Ausdruck mehrerer Particularconcilien. Der Priester hat auch nach dem Axiom: „Wer dem Altare dient, soll auch vom Altare leben" bei einer Application das Recht, einen solchen Beitrag zu verlangen. Dieser Beitrag zum Unterhalt wird aber gelegentlich der geistlichen Handlung gegeben und selbstverständlich von dem, der den meisten Nutzen von dieser Handlung hat. Es muss also zuerst eine Amtshandlung des Priesters vorausgehen (wenigstens dem Begriffe, wenn auch nicht immer der Zeit nach), und nicht umgekehrt. Es heißt ja auch: qui altari servit, ex altari vivat und nicht qui ex altari vivit, altari serviat. cfr. Cor. IX, 13.; Matth. X, 10 ; Luc. X, 7. Dies zeigt auch der Ausdruck, mit dem die Sustentationsbeiträge bei der Taufe u. s. w. bezeichnet werden. Das Concilium Baltimorense nennt sie ex quae pietatis causa post baptisma vel matrimonium eleemosynae nomine sponte a fidelibus offeruntur. Bei diesem Ausdruck wird das Nacheinander der Handlung und der Gabe nicht insofern es zeitlich ist, urgiert, sondern insofern es ein inneres, logisches Nacheinander ist. Nach den beiden andern Ansichten wird nicht der Beitrag zur Sustentation auch das Stipendium gelegentlich einer Application, sondern umgekehrt die Application gelegentlich des Beitrages zur Sustentation gegeben; eine Auffassung, die, wie nachgewiesen, wohl nicht die richtige ist.

Im Gegensatz zur zweiten Ansicht ergibt sich aus der dritten sofort und zweifellos, dass der Priester das ganze Stipendium weitergeben muss, und zwar ex justitia, sobald er die Messe durch einen anderen Priester lesen lässt. Der ganze titulus sustentationis, auf den hin das Stipendium genommen wird, ist ja auf den andern

Priester, der die geistliche Handlung vornimmt, übergegangen, so dass derselbe ihn allein hat, während der erste Priester jedes Rechtstitels entblößt ist.

Was nun den moralischen Wert der einzelnen Ansichten angeht, so sind die beiden letzten zweifellos probabel, wenigstens äußerlich. (Von der Feststellung der Probabilität der allerersten möge man absehen; ihre praktische Wirkung ist ja dieselbe, wie die der zweiten Ansicht.)

Die Lösung des vorliegenden Casus ist nach diesen Erörterungen sehr einfach. Es ist zu unterscheiden, ob Rochus theologische oder juridische oder gar keine Schuld an dem Verlust der Stipendien trägt. Im ersten Falle, der aber wohl nicht vorliegt, ist er natürlich verpflichtet zu applicieren; im letzten kann er die dritte Ansicht mit Recht für sich anrufen und sich als von jeder Verpflichtung befreit ansehen. Hat er bloß juridische Schuld, so ist er zur Application nicht eher verpflichtet, als bis das zuständige Gericht ihn verurtheilt hat. Als solche Verurtheilung kann aber die Entscheidung des Generalvicariates nicht gelten. Sie ist offenbar als ein rescriptum gratiae aufzufassen. Die Behörde hat die sichere Ansicht vorgezogen, und dann vermöge ihrer speciellen Vollmacht die Last des Priesters verringert. Sie hat also einen Mittelweg gewählt und zwar einen sehr zu empfehlenden und diesen dann Rochus vorgeschlagen. Eine Verpflichtung, diesen Weg wirklich zu gehen und die wenigen Messen zu applicieren, liegt jedoch für Rochus nicht vor. Er ist also frei.

Hünfeld. Fr. M. Alphonsus a St. Trinitate.

VIII. **(Die Abwendung fremden Schadens verhindert.)** Adolf und Gustav gehen in der Nacht miteinander nach Hause. Sie sehen, wie im Wirtschaftsgebäude des Herrn Voigt soeben ein Schadenfeuer auszubrechen droht. Mit leichter Mühe könnte das Unglück jetzt noch verhütet werden, und Gustav steht bereits im Begriffe, das Feuer zu löschen oder Hilfe herbeizuführen. Allein Adolf redet ihn aus Haß gegen Voigt davon ab, die Hilfe unterbleibt, sie gehen weiter und das Feuer richtet sehr großen Schaden an. Frage: Ist Adolf für seine boshafte Verhinderung der Abwendung fremden Schadens restitutionspflichtig?

Es gibt Theologen, wie Medina und andere, welche, aus ihrer Theorie zu schließen, Adolf zum Schadenersatze verurtheilt hätten. Allein der heilige Alphonsus unterscheidet mit Lugo, Lessius und anderen, indem er den Grundsatz festhält, dass die Verpflichtung zum Schadenersatze, von speciellen Verträgen abgesehen, überhaupt nur aus der schuldbaren Verletzung der Justitia commutativa hervorgeht und sagt: hat Adolf durch seinen boshaften Rath die Gerechtigkeit (justitia commutativa) verletzt, so ist er restitutionspflichtig, hat er sie aber nicht verletzt, sondern gegen die Liebe allein sich schwer versündigt, so ist er zum Schadenersatze nicht ver-

pflichtet (Homo ap. Tr. X. n. 58). Gegen die Gerechtigkeit hätte Adolf gesündigt, 1) wenn er Gustav mit Gewalt, mit List, mit Drohungen oder durch andere ungerechte Mittel von der Abwendung des fremden Schadens abgehalten hätte, oder wenn er 2) einen bezahlten Wächter oder überhaupt einen, der durch ein aus dem Titel der Gerechtigkeit verpflichtendes Amt zur Abwendung dieses Schadens verhalten gewesen wäre, auch nur mit Bitten oder durch einfachen Rath von seiner Pflichterfüllung abgehalten hätte.

Da aber im vorliegenden Casus keines von beiden der Fall gewesen zu sein scheint, so ist Gustav unter dieser Voraussetzung zum Schadenersatze gegen Herrn Voigt oder andere durch seinen Rath vielleicht Beschädigte nicht verpflichtet.

Wien. P. Joh. Schwienbacher, C. Ss. R.

IX. **(Der musikalische Opferstock oder der inhaltsschwere Spielautomat.)** Titus Cauponius, ein strebsamer Gastwirt in Niederösterreich, will sowohl zur Erheiterung als auch zur Vermehrung seiner Gäste in seinem Gastlocale ein Polyphon aufstellen. Er setzt sich deshalb mit dem Fabrikanten Fabricius in Verbindung; dieser stellt ihm denn auch einen prächtigen Apparat im Werte von 250 fl. zur Verfügung unter folgenden günstigen Bedingungen: 1) Soll der Wirt eine Anzahlung von 10 fl. leisten, 2) den Rest des Ankaufspreises in monatlichen Raten von je 20 fl. begleichen.

Hocherfreut über diesen vortheilhaften Ankauf, hofft der Mann das Beste. Und wirklich! Die Gäste, über einen so billigen musikalischen Genuss erfreut, schonen der Heller nicht und legen fleißig in den Einwurf, dessen Schlüssel der Fabrikant insolange in Verwahrung hält, als noch ein Heller vom Restbetrag der Ratenschuld ausständig ist. Ein Monat ist vorüber, der Wirt zahlt die erste Rate; bald soll die zweite folgen, da wird der Brauer zudringlich, er braucht Geld zur Ausstattung seiner Tochter, die sich den Professor nicht nehmen lassen will. Der hartbedrängte Titus sucht in allen Laden das Geld zusammen und wie die zweite Rate fällig wird, muss er dem Fabrikanten seine Zahlungsunfähigkeit erklären und um Aufschub bitten. Der Fabrikant, früher so leutselig, hüllt sich nun in den Mantel des unerbittlichen Geschäftsmannes und beauftragt seinen Agenten, den Spielapparat wieder in sein Geschäftsmagazin zurück zu bringen. Bei der Ankunft des Polyphons kann er sich nicht versagen, den musikalischen Opfersinn der Besucher des Gastlocales, in dem der Apparat seine Dienste geleistet, auf ihren wahren Gehalt zu prüfen. Doch sieh! Er war leer. „Hier scheint's nicht mit natürlichen Dingen zugegangen zu sein," sagt der enttäuschte Fabrikant zu sich selbst; „ich muss der Sache auf die Spur kommen!" und wirklich erfährt er bald darauf, dass der Wirt in der „löblichen" Absicht, den Rücktransport des Polyphons zu erleichtern, mittels Nachschlüssels den Einwurf geöffnet

und seinen Inhalt in der Höhe von 4220 Heller herausgenommen mit dem Motto: Res fructificat Domino! Der Fabrikant aber spricht ebenfalls: Res fructificat Domino! und klagt den Titus wegen Diebstahls. Titus, entsetzt beim Gedanken an die Geschworenen, eilt zu seinem Beichtvater, gesteht ihm die That, betheuert, im guten Glauben gehandelt zu haben und fragt, ob er denn wirklich im Gewissen verpflichtet sei, den Apparat sammt Inhalt abzuliefern.

Der Confessarius will der heiklen Entscheidung ausweichen und räth dem Titus, durch freiwillige Herausgabe des Betrages den Fabrikanten zu besänftigen; es sei für einen Wirt besser, um 42 Kronen 20 Heller weniger in der Tasche zu haben, als durch Händel mit dem Gericht seinen guten Ruf und noch mehr Geld zu riskieren. Titus, ein Mann, der lieber selbst Gäste haben als die Rolle eines unfreiwilligen Gastes in der Gerichtsstube spielen will, schickt dem Fabrikanten eiligst die 42 Kronen 20 Heller, worauf der Fabrikant seine Klage zurückzieht.

Quaeritur 1. An teneatur Titus ad restituendum?

2. Quid de hoc modo lucri faciendi Fabricii sentiendum?

3. Quid ad consultum Confessarii dicendum?

Allem Anscheine nach ist es bei der Abschließung des Ratengeschäftes weder von Seite des Titus noch von der des Fabricius mit rechten Dingen zugegangen. Es fehlte von Seite des Fabricius an der nöthigen Aufrichtigkeit bei der Erklärung der Contractsbedingungen; denn, wenn auch der Wirt seine Zustimmung dazu gab, dass sich Fabricius den Schlüssel zum Einwurf behielte, so konnte er diese Schlüsselgewalt gewiss nur im Sinne einer Art Caution, nicht aber im Sinne des vollständigen Eigenthumsrechtes auf den Inhalt des Einwurfes auffassen, Titus hingegen scheint Bedingungen eingegangen zu sein, die ihm von vorneherein als nicht auf reeller Basis beruhend vorkommen mussten, in der Hoffnung auf Gewinn: wäre Titus kein so ehrlicher Mann und Fabricius kein so zweideutiger Speculant, und würde es sich bloß um eine kleine Prellerei handeln, könnte man dem Titus das Sprüchlein zur Witzigung einprägen: Volenti et consentienti non fit injuria.

Nun ist aber für solche Fälle selbst von Seite der österreichischen bürgerlichen Gesetzgebung in jüngster Zeit ein eigenes Gesetz geschaffen worden. Im Gesetz vom 27. April 1896, Nr. 70 R.-G.-B., betreffend Ratengeschäfte, heißt es:

§ 1. Ratengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Theilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden.

§ 2. Hat der Verkäufer sich für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen das Recht des Rücktrittes vom Vertrage vorbehalten, so ist derselbe, wenn er hievon Gebrauch

macht, verpflichtet, dem Käufer das empfangene Angeld und die gezahlten Raten sammt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstage an zurückzuerstatten und die auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist ungiltig.

Der Käufer hat dagegen die Sache dem Verkäufer zurückstellen und ihn nach den Umständen des Falles schadlos zu halten. Insbesondere hat derselbe für die Benützung der Sache eine angemessene Vergütung zu leisten. Eine im Vorhinein erfolgte Vereinbarung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist ungiltig.

§ 3. Hat der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, im Falle des Ausbleibens von Ratenzahlungen die sofortige Zahlung sämmtlicher Raten zu fordern (Terminverlust), so kann er dieses Recht nur dann ausüben, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer anderen Strafe als des Terminverlustes für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ist ungiltig.

So das Gesetz, insoweit es auf unseren Fall Anwendung findet. Darnach liegt auf der Hand: der Fabrikant hat kein Recht, dem Titus den Apparat einfachhin abzunehmen; mit der Uebergabe ist das Polyphon Eigenthum des Wirtes geworden; ebenso widerrechtlich hat er sich den Schlüssel zum Einwurf vorbehalten; endlich stützt er seinen Anspruch auf den fructus industrialis des Wirtes (Inhalt des Einwurfes) auf Vereinbarungen, die durch den Wortlaut des Gesetzes von vorneherein für unwirksam erklärt werden.

Was insbesondere den Inhalt des Einwurfes betrifft, so scheinen die 4320 Heller auch vom Standpunkte des Naturrechtes, trotz der freiwilligen Erklärung des Titus, mit den Kaufsbedingungen einverstanden zu sein, keineswegs eine „Frucht" für den Fabrikanten zu bilden. Contractus autem obligatio, sagt Lehmkuhl (Theol. Mor. I. Ed. sept. pag. 669), sumitur secundum voluntatem contrahentium rationabiliter intellectam, ita ut non extendatur ad circumstantias non praevisas, quae valde mutant contractus objectum. Hätte es Titus auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen, so würde die Entscheidung gewiss zu seinen Gunsten ausgefallen sein; denn wenn auch das Strafgesetz die Entwendung von mehr als fünf Gulden, die versperrt sind, als Verbrechen bezeichnet und bestraft, so ist hier seine Anwendung aus dem Grunde nicht zutreffend, weil die Versperrung im Gesetze als widerrechtlich bezeichnet wird und somit als nicht bestehend angesehen werden muss. Hat Fabricius kein Eigenthumsrecht, hat er auch kein Sperrrecht. Es kommt daher bei der ganzen Frage, soll sie endgiltig entschieden werden, nur darauf an, ob das bürgerliche Gesetz, betreffend Ratengeschäfte, auch wirklich im Gewissen verpflichtet und zwar derart, dass der Vertrag zwischen

Titus und Fabricius, insoweit er die vom Gesetze für ungiltig oder unwirksam erklärten Vereinbarungen betrifft, auch ante judicissententiam als in der That nicht bestehend angesehen werden darf.

Lehmkuhl hat im früher bezeichneten Bande (S. 670, Nr. 1071) mit der Ueberschrift: Contractus a lege declarati nulli seu irriti folgendes: Alia difficultas est in solvenda quaestione, num leges, quae contractum non rescindibilem tantum, sed irritum declarent, eam vim habeant, qua contractus illi ne in foro conscientiae quidem valeant: maxime quum scriptorum hac in re non levis sit discordia. Nachdem er die drei bekannten Sentenzen und deren Hauptvertreter angeführt, erklärt er unter Nr. 1072: At ne in illa quaestione dubii relinquamur, haec noto: Extra controversiam esse debet, publicam auctoritatem posse, si ratio boni communis id postulet, contractibus vel actibus subditorum suorum in iis rebus, quae publicae auctoritati subjacent, certam formam solemnitatemque praescribere, qua deficiente contractus vel actus vere in se irriti sint, idque in foro conscientiae.

Was nun im concreten Falle wirklich zu gelten habe, besagen die weiteren Worte sub Nr. 1074: Si vero lex aliqua, quam injustam esse non probatur vel non satis suadetur, certum quendam contractum vel actum et prohibet et simul ipso facto irritum declarat, illius nullitas statim in foro etiam conscientiae sustineri debet . . . Similiter in conscientiae foro statim pro invalidis, respective rescissioni obnoxiis ii actus vel contractus habendi sunt, qui propter boni communis bonorumve morum periculum, quod avertendum sit, vel propter ipsius contractus naturam declarantur ipso facto invalidi et nulli.

Sowohl der Wortlaut als auch der Zweck des österreichischen Ratengesetzes sprechen offenbar für seine Verbindlichkeit auch im Gewissen. Die Ausdrücke „ungiltig," „unwirksam" enthalten die Nichtigkeitserklärung der entgegengesetzten Vereinbarungen, die also von vorneherein als nicht bestehend angesehen werden müssen. Der Zweck des Gesetzes läßt sich ebenfalls nicht verkennen: Den kleinen Mann gegenüber manchesterlicher Ausbeutung in Schutz nehmen, ist die Absicht, die den Gesetzgeber bei Aufstellung desselben offenbar geleitet — also das bonum commune.

Demnach können wir ad 1: An teneatur Titus ad restitutionem, antworten: Negative in Bezug auf den Inhalt des Einwurfes; Fabricius hat weder auf Grund der freien Einwilligung zur pfandweisen Zurückbehaltung des Schlüssels, noch weniger aber auf Grund des § 174 des österreichischen Strafgesetzbuches ein Recht auf ihn; also hat Titus recht, wenn er sagt: Res fructificat domino!

Wenn Titus als Ersatz für den Gebrauch des Polyphons das Angeld per 10 fl. und die erste Rate von 20 fl. zurückläßt, so kann das nur als Noblesse bezeichnet werden; denn im Gewissen ist er nur zu einer entsprechenden Entschädigung verpflichtet.

Ad 2. Wie schon erwähnt, liegt es im Geiste des Gesetzes, betreffend Ratengeschäfte, einer Ausbeutungssucht entgegenzutreten, die in unserer egoistischen Zeit schonungslos am Mark des socialen Lebens zehrt. Das Ratengeschäft gehört zur unheilvollen Gruppe jener capitalistischen Speculationen, die wir als die Fangarme des modernen Molochs bezeichnen möchten; jede Speculation im modernen Sinne basiert auf dem unmoralischen Princip, welches zugleich einen wirtschaftlichen Krebsschaden bedeutet, dass nämlich der Gewinn des Speculanten jedesmal aus dem Verluste eines Andern resultiert. Grausam und tückisch zugleich, lauert sie den schwachen Seiten des Menschen, als da sind, niedrige Triebe, Einfalt, Unwissenheit, Noth, auf, umgarnt das Opfer mit gleißenden Versprechungen, bis es sich gefangen gibt. Immer zahlreicher werden die Opfer; denn an allen Hauptadern des wirtschaftlichen Körpers werden Schröpfköpfe angesetzt!

Hier ist es willkürliche Preisbildung, die des Landmanns beste Ernte vernichtet, wenn ihm die augenblickliche Conjunctur nicht günstig ist, dort muss der arme Arbeiter die einfachsten Lebensartikel theurer kaufen, weil es der Speculation gefallen, wieder einmal einen Fischfang zu veranstalten. Cartelle, Ringe, Syndicate hier — Wucher und Ratengeschäfte dort! Agenten und Reisende überschwemmen das Land, und quälen den armen Schneider, die arme Näherin, den einfältigen Gastwirt solange, bis er in die Falle geht. Wird der Käufer dann zahlungsunfähig, dann bleibt ihm nichts, als der Verlust der Raten. Der Fabrikant aber frischt seine Ware um ein Billiges auf und verkauft sie als neu! Hat er sie dann zwei- bis dreimal verkauft, dann besitzt er den vollen Preis für seine Ware und — die Ware noch dazu; Quid ergo de hoc modo lucri faciendi Fabricii dicendum? Nichts, als dass ein solcher Fabrikant keinen Anspruch mehr hat auf den Namen eines reellen Geschäftsmannes, dass er unchristlich handelt, falls er ein Christ ist und mit verantwortlich ist am Siechthum der heutigen Gesellschaft.

Ad 3. Der Confessarius ist trotz seiner Jugend ein Mann, der über eine Klugheit verfügt, die zwar etwas an die Klugheit der Weltkinder erinnert, aber nicht von dieser Welt ist. Die Klugheit der Weltkinder entzieht sich heiklen Fragen, ohne sich viel zu kümmern, ob der Nächste durch ihren Rath Schaden leidet; unser Confessarius aber versteht es, sich schwierige Fragen vom Halse zu schaffen, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen. Denn der Grund, den er anführt, den Titus zur Rückgabe des Geldes zu bewegen, ist gewiss stichhältig. Er hat also klug gethan, seinen Pönitenten nicht zur Restitution zu verpflichten. Freilich hätte er Eines nicht unterlassen sollen, nämlich den Titus auch darauf aufmerksam zu machen, dass er im Gewissen nicht verpflichtet sei, zu restituieren, um bei einer etwaigen Sinnesänderung des Titus in Bezug auf die Restitution denselben vor einer Sünde ex conscientia erronea zu bewahren.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

X. **(Die gerichtliche Ehebewilligung ersetzt nicht das Ehefähigkeitszeugnis für ungarische Ehewerber.)** Bertha ist eine geborene Ungarin; aber von Kindheit auf in Steiermark lebend, weiß sie von ihrer Heimat nur soviel, dass sie die Tochter eines eingewanderten Sachsen ist und dass es bis jetzt nicht gelang, von der muthmaßlichen Heimatsgemeinde einen Heimatschein zu bekommen, um auf Grund desselben um die Ehebewilligung beim königl. ungarischen Ministerium einschreiten zu können. Des langen Wartens müde und gestützt auf § 51 a. b. G.-B. suchte sie um die gerichtliche Ehebewilligung an, die sie auch vom k. k. Bezirksgericht zu M. den 18. Juni 1890, Z. 8706, zugefertigt erhielt. Fast gleichzeitig mit diesem Gerichtsbescheide kam auch der lange vergeblich erwartete Heimatschein und es wurde sofort um das vorgeschriebene Ehecertificat eingeschritten. Tage und Wochen verstrichen. Der zuständige Seelsorger nahm nun ohne weiteres die Trauung der ungeduldig drängenden Brautleute vor, in der Meinung, dass durch die Bewilligung seitens des Gerichtes für den staatlichen Bereich Genüge geleistet sei. Inzwischen hatte aber auch das königl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht das Gesuch der Bertha in Verhandlung genommen und requirierte im Wege der Statthalterei von der Bittstellerin den Taufschein und weil sie minderjährig, die elterliche oder vormundschaftliche Heiratsbewilligung. Es musste nun der Statthalterei Aufklärung über den Vollzug der Trauung gegeben werden, dahingehend, dass die ausländische Braut ihre Ehebewilligung vom ungarischen Ministerium nicht beizubringen vermochte und darum nach obcitiertem Paragraph des bürgerlichen Gesetzbuches als Inländerin behandelt wurde und von der competenten österreichischen Gerichtsbehörde in gesetzlicher Form die Ehebewilligung erhielt. Hierauf erfloß ein längerer Erlass derselben hohen Behörde des Inhaltes:

1) Die gerichtlich ertheilte Ehebewilligung ist nicht geeignet, das vom königl. ungarischen Ministerium auszufertigende Ehefähigkeitszeugnis zu ersetzen, weil zufolge Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Dec. 1880, Z. 19.858, „diese Ehefähigkeitszeugnisse nicht allein von Seiten der minderjährigen, sondern auch von Seiten der volljährigen ungarischen Staatsangehörigen beizubringen sind.“ Demnach dürfe in keinem Falle der Eheschließung eines ungarischen Staatsangehörigen von der Beibringung des vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses Umgang genommen werden. 2) Der nun verehelichten Bertha bleibe es überlassen, in dem Falle, als sie die Convalidierung ihrer Ehe für den Bereich des Königreichs Ungarn anstreben sollte, die weiteren Schritte wegen Erlangung des gegenständlichen Certificates zu thun.

Bertha dürfte aber wahrscheinlich weiters sich nicht bemüht haben, da sie ja durch die Eheschließung bereits das Staatsbürger- und Heimatsrecht ihres Mannes erlangt hatte.

Leoben. Alois Stradner, Stadtpfarrer.

XI. **(Witwenfrist.)** Marie knüpfte nach dem Tode ihres Mannes mit Franz ein Verhältnis an. Fünf Monate waren von der Witwenfrist verstrichen, als sie sich als Mutter fühlte. Nun, heißt es schnell heiraten, denken Beide und gehen zum Pfarrer, der die Dispens der Witwenzeit von der k. k. Bezirkshauptmannschaft verlangt. Die Braut geht zum Bezirksarzt, bekennt ihm ihren Zustand. Der Arzt erklärt, das Stadium der Mutterschaft ist derart, dass das Kind unmöglich von dem verstorbenen Manne sein könne, der Heirat stehe nichts im Wege. Der k. k. Bezirkshauptmann aber denkt anders. § 120 b. b. G. heißt: „Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung .... zu einer neuen Ehe schreiten." Sie ist schwanger, wie die Braut selbst gesteht, ergo — keine Ehe vor Entbindung.

Es ist kein Zweifel, der Wortlaut des Gesetzes spricht für die Entscheidung des Bezirkshauptmannes; der Zweck des Gesetzes aber ist, dem anzuhoffenden Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu wahren. Das Letztere wäre in diesem Falle auch geschehen. Das Gesetz hat somit eine Lücke, es hat den Umstand, dass eine Witwe während der Witwenzeit schwanger werden und die Medicin bestimmt erklären könne, der Vater kann unmöglich der Verstorbene, es muss ein Anderer sein, nicht vorhergesehen. Die Brautleute müssen warten; bis zur Geburt des Kindes sind die zehn Monate vorüber, die für die Vaterschaft des Verstorbenen streiten, und dann steht der Ehe nichts mehr im Wege.

St. Florian. Alois Pachinger.

XII. **(Herz Jesu, Sehnsucht der ewigen Hügel.)** Die neue, von Leo XIII. durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 2. April 1899 allgemein approbierte Herz Jesu-Litanei enthält unter den 33 Invocationen an 18. Stelle auch folgende: Cor Jesu, desiderium collium aeternorum, miserere nobis! Herz Jesu, Sehnsucht (Verlangen) der ewigen Hügel, erbarme dich unser! Nicht nur dem gewöhnlichen Volke, auch manchem Liturgen dürfte der Sinn dieser Bitte etwas fremd und dunkel sein.

I. Die Worte: desiderium collium aeternorum sind ohne Zweifel der Weissagung des sterbenden Patriarchen Jakob entnommen, worin er seinem Sohne Josef einen Segen verheißt, der den Segen seiner Väter weit übertrifft, „bis endlich kommt das Verlangen der ewigen Hügel." Die betreffende Stelle lautet (Gen. 49, 25—26): Deus patris tui erit adiutor tuus, et omnipotens benedicet tibi benedictionibus coeli desuper, benedictionibus abyssi iacentis deorsum, benedictionibus uberum et vulvae. Benedictiones patris tui confortatae sunt benedictionibus patrum eius: donec veniret desiderium collium aeternorum:

fiant in capite Joseph et in vertice Nazaraei inter fratres suos.[1]) Die Worte: donec veniret desiderium collium aeternorum sind messianischen Inhaltes, parallel mit Vers 10, wo die bekannte messianische Weissagung ausgesprochen ist: Non auferetur sceptrum de Juda et dux de femore eius, donec veniat, qui mittendus est, et ipse erit expectatio gentium.[2])

Der schöne Name des Messias: expectatio, desiderium (Erwartung, Sehnsucht der Völker) wird in der heiligen Schrift mit einer gewissen stereotypen Vorliebe gebraucht. In der genannten Weissagung heißt es z. B. beim Segen über den Stamm Dan (V. 18): Salutare tuum expectabo Domine.[3]) Bei Aggäus (2, 8) spricht der Herr der Heerschaaren: Et movebo omnes gentes: et veniet desideratus cunctis gentibus. Dieses „Verlangen" nach dem von allen „Ersehnten" athmen die Worte des Isaias (45, 8): Rorate coeli desuper et nubes pluant iustum: aperiatur terra et germinet salvatorem, et iustitia oriatur simul.

Der Erlöser ist ja, vornehmlich für die gläubigen Israeliten des alten Bundes, der pater futuri saeculi (Isaias 9, 6), der Vater der Zukunft d. i. der messianischen Zeit. Selbst für die noch nicht vom Fluch der Sünde befreite unvernünftige Schöpfung ist die endgiltige Erlösung resp. Umwandlung ein Gegenstand des Seufzens, des Ringens, der schmerzensreichen Erwartung der Geburtsstunde, wie dies der heilige Paulus im Briefe an die Römer (8, 19—22) schildert: Nam expectatio creaturae revelationem filiorum Dei expectat. Vanitati enim creatura subiecta est non volens, sed propter eum, qui subiecit eam in spe; quia et ipsa creatura liberabitur a servitute corruptionis in libertatem gloriae filiorum Dei. Scimus enim, quod omnis creatura ingemiscit et parturit usque adhuc. Non solum autem illa, sed et nos...[4])

---

[1]) Der Gott deines Vaters wird dein Helfer sein. Der Allmächtige wird dich segnen, mit Segen des Himmels von oben, mit Segen der Tiefe von unten, mit Segen der Brüste und des Mutterleibes. Der Segen deines Vaters wird übertreffen den Segen seiner Väter, bis da kommt das Verlangen der ewigen Hügel. Er komme über Josefs Haupt und über den Scheitel des Nazaräers unter seinen Brüdern (nach Allioli).

[2]) Es wird der Scepter nicht von Juda weichen, der Heerfürst nicht von seinen Lenden, bis der kommt, so gesandt soll werden, auf den die Völker harren (nach Loch-Reischl: . . . . und der sein wird die Erwartung der Völker).

[3]) Fr. Luk. 2, 25 (29): Simeon expectans consolationem Israel... viderunt oculi mei salutare tuum.

[4]) Vgl. die Erklärung bei Allioli (l. c.): Dieses Harren, sehnsüchtige Verlangen der Natur nach der Herrlichkeit der Kinder Gottes und eigener Verklärung mittels dieser Herrlichkeit ist zwar nicht bestimmt wahrnehmbar, so wenig sich die Natur desselben bewusst ist; aber viele Erscheinungen, besonders in der lebendigen Schöpfung, der Pflanzen- und Thierwelt, lassen um so unfehlbarer darauf schließen, als Paulus die göttliche Offenbarung darüber ertheilt. Die Trauer, die über der ganzen Natur liegt, besonders der Schmerz auf dem Angesichte der Thiere, das Streben aller lebendigen Geschöpfe, zu bilden

Es kann demnach kein Zweifel sein, dass in der genannten Weissagung Jakobs (resp. in der betreffenden Invocation der Herz Jesu-Litanei) desiderium (Sehnsucht, Verlangen) gleichbedeutend ist mit desideratus (Ersehnter, Gegenstand des Verlangens) κατ' ἐξοχήν d. h. mit innigstem Verlangen ersehnter Erlöser.

II. Wer sind nun aber die colles aeterni, die ewigen Hügel?

1. Am nächstliegenden ist es wohl, unter den ewigen Hügeln (oder wie es in der LXX heißt: ὀρέων μονίμων: bleibende, dauerhafte, feste Berge) die Schöpfung überhaupt zu verstehen. Die Schöpfung, speciell die Erde, trägt nach der Ausdrucksweise der heiligen Schrift den Charakter und die Signatur des Festen, Unveränderlichen, Dauernden, in gewissem Sinne Ewigen. Gott gründete ja die Erde auf ihre Grundveste, dass sie nicht wanke immer und ewig;[1]) er hat sie gegründet und sie bleibt.[2]) Diesen Charakter eines festen, unerschütterlichen Elementes tragen vor allem die Hügel und Berge an sich, die für ewige Zeiten gegründet, geschaffen scheinen, so dass die heilige Schrift an zahlreichen Stellen synekdochisch die Hügel und Berge statt der ganzen Erde gebraucht. „Die ewige Weisheit war schon da, als noch nicht fest standen die Berge, vor den Hügeln ward sie geboren."[3]) In diesem Sinne scheint Moses den Ausdruck gebraucht zu haben, wenn er vor seinem Tode die Stämme Israels der Reihe nach in prophetischem Sinne segnet und mit unverkennbarem Hinweis auf die Prophezeiung des sterbenden Jakob zu Josef also spricht:[4]) Joseph quoque ait: de benedictione Domini terra eius, de pomis caeli et rore atque abysso subiacente. De pomis fructuum solis ac lunae, de vertice antiquorum montium, de pomis collium aeternorum et de frugibus terrae et de plenitudine eius. Sehnsucht der ewigen Hügel wäre demnach die Sehnsucht der Erde (im vorzüglichen Sinne der auf ihr wohnenden Menschen) nach dem Erlöser.

2. A fortiori kann dann der Ausdruck „ewige Hügel (Berge)" übertragen werden auf die „ewigen, himmlischen Höhen," den Himmel, als Sinnbild der Wohnung des Ewigen. So wird wohl (wenigstens nach der Vulg.) am besten jene Stelle des Ps. 75 (5) gedeutet: Illuminans tu mirabiliter a montibus aeternis, turbati sunt omnes insipientes corde: als du wunderbar herleuchtetest von den ewigen Bergen (nach Allioli: als du von deiner ewigen Wohnung aus deine wunderbare Hilfe sandtest), da sind

---

und zu erzeugen, was das unverkennbare Zeichen eines innewohnenden Triebes nach Veredelung ist, dieser beständige Aufschwung zu etwas Weiterem ungeachtet des beständigen Zurücksinkens in sich selbst, das sind solche Erscheinungen.

[1]) Ps. 103, 5: Qui fundasti terram super stabilitatem suam: non inclinabitur in saeculum saeculi.

[2]) Ps. 118, 90: fundasti terram et permanet.

[3]) Prov. 8, 25: necdum montes gravi mole constiterant: ante colles ego parturiebar.

[4]) Deut. 33, 13—16.

erschrocken alle Sinnesbethörten. Noch deutlicher V. 9, wo derselbe Gedanke parallel fortgeführt wird: „De caelo auditum fecisti iudicium, terra tremuit et quievit: vom Himmel hast du hören lassen ein Urtheil (des Gerichtes, der Verurtheilung), die Erde zitterte und ward stille.

In dieser Bedeutung der ewigen Hügel = ewige, himmlische Höhen oder Himmel als Wohnung Gottes, wäre der Sinn identisch mit Isaias 45, 8: Thauet, Himmel, den Gerechten und Wolken regnet ihn herab. Desiderium collium aeternorum, Sehnsucht der ewigen Hügel käme etwa gleich dem Ausdruck: desideratus, qui venturus es a collibus aeternis (= a coelis): (Erlöser) den wir vom Himmel her erwarten.[1])

3. Einer dritten und vielleicht der richtigeren Auffassung von colles aeterni begegnen wir bei den Erklärern[2]) jener Stelle (49, 26). Wie die Berge wegen ihrer Dauer, Festigkeit, Höhe überhaupt ein geeignetes Symbol kräftigen Alters oder hervorragender Stärke[3]) sind, so lässt sich der Ausdruck colles aeterni einerseits auf die **Patriarchen** (Abraham und Isaak) anwenden, denen als Stammvätern des israelitischen Volkes und eigentlichen, weil ersten Trägern der messianischen Verheißung vor den übrigen Gerechten des A. B. ein ähnlicher Vorrang gebürt, wie den altersgrauen Bergriesen aus der Vorzeit vor späteren und niedrigeren Höhenbildungen;[4]) andererseits auf die **Gerechten** und **Heiligen** (aller Zeiten), die durch ihre Tugenden über die übrigen Menschen wie die Hügel über die Thäler emporragen und in Ewigkeit emporragen werden.[5]) Desiderium collium aeternorum hätte dann den Sinn: Du Sehnsucht

---

[1]) Vgl. die Schiller'schen Wendungen: „Freude, schöner Götterfunken, Tochter aus Elysium." (An die Freude); oder (Sehnsucht): „Könnt' ich doch den Ausgang finden, ach, wie fühlt' ich mich beglückt! Dort erblick' ich schöne Hügel, ewig jung und ewig grün! Hätt' ich Schwingen, hätt' ich Flügel, nach den Hügeln zög' ich hin ... Und die Luft auf jenen Höhen — o, wie labend muss sie sein." Aehnlich Göthe: „Der du von dem Himmel bist ..... Süßer Friede, komm, ach komm in meine Brust!" (Wandrers Nachtlied.)

[2]) Commentarius in Genesim auctore Francisco de Hummelauer S. J. (Cursus script. sacrae) pag. 603. — Dr. Schuster. — Dr. Holzammer, Bibl. Gesch. I. n. 241, S. 232 Note 6. — Dr. Loch. — Dr. Reischl zu Psalm 75, 5.

[3]) Habacuc 3, 6: Stetit et mensus est terram; aspexit et dissolvit gentes et contriti sunt montes saeculi (= montes antiquissimi), incurvati sunt colles mundi (im Hebr. colles aeterni) ab itineribus aeternitatis eius: nichts widersteht Gott, wenn er seine von Ewigkeit gefassten Entschlüsse durchführt (Alliolt).

[4]) So versteht Hummelauer (l. c) unter den colles aeterni besonders die Patriarchen Abraham und Isaak; zugleich vermuthet er eine nothwendige Verbesserung des hebr. גִּבְעָה (von גַּבַּת Höhe) in גִּבֹּרֵי (von גִּבּוֹר Held) = desiderium heroum antiquorum.

[5]) Dr. Schuster — Dr. Holzammer l. c.

der Patriarchen und Gerechten (Heiligen). Fassen wir die erwähnten Erklärungen zusammen, so erhalten wir folgendes Bild:
Herz Jesu, du Sehnsucht der ewigen Hügel
das ist:

Du Sehnsucht des Himmels und der ganzen Erde	erbarme dich unser!
" " der Altväter	
" " aller Gerechten	

Linz-Urfahr. Dr. Johann Göllner.

XIII. **(Ostercommunion.)** Titus, in X. in der St. Pöltner Diöcese wohnhaft, kommt am Aschermittwoch auf Besuch zu seinem Bruder Cajus zu Y. in der Wiener Erzdiöcese und will diese Gelegenheit benützen, um am anderen Tage seiner Osterpflicht Genüge zu leisten. Cajus erwidert den Besuch in den Pfingstfeiertagen und will gleichfalls die günstige Gelegenheit, bei einem fremden Priester zu beichten und „Ostern zu halten," nicht unbenützt vorübergehen lassen. Es fragt sich nun, ob beide — Titus und Cajus — unter den angegebenen Umständen ganz correct vorgegangen sind, um ihrer Osterpflicht zu genügen.

Bekanntlich besteht seit dem vierten lateranensischen Concil (1215) — da der Eifer im Empfange der heiligen Sacramente immer mehr erkaltet war — die ausdrückliche Verordnung, wenigstens einmal im Jahre zu beichten und in der österlichen Zeit die hl. Communion zu empfangen. Dieses Gebot wurde dann durch das Concil von Trient aufs neue eingeschärft. Und zwar musste man ursprünglich in seiner Pfarrkirche die Osterpflicht erfüllen. Doch nach der gegenwärtigen Praxis besteht eine derartige Bestimmung nicht mehr. Nach der Erklärung des Papstes Eugenius IV. in seiner Constitution Fide digna vom 8. Juli 1440 beginnt die „österliche Zeit" mit dem Palmsonntag und endet mit dem „weißen Sonntag." Doch können die einzelnen Bischöfe ex privilegio oder ex consuetudine für ihre Diöcesen die österliche Zeit verlängern, was auch zur Erleichterung der Erfüllung des Kirchengebotes allgemein geschieht. So dauert in der St. Pöltner Diöcese die österliche Zeit drei Wochen vor und drei Wochen nach dem Osterfeste. In der Wiener Erzdiöcese dagegen beginnt die österliche Zeit bereits mit dem Aschermittwoch und schließt mit dem Dreifaltigkeitssonntage.

In unserem Falle hat Titus erlaubter Weise gehandelt, da er von dem privilegium loci Gebrauch machte und früher Ostern hielt. Anders verhält es sich mit Cajus. Dieser ist uncorrect vorgegangen, da er außerhalb seiner Diöcese in einer fremden Diöcese, wo die österliche Zeit schon verstrichen war, die Ostercommunion empfangen wollte. Denn außerhalb seiner Diöcese kann Cajus von dem Privilegium, dass zuhause die österliche Zeit länger andauert, nicht Gebrauch machen.

Es könnte dann noch die Frage aufgeworfen werden, ob Titus erlaubterweise den Empfang der Ostercommunion über den dritten Sonntag nach Ostern hinaus verschieben könnte, um erst am vierten Sonntage nach Ostern in der Wiener Erzdiöcese zu den heiligen Sacramenten zu gehen. Diese Frage müssen wir negativ beantworten. Denn solange sich Titus in seiner eigenen Diöcese aufhält, kann er noch nicht von dem Privilegium der fremden Diöcese, dass die österliche Zeit länger dauert, Gebrauch machen, kann mit anderen Worten die Erfüllung seiner Osterpflicht nicht über den dritten Sonntag nach Ostern hinaus verschieben.

St. Pölten. Prof. Dr. J. Döller.

XIV. **(Weißes Scapulier.)** Bedeutung desselben. Die Sacramentalien der heiligen Kirche wirken wohl durch die Fürbitte der Kirche und durch die fromme Gesinnung derjenigen, die sie benützen, nicht aber durch sich allein ohne unsere Mitwirkung. Solche Sacramentalien sind auch die heiligen Scapuliere. Zwar ist schon die Bemühung, sich ein solches zu verschaffen und vom bevollmächtigten Priester sich anlegen zu lassen, ein actus fidei et pietatis, ebenso das beständige Tragen desselben, aber es wäre sehr zu wünschen und ganz gemäß dem Wunsche der heiligen Kirche und des Trinitarierordens, wenn die Gläubigen, welche dieses heilige Scapulier tragen, jene frommen Werke beachten und üben würden, welche aus dem Zwecke der Bruderschaft hervorgehen und noch mehr Gnaden auf sie herabziehen und dasselbe noch fruchtbarer machen würden. Es sind folgende:

1. Die Träger des weißen Scapulieres sollten sich bestreben, das größte Geheimnis unserer heiligen Religion, die allerheiligste Dreifaltigkeit nach Kräften zu ehren, anzubeten und deren Verehrung zu befördern, etwa durch besonders andächtiges Beten des Gloria Patri, gewissenhafte Heiligung der Sonn- und Festtage, eifrigen Empfang der heiligen Sacramente und Besuch des Gottesdienstes, Sühnungsandacht wegen der Gotteslästerungen.

2. Andächtiges Bezeichnen mit dem heiligen Kreuze (50 Tage Abl.; mit Weihwasser 100 Tage Abl.) und furchtloses Bekennen unserer heiligen Religion vor Spöttern oder Menschenfürchtern. Solch (klug geübter) Glaubensmuth wäre in unseren Zeiten im öffentlichen Leben oft von großer Bedeutung.

3. Insbesonders praktisch und zweckentsprechend würde damit verbunden die Theilnahme an den Werken der Glaubensverbreitung, des Kindheit Jesu-Vereines und der Antisclaverei u. dgl., denn das ist ja vorzüglich der Zweck des Ordens der Trinitarier, Sclaven aus der Knechtschaft der Türken und anderer Ungläubiger und Heiden zu erlösen, und wenn auch derselbe in unserer Zeit nicht so eminent hervortritt wie damals, als der Orden gegründet wurde, so sind doch die Bedürfnisse der Vereine, Congregationen und Orden jetzt fast noch dringender als in jenen früheren Jahrhunderten; der Zweck ist

der gleiche, nur die Form ist etwas verändert. Darum ist es sicher sehr zweckentsprechend, dass beim Erklären und Anlegen des weißen Scapulieres den Gläubigen der Beitritt zur Glaubensverbreitung oder Kindheit Jesu-Verein oder Antisclaverei sehr empfohlen werde. Nicht aber sollte dies (wie es hie und da vorkommt) als Bedingung für das samstägliche Privilegium vom Karmeliterscapulier aufgegeben werden (einmal, weil der einkleidende Priester hiezu kaum ein Recht hat und dann weil hiedurch die Erlangung der Gnaden und besonders des samstäglichen Privilegiums im Falle der Unmöglichkeit des Beitrittes in Frage gestellt wird).

Die werkthätige Uebung der obgenannten Vereine ist aber sonst so sehr übereinstimmend mit dem Zwecke des weißen Scapulieres, dass man dasselbe gewissermaßen als Ehrenkleid der Mitglieder bezeichnen könnte und passend mit denselben verbinden könnte, wo es nicht sonst schon geschehen ist. Z. B. könnte den Kindern der Erstcommunion das braune Scapulier angelegt werden, um sie als Marienkinder einzuweihen und das weiße beigegeben werden als Mitgliedern des Kindheit Jesu-Vereines (zur thätigen Uebung der Nächstenliebe und Dankbarkeit für den heiligen Glauben). Sie würden dann denselben noch mehr ehren und lieben und praktisch üben, wenn sie täglich beim Ankleiden wieder das Scapulier (und die Medaille des Kindheit Jesu-Vereines) sehen und andächtig küssen. Später, wenn Sinn und Verlangen vorhanden, auch die anderen drei Scapuliere. Hiemit soll ja nicht die Bedeutung und Wirksamkeit des Trinitarierordens geschmälert werden oder anderer Vereine für christliche Wohlthätigkeit im eigenen Lande z. B. Kinderfreund oder Vincenzvereine u. dgl.; der Unterzeichnete hat schon mehrmals von den freiwilligen Opfern, die ihm gesendet wurden, einen Theil davon den unbeschuhten Trinitariern in Rom zur Erziehung von erlösten Negerknaben gesendet.

Betreffs Einsendung der Namen, Form des Papieres, Verwendung der Almosen gilt was in den Anmerkungen zu den Artikeln in Heft III des Jahrg. 1893, Heft II des Jahrg. 1896 S. 376 und Heft III des Jahrg. 1898 S. 743 bemerkt wurde.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Orte, aus welchen Namen an den Unterzeichneten eingesendet wurden u. z. vom 7. November 1897 bis 13. April 1899: Steyl, Redaction der Monatrosen, Niederndorf, Attendorn, Mureck, Schönau, Scheibbs, Zuckmantel, Schwaz, St. Martin, Flirsch, Hartberg, Ingolstadt, Algund, Heiligenbronn, St. Leonhard, Bruslaye, Appelshausen, Ortenberg, Bregenz, Neiße, St. Gilgen, Wolpertshaus, Regensburg, Oberfäckingen, Rumberg, Pians, Eppan, Terfens, Neustift, Sigolsheim, Luxenburg, Meran, Warendorf, Saalbach, Winterbach, Rankweil, Innichen, Rabenstein, Naturns, Oberplan, Marienthal, Elbigenalz, Erwitte, Komotau, Bregenz, Maria Trost bei Koblenz, Fügen, Krengelbach, Hüls, Schwaz, Gorheim, Kronburg, Kuchl, Kerkerade, Oberginsbach, Wyl, Wiltenberg, Münster W., Roxheim, Jansdorf, Klagenfurt (Kl.), Laibach, Dietrich H. H. Dom., Niederndorf, Raabs, Mergentheim, H. P. Beda Jung, Münster, Hösch, Graz, Regensburg, Bozen, Langerwehe, Feldthurns, Niederrad, Prettau, Eggenthal, St. Wallburg, Oberkappel, St. Lorenzen, Friesenhofen, St. Leonhard, Frastanz, Mainz, Düsseldorf, Pichl, Kuchl-Wilten bei Innsbruck, Königswiesen, Zams, Zingsheim, Reute bei

Waldsee, Ehrenbreitstein, Aachen, Warendorf, Kreseld, Straßburg, St. Johann bei Hohenburg, Mühldorf, Hermannstadt, Waldthurn, St. Georgen in Niederösterreich, Freiwaldau, Mariostern in Bosnien, Pomertsweiler, Neßlwang, Seekirchen, Seltenstetten, Idolsburg, Leyden in Westf., Feldkirch, Schwäb. Gmünd, Niedersill, Brixen, Tamsweg, St. Leonhard-Pass, Lichtensteig, Wilten, Hohentauern, Neiße, Sigolsheim, Werfen, Seckau, Ettringen, Hall in Tirol, Steyl in Holland, Wiedenbrück, Mainz, St. Martin-Pass, Neiße, Zuckmantel, Tirol Dorf, Kirchbüchl, Kitzbichl, Brandberg, Koblenz, Innichen, Mösbach, Osseg, Kumberg, Waldstetten, Judenau, Finkenberg, Schwanenstadt, Rörschach, Gnadenthal, Angath, Neukirchen, St. Florian, Lasberg, Brandberg, Friesdorf, Marienthal, Oggelshausen, Kuchl, Seitenstetten, Freienberg, Maria-Eck, Fährbrück, Abtenau, Hirsingen, Hohentauern, Hotzenplotz, Pfaffenhofen, Ehrenbreitenstein, Seit- und Lengstein bei Bozen, Karthaus, Borken, Innsbruck, Friedberg, St. Leonhard, D'horn, Gorheim, Eberstein, Bühlerthal, Naturns, Dorf Tirol, Kronburg.

Schlinig bei Mals in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser.

XV. **(Wiederholung der Taufe sub conditione.)** Titia, eine alterfahrene Hebamme der Nachbarspfarrei, kommt mit einem Kinde und bittet um die Taufe des von ihr bereits nothgetauften kleinen Erdenpilgers. Der Seelsorger geht nun daran, in Klarheit zu kommen, ob die Hebamme richtig getauft oder nicht und erklärt ihr, dass er nicht mehr taufen dürfe, wenn sie schon Alles gut und richtig gemacht habe. Damit ist aber Titia nicht recht einverstanden, da ja die „kirchliche Taufe" doch etwas ganz anderes sei, als die Nothtaufe; ferner würden in ihrer Heimatspfarre, als dem eigentlichen Felde ihrer Thätigkeit, alle nothgetauften Kinder **ohne Ausnahme** wieder getauft. Und um dem erstaunten Priester alle Scrupeln zu vertreiben, kann die Hebamme sogar mit der beruhigenden Aufklärung eines Seelsorgers ihrer Pfarre dienen, wodurch diese Wiedertäuferei als ganz und gar richtig hingestellt wird. Nach diesen Auseinandersetzungen ist aber der taufende Priester ebenso unbeugsam wie früher und forscht nach einem Grunde, um die Taufe sub conditione ertheilen zu können. Er frägt, ob die Taufe in der Eile ertheilt worden sei u. s. f., und da er aus den Antworten der Titia nicht recht klar geworden, erst dann verstand er sich dazu bedingungsweise die Taufe zu spenden. Was ist nun zu diesem Casus aus der Praxis zu sagen?

1. Der Hebamme kann man wohl wenig oder gar keinen Vorwurf machen, da sie ja vom Pfarrer über die Bedeutung der Nothtaufe, wie aus ihren Reden zur Genüge ersichtlich, nicht genügend unterrichtet ist; freilich dürfte dennoch auch ihr als Katholikin bekannt sein, dass alle Menschen giltig taufen können und deshalb die Wirkung der vom Priester oder Laien giltig gespendeten Taufe ganz die gleiche ist.

2. Etwas mehr muss man sagen zu dem „Usus" oder besser „Abusus" der Pfarrgeistlichkeit der Titia, alle nothgetauften Kinder mir nichts dir nichts wiederzutaufen. — Jeder Priester muss wissen, dass die einmal giltig gespendete Taufe giltig bleibt und von keinem

Menschen mehr wiederholt werden darf; nun aber kann kein Priester im Vorhinein wissen, ob die von Hebammen gespendete Taufe richtig ertheilt worden ist oder nicht. Zudem ist es ja heilige Pflicht des Seelsorgers, den Hebammen der Pfarrei über das „Wie" und „Wann" der Nothtaufe die nöthigen Aufklärungen zu geben, worüber auch die Mahnungen der Bischöfe diesbezüglich klar genug sprechen. Mag nun der Priester in unserem Falle die Hebammen unterrichtet haben oder nicht, jedenfalls ist ihm nie und nimmer erlaubt, ohne jegliche Frage an die Hebamme, alle ohne Ausnahme wenn auch nur sub conditione wiederzutaufen. Bedingt kann die Taufe nur dann wiederholt werden, wenn an der Giltigkeit der bereits ertheilten Taufe vernünftig gezweifelt werden kann — und dazu gehört selbstverständlich eine Untersuchung. Das Rituale Roman. de forma Baptismi sagt: „Hac (enim) conditionali forma non passim aut leviter uti licet sed prudenter et ubi re diligenter pervestigata probabilis subest dubitatio infantem non fuisse baptizatum." „Wer die bedingte Taufformel ohne alle vorherige Untersuchung anwendet, und noch mehr, wer selbst mit der Ueberzeugung, dass die Taufe von der Hebamme oder von Anderen giltig gespendet worden, mit Wissen und Willen doch noch sub conditione tauft, der begeht ein Sacrilegium und wird nach einer Sententia probabilior, auch irregulär" (S. Schüch S. 646). Es gibt in diesem Punkte keinen Pfarr- noch Diöcesangebrauch und keine Weisung noch Vorschrift kann je den Priester berechtigen noch viel weniger verpflichten, ohne Unterschied sub conditione wiederzutaufen. Denn ganz wahr sagt Schüch in seiner Pastoral S. 646: „Nur eine vernünftige Praxis kann rechtskräftig sein und dem Priester für seine Functionen als Norm dienen. Eine vernünftige Praxis darf jedoch dem Dogma nicht widersprechen. Die so allgemeine Praxis, alle schon nothgetauften Kinder ohne Unterschied und ohne vorausgehende Untersuchung sub conditione wiederzutaufen, widerspricht aber offenbar dem Dogma, dass die Taufe von Jedermann giltig gespendet und also auch, wenn über die Giltigkeit kein begründeter Zweifel besteht, nicht wiederholt werden könne." Siehe auch Lehmkuhl Theolog. Moral. Tom. II. pag. 16. Ein derartiges Vorgehen ist demnach ganz und gar zu verurtheilen und bahnen sich solche Priester selbst den Weg zum Verderben, während sie Anderen die Pforte des Himmels öffnen. Auch für das pastorelle Wirken kann solch ungleiches Vorgehen bei den heiligsten und wichtigsten Pflichten nur nachtheilig und schädlich sein!

3. Der taufende Priester, der zuerst mit der Hebamme über die Sicherheit der Nothtaufe unterhandelte, hat ganz gut und pflichtgemäß gehandelt und kann sein Vorgehen kein Tadel treffen. Uebrigens wird es auch nicht immer nöthig sein, derartige genaue Nachforschungen mit der Hebamme anzustellen, wenn dieselbe dem Priester bekannt und er aus bereits früheren Fragen über die Richtigkeit ihrer Taufspendung sicher ist. Es genügt da eine kleine Frage, um darnach

sodann seine Handlungsweise einzurichten. Möge Eintracht, Eifer und hohe Ehrfurcht vor den heiligen Sacramenten alle Arbeiter im Weinberge des Herrn erfüllen, damit Alles im Geiste und nach dem Willen der heiligen Kirche vollführt werden könne!

Ein Seelsorger.

XVI. **(Celebration und Geistesschwäche.)** Im I. Hefte der Quartalschrift l. J. S. 111 werden zwei Fragen beantwortet: 1. Darf der Pfarrprovisor den (geschilderten, geistesschwachen) Pfarrer noch weiter celebrieren lassen? 2. Darf der Celebrans, wie es thatsächlich geschieht, auch noch ein Stipendium annehmen? Man gestatte uns, zur Lösung der zweiten Frage einige erklärende Bemerkungen zu machen.

Nachdem entschieden wurde, dass dem geistesschwachen Pfarrer, weil ihm sogar die Intentio virtualis zu celebrieren fehlt, nicht erlaubt sei, ein Stipendium anzunehmen, wird folgende Erklärung, resp. Einschränkung hinzugefügt: „Wenn jedoch, bevor völlige Geistesschwäche eintrat, schon früher, als der Celebrans noch keinen Caplan hatte, das heilige Opfer zuweilen ungiltig war wegen irgend eines bedeutenden Defectes, so braucht die Application nach der Intention des Stipendiumgebers nicht wiederholt zu werden. Es ist nämlich eine wahrhaft probable Meinung, dass die Verpflichtung, die Application zu wiederholen, nicht bestehe, wenn auch das heilige Opfer wegen irgend eines Defectes, der nicht mehr gut gemacht wurde, ungiltig wäre (wenn z. B. nur eine Gestalt consecriert wäre und dieser Defect nicht den Rubriken gemäß gut gemacht würde) cf. Gury, Casus consc. II. n. 254."

Nun ist es aber eine allgemeine Lehre, dass dort, wo es auf die Giltigkeit ankommt, wie bei der Application der Messe, bloß eine giltige Handlung die übernommene Pflicht erfüllt. Das anerkennt der Casuist selbst, wo er die Ungiltigkeit der Celebration des geistesschwachen Pfarrers wegen des Mangels der Intention und die Unzulässigkeit der Annahme eines Stipendiums wegen der Ungiltigkeit der Handlung folgert. „Die Intention zu celebrieren muss wirklich gemacht worden sein . . . Ist dies nicht der Fall . . . so ist die Celebration ungiltig; das heilige Opfer ist nicht vollbracht; der Wille des Stipendiumgebers ist nicht erfüllt und kann auf diese Weise nie erfüllt werden; dem Celebrans ist es daher auch nicht erlaubt, ein Stipendium anzunehmen u. s. w." Aber das Princip bleibt immer das Gleiche: „Eine ungiltige, eine nichtige Handlung ist keine wirkliche Pflichterfüllung." Das ist so klar und einleuchtend, dass es unmöglich in Abrede gestellt werden kann. Und doch gibt der Casuist mit Berufung auf Gury II. 254 das Gegentheil als „wahrhaft probabel" an. Im angeführten Casus bemerkt der Celebrant (Gastonius) nach der Consecration des Brotes, dass der Messwein hefig, sehr sauer und etwas zugefroren sei. Da

aber zur Zeit kein besserer zu bekommen ist und Gastonius das heilige Opfer vollenden will, so fährt er in der Messe fort. Auf die Frage, ob er recht gethan, antwortet Gury: Ja, „Gastonius recte egit.“ Denn „er hat giltig consecriert, weil ein heftiger, saurer und etwas zugefrorener Wein probabilius materia valida ist. Gastonius ab omni scrupulo eximendus est, quod attinet ad sacrificii valorem.“ Weil aber die Giltigkeit des heiligen Opfers nicht angestritten werden kann, so folgt, dass Gastonius eine zweite Messe auf die Meinung des Stipendiumgebers nicht zu lesen braucht.

Aber Gury geht noch weiter. Er sagt, Gastonius dürfte selbst dann ruhig sein, wenn sogar die Ungiltigkeit der Celebration wahrscheinlich wäre aus zwei Gründen: 1. „Weil die Verpflichtung, in diesem Falle ein zweitesmal zu celebrieren, zweifelhaft ist. 2. Weil es probabel ist, dass die Consecration einer Gestalt zum Wesen des Opfers genüge.“

Gury entbindet also von der Pflicht, die Application der Messe zu wiederholen nur dann, wenn die Giltigkeit des dargebrachten Opfers wahrhaft probabel und so ziemlich gesichert ist; es wird also zuviel, ja gerade das Gegentheil aus Gury gefolgert, wenn man sagt: „Es ist eine wahrhaft probable Meinung, dass die Verpflichtung, die Application zu wiederholen, nicht bestehe, wenn auch das heilige Opfer wegen irgend eines Defectes, der nicht mehr gut gemacht wurde, ungiltig wäre.“ Wenn das wahr wäre, so existiert die Ersatzpflicht wegen einer ungiltig dargebrachten heiligen Messe überhaupt nicht und der Casuist hätte auch beim geistesschwachen Pfarrer keine Ausnahme zu machen gebraucht.

Ob im gegebenen Falle diese Pflicht, die Application zu wiederholen, vorhanden sei oder nicht, wagen wir nicht zu entscheiden; denn hier handelt es sich um den Zweifel, ob alle früheren Messen giltig waren. Wenn also nach genauer Untersuchung der Zweifel noch bestehen bleibt, so glauben wir auch, es sei besser alles in meliorem partem vertere; in obscuris minimum sumere und erst dann eine Ersatzpflicht zu urgieren, wenn sie gewiss ist. Wo aber die Ungiltigkeit des heiligen Opfers gewiss ist, dort ist auch die Ersatzpflicht gewiss.

Raab. P. Fr. Sebastian Soldati, ord. Carm. disc.

XVII. **(Der Nachwuchs des Clerus aus den höheren Ständen.)** Der hochwürdige P. Delbrel, S. J., hat am Congress der Katholiken (29. November 1898) eine Rede gehalten über den Nachwuchs des Clerus aus den höheren Ständen, die so actuell ist und so sehr auch für die Verhältnisse Oesterreichs und Deutschlands passt, dass es wohl angezeigt ist, die Hauptgedanken derselben dem deutschen Publicum mitzutheilen.

Anfangs zeigt der Redner, wie bei jeder Religion der Nachwuchs des Clerus von größter Wichtigkeit sei. Bei uns Katholiken kommt

noch der Umstand hinzu, dass die Priester so eigentlich die Vermittler zwischen Gott und den Menschen sind, was z. B. bei den Protestanten nicht der Fall ist.

Zur Heranbildung des Priesterstandes bedarf es materieller Opfer — die Geldsteuer, — aber besonders des Opfers an Personen; man könnte es die Blutsteuer heißen. Von dieser habe ich heute zu sprechen.

Da der Priester für alle Stände da ist, ist es billig, dass alle Stände, die hohen, die mittleren und die niederen dazu beitragen, dass die Anzahl der Priester den Bedürfnissen der Gläubigen entspreche. Ist das nun der Fall? Wenn der Geschichtsforscher Taine (Origines de la France contemporaine) sagt, dass von den 45.000 Geistlichen Frankreichs nur etwa 10.000 aus den sogenannten höheren Ständen (im weiteren Sinne) hervorgegangen sind, alle anderen Söhne von Handwerkern, Arbeitern, kleinen Bauern, überhaupt Söhne von Familien, die vom täglichen Verdienste leben, sind, dürfte er der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommen. Auf dieses Missverhältnis haben auch verschiedene Bischöfe (Pie, Dupanloup, Gerbet, Besson ꝛc.) wiederholt hingewiesen. Es mag daher angezeigt sein, einige Beweggründe anzugeben, welche die Eltern der besseren Stände anspornen sollen, mit der „Blutsteuer" freigebiger zu sein.

Dass die Wohlhabenden die Seminarien und die Candidaten des Priesterstandes materiell unterstützen, ist gewiss sehr lobenswert; wenn sie aber mit einer gewissen Consequenz ihre Söhne vom Priesterstande ferne halten, so kommt das einer Geringschätzung des Standes gleich. Es wird dadurch gleichsam gesagt: wir unterstützen den Clerus, weil er nothwendig ist, wie andere Stände, deren Dienste wir brauchen; aber eine Verbindung mit demselben gehen wir nicht ein; es wäre dies eine mésalliance. Ist das nicht eine Herabsetzung des geistlichen Standes? Und ist es nicht eine Ungerechtigkeit, die „Blutsteuer" (bleiben wir bei dem Ausdrucke) beinahe ganz den niederen Ständen zu überlassen? Es ist unbestreitbar, dass der Adel, und zwar nicht bloß der Adel der Geburt, sondern auch der Adel der Wissenschaft, des Reichthums, der einflussreichen socialen Stellung der Kirche große unschätzbare Dienste geleistet hat. Nun gehe man in der Großmuth noch einen Schritt weiter und schenke ihr nicht bloß Geld und Wissenschaft, sondern auch Kinder; man gebe ihr Priester, Ordensleute, Apostel. Das Opfer wäre umso wertvoller, als diese Elite von Jünglingen ganz besonders geeignet wäre, allen Anforderungen zu entsprechen. Jeder Stand hat seine Licht- und seine Schattenseiten, so die niederen Stände, so die höheren Stände. Letztere haben Vorzüge, die man bei den niederen begreiflicherweise nicht leicht findet.

Erfüllt von erhabenen Gesinnungen, fern von allem Streben nach Geld und Gut, würden solche Männer sich leicht auf der Höhe ihres Berufes finden, edel, wahrhaft „adelich" in Wort und That, wie es der spanische Ascet Molina verlangt: Dios quiere que sus

sacerdotes sean hidalgos (Gott will, dass seine Priester „adelich" seien). Der Wohlstand, ihr edles Benehmen, ihr angeborenes Taktgefühl, ihre angeerbten würdigen Umgangsformen würden nicht bloß dem geistlichen Kleide zur Ehre gereihen, sondern ihnen auch da leicht Zutritt gewähren, wo der Priester ohne diese äußeren Vorzüge nicht gerne gesehen ist.

Welch' wohlthätigen Einfluss würden solche Priester auf ihre Amtsbrüder, die den niederen Ständen entstammen, ausüben! Man klagt oft, ob mit Recht oder Unrecht, dass die Priester nicht mehr das edle, einnehmende, gewinnende Wesen haben wie ehemals. Wenn das der Fall sein sollte, so ist gewiss nicht wenig daran schuld, dass die höheren Stände sich zu wenig an der „Blutsteuer" betheiligen. Ferner erlauben Sie mir die Frage: die Vorzüge und Vortheile, die man durch Geburt und andere glückliche Umstände, die im täglichen Leben so fleißig verwertet werden, warum sie nicht auch der Ehre Gottes dienstbar machen?

Eine gewisse Wohlhabenheit hätte schon den Vortheil, dass die Betreffenden ihre Studien aus eigenen Mitteln machen könnten, was für die armen Seminarien eine Entlastung wäre. Als Priester würden sie durch die That den Vorwurf widerlegen, der nicht selten gemacht wird, es sei den Geistlichen nur um Broterwerb, um bessere Lebensstellung zu thun. Der Vermögliche steht gegenüber allen Behörden und Beamten viel unabhängiger da. Der angesehene Mann in Verbindung mit von ihren Verwandten allfällig geleisteten Diensten, bekleideten Aemtern, ihren ehrenvollen Freundschaftsverbindungen, würde ihr Ansehen und ihren Einfluss bedeutend erhöhen. Wer von Gott nebst der Wohlhabenheit auch größere Talente empfangen hätte, der könnte durch den Ankauf von Büchern, Reisen u. s. w. sich weiter ausbilden, was dem Unbemittelten nicht möglich ist. Dadurch würden sie auch ein Salz für ihre Mitbrüder. Wie gut es wäre, wenn die Geistlichen zu den Kosten des Cultus, zu allen religiösen und humanitären Unternehmungen, zur Linderung der Armut wirksam beisteuern könnten, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Dazu kommt noch ein wichtiger Umstand. Das Verhältnis der höheren Stände zu den niederen ist zwar nicht mehr, wie ehedem, aber der Einfluss der höheren Stände ist immer noch sehr groß. Die Masse des Volkes schaut immer noch zu ihnen hinauf, erwartet von ihnen das Losungswort, die Leitung, folgt immer noch gern ihrem Beispiel. Es ist daher sehr erbaulich, wenn die Vornehmen offen der heiligen Messe beiwohnen, die heiligen Sacramente empfangen, Wallfahrten unternehmen; aber Priester werden, in ein Kloster eintreten, das wäre etwas ganz Anderes! Da würde man sagen, diese Leute sind wirklich überzeugt von der Religion! Diese Priester und Ordensleute wären überdies ein Beispiel der freiwilligen Armut, der Geringschätzung der sinnlichen Freuden, der Reichthümer und Ehren,

was auf die große Schar der Nothleidenden einen sehr heilsamen Einfluss ausüben würde.

Aber nicht bloß im Interesse der Kirche, sondern in ihrem eigenen Interesse sollten die höheren Stände sich mehr am Priesterstande betheiligen. Jeder Gläubige muss die Priesterwürde als eine unaussprechliche, unendlich erhaben über alle irdischen Ehren und Würden ansehen. Der Priesterstand hat seine Entbehrungen und Leiden, er hat aber auch seine Tröstungen und Freuden, so süß und edel, dass sich die Laien gar keinen Begriff davon machen können; er ist so reich an Mitteln zur Heiligung. Welch' wunderbarer Segen ruht oft auf einer Familie, die Gott einen Sohn, eine Tochter schenkt!

Es wird zuweilen geklagt, dass der Einfluss der höheren Stände auf das Volk gering sei. Auch dem kann abgeholfen werden, wenn die besser Situierten sich zahlreicher in den Clerus aufnehmen lassen. Denn das ist eine Thatsache, dass der Einfluss des Clerus auf das Volk immer noch ein sehr großer ist, wenn auch nicht mehr wie früher.

Man wirft dem Priesterstand auch vor, dass er mehr zum Volke als zum Adel und den besitzenden Kreisen halte. Was daran wahr ist, wollen wir nicht untersuchen. Aber wenn es so wäre, wäre es ganz begreiflich. Da die Priester in ihrer großen Mehrheit Kinder des sogenannten gemeinen Volkes sind, ist es durchaus erklärlich, dass sie auf der Seite dieser Volksclassen stehen. Sobald eine größere Anzahl aus den besseren Ständen dem Clerus angehören, wird auch diesem Uebelstande abgeholfen sein.

Bedenken wir ferner, der Priester ist für Alle da, arm und reich, hoch und nieder, Bettler und Fürsten. Da hört man zuweilen Vornehme klagen, dass die Priester ihre Anliegen, Schwierigkeiten &c. nicht recht verstehen. Ist es zu verwundern, dass der Sohn eines armen Bauern, Handwerkers sich nicht in die Verhältnisse von Grafen und Fürsten, von Millionären hinein denken kann? Lasset aus Eueren Schlössern und Palästen Priesteramtscandidaten hervorgehen; diese werden Euere Anliegen vollkommen verstehen. Nicht bloß das Interesse, sondern auch das Ehrgefühl fordert die höheren Stände auf, am Nachwuchs des Clerus sich mehr zu betheiligen. Wie war es früher? Wie war es, als die Kirche reich war? Da hat man nicht nur bereitwillig seine Söhne der Kirche übergeben, sondern sie derselben oft aufgedrängt! Ist es nun ehrenvoll, sich von der Kirche abzuwenden, weil sie arm ist und ihren Dienern beinahe nur noch die Güter des Jenseits versprechen kann?

Endlich noch eine Frage. Alle Katholiken haben mit Recht die Gesetze bedauert, die vor einiger Zeit erlassen wurden und leider noch in Kraft sind, durch welche dem Nachwuchs des Welt- und Ordensclerus große Schwierigkeiten bereitet werden. Aber, frage ich Euch, habt Ihr nie selbst auch der Berufung Euerer Kinder zum geistlichen Stande Schwierigkeiten bereitet? Habt Ihr immer mit der schuldigen Hochachtung von religiösen Dingen, von der Kirche und ihren Dienern

gesprochen? Und hat Euer Benehmen immer auch diesen Worten entsprochen? Habt Ihr nie, wenn bei einem Kinde die Gnade des Berufes sich zu regen schien, diesen Keim sorgfältig erstickt? Oder habt Ihr vielleicht sogar, wenn ein Kind um die Erlaubnis bat, sich ganz Gott zu weihen, mit allen Mitteln und auf jede Weise gesucht, dasselbe von diesem Vorhaben abzubringen? Es läßt sich kein Grund denken, warum Gott, der den niederen Ständen so freigebig die Gnade des Berufes zutheil werden läßt, warum er sie den höheren Ständen vorenthalten sollte. Also ist es vor allem an Euch Eltern, auch in dieser Beziehung Euere Pflicht zu erfüllen. Flösset Eueren Kindern sobald als möglich den Geist der wahren Frömmigkeit, Ehrfurcht vor allem Göttlichen, Hochachtung für die Priester und ihr Amt ein. Wachet sorgfältig über die Unschuld der Kinder; denn im Allgemeinen gilt wohl der Satz: Unschuld verloren, Berufsgnade verloren! Gewöhnet sie an Gehorsam. Leuchtet ihnen durch Großmuth und Edelsinn voran! Das Uebrige können wir dann ruhig dem Walten der Vorsehung überlassen.

Salzburg. J. Näf, Professor.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die kirchlichen Strafgesetze.** Zusammengestellt und commentiert von Dr. Joseph Hollweck, Professor des canonischen Rechts und der Kirchengeschichte am bischöflichen Lyceum in Eichstätt. Mit bischöflicher Approbation. 4°. (XLI u. 386 S.) Preis geh. M. 10.— = fl. 6.—, in elegantem Halblederband M. 12.50 = fl. 7.50

Wer mit dem Kirchenrecht überhaupt und mit dem kirchlichen Strafrecht insbesondere zu thun hat, der weiß, daß ein gewisser actueller Fortschritt in demselben höchst wünschenswert, ja nothwendig ist. Beim vaticanischen Concil waren die Vorbereitungen zu diesem Fortschritt in der kirchlichen Rechtsentwicklung in großem Stile getroffen, aber leider durch die Ungunst der Zeiten nicht zur Ausführung gekommen. Nun bietet uns ein Seminar-Professor eine Arbeit, welche bezüglich des kirchlichen Strafrechtes wenigstens als wissenschaftliche und praktische Arbeit einen wirklichen und daher sehr dankenswerten Fortschritt bedeutet. Lycealprofessor Dr. J. Hollweck in Eichstätt ist es, der uns damit erfreut und dem Theoretiker sowie dem Praktiker einen wahrhaften Dienst erweist. Im Vorwort begründet der Verfasser sein Unternehmen und vertheidigt das kirchliche Strafrecht gegen dessen Widersacher.

Im Anschlusse an die Schrift von Pillet „Jus canonicum generale distributum in articulos.“ Paris, 1890, spendet er in 301 Sätzen eine Zusammenstellung der kirchlichen Strafgesetze bis herab zum Jahre 1899 (S. 3—61) und reiht daran den Commentar zu denselben (65—352). Den Anhang bildet der Abdruck einiger päpstlicher Constitutionen und der Instruction der Propaganda vom 11. Juni 1880 über das Disciplinar-

verfahren gegen Cleriker. „Die Berücksichtigung der modernen Geistesströmungen in deutschen Landen auf dem in Rede stehenden Gebiete veranlasste den Verfasser, wie Bellesheim im „Katholik" bemerkt, in der Einleitung einige Fragen principieller Natur zu erörtern. Hier wendete er sich namentlich gegen die idealistische Auffassung der Kirche durch Professor Sohm, dem das Kirchenrecht verhasst zu sein scheint wie die Pforten des Hades. Nicht minder werden einzelne Aufstellungen von Hinschius geprüft und widerlegt und die Berechtigung der päpstlichen Strafgesetze erhärtet. Die „staunenswerte Erudition" (S. III) des letzteren Canonisten in allen Ehren gehalten, so liefert Hollwecks genaue Prüfung der Arbeit von neuem den Beweis, dass Hinschius' großes Kirchenrecht im Laufe der Jahre eine immer wachsende papstfeindliche Haltung eingenommen hat. Man kommt schließlich dahin, dass man die Resultate, welche Hinschius vorlegt, mit tiefem Misstrauen betrachtet und sie wiederholter Nachprüfungen unterzieht."

Der Verfasser hat die einzelnen Strafvergehen in concise Paragraphe gefasst, wie dies in den bürgerlichen Gesetzen der Fall ist, was nur zu billigen ist. In den Anmerkungen verweist er auf die Quellen und gibt die nöthigen Erklärungen, so dass der Wissenschaft überall Genüge geleistet ist. Es ist ein vorzügliches Werk, das bestens empfohlen werden kann.

H.

2) **Papstthum und Kirchenstaat.** Von Dr. A. J. Nürnberger, a. o. Professor an der Universität Breslau. I. Band: Vom Tode Pius VI. bis zum Regierungsantritt Pius IX. (1800—1846). Mainz, Kirchheim, 1897. X. 259 S. M. 3.— = fl. 1.80.

II. Band: Reform, Revolution und Restauration unter Pius IX. (1847—1850). Das. 1898. XI. 416 S. M. 5.— = fl. 3.—.

E pur si muove! — die römische Frage nämlich. Man mag den gegenwärtigen Zustand in Italien hundertmal als einen definitiven hinstellen, noch so oft von der Roma intangibile sprechen, sie ruht doch nicht, die römische Frage, weil sie nicht ruhen kann. Stetig bewegt sie sich vorwärts und wird bei einem Punkte anlangen, und sei es erst in hundert Jahren, wo sie gelöst werden muss, und zwar im Sinne der Gerechtigkeit und der von Gott gewollten Ordnung. Der Papst ist jure divino auch weltlicher Souverän. Nachdem er an dem Ort, wohin Christus selbst den Primatialsitz gewiesen hat, die weltliche Souveränität einmal in der legitimsten Weise erlangt hat, kann sie ihm Niemand mehr rauben, und er selbst kann nicht darauf verzichten. Man mag in Italien auf einen Papst, der die Dinge, wie sie liegen, anerkennt, warten, so lange immer, dieser Papst wird nie kommen. In unserem Fall wird nicht bloß der Satz ewig gelten: Rec clamat ad dominum, sondern auch umgekehrt jener: Dominus clamat ad rem. Jeder Papst wird zurückfordern, was der Kirche ist. Beim Kirchenstaat handelt es sich nicht um ein geistliches Fürstenthum im Sinne der durch die Säcularisation beseitigten, sondern um ein Grundrecht der Kirche, um die freie, ungehinderte Uebung ihrer höchsten Autorität, der Einwand, dass ja eben jetzt Niemand den Papst daran hindert, kann nicht den gegenwärtigen Zustand als berechtigt begründen. Es dürfte nur der Papst denselben anerkennen, sich Italien nähern und damit aussöhnen, sofort würde der Quirinal den Vatican für seine Interessen auszubeuten und eventuell mit Gewalt denselben dienstbar zu machen suchen. Rom selbst würde dann ein zweites Avignon und die päpstlichen Maßnahmen unterlägen demselben Verdacht anderweitiger Beeinflussung wie damals. Die päpstliche Autorität unterliegt jetzt nicht diesem Verdacht, weil der Vatican und der Quirinal sich feindlich gegenüber stehen. Man muss nun entweder

annehmen, Christus habe diesen Zustand oder er habe den Papst selbst als weltlichen Souverän in Rom gewollt. Solange ein politisches Band die Völker einigte, im Römerreich war die weltliche Souveränität des Papstes noch entbehrlich, sobald mehrere selbständige politische Verbündete in der Christenheit sich bildeten, war sie eine geschichtliche Nothwendigkeit. Der Papst kann nicht Unterthan eines Staates sein. Ist er es dem Willen Christi gemäß, dann muss er auch den Interessen des Staates dienen; thut er das, dann wird die Eifersucht aller anderen wach und seine Maßnahmen stoßen überall auf Misstrauen und Widerspruch. Der Kirchenstaat kann darum ein mehr als rein historisches Interesse beanspruchen und der eifrige Breslauer Historiker verdient den besonderen Dank aller Katholiken, dass er die Aufmerksamkeit derselben wieder demselben zulenkt. Er hat sich die ersten sieben Jahrzehnte unseres Jahrhunderts, die den Untergang, die Wiederherstellung und den nochmaligen Untergang des Kirchenstaates in sich schließen, zum Gegenstand gewählt. Die äußeren Schicksale und die innerstaatlichen Verhältnisse werden dabei gleichmäßig berücksichtigt, besonders im zweiten Bande. Die Behandlung des Gegenstandes ist eine gründliche, wie es sich von Nürnberger nicht anders erwarten läßt und dazu eine überaus gefällige, was wir ausdrücklich hervorheben wollen. Gerade an solchen historischen Werken, die neben wissenschaftlicher Gründlichkeit und Sicherheit eine gefällige Form haben und dadurch geeignet sind, über die fachwissenschaftlichen Kreise hinaus zu wirken, fehlt es uns. Eine Kirchengeschichte in dieser Darstellung wäre ein wahres Bedürfnis. Möchte uns Nürnberger nicht wenigstens eine Geschichte des Kirchenstaates von seiner Begründung an bis zur Gegenwart schreiben? Den überaus gehässigen und tendenziösen Geschichtsbauwerken von Gregorovius und Brosch gegenüber bildete ein solches Buch ein wohlthätiges Gegengewicht. Man braucht ja nur die Wahrheit zu bieten, die ganze und volle, die ungeschminkte Wahrheit, auch so wird ein solches Werk eine apologetische That. Wir haben nun wenigstens gute, gründliche und vor allem auch lesbare Werke über die erste (Schnürer) und letzte Zeit des Kirchenstaates, es ist das schon viel wert. Von Grisar, der hoffentlich nicht zu langsam erscheint, erwarten wir, dass auch die dazwischenliegende Periode im Lichte der Wahrheit erscheinen wird, denn eine Geschichte der Päpste und Roms kann vom Kirchenstaat und seinen Verhältnissen nicht losgelöst werden. Dem trefflichen Werke des Breslauer Historikers wünsche ich die weiteste Verbreitung. Gar manche Vorurtheile, welche eine boshafte und lügenhafte Presse im Bunde mit Geschichtsbaumeistern über den Kirchenstaat auch in katholischen Kreisen erzeugt hat, werden schwinden. Jedenfalls steht dieser vielgeschmähte Kirchenstaat thurmhoch über den jetzigen politischen Zuständen des am Hungertuche nagenden italienischen Volkes.

Eichstätt. Dr. Hollweck.

3) **Der Kampf um die Seele.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Mit bischöflicher Approbation. Mainz, Franz Kirchheim, 1899. VII u. 501 S. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Was der unermüdlich thätige Philosoph und Dogmatiker, Professor Dr. Gutberlet in diesem seinem neuesten Werke behandelt, ist von ihm allerdings schon in früheren Monographien, Lehrbüchern und kürzeren Aufsätzen zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht worden; doch ist das Dargebotene insoferne neu, als der Verfasser sich hier mit den neuesten „Die brennenden Fragen der modernen Psychologie“ betreffenden Publicationen, zumal der Gegner, welche eine Psychologie ohne Seele und damit auch eine Religion ohne Gott glauben construieren zu können, vom Standpunkt einer gesunden scholastischen Philosophie auseinandersetzt. Einer der zwingendsten Gottesbeweise wird immer der Nachweis einer substanziellen

geistigen Seele im Menschen bleiben, die natürlich nur von einem selbst geistigen, persönlichen Schöpfer ins Dasein gesetzt sein kann. Dagegen vermeint der Materialist die Thatsachen des Seelenlebens allein als Thätigkeiten des Stoffes auffassen zu sollen; und da hierbei schnell genug die „Erklärung" versagt, wird schließlich alles Wissen als „Irrlicht" oder „Erschleichung" in positivistisch-agnostizistischer Resignation hingestellt. Andere greifen wieder zu spinozistisch-pantheistischen Recepten und erklären mit wichtiger Miene: „Das Seelenleben ist nur die Innenseite des Stoffes, ähnlich wie eine Kurve von der einen Seite convex, von der anderen concav erscheint." Dabei wogen die widersprechendsten Ansichten unaufhörlich gegen- und durcheinander, sodass dem armen Studierenden angst und bange werden möchte. Kein Wunder, dass in diesem Chaos von rathlosen Meinungen die mit dem Standpunkte des Theismus aufgeräumt zu haben sich rühmen, der extremste Spiritismus in unserer Zeit die besten Geschäfte mit seinen materialisierten, greifbar gemachten „Geistern" macht. Nun, gerade gegenüber diesen Widersprüchen und eben durch sie ist der Beweis leicht zu erbringen, dass die moderne „Wissenschaft" mit ihrer exacten Detailforschung den theistisch-christlichen Standpunkt nicht im geringsten überwunden hat, vielmehr ihre sicheren Ergebnisse immer deutlicher auf ihn hinweisen. Und eben dies ist das dankenswerte Resultat der vorliegenden Schrift, welche der Verfasser selbst im wesentlichen als eine Sammlung einzelner, in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichter Abhandlungen bezeichnet.

Im ersten Vortrag orientiert er zunächst über den gegenwärtigen Stand der Psychologie an der Hand der bedeutendsten Wortführer der verschiedenen Richtungen, die sich gewiss über Beschränkung ihrer Meinungsäußerung durch den Verfasser nicht beklagen können. „Ist die Seele Thätigkeit oder Substanz?" lautet das Thema des zweiten Vortrags, worin zunächst gegenüber der modernen Begriffsverwirrung der rechte „Seelenbegriff" festgestellt und die Seele als selbstständige Substanz — freilich nicht als (Paulson'sches) „Wirklichkeitsklötzchen" — in Anspruch genommen wird; es geschieht dies mehr indirect, durch Nachweis der Unhaltbarkeit der entgegenstehenden Ansichten. Mehr direct und positiv dagegen gestaltet sich dieser Beweis im dritten Vortrage mit seiner Analyse der Thatsachen des Ichbewusstseins, insbesondere der Identität des „Ich" im Wechsel der Erscheinungen (auch der krankhaften), wobei zumal auf die verhängnisvollen Folgen der Kant'schen Hypercritik für die Psychologie als Wissenschaft hingewiesen wird. Bezüglich des so viel gedeuteten Verhältnisses zwischen Leib und Seele wird im vierten Vortrage der hochmoderne „psychophysische Parallelismus" gewürdigt, der im „Okkasionalismus" und in der „prästabilierten Harmonie" seinen Vorläufer hat und die geistigen Thätigkeiten neben den physiologischen Veränderungen und Zuständlichkeiten des Körpers einfach parallel (ohne gegenseitige Beeinflussung) herlaufen lässt, wobei der Panpsychismus (Beseelung der Materie) seine guten Dienste leisten muss. Diese abenteuerliche, obwohl vielverbreitete Meinung gründlich zu widerlegen, fällt einem besonnenen Philosophen freilich nicht schwer. Ein näheres Eingehen auf die Ergebnisse der „Psychophysik" behält jedoch Gutberlet einer eigenen Schrift vor. Hochinteressant ist der fünfte Vortrag „über den Sitz der Seele," wobei eine Reihe von wichtigen Beobachtungen über die Beziehungen des Nervensystems zum Geistesleben mitgetheilt werden, die aber durchaus nicht dem Materialismus das Wort reden. „Neues und Altes über das Gefühl" bringt der sechste Vortrag; eigentlich sind freilich auch die „neuen" Erklärungsversuche der antichristlichen Wissenschaft nur neue Titelauflagen alter Meinungen. Gegenüber dem geradezu unheimlichen Gewirr der widersprechenden Ansichten orientiert Gutberlet den Leser in den sicheren Ergebnissen der Wissen-

schaft und in den noch heute nicht veralteten Auffassungen der scholastischen Vorzeit, zumal des Aquinaten. Wie sich nun die modernen Psychologen à la Paulson, Wundt u. a. mit dem auch von ihrem Standpunkt aus nicht zu ignorierenden „Universalphänomen der Menschheit" — der Religion, auseinandersetzen, das stellt der siebente Vortrag dar: „Psychologische Religion." Freilich nimmt auf dem Boden des spinozistischen Pantheismus die Religion eine so wunderliche Form an, dass man zu Fragen berechtigt ist, wo denn da noch „Religion" sei. Sehr richtig hält der Verfasser den spinozistischen Tadlern der Weltordnung entgegen, dass jeder derartige Tadel auf pantheistischem Standpunkt eine Schmähung gegen den Allgott sei, der sich doch in den Weltgeschehen evolviere, eine wirkliche (übrigens von keinem christlichen Philosophen in Abrede gestellte) Unvollkommenheit der Welt aber dem vom Spinozismus nothwendig zu fordernden Optimismus widerspreche und die Nothwendigkeit beweise, dass die bestehende Welt vor vielen anderen möglichen, auch besseren ausgewählt worden ist, ganz sicher aber nicht die unendliche Substanz selbst sein könne. Im achten Vortrag behandelt Gutberlet den „Spiritismus als psychologisches Problem," d. h. er sucht die spiritistischen Phänomene, soweit sie nicht etwa als Täuschungen aufgefasst werden können, möglichst auf den mächtigen Einfluss der substanziellen Seele auf die Materie des Leibes zurückzuführen, ohne freilich principiell die Möglichkeit einer dämonischen Einwirkung in Abrede zu stellen. Ohne eine solche werden wohl in der That gewisse Phänomene, wenn anders überhaupt ihre Wirklichkeit unleugbar ist, nicht zu begreifen sein, z. B. die sogenannten Gipsabgüsse materialisierter Geisterhände (S. 442). „Der Determinismus ein materialistisches, pantheistisches Vorurtheil" lautet das Thema des neunten und letzten Vortrages, welcher die menschliche Willensfreiheit als sichere Thatsache gegenüber ihren zahlreichen Leugnern vertheidigt.

Dies wäre denn, in großen Zügen dargestellt, der reiche Inhalt des neuen, bedeutsamen Werkes Gutberlets, der mit siegreicher Wissenschaft die gegnerischen Argumente abwehrt und abermals den Beweis liefert, dass die siegesfreudige Zuversicht der pantheistisch-materialistischen Forscher sehr wenig begründet sei, die christliche Philosophie vielmehr nach wie vor das Feld behaupte. Der Verfasser citiert diesmal genauer und ausgiebiger als in anderen seiner Schriften die einschlägige Literatur. Die Darstellung ist bei dem schwierigen Stoffe klar und fesselnd, der Druck bis auf kleinere Mängel (z. B. S. 129, Pythagoräer; S. 189 Dankgesetz; S. 318 auffrist; S. 458 Zeile 19 es statt er) correct, die Ausstattung des rühmlichst bekannten Fr. Kirchheim'schen Verlages würdig.

Breslau. Domcapitular Prof. Dr. A. König.

4) **Zur Chronologie des Lebens Jesu.** Eine exegetische Studie von J. van Bebber, Pfarrer zu Rindern. Mit bischöflicher Approbation. Münster i. W. Verlag von Heinrich Schöningh. 1898. 187 S. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Der Zweck dieser jedenfalls sehr beachtenswerten Schrift wird in der Einleitung dahin bestimmt: es sollen die wichtigsten chronologischen Angaben der Evangelien in Betreff der Geburt, des öffentlichen Auftretens und des Todes Jesu untereinander, mit der beglaubigten Profangeschichte und der astronomischen Wissenschaft in Einklang gebracht, wenigstens der Weg dazu angebahnt werden. Ob und inwieweit dem Herrn Verfasser, der mit umfassenden Kenntnissen ausgerüstet an seine Arbeit gieng, seine Aufgabe gelungen ist, möge die folgende Besprechung derselben zeigen.

Im ersten Abschnitte: „Der Todestag Jesu" kommt Herr Bebber zu folgendem Resultate: Jesus starb am Kreuze am 15. Nisan (7. April 783 u. c., 30. n. Chr.), der ein Freitag war. Die eingehende Analyse des Berichtes der Synoptiker über das Mahl, welches Jesus mit den Aposteln unmittelbar vor seiner Passion hielt, kommt zu folgenden Schlusssätzen: zweifellos hat Jesus ein wirkliches Paschamahl nach dem damaligen Pascharitus abgehalten und zwar gleichzeitig mit den übrigen Juden; eine Anticipation des Mahles von Seite Jesu wäre an sich nicht möglich gewesen und selbst wenn die Möglichkeit vorausgesetzt würde, so wäre eine derartige einseitige Anticipation, weil vor dem 3. oder 4. Jahrhundert n. Chr. nicht üblich, ein schwerer Verstoß gegen das Gesetz gewesen (S. 6—19). Die sorgfältige Besprechung jener Stellen des Johannes-Evangeliums, welche für die Anticipations-Hypothese zu sprechen scheinen, bildet der zweite, größere Theil des ersten Abschnittes (S. 19—81). Das Ergebnis der diesbezüglichen Untersuchung wird in die Worte zusammengefasst: wir glauben die Behauptung des B. Weiß, es sei ein unzweifelhafteres exegetisches Resultat kaum denkbar als jenes, dass der Herr nach Johannes nicht am 15., sondern am 14. Nisan gestorben, einfach umkehren zu dürfen. Als eine eigenthümliche Auffassung von Joh. 18, 31 möge erwähnt werden, dass nach Bebber dem Synedrium unter der Römerherrschaft das jus gladii zustand, dass aber die Constituierung desselben als Gerichtshof an die Formalität der Zustimmung seitens des Procurators gebunden war, dass hingegen eine Bestätigung des vom Synedrium gefällten Todesurtheils durch die römische Obrigkeit nicht nöthig gewesen sei. Die Resultate der wissenschaftlichen Untersuchungen des ersten Abschnittes sind als richtig zu bezeichnen, wenn auch nicht allen Beweismomenten in vollem Umfange beigestimmt werden kann.

Der bei weitem wichtigste Theil der Schrift bildet die an sich interessante, mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit durchgeführte Abhandlung „Jahr und Tag der Geburt Jesu" (S. 85—149). Um es gleich im Voraus zu sagen, macht der Herr Verfasser mit der jetzt allgemein festgehaltenen Chronologie des Lebens und öffentlichen Wirkens Jesu so ziemlich tabula rasa.

Folgende Thesen mögen notiert werden: Geburt Jesu am 10. Nisan (12. oder 13. April) 744 u. c. (also ungefähr 10 Jahre vor Beginn der christlichen Zeitrechnung); Ankunft der Magier 745 n. c. etwa zwischen Ostern und Pfingsten; Taufe Jesu um Mitte Februar 782 n. c. (als Jesus das 38. Lebensjahr fast schon vollendet hatte); Beginn des nur einjährigen öffentlichen Wirkens etwa vor dem Pascha 782, im 15. Regierungsjahre des Tiberius; Kreuzestod am 15. Nisan des Jahres 783. Die im Johannes-Evangelium verzeichneten Feste werden in dieses vorausgesetzte eine Lehrjahr in folgender Weise eingereiht: Joh. 2, 13: erstes Paschafest bald nach Beginn des öffentlichen Wirkens; Joh. 5, 1: das auf das vorher erwähnte Pascha unmittelbar folgende Pfingstfest; Joh. 6, 4: vorläufige Erwähnung des Joh. 7, 2 ausdrücklich genannten Laubhüttenfestes; 10, 22: Fest der Tempelweihe; 11, cff. Zeit des Purimfestes (1 Monat vor dem Pascha); Leidenspascha. Als weitere charakteristische Aufstellungen mögen noch erwähnt werden: die erste, auch von Herrn Bebber angenommene syrische Statthalterschaft des P. S. Quirinius fällt in die Zeit vom Herbst 742 bis Frühjahr 744 n. c. (also um fast 10 Jahre früher als gewöhnlich angenommen wird) und der Luk. 2, 1 f. erwähnte Reichscensus fällt zusammen mit dem von Augustus in seiner Selbstbiographie aufgezeichneten Census der römischen Bürger 746 n. c., nur ist das Jahr 746 vor der Beendigung der im Jahre 742 begonnenen Schätzung durch Darbringung des Sühnopfers (lustrum) zu verstehen. Nach dem Herrn Verfasser sind alle diese Thesen, „wenn auch nicht mit voller Sicherheit, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit" festzuhalten.

Es ist Thatsache, dass eine Reihe von Vätern das öffentliche Wirken Jesu auf ein Jahr beschränkte, es soll ferner nicht geleugnet werden, dass einige von den Evangelien erzählten Ereignisse aus dem Leben Jesu eine

leichtere und scheinbar natürlichere Erklärung finden würden, wenn Jesu Thätigkeit nur ein Jahr gedauert hätte, es muss endlich zugegeben werden, dass sehr angesehene Väter dem Heiland ein bedeutend höheres Lebensalter zuschrieben, als es gewöhnlich geschieht (vgl. meinen Com. zu Joh. 8, 57); aber ebenso gewiss ist es, dass die Lösungsversuche der schwierigen Fragen über das Alter des Herrn und über die Dauer seines öffentlichen Wirkens von den wenigen bestimmten Zeitangaben der Evangelien als der festen Basis ausgehen müssen, wenn irgend ein sicheres Resultat erzielt werden soll. Und gerade in diesem Punkte liegt die große Schwäche der sonst zweifellos anerkennenswerten Schrift. Um dem Heiland ein Lebensalter von gegen 40 Jahren, „das Vollmaß des Mannesalters" (Ephes. 4, 13) vindicieren zu können, muss er zur Behauptung seine Zuflucht nehmen, „es könne uns die Altersangabe bei Luk. 3, 23 nicht unversehrt überliefert sein." Wie stellt sich nun diese Behauptung zum textkritischen Thatbestand? Trotz der vielen Varianten in 3, 23 bei Luk. stimmen alle uns erhaltenen griechischen Handschriften in der Altersangabe ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα überein, die durch alle Versionen und viele Väter bezeugt wird. Die Supposition, es habe im Autograph 38 statt 30 gestanden und es sei beim Abschreiben „durch ein unglückliches Geschick das Zahlzeichen für die Einheiten (= |—|) ausgefallen," ist unerweisbar und damit hängen alle darauf beruhenden Argumentationen in der Luft. Zu einer gleichen Textesänderung gegen alle Gesetze der Textkritik sieht sich der Herr Verfasser bei Joh. 6, 4 gezwungen, um seine These von der nur einjährigen Wirksamkeit Jesu aufstellen zu können. Gegen das einstimmige Zeugnis der uns erhaltenen griechischen Bibelhandschriften und aller Versionen bestreitet er die Ursprünglichkeit des Wortes πάσχα. Er kann sich nur darauf berufen, dass eine Reihe von Vätern den Ausdruck an dieser Stelle nicht gelesen zu haben scheint. Auch Hort hat τὸ πάσχα an unserer Stelle als: perhaps a primitive interpolation angesehen, konnte aber für diese Auffassung die Zustimmung seines Mitarbeiters Westcott nicht erzielen. Indessen hat der Versuch, das Johannes-Evangelium im Sinne einer nur einjährigen Lehrthätigkeit Jesu zu erklären, mit noch vielen anderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Hervorheben will ich nur, dass mir die Exposition der für die Chronologie des öffentlichen Wirkens Jesu wichtigen Stelle Joh. 4, 35 sehr gewagt erscheint; Maldonat suchte den daraus sich ergebenden Folgerungen für die chronologische Aufeinanderfolge der Ereignisse im Wirken Jesu fast einfach durch die Annahme einer sententia proverbialis zu entgehen.

Der Anhang Nr. 1—8, wovon Nr. 2 der wichtigste ist, enthält interessante Ausführungen, welche ein gründliches und umfassendes Wissen des Herrn Verfassers bekunden. Die Sprache der Arbeit ist edel gehalten; in der formellen Ausführung der einzelnen Aufstellungen wäre eine bessere Abrundung wünschenswert, weil es öfters etwas schwer fällt, dem Beweisgange zu folgen.

Wenn auch die Hauptresultate des zweiten Theiles der vorliegenden Schrift abzulehnen sind, so möge sich der Herr Verfasser nicht muthlos

machen lassen; denn von seinem soliden und gründlichen Wissen sind wertvolle Publicationen auf dem Gebiete der Bibelwissenschaften zu erwarten.

Wien. Hofrath Dr. Franz X. Pölzl.

5) **Praelectiones de Deo Uno,** quas ad modum Commentarii in Summam theologicam D. Aquinatis habebat, in collegio S. Anselmi de urbe Laurentius Janssens, S. T. D., monachus Maredsolensis (Congr. Beur.) ejusdem collegii rector, S. Ind. Congr. consultor. Tomus I. (I. p. 99. 1—13) pp. XXX, 526; lib. M. 7.50 = fl. 3.70. Romae, typis Vaticanis 1899, apud Desclée, Lefebvre et S., necnon apud auctorem Romae et Maredsolis.

Seitdem unser Heiliger Vater Leo XIII. die Wiederbelebung der scholastischen Theologie im Geiste des heiligen Thomas unternommen hat, sind schon viele Werke auf Grundlage der Summa des Aquinaten entstanden. Aber es fehlte noch ein solches, welches sich eng an den Text der Summa anschließt und es dem angehenden Theologen, der dieselbe in der Hand hat, möglich macht, sich nicht bloß mit der Lehre des heiligen Thomas, sondern auch mit seiner Art der Beweisführung und seiner Ausdrucksweise bekannt und vertraut zu machen. Der Anfang eines solchen Werkes liegt uns in dem hier angezeigten Buche vor. Dasselbe ist aus Vorlesungen entstanden, die der in Rom wie in seinem Vaterlande Belgien als Theologe und Redner hochgeschätzte Rector des römischen Benedictiner-Collegs gehalten hat. Dieser erste Band enthält nur die Hälfte des Tractates de deo uno. Die andere Hälfte wird bald folgen.

Ueber seine Methode drückt sich der Verfasser in der Vorrede folgendermaßen aus: „Praemisso, ac, si postulet via, discusso ordine, quo Angelicus materias indagandas distribuit, indolem argumenti ejusque momentum sedulo perpendimus, ita ut in hac parte, cui titulus Status quaestionis, essentia doctrinae nostrae ac veluti medulla passim contineatur. Dein in altera parte, cui titulus Ad textum, ipsam litteram explanandam aggredimur, ea quidem ratione, ut vitia objectionum uno veluti verbo tangantur, auctoritates in Sed contra est allatae ponderentur, ac, data opportunitate, positiva eruditione ditentur; argumentatio autem Corporis attente pensetur atque cum aliorum interdum doctorum sententia conferatur; quam argumentationem, si juvat, schema nitido conspectu ob oculos ponit. Connexae quaestiones, vel fusiores de mente unius alteriusve doctoris disputationes, ubi occurrant, articulis sive quaestionibus ad modum appendicis adnectuntur; nisi tanti ponderis digressio sit, ut sibi dissertationis specialis ambitum vindicet. Brevissima synopsis singularum quaestionum doctrinam contrahit. Haec methodus nostra a qua vix in decursu operis declinabitur.

Was der Verfasser hier verspricht, hält er auch. Bei eingehendem Studium wird man bald sehen, mit welchem Scharfsinn der Inhalt jedes Artikels, der bei Thomas nicht selten im Corpus und in den objectiones zerstreut ist, zusammengestellt, dann in guter Ordnung und logischer Steigerung im status quaestionis erklärt und oft erweitert wird. Ebenso gelungen ist die Erklärung des Textes; in den Schematen wird eine klare Uebersicht über die vorhergehende Beweisführung gegeben. Aus dem Angeführten geht hervor, dass wir es nicht mit einem bloßen Commentar des Aquinaten zu thun haben, sondern mit einem auf der Grundlage der

Summa aufgebauten selbständigen Werke, in welchem nicht nur die Entwicklung der dogmatischen Theologie bis auf unsere Zeit, sondern auch die ältere monastische Tradition berücksichtigt ist. Als Angehöriger des Benedictinerordens steht der Verfasser den Streitigkeiten über den wahren Sinn des heiligen Thomas mehr unparteiisch gegenüber, und sucht diesen eher auszuweichen, als sie zu befördern.

Unter den Abhandlungen, welche dieser die dreizehn ersten quaestiones der Summa enthaltende Band bringt, verdienen hervorgehoben zu werden: die Uebersicht über die Entwicklung der theologischen Wissenschaft, der Beweis für das Dasein Gottes, die durch dialectische Schärfe ausgezeichnete Kritik des Beweises des heiligen Anselmus, dann die appendices über den Ontologismus, Traditionalismus, Pantheismus, Dualismus, über die positive Aseität Gottes. Hier erörtert der Verfasser eingehend den „Gottesbegriff" von Prof. Schell in Würzburg. Die Theorie Schells wird entschieden und mit guten Gründen bekämpft, aber auch das in ihr enthaltene gute Moment anerkannt. Endlich sind noch hervorzuheben der zusammenfassende Nachtrag über die göttlichen Eigenschaften und einige andere Untersuchungen im Geiste des heiligen Augustinus und des heiligen Bonaventura, welche beiden Kirchenlehrer der Verfasser in ähnlicher Weise schätzt und verwertet, wie den heiligen Thomas und den heiligen Anselmus.

Die Sprache und Darstellungsweise ist sehr gewandt, klar und verständlich. Druck und Ausstattung des Buches sind vorzüglich.

Düsseldorf. Dr. Lingen.

6) **Institutiones theologicae** in usum scholarum, auctore G. Bernardo Tepe, S. J. Cum approbatione Superiorum et Em. Fr. Card. Richard, Archiep. Paris. Parisiis Lethielleux. 1894—1898. Vol. I continens tract. de vera relig. de Eccl. Ch[i], de verso Dei scripto et tradito. 636 p. 8°. Preis Frks. 6.75 = fl. 3.35. Vol. II continens tract. de Deo: Uno, Trino, Creatore. 672 p. Preis Frks. 6.— = fl. 3.—. Vol. III. continens tract. de Gratia, de Virt. theologicis. de Verbo Incarnato. 700 p. Preis Frks. 6 — = fl. 3.—. Vol. IV continens tract. de Sacramentis in genere et in specie, de Novissimis. 822 p. Index alph. gener. 19 p. Preis Frks. 6.— = fl. 3.—. Dazu als Complement Institutiones Theologiae moralis generalis Vol. I 362 p. Vol. II 412 p.

Recensent hörte einmal von einem gelehrten Freunde die Aeußerung, ein wissenschaftliches Werk ohne alle Formvollendung ziehe er einem formvollendeten vor; letzteres bestehe und täusche zu leicht über sachliche Mängel weg, ersteres könne nur durch sachlichen Gehalt und wahre Wissenschaft sich Bahn brechen. Es liegt in dieser Aeußerung etwas Uebertriebenes, aber auch Wahres.

Nach obigem Grundsatze hat nun der Verfasser der genannten Bände zwar nicht gehandelt, doch hat er sein ganzes Bemühen darauf gerichtet, in einfacher, leicht verständlicher Weise die althergebrachte katholische Wahrheit darzulegen, zu begründen und zu vertheidigen, unter sichtlichem Verzicht auf

individuell originelle Färbung und auf gewagte Neuheiten in der Erklärung schwieriger Lehren. Zumal für ein Schulbuch finden wir darin einen Vorzug. Auch die Art und Weise der Behandlung ist für das Erlernen und erste Eindringen in den vorliegenden Stoff ganz geeignet. Die wichtigeren Fragen der einzelnen Abtheilungen sind in Thesenform behandelt, die minder wichtigeren mit kurzer Erklärung und Begründung in sogenannte Scholien verwiesen.

In der Behandlung der Thesen tritt ziemlich gleichförmig zuerst eine klare sorgfältige Bestimmung und Umgrenzung des Fragepunktes hervor, es werden bei strittigen Fragen die hauptsächlichsten Schulmeinungen angegeben, sonst die der unchristlichen oder unkirchlichen Gegner kurz erwähnt. Der Beweis der These wird, wo möglich, bei dogmatischen Fragen zuerst der heiligen Schrift entnommen, und zwar sucht der Verfasser durch lichtvolle Ausbeutung von den eigentlich classischen Schrifttexten, mit vollem Recht, mehr zu erreichen, als durch unverwertete Citate von Texten. In mehreren Fragen musste allerdings der Auctoritätsbeweis anders geführt werden und sich vornehmlich auf die Tradition stützen. Auch diese Beweisquelle wird thatsächlich nie vernachlässigt. Je nach Umständen tritt jedoch die andere Beweisquelle, aus theologischen Gründen nämlich, noch mehr in den Vordergrund, oder sie wird mit dem Auctoritätsbeweis verwoben. Am Ende der einzelnen Abschnitte oder auch der einzelnen Beweise verwendet dann der Verfasser noch besondere Sorgfalt auf die Lösung der Schwierigkeiten und Einwürfe, welche gegen die vorgetragene Lehre oder gegen einzelne Beweise erhoben werden oder erhoben werden können.

Da die genannten Bände das gesammte Gebiet der speculativen Theologie umfassen, so konnte natürlich nicht die Ausführlichkeit monographischer Behandlung bei den einzelnen Partien erreicht werden; allein wesentliche Lücken machen sich nicht bemerkbar. Im I. Bande hat der Verfasser betreffs der Kirche den apologetisch kürzesten, aber ausreichenden Gang gewählt, um sich des weiteren über den positiven Ausbau der Kirche verbreiten zu können. Unter den folgenden Bänden, den dogmatischen im engeren Sinne, ist es schwer, dem einen vor den anderen die Palme zuzuerkennen. Der am tiefsten in die verschiedenen Gebiete der Theologie eingreifende dürfte wohl der dritte Band sein, in welchem von der göttlichen Gnade, von den theologischen Tugenden und von der Incarnation gehandelt wird; dort muss der Kampf aufgenommen werden nicht bloß gegen Irrlehren, sondern auch gegen Schulmeinungen, die der Verfasser nicht zu billigen vermag. Actueller noch dürfte aber der vierte Band sein, besonders wegen einiger Punkte über Ehe und Priesterweihe.

Die moraltheologischen Bände behandeln die gewöhnlichen Fragen der allgemeinen Moraltheologie, doch mit Heranziehung einer größeren Menge von Belegstellen, als dies in einer Gesammtmoraltheologie geschehen kann.

Das Gesammtwerk darf zu den Schulbüchern der besten Art gerechnet werden.

Valkenburg, Holland. Aug. Lehmkuhl, S. J.

7) **System der Philosophie,** enthaltend Erkenntnistheorie, Logik und Methaphysik, Psychologie, Moral- und Religionsphilosophie, von

Dr. Josef Müller. 8°. VIII und 372 S. Mainz, Kirchheim 1898. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Wie schon der Titel des Werkes anzeigt, will es nicht eine erschöpfende Behandlung aller philosophischen Fragen und Probleme bieten, sondern nur mit denselben und ihren verschiedenen Lösungen bekanntmachen und auch den Standpunkt, den der Verfasser zu denselben einnimmt, charakterisieren. Ziemlich eingehend ist die Psychologie behandelt und zwar mehr vom empirischen Standpunkte, und aus der Kosmologie ist nur die Frage über den Weltzusammenhang erörtert, in der Religionsphilosophie wird ganz kurz Begriff und Entstehung der Religion besprochen und die Gottesbeweise angedeutet.

In der Einleitung vindiciert Müller seinen philosophischen Anschauungen, die er in dem Werke vertritt, Originalität. Umsomehr muss es überraschen, dass er gleich anfangs, wo es sich darum handelt, einen Ausgangspunkt für die philosophische Forschung zu gewinnen, sich an Cartesius anschließt. Auch Dr. O. Willmann macht im Decemberheft des „Katholik" (1898) dem Verfasser diesen Anschluss an Cartesius zum Vorwurf. Derselbe zeigt auch, wie das Grundprincip der Philosophie des Cartesius selbst von protestantischen Gelehrten, die den Bahnbrecher der neueren Philosophie gern als den Luther der philosophischen Wissenschaft hinstellen, längst aufgegeben ist. Allerdings muss bemerkt werden, dass Müller gleich anfangs erklärt, dem Cartesius auf seinen Irrwegen nicht folgen zu wollen. Was seine Methode anbelangt, so führt er meistens die verschiedenen Ansichten der Philosophen an — und darin zeigt er sich sehr bewandert — kritisiert dieselben, bringt dann seine eigene Anschauung vor und begründet sie. Uns will bedünken, dass er in der Polemik glücklicher ist als in der Begründung seiner Ansichten. Damit soll nicht gesagt sein, dass wir uns mit seinen Anschauungen nicht befreunden könnten. Im Gegentheil sind wir mit seinen Resultaten meist einverstanden, sind es ja keine anderen als die der philosophia perennis und somit auch meist dieselben, als die der scholastischen Philosophie.

Umso befremdender ist der Standpunkt des Verfassers gegenüber der Philosophie der Schule. In allen seinen Aeußerungen über dieselbe zeigt sich eine starke Abneigung gegen dieselbe. Ja, Dr. Müller hat kein Bedenken getragen, in seiner neuesten Broschüre „Der Reformkatholicismus" die scholastische Philosophie als eine der Hauptursachen des Rückstandes der katholischen Forschung gegenüber der protestantischen hinzustellen. Eine solche Aeußerung aus dem Munde eines katholischen Priesters über die von der höchsten kirchlichen Lehrautorität approbierte und aufs eindringlichste empfohlene Philosophie ist zum mindesten sonderbar. Dr. Müller scheint also nicht zu wissen, dass katholische Gelehrte, die ihm an Wissen jedenfalls nicht nachstehen und im größten Ansehen stehen selbst bei ihren Gegnern, die Principien der scholastischen Philosophie mit den Resultaten der modernsten Forschung zu verbinden wussten und auf diese Weise Beachtenswertes, um nicht mehr zu sagen, auf philosophischem Gebiete geleistet haben. Ich verweise nur auf die Werke von Gutberlet, Schneid und Alois v. Schmid. Der Grund, dass manche selbst katholische Gelehrte so vornehm absprechen über die Scholastik, liegt, meine ich, nicht darin, dass dieselben bei eingehendem Studium derselben daran keinen Gefallen finden, sondern Unkenntnis der Werke der großen Scholastiker, eingewurzelte Vorurtheile und Voreingenommenheit sind

vielfach die wahren Ursachen solcher absprechender Urtheile. Auf eine nur oberflächliche Bekanntschaft mit der Scholastik muss man schließen, wenn Dr. Müller in der erwähnten Broschüre einen Satz als Ansicht des heiligen Thomas anführt, den der englische Lehrer sich als Einwand aufstellt, um ihn dann zu widerlegen.

Die Darstellung ist wie bei allen Werken Müllers eine sehr ansprechende und klare; diese schöne Darstellungsgabe ist ein dem Verfasser eigenthümlicher Vorzug, so dass jeder seine Werke mit Vergnügen lesen wird, während sonst vielfach die Lectüre von philosophischen Büchern Ueberwindung kostet; scheinen ja manche Philosophen besonders der modernen Richtung ihre Gedanken in ihren Werken mehr verbergen als aussprechen zu wollen. Abgesehen also von der Voreingenommenheit Müllers gegen die Scholastik und einzelnen irrthümlichen Ansichten ist die vorliegende Arbeit eine Leistung, auf welche die katholische Wissenschaft stolz sein kann, und sei hiemit das Buch allen bestens empfohlen, die Interesse für Philosophie haben und die verschiedenen Ansichten über die wichtigsten philosophischen Fragen kennen lernen wollen.

St. Florian. Prof. Dr. Stephan Feichtner.

8) **Sancti Bonaventurae opera omnia.** Von der neuen, durch die RR. Patres O. Min. im Collegium des heiligen Bonaventura zu Quaracchi herausgegebenen Prachtausgabe der Werke des seraphischen Lehrers liegen bereits acht stattliche Großquartbände vor. Preise: tom. I: Frks. 28.15 = fl. 13.50; tom. II Frks. 30.40 = fl. 14.58; tom. III Frks. 28.15 = fl. 13.50; tom. IV Frks. 31.50 = fl. 15.12; tom. V Frks. 22.50 = fl. 10.80; tom. VI Frks. 22.50 = fl. 10.80; tom. VII Frks. 28.15 = fl. 13.50; tom. VIII Frks. 28.15 = fl. 13.50.

Die vier ersten Bände enthalten des heiligen Bonaventura berühmten Commentar zu den vier Sentenzenbüchern des Petrus Lombardus und sind auch separat käuflich. Der fünfte Band enthält die verschiedenen theologischen Opuscula; der sechste und siebente die Commentare zur heiligen Schrift; der achte die mystischen und auf den Orden bezüglichen Opuscula. In handlichem (16°) Format sind eigens noch herausgegeben (vier Bändchen): Breviloquium, Itinerarium mentis in Deum et de Reductione artium ad theologiam; 10 opuscula mystica; Legendae duae de vita S. Francisci Seraphici; Selecta pro instruendis Fratribus Ord. Min. scripta. Letztere enthalten nur den Text mit kurzer Angabe der Citate. Dagegen bringt die große Ausgabe noch zahlreiche Noten zur Erklärung aufstoßender Schwierigkeiten, besonders in den Ausdrücken. Schwierigkeiten betreffs der Lehre selbst werden in den Scholien gelöst. In diesen wird auch die Stellung des heiligen Kirchenlehrers unter den ältern Scholastikern, sowie das Verhältnis seiner Lehre zur Kirchenlehre und zu den Ansichten der bedeutendsten Lehrer jener Zeit, besonders des heiligen Thomas von Aquin, mit Angabe der entsprechenden Stellen dieser Autoren, möglichst kurz und objectiv dargestellt.

Die gelehrten Herausgeber glauben nichts versäumt zu haben, um das Studium der Werke des seraphischen Lehrers auch denen zugänglich und fruchtbar zu machen, welche auf dem der modernen Bildung fremden

Gebiete der scholastischen Philosophie und Theologie wenig oder gar nicht bewandert sind. Sie erachten reichlich ihre mühsame Arbeit belohnt, wenn für die Zukunft die Werke unseres Heiligen, welche ein besonders segensreiches, göttliches Charisma bekunden, weniger vernachlässigt und mehr studiert und verwendet werden. Die eigene Erfahrung würde dann dem seraphischen Lehrer bei vielen Lesern warme und dauernde Sympathien erwecken. Der erhabene Geist und das tieffromme Gemüth des Verfassers, seine vielen originellen, mit wenigen Worten weite Gesichtskreise beleuchtenden Ideen geben nicht bloß dem Theologen von Fach, sondern auch dem praktischen Seelsorger mannigfache Erleuchtung und Anregung und eine große Fülle tiefer und leicht zu verwertender Gedanken. Neben dem großen Theologen und Philosophen der Schule, dem englischen Lehrer, hat auch sein inniger Freund, der heilige Bonaventura, seinen wohlberechtigten Platz.

In schönen Worten hat diesen Gedanken der heilige Vater Leo XIII. ausgesprochen in einem dem 3. Bande der Prachtausgabe vorgedruckten Breve, mit welchem Hochderselbe die Herausgeber zu beehren und in ihren großen Arbeiten zu ermuntern geruht hat. Da heißt es nämlich: „nullo modo dubitandum, quin catholici praesertim juvenes in spem Ecclesiae succrescentes, qui ad philosophica ac theologica studia secundum Aquinatis doctrinam sectanda se conferunt, perlegendis S. Bonaventurae operibus plurimam utilitatem sint hausturi atque ex amborum scriptis, quasi ex praecipuis armamentariis gladios ac tela sumant quibus in teterrimo bello adversus Ecclesiam ipsamque humanam societatem commoto hostes superare strenue queant.“ Schon früher (Encyklika „Aeterni Patris“ vom 4. August 1879) hatte der große Papst mit den Worten seines Vorgängers, Sixtus V., der Lehre des heiligen Bonaventura höchstes Lob gespendet. Papst Sixtus IV., welcher diesen Heiligen canonisierte, bewunderte die über dessen Worte und Schriften ausgegossene Gnade der Salbung so sehr, dass er keinen Anstand nahm zu sagen, der heilige Geist scheine aus ihm zu reden.

Solche Worte sind gewiss die beste Empfehlung. Möchten sie die weiteste Verbreitung der Werke des heiligen Bonaventura veranlassen. Zur Anschaffung wende man sich an: Rel. Fr. Francesco da Palestrina, Collegio di S. Antonio — Roma — via Merulana; oder: R. P. Direttore della Tipografia del Collegio di S. Bonaventura (Firenze) Brozzi, Quaracchi, Italia.

Bayern. P. Jos. a Leoniſſa, O. M. Cap.

9) **Moraltheologie.** Von Franz Adam Göpfert, Dr. theol., o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Socialwissenschaft an der Universität Würzburg. Dritter Band. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1898. gr. 8°. S. X und 532. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Der dritte Band lehrt in zwei Abschnitten die Hilfsmittel des christlichen Lebens. Im ersten Abschnitte werden zuerst die heiligen Sacramente im allgemeinen, sodann die einzelnen nach der gewohnten Reihe und mit der sattsam erprobten Gründlichkeit des Verfassers behandelt; im Capitel über das allerheiligste Sacrament findet auch die Lehre vom heiligen Messopfer ihren Platz. Ueberall sind die neuesten römischen Decrete verzeichnet, und zahlreiche Lehrworte für den Seelsorgsclerus eingeflochten. Der zweite

Abschnitt hat die Censuren und Irregularitäten zum Inhalte, wobei der päpstlichen Constitution „Apostolicae Sedis“ ein eingehender und verdienstlicher Commentar zutheil wurde.

In der Lehre über die Taufe wird auch die Aus- oder Hervorsegnung der Mütter berührt; doch der Satz auf S. 56: „von dieser Segnung seien jene ausgeschlossen, welche in der Ehe geboren, aber außer der Ehe empfangen haben“ kann missdeutet und daher unrecht angewendet werden. Im Tractate über die Firmung ist die vom Papste Leo XIII. belobte Uebung einiger Diöcesen, vor der Erstcommunion die Firmung ertheilen zu lassen, unberührt geblieben, wohl deshalb, weil die betreffende Frage meist durch Specialgesetze geregelt erscheint. Die Lehre über das heiligste Altarssacrament respective Messopfer begegnet durch Vorführung vieler Consecrationsfälle mancherlei praktischen Zweifeln Der Satz auf S. 73: „dass, wer beim Aussprechen der Consecrationsworte über den Kelch das Wörtlein hic als Adverb fassen würde, ungiltig consecrierte“ ist gewiss richtig, will aber ebenso gewiss keine Scrupel erzeugen, da ja der Priester bei diesem heiligsten Acte die allgemeine Intention hat, zu thun, was die Kirche will. Recht ins Praktische greift die Bemerkung, inwiefern die missa cantata und solemnis mehr wirke, als die missa privata (S. 108), und was zur Erreichung eines bestimmten Zweckes besser sei, eine heilige Messe celebrieren zu lassen oder einer solchen selbst beizuwohnen (S. 113). In der Lehre vom Bußsacramente ist alles verzeichnet, was immer für Theorie und Praxis von Wert ist; dabei verweist der Verfasser auf mehrfache, von ihm in der Linzer Quartalschrift gelöste Fälle, oder er bringt markante Schulcasus. Ein kluges Mahnwort zur sogenannten Betschwesterei ist auf Seite 261 enthalten. Der Ablasslehre ist ein relativ kurzer Raum zugewiesen. In der Lehre über die letzte Oelung wird die Gewohnheit, dieses Sacrament vor dem Viaticum zu spenden, dort für zulässig erklärt, woselbst sie besteht. Neuestens wird viel mehr als die bloße Zulässigkeit dieser Gewohnheit befürwortet, die Norm für die Gegenwart bleiben aber gewiss die Ritualbücher. In die Tractate über die Priesterweihe und Ehe ist das gesammte einschlägige Kirchenrecht aufgenommen. Den Sacramentalien ist kein Capitel gewidmet. Druckfehler bemerkten wir zwei; auf S. 159 Z. 24 fehlt „nicht“, und S. 69 Z. 31 soll das Gegentheil von „unerlaubt“ stehen.

Aus den bestehenden kirchlichen Strafen sind nur die Deposition, Degradation, Cessatio a divinis und die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses übergangen, und ausschließlich dem Kirchenrechte zuerkannt. Und da ein Theil der Irregularitäten den Charakter einer Strafe an sich trägt, so werden im Anschlusse an die Censuren auch die Irregularitäten, deren Wirkung und Hebung behandelt.

Den guten Schluss bildet ein eingehendes Sachregister über alle drei Bände des nun vollendeten Werkes, welches unter dem Segen Gottes den angestrebten Doppelzweck auch erreichen wird, nämlich den Studierenden ein Führer zum Studium der Moral und den Seelsorgegeistlichen ein Berather in den Schwierigkeiten ihrer seelsorglichen Thätigkeit zu sein.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

10) **Luthers Lebensende.** Eine kritische Untersuchung von Dr. Nikolaus Paulus. Erstes Heft des I. Bandes der Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Herausgegeben von L. Pastor. Freiburg i. Br. Herder. VIII und 100 S. Preis M. 1.40 = 84 kr.

Der hochwürdige Verfasser gelangt bei seiner kritischen Untersuchung zu einem doppelten Ergebnis: 1. „Auf Grund der protestantischen Quellen kann mit genügender Sicherheit angenommen werden, dass Luther, wenn auch unerwartet schnell gestorben, doch nicht todt im Bette gefunden wurde,

sondern vielmehr nach einigen Gebeten, am 18. Februar 1546 gegen 3 Uhr morgens, in Gegenwart mehrerer Personen sanft und ruhig verschieden ist"; 2. „auf Grund sowohl der protestantischen als der katholischen Quellen muss die Erzählung des angeblichen Kammerdieners von Luthers Selbstmord als eine Fabel zurückgewiesen werden. Mit Recht drückt sich Paulus bei dieser Zusammenfassung in Betreff des ersten Punktes zurückhaltend aus, denn mehr als ein „kann mit genügender Sicherheit" ergeben die protestantischen Zeugnisse nicht, selbst wenn man seiner meisterhaften Zurückweisung (S. 82—93) der von anderer Seite oft betonten Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten dieser Zeugnisse voll und ganz zustimmt, wie dies aus den Darlegungen S. 93 ff. erhellt.

Während der unbefangene Kritiker nur zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des sanften und ruhigen Todes Luthers gelangt, fordert er die unbedingte Verwerfung der „Fabel von Luthers Selbstmord". Um die Billigkeit dieser Forderung darzuthun, hat Paulus zuerst mit großer Erudition S. 1—56 den zwingenden Beweis erbracht, dass man im 16. Jahrhundert sowohl auf protestantischer wie katholischer Seite nur zu sehr geneigt war, über das Hinscheiden der Gegner unwahre Nachrichten leichtgläubig anzunehmen und zu verbreiten; eine strenge Kritik ist daher bei allen derartigen Gerüchten unbedingt nothwendig. Die Sonde der Kritik wendet Paulus sodann S. 56—67 mit ruhiger Entschiedenheit bei den Zeugnissen für Luthers Selbstmord an, wobei sich deren Unhaltbarkeit deutlich zeigt. Im dritten und letzten Abschnitte führt der Verfasser endlich so gewichtige katholische (S. 67—82) und protestantische (S. 82—97) Zeugnisse gegen Luthers Selbstmord an, dass man bei ruhiger Prüfung der Schlussfolgerung, die Selbstmordgeschichte des angeblichen Kammerdieners sei als Lügengewebe zu bezeichnen, wohl zustimmen muss. An drei Stellen (S. 56, 63, 79) hebt Paulus mit Nachdruck hervor, dass auch thatsächlich während des ganzen sechzehnten Jahrhunderts kein einziger katholischer Schriftsteller Deutschlands (offenbar fehlt S. 63 „in Deutschland" nur durch ein Versehen) das Gerücht von Luthers Selbstmord sich angeeignet habe. Von besonderem Interesse und Werte ist dabei sein Hinweis auf das stillschweigende Zugeständnis des gewaltigsten Gegners Luthers, des geschichtskundigen Apologeten Pistorius. Aber nicht nur, wie es nach Paulus scheinen könnte, in der Anatomia Lutheri (1595) kommt Pistorius auf Luthers Lebensende zu sprechen, sondern noch an mindestens drei andern Stellen (Von dem lauterm Wort 1596; Züricher Disputation 1603; Oeffentliche Beweisung 1607) seiner Werke. An allen diesen Stellen aber würde Pistorius zweifelsohne den Selbstmord ausdrücklich hervorgehoben haben, wenn er an denselben geglaubt hätte.

Die überaus zahlreichen von dem hochwürdigen Verfasser zusammengetragenen, seltsamen und „erschröcklichen" Todesnachrichten zeigen am besten, wie vorsichtig man derlei Mären gegenübertreten muss, sie bilden zugleich einen dankenswerten Beitrag zur Sitten- und Culturgeschichte des sechzehnten Jahrhunderts.

Feldkirch. Professor Josef Fischer, S. J.

11) **Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild.** II. Bd. Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Schweiz und Luxemburg. 720 S. mit 60 Tafelbildern und 800 Abbildungen im Text und einer geograph. Karte in Buntdruck, darstellend die Verbreitung der Katholiken in genannten Ländern. 30 Lieferungen à M. 1.— = 60 kr.

Wurde im ersten Band dieses Prachtwerkes die Central-Regierung der katholischen Kirche eingehend geschildert, so gelangt im zweiten Band die Local-Kirchenregierung zur Darstellung und zwar in jenen Ländern, in denen die deutsche Sprache gesprochen wird oder wenigstens allen Gebildeten geläufig ist, nämlich in Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Schweiz und Luxemburg.

Dieser zweite Band steht dem ersten, dies beweisen zur Genüge die drei bisher erschienenen Lieferungen, würdig zur Seite sowohl in sachlicher, wie in formeller Beziehung. Reichlicher, prachtvoll ausgeführter Bilderschmuck, interessant in sachlicher, historischer und ästhetischer Hinsicht, belebt den überall aus amtlichen Quellen geschöpften, sprachlich gerundeten Text; eine wertvolle Fundgrube fürwahr, aus der jeder Leser schöpfen kann: der katholische Mann aus dem Volke Erweiterung seiner Kenntnisse über Wesen und Wirken der Kirche, der Mann des öffentlichen Lebens und der Gelehrte urkundliche Informationen für sein Fachstudium und sein Fachwirken. Zeitgeschichtlich und kunstgeschichtlich ist der gesammte Text und Anschauungsapparat gleich ausgezeichnet; jenes, weil auf durchwegs amtlichen Quellen beruhend, dieses, weil künstlerisch in Auswahl und Darstellung.

In neun Abschnitten werden von oben angeführten Ländern folgende Capitel behandelt: im ersten Theile allgemeine Gesichtspunkte der generellen und speciellen Kirchenregierung; dabei werden besprochen: Concordate, Wahl der Bischöfe, Diöcesan-, Provincial- und Landessynoden, Bischofsversammlungen, Gehaltsverhältnisse der kirchlichen Organe, Bedingungen für neue Niederlassungen von Orden und religiösen Genossenschaften, sociales und charitatives Wirken der Kirche im allgemeinen, diplomatische Beziehungen zwischen Curie und Staat, kirchenrechtliche und sonstige Besonderheiten, sowie statistische Angaben zahlreicher Einzelheiten. Im zweiten Theile: Diöcesanbeschreibung durch Darstellung der Kirchenprovinzen, der unmittelbar dem heiligen Stuhle unterstellten Bisthümer und sonstiger Jurisdictionsbezirke in geographischer, politischer und kirchlicher Hinsicht: dabei finden alle Einrichtungen Erwähnung, welche in ihrer Gesammtheit die gedeihliche Regierung einer Diöcese ermöglichen, heben und erleichtern. Dem Ganzen geht eine allgemeine Uebersicht über die kirchliche Eintheilung des Gesammtgebietes voraus; dabei werden erörtert die leitenden Grundsätze für die Verwaltung der Kirchenprovinzen, sowie jeder einzelnen Diöcese; das Verhältnis des Volkes zu den Seelsorgern, der Priester zu ihren Bischöfen, der Bischöfe zum Papste; Bestimmungen über Erziehung des Clerus und den nothwendigen Einfluss der Kirche auf die Schule u. s. w.

Inhalt der zweiten Lieferung diene als Muster für die Reichhaltigkeit der folgenden Hefte. Es wird darin die Kirchenprovinz und Erzdiöcese Bamberg behandelt; ihre geschichtliche Entwicklung, die Geschichte und Beschreibung des Bamberger Domes und seiner kirchlichen Kunstschätze, die Darstellung der jetzigen kirchlichen Verhältnisse der Erzdiöcese (Domcapitel, Katholiken, Welt- und Ordensclerus, kirchliche Lehr- und Erziehungsinstitute), bieten eine Fülle historischen und statistischen Materials. Die Tafelbilder der beiden Erzbischöfe von Köln (Card. Krementz) und Bamberg (Dr. Schork), die sixtinische Madonna von Raphael, historisch oder künstlerisch wertvolle Bilder betreffend den heiligen Bonifacius, Kaiser Heinrich II. und Kaiserin Kunigunde, Ansichten des Kaiserdomes in Aachen, des Bamberger Domes und dessen Kirchenschatzes und einzelne altdeutsche Gemälde aus der Münchener Pinakothek illustrieren und beleben den Text.

Durch den Umstand, dass der zweite Band zum Theile auch heimatliche Verhältnisse berühren wird, dürfte er noch mehr Interesse finden.

Dr. Karl Mayer.

Ischl.

12) **Vom Erkennen.** Abriss der Noetik. Von C. Braig, Dr. phil. und theol., Prof. an der Univ. Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung, 1897. VIII und 257 S. Preis ungeb. M. 3.40 = fl. 2.04; geb. M. 4.— = fl. 2.40.

Corruptio optimi pessima gilt so recht von der Philosophie, seitdem die Vernunft im stolzen Eigendünkel die übernatürlichen Marksteine des positiven Christenthumes verlassen und neue Pfade sich gebrochen, Pfade verhängnisvollen „Fort"schrittes — von Gott. Das Althergebrachte war, wie von den Neuerern in der Theologie, so von den Neuerern in der Philosophie mit dem Anathem belegt und stolz verachtet und damit die „wissenschaftlich-exacte" Emancipation vom Christenthume inauguriert. Und da die antiquen philosophischen Systeme, welche die Renaissance der classischen Studien vom Staube befreite, den Neuerern noch zu wenig boten, so wurde auf diesen bedenklichen Substructionen flott auf- und weitergebaut. Die neue Methode Bacos bahnte den Empirismus an, der im Materialismus sich verkörperte. Und der reine Apriorismus der deutschen Philosophen mit ihrem Identitätsprincip zwischen ontologischer und psychologischer Entität musste nothgedrungen zum Absolutismus, zur Apotheose der psychologischen Functionen führen. Was Wunder, wenn der forschende Geist, von seinem Urquell einmal entfernt, ernüchtert aus dem extrem idealen Taumel dem ideenlosen Materialismus verzweifelnd sich in die Arme wirft: qui nutriebantur in croceis, amplexati sunt stercora! Was Wunder, dass die Materie immer neue Anhänger gewinnt: auf historischem Boden, sowie auf rechtlichem durch Proclamierung des materiellen Factums zur Rechtsnorm, auf dem Gebiete der Specialwissenschaften durch Zuerkennung des Prädicates „Wissenschaften" einzig an die sogenannten „Realwissenschaften", ja sogar in der Elementargrammatik der Schulen durch Verschweigung oder Leugnung geistiger Existenzen.[1]) Und wenn in einem wenigstens seiner Bestim-

[1]) Von letzterem nur ein Beispiel bezüglich der Eintheilung der Substantive in concrete und abstracte. Die traditionelle Schulweisheit definiert so: „Substantive, welche Gegenstände bezeichnen, die wir mit unseren Sinnen wahrnehmen, heißen concret (Anschauungsnamen); Substantive, welche Eigenschaften, Zustände, Thätigkeiten bezeichnen, die wir uns von dem Gegenstande, der sie ausübt, oder dem sie zukommen, abgetrennt (abstrahiert) und als selbständig vorkommende Dinge denken, heißen abstract" (Begriffsnamen). (Cf. Willomitzer, deutsche Gramm. § 8.) Nun kommen, ohnehin sehr selten, aber, Gott sei Dank, doch noch hie und da Substantive, die ein rein geistiges, aber wirkliches Ding bezeichnen, in den Schulbüchern vor, z. B. Gott, Engel, Seele. Wird der Schüler „unvorsichtigerweise" um die Art eines derartigen Hauptwortes gefragt, Heu eum miserum! Ein concretes ist es sicher nicht; denn für keinen Lehrer war der liebe Gott anher „sinnlich wahrnehmbar", für viele nicht einmal „mit dem Verstande" erfassbar. Also ist es ein abstractes, d. h. ein rein nur gedachtes heu eum miseriorem! Auch das nicht. Also gar nichts! Heu eum miserrimum! Entweder ist also bei obigen Definitionen die Theilung nicht disjunctiv, also unvollständig, wissenschaftlich fehlerhaft, oder es ist der Materialismus reinsten Wassers in der Elementargrammatik. Für jenes können sich die Herren Lehrer bedanken, für dieses bedanken wir uns! — Nicht glücklicher ist die Definition in den „deutschen Sprachschulen für allgemeine Volksschulen bearbeitet von Binstorfer" vom dritten

mung nach kat' exochen katholischen Gymnasium Oberösterreichs in der philosophischen Propädeutik Lehrsätze vorgetragen werden, wie: der Materialismus sei beileibe nicht jener Wauwau, den man oft aus ihm mache, er „habe seine philosophische Berechtigung", so darf es gar nicht wundernehmen, wenn die religiös gesinnten Schüler den Religionslehrer, der den Materialismus nicht vom Standpunkte des Zeitgeistes und einer gewissen „praktischen" Lebensanschauung, sondern der Vernunft und des Glaubens behandelt, mit theoretischen Zweifeln bestürmen, die laueren aber und indifferenten in den „praktischen" Materialismus versinken und dort versumpfen.

Wer diese „nach"-christliche Philosophie kennt, oder besser gesagt, nur diese kennt, von der christlichen aber nur den Namen, ja vielleicht den nicht einmal, der kann zu keinem anderen Geständnis kommen, als die Philosophie hat nichts reelles zu Tage gefördert, sie ist das Gebiet der Träume, wie erst jüngst ein Professor dem Recensenten declamiert hat; es ist das eine wissenschaftliche Unwissenheit unserer Zeit, pure Wahrheit aber in seiner Anwendung auf die „Deutsche" Ideensophie. Soll die Philosophie wieder schöpferisch und befruchtend werden, nicht ein Mentor zur Finsternis, sondern zum Lichte, so muss diese „filia prodiga" aus ihrer entwürdigenden Stellung reuige Umkehr halten ins Vatershaus, wohin die Encyklika „Aeterni Patris" unseres erhabenen Kirchenoberhauptes hinweist.

Ein ernstes Mahnwort zu dieser Umkehr ist obige ausgezeichnete Schrift. Wer sie vorurtheilsfrei durcharbeitet, wird, sei er auch Empirist oder Idealist, freimüthig das „peccavi" sprechen.

Der Autor, ein ebenso gewandter Dialectiker als tiefer Denker, führt nach einleitender Erklärung über die Begriffe Sein, Denken, Erkenntniswissenschaft im ersten Theile, der Erkenntniskritik, die Hauptformen des Empirismus (den Sensualismus bei den Materialisten, Subjectivisten, Positivisten und Sensisten, den Traditionalismus), sowie des Idealismus in seiner dogmatischen Form (in den angebornen Ideen und im Ideosophismus) und kritischen Form (im sensualistisch-idealistischen Skepticismus, im Kant'schen Kriticismus) vor den Richterstuhl der Vernunft und verurtheilt sie. Dieser Abschnitt ist somit mehr negativer Art; allein der christliche Philosoph muss, wenn auch nicht zur Würdigung, so doch zu tieferem Verständnis und zu einer gründlichen Apologie der

---

Heft aufwärts. Es heißt Heft III S. 63: „Hauptwörter, welche sinnlich wahrnehmbare Gegenstände **oder** wirkliche Dinge bezeichnen, heißen concrete Hauptwörter oder Dingnamen. Hauptwörter, welche bloß gedachte Dinge (Eigenschaften, Zustände, Thätigkeiten) bezeichnen, heißen abstracte Hauptwörter oder Begriffsnamen." Denn entweder drückt obiges „Oder" eine Identität aus, ist somit nur explicativ, soviel als d. h. (was das wahrscheinlichste ist): dann fällt die Definition mit der Willomitzers zusammen; oder obiges „Oder" (was nicht wahrscheinlich ist) fügt ein neues Glied an, welches das erstere ausschließt (was hier wieder falsch wäre, denn es gibt wirkliche Dinge, die nicht sinnlich wahrnehmbar sind) oder zum mindesten mit ihm theilweise sich deckt, und dann ist die Ausdrucksweise sehr fehlerhaft. Man wird vielleicht sagen, ein Kind merkt das nicht. Angenommen, nicht zugegeben; die Irreführung ist dann umso schlimmer. Befriedigend wird nur eine Definition sein, wie ungefähr: Concrete Hauptwörter sind solche Hauptwörter, welche wirkliche Dinge (Wesen) bezeichnen, mögen sie nun sinnlich wahrnehmbar oder nur mit dem Verstande erfassbar sein, d. h. körperliche oder rein geistige. Mögen die berufenen Organe wenigstens seitens der Katholiken bald darauf reflectieren!

christlich-theistischen Weltanschauung die Absurda seiner Zeit kennen. Um auch dem anspruchsvollsten Kritiker genug zu thun, verfolgt der Verfasser überall zuerst die historische Tendenz des Berichterstatters und zeigt darin eine seltene Vertrautheit mit den neuen Systemen und den alten; dann folgt die systematische philosophische Prüfung in bündiger, aber klarer und schlagender Weise. Im zweiten Theil, der Erkenntnistheorie, wird eingehend über das Wahre und Falsche nebst ihren Quellen, über das Gewisse und Ungewisse, über die Erkenntnisgrenzen gesprochen. Besonders wertvoll macht die Schrift der Umstand, dass der Verfasser aus den falschen Systemen die Hauptcharaktere in Form von „Sätzen" losschält und an die Spitze stellt. Am Ende eines jeden Systems folgen geschichtliche und literarische Notizen über die Hauptvertreter der verschiedenen Anschauungen, sowie Citate aus ihren Werken in der Originalsprache, woraus der Leser selbst die Ausführungen des Autors „gleichsam überwachen" und Quellenstudium treiben kann.

Das Buch ist freilich mehr für Vorgeschrittene in der Philosophie; allein auch Anfänger werden sich bei aufmerksamer, eingehender Lectüre, sowie eventueller Beiziehung eines philosophischen Compendiums zurecht finden. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus wäre es wünschenswert, dass der Verfasser die zahlreichen griechischen, lateinischen, französischen, englischen und italienischen Citate in einer sinngetreuen Uebersetzung als Anhang wiedergäbe. Auch Verweise zwischen Text und Citate wären für das Verständnis des inneren Zusammenhanges manchmal angezeigt. Desgleichen dürfte es sich vielleicht empfehlen im Capitel über „Sein", zumal zum besseren Verständnis der Fußnote, die Transcendentalbegriffe von Wesenheit und Dasein vorübergehend zu erwähnen. Bei der gegnerischen Terminologie sollte immer erklärender Weise darauf hingewiesen werden, wo sich dieselbe mit der katholischen nur dem Namen nach deckt, in der Sache aber abweicht, um auch weniger Unterrichtete gleich aufmerksam zu machen. Doch all diese kleinen Ausstellungen, sofern sie überhaupt objectiv berechtigt sind, erscheinen nur als Flecken an einer Sonne, kaum wahrnehmbar mit dem „Perspectiv". Wir wünschen dem Werke weite Verbreitung; es ist ein tüchtiger Behelf zur „Unterscheidung der Geister" für die Gegenwart. Dr. Mayer.

13) **Evangelium und Arbeit.** Apologetische Erwägungen über die wirtschaftlichen Segnungen der Lehre Jesu. Von Simon Weber, Doctor der Theologie, Docent an der Universität Freiburg i. Br. Freiburg im Breisgau 1898. Herder. 8°. 210 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Wie der Herr Verfasser im Vorwort hervorhebt, sucht er den Einwurf gegen das Christenthum zu widerlegen: „Dass Jesus ein Feind der Arbeit gewesen sei oder in seiner Lehre wenigstens das Arbeitsleben vernachlässigt habe." Zu einer Zeit, wo man kein Bedenken trägt, das Christenthum auf gleiche Stufe mit dem Buddhismus zu stellen, zu einer Zeit, wo man besonders die unteren Schichten des Volkes gegen die Kirche Christi mobil zu machen sucht, wo man so häufig den Vorwurf hören kann: „Das Christenthum führe zur Verarmung und zum Verfalle, es verhindere den Wohlstand der Völker, erzeuge den Bettel und wisse nichts Besseres zu thun, als diejenigen, welche Glück und Freude des Lebens suchen, auf das Jenseits zu verweisen", ist obige Schrift mit doppelter Freude zu begrüßen!

Mit großer Gründlichkeit und Belesenheit zeigt zunächst der Herr Verfasser, wie die Arbeit im Alterthume mehr oder weniger gering geschätzt,

verachtet (war), durch das Christenthum aber geadelt wurde; zu dem Behufe wird uns vorgeführt „Christus als Arbeiter", „Christus als Lehrer der Arbeit", dann wird gezeigt, wie auch die Apostel dasselbe lehrten.

Doch das Streben nach Reichthum — wie auf der anderen Seite gezeigt wird — darf nicht zu weit gehen. Deshalb betont Christus die Gefahren des Reichthums und die Vortheile der Armut. Doch nirgends hat er den Besitz von Reichthümern absolut verboten oder als etwas Sündhaftes erklärt und dadurch ein wichtiges, Cultur förderndes Mittel zurückgewiesen, sondern warnt nur vor dem Goldhunger, „der zuletzt Arbeiter und Arbeit zu Grunde richtet". Mit Recht kann man in der Lehre Christi von der Armut und vom Reichthum ein Kriterium der Gotteswürdigeit des Neuen Testamentes finden.

In sprachlicher Hinsicht scheint uns die Darstellung manchmal etwas weitschweifig, manchmal an der nöthigen Klarheit es fehlen zu lassen, so S. 169 in der Mitte. Dann gebraucht der Verfasser einige ungewöhnliche Ausdrücke, wie „Edelkeit" (S. 29), „Wohnt . . . ein" (für wohnt . . . inne, (S. 45), „werthen" (S. 49). Unter den wenigen Druckfehlern wäre besonders die Streichung des „nicht" S. 95 hervorzuheben.

Obiges Werk wird von allen, besonders von jenen, die sich mit Socialwissenschaft beschäftigen, mit großem Interesse gelesen werden und ist daher sehr zu empfehlen.

St. Pölten. Prof. Dr. Döller.

14) **Lehrbuch der kathol. Religion für höhere Schulen.** Von Dr. Franz Becker, Religions- und Oberlehrer am königl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Köln (jetzt in Bonn). Erster Theil: Apologetik. Freiburg i. Br. 1897. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 70 Pf. = 42 kr.

Das ganze Werk wird vier Theile umfassen: Apologetik, Glaubenslehre, Sittenlehre und Kirchengeschichte; hiervon sind die beiden ersten Theile bereits erschienen und — wie man hört — soll auch die Sittenlehre noch vor Ostern 1899 rechtzeitig herausgegeben werden. Der zur Besprechung vorliegende erste Theil: „Apologetik" ist zunächst als Leitfaden für den Religionsunterricht in der Untersecunda preußischer höherer Lehranstalten gedacht, auf welchen für diese Schulstufe die Apologetik durch die sogenannten neuen Lehrpläne vom Jahre 1892 vorgeschrieben ist. Die meist 15- oder 16jährigen Untersecundaner in die Begründung des Glaubens unterrichtlich mit Erfolg einzuführen, ist gewiss nicht leicht, erscheint aber dennoch recht angebracht, weil eine erhebliche Zahl von Schülern nach Absolvierung der Untersecunda mit der einjährig-freiwilligen Militärberechtigung zu einem praktischen Lebensberufe überzugehen pflegt. Der Religionslehrer muss infolgedessen darauf bedacht sein, seinem Unterrichte auf der Untersecunda einen für das ganze spätere Leben der Schüler wirksamen und nachhaltigen Abschluss zu geben. Das lässt sich aber bei den vielen Glaubensgefahren, die heute nur allzu früh an die Jugend herantreten, nicht besser erreichen, als durch einen geschickten apologetischen Unterricht, der dem Schüler die Vernünftigkeit seines Glaubens zeigt und damit in ihm von selbst die Glaubensfreudigkeit wachruft.

Wie schon bemerkt, wird ein solcher apologetischer Unterricht, welcher sich an die an abstractes Denken wenig gewöhnten Schüler richtet und zudem noch auf den Durchschnittsschüler zugeschnitten sein muss, von Schwierig-

keiten begleitet bleiben. Diese durch angemessene Beschränkung des apologetischen Materials und durch eine populär gehaltene Darstellung möglichst zu verringern, das ist die Aufgabe, welche sich vorliegende „Apologetik" gestellt hat. Und in der That, wer einmal den Versuch gemacht hat, das nur 55 Seiten umfassende Büchlein zur Grundlage des Unterrichtes zu machen, wird gern dem Urtheil beistimmen, dass der Verfasser seiner Aufgabe gerecht geworden ist.

Die ganze Beweisführung ist recht ansprechend eingetheilt in die drei Abschnitte:

1° „Ich muss Religion haben."
2° „Ich muss Christ sein."
3° „Ich muss ein Glied der römisch-katholischen Kirche sein."

Der erste Abschnitt: „Ich muss Religion haben" bewältigt den überreichen Stoff in den fünf kurzen Paragraphen: Begriff der Religion, Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der menschlichen Seele, Pflichtmäßigkeit der Religion, Ausübung der Religion. Der Inhalt ist viel reichhaltiger, als es auf den ersten Blick den Anschein hat; gleichwohl könnte man dem einen oder anderen Gottesbeweis eine noch etwas erweiterte Fassung wünschen. Ob es ferner ein glücklicher Griff war, die Geschichte des Christenthums und der Kirche, über deren übernatürlichen Charakter erst im zweiten und dritten Abschnitt näherer Aufschluss gegeben wird, gleich von vorneherein als Gottesbeweis zu verwerten? Im Interesse des Schülers wäre auch eine ausführlichere Ueberleitung von § 2 zu § 3 und von § 3 zu § 4 sicherlich am Platze.

Im zweiten Abschnitt: „Ich muss Christ sein" beschäftigt sich der Verfasser nur kurz mit der Offenbarung im allgemeinen (Begriff, Möglichkeit, Kennzeichen, Nothwendigkeit), behandelt aber umso eingehender den Beweis für die Thatsächlichkeit der christlichen Offenbarung. Diese Darlegung wird eingeleitet in § 15 durch den Beweis für die geschichtliche Glaubwürdigkeit der Evangelien. Unseres Erachtens würde die Wahrheit dieses wichtigen Paragraphen dem Schüler viel evidenter in die Augen springen, wenn das Zutreffen der hier sub 1 genannten Bedingungen der Glaubwürdigkeit (Verfasserschaft von Matthäus, Marcus, Lukas und Johannes — Unverfälschtheit der Evangelien — Glaubwürdigkeit) im Einzelnen der Reihe nach bewiesen worden wäre. Der anschließende Beweis für die Gottheit Jesu Christi ist trotz der prägnanten Kürze in der Ausdrucksweise recht übersichtlich und allgemein verständlich geführt; nur sähe man gerne zur Bestätigung des Selbstzeugnisses Jesu neben den Wundern und Weissagungen auch die Heiligkeit seines Lebens behandelt, wodurch das Selbstzeugnis sozusagen erst in die schönste Beleuchtung gesetzt wird. Das aus der Gottheit Jesu sich ergebende Argument: „Ich muss ein Christ sein" wird noch verstärkt durch die im Folgenden kurz charakterisierte Geschichte des Christenthums, dessen göttlicher Charakter durch verschiedene Umstände (Ausbreitung, Erhaltung, Martyrium, Wirkungen) außer Frage gestellt wird.

Den naturgemäß größten Umfang weist der dritte Abschnitt auf: „Ich muss ein Glied der römisch-katholischen Kirche sein." Er zerfällt in die drei Capitel: I. „Jesus Christus hat eine Kirche gestiftet." II. „Die römisch-katholische Kirche ist die Kirche Jesu Christi." III. „Das Lehramt der röm.-kathol. Kirche ist die nächste Richtschnur des Glaubens." Zunächst wird die Thatsache der Gründung einer Kirche durch Christus erörtert und im Anschlusse hieran werden die wesentlichen und nothwendigen Eigenschaften dieser Kirche ziemlich eingehend behandelt (die Kirche Christi ist eine vollkommene Gesellschaft — eine monarchische Gesellschaft — sie ist nur eine — sie ist für alle Zeiten gestiftet — sie ist unfehlbar — allen zum Heile nothwendig — sichtbar). Diese Eigenschaften der Kirche Christi trennt der Verfasser recht praktisch von denjenigen, welche gleichzeitig als äußerlich erkennbare und untrügliche Kennzeichen der wahren Kirche gelten. Einigkeit, Heiligkeit, Katholicität und Apostolicität sind nämlich der Kirche Christi nicht nur wesentlich und nothwendig eigen, sondern kommen ihr auch ganz ausschließlich

zu, d. h. die Kirche, welche sich ihrer rühmen kann, ist dadurch als die allein wahre erwiesen. Dieser Gedanke dürfte im § 32 (die Kennzeichen der Kirche Christi im allgemeinen) füglich noch schärfer hervorgehoben werden. Den Schluss der „Apologetik" bildet die Darlegung der katholischen Glaubensregel. Eine nachdrückliche Hervorhebung der Lehrautorität der Kirche ist heute nicht nur gegenüber dem Protestantismus, sondern auch gegenüber der allgemein herrschenden Neigung unserer Zeit, auf geistigem Gebiete jede Autorität zu leugnen, gewiss vollauf gerechtfertigt. Mit entsprechender Vollständigkeit ist deshalb die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes und die Unzulänglichkeit der heiligen Schrift, die nächste Richtschnur unseres Glaubens zu sein, bewiesen worden.

Gering an Umfang, aber reich nach Inhalt, ist die Apologetik Dr. Beckers eine bedeutsame pädagogische Leistung und zugleich eine gute Gewähr für die noch folgenden Theile des Lehrbuches, an dessen Hand der Religionslehrer erreichen kann, was die erwähnten preußischen Lehrpläne als das besondere fachunterrichtliche Ziel des katholischen Religionsunterrichtes bezeichnen, nämlich „die katholische Jugend nach Maßgabe ihrer geistigen Entwicklung mit den Lehren und Vorschriften, wie mit dem inneren und äußeren Leben und Wirken der katholischen Kirche bekannt zu machen, sie in der Ueberzeugung von der Wahrheit und dem göttlichen Ursprunge des Christenthums und der Kirche zu befestigen, und sie anzuleiten, diese Ueberzeugung durch das Leben in und mit Christus und seiner Kirche treu zu bewahren, sorgfältig zu pflegen und stets unverbrüchlich zu bekennen."

Seite 19 findet sich ein Druckfehler: „Luc. 26, 47 (!)."

Witten (Westfalen). Schulte, Vicar und Religionslehrer.

15) **Die pontificalen Gewänder des Abendlandes nach ihrer geschichtlichen Entwicklung.** Von Josef Braun, S. J. Mit 27 in den Text gedruckten Abbildungen und 1 Tafel. [73. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".] Freiburg. Herder. 1898. 8°. 190 S. M. 2.80 = fl. 1 68.

Seiner Schrift „Die priesterlichen Gewänder" hat der Verfasser fast schneller, als es sich erwarten ließ, die Geschichte der pontificalen Gewänder folgen lassen. Das schnelle Erscheinen hat jedoch dem inneren Werte keinen Eintrag gethan. Ein Vergleich beider Schriften wird vielmehr zu Gunsten der letzteren ausfallen. Sie zeigt eine größere Beherrschung des weitschichtigen Materials und eine noch peinlichere Sorgfalt in der Benutzung der schriftlichen und monumentalen Quellen. Der Titel „pontificale Gewänder" ist im strengen Sinne zu verstehen. Es sind nicht alle jene Gewänder behandelt, welche der Bischof beim Pontificalamte anlegt, sondern nur die specifisch bischöflichen Gewandstücke, nämlich Mitra, Handschuhe, Sandalen, (erzbischöfliches) Pallium, außerdem Fanon und Subcinctorium des Papstes. Ausgeschlossen sind also Dalmatik und Tunicella, welche nicht speciell dem Bischof eigen, und ferner Ring, Stab, Pectorale und Kreuz, die zwar Amtsinsignien, aber keine Gewänder sind. Die Anlage und Behandlung ist dieselbe wie in der früheren Schrift; nur ist eine kurze Darlegung des Gebrauches der einzelnen Gewänder in der Gegenwart hinzugekommen.

In dieser wie in der ersten Schrift vermissen wir nur ungern die Angabe der Literatur, die ja namentlich bezüglich des Palliums ziemlich

umfangreich ist. Aus neuester Zeit wäre hinzuzufügen die Schrift: die Palliumverleihungen bis 1143 von C. B. von Hacke (Marburg 1898). Auf die vom Verfasser gegen die von Wilpert für die Ableitung des liturgischen Palliums aus dem antiken Obergewande gleichen Namens geltend gemachten Schwierigkeiten hat letzterer bereits recht gründlich geantwortet (Un capitolo di storia del vestiario. Parte II. Roma 1899).

Diese zweite Schrift Brauns darf ich ebenso wie die erste allen, die sich für die Geschichte der liturgischen Gewandung interessieren, als eine gediegene und zuverlässige Arbeit empfehlen.

Wiedenbrück. P. Beda Kleinschmidt, O. F. M.

16) **Die Gegenreformation in der landesfürstl. Stadt Bruck an der Leitha,** ein typisches Bild, nach den Aufzeichnungen des Stadtschreibers Georg Khirmair, entworfen von Dr. Laurenz Pröll. Wien 1897. Verlag von Mayer & Comp. 8°. 108 S. Preis fl. 1.10.

Der vorliegenden interessanten Schrift, die uns einen Einblick gewährt in die zur Zeit der sogenannten Reformation und der Gegenreformation herrschende religiöse Bewegung, ist zugrunde gelegt ein neues Quellenwerk, aufgefunden vor fünf Jahren von Dr. Wilhelm Josef Kubitschek, Professor an der Grazer Universität, in der Stadtbibliothek zu Breslau. Es ist das „Khirmair-Büchlein." Selbes enthält für die Jahre 1575—1590 wichtige Actenstücke und gibt besonders Aufschluss über die religiösen Verhältnisse der landesfürstl. Stadt Bruck an der Leitha in jener Zeit. Verfasser ist der damalige Stadtschreiber Georg Khirmair, der ob seines Verharrens im Protestantismus exiliert wurde. — Mitglieder der Leo-Gesellschaft erhalten Prölls Buch bei directer Bestellung durch die Kanzlei der Leo-Gesellschaft (Wien, I., Annagasse 9) um Zweidrittel des Ladenpreises.

Horn N.-De. Dr. Josef Krejčnička, Religionsprofessor.

17) **Instructio pro Ministris inferioribus in quibusdam functionibus Episcopalibus** exarata a Sac. Aloysio Essl, SS. Th. D. ac Vicerectore Episc. Seminarii Budviceni. Budvicii 1899. Preis brosch. 50 kr. = M. 1.—.

Dieses Büchlein, 152 Seiten stark, enthält eine genaue und verlässliche Instruction für sämmtliche niedern Dienste bei bischöflichen Functionen. Es werden besprochen der Dienst des minister de cruce, de baculo, de mitra, de libro, de candela, de thurib. et navicula, de candelabris et cereis, de gremiali, de ampullis, de lotionibus, de chirothecis et annulo, de cauda, de funalibus, u. zw. jeder einzelne Dienst in praktischer Anordnung nach den verschiedenen vorkommenden Fällen, als: Pontificalamt, Requiem, Vesper, Todtenvesper, Vesper oder Amt coram Episcopo, Mette zu Weihnachten, Kerzen-, Aschen-, Palmenweihe, Functionen der Charwoche, Bittprocessionen, Frohnleichnam 2c., alles in engem Anschlusse an das Caerem. Episc. Locale Bräuche der Budweiser Diöcese sind jedesmal als solche bezeichnet.

Das Büchlein würde es verdienen, officiell an Cathedralkirchen bezw. Priesterseminarien, Stiften 2c. eingeführt zu werden. Es würde sehr dazu beitragen, die große Ungleichheit des Ritus in den verschiedenen Diöcesen zu beseitigen und den streng römischen Ritus zur Durchführung zu bringen.

Linz. B. Scherndl, Secretär.

18) **L'homme — Dieu.** Etudes doctrinales et apologétiques sur Jésus-Christ, le Verbe incarné. Première partie: La personne de Jésus-Christ. Tome premier: Les origines, sa mission. Tome second: Sa physionomie divine. Par E. C. Minjard, Missionaire apostolique. Paris. P. Lethielleux, libraire-éditeur. 10, Rue Cassette, 10. XXV, 339 pag. 362 pag. 16°. 7 Frks. = fl. 3.45.

Renan ist todt, aber seine Schriften leben fort und wirken noch immer verderbenbringend, besonders in Frankreich. Darum ist es nicht überflüssig, diesem Gifte entgegenzuarbeiten. Das ist der Zweck des oben angekündigten Werkes. Dasselbe ist auf zwei Theile berechnet, von denen der erste über die Person Christi, der zweite über das Werk Christi handelt. Jeder dieser Theile umfasst zwei Bändchen. Die Bändchen des ersten Theiles führen die Ueberschriften: Abstammung und Mission Christi, seine göttliche Physionomie. In dem ersten Bändchen des zweiten Theiles wird Jesus Christus als der höchste Lehrer und König, in dem zweiten als der hohe Priester dargestellt. Es ist nicht die Absicht des Verfassers, ein gelehrtes Fachwerk, etwa einen trockenen exegetischen Commentar zum Evangelium zu liefern, sondern sein Werk will ein Appell sein an die gesunde Vernunft Aller auf Grund dessen, was uns die heilige Schrift über Christus und sein Werk berichtet. Dieser Appell an die Vernunft entbehrt aber keineswegs solider Beweisführung, noch geistvoller Auffassung und Durchdringung des Stoffes. Die interessanten und eingehenden Darlegungen Minjards werden allen Gebildeten, welche eine tiefere Kenntnis Christi und seines Erlösungswerkes sowie der anderen einschlägigen Fragen sich zu verschaffen wünschen, sehr gute Dienste leisten.

Mariaschein. Max Huber, S. J.

19) **Anleitung zur Denkmalspflege im Königreich Bayern** von Dr. Wolfgang Maria Schmid, königl. Bibliothekar und Secretär am bayerischen Nationalmuseum. Mit 45 Abbildungen. München, 1897. Verlag der J. J. Lentner'schen Hofbuchhandlung (E. Stahl jun.). Preis cartoniert M. 1.25 = fl. —.75.

„Eine der schönsten Aufgaben des Staates ist die Pflege der im öffentlichen Besitz befindlichen Denkmale alter Kunst und Cultur," erklärt mit Recht der Verfasser obigen Werkes in der Einleitung. Dann zeigt er kurz, wie da leicht Missgriffe geschehen können und will erkennen lehren, „ob in einem gegebenen Falle ein Kunstdenkmal vorliegt und wie dasselbe als Gegenstand der öffentlichen Denkmalspflege weiter zu behandeln ist." Daher bespricht er:

1. Allgemeine Grundsätze der Denkmalspflege,
2. Schädigung von Kunstdenkmalen,
3. die vom Staat getroffenen Maßnahmen hingegen und die amtliche Behandlung der Denkmals-Angelegenheiten, bringt
4. eine praktische Anleitung zum Erkennen von Kunstdenkmalen,
5. einen auszugsweisen Abdruck der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, welche über diesen Gegenstand in Bayern erlassen wurden

Letztere können auch bei uns eine sinngemäße Berücksichtigung finden, obgleich sie für uns nicht bindend sind. Die sonst im netten Büchlein niedergelegten Grundsätze haben ohnehin allgemeine Geltung und ist sehr zu wünschen, dass es in die Hände aller Kirchenvorstände und dergleichen gelange und stets

darnach gehandelt werde, damit wir nicht immer ärmer werden an Werken unserer Vorfahren, mit denen manche leider ganz rücksichtslos aufräumen, um nur alles nach ihrem Geschmack „neu" zu machen und noch dazu nicht selten sogar stilwidrig. „Eine ganze Anzahl von bayerischen Kirchen der Renaissance- und Barockzeit sind romanisch restauriert worden, weil sie eben auch Rundbogenfenster und -Gewölbe hatten." So auch in Oesterreich. Seite 9 wird das ungebürliche Verdunkeln des Innern der modernen Kirchen durch bunte Glasfenster getadelt und die verfehlte Tönung stuckierter Kirchen; passt wieder vielfach für uns. Man sollte eben stets auf das Wesen eines Stiles achten; die Halbwisserei schadet hier viel, wie überall. Seite 22 ff. zeigt das Büchlein recht schön, wie namentlich am Altaraufbau eine Stilart aus der anderen sich entwickelte; auch wird da das Wort durch Abbildungen mächtig unterstützt. Desgleichen bei den folgenden Kunstdenkmalen, welche in alphabetischer Ordnung vorgeführt werden, so dass über die verschiedensten Objecte eine bündige Auskunft schnell zu finden ist, z. B. über Glasmalerei, Glocken u. s. w. oder über die Baustile; Crucifixe, Kelche, Monstranzen, Altarleuchter werden in verschiedenen Stilen gezeigt, desgleichen die Malerei und Plastik; selbst alte Formen der Buchstaben und Ziffern werden in Abbildungen vorgeführt. Und so wird diese „Anleitung zum Erkennen von Kunstdenkmalen" eigentlich zu einem kleinen Katechismus der wichtigsten Erzeugnisse aller bildenden Künste seit dem romanischen bis zum Empirestil. Dieses praktische Handbüchlein ist daher allen sehr zu empfehlen, die sich in diese Kunstfächer schnell etwas einschulen wollen oder an ihren Kirchen und deren Einrichtungsstücken etwas renovieren oder gar abändern wollen, damit sie ja keine Missgriffe machen und nicht etwa der Kunst oder dem Alterthum eher schaden als nützen.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. J. Geistberger, O. S. B. Pfarrvicar.

20) **Bruno,** Bischof von Segni, Abt von Monte-Casino (1049—1123). Sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte im Zeitalter des Investiturstreites und zur theologischen Literaturgeschichte des Mittelalters. Von Dr. theol. Bernhard Gigalski, Präfect des bischöflichen Gymnasialconvicts in Braunsberg. 8°. 296 S. Münster i. W. Verlag von Heinrich Schöningh. 1898. M. 7.— = fl. 4.20.

Auf politischem, wie auf culturhistorischem Gebiete ist unser Seliger eine der merkwürdigsten Erscheinungen im Zeitalter des Investiturstreites. Als eifriger Gregorianer und vertrauter Freund Gregors VII. und seiner Nachfolger, mit denen er Freud und Leiden theilte, für deren Ideen er als päpstlicher Legat eifrig thätig war, ist er besonders durch seine scharfe Opposition gegen Paschalis II. bekannt geworden. Der extreme Standpunkt, den er in der Frage der Laieninvestitur einnahm, verwickelte ihn im Jahre 1111 in einen schweren Conflict mit seinem bisherigen Freund und führte eine totale Veränderung in seine bisherigen Lebensverhältnisse herbei . . . Nicht minder bedeutend als Politiker ist Bruno als Schriftsteller. Nach des Verfassers Ansicht beruht das Hauptgewicht Brunos als Schriftsteller in seinen exegetischen und damit zusammenhängenden homiletischen und liturgischen Schriften.

So schrieb er Commentare zum Hohenlied, den Psalmen, zu Job und Pentateuch, den Evangelien und zur Apokalypse. Er gilt als der bedeutendste Exeget Italiens in dieser Zeit des Umschwunges und Auflebens der theologischen Wissenschaften.

Er steht vor der Wende zweier Perioden, nämlich jener Zeit, in welcher man die Schätze der großen Kirchenväter sammelte und der neuen Geistesrichtung, die mehr und mehr die dialectische Methode anwandte und auch bezüglich des Stoffes sich nicht mehr in den ausgetretenen Geleisen der Kompilation bewegte. Bruno steht dieser letzten Methode feindlich gegenüber. Er will von Platonischen Syllogismen und Aristotelischen Argumenten in der Theologie nichts wissen und glaubt mit rein biblischer Theologie auskommen zu können. Daher ist er in seinen Commentaren, wie in den Homilien und Reden auf die Feste des Kirchenjahres ebensowenig bahnbrechend, wie auf kirchenpolitischem Gebiete; übrigens zeichnen sich seine Schriften durch Klarheit, Einfachheit der Anlage und feierliche Sprache aus und scheinen in Bekanntenkreisen sehr beliebt gewesen zu sein. Am Schlusse des zweiten Theiles gibt der Autor, da für die Geschichte der Exegese vom 6. bis 12. Jahrhundert noch wenig geschehen ist und zum klaren Verständnis eines Schriftstellers dessen Verhältnis zu seinen Vorgängern festgestellt werden muß, eine kurze Charakteristik der Exegese dieser Perioden.

Den Freunden mittelalterlicher Geschichte und Wissenschaft wird Gigalskis Monographie, die in den von Dr. Knöpfler, Dr. Schrörs und Dr. Sdralek herausgegebenen kirchengeschichtlichen Studien das vierte Heft des dritten Bandes bildet, zur höchsten Befriedigung gereichen, umsomehr, da im Gegensatze zu manchen culturhistorischen Schriften sich die seinen durch Klarheit und angenehmen Stil auszeichnen.

Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

21) **Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom.** Dem derzeitigen Rector Msgr. de Waal gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Collegiums. Herausgegeben von Dr. Stephan Ehses. Mit zwei Tafeln und zwölf Abbildungen im Texte. Lex. 8°. (XII und 308 S.) Freiburg. Herder, 1897. Preis M. 12.— = 7 20.

Die vorliegende Festschrift soll nach Absicht der Verfasser der darin gesammelten Aufsätze gleichsam „ein Gebinde von Rosen und Blumen" sein, die zwar „in jedes eigenstem Garten gewachsen sind", aber doch alles „Ableger von den herrlichen Rosenstöcken, die sich um die Mauern und Cypressen des deutschen Gottesackers winden." In der That ist die Festschrift eine recht würdige Festgabe. Die 25 Abhandlungen von Verfassern, deren Namen einen vortrefflichen Klang haben, enthalten des Interessanten und Bemerkenswerten ungemein viel.

1. Das Κύριε ἐλέησον bei Epiktet (Diss. II. 7, 12), in dem man einen Anklang an die bekannte christliche und hebräische Gebetsformel hat finden wollen, wird von Prof. Dr. P. Wehofer, O. Pr., einer eingehenden Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis sich mit den Worten zusammenfassen läßt: das fragliche Κύριε ἐλέησον bezieht sich nicht auf den Gott, sondern auf den Vogelschauer, der die Götter zu freundlichem Vorzeichen beeinflussen soll. Für die Geschichte der christlichen Liturgie ist somit bei Epiktet nichts zu hoffen.

2. In einer vortrefflichen Abhandlung beschäftigt sich Prof. Dr. J. P. Kirsch mit den christlichen Cultusgebäuden der vorconstantinischen Zeit. Auf Grund der zusammengestellten schriftlichen Nachrichten kommt der Verfasser zu dem Resultat: Die Christen hatten wenigstens am Ende des zweiten oder zu Beginn des dritten Jahrhunderts eigene Gebäude, welche zu den liturgischen Versammlungen dienten und in den Augen der Staatsbehörden und des Volkes als Besitz der Christengemeinden galten.

3. Einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Frage, ob Präneste oder Salone auf Anastasius Cornicularius Anspruch erheben können, bringt Prof. Dr. Jelić in einem Aufsatz, der theilweise auf neuen Entdeckungen beruht.

4. Der von Th. Hoch vertretenen Ansicht gegenüber, als sei das Dittochäum des Prudentius nichts „als eine Zusammenfassung der gewöhnlich in Verehrung besuchten Stätten (des heiligen Landes), und zwar in chronologischer, nicht in topographischer Reihenfolge, um denen, welche das heilige Land besuchen, eine Uebersicht dessen zu geben, was sie zu erwarten hätten", hält Dr. Merkle die alte Annahme für richtiger, dass wir in den Versen des Dittochäums Bildererklärungen vor uns haben, als deren Grundlage wahrscheinlich ein Cyclus von Wandgemälden angenommen werden muss.

5. Eine sehr schätzenswerte paläographische Studie zur griechischen Hagiographie ist die Arbeit des Prof. Albert Ehrhard in Würzburg über die Legendensammlung des griechischen Heiligenbiographen Symeon Metaphrastes (10. Jahrhundert?) und ihren ursprünglichen Bestand. Den metaphrastischen Hagiographien steht eine Reihe von unvermischten vormetaphrastischen gegenüber, so dass die „Metaphrastesfrage" einer befriedigenden Lösung entgegengebracht werden kann.

6. Sehr beachtenswert ist eine Arbeit P. H. Grisars, S. J., über das römische Pallium und die ältesten liturgischen Schärpen. Eine Untersuchung auf diesem Gebiete ist umsomehr im Interesse der kritischen Sichtung zu begrüßen, als kaum auf einem anderen solche Unklarheit und Unsicherheit herrscht, wobei kritikloses Festhalten an apokryphen Quellen und vorgefasste Meinungen einen nicht geringen Theil der Schuld tragen. P. Grisar behandelt in klarer, bestimmter und von sicheren Grundlagen ausgehender Darstellung das Pallium auf den Monumenten (bis zum 12. Jahrhundert), dessen Ursprung als heilige Amtsschärpe, Bedeutung, Gebrauch und Symbolik; besonders lehrreich ist der Vergleich mit Stola und Manipel.

7. P. Bruno Albers, O. S. B., gibt in einer historischen Skizze eine interessante Uebersicht über die mehr als 160 Töchterklöster von Hirsau, die von der Abtei des heiligen Aurelius ihren Ursprung nahmen.

8. Die Summulae logicales des Petrus Hispanus, welche im christlichen Abendlande wohl das einflussreichste Logikcompendium des Mittelalters gewesen, wurden namentlich von Prantl einem gewissen Michael Psellus († um 1079) zugeschrieben, der etwa 200 Jahre vor Hispanus gelebt, so dass die Summulae nur mehr eine Uebersetzung der von Ehinger 1597 entdeckten Handschrift wären, welche den Titel führt: Τοῦ σοφωτάτου Ψελλοῦ εἰς τὴν Ἀριστοτέλους λογικὴν ἐπιστήμην σύνοψις. R. Stapper vindiciert nun, wie uns scheint in überzeugender Weise, die Originalität der Summulae und lässt der σύνοψις nur mehr den Charakter einer Uebersetzung des Planudes (gest. um 1310).

9. Das schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts nachweisbare kirchliche Institut der Archidiacone als Gehilfen der Bischöfe in der Diöcesanverwaltung, das im 12. Jahrhundert den Höhepunkt seiner Machtsphäre erreicht, behandelt Dr. Fr. Glasschröder sowohl in seinen richterlichen als verwaltungsrechtlichen Befugnissen.

10. H. V. Sauerland theilt eine Originalurkunde des Metzer Bezirksarchivs mit; der Inhalt betrifft den vom IV. Lateran-Concil dem gesammten Clerus zur Bestreitung des fünften Kreuzzuges auferlegten dreijährigen Zwanzigsten, dessen Einsammlung dann Honorius III. durch eine Bulle vom 21. November 1217 regelte.

11. Das Itinerar des zweiten Dominicanergenerals Jordanus von Sachsen (von P. Benedict Reichert, O. Pr.) gestattet uns einen Einblick in das bewegte Reiseleben des großen Mannes.

12. Einen lichtvollen Ueberblick über das schon oft besprochene Consistorium vom 18. September 1294, in dem Cölestin V. zwölf Cardinäle ernannte, gewinnen wir aus den zwei ganz neuen Bearbeitungen dieses Consistoriums, die Paul Maria Baumgarten erschöpfend verwertet, und mit Zuhilfenahme einigen bisher

unbenutzten handschriftlichen Materials die sich ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

13. Die ersprießliche Wirksamkeit der Dominicaner und Franciscaner im 14. Jahrhundert bezeugen die in ihrem Missionsgebiet errichteten Bisthümer (von P. Eubel).

14. An der Hand verschiedener im vaticanischen Archive gefundener Urkunden bestimmt Pfarrer Dr. Georg Schmid das Itinerarium, das Johann XXIII. eingeschlagen, als er sich zum Constanzer Concil begab; eine wertvolle Ergänzung zu den Itinerarien der Päpste zur Zeit des großen abendländischen Schismas, wie sie im historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1895 P. Konrad Eubel brachte.

15. Zur Geschichte der Tabula Peutingeriana, dem wertvollsten Denkmal der alten Geographen neben Ptolemäus, stellt Dr. Konrad Miller folgende ergänzende Daten zusammen: Gervasius von Tilbury hat 1211 in Arles zwar nicht die Tabula in der uns vorliegenden Gestalt, aber doch eine mit ihr im engsten Zusammenhang stehende Karte gehabt; 1526 hat Michael Hummelberg die Tabula in Ravensburg gehabt und ein Facsimile derselben hergestellt; die zweite Wiederentdeckung der Tabula ist erst anlässlich der Inventarisierung der Peutinger'schen Bibliothek am 28. April 1597 erfolgt.

16. Mit den ersten Verhandlungen der S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum (1564—1565), welche die praktische Durchführung der vom Concil erlassenen Decrete betrifft, macht uns Dr. Hackenberg eingehend bekannt.

17. Für die Kirchengeschichte Oesterreichs von Belang ist ein Gutachten des bayerischen Kanzlers S. Eck gegen die officielle Duldung des Protestantismus in Oesterreich (1568), herausgegeben und erläutert von Wilh. Schwarz. Eck erweist sich als begeisterter Vertheidiger der katholischen Kirche und als kluger Politiker zugleich, der die Tragweite der von Maximilian II. 1568 zugesagten officiellen Toleranz des Protestantismus nach allen Seiten hin durchschaut und verurtheilt.

18. Ein lehrreiches Lebensbild des katholischen Theologen und Polemikers Jodocus Lorichius (geb. 1540) entwirft Dr. Stephan Ehses. Lorichius ist der Verfasser einer theologischen Encyklopädie, die apologetisch-polemische Zwecke verfolgt; mit Recht wünscht daher der Verfasser, es hätte im Kirchenlexikon von Wetzer-Welte (jetzt Hergenröther-Kaulen), das gleich jenem des Lorichius in Freiburg erscheint, dem Manne, der diese Wege angebahnt und vorbereitet hat, eine etwas inhaltsreichere Denkschrift gesetzt werden können als geschehen ist (Artikel Freiburg IV 1954).

19. Welch große Verdienste sich die Kölner Congregatio ecclesiastica um die Erneuerung des religiös-sittlichen Lebens und um die theilweise Geltendmachung der tridentinischen Reformen in der Erzdiöcese erworben hat, schildert anschaulich und warm ein Artikel von Karl Unkel.

20. Wie sehr der Hass gegen das Papstthum das Denkvermögen eines Mannes zu trüben imstande ist, zeigen die „Beiträge zur neueren Geschichte aus unbenützten Handschriften", die Matthias Koch in buntem Durcheinander in den Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (I. Bd. 2. Abth. Wien 1850) veröffentlicht hat. Unter Nr. 8 ist daselbst die Instruction und Relation der Sendung des Cardinals Millino als Legaten zum Kaiser (1608) abgedruckt, aus welcher nun genannter Verfasser, offenbar aus mangelhafter Kenntnis der italienischen Sprache, die widersinnigsten Verdächtigungen gegen Paul V. zieht. Prof. Dr. A. Pieper hat sich darum gewiss ein großes Verdienst erworben, wenn er genannte Instruction in ihrem wahren Lichte uns vorweist und das Lügenwerk des Gegners zerstört.

21. Einen ähnlichen Zweck verfolgt Prof. Dr. Schnitzer in Dillingen, wenn er das Verhalten Urbans VIII. bei der Nachricht vom Tode des Schwedenkönigs zeigt im Gegensatze zur Schrift von Ferd. Gregorovius „Urban VIII. im Widerspruch zu Spanien und dem Kaiser", die unter dem 27. Juni 1881 auf

den Index gesetzt wurde und in welcher der Papst beinzichtigt wird, Urban habe weniger auf Seite der katholischen Vormacht (Oesterreich—Spanien) als vielmehr auf Seiten des mit den deutschen Protestanten und den Schweden verbündeten Frankreich gestanden und über den Tod Gustav Adolfs eher Trauer als Freude geäußert.

22. Altchristliche Funde vom obergermanisch-rhätischen Limes behandelt Karl Maria Kaufmann.

23 Ein Königsgebetbuch (wahrscheinlich Heinrich IV.) aus dem XI. Jahrhundert, mit seinem äußerst lehrreichen Gehalt, Prof. Dr. Endres und Dr. Ebner.

24. Die Homiliae des Macarius Magnes, eines griechischen Kirchenschriftstellers, bringt Pfarrer Sauer auf Grund der erhaltenen und wiedergefundenen Fragmente mit den betreffenden Ergänzungen zum Abdruck.

25. Das thatkräftige Wohlwollen, welches Sixtus IV. den beiden hochverdienten Männern der Kunst Gutenbergs, Konrad Schweinheim und Arnold Pannartz bezeugte, weist Prof. Dr. Jos. Schlecht nach an einer Supplik an den Papst, die derselbe durch weitgehende päpstliche Gnadenerweisungen berücksichtigt.

Wie aus dem Angeführten hervorgeht, darf sich die Festschrift eines reichen, gewählten Inhaltes rühmen, mit welchem die vornehme Ausstattung in vollem Einklang steht. Möge sie dazu beigetragen haben, den Campo Santo allen, besonders den Deutschen, als eine Pflegestätte katholischer Wissenschaft lieb und theuer erscheinen zu lassen.

Linz. Professor Dr. Johann Göllner.

22) **Leo Taxils Palladismus-Roman.** Oder: „Die Enthüllungen Dr. Batailles, Margiottas und Miss Vaughans" über Freimaurerei und Satanismus kritisch beleuchtet. — Von Hildebrand Gerber (P. H. Gruber S. J.).

Erster Theil: Einleitung. Dr. Bataille, der Diable au XIX. siècle und die Revue Mensuelle. 12°. 180. Berlin 1897. Verlag der Germania. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Zweiter Theil: Domenico Margiotta und seine „Enthüllungen" über „Palladismus" und Freimaurerei. 12°. 268. Ebenda. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

23) **Aberglaube und Unglaube** bei den Anhängern des lutherischen bezw. reformierten Bekenntnisses. Einige Glossen zur kirchenpolitischen Ausschlachtung des Vaughan-Schwindels durch den Superintendenten H. Gallwitz in Sigmaringen. Von Hildebrand Gerber (P. H. Gruber S. J.) 12°. 45 S. Verlag der Germania, Berlin. M. —.10 = fl. —.06.

Seit dem Ostermontage 1897 ist es für alle Welt eine ausgemachte Thatsache, dass in den Bataille-Margiotta-Vaughan'schen „Enthüllungen" eine der raffiniertesten literarischen Betrügereien vorliegt, welche sich denken lässt. Leo Taxils eigenes, mit cynischer Schamlosigkeit in der Salle de la Société géographique in Paris abgelegtes Geständnis hat den Blindesten die Augen völlig geöffnet. Für das deutsche Publicum bedurfte es Gottlob dieses Geständnisses nicht mehr, für dieses war der Schwindler längst entlarvt, und der ihm die scheinheilige Maske vom Gesichte gerissen und zwar zu einer Zeit, wo weite, leider auch hohe kirchliche Kreise den eifrigen „Conversiten" Vertrauen schenkten, es war der Verfasser obiger Schriften, der deutsche Jesuit P. Gruber. Durch seine Artikel in der „Kölnischen Volkszeitung" und der „Germania" wurde die katholische Welt

allarmiert, so dass der später zusammentretende Congress in Trient zum großen Theile dem französischen Komödianten ein sichtliches Misstrauen entgegenbrachte, ja die völlige Aufdeckung des Schwindels anbahnen konnte. Dafür musste sich Gruber von Taxil ins Irrenhaus schicken lassen, fand aber dort soviel Muße, dass er die vollständige actenmäßige Darstellung dieses frechen Schwindelgeschäftes versuchen konnte. Zwei Bändchen liegen uns bereits vor, beide noch vor Taxils Selbstentlarvung fertiggestellt (das erste auch vorher gedruckt), das dritte über „Miss Vaughan" ist in Aussicht gestellt. Das Resultat der vorliegenden Bändchen ist eine derartige Entlarvung des Betrügers, dass dieser sich die Farce der Selbstenthüllung füglich hätte ersparen können.

I. In der Einleitung des ersten Theiles (S. 9—35) orientiert Gruber über die in Betracht kommende Literatur, deren Verbreitung und Kritik von 1892–96, wobei auch Taxils Personalien behandelt werden. Sodann wird uns der „Ehrenkatholik" Dr. Hacks vorgestellt, eine curiose Erscheinung! Vollständiger Verächter jeglicher Religion, besonders aber der katholischen, wie sein Buch „Le geste" es ganz offen bezeugt, gelingt es ihm durch Taxil, als Dr. Bataille den Diable au XIX. siècle herauszugeben und das Vertrauen eines guten Theiles des französischen Clerus zu gewinnen. Dabei weist Gruber nach, dass dieses Werk der Hauptsache nach der Feder Taxils entstammt, der damit „einige tausend Schwachköpfe zum Besten halten" wollte. Was enthält es? „Alle angeblichen Formen des angeblichen Satanismus" in unserer Zeit, von den gewöhnlichen Erscheinungen der Suggestion bis zu den haarsträubendsten Paroxismen der Besessenheit, für den religiösen Gaumen gewürzt durch einige Heiligengeschichten oder Excurse über fromme Mystik. Trotzdem sogleich warnende Stimmen (La Verité, Le Monde) laut wurden, fand dieses bunte Sammelsurium dennoch große Verbreitung, umsomehr, als auch Priester, Ordensmänner, ja Bischöfe seine Empfehlung und Vertheidigung übernahmen. Dieser Erfolg ermuthigte das Betrügerconsortium, das einträgliche Geschäft in der „Revue mensuelle" (seit 1894) fortzuführen und zu erweitern. Aus dem trüben Bache wird nun ein schlammiger Fluss, der immer weitere Kreise in Mitleidenschaft zieht. „Eine allgemeine Untersuchung über den Diabolismus und die Umtriebe der antichristlichen Secten" sollte eröffnet werden, der Teufel in der heiligen Schrift und in den Vätern, der Teufel in der Seelsorge und in den Missionen, der Teufel in der Freimaurerei und im Leben der Heiligen, in der Literatur und in der Politik ist zur Debatte gestellt, Jedermann hat das Wort. Und man meldet sich zum Worte, Laien, Priester, Ordensleute, Bischöfe, der Wortführer aber ist „Bataille," der jene nur als Reclame für seine abenteuerlichen Phantasiegebilde benützt. Die Gesammtwirkung konnte keine andere sein, als „den Glauben an das Uebernatürliche, den sie angeblich fördern sollte, zu zerstören," weshalb sie „eine vom religiösen Standpunkt durchaus verwerfliche Publication" ist. Zum Schlusse bespricht Gruber noch den Spruch der römischen „Commission" in Sachen Taxils und dessen Kunstgriffe, sich zu rehabilitieren.

II. Die gesteigerte Nachfrage, welche einige Andeutungen über den Großmeister Adriano Lemmi in der Revue hervorriefen, versprachen guten Profit und Taxil verstand seinen Vortheil; so ward denn als Vertreter dieses Artikels ein neuer Agent aufgenommen, ein angeblich bekehrter Hochgradfreimaurer und „palladistischer" Großwürdenträger, Domenico Margiotta. Wenn man Taxil nicht glauben wollte, der bekanntlich nur sieben Monate einer Loge angehörte und über den „Lehrling" nicht hinauskam, diesem „Souveränen General-Groß-Inspector . . Souveränen Ordensfürsten u. s. w.

u. s. w." musste man Vertrauen schenken. Gruber beschäftigt sich mit Margiottas „Enthüllungen" im zweiten Bändchen.

Ueber die Person Margiottas geht sein Urtheil dahin, dass derselbe, abgesehen von offenbar falschen Titeln, jedenfalls jenen beiden Logenverbänden nicht angehört hat, welche allein ihm das Recht geben würden, auf Grund „persönlicher Erinnerungen" über Lemmi und die italienischen Logen Enthüllungen zu machen, nämlich dem Großorient oder dem Suprême Conseil in Rom; seine „Bekehrung" von Bataille-Taxil mit pomphafter Reclame vorausposaunt und begleitet, trägt alle Zeichen der Unglaubwürdigkeit an sich, jedenfalls versteht er ausgezeichnet, sie zu Geld zu machen (vgl. S. 39—42).

Seine Enthüllungen in seinen beiden Publicationen (Adriano Lemmi und Le Palladisme) führen Taxils Lügenbau noch höher empor; die Centralleitung der Weltfreimaurerei mit Lemmi als Freimaurerpapst an der Spitze, die palladistische Teufelsverehrung in der Loge, worin man so nebenbei die Einrichtungen der Kirche parodieren konnte, die Frauenlogen und Einleitung des Vaughanschwindels boten ein prächtiges Material, dessen Verarbeitung überdies durch Taxils kräftige Mitwirkung erleichtert wurde. Gruber schildert nun die enthusiastische, gläubige Aufnahme, die Margiotta zumal mit seinem „Adriano Lemmi" in Italien, Frankreich, Belgien fand; trug das Buch doch die Empfehlung von vier französischen Bischöfen und eine (allerdings missbrauchte) Segensertheilung des heiligen Vaters an der Spitze. Unter allen Werken der Schwindelfirma Taxil hat es das größte Aufsehen erregt, obgleich „es nichts anderes ist, als eine neu aufgeputzte Zusammenstellung von großentheils gefälschten Documenten, welche bereits in der Revue m. zu lesen waren, ferner von theilweise ebenfalls verdächtigen Citaten aus Rosens Werken und endlich einigen Brocken aus der neuen Geschichte der italienischen Revolution, denen mittelst freier Erdichtung ein banditenhaftes Colorit gegeben wird" (S. 128). Zahlreiche Proteste der Logen vermehrten nur den Ruf des Buches. Gruber ergreift die Gelegenheit, die Aufstellungen Margiottas betreffs der Centralleitung der Freimaurer, betreffs des Diebstahls Lemmis, des Satantempels im Palazzo Borghese, des Teufelscultus überhaupt und insbesondere im Falle der „Hostienschänderin" Lucie Claraz zu untersuchen und das Resultat? Alles theils offenbar erlogen, theils unbewiesen. Endlich erörtert Gruber die Pressfehde des Schwindlerconsortiums mit Goblet d'Alviella, die recht greifbar die Gewandtheit und Unverschämtheit von Taxil-Margiotta darlegt und weist unwürdige Insinuationen Findels mit aller Entschiedenheit zurück, wobei er den Schaden kennzeichnet, welche die Antifreimaurer-Bewegung durch diese Mystificationen erleidet. Den Schluss bildet eine Besprechung der angeblichen Freimaurerlogen und orientierende Bemerkungen über die deutsche Ausgabe der „Dreipunkte-Brüder."

Vor allem müssen wir dem Verfasser das Zeugnis geben, dass er seiner Devise „Die Wahrheit über alles!" treu geblieben, wenn es auch sein Bestreben war, „die in den Schwindel mehr oder minder als Opfer hineingezogenen Persönlichkeiten mit möglichster Schonung zu behandeln." Dabei hat er sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Seit Jahren als bewährter Kenner der einschlägigen Literatur bekannt, lässt er uns trotzdem nur selten sein Urtheil, vielmehr fast immer nur die untrügliche Sprache der Documente und Thatsachen hören. Das bringt nun viele Citate mit sich, ist ohne Verweisungen nicht zu ermöglichen, was die Lectüre eben nicht angenehm gestaltet; allein gerne sehen wir das Abgerundete der Form der erschöpfenden Vollständigkeit und Verlässlichkeit in der Orientierung in einer derartigen Publication geopfert.

Jeder Leser wird Grubers Endurtheil gerne unterschreiben: „Keinesfalls darf Taxil für irgendwelche Behauptung als „Autorität" angerufen werden. Ueber diese lebende Leiche, diesen Ausbund von Niedertracht, diesen moralischen

Unrath muss ein Tuch geworfen werden, damit sein Anblick und die Erinnerung daran nicht weiter den Ekel und Abscheu anständiger Menschen errege" (S. 265). Man bemerke aber, dass auch andere Autoren infolgedessen nicht volles Vertrauen verdienen; so constatiert Gruber, dass Msgr. Meurin (La Franc-Maçonnerie, Synagogue de Satan 1893) auf Ricoux' Schultern steht, letzterer auf Taxils Schultern (S. 52—59). Auch Paul Rosen ist infolge gelegentlicher Fälschungen praktisch nicht oder nur in beschränktem Maße verwendbar. Was Wunder, wenn die Landshuter Katholikenversammlung beschloss, man möge in der Bekämpfung der Freimaurerei in Deutschland ganz von den romanischen Völkern absehen und selbst unter den deutschen Autoren nur Publicationen von Freimaurern als unbedenkliche Quellen benützen!

III. Die dritte der obgenannten Schriften kennzeichnet im Titel genügend ihren Inhalt. Einem der „freisinnigsten" und berufensten Vertreter des Protestantismus, dem der „Aberglauben" der Katholiken in den Taxil'schen Schwindeleien Anlass gibt, zu verlangen, dass von paritätischer Behandlung der christlichen Confessionen in Deutschland nicht mehr die Rede sein könne, hält Gruber ein Spiegelbild des Unglaubens und Aberglaubens im eigenen Hause vor die Augen, damit er „Bescheidenheit" lerne. Motive hiezu findet der Herr Superintendent speciell in den Ausführungen über das Reformationszeitalter übergenug. Mit Recht hält Gruber dem Herrn Gallwitz vor: „Gallwitz hat selbst zu dieser Entlarvung des „abergläubischen" Vaughanschwindels nicht das Geringste beigetragen." Das Wort ließe sich auch auf katholische Autoren anwenden, welche von diesen gewiss bedauernswerten Betrügereien Anlass zu einer recht weitgehenden Kritik kirchlicher Einrichtungen genommen haben. Dem Verfasser vorliegender Schriften aber danken wir für seinen wachsamen Eifer und wünschen recht baldige Vollendung der über „Miss Vaughan" handelnden Schrift zur genauen Feststellung des Sachverhaltes.

Mies in Böhmen. Dr. Karl Hilgenreiner, Convictsdirector.

24) **Regensburgs Kunstgeschichte im Grundriss.** Von Anton Weber. Mit 12 Abbildungen. 50 Pf. = 30 kr. Regensburg 1898. Druck und Verlag von J. Habbel.

Regensburg ist eine höchst interessante Donaustadt. Hier besaßen bereits die Römer ein festes Standlager und es haben sich von diesem noch Reste erhalten. Sie birgt aber auch berühmte Bauwerke aus fast allen christlichen Stilperioden. Eine Besichtigung derselben und sonstiger Alterthums- nnd Kunstschätze ist daher sehr instructiv. Wer daher diese altehrwürdige Cultus- und Kunststätte zu besuchen gedenkt oder es bereits gethan hat, oder es wohl thun möchte, aber nicht kann, der greife nur nach obigem flotten und reich illustrierten Werke.

Wie im Fluge wird der erste auf alles aufmerksam gemacht, was er sich unbedingt ansehen muss, der andere an das erinnert, was er mit Ehrfurcht angeschaut hat und der dritte wird auch nicht leer ausgehen und doch einigen Kunstgenuss haben, indem ihm die wichtigsten Objecte, wie der majestätische Dom, die zierliche St. Wolfgangs-Krypta, das ungemein reichgezierte Portal der Schottenkirche St. Jakob oder das prunkvolle Innere der „alten Kapelle" und dgl. wenigstens in gelungenen Abbildungen gezeigt wird; der succinkte Text lässt ihn staunen über die schwere Menge der sonstigen Sehenswürdigkeiten dieser kunstreichen

Stadt. Das alphabetische Inhaltsverzeichnis (S. 35 und 36) läßt einzelnes leicht auffinden, wenn man Bestimmtes sucht.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. J. Geistberger, O. S. B., Pfarrvicar.

25) **Lateinische Schulgrammatik.** Von Josef Strigl, Professor am k. k. Staatsgymnasium in Linz. Mit Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1899, Z. 33590, für allgemein zulässig erklärt. Preis geheftet fl 1.10. Linz a. D., 1899. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb).

Es mag für den ersten Augenblick befremden, in einer theologischen Zeitschrift ein humanistisches Erzeugnis besprochen zu sehen. Wenn die Leser der Quartalschrift aber gütigst bedenken wollen, daß eine lateinische Grammatik auch in der Bibliothek eines Priesters nicht ohne eine gewisse Berechtigung einen bescheidenen Platz sucht, so werden sie diese Besprechung mehr als entschuldigen. Umsomehr hoffen wir aber, den Mitgliedern des geistlichen Standes mit der wärmsten Empfehlung der Strigl'schen Grammatik einen Dienst zu erweisen, als es zwar an guten Schulbüchern nicht fehlt, wohl aber eine lateinische Schulgrammatik wie die vorliegende nicht leicht zu finden sein dürfte. Wir brauchen in Strigls Grammatik nur zu blättern und sofort zieht uns die „rühmenswerte Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit des Verfassers", wie ein hervorragender Fachkritiker bemerkt, freundlich an.

Unwillkürlich denken wir an unsere Gymnasialjahre zurück und sagen uns: „Hätten wir eine so nett ausgestattete Grammatik gehabt, mit einem auf streng logischen Grunde aufgeführten Inhaltsbau, mit einer so männlichen Festigkeit in zweifelhaften Fällen, mit ihrer lichtvollen Behandlung der Syntax, mit ihrer Klarheit und Bündigkeit in der Formenlehre, ihrer Uebersichtlichkeit, wir hätten sie lieber in die Hand genommen." Wir empfehlen daher Strigls Grammatik allen jenen Mitgliedern des geistlichen Standes, die sich irgendwie mit Unterricht im Latein befassen. Vor allem Jenen, die in die Lage kommen, Knaben eine kurze Vorbereitung für den Lateinunterricht am Gymnasium angedeihen zu lassen. Es ist uns zwar nicht unbekannt, daß heutzutage die Fachkreise principiell gegen eine derartige Vorbereitung sind. Nichtsdestoweniger möchten wir denen, die nun einmal den Standpunkt der gelehrten Herren nicht theilen wollen, diese vorzügliche Grammatik auch für diesen Zweck bestens empfehlen. Recensent weiß aus einer zehnjährigen Erfahrung das gewichtige Wort eines ausgezeichneten Fachmannes (Kirche und Staat haben das 40jährige Wirken dieses hochverdienten, von Gott mit seltenen Geistesgaben ausgestatteten Professors gewürdigt, ja der Director des Gymnasiums, an dem er thätig gewesen, erklärte, während seiner 25jährigen Amtsdauer keinen einzigen Lehrer unter sich gehabt zu haben, der diesem hätte das Wasser reichen können) zu würdigen. „Ich bin immer für einen mäßig ausgedehnten Vorunterricht im Latein gewesen, besonders in Rücksicht auf die Knaben, die vom Lande kommen. Uebrigens", setzte er schelmisch hinzu, „haben auch meine Collegen einige Vorkenntnisse im eigenen Interesse nicht ungern vorausgesetzt."

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

26) **Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich.** Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Leitung von Guido Adler. 4. Bd.

I. Theil des 4. Bandes. Orgel- und Clavierwerke I. von Johann Jakob Froberger (12 Toccaten, 6 Fantasien, 6 Canzonen, 8 Capriccios, 6 Riceriare). Mit Vorwort und Revisionsbericht nebst 2 Reproductionen der Originalhandschrift herausgegeben von Professor Guido Adler. Einzelpreis für Nichtmitglieder M. 9.— = fl. 5.40. Verlag Artaria & Comp. in Wien.

Johann Jakob Froberger, geboren zu Halle 1627, gestorben 1667, bei anderen 1695 und zwar in Mainz, war der Sohn eines Cantors in Halle und kam seiner Stimme wegen schon als Knabe von 15 Jahren nach Wien, wo sich Kaiser Ferdinand III. seiner annahm und ihn in Rom dem Unterrichte Frescobaldis anvertraute. Die Fortschritte des Knaben erreichten bei diesem Meister in Kürze eine so staunenswerte Leistungsfähigkeit, dass er schon 1655 zum k. k. Hoforganisten ernannt wurde. Sein Spiel auf dem Claviere sowie auf der Orgel war ein ganz eigenthümliches. Seine Leistung insbesondere auf der Orgel war geradezu eine großartige; das Clavier wusste er sehr kunstvoll zu behandeln und verstand es, in ausgezeichneter Weise für dieses Instrument geschmackvoll und zeitgemäß zu schreiben. Seine Gewandtheit auf dem Pedale, überhaupt auf der Orgel, war eine großartige; bewunderungswürdig war auch seine Kunst zu registrieren und die Ausdauer in den kunstreichsten Combinationen in seinen Präludien. So wird über diesen Meister der Orgel berichtet; Bestätigung aber dieser künstlerischen Thatsachen liefert die vorliegende Sammlung von seinen Orgel- und Clavierwerken. Betrachten wir Stück für Stück dieser Lieferung mit prüfendem Auge, so steht das B.ld des strengsten Polyphonisten vor uns. Der musikalisch gewandte Blick wird bei jedem Präludium, bei jeder Fuge des Meisters deutlich wahrnehmen, wie leicht, wie übersichtlich und leicht behaltbar die Themen sich gestalten. Sie sind charakteristisch, einheitsvoll und ungezwungen. Der Gefährte, d. i. in der Fugenlehre die möglichst genaue, nur in eine andere Tonart versetzte Wiederholung des Themas in der nächsten Stimme, behauptet bei jeder Fuge die Aehnlichkeit der Nachahmung des Führers. In den Fugen Frobergers finden wir, dass jede Stimme, welche in einer Fuge thätig ist, gleichsam als eine Person erscheint; es vereinigen sich demnach in seinen Fugen anscheinlich so viele Personen, als sie verschiedene Stimmen zählen, zu einem Ganzen. Alle Stimmen sind von einem Gedanken ergriffen, der sich der einen wie der anderen Stimme im Verlaufe der Durchführung bemächtigt. Und so lassen sich durch die Analyse der Fugen und sonstigen Compositionsgattungen dieser Lieferung alle jene Factoren entdecken und aufzählen, die diese Werke charakterisieren. Das möge in kurzem Umrisse die Hauptwesenheit der Fuge Frobergers sein. Sie erscheint gleichsam als eine Gesprächsform von zwei oder mehr Stimmen, deren jede in vollkommener Selbständigkeit auftritt.

Der Gefertigte erlaubt sich diese Sammlung allen Freunden der alten Classiker und allen Schülern der musikalischen Compositionslehre eindringlichst zu empfehlen.

II. Theil des 4. Bandes. Zweiter, dritter bis fünfter Act des Bühnen-Festspieles „Il Pomo d'oro" von Marc Antonio Cesti. Mit 17 Illustrationen und Revisionsbericht herausgegeben von Prof. Guido Adler. Die Ausführung des Basso Continuo von Josef Labor. Verlag Artaria & Comp. in Wien. Preis für Nichtmitglieder fl. 10.80 = M. 18.—

Der zweite Act beginnt mit einer Sonata, ausgeführt von vier Instrumenten. Welche Instrumente zu verwenden sind, ist nicht angegeben. Die Begleitung dürfte sich jedoch auf drei Violinen und eine Viola beschränken. Dieser Einleitung schließt sich die 1. Scene an, ein Dialog in Form eines Recitatives zwischen Filaura und Aurindo. Dieses einfache Recitativ endet mit einer Arie, gesungen von Filaura. Dieser dreistrophige Gesang zählt nur zwölf Takte, unterstützt von einer sehr interessanten Begleitung. Den Schluss dieser Scene bildet ein Ritornello in imitatorischer Weise. Die zweite Scene bringt uns wieder ein ähnliches Recitativ zwischen Momo und Filaura. Momo (Basso) vollendet diese Scene mit einer wirkungsvollen Arie in Tripel- und C-Takte. Die übrigen zwölf Scenen dieses Actes enthalten Recitative ein- und derselben Art mit Unterbrechung von Arien, instrumentierten Recitativen, Ritornellen, Chören mit und ohne Orchesterbegleitung. Beendet wird der zweite Act mit der 14. Scene, enthaltend zur Wahl zwei Sonaten und schließlich einen zweistimmigen Gesang. Den dritten

Act vertritt nur der Text und fünf Illustrationen. Der vierte Act wird durch eine Sonate eingeleitet und beginnt die 1. Scene mit einem Arioso in Verbindung mit einem Recitativ und einer originell instrumentierten Arie. Die nachfolgenden Scenen bereichern den vierten Act mit einfachen Recitativen, einer Sinfonie als Einleitung zu einem größeren Recitativ, zu zwei Chören di Ministri. Die 4. Scene enthält eine umfangreiche Arie mit instrumentiertem Chore. Und so wechseln von Scene zu Scene Recitative, Arien, Wechselgesänge, wie auch Chöre in der mannigfaltigsten Weise. Der fünfte Act ist wieder nur durch den Text und die Illustrationen dargestellt.

Zur genaueren Orientierung bei Aufführungen einzelner Nummern diene für jeden Dirigenten die Einleitung des II. Theiles des dritten Bandes, und die Einleitung des II. Theiles des vierten Bandes.

Linz. Professor i. P., Engelbert Lanz.

27) **Leben des heiligen Johannes Baptista de Rossi,** Canonicus zu St. Maria in Cosmedin in Rom. Von P. Franz B. Leitner, C. Ss. R. Mit Druckgenehmigung des bischöfl. Ordinariates Regensburg und Erlaubnis der Ordensobern. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt, früher G. J. Manz, 1899. VIII und 356 Seiten in 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.80. (Mit Bildnis des Heiligen und der Collegiatkirche St. Maria in Cosmedin.)

Der hochwürdige Verfasser hat uns einen christlich-socialen Priester in der Praxis vor Augen geführt. Ja, so muss man als Priester leben und wirken wie der heilige Johannes Baptista de Rossi, um auch in unseren Tagen den gesunkenen katholischen Glauben zu Ehren zu bringen. Darum ist diese Biographie so lehrreich für Priester. Lehrreich ist dieses Buch auch für den Laien. Er sieht daraus, dass seeleneifrige Priester wahre Freunde des Volkes sind. Wie viele Arme hat der Heilige durch seine Mildthätigkeit aus dem Proletariat in den Mittelstand erhoben! Die Paupertas ist oft Ursache der Unsittlichkeit. Wie der Priester nicht predigen soll, ist in dem Buche trefflich geschildert. Lehrreich ist das Capitel „Indien in Rom." Die einzige Stelle Js. 64. 6 ist nur lateinisch gegeben und mit gutem Grunde. Das Buch wurde heuer bei den Priesterexercitien in Wien als Tischlesung verwendet. Es sei Priestern und Laien empfohlen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Krasa, Cooperator.

28) **Erste allgemeine österreichische Pilgerfahrt ins heilige Land** zur Feier des diamantenen Priesterjubiläums Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. und des goldenen Regierungsjubiläums Sr. apostolischen Majestät Kaiser Franz Josef I. vom 12. April bis 16. Mai 1898. Im Auftrage des Comité verfasst von Mathias Eisterer, Pfarrer in Wiener-Neudorf. Mit 100 Illustrationen, 3 Titelbildern, 5 Plänen und einer großen Pilgergruppe. Wien 1898. Selbstverlag. „St. Norbertus"-Buch- und Kunstdruckerei. XIV und 373 S. Preis gebunden fl. 3.50 = M. 7.—.

Ein fleißiges Sammelwerk! Hat es auch nicht jenen Wert, wie das Dr. W. Keppler'sche Werk über das heilige Land, so erfüllt es doch mit Freude uns Oesterreicher. Der Verfasser lässt meist Documente, wie z. B. Aufrufe, Iradè, Briefe ꝛc. sprechen. Er weiß alle Begebenheiten so geschickt

zu verflechten, dass ein harmonisches Ganzes daraus wird. Die Predigten und Ansprachen werden alle in von den Verfassern revidierten Abschriften gebracht. Einige kleine Unrichtigkeiten seien entschuldigt. So z. B. beträgt die Zahl der Juden in Saphed gewiss mehr als 200. Auch dürften die Cäcilianer nicht erbaut sein, wenn das Tantum ergo nach der Melodie der österreichischen Volkshymne gesungen wird. Diese Kleinigkeiten beeinträchtigen das Werk nicht.

Als Anhang hat der Verfasser einige Begebenheiten über die unglückliche Kaiserin Elisabeth als Gedenkblatt gebracht. Es ist staunenswert, wie der hochwürdige Herr Verfasser in so kurzer Zeit eine so tüchtige Arbeit leisten konnte.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Krasa, Cooperator.

29) **Tirol im Jubeljahre seines Bundes mit dem göttlichen Herzen Jesu.** Gedenkbuch der Säcularfeier im Jahre 1896. Von Dr. Sigmund Waitz, Redacteur der „Brixner Chronik." Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Fürstbischofes von Brixen. Brixen 1897. Verlag der Buchhandlung des kath.-polit. Pressvereines. 440 S. Preis M. 4.— = fl. 2.—, geb. M. 5.60 = fl. 2 80.

Das auf Wunsch des Fürstbischofes von Brixen verfasste „Gedenkbuch" enthält vornehmlich mit Verwertung der vielen Berichte, die unter dem frischen Eindrucke der Festlichkeiten selbst entstanden sind und diese mehr oder weniger lebhaft widerspiegeln, ein getreues Bild jener herrlichen Kundgebungen echter Religiösität und treuer Vaterlandsliebe, welche in den Jahren 1896 und 1897 zum Erstaunen der Welt zutage getreten sind. Wie die Festfeier selbst nach den Worten des greisen Oberhirten von Brixen eines der schönsten Ehrenblätter in der Geschichte Tirols bildet, so ist die urkundliche Darstellung der Festlichkeiten, wie sie das schöne Buch bietet, ein Beweis, dass in Tirol der alte Väterglaube und die stolze Heldentreue in froher Begeisterung sich noch immer frisch erhalten, wie der Dichter des schönen Bundesliedes singt:

Auf dem weiten Erdenrund
Gibt es keinen schöneren Bund.
Lästern uns die Feinde auch,
Treue ist Tiroler Brauch.
Drum geloben wir aufs neue
Jesu Herz, dir ew'ge Treue!

Eine wertvolle Zugabe sind die 32 Illustrationen im Texte, vier Vollbilder und eine Musikbeilage.

Leoben. G. Stradner, Stadtpfarrer.

30) **Gottes Schöpfung** von Lactantius. Aus dem Lateinischen übertragen und mit fachlichen und sprachlichen Bemerkungen versehen von phil. und theol. Dr. Anton Knappitsch. Graz, Verlagsbuchhandlung „Styria". 1898. 69 S. Preis 80 kr. = M. 1.35.

In seiner Schrift „de opificio Dei" verfolgt der christliche Cicero, Lactantius, den Zweck, gegen die Epicuräer Gottes Vorsehung nachzuweisen, und zwar aus dem harmonischen, schönen Bau des menschlichen Leibes. Daran schließt er noch eine Abhandlung über die menschliche Seele.

Das Büchlein verdient gewiss das Interesse eines jeden philosophisch gebildeten Mannes; und es ist jedenfalls ein anerkennenswertes Verdienst des Grazer Gelehrten, dasselbe durch seine Uebersetzung einem weiteren Lesekreis unterbreitet zu haben. Die Uebertragung selbst ist im allgemeinen als gelungen zu bezeichnen. Doch finden sich infolge allzu großer Genauigkeit manche Härten, z. B. zu lange Perioden, unrichtige Wortstellung (p. 12, 15, 34). Die sachlichen und sprachlichen Bemerkungen in den Fußnoten und am Schluss bekunden große Belesenheit und gründliche philosophische und theologische Durchbildung.

Brixen, Tirol. P. Thomas, Capucin. Lector Theol.

31) **Biblische Studien,** herausgegeben von Prof. Dr. Bardenhever in München. III. Band, 2. Heft: **Nochmals der biblische Schöpfungsbericht** von Fr. v. Hummelauer, S. J. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariats Freiburg. Herder 1898. VII, 132 S. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Der als gelehrter Schrifterklärer von seiner Mitarbeitung am cursus S. Scripturae her bekannte Verfasser hatte schon vor zwei Decennien eine exegetische Arbeit über das erste Genesiscapitel unter dem Titel „Der biblische Schöpfungsbericht" geliefert, in welcher er schon für die sogenannte Visionstheorie eingetreten ist. Nach dieser Theorie wurden dem Stammvater des Menschengeschlechtes Visionen zutheil und im Zustande der Ekstase durfte er die Entstehung der Welt in einzelnen Bildern schauen. Und wie Adam es gesehen, so hat er es auch berichtet; und diesen Bericht Adams über die Weltentstehung überkam Moses auf dem Weg der Ueberlieferung und nahm ihn in das Wort Gottes auf. Diese Ansicht vertheidigt P. Fr. v. Hummelauer auch in seinem commentarius in genesim. Neuestens kommt er in oben angegebener Schrift auf dasselbe Thema zurück.

Sie zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten Capitel bringt er eine in der That gründliche und durchaus gediegene Texterklärung. Im zweiten Capitel führt er uns die verschiedenen Theorien vor, welche sich damit beschäftigen, zwischen biblischer und wissenschaftlicher Kosmogonie Uebereinstimmung herzustellen, also die sogenannten Concordienformeln. Im dritten Capitel, Textkritik betitelt, bespricht der Verfasser das Alter und die Entstehung des biblischen Berichtes. Als obersten Satz, den wohl niemand bezweifeln kann, stellt er auf, dass der Schöpfungsvorgang geoffenbart worden sei. In der dann entstehenden Frage, ob diese Offenbarung durch mündlichen Unterricht von Seite Gottes oder durch Vision ertheilt wurde, entscheidet er sich für das letztere und sucht diese Entscheidung zu begründen. Die Traditionsbeweise aus den heiligen Vätern sind interessant; doch, weil sie nicht Adam, sondern Moses als Empfänger der Vision bezeichnen, sind sie nur insofern beweiskräftig, als sie den Weg der Vision befingerzeigen. Uebrigens stehen auch die meisten neueren Gelehrten der Visionstheorie wohlwollend gegenüber. Weniger angesprochen hat den Recensenten der Excursus über die Visionstheorie sans phrase. Die Visionstage müssen denn doch eine objective Grundlage besitzen; und während P. Fr. v. Hummelauer im zweiten Capitel den historischen Standpunkt immer so sehr betont, besonders die Bedeutung von iom-dies, scheint er im dritten Capitel diesen historischen Standpunkt, vor allem die früher urgierte Bedeutung von iom, fast ganz verflüchtigt zu haben (cfr. 123 ss.). Das Requiescat in pace, welches der verdienstvolle Verfasser den Concordienformeln (p. 131) nachruft, möchte vielleicht etwas verfrüht sein. — Die gediegene Arbeit, welche wir dem katholischen Clerus nicht genug empfehlen können, hätte an Auctorität vielleicht noch gewonnen, wenn die Approbation von Seite der Ordensobern beigedruckt worden wäre.

P. Thomas.

32) **Reformation oder Revolution?** Für Katholiken und Protestanten beantwortet von Joh. Diefenbach, Inspector an der Deutsch-Ordenskirche zu Frankfurt a. M. Mainz, Kirchheim. 1897. Gr. 8°. 64 S. M. 1.— = fl. —.60.

Auf Grund der zuverlässigsten geschichtlichen Zeugnisse verbreitet sich diese Broschüre über die beiden Fragen: „War die sogenannte Reformation eine Revolution?" „War die Reformation wirklich eine Verbesserung?" Dieselbe ist von actueller Bedeutung; denn sie enthält eine wirksame Abwehr gegen die heftigen Ausfälle des hessischen protestantischen Oberconsistoriums, des „Gustav-Adolf-Vereines" und des „evangelischen Bundes" auf mehrere in der Encyklika Leo's XIII., betreffend die Canisiusfeier, enthaltene Sätze, welche die Reformation einer Kritik unterziehen. Der Verfasser hat „nichts Neues zu sagen, sondern nur Altes zu wiederholen" (Vorw.), aber letzteres bringt er auf eine sehr gewandte, anziehende, überzeugende Weise zur Ausführung.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

33) **Ablassgebetbuch.** Von Josef Hilgers, Prediger der Gesellschaft Jesu. Paderborn, Schöningh. v. J. (1898.) 16°. XXVI und 305 S. Geb. M. 1.30 = fl. —.78.

Dieses nette Büchlein enthält Ablassgebete für Morgen-, Abend-, Mess-, Buß- und Beicht-, Communion- und Sacramentsandachten, wie eben solche zu Ehren der drei göttlichen Personen, der Mutter des Herrn (unter verschiedenen Titeln), des heiligen Josef, zu den Engeln und Heiligen, in besonderen Anliegen und zum Troste der armen Seelen. So ist den Gläubigen Gelegenheit geboten, bei allen ihren Andachtsübungen für sich selbst und für die noch im Fegfeuer büßenden Seelen reiche Ablässe zu gewinnen. Ein solches Werkchen hat wohl gewiss ein besonderes Recht, sich anderen guten Gebetbüchern beizugesellen und ohne Zweifel wird es bei allen eifrigen Katholiken eine willkommene Aufnahme finden. Dasselbe ist, so wie es vorliegt, von der päpstlichen Ablasscongregation selbst approbiert und so hat der Inhalt für seine Zuverlässigkeit eine sehr hohe Bürgschaft. B. Deppe.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia moralis** auctore Ernesto Müller, Episcopo p. m. Linciensi etc. Editio octava. Recognovit et auxit Adolphus Schmuckenschlaeger, Consiliarius ecclesiasticus, Theologiae moralis professor etc. Vindobonae. Sumptibus Mayer et soc. 1899. lib. I. XXIV, 520; lib. II. XII, 626. Preis per Band fl. 3. — = M. 6.—

Wenn man bei einem wissenschaftlichen Werke das Erscheinen der achten Auflage zur Anzeige bringen kann, so ist es wohl überflüssig, dasselbe aufs neue zu loben und zu empfehlen. Es genügt darauf hinzuweisen, dass das Buch nicht veraltet ist, sondern dass die Hand des Autors oder Herausgebers stets verbessernd an demselben gearbeitet hat. Wie der verdiente Herausgeber des genannten Buches in der Vorrede zur neuen Auflage selber angibt, hat er im ersten Bande nichts geändert. Die Literaturangaben wurden selbstverständlich ergänzt. Dagegen finden sich im zweiten Bande in mehr als 25 Paragraphen Aenderungen und Ergänzungen, so dass man die neue Auflage mit Recht eine vermehrte und verbesserte nennen kann. Ein am Ende des Buches hinzugefügter Nachtrag enthält überdies kurz und bündig die moralischen Grundsätze über das Börsenspiel und

mehrere neue Congregationsentscheidungen aus dem Jahre 1898, darunter auch einige behufs Erklärung der Const. officiorum ac munerum. Diese Constitution hat auch eine Umarbeitung der Lehre über das kirchliche Bücherverbot nothwendig gemacht. Den neueren Ansichten entsprechend, wurde die Lehre über den Magnetismus und Hypnotismus getrennt und es erhielt letzterer eine eigene Abhandlung. Eine bedeutende und sehr dankenswerte Vermehrung hat der Paragraph über die Pflichten der Religiosen erfahren. Ohne auf andere Ergänzungen (neue Entscheidung betreffs des Spiritismus, Leih-, Arbeits- und Assecuranzvertrag u. s. w.) näher einzugehen, sei noch erwähnt, dass, wie es bei Besprechung der sechsten Auflage in dieser Zeitschrift (1890. I. 146) gewünscht wurde, auch in dieser Auflage weitere Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes in lateinischer Uebersetzung hinzugefügt wurden (cf. pag. 348, 357, 366, 373, 378 u. s. w.). Vielleicht dürfte über die Zweckmäßigkeit dieser Ergänzungen des „alten Müller" auch eine andere Ansicht erlaubt sein. Es ist gewiss, dass der Priester nicht die Pflicht hat, den Wortlaut der Gesetze zu kennen wie ein Advocat oder Richter; es genügt, dass er den in sein Amt als Beichtvater einschlagenden Inhalt der weltlichen Gesetze wisse. Ebenso gewiss dürfte aber auch sein, dass er als Seelsorger, als Freund und Berather des Volkes die Pflicht habe, sich die nothwendige Kenntnis des bürgerlichen Gesetzes zu verschaffen. Dazu aber ist erforderlich, dass er ein bürgerliches Gesetzbuch habe und zwar den deutschen Urtext, wornach die veranstalteten Uebersetzungen zu beurtheilen sind, wie es im Kundmachungspatent heißt. Nachdem es nun verschiedene gute und billige Ausgaben des österr. a. b. Gesetzbuches gibt (z. B.: Wien, Manz, geb. 3 fl.; Leipzig, Reclam, geb. 90 kr., beide mit Anmerkungen), so kann man den angehenden Seelsorger von der Pflicht, sich ein solches zu kaufen, wohl nicht freisprechen. Dann genügt aber in einem Lehrbuche der Moral, zumal wenn die Grenzen eines Reiches für dasselbe nicht die Grenzen der Verbreitung sein sollen, die kurze Angabe des Inhaltes der gesetzlichen Bestimmungen oder die bloße Citierung der betreffenden Paragraphe. So wird auch Platz erübrigt für die Besprechung anderer Materien. Und dass solche immer aufs neue zur Behandlung kommen müssen, dafür sorgen schon die stets sich ändernden Verhältnisse und Erscheinungen im Leben der Einzelnen und in der menschlichen Gesellschaft, die eine Beurtheilung vom moralischen Standpunkte aus gebieterisch erheischen, z. B. Nationalitätenliebe und Nationalitätenstreit, Arbeiterstreik, sogenannte Kunstausstellungen, die allen zugänglich sind u. s. w. Inwieweit dieser Vorschlag Beachtung verdient, mögen andere und vor allem der P. T. Herausgeber entscheiden.

St. Florian. Prof. Franz Asenstorfer.

2) **Johannes Reuter, S. J., Der Beichtvater in der Verwaltung seines Amtes.** Vierte Auflage der Uebersetzung aus dem Lateinischen, gänzlich umgearbeitet und den heutigen Verhältnissen angepasst von Julius Müllendorff, Priester der Gesellschaft Jesu, Doctor der Philosophie und Theologie, Professor der Moral und f. b. Prosynodal-Examinator. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt. 1898. 8°. VIII und 498 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—

Es sind schon nahezu hundertundfünfzig Jahre verflossen, seitdem P. Reuter seinen „Neo confessarius" herausgegeben hat; allein dessenungeachtet ist das Buch nicht in Vergessenheit gerathen und wird immer wieder von neuem aufgelegt. Schon dieser Umstand beweist, dass wir es mit einem sehr nützlichen und praktischen Werke zu thun haben Die deutsche Uebersetzung liegt bereits in vierter Auflage vor. Die früheren Auflagen waren insofern unvollkommen, weil in denselben die neueren Zeitverhältnisse zu wenig berücksichtigt worden sind. Die vierte Auflage aber, welche von P. Müllendorff, einem anerkannt tüchtigen Theologen und Moralisten, bearbeitet ist, unterscheidet sich in dieser Beziehung sehr vortheilhaft von den vorausgehenden Auflagen. Der Herausgeber hat überall, wo es die heutigen Verhältnisse erfordern, Ergänzungen, Verbesserungen und

Erweiterungen angebracht; ja einzelne Abschnitte sind ganz neu hinzugefügt worden, so „die Unterweisung der Gläubigen über das Sacrament der Buße und dessen Empfang," „das Beichthören von Klosterfrauen," „Bemerkungen bezüglich der Pönitenten mit Ehehindernissen" und am Schlusse ein „Nachtrag." Ebenso sind die hieher bezüglichen neueren Entscheidungen der römischen Congregationen bei den betreffenden Artikeln angemerkt. In dem Artikel über das „Beichthören von Handwerkern und Arbeitern" hätten wir gewünscht, eine Anweisung über die Behandlung jener Arbeiter, die einem socialdemokratischen Verein angehören, zu finden. Ausstattung und Druck des Buches sind nett und sauber, nur die Heftung ist nachlässig. Das Buch wird in dieser neuen Gestalt den Beichtvätern, besonders den jüngeren, ausgezeichnete Dienste leisten und kann daher bestens empfohlen werden.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

3) **Logik und Noetik.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann, Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. (Elemente der Philosophie I.) Sechste, durchgesehene Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. 8°. S. 215. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Die philosophischen Lehrbücher Hagemanns haben sich trotz einiger Bedenken, die man gelegentlich gegen dieselben erhob, immer auf der Oberfläche behauptet, und die öfteren neuen Auflagen sind ein sprechender Beweis für deren Brauchbarkeit und Beliebtheit. Hagemann sucht immer eine gewisse Mitte einzuhalten: er meidet die Fehler der außerkirchlichen wie immer auch genannten Philosophie; andererseits kann er sich aber nicht entschließen, die Lehren der peripatetisch-scholastischen Weisheit voll und ganz zu acceptieren. Nun ist hier nicht der Ort über die principiellen Fragen zu urtheilen; was das vorliegende Werk über Logik und Noetik betrifft, so müssen wir es wegen seiner Uebersichtlichkeit, Klarheit und Verständlichkeit, sowie auch wegen seiner durchwegs haltbaren Lehren lobend und empfehlend hervorheben. Man mag über den rein formellen Charakter der Logik (vgl. S. 12) einer von der des Autors verschiedenen Ansicht sein, man mag in der Noetik die neueren Systeme zu weitläufig behandelt finden und in der positiven Begründung mehr wünschen, als hier geboten wird; immerhin kann man dem Leitfaden das Lob nicht versagen, dass er den Anfänger über die verschiedenen einschlägigen Fragen sehr gut orientiert und denselben in das Wesen der Philosophie mit Sicherheit einführt.

Laibach. Dr. Franz Lampe, Professor.

4) **Uebung der christlichen Vollkommenheit** von Alphons Rodriguez, Priester der Gesellschaft Jesu. Neu übersetzt von Christoph Kleyboldt, Priester der Diöcese Mainz. 3 Bände. Fünfte Auflage. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1896. gr. 8°. 1363 S. Preis M. 10.80 = fl. 6.48.

Ueber das Werk selbst braucht man zur Empfehlung wohl nichts mehr zu sagen, sondern nur über die Uebersetzung, die schon dadurch als gediegen sich kundgibt, dass sie es bereits auf die fünfte Auflage gebracht hat; sie hält die rechte Mitte zwischen archaisierender Härte der Sprache und modernisierender Schreibweise, die den alten Asceten Rodriguez schlecht kleiden würde; sie gibt das Original genau wieder, ohne den Geist der deutschen Sprache zu verstellen. Sehr dankenswert ist jedem Band ein dreifaches Register beigegeben, nämlich eine alphabetische „Inhaltsanzeige der Hauptgegenstände," dann ein Verzeichnis der in dem betreffenden Theile weitläufiger erklärten Schriftstellen, endlich eine Anführung der einzelnen Capitel mit Angabe des betreffenden Hauptinhaltes. Die äußere Ausstattung ist recht gefällig, Druckfehler nicht häufig.

Sarajevo. P. A. Haitzmann, S. J., Professor.

5) **La vie intérieure** simplifiée et ramenée à son fondement. Ouvrage publié par le R. P. Jos. Tissot, Supérieur Général des Missionaires de Saint François de Sales. Sixième édition, corrigée et augmentée. Delhomme et Briguet, éditeurs. Paris. 83. Rue de Rennes. XXIX, 378 pag. 8°. (Das innerliche Leben, vereinfacht und auf seine Grundlage zurückversetzt.)

Obiges Buch ist nicht eine ascetische Schrift gewöhnlicher Art, sondern eine tief durchdachte und streng logisch dargelegte ascetisch-theologische Studie, auch wohl nur für theologisch Geschulte verständlich. Von diesen verdient sie aber auch volle Beachtung, denn ihr Zweck ist die Zurückführung des geistlichen Lebens, wie es sich heutzutage in Frankreich und anderwärts ausgebildet hat, mit der fast ins unendliche gehenden Vervielfältigung des Nebensächlichen, auf seine wahre Grundlage und zur größeren Einfachheit. Aufgabe des Clerus ist es ja, belehrend, leitend und ordnend in die Uebung der Frömmigkeit einzugreifen, das Ungesunde auszuscheiden, und zu verhüten, dass bei Anwendung der Mittel der Vollkommenheit der Zweck selbst, die Vollkommenheit, außer Acht gelassen oder in Frage gestellt werde. — Deutsch ist das Buch erschienen bei Manz in Regensburg.

Mariaschein. Max Huber, S. J.

6) **Leitfaden der katholischen Religionslehre** für höhere Lehranstalten. Von Dr. Theodor Dreher, Domcapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. I. Glaubenslehre. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1897, VIII und 64 S. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Wie die drei ersten, so empfehlen wir auch die vierte Auflage des Werkes als ein vorzügliches Schulbuch. In § 2. sollte statt: Gott offenbarte. . . . „von ihm" . . . „von sich" stehen. In § 35. sagt der Autor: „Der menschgewordene Sohn Gottes trug den Namen Jesus, weil er die Welt . . . erlöste." Hier dürfte vielleicht bei dem Worte Jesus gut angebracht sein: „d. i. Heiland oder Erlöser," weil dann die Erklärung durch die Worte: „weil er . . . erlöste" besser verständlich wäre.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

7) **Reise nach dem heiligen Lande**, nach Italien, Aegypten und Palästina. Von B. Bauer, Pfarrer in Lichtenthal. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Radolfzell. W. Moriell. 1893. XII, 600 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

In seiner „Reise nach dem heiligen Lande" oder, wie der Nebentitel genauer ausführt, „nach Italien, Aegypten und Palästina" macht der hochwürdige Verfasser seine Leser nicht nur mit den wichtigsten Städten und Sehenswürdigkeiten, sondern auch mit der Geschichte, den Sitten und Gebräuchen der besuchten Länder und Völker bekannt. Da der Verfasser die ganze Reiseroute in humorvoller und wirklich geschickter Weise, auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen und seiner ausgebreiteten Belesenheit, beschrieben hat, so kann das handliche Buch einem Palästinapilger „als Reisebegleiter" aufs beste empfohlen werden. Wem aber weder Geld noch Muße zu einer solchen Pilgerfahrt zur Verfügung stehen, dem wird diese Reisebeschreibung einen erwünschten Ersatz bieten, da sie ihm einen geistigen Blick in das gelobte Land thun läßt. Befriedigt wird jeder das frisch und flott geschriebene Buch aus der Hand legen, mag er auch nicht mit allen wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Ansichten des Verfassers übereinstimmen und mag ihm auch die allzuhäufige Anwendung des Superlativs und der zu oft wiederkehrende Küchenzettel nicht sonderlich gefallen. Die Abbildungen und besonders die zahlreichen tiefempfundenen Stimmungsbilder werden in jedem, der die heilige Orte selbst besuchte, alte liebe Erinnerungen wecken. Die beiden letzten Abschnitte über die Kosten der Reise und über die

Reisevorbereitungen bekunden den praktischen Führer, die letzten verdienen Beachtung für jede Reise. Ungern entbehrt man eine entsprechende Karte Palästinas. Das Buch dürfte sich bei dem billigen Preis zur Anschaffung für Volksbibliotheken empfehlen.

Feldkirch. Professor Josef Fischer, S. J.

8) **Theresien-Jahr** oder geistliche Lesungen zur Beförderung der christlichen Vollkommenheit für alle Tage des Jahres. Entnommen den Schriften der heiligen Theresia. Herausgegeben von Fr. Bruno a. S. Theresia, O. Carm. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 8°. 459 S. Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria." 1898. Preis brosch.: fl. 1. — = M. 2.—; gebd.: fl. 1.40 = M. 2.80.

In neuer Ausstattung tritt das „Theresien-Jahr" seine dritte Reise in die katholische Welt an. Schon das erste Erscheinen des Buches im Jahre 1882 wurde mit Freuden begrüßt, mit noch weit größerer Freude muss man diese Neuauflage begrüßen, da ja vorliegendes Buch eine ausgezeichnete Blütenlese aus den Schriften der großen heiligen Theresia und seit dem ersten Erscheinen allseitig verbessert jedem eifrigen Benützer nur Nutzen und Segen bringen kann. Ernst und Milde, Mahnung, Belehrung, gepaart mit inniger Gottesliebe, sprechen so recht anmuthig aus diesen, durch angenehme Kürze ausgezeichneten Lesungen. Wenn auch vielleicht mancher Abschnitt nicht jedem Leser zusagt, eines kann man sicherlich auch dann lernen — nämlich die große Heiligkeit und Selbstentsagung bewundern, zu der Gott die Heilige emporgeführt hat. Möge dieses schöne und für den Gebrauch praktisch eingerichtete Buch auch bei seiner dritten Wanderung recht viele Freunde finden!

Lambach. P. Wolfgang, O. S. B., Cooperator.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1898.

XXII.

D' Aney (Henri). L' Abri humain. (Die menschliche Wohnung.) Abbeville, Paillart. 8°. 318 S. 26 Illustrationen.

Dieses sehr interessante und lehrreiche Buch verdient die weiteste Verbreitung. Der Verfasser beginnt mit den prähistorischen Wohnungen, geht über zum alten Orient, zu den Wohnungen der alten Griechen und Römer, sodann zu den Wohnungen der Gallier. Hierauf werden die Wohnungen des Mittelalters, die Wohnungen der Renaissance, die gegenwärtigen Wohnungen Frankreichs in Städten und auf dem Lande besprochen. Endlich wird eine Uebersicht der Wohnungen aller Völker — von Osten nach Westen, von Norden nach Süden — in ihrer jetzigen Gestalt geboten. Zu bemerken ist noch, dass ein durchaus christlicher Geist das Ganze durchweht.

Biré (Edmond). La chute de Robespierre. 19 Avril — 28 Juillet 1794. (Der Sturz Robespierres. 10. April—28. Juli 1794.) Paris, Perrin. 12°. 370 S.

Biré (Edmond). Nouvelles causeries historiques et littéraires. (Neue Unterhaltungen historischen und literarischen Inhaltes.) Lyon, Vitte. 8°. 399 S.

Biré (Edmond). Mémoires et souvenirs, la Révolution, l'Empire et la Restauration. (Memoiren und Erinnerungen, die Revolution, das Kaiserreich, die Restauration.) Paris, Retaux. 8°. 337 S.

Herr Biré hat, durch den Erfolg seiner früheren Publicationen aufgemuntert, die Feder von Neuem zur Hand genommen, um aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen und seines Wissens der neugierigen Welt viel Interessantes mitzutheilen In der That wird Jeder, selbst Derjenige, der die Literatur über die französische Revolution schon kennt, in den Schriften Birés Manches finden, das ihm bisher unbekannt war, und da Schilderung und Sprache meisterhaft sind, wird er dieselben mit Vergnügen lesen.

Funck-Brentano (Fr.). Légendes et archives de la Bastille. (Legenden und Archive der Bastille.) Paris, Hachette. 12°. XLVIII. 275 S.

Wenn eine gewisse Classe von Leuten etwas so recht discreditieren wollen, so entwickeln sie eine Phantasie, wie selbst Homer und Shakespeare sie nicht hatten. Man denke nur an einige Päpste, an die Klöster, Inquisition u. s. w. So konnten auch über die Bastille in Paris nicht genug Schaudergeschichten erfunden werden. Auch da bricht sich die Wahrheit allmählig Bahn. Schon Fournel Bournon, Biré ꝛc. hatten das Lügengewebe ordentlich zerrissen. Durch diese neueste Schrift wird dasselbe ganz vernichtet. Gestützt auf die Aussagen solcher, die dort in Gefangenschaft waren, wird bewiesen, dass die Bastille das Gefängnis für Adelige und Gebildete war, dass das Leben dort angenehm, frei, sogar heiter war, dass die Kost eine luxuriöse, die Zimmer gut, einige sehr comfortabel waren. Ebenso steht jetzt fest, dass die Bastille am 14. Juli nicht erstürmt, sondern übergeben wurde. Den Hauptantheil an der Affaire hatten nicht die Pariser, sondern aus der ganzen Welt zusammengelaufenes Gesindel.

Lallemand (Léon). La Révolution et les pauvres. (Die Revolution und die Armen.) Paris, Picard. 8°. 398 S.

Die Gesichtspunkte, von denen aus die französische Revolution betrachtet werden kann, sind in der That sehr mannigfaltig, wie vorliegendes Buch bezeugt. Der Verfasser stützt sich auf die Correspondenz des Ministers des Innern mit den verschiedenen Behörden vom Jahre 1789—1804. Die Zahl der Documente ist äußerst zahlreich, so dass eine Auswahl getroffen werden musste. Das Los der Armen in und außerhalb den Spitälern war ein höchst trauriges. Der Tod erlöste die Meisten aus dem unbeschreiblichen Elende. Der Verfasser zeigt an der Hand von zahlreichen Thatsachen, dass der Staat allein, ohne die christliche Caritas, nicht imstande ist, das Armenwesen zu regeln. Auch da schuf Napoleon als erster Consul wenigstens einigermaßen Ordnung. Das höchst interessante Werk wird von allen Recensenten sehr gelobt.

Chuquet (Arthur). La jeunesse de Napoléon I. (Die Jugend Napoleons I.) 2. Bd. Die Revolution. Paris, Colin. 8°. VI. 388 S.

Die Vorzüge, die wir beim ersten Bande hervorhoben, finden sich auch beim zweiten, so zwar, dass die Recensenten den Verfasser schon unter die ersten Geschichtsschreiber der Gegenwart zählen. Vorliegender Band geht bis zum Monat Mai 1792.

Pozzo di Borgo (Le Comte). Correspondance diplomatique du Comte Pozzo di Borgo et du Comte de Nesselrode. (Diplomatische Correspondenz des Grafen Pozzo di Borgo mit dem Grafen v. Nesselrode.) Paris, Calmann. 8°. 616 S.

Graf Pozzo di Borgo war ein geborener Corse und von Jugend auf ein leidenschaftlicher — wie es nur die Corsen können — Feind der Familie Buonaparte. Er verstand es in den späteren Jahren einen großen Einfluss auf den russischen Kaiser Alexander I. zu gewinnen, so dass er schließlich russischer Gesandter bei Ludwig XVIII. wurde. Es war ihm nicht genug, dem tödtlich verwundeten Löwen — Napoleon — seine Rache fühlen zu lassen; er trug seine Rachsucht vom Vater auf den Sohn über. Der König von Rom war von den Kammern als Napoleon II. proclamiert worden und die Großmächte waren bereit, ihn

anzuerkennen. Daſs das nicht geſchah, iſt hauptſächlich die Schuld des Grafen Pozzo di Borgo. Die diplomatiſche Correſpondenz zwiſchen Pozzo und Neſſelrode zeigt auch deutlich, wie Frankreich nach der Reſtauration lange Zeit unter ruſſiſchem Einfluſſe ſtand. Die politiſche Klugheit der Bourbonen, ihre Familienverhältniſſe u. ſ. w. erſcheinen in keinem günſtigen Lichte. Daſs das Werk für Geſchichtsforſcher von großer Bedeutung ſei, iſt ſelbſtverſtändlich.

Potocka (Anna, Comtesse). Voyage d'Italie (1826 au 1827) publié par C. Stryienski. (Reiſe durch Italien. Herausg. von C. Stryienski.) Paris, Plon. 8°. 266 S.

Ein Buch, das gegenwärtig viel geleſen wird, iſt das ſoeben genannte. Eine Dame, hocharistokratiſch, mit ſcharfem Urtheil und gewandter Feder iſt die Verfaſſerin desſelben. Sie ſchrieb während der Reiſe ein Tagebuch für ihre Kinder; daher iſt auch alles Anſtößige ferne gehalten. Da die Gräfin in den höchſten Kreiſen verkehrte, weiß ſie wirklich Intereſſantes zu erzählen. In ihrem Urtheil iſt ſie jedoch zuweilen hart, ja ungerecht, ſo beſonders in Bezug auf den nachmaligen Cardinal Mezzofanti. Als Polin iſt ſie begreiflicherweiſe für Napoleon und ſeine Verwandten ſehr eingenommen.

Mehr Bedeutung haben ihre Mémoires (1794—1820), ebenfalls von Stryienski beim gleichen Verleger herausgegeben. Paris, Plon. 8°. XXXII. 424 S.

Das Buch erſchien zum erſtenmale 1897, 1898 erſchien ſchon die ſechste Auflage! Es läſst ſich nicht leugnen, daſs die Darſtellung eine ſehr gewandte, ſpannende iſt. Auch der Geſchichtsforſcher wird in dieſen Memoiren — beſonders in Bezug auf Polen — wertvolle Körnchen finden. Im Urtheile iſt die Verfaſſerin auch hier ſtrenge, vorzüglich über Perſonen, die ihr zu wenig freundlich begegneten, z. B. die Kaiſerin Marie Louiſe. Talleyrand zeigt ſich hier nicht bloß als perfider Schuft, ſondern auch als boshaft unmoraliſcher Kuppler. Erzbiſchof de Pradt wird mit Recht in ſeiner Unfähigkeit und ſeinem unwürdigen (als Erzbiſchof und Geſandter) Charakter geſchildert u. ſ. w. In religiöſer Beziehung ſcheint mir die Verfaſſerin weder kalt noch warm zu ſein, was einem gewiſſen Leſekreis angenehm ſein mag.

Firmin-Didot. Royauté ou Empire. La France en 1814 d'après les rapports inédits du Comte Anglès. (Königreich oder Kaiſerreich. Frankreich im Jahre 1814, nach den unedierten Berichten des Grafen Anglès.) Paris. Firmin-Didot. gr. 8°. VIII. 295 S.

Graf Anglès war von Ludwig XVIII. ſogleich bei ſeinem Regierungsantritt mit der Leitung der Polizei betraut worden. Seine Amtsführung dauerte vom 16. April 1814 bis 17. März 1815. Wie in einem Tagebuch wird Tag für Tag angegeben, was für Berichte aus Paris und den Provinzen eingiengen. Dieſelben ſind wirklich höchſt intereſſant. Sogar in der Bretagne herrſchte große Unzufriedenheit. Armee und Volk klagten nicht Napoleon an, hatten vielmehr Mitleid mit ihm als einem Unglücklichen. Anglès hatte Napoleon auf der Inſel Elba mit einer ganzen Schar Spionen umgeben, die ihn über die geringſten Vorfälle in Kenntnis ſetzen muſsten. Nirgends erfährt man ſo Vieles über das raſtloſe Leben Napoleons auf der Inſel Elba, wie hier. Von beſonderem Intereſſe ſind die Berichte vom 3. März (Landung Napoleons) bis zum 14. März. Für dieſe verhängnisvollen Tage wird dieſe Schrift in Zukunft die Hauptquelle ſein.

Saint-Amand (Imbert de). Napoléon III. et sa cour. (Napoleon III. und ſein Hof.) Paris, Dentu. 8°. 521 S. (33. Band ſeiner Werke.)

Wir haben noch einige Bemerkungen über dieſen Band (der 34. Band wurde ſchon beſprochen) nachzutragen. St. Amand zeigt ſich auch da wieder als

Meister im Erzählen und Schildern. Dieser (33.) Band umfasst die Jahre 1853—56, im Ganzen eine glückliche Epoche. Mit Recht sagt der Verfasser, Napoleon war im Jahre 53 ein ganz anderer als im Jahre 70. Sogar sein Concurrent (auf die Präsidentschaft) Lamartine hielt es damals für ein großes Glück, dass die Vorsehung Frankreich einen solchen Mann gegeben habe. E. Olivier vergleicht ihn in Bezug auf den Verstand mit Marc Aurel, in Bezug auf die Güte mit dem heiligen Vincenz von Paul. Als er einst in seiner Jugend einem Armen kein Geld geben konnte, gab er, ihm seine Handschuhe, sein Sacktuch, seine Uhrkette. Selbst Feinde erhielten Beweise seiner Güte. Alle, welche zu seiner Verhaftung in Straßburg, und später in Bologne beigetragen hatten, erhielten Ehrenstellen. In 17 Jahren hat er über 90 Millionen von seiner Civilliste zu wohlthätigen Zwecken verwendet und 4½ Millionen an Gelehrte, Künstler, Erfinder, verschenkt. Im Jahre 1855 sagte der Bischof von Amiens, und zwar nicht ohne Grund, seit Ludwig IX. habe die Kirche sich nicht mehr einer solchen Freiheit erfreut und so viele Begünstigungen erhalten. Grundsätze wie: „Die Religion muss die Grundlage einer jeden Regierung sein, die ihren Beruf erkennt" — „Die großen Principien des Christenthums lehren die Tugend, damit man würdig lebe, und die Unsterblichkeit der Seele, damit man sich auf den Tod gut vorbereite" — sind eines christlichen Monarchen durchaus würdig. Mit Recht hebt der Verfasser hervor: Napoleon III. gab das Pantheon dem Cultus zurück, berief die Cardinäle in den Senat, begünstigte auf jede Weise das Aufblühen der alten und neuen Orden, gab der Flotte und der Armee wieder Seelsorger, ließ in den Lagern feierlichen Gottesdienst halten, drang durch Ministerialerlässe auf die Heiligung des Sonntags, ließ in den Tuilerien Fastenpredigten (P. Ventura, P. Ravignan ꝛc.) halten. Die Bischöfe konnten frei mit Rom und unter sich verkehren, Provincialconcilien halten u. s. w. Wo der Kaiser sich hin begab, war sein erster Gang in die Kirche, erbaute er durch seine wahrhaft christlichen Ansprachen. — Weniger glücklich ist der Verfasser in seinen politischen Reflexionen. Der Krim-Krieg lässt sich durchaus rechtfertigen. Zu naiv ist die Ansicht, Napoleon hätte die Führung dieses Krieges einem Prinzen von Orleans überlassen sollen!

Rossignol (L. M.) Le Canal de Suez. Etude historique, juridique et politique. (Der Suez-Canal, historische, juridische und politische Studie.) Paris, Giardet et Brière. 8°. 222 S.

Rossignol ist vor allem Diplomat. Daher wird die technische und ökonomische Seite des Unternehmens von ihm nur kurz berührt. Er will vorzüglich zeigen, wie es kam, dass die einzige Macht (England), die anfänglich dem Unternehmen sich widersetzte, allmählig durch die verschiedensten Intriguen es beinahe zum Alleinbesitz dieses so wichtigen Werkes brachte. Die französischen Minister wurden, einer nach dem andern, irregeführt. Es ist auch, wie der Verfasser bemerkt, begreiflich, dass bei dem häufigen Wechsel der Minister seit 1870 diese so wichtige Frage nie gründlich studiert wurde. Die Minister hatten überdies im eigenen Lande Wichtigeres zu thun — den Clerikalismus zu bekämpfen!

Laforge (Léon). Histoire complète de Mac-Mahon, Maréchal de France, duc de Magenta. (Vollständige Geschichte von Mac-Mahon, Marschall von Frankreich, Herzog von Magenta.) Paris, Lamulle et Poisson. 4°. 3 Bände. XIX. 330, 340 und 500 S. mit vielen Illustrationen, Karten und Plänen.

Unter den Prachtwerken, die auf Weihnachten 1898 erschienen sind, nimmt dieses unstreitig einen hervorragenden Platz ein. Text und Illustrationen (Porträts, Schlachtenpläne, Karten u. s. w.) sind gleich ausgezeichnet.

Waltzing (J. P.). Etude historique sur les corporations professionelles chez les Romains depuis les origines jusqu' à la chute de l'empire d'Occident.

(Historische Studie über die professionellen Corporationen bei den Römern vom Anfang bis zum Untergang des weströmischen Reiches.) Louvain, Peeters. 8°. 2 Bände. 528 und 553 S.

Es ist sogleich einleuchtend, dass dieses Werk eine große, eine sehr große Arbeit voraussetzt; denn bei keiner anderen Materie sind die einzelnen Daten so zerstreut und so schwer zu finden. Die Resultate sind aber so interessant, dass diese Bienenarbeit dadurch reichlich belohnt wird. Zur Zeit der Republik entwickelten sich die Handwerkers-Corporationen frei; erst unter Augustus gab es einige Einschränkungen. Jede neue Corporation musste die Genehmigung des Kaisers oder des Senates einholen. Diese Maßregel, welche durch den seit Clodius unruhigen Geist der Handwerker nothwendig geworden war, blieb dann während der ganzen Kaiserzeit bestehen und findet sich auch in den Digesten, obschon seit dem dritten Jahrhundert der Staat sich Mühe geben musste, dieselben, als für den Staat unentbehrlich, zu erhalten. Bis zum vierten Jahrhundert sind die Corporationen noch Privatunternehmungen. Zweck derselben war, sagt der Verfasser: Pflege der Religion (jede Corporation verehrte eine besondere Gottheit), die Besorgung der Leichenfeier, das Streben ihre Interessen mit mehr Nachdruck vertheidigen zu können, das Verlangen über der gewöhnlichen Volksmasse zu stehen, der Wunsch sich öfter in Versammlungen zu treffen und durch brüderliche Mahlzeiten ihre schwere Lage etwas angenehmer zu machen. Im vierten und noch mehr im fünften Jahrhundert gerathen die Corporationen ganz in Abhängigkeit vom Staate. Der Raum gestattet nicht, noch mehr in den Inhalt des höchst wichtigen Werkes einzudringen.

Gayraud (S. C.). Démocrates chrétiens. Doctrine et Programme. (Die christlichen Demokraten. Lehre und Programm.) Paris, Lecoffre. 12°. 304 S.

Gayraud hat sich als Socialpolitiker einen internationalen Namen erworben. Seine Schriften bedürfen daher keiner weiteren Empfehlung. In der vorliegenden Schrift zeigt er — sich an die Aussprüche Leo XIII. anschließend — wie das Christenthum sich sehr gut mit der Demokratie verbinden lasse, wie das Christenthum allein imstande sei, der wahren Demokratie Leben und Bestand zu verleihen.

Fagniez (Gustave). Documents rélatifs à l'histoire de l'industrie et du commerce en France. (Documente, die Bezug haben auf die Geschichte der Industrie und des Handels in Frankreich.) I. Bd. Seit 100 vor Christus bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Paris, Picard. 8°. LXIV. 349 S.

Der Name Fagniez ist den Lesern dieser literarischen Uebersicht bekannt. Er ist unstreitig einer der fleißigsten und tüchtigsten Schriftsteller im Fache der Socialökonomie. Als solcher erweist er sich auch wieder in diesem neuesten Werke. Der erste Band (s. oben) enthält 280 Documente mit entsprechenden Anmerkungen und umfasst die Zeit 100 vor Christus bis 1300 nach Christus.

VI^e Congrès international contre l'abus de boissons alcooliques, tenu à Bruxelles du 30 Août au 3 Septembre 1897. (Der sechste internationale Congress gegen den Missbrauch der alkoholischen Getränke, gehalten zu Brüssel vom 30. August bis 3. September 1897.) Bruxelles, Sécrétariat du Congrès. 8°. 3 Bände. LVI. 180, 278, 266 S.

Für diejenigen, die sich mit socialen Fragen und Nationalökonomie beschäftigen, ist diese Publikation von großer Bedeutung; deshalb sei wenigstens darauf aufmerksam gemacht.

Naudet (A.). Propriété, Capital et Travail. (Eigenthum, Capital und Arbeit.) Paris, Blond et Barral. 12°. 416 S.

Herr Abbé und Professor Naudet hat sich durch seine socialpolitischen Vorlesungen und Schriften schon große Verdienste erworben. Auch vorliegende Schrift findet allgemein Beifall (sie wird nächstens in italienischer Uebersetzung erscheinen). Besonders wertvoll ist die Abhandlung über die Arbeit. Dieses Thema ist wohl noch nie so gründlich und allseitig besprochen worden.

De la Brète (Jean). Mon Oncle et mon Curé. (Mein Oheim und mein Pfarrer.) Paris, Plon et Nourrit. 8°. 298 S.

Es ist wohl Zeit, wieder einmal auf einige gute Romane aufmerksam zu machen. Ich stimme zwar denjenigen nicht bei, welche glauben, es gebe zu wenig gute Romane. Wohl Niemand, der nebenbei wenigstens eine kleine ernste Beschäftigung hat, wird imstande sein, alle Romane zu lesen, welche die Note gut bis sehr gut verdienen. Zudem sollte doch jeder auch nur halbwegs Gebildete zuweilen eine ernste Lectüre vornehmen. Ich bin auch nicht der Ansicht, wie sie unlängst ausposaunt wurde, dass die Katholiken auch in dieser Beziehung inferiores seien, dass sie die Prüderie zu weit treiben u. s. w. Die Erfahrung lehrt, dass gewisse umständliche Schilderungen auch für Erwachsene nicht ohne Gefahr seien. Dann kommen oft Schilderungen vor, die man nur machen kann, wenn man Aehnliches erlebt hat. Wer solche realistische Schilderungen will, macht es dem katholischen Geistlichen und der ehrsamen Frauenwelt unmöglich, zur schönen Literatur Bausteine zu liefern. — Doch zur Sache. Von den empfehlenswerten Romanen ist oben bezeichneter einer der gelesensten. Beweis dafür, dass er in kurzer Zeit über 80 Auflagen erlebte. Diese neue Ausgabe ist eine Luxusausgabe mit vielen kunstvollen Illustrationen.

Ebenso sind empfehlenswert: Desgranges (Charles). Germain Vandelle. Paris, Delhomme et Briguet. 12°. 322 S.

Der Verfasser liefert den Beweis, dass man „sittlichrein" und doch höchst interessant schreiben kann. Viele Thränen, sagt ein französischer Recensent (Revue bibliogr. Belge p. 673) wird dieses Buch hervorlocken, gewiss ein schöner Beweis für seine Vortrefflichkeit.

Lemaire (Jacques). A la pointe de l'épée. (Auf der Spitze des Degens.) Tours, Mame. 4°. 160 S. Illustriert.

Der Verfasser bietet hier eine Anzahl Erzählungen, äußerst geistreich, witzig, humorvoll und durchaus anständig. Die Illustrationen sind geeignet, die heitere Stimmung des Lesers noch zu erhöhen. — Erwähnen wir noch einige Kunstwerke:

Müntz (Eugène). Léonard de Vince. L'artiste, le penseur, le savant. (Leonardo de Vince, der Künstler, der Denker, der Gelehrte.) Paris, Hachette. 8°. 583 S. Mit vielen Illustrationen.

Dieses Prachtwerk wurde von den Kunstfreunden schon lange mit Sehnsucht erwartet und sein Erscheinen mit Jubel begrüßt. Damit ist für Fachmänner genug gesagt.

Müntz (Eugène). Les Arts à la cour des papes Innocent VIII, Aléxandre VI, Pie III. (1484—1503.) (Die Kunst am Hofe der Päpste Innoc. VIII. &c.) Paris, Leroux. 8°. 308 S. 10 Pläne, 94 Illustrationen.

Vor etwa 20 Jahren (1872—82) hat der Verfasser die Kunst am Hofe der Päpste Martin V., Eugen II., Nikolaus V., Calixte III., Pius II., Paul II. und Sixtus IV. herausgegeben. Hier folgt also die Fortsetzung. Herr Müntz ist ebenso großer Geschichtsforscher als Kunstkenner. Es wird von ihm viel bisher nicht oder wenig bekanntes Material verwertet. Die Illustrationen sind ebenso ausgezeichnet wie der Text.

Perot (G.) et Chipiez (Ch.). Histoire de l'art dans l'antiquité. (Geschichte der Kunst im Alterthum.) Paris, Hachette. 7. Bd. (Die epische Zeit.) gr. 8°. 691 S. 54 Pläne und 293 Illustrationen.

Die Fachmänner sind überschwenglich im Lobe dieses großartigen Werkes.

Hoppenot (Joseph) S. J. Le Crucifix dans l'histoire et dans l'art, dans l'âme des saints et dans notre vie. (Das Crucifix in der Geschichte und in der Kunst, in der Seele der Heiligen und in unserem Leben.) Paris, Bonne Presse. 8°. IX. 216 S. Mit 29 Illustrationen.

Zweck des Verfassers ist, dem Kreuze überall, in den Hütten der Armen, in den Palästen der Reichen, aber ganz besonders in unserem Herzen wieder Eingang zu verschaffen. Kunst und Geschichte sollen ihm dabei behilflich sein. Die Sprache wird immer lebendiger, begeisterter, die eines Kreuzzugpredigers.

Reymond (Marcel). La sculpture florentine. Première moitié du XV siècle. (Die florentinische Sculptur. Erste Hälfte des XV. Jahrhunderts.) Paris, Alinari. 4°. 242 S. mit vielen Illustrationen.

Es genügt wohl, Kunstfreunde auf dieses prachtvolle Werk, durch Inhalt und Illustrationen gleich ausgezeichnet, aufmerksam zu machen. Bekanntlich blühten in Florenz zu jener Zeit die großen Meister Ghiberti, Donatello, Luca della Robbia &c.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Säcularisation der Ordensgeistlichen.) Die S. C. super disciplina regulari erließ auf Anfrage eines Bischofs eine nicht unwichtige Erklärung zum Decrete „Auctis admodum", welche wir nachstehend auszugsweise anführen. Aus der Erklärung erhellt: 1) Dass ein Ordensgeistlicher, welcher aus irgend einem Grunde die Säcularisation nachsucht, dieselbe zunächst für ein Jahr erhält. Während dieser Zeit muss er für ein Patrimonium sorgen und einen Bischof finden, welcher ihn aufnimmt. Darnach kann er um dauernde Säcularisation einkommen. 2) Dass kein Bischof gezwungen ist, einen säcularisierten Ordensgeistlichen unter seinen Clerus aufzunehmen, oder ihm ein Beneficium zuzuweisen. Der Ordinarius kann dies ganz nach seinem Belieben thun, wie auch ihn zur Ausübung der Seelsorge zulassen oder nicht. 3) Das Decret „Auctis admodum" afficiert in erster Linie nur die religiösen Congregationen, nicht die Orden, in welchen feierliche Gelübde abgelegt werden. Hat die Säcularisation eines Religiosen mit feierlichen Gelübden statt, so geschieht dieser Thatsache im Rescripte jedesmal genaue Erwähnung und die Bestimmungen des Rescriptes bilden für den Betroffenen ein Gesetz. Nach diesen Bestimmungen allein kann der Ordinarius im gegebenen Falle sein Verhalten einrichten (S. C. sup. discipl. regul. d. d. 16. Aug. 1898).

(Subdelegation.) Kann ein Diöcesanbischof ohne specielle Erlaubnis seinem Generalvicare oder irgend welchen anderen Geistlichen ganz generell entweder alle, oder für einen einzelnen Fall, die ihm vom apostolischen Stuhl ertheilten Facultäten subdelegieren? Die Frage wurde mit Ja beantwortet, falls dies in der gegebenen Erlaubnis nicht ausdrücklich verboten oder die

Subdelegationsfacultät auf einzelne Personen beschränkt ist. In diesen Fällen ist der Tenor des Reskriptes ganz genau einzuhalten.

(Begräbnis und Absolution.) Muss bei der Rückkehr in die Sacristei nach der Absolution am Katafalk nach dem Totenofficium und der gesungenen Requiemsmesse am 7., 30. oder Anniversartage oder auch außerhalb dieser Tage die Antiphon „Si iniquitates" mit dem Psalm „De profundis" und der Oration „Fidelium Deus" gebetet werden? Die S. C. Rit. antwortete mit „Ja" (cf. Ritual. Roman. und die Entscheidungen: In una Congregat. Canonic. Regul. Lateran. ad 7. d. d. 2. Dec. 1684 und Florent. d. d. 31. Aug. 1872). (S. Rit. Congr. d. d. 11. Mart. 1899.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Ablass-Congregation in Rom.

I. Ein **Gebet zum heiligen Antonius von Padua,** um durch seine Fürbitte eine bestimmte Gnade zu erlangen,[1]) wurde durch Reskript der heiligen Ablass-Congregation vom 6. Mai 1899 mit 300 Tagen Ablass bereichert, den man täglich einmal gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers zuwenden kann. Es lautet, wie folgt:

O bewunderungswürdiger heiliger Antonius, glorreich durch großartige Wunder und durch die gnadenvolle Auszeichnung, welche dir Jesus zutheil werden ließ, indem er als holdes Kindlein herabsteigen und auf deinen Armen ruhen wollte: erlange mir doch von seiner Güte die Gnade, welche ich von ganzem Herzen wünsche und erflehe.

Du warst so überaus gütig gegen die armen Sünder; du siehest auch nicht auf die Unwürdigkeit derer, die dich anrufen, sondern auf die Ehre Gottes, die ja, wenn du mir hilfst, wiederum erhöht wird; du schaueſt auf das Heil meiner Seele, das in naher Beziehung zu der Bitte steht, welche ich dir mit solcher Innigkeit vorlege.

Meine Dankbarkeit möge dir die geringe Gabe bezeugen, welche ich dir zur Unterstützung der Armen darbringe. O dass ich doch dereinst mit ihnen die himmlische Seligkeit genießen möge: dies verleihe mir der göttliche Heiland auf deine mächtige Fürbitte. Amen.

II. Für den **Verein zur Verbreitung des Glaubens** ist eine neueste Erklärung oder Bewilligung Sr. Heiligkeit zu beachten, welche durch Reskript der Ablass-Congregation vom 14. Mai 1899 bekannt gegeben wurde.

Die Priester nämlich, welche Mitglieder eines Rathes oder eines für die Interessen dieses Vereines sorgenden Comités sind, erfreuen sich verschiedener sehr wertvoller Vollmachten.[2]) Nun haben aber viele Bischöfe

[1]) Das Gebet dient, wie ein bereits früher mitgetheiltes, der in neuester Zeit so populär gewordenen Verehrung dieses Heiligen durch Brot- oder Almosenspenden. —

[2]) Sie sind aufgezählt in „Ablässe" 11. Aufl. S. 753 Nr. 2; 10. Aufl. S. 724 Nr. 2.

statt solche Räthe oder Comités zur Leitung des Vereines zu ernennen, sich damit begnügt, einem Priester (z. B. dem Generalvicar oder einem Domherrn) alle betreffenden Geschäfte für die ganze Diöcese zu übertragen. Se. Heiligkeit hat darum in dem oben erwähnten Rescript ausdrücklich bemerken lassen, die Bildung wirklicher Comités oder Räthe sei zur guten Förderung dieses frommen Werkes in den einzelnen Diöcesen sehr zu empfehlen; inzwischen aber ließ er erklären: in jenen Diöcesen, in welchen kein solcher Rath oder kein Comité dieses Vereines besteht, wo vielmehr nur ein vom Bischof ernannter Priester als Diöcesan-Präses alle von den Räthen oder Comités zu besorgenden Geschäfte erledigt, genieße eben dieser Diöcesan-Präses, so lange er dies Amt inne habe, alle jene erwähnten Vollmachten und Privilegien.

III. Um einen vollkommenen Ablaß zu gewinnen, welcher für Andachtsübungen von einem ganzen Monat, von neun oder überhaupt von mehreren Tagen bewilligt ist, kann man Beichte und Communion noch innerhalb der acht Tage verrichten, welche unmittelbar auf den letzten Tag jener frommen Uebungen folgen, wie bereits (im 2. Hefte dieses Jahrganges, S. 435) mitgetheilt wurde.

Sind außerdem Kirchenbesuch und Gebete nach Meinung des Papstes vorgeschrieben, so können diese schon während jener Andachtsübungen selbst verrichtet werden; besser aber geschieht es am Tage des Empfanges der heiligen Sacramente (Rescript der heiligen Ablaß-Congregation vom 2. Juni 1899).

IV. Durch ein allgemeines Decret vom 26. Mai 1898 (Acta S. Sed. XXXI, 727 sqq.) hat die nämliche Congregation mit Approbation Sr. Heiligkeit eine ganze Reihe von Zetteln oder Büchlein verurtheilt, weil sie unechte Ablässe enthalten. Ein Theil derselben war schon früher verworfen worden; sie wurden aber immer wieder neu gedruckt und verbreitet. Zur Warnung sollen die hauptsächlichsten kurz angeführt werden:

1. Eine Litanei zur schmerzhaften Mutter Gottes, welche Papst Pius VII. während seiner Gefangenschaft verfaßt und mit vollkommenem Ablaß, jeden Freitag gewinnbar, bereichert haben soll. Sie war schon 1821 für die Erzdiöcese Neapel verboten worden.

Durch das neue Decret wird nicht nur der Ablaß für unecht erklärt, sondern auch die Litanei selbst verworfen. Dieselbe ist noch in neueren deutschen Gebetbüchern zu finden. Um sie kenntlich zu machen, seien folgende Ausdrücke der Litanei hervorgehoben: Du gekreuzigte Mutter; mit dem Herzen ans Kreuz geheftete Mutter; du Schild der Unterdrückten; du Auge der Propheten; du Stab der Apostel; du Perle der Jungfrauen u. s. w.

2. Der vollkommene Ablaß, den man nach Beichte und Communion gleichfalls an jedem Freitag für das dem Gegrüßet seist du Maria nachgemachte Gebet soll gewinnen können: Gegrüßet seist du Maria, voll der Schmerzen, der Gekreuzigte ist mit dir u. s. w.

Es wurde fälschlich dem heiligen Bonaventura zugeschrieben. — Eine ähnliche Nachahmung des Ave Maria zur Verehrung des heiligen Josef wurde am 26. April 1876 von der Congregation des heiligen Officiums verworfen; sie begann so: „Gegrüßet seist du, Josef, voll der Gnade, der Herr ist mit dir."

3. Der Ablaſs von 3000 Jahren, welchen Papſt Eugenius III. auf die Bitte des heiligen Bernhard denjenigen ſoll bewilligt haben, die zu Ehren der Schulterwunde unſeres Erlöſers drei Vater unſer und drei Gegrüßet ſeiſt du beten.

4. Die Abläſſe, welche mit einem Gebet: „O unerſchöpflicher Quell der Wahrheit, wie biſt du nun ausgetrocknet; o weiſer Lehrer der Menſchen, wie biſt du jetzt ſo ſchweigſam u. ſ. w.“ ſollen verbunden ſein (durch Bewilligung von Innocenz XI., Clemens XIII., Benedict XIV. und Pius IX.); die ſchmerzhafte Mutter Gottes ſoll dasſelbe geſprochen haben, als ſie den Leichnam Jeſu auf dem Schoße hatte; wer es bete, könne damit täglich 15 Seelen aus dem Fegfeuer befreien oder 15 Sünder bekehren.

5. Der Ablaſs von 80.000 Jahren (angeblich von Bonifaz VIII. und Benedikt IX.) für das ſogenannte Oſtergebet: Mein Herr Jeſus, ſüßeſter Vater, jener Freude zulieb, die deine theuerſte Mutter hatte, als du ihr in jener heiligen Oſternacht erſchieneſt u. ſ. w.

6. Der Ablaſs (von 80.000 Jahren und 40 Quarantenen), welchen P. Bonifaz bewilligt haben ſoll für ein kurzes Gebet des Papſtes Gregor des Großen, das zu S. Johann im Lateran mit goldenen Buchſtaben geſchrieben ſei, und welches ſo anfängt: Stabat Virgo juxta crucem — videns pati veram lucem — Mater Regis omnium (Es ſtand die Jungfrau bei dem Kreuze und ſah, wie das wahre Licht litt, ſie, die Mutter des Königs aller) u. ſ. w. (Iſt weniger ein Gebet, als vielmehr zehn nichtsſagende Verſe.)

7. Die für ein anderes Gebet (Ich bete dich an, o heiligſtes und koſtbarſtes Kreuz, das du mit den zarten und ehrwürdigen Gliedern meines Herrn Jeſus Chriſtus geſchmückt warſt u. ſ. w.) gemachte Verheißung, man könne damit jeden Freitag 5 Seelen aus dem Fegfeuer befreien, wenn man es fünfmal bete, und am Charfreitag 33 Seelen.

8. Der vollkommene Ablaſs toties quoties (angeblich von Papſt Pius VI. bewilligt für das Gebet: „Heiliges Herz Mariä, du biſt die große Königin, die ganze Welt neigt ſich vor dir; errette gnädig meine Seele; Vater unſer; Gegrüßet ſeiſt du.“

9. Die Abläſſe und extravaganten Verheißungen für das Gebet, welches, wie man ſagt, nach der Offenbarung der heiligen Brigitta, der heiligen Mechtildis und der heiligen Eliſabeth in dem Grabe unſeres Herrn gefunden worden ſei.

Dieſes Gebet, welches auch den Titel trägt „Brief Jeſu Chriſti über die Blutstropfen, welche er auf ſeinem Gange zum Calvarienberg vergoß,“ beſteht in 7 Vater unſer, Gegrüßet ſeiſt du und Ehre ſei, die man 15 Jahre lang täglich beten ſoll zu Ehren dieſer (28.430) Blutstropfen. Schon durch das Decret „Delatae saepius“ vom 7. März 1678 verurtheilt, iſt es immer wieder in den Händen einfacher Chriſten anzutreffen und findet leider auch Glauben. Vielleicht trägt dazu der ſchamloſe Schluſs dieſes Briefes bei, der ſo lautet: „Wer da glaubt, dieſer Brief ſei nicht auf Gottes Geheiß geſchrieben und vom heiligſten Munde Gottes dictiert; wer ihn böswillig verborgen hält, ohne ihn anderen Perſonen mitzutheilen, wird von Gott verflucht und am Tage des Gerichtes beſchämt werden. Wer ihn aber veröffentlicht, deſſen Sünden werde ich auslöſchen,

wenn er mich um Verzeihung bittet, hätte er auch noch so viele Sünden auf sich und selbst seinem Nächsten Unrecht zugefügt. Wer diese Andachtsübung abschreibt, wer sie liest oder lesen läßt, wird nie umkommen und wird frei sein von allen Versuchungen."

10. Ein Zettel aus Papier oder Leinwand, der in verschiedenen Sprachen neuestens verbreitet wurde mit der Ueberschrift: „Breve des heiligen Antonius von Padua." Derselbe enthält den authentischen Ablaß von 100 Tagen für das Stoßgebet: „Siehe das Kreuz des Herrn u. s. w." den auch wir unter den Stoßgebeten (n. 31) bringen;[3]) was aber sonst noch Wunderliches und Sonderbares auf diesem Zettel beigefügt ist, z. B. über den Ursprung dieses „Breve" u. dergl., wurde von der Congregation verworfen.[4])

11. Verurtheilt wurde endlich das Büchlein über „Die Korona des Herrn, ihren Ursprung, Bedeutung und Abläße," in Faenza 1871 gedruckt, weil es zwei schon im Jahre 1678 verworfene Abläße enthält; desgleichen einen angeblich von Papst Innocenz VIII. bewilligten vollkommenen Ablaß für das kurze Reimgebet, welches so beginnt: Il cielo ti salvi, o Vergine sovrana, stella del sol più chiara (Gott mit dir, erhabenste Jungfrau, Stern, viel heller als die Sonne) u. s. w.; ebenso den vollkommenen Ablaß, den Papst Clemens XIV. gewährt haben soll für ein Gebet (mit Antiphon und Versikel) zum heiligen Benedict, worüber dieser Heilige der heiligen Aebtissin Gertrude eine Offenbarung habe zutheil werden lassen.

V. In einem besonderen Erlaß vom 6. September 1898 hat außerdem die heilige Ablaß-Congregation im speciellen Auftrage des heiligen Vaters amtlich erklärt, daß gewisse Koronen (Rosenkränze), welche man in Rom verbreitet und nach auswärts versandt hat mit der Angabe, man könne mit jedem Vater unser und Gegrüßet seist du viele vollkommene und unvollkommene Abläße gewinnen, weil ihnen die Abläße des heiligen Landes durch die Weihe mitgetheilt worden seien, in der That keine anderen Abläße haben, als jene Andachtsgegenstände, welche die heiligen Orte und Reliquien von Palästina berührten, d. h. nur jene Abläße, welche in der römischen Raccolta verzeichnet sind, mit den nämlichen Bedingungen. Es sind dies im Grunde die nämlichen Abläße wie die päpstlichen (s. „Abläße" 11. Aufl. S. 343; 10. Aufl. S. 318).

Aus dem Gesagten ergibt sich wiederum die Nothwendigkeit und Wichtigkeit jenes allgemeinen Decretes (Nr. 16) der neuen Constitution Papst Leo XIII. „Officiorum ac munerum" vom 24. Jänner 1897: „Es ist allen verboten, unechte und vom heiligen apostolischen Stuhl verworfene oder widerrufene Abläße irgendwie zu verbreiten: die bereits verbreiteten aber sollen den Händen der Gläubigen entzogen werden."

---

[3]) Siehe „Abläße" 11. Aufl., S. 123; 10. Aufl. S. 782.

[4]) Schon vorher hatte der hochwst. P. General der Franciscaner sich mißbilligend darüber ausgesprochen (s. Acta Ord. Minorum, 1897, 60).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Decan und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Der Missionsbericht ist in letzter Zeit zumeist in Kriegsrüstung einhergeschritten, Blick und Rede auf Sturm und Kampf gerichtet. Unsere Zeitlage ist noch immer so gestaltet, dass es sich wohl geziemt, des Rathes zu gedenken, den der alte Hagen den Burgonden ertheilte, als sie am ersten Morgen nach ihrer Ankunft an Etzel's Hofe zum Kirchgange in reiche Festgewande sich kleiden wollten:

Wir müezen hiute striten, daz wil ich iu sagen.
Ir sult für sidin hemde halsperge tragen
und für die richen mentel guote schilde wit;
ob iemen mit iu zürne, daz ir werlichen sit.

Es war aber der grimme von Troneje Hagne auch einer weichen Regung fähig und im Angesichte der ernsten Lage verwies er an den lieben Herrgott im Himmel:

Mine vil lieben herren darzuo mage unt man,
ir sult vil willeclichen zuo der kirchen gan,
und klaget gote dem richen sorge und iwer not,
und wizzet sicherlichen, daz uns nahet der tot.
Irn sult ouch niht vergezzen, swas ir habet getan,
und sult vil vlizeclichen da gein gote stan.
des wil ich iuch warnen reken vil her.
ez enwelle got von himele, ir vernemet messe nimmer mer.

Es ist ein ungefüger Ton, der uns da in die Ohren klingt; aber er stimmt!

Uebrigens ist der wilde Tronecker sammt seinen Heeren und Heergesellen nicht unser Vorbild; sind ja die kampflustigen Burgonden auf ein ganz anderes Ziel ausgezogen, als wir, und sie alle, so theuer sie ihr Leben verkauften, sind elend zugrunde gegangen und hat keiner die Heimat wieder gesehen.

Wir aber ziehen hinter einem allzeit siegreichen Führer, der die Seinen durch alle Kämpfe zur ewigen Heimat führt.

Unser Führer, Christus der Herr, hat oft und ernst genug vom Kampfe gesprochen, aber noch viel öfter vom Frieden. Er hat Seine Kirche wehrhaft gemacht und sie in Sturm und Streit geführt, hat ihr aber auch all das übergeben, was zum Frieden führt.

Darum darf es auch unter uns Waffenbrüdern so sein: den Reden über Krieg und Kampfbereitschaft sollen auch friedliche Gespräche folgen, wie es unter guten Kameraden Brauch und Sitte ist.

So tritt der Berichterstatter zur Biwacht in Mitte altbekannter Genossen, friedlich, nur wegemüde und bestaubt vom weiten Marsche. Grüß' Gott! und gönnt mir ein Plätzchen unter Euch! Ich will mich ganz stille halten und gerne den bewährten Meistern und Führern zuhören, die uns in der Quartalschrift ihre Erfahrung auf den mancherlei Gebieten des Wissens,

des geistigen Lebens, der Führung und Verwaltnng unserer Kirche zukommen lassen.

Erst, wenn diese ihre Colloquien geschlossen haben und es sitzen noch einige in der Runde, die auch dem staubgrauen Wandersmann zuhören mögen, so sage ich: Mit Verlaub! und ziehe das Wanderbuch aus der Tasche und weise die Eintragungen vor aus allen Orten, wo ich gewesen und von den Verpflegsstationen und Herbergen, wo ich zugesprochen und lege los von dem, was ich gesehen, gehört und zu Papier gebracht habe: die Botschaften und Meldungen, die Grüße und Bitten, die mir die Brüder in den Missionen mitgegeben haben.

Da soll ich vor Allen getreulich bekennen, was mir mehrere derselben auf Ernst und Spass zugeraunt haben.

Lieber Missionsmann! wir sind schon gut mit dir und glauben, dass du es mit uns auch wohl meinest und unsere Aufträge ehrlich an Ort und Stelle bringest; aber wir haben dich im Verdachte, dass du viel plauderst mit jenen, zu denen wir dich schicken. Wir merken, dass du ihnen insonderheit mit deinen kriegerischen Reden so hart zusetzest, dass sie nicht mehr Zeit noch Lust finden, die Meldungen von uns armen Geplagten noch anzuhören!"

Darauf gab ich zu: das mag richtig sein! Und manche der P. T. Herren Leser werden dazu sagen: Jawohl!

Also wird es am besten sein: ich verspreche, mich bessern und verkürzen zu wollen und ich bitte: Meine guten Mitbrüder wollen denen, von welchen die Meldungen kommen, das wohlverdiente Vorrecht einräumen und die Zeit und Aufmerksamkeit ihnen vollauf zuwenden, die Einleitung aber in verdienter Ruhe beiseite liegen lassen oder höchstens für ein ganz überzähliges Viertelstündlein aufsparen. Cuique suum!

Hand darauf! So gilt es. Und die P. T. Leser und der alte Schreiber bleiben gute Kameraden im Kriege, gute Freunde im Frieden mit den Mitbrüdern und Schwestern in den Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Missionsnachrichten aus dem heiligen Lande sind selten zu finden; sie scheinen nur mehr sporadisch aufzutreten. Folgende kleine Meldung kann verzeichnet werden:

Das griechisch-melchitische Seminar St. Anna in Jerusalem, seit 1882 unter Leitung der weißen Väter bestehend, entspricht immermehr den darauf gesetzten Hoffnungen. Es hat schon eine schöne Reihe von Priestern herangebildet und eine noch größere Anzahl von Lehrern, die in den Schulen tüchtig wirken. Derzeit zählt es 142 Zöglinge.

Syrien. Die maronitischen Bischöfe haben nach dem Tode ihres Patriarchen den Bischof Msgr. Huayek zum Patriarchen der Maroniten gewählt. Die Wahl geschah schnell und einstimmig zum größten Jubel des Volkes.

Das bisherige Leben des Erwählten, seine hervorragende Bedeutung in wissenschaftlicher Hinsicht, die seelsorgliche und missionelle Thätigkeit unter seinem Vorgänger, die anerkannte Frömmigkeit und der liebenswürdige Charakter lässt es begreifen, dass bei seiner Wahl eine freudige Erregung durch das ganze Land gieng, dass auch die Andersgläubigen, sogar die Mohamedaner an den Ehren-

kundgebungen sich betheiligten, und läßt hoffen, daß sein Hirtenamt dem guten Volke der Maroniten und der katholischen Mission zum Segen gereichen werde.

Mesopotamien. Eine freudige Nachricht, die wohlthut wie Balsam, konnte der apostol. Delegat Erzbischof Msgr. Altmayer aus Bagdad dem heiligen Vater senden.

Zwei Dominicaner-Mönche von Mossul, PP. Rhetori und Da France, haben seit 3 Monaten unter den nestorianischen Schismatikern missioniert und Gott hat ihre Arbeit über alles Erwarten reichlich gesegnet: 50.000 Nestorianer haben sich zum katholischen Glauben bekehrt und in feierlicher Weise ihr katholisches Glaubensbekenntnis den Missionären überreicht mit der Bitte, dem heiligen Vater diesen Schritt zu melden.

Aehnliche Erfolge hatte die Predigt dieser beiden Missionäre bei den gregorianischen Armeniern, deren 30.000 den katholischen Glauben angenommen haben.

Vorderindien. Apost. Präfectur Assam. Die dortige Mission ist jetzt mit 10 Priestern und 6 Brüdern aus „der Gesellschaft des göttlichen Heilandes" und 12 Ordensschwestern besetzt und muss alle Kraft auf die Wiederherstellung des durch Erdbeben Zerstörten aufgewendet werden.

Die Station Shella musste, weil diese Stadt an ihrer bisherigen Stelle nicht mehr aufgebaut werden kann, ganz verlegt werden und wurde im Dorfe Laitkynsew untergebracht, wo auch die nöthigsten Bauten errichtet sind, außer der Kirche.

Im letzten Jahre wurde auch eine neue Station eröffnet, sie trägt den Namen Smith, hat schon Missionshaus und Schule und nimmt gedeihlichen Aufschwung.

Die größte Schwierigkeit ergibt sich auch dort aus der Gegnerschaft der Protestanten, die ungemein rührig sind, mit einem Netze von Schulen das Land überzogen, sogar einige höhere Schulen für die Khasi-Jugend errichteten, ein ganzes Heer von Katechisten und Katechistinnen erhalten und gerade nach dem Erdbeben aus Liverpool 100.000 Rupien zur Vertheilung an das Volk erhielten.

Auch für die katholische Mission wäre natürlich die Gewinnung von einheimischen Hilfskräften von größter Tragweite; da jedoch der Gehalt z. B. für einen Katechisten 240 Rupien jährlich beträgt, so kann die Missionscasse dieses nicht leisten.

Außerdem ist das Benehmen der europäischen Ansiedler häufig höchst ärgerlich und machen sogar die Freimaurer sich dort breit und haben in Bondashill eine Loge eröffnet.

Diese Mission ist unserer kräftigen Unterstützung bedürftig und wert.

Aus der Sangamner Mission (Diöcese Puna) meldet P. Weißhaupt S. J. vom Jahre 1898 die Bekehrung von 40 Erwachsenen, die Taufe von 340 Kindern, womit die Zahl der Christen auf 1574 gestiegen ist.

In der Mission der Diöcese Maissur hat die Pest gewüthet und in den Frühlingsmonaten 30.000 Opfer dahingerafft, auch von den 3000 Christen sind 300 gestorben. Die Missionäre hatten nicht bloß mit den Kranken große Anstrengung, sie sollen auch für eine Menge ihrer Ernährer beraubter Familien Sorge tragen, sind nun aller Mittel entblößt und bitten flehentlichst um Hilfe.

Auch die Schwestern vom guten Hirten haben zur Zeit der Seuche ungemein viel Gutes gethan an den Kranken, haben dabei auch 1400 sterbenden

Heidenkindern die Taufe gespendet. Ihre Schulthätigkeit musste inzwischen ganz aufhören. Damit sind aber auch ihre kleinen Einnahmen versiegt und sie beginnen selbst Mangel zu leiden, strecken uns ebenfalls bittend die Hände entgegen.

Die Erzdiöcese Bombay hatte im letzten Jahre 203 Taufen von erwachsenen Heiden, auch wurden 21 Protestanten in die katholische Kirche aufgenommen und ist die Zahl der Katholiken über 15.000 gestiegen, darunter 11.200 Eingeborene. Das Schulwesen ist kräftig entwickelt: in 23 Missionsschulen sind 3030 Knaben und 1750 Mädchen; die Mission besitzt auch eine ganze Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Diöcese Puna zählt gegen 12.800 Katholiken, davon über 10.200 Eingeborene. In 86 Missionsschulen werden 1716 Knaben und 736 Mädchen unterrichtet; getauft wurden im letzten Jahre 918, darunter 99 Heiden und Protestanten.

Im Erzbisthum Pondichery sind gar über 1400 Heiden getauft worden und ist die Gesammtzahl der Katholiken 120.000.

Alle diese vorgenannten Missionsgebiete stehen unter Leitung der Jesuiten.

Tibet. In diesem Lande, von welchem seit jeher nichts zu berichten war, als seine trotzige Abgeschlossenheit gegen das Eindringen der Mission, ist es endlich gelungen, eine Missionsstation zu errichten. P. Genestier (Pariser Seminar) ist an den Oberlauf des Lu-tse-Kiang vorgedrungen und hat in Bakland sich festgesetzt.

Die Bewohnerschaft hat ihn mit Freude aufgenommen. Es sind noch einige Christen dort aus früherer Zeit; die Heiden erklärten sich ohneweiters zum christlichen Unterrichte bereit, wenn nur der Missionär bei ihnen bleiben wolle.

Er konnte sich ein Grundstück auswählen, auf demselben Kirche, Missionshaus und Schule errichten. Es ist zu hoffen, dass dort bald eine kräftige Christengemeinde aufblühen werde.

Hinterindien. Im apost. Vicariate Süd-Tongking haben die Missionäre aus dem Pariser-Seminare innerhalb eines Jahres 4500 Erwachsene zur hl. Taufe gebracht. Dazu noch 800 Kinder und 400 Erwachsene in Todesgefahr. Für weitere Erfolge ist dadurch gesorgt, dass viele Dörfer mit Katechisten besetzt wurden.

Apost. Vic. Südwest-Mongolei. Die Scheutvelder-Missionsgesellschaft bearbeitet dort drei Districte, die durch Steppen und Wüsten von ungeheurer Ausdehnung von einander getrennt sind.

Die Schwierigkeiten sind groß, die Erfolge sind es ebenfalls.

Von den Ortos-Mongolen sind 5300 bekehrt, in Vorbereitung zur heiligen Taufe sind jetzt 3000 Katechumenen, im letzten Jahre waren bei 300 Taufen von Erwachsenen und 536 Kindern. In allen Gebieten gab es im letzten Jahre größere Erfolge, als je vorher. Das religiöse Leben ist eifrig, wie man es nur wünschen kann.

China. Apost. Vic. Süd-Schantung. Die wilde Aufregung und die Angriffe des Heidenvolkes auf die christliche Mission haben seit den letzten Berichten noch an Ausdehnung und Wuth zugenommen. Es wird alles planmäßig und in großem Maßstabe betrieben. Banden, bis in die Tausende zählend, mit Gewehren, ja sogar mit Kanonen bewaffnet, durchziehen das Land, überfallen die Christengemeinden, stecken die Häuser in

Brand, plündern und morden, was ihnen nicht entflieht. Die Flüchtlinge können nirgends zur Ruhe kommen.

So gieng es in den Gebieten von Jitschau, Tjütschou, Tschui, Tan-tschöng (letzteres hatte gar 20 Christengemeinden, die gänzlich zerstört sind), in Feichien und Mungin; in Kie-tou, wo das Christenthum erst im vorigen Jahre Eingang gefunden hatte, hat sich das Heidenvolk bei einer Versammlung verschworen, die christliche Religion um jeden Preis ferne zu halten, die vorhandenen Christen auszurotten.' Am ärgsten wird gegen Neubekehrte und Katechumenen gewüthet, deren Standhaftigkeit oft auf harte Proben gestellt wird.

Trotz dieser wilden Stürme hat der Baum der Mission in voller Lebenskraft geblüht und Früchte getragen. Laut Osterbericht des Missionsbischofes Msgr. Anzer sind im letzten Berichtjahre in der Mission 5094 Taufen vorgekommen, davon 3920 von erwachsenen Heiden, in Vorbereitung auf die heilige Taufe sind 37.787 Katechumenen (um 10.000 mehr als im Vorjahre) und ist die Zahl der Christen über 15.250.

Es wäre also die Mission gut gestellt; sie hat eine genügende Anzahl von Kirchen, 1 Priesterseminar und 1 Katechisten-Anstalt in Tsining, 1 Knabenseminar in Puoly, 14 höhere Schulen, 143 Volksschulen mit nahezu 2000 Kindern, 5 Waisenhäuser; der Bischof hat eine kräftige Mitarbeiterschaft an 32 europäischen Missionären, 11 chinesischen Priestern, 10 Laienbrüdern, 230 Lehrern und Katechisten, 90 Katechistinen, nämlich Jungfrauen oder Witwen, die sich im Unterrichte gut verwenden lassen.

Dem Bischofe ist es gelungen, durch kluge Verhandlungen mit der Regierung Sühne und Ersatz für die Zerstörungen zu erlangen und alle Zusagen ferneren Schutzes; jedoch der Grund dieser Gewaltausbrüche ist damit nicht behoben; der Fremdenhass, der Nationalitätenzwist, der dem Teufel dort wie hier so gute Dienste leistet und sehr Uebles zeitigen wird.

Die neuesten Meldungen bestätigen diese Befürchtung; ein Telegramm (20. August) berichtet eben: „große Christenverfolgung, deren erste That die Zerstörung der Missionsstation Tsining."

Niederländisch-Indien. Die Mission auf den Kei-Inseln hat es seit ihrem 10jährigen Bestande von 26 Christen auf 500 gebracht, sie besitzt jetzt auch eine schöne große Kirche.

Ceylon. Wie sorgsam die Mission bedacht ist auf das Schulwesen, diese sicherste Grundlage für die Zukunft, darüber gibt eine statistische Zusammenstellung in der Zeitschrift „Maria Immaculata" erfreulichen Aufschluss.

In der Erzdiöcese Colombo hat die Mission außer dem Priesterseminare mit 30 Alumnen, dem St. Josef-College mit 545 Zöglingen noch 160 Knabenschulen mit 15.573 Schülern, zumeist unter Leitung von Schulbrüdern, 145 Mädchenschulen mit 10.000 Schülerinnen, meist unter Leitung von Ordensschwestern; die Zahl der Katholiken ist 180.000.

In der Diöcese Port de Galle, 1893 gegründet und den belgischen Jesuiten anvertraut, hat die Mission einen schweren Stand. Sie muss ihre Leute aus dem Buddhismus und Protestantismus erobern, erweist sich aber sehr erfolgreich.

Im 1898 wurden 193 erwachsene Heiden und 870 Kinder getauft, 26 Protestanten bekehrt. Den 5 Schulen, welche die Jesuitenmissionäre übernommen hatten, haben sie noch 21 angefügt und haben darin 1400 Schüler, über die

Hälfte katholische: für die Erziehung der Mädchen wurden belgische Ordensschwestern gewonnen, die auch außerdem im Krankendienste eine gesegnete Thätigkeit entfalten.

In der Diöcese Dschaffna bestehen 94 Schulen. In denselben sind auch häufig Buddhistenkinder. Die Buddhisten bauen zwar selbst große Schulen, aber viele von ihnen schicken ihre Kinder lieber in die Missionsschulen und diese zeigen dieselbe Anhänglichkeit an die Missionäre, wie die Christenkinder.

II. Afrika.

Aegypten. Die Mission bei den Kopten ist nicht, wie manche meinen, ins Stocken gerathen, sondern geht ruhig vorwärts. Im Berichte über das zweite Halbjahr 1898, der dem hl. Vater vorgelegt wurde, ist die Bekehrung von 1400 Kopten aus 11 bisher ganz schismatischen Dörfern verzeichnet. In 21 Dörfern sind so viele Beitrittsmeldungen neuestens erfolgt, dass man sieht: es kommt dort die Bewegung erst in Fluss. Auch mehrere schismatische Geistliche haben sich angeschlossen; 7 neue Schulen wurden eröffnet und gut besetzt, in 16 Dörfern ist man eben mit Erbauung von Kapellen und Schulen beschäftigt.

Ein sehr gutes Zeichen ist die rege Theilnahme des Kopten-Volkes an den geistlichen Exercitien und Volksmissionen, die von den Jesuiten-Missionären mit Geschick und großem Fleiße gehalten werden.

Ein schweres Kreuz für dieses Werk ist die große Armut, unter welcher auch die Missionspriester zu leiden haben. Es fehlt ihnen häufig am Allernothwendigsten; das arme Volk kann sich und ihnen nicht helfen und die kleinen Missionsgemeinden haben eine harte Lage inmitte der Ueberzahl der Schismatiker.

Tunis. Die St. Josef-Schwestern, deren Thätigkeit in der Hauptstadt Tunis schon über 60 Jahre zurückreicht, entfalten eine prächtige Wirksamkeit auf dem Schulgebiete und sind dadurch gute Mitarbeiterinnen an der Mission.

Im Ganzen haben 25 Schwestern bei 1200 Kinder im Unterricht und Erziehung, außerdem leisten sie Krankendienst in den Spitälern und gewinnen nicht wenige auf der letzten Wegstrecke zur Ewigkeit.

Apost. Vicariat Central-Afrika. Das Gebiet des egyptischen Sudan ist seit der Niederwerfung des Mahdi-Reiches nun unter die Mitregierung Englands gekommen, welches sich die Verwaltung nach seiner Weise zurechtgelegt hat. Die neue Lage der Dinge gestaltet sich aber für die katholische Mission ganz günstig. Der apost. Vicar Msgr. Roveggio ist mit Feuereifer daran, das Zerstörte wieder aufzurichten und auf gesicherter Grundlage die Missionsarbeit wieder aufzunehmen.

Mit der neu erstehenden Stadt Chartum erstehen auch die einstigen Missionsgebäude wieder aus ihren Trümmern. Nun geht es an das nächste Ziel: die Missionsarbeit bei den Negerstämmen der Bari, Schilluk, Giange, Dinga u. s. w. am Oberlaufe des Nil.

Die Missionierung dieser im Süden von Faschoda wohnhaften Völkerschaften war schon von P. Ryllo, S. J., 1848 angestrebt, von dessen Nachfolgern Msgr. Knoblecher und Daniel Camboni aufgenommen und beziehungsweise fortgesetzt worden. Nur waren die dahin vorgeschobenen Posten, in der Niederung angelegt, sehr ungesund und erlagen die Missionäre fast sämmtlich dem gefährlichen Klima.

Der apost. Vicar Msgr. Roveggio will dafür die Niederlassungen in das Innere des Landes, wo gesundes Klima herrscht, verlegen. Das erste Erfordernis zur Inangriffnahme des Werkes muss ein Missionsdampfschiff sein, die Kosten für dasselbe aufzubringen soll das Werk der Missionsfreunde sein.

Deutsch-Ostafrika. Laut Jahresbericht des apostol. Präfecten hat die Mission der St. Benedictus-Genossenschaft im Jahre 1898 gute Erfolge aufzuweisen: In den Stationen Dar es Salaam, Kollasini, Sukuledi, Mnyangao, Iringa, Malangali und Peramiho arbeiteten 9 Priester, 15 Brüder und 15 Schwestern. In den erstgenannten vier Stationen ist die Zahl der Christen über 1000, der Katechumenen 844, Taufen 306, in den Schulen 328 Kinder. Gute Hoffnung ist zu setzen auf die Katechistenschule in Kollasini.

Auf allen Stationen wird fleißig Chronik geführt und die wichtigsten Aufzeichnungen im Missionsorgan veröffentlicht; sie können hier nicht Platz finden, geben aber in ihrer Gesammtheit ein klares Bild von dem Wirken der Missionäre und Schwestern, und von dem erstarkenden religiösen Leben der jungen Christengemeinden. Die Feier des Weihnachtsfestes war in den meisten Stationen eine hübsche christliche Idylle.

Die jüngste Station Peramiho ist schon mit den nöthigen Baulichkeiten, einstweilen aus Holz, Rohr, Gras und Lehm, ausgestattet. Der Missionär P. Spitz hat inzwischen mit der Landessprache sich vertraut gemacht und geht schon ans Werk, seine Sprachkenntnisse nicht bloß bei den Kindern, sondern auch bei den Erwachsenen zu verwerten. Der Ort ist in gesunder hoher Lage, die Umgebung reich bevölkert von Leuten, die bis jetzt sich sehr gutmüthig zeigen; in jeder Hinsicht ist Gutes zu hoffen.

In Nord-Sansibar zählen die Väter vom hl. Geist jetzt 16 Stationen, davon 3 neugegründet. Die Zahl der Bekehrten ist schon auf 6400 gestiegen, in den Schulen sind bei 1000 Kinder. Die deutschen Behörden sind voll des Lobes über die kräftige Mithilfe in der Culturarbeit, die ihnen durch die katholische Mission geleistet wird.

Nach den neuesten Meldungen ist dort, sowohl im deutschen als im englischen Gebiete, infolge Heuschreckenschwärmen und Ausbleiben des Regens die Ernte vernichtet und eine arge Hungersnoth ausgebrochen, der schon viele erlegen sind. Die Stationen der weißen Väter im Innern des Landes, der Väter vom hl. Geiste und der St. Benedictus-Genossenschaft im Kilimandscharo-Gebiete und an der Küste sind in großer Bedrängnis.

Madagascar. Ein Artikel in den Freiburger katholischen Missionen bringt einen klaren Ueberblick über die seit der französischen Occupation ganz neuen Verhältnisse der Mission.

Durch Decret der Propaganda ist eine Theilung des Arbeitsfeldes vor sich gegangen, wobei die Jesuiten einen großen Theil ihres nicht mehr zu bewältigenden Gebietes an die Lazaristen, einen anderen an die Väter vom hl. Geiste abtraten. Es zerfällt jetzt Madagascar in drei Missionssprengel. Dadurch ist ein großer Zuwachs an Missionskräften eingetreten, die im edlen Wetteifer arbeiten und den Kampf gegen die protestantischen Secten, denen von jeher diese Insel als der „Juwel im Strahlenkranze der evangelischen Mission" galt, aufnehmen und mit kräftigem Erfolge fortsetzen.

So zeigt sich z. B. in der Hauptstadt Tananarivo ein unaufhaltsames Vorgehen der Jesuiten-Mission. In dem Stadttheile Faravohitra, welcher mit seinem prächtigen anglikanischen College ein bisher unzugängliches Bollwerk des Protestantismus geblieben war, hat die katholische Mission ein großes Grundstück

erworben und zwei Schulen eröffnet, deren eine bereits mit 400 Knaben unter Leitung von Schulbrüdern, die andere mit 200 Mädchen unter Leitung von Ordensschwestern besetzt sind. — In einem anderen Stadtviertel geht es auch an die Gründung einer katholischen Gemeinde, sind in zwei Schulen auch schon 300 Kinder; die Gesammtzahl der Schüler in den katholischen Schulen Tananarivos ist 3200.

Die Väter vom hl. Geiste haben den Norden der Insel übernommen, ein Gebiet von sieben Provinzen mit einem Flächenraume, wie etwa ein Drittel von Frankreich; sie konnten bisher die Stationen Diego, Suarez, Nossi-Bé, Majunga und St. Maria besetzen.

Sambesi. Das Salzburger Echo brachte einen Bericht aus der Station Meruru. Bekanntlich ist die Mission St. Petrus Claver von Reciko-Zumbo, die wegen ungesunder Lage in der Sambesi-Niederung aufgelassen wurde, vor zwei Jahren in das waldige Bergland verlegt worden. Der neuen Station wurde der Name Meruru gegeben; dort ist in dieser kurzen Zeit sehr viel geschehen.

Ein Stück Urwald wurde niedergelegt, Missionshaus und Schule sind erbaut, sehr geräumig; an Stelle der hölzernen Kapelle wird der Bau einer Kirche aus Stein aufgeführt, Gemüsegärten und Ackerland liefern schon das Nöthigste zum Leben, die Schule zählt 87 Kinder, die im Unterrichte fleißig sind und auch für Pflanzungsarbeit große Vorliebe oder in den Handwerkstätten sich sehr geschickt zeigen. Das erwachsene Volk siedelt sich mit Vorliebe in der Umgebung an, lernt die Arbeit und bietet Gelegenheit genug für das Missionswirken.

In Nganga und Kondora (letzteres am Ufer des Ruangwe) sind Filialstationen errichtet; das letzte Jahr brachte 150 Taufen.

Am Ober-Sambesi ist von Chishawasha im Mashona-Lande eine neue Station vorgeschoben worden: St. Petrus Claver bei Fort Victoria.

Mit der Gründung derselben wurde P. Boos, S. J., betraut. Er hatte eben nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten guten Grund gelegt. Mitten in der freudigen Begeisterung über das gute Gelingen des Werkes hat ihn der Tod hinweggerafft. Er stand im 44. Lebensjahre und ist seit 1880 das 60. Opfer, welches das mörderische Sambesi-Klima der Mission entrissen hat.

Ebenfalls aus dem Mashona-Lande kommt aus der Station Hartmannshill bei Salisbury die Meldung, dass dort die Erfolge der langen mühsamen Arbeit nach und nach zum Durchbruche kamen.

Zu Christi Himmelfahrt wurden 30 Erwachsene getauft. Fünf Ordensschwestern haben reichlich Arbeit am Unterrichte und Erziehung der Negermädchen, zwölf Schwestern sind im Krankendienste thätig; eine schöne Kirche ist im Baue begriffen.

Apost. Vic. Natal. Die Trappisten-Mission ist laut Berichten ihres Organes „Vergissmeinnicht" in voller Thätigkeit und erreicht so gute Erfolge, wie es eben nur denkbar ist bei dem wohlgeordneten Zusammenwirken dieser Ordensleute, die sich in alle Arbeit theilen, welche nur einer Mission dienlich sein kann.

Es arbeiten 273 Trappisten, 305 Schwestern auf 22 Stationen vertheilt; in 18 Schulen werden 1200 Kinder unterrichtet und erzogen. Die Zahl der Christen ist 2600, die der Katechumenen 1200. Die Stationen liegen theils in der Niederung, theils im Berglande, dass sie auch mit ihren Boden-Producten einander sich ergänzen. Der Ordensgrundsatz: „Gebet und Arbeit", spiegelt sich auch ab im Leben der Bekehrten. Ist zwar die Zahl derselben nicht überraschend groß und wächst nur langsam, so ist dafür, was christlich ist, auch fest verlässlich.

Auch die Oblaten M. J. im nämlichen Vicariate kommen mit ihrer Mission wacker vorwärts. Die Herren Kaffern bekommen sichtlich Respect vor der katholischen Mission und machen sich mehr mit ihr bekannt und haben schon zum Baue der Kirche und des Missionshauses in Oakford fleißig mitgeholfen. Die nahe liegende Station der Protestanten hat in Ansehung dessen sogar einstweilen ihre Thätigkeit eingestellt.

30 Katechumenen sind täglich beim Unterrichte. Ueber Bitten eines Häuptlings wird jetzt eine neue Station errichtet und vorderhand von Oakford aus versehen. Im Zulu-Lande wurden ebenfalls mehrere Stationen errichtet und zeigt sich stetes Wachsen in der jährlichen Zahl der Bekehrungen.

In der apost. Präfectur Basuto-Land haben die Oblaten M. J. auch soviele Arbeit, dass sich jeder von ihnen kurzweg verdreifachen müsste, damit sie allen Anforderungen noch Genüge leisten könnten.

Das Volk sehnt sich nach Missionären und zieht einer des Weges, so kommen die Häuptlinge von weiter Umgebung und bitten, dass er zu ihnen kommen möchte und es ist der größte Kummer der Missionäre, dass sie immer auf später vertrösten müssen.

In der Station Koroforo wurden letztes Jahr 72 Erwachsene und 60 Kinder getauft, 142 Katechumenen stehen der Taufe nahe; die Schule hat 130 Kinder.

Namaqua-Land, bisher apost. Präfectur, wurde zum apost. Vicariate erhoben und Msgr. Simon aus der Congregation der Salesianer von Troyes wurde als erster apost. Vicar zum Bischofe geweiht.

Die Lage der Mission ist dadurch besonders schwierig, weil die meisten Baulichkeiten im letzten Kriege zerstört worden sind und der Wiederaufbau durch ungeheuere Theuerung kaum zu erschwingen ist.

So mussten z. B. die allernothwendigsten Werkzeuge drei Tagreisen weit hergeholt werden und kostete Reise und Transport 500 Mark, ein Sack Mehl musste mit 80 Mark bezahlt werden.

In der Station Pella bauen sie eben eine Knabenschule, sollen das Schwesterhaus und Mädchenschule bauen und haben kein Geld dazu. Das Volk ist sehr arm, aber brav; die Neubekehrten sind eifrige Christen und ganz glückselig über die ihnen zugesandten Missionäre.

West-Afrika. Apost. Vic. Belgisch Kongo. Die Jesuiten haben in der Kwango-Mission jetzt 65 Stationen zu versehen, in den Schulen sind über 1300 Kinder. In Kisantu wurden 310 getauft, in Kimuenza ist die Zahl der Christen auf 1050 gestiegen. Die Congregation der Priester vom Herzen Jesu hat einige Missionäre, die aus Ecuador durch die Revolution vertrieben worden waren, dem Minister des belgischen Congostaates auf dessen Bitte zur Verfügung gestellt, welche zu Ende 1897 dort an den Stanley-Fällen die Mission St. Gabriel bei den Stämmen der Waggenias und Bakumas begonnen und seither festgehalten haben.

Nach Erkrankung der Mitgenossen hat P. Grison Jahr und Tag allein alle Last der Arbeit getragen, zu Weihnacht die erste hl. Messe dort gefeiert, zu Beginn 1898 die Schule eröffnet mit 40 Kindern; jetzt ist deren Zahl schon auf 130 gestiegen. Es kamen dann zur Verstärkung zwei Priester und zwei Brüder; nun wird auch an der Bekehrung der Erwachsenen gearbeitet und ist schon die Errichtung einer zweiten Station im Gange.

Im apost. Vic. Ubanghi haben die Väter vom hl. Geiste zwei neue Stationen gegründet, in Passa und Franceville, und zur Erleichterung des Verkehres einen zweiten Missionsdampfer eingestellt.

Apost. Präfectur Kamerun. Die Mission hat ein neues Opfer gekostet. P. Sucker aus der Pallotiner-Congregation, der erst im vorigen Jahre dahin gekommen war und seine Wirksamkeit in Kribi begonnen hatte, ist im 24. Lebensjahre gestorben. Er ist das vierte Opfer innerhalb eines halben Jahres, das 16. seit Gründung jener Mission (1890).

Die apost. Präfectur Elfenbeinküste hat seit ihrer Gründung 1895 sich sehr gut vorwärts gemacht und hält schon sieben Stationen besetzt.

Leider ist dort das gelbe Fieber ausgebrochen und hat den apost. Präfecten Msgr. P. Ray, dessen Thatkraft die schnelle Entwicklung viel zu verdanken hat, als eines ihrer ersten Opfer geholt. Ihm folgten schnell nacheinander die PP. Vigna und Teyssier, und Schwester Damian.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Die Vereinigten Staaten sind zwar größtentheils dem eigentlichen Missionswirken entwachsen; was aber dort die katholische Kirche im Laufe dieses Jahrhunderts an Entfaltung zustande gebracht hat, das verschafft ihr den Ehrenplatz über allen christlichen Bekenntnissen, die gerade dort überall ihre Nebenbuhler sind.

Gegen Ende des vorigen Jahrhundertes hatte die katholische Kirche dort einen Bischof und 24 Priester, jetzt zählt sie 78 Bischöfe und 10.760 Priester; damals gab es kaum etliche Schulen, an höhere Lehr- oder an Wohlthätigkeitsanstalten war noch nicht zu denken, jetzt hat sie 107 Seminarien, über 200 Collegien, 651 Mädchen-Erziehungsanstalten, 3438 Missions-Volksschulen, an 300 Wohlthätigkeitsanstalten aufzuweisen und ist die Zahl der Katholiken von 25.000 schon nahe gegen 10 Millionen gestiegen, so dass die katholische Kirche dort an Mitgliederzahl jedes der anderen Bekenntnisse überflügelt. In ihrer Gesammtheit sind zwar die Andersgläubigen noch in der Ueberzahl (etwa 15½ Millionen), sie sind aber in viele Secten gespalten und auch die stärkste derselben erreicht kaum die Hälfte der Mitgliederzahl der katholischen Kirche. Auf dem Missionsgebiete, nämlich bei den Indianern und Negern ist ebenfalls die katholische Mission allen anderen voraus.

Laut Jahresbericht des Bureau für katholische Indianer-Angelegenheiten ist in den Vereinigten Staaten die Indianer-Bevölkerung auf 199.000 zusammengeschmolzen. Davon sind 75.500 Katholiken, für welche 70 Schulen mit 5000 Schülern bestehen; das letzte Jahr brachte 5200 Taufen, darunter von 300 Erwachsenen.

Ebenso große Fortschritte hat die katholische Kirche auch im englischen Gebiete, in Canada, gemacht, ja sie hat dort eine festere Stellung, als in irgend einem europäischen Lande; im Schulkampfe, welchen sie dort zu bestehen hat, hat sie sicher an Achtung und Kraft nichts eingebüßt.

Die Zahl der Katholiken ist über 2,200.000, darunter 42.000 katholische Indianer, für welche eigens 210 Schulen bestehen. Es wirken dort 7 Erzbischöfe, 24 Bischöfe, 4 apost. Vicare, 2664 Priester.

An Missionsmeldungen liegt folgendes vor:

Canada. Im Bisthume St. Albert arbeiten die Oblaten M. J. auch bei dem Stamme der s. g. Blut-Indianer, einem hartnäckigen, sittlich tiefstehenden Heidenvolke. 20 Jahre Arbeit hat man ihnen zugewendet und die Zahl der erwachsenen Getauften beträgt 20! außer denen, die auf dem Todbette sich taufen ließen.

Dennoch hat man die Mission nicht aufgegeben; ihre Hoffnung beruht auf den Kindern, die man in eine Schule gesammelt hat, wo Ordensschwestern unter Leitung des Missionärs gute Erfolge erzielen.

Aus dem apost. Vicariate Athabaska-Mackenzie brachten jüngst die Freiburger kath. Missionen einige Züge aus dem Leben des apost. Vicars Msgr. Clut, O. M. J.

Derselbe steht in hohem Greisenalter, ist schon 41 Jahre Bischof, kommt jetzt noch auf Visitation in weit entfernte Gebiete, wohin noch nie ein Bischof gekommen ist.

Zu Zeiten, wo er zu Hause bleiben kann, verrichtet er, wie jeder andere Missionär in jenen Gebieten, auch körperliche Arbeit für Gewinnung des Lebensunterhaltes. Herbeischaffung und Spaltung des Bau- und Brennholzes, hat letzten Winter noch eigenhändig ein Stück Urwald ausgerodet, um ein Feld für die Schwestern-Niederlassung zu gewinnen.

Die Indianer hängen mit kindlicher Verehrung an dem greisen Hirten, der ihretwegen alle geistigen und körperlichen Anstrengungen erträgt.

Apost. Vic. Saskatschewan. Die Missions-Zeitschrift „Maria Immaculata" veröffentlichte eine Schilderung über das Missionsleben am Pelikan-See von P. Bonnald O. M. J. In der Hauptstation am genannten See zeigen die Indianer großen Eifer im religiösen Leben. Keiner bleibt dem Gottesdienste ferne; auch die Protestanten kommen regelmäßig zur katholischen Predigt. An den beiden Nebenstationen Pahita-Wagan und Fort Nelson, die 200 km von einander entfernt liegen und von den Missionären jährlich ein paarmal besucht werden, findet sich das Volk der Umgebung jedesmal zahlreich ein zum Unterricht und Empfang der heiligen Sacramente. Es kommen da manchmal rührende Fälle vor.

Aus Fort Nelson, welches vom Pelikan-See 1000 km entfernt liegt, brachte ein alter Indianer seinen sterbenskranken Sohn, einen Jüngling von 20 Jahren, zur Hauptstation, damit dieser noch einmal die heiligen Sacramente empfangen könne. Die Fahrt gieng stromaufwärts. Bei Stromschnellen und seichten Stellen mußte er den Kranken auf den Schultern und dann das Canoe bis zu fahrbaren Strecken tragen. Er gelangte ans Ziel. Dort starb der Sohn noch vor Rückkehr des abwesenden Missionärs, aber inmitte der Katholiken unter deren Gebeten und Acten der Reue.

Eine Freude und Zierde der Mission sind die Schulen unter Leitung der Oblaten M. J.: Eine in Ou-Appelle, in welcher 100 Knaben und Jünglinge und 120 Mädchen unterrichtet werden, als Kinder in allen Schulgegenständen und im Jugendalter in Handwerken, Landwirtschaft und häuslichen Arbeiten, die andere in Duck-Lacke für 104 Schüler.

Dort ist es durch großmüthige Spenden einer reichen Dame möglich geworden, ein prächtiges Holzgebäude für die Schule zu errichten und nun auch an den Bau einer großen Kirche zu schreiten.

Durch Verheiratung der diesen Anstalten entwachsenen jungen Leute, denen eine sichere Stellung in Handwerken oder Gewerben geboten wird, legt man den Grund zu wohlgeordneten Christengemeinden.

Südamerika. In Bolivia, dem Gebiete, wo inmitte des vorigen Jahrhundertes die Jesuiten ihre großen Indianer-Reductionen hatten, haben nach deren Vertreibung die Franciscaner die Mission übernommen und bis jetzt fortgeführt. In fünf Missions-Collegien vertheilt theilen sie sich in die Arbeit und erzielen gute Erfolge.

So besorgt das Colleg in Tarija die Stationen Itan, Chimeo, Aguairenda, S. Francisco, S. Antonio, Tarairi, Machareti und Tiquipa Die Hälfte der Bevölkerung ist bekehrt, die andere Hälfte steht größtentheils im Katechumenate. Die Mission ist mit Schulen wohlversehen und haben

die Missionäre das Volk in guter Leitung sowohl im religiösen als auch im socialen Leben.

Vom College in Tarata aus wurde die Missionierung der wilden Guarayis übernommen. Dieselben, etwa 5480, sind in vier Stationen Ascension, Santa Cruz, Urubicha und Yotau vertheilt, in den Schulen sind über 1260 Kinder und junge Leute.

Das Colleg von St. Joseph de la Paz arbeitet unter den wilden Guacanaquas in drei Haupt- und drei Nebenstationen.

Die Collegien von S. Anna und S. Antonio de Potosi haben auch ihre meiste Arbeit unter den Indianern, letzteres unter den noch großentheils heidnischen Chiriguanos, von denen 6700 bekehrt sind. Dort ist ein sehr armes Volk und müssen die armen Franciscaner-Missionäre auch vielfach für den Lebensunterhalt derselben beitragen.

Paraguay. Die Don Bosco-Salesianer haben dort die Mission unter den Indianern des Chaco-Gebietes begonnen und haben den ersten Versuch bei dem Tobas-Stamme gemacht.

Gute Dienste dazu leistet ihnen als Vermittler der alte Kazike Manuel, der in Assuncion geboren und getauft, als Kind von den Indianern geraubt unter ihnen aufgewachsen, später ihr Häuptling wurde. Seit Jahren hat derselbe ihr Wanderleben aufgegeben und hat sich ansässig gemacht, steht aber mit ihnen stets in Verbindung und in hoher Verehrung. Sein Einfluss lässt hoffen, dass das Unternehmen der Missionäre gelingen werde.

Argentinien. Die Steyler-Missionäre, die bisher hauptsächlich in der Seelsorge bei den deutschen und deutsch-russischen Ansiedlern gearbeitet hatten, haben nun auf Wunsch des Bischofes von Parana ein großes Indianergebiet zur Mission übernommen. Dieses Gebiet, an den Grenzen von Paraguay und Brasilien, trägt noch von der alten Zeit der Jesuiten-Mission den Namen Missiones.

IV. Australien und Oceanien.

Apost. Vic. Neupommern. In den Monatsheften U. L. Fr. vom heiligsten Herzen veröffentlicht P. Fromm seine Erfahrungen in der Mission Malaguna.

Er erwähnt, dass die Arbeit bei den wilden Buschleuten dankbar sei, man erreiche bei ihnen aufrichtige Bekehrung und Standhaftigkeit in der einmal erkannten christlichen Wahrheit.

Viel üblere Erfahrungen mache man bei den Leuten, die schon dem Einflusse der Wesleyaner ausgesetzt waren. Diese seien zwar von der Cultur beleckt, aber nicht vom Christenthume, — wie es scheint: die Liberalen unter den Kanachen, aus denen mit der Zeit die Radical-Nationalen herauswachsen werden.

Doch ließen sich auch aus diesen etwa 50 Männer und Jünglinge für den Unterricht gewinnen und zeigen darin große Ausdauer, sogar der alte Häuptling To Kekao, früher ein Anhänger der genannten Secte, ist ein eifriger Werber für die katholische Mission geworden und zählt die Mission jetzt in der Umgebung von Malaguna und Rakunei schon über 1000 Katholiken. Im ganzen Vicariate gibt es jetzt 6000 Katholiken.

Marschall-Inseln. Der apostol. Vicar von Neupommern, Msgr. Couppè, hat über ausdrücklichen Wunsch des heiligen Vaters es übernommen, auch diese Inselgruppe in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen und hat anfangs 1899 dieselbe besucht.

Es sind dreißig Inseln, meist Korallen-Attolle mit dürftiger Vegetation. Das Volk, etwa 17.500 Seelen zählend, ist gutmüthig und soweit nicht fremde

Ansiedler üblen Einfluss nehmen, auch unverdorben. Es sind Prediger einer anglicanischen Secte schon lange dort thätig und ist dadurch das Unternehmen schwieriger.

Der Anfang ist gemacht. Die erste Station soll auf Jaluit eröffnet werden. Der Ankauf des Grundes von einer Handels-Gesellschaft verlangt sehr große Opfer. Möge Gott dieses Werk des apost. Mannes so segnen, wie er es in Neupommern gesegnet hat.

Apost. Vic. Gilbert-Inseln. Dasselbe umfasst die Gruppe der 16 Gilbert-Inseln und die der 9 Ellice-Inseln, die in einem Bogen von 600 Meilen hintereinander liegen.

Seit 10 Jahren sind die Gilbert-Inseln von den Missionären des heiligsten Herzens besetzt und zählen 10.000 Katholiken. Es ist dieses umso höher anzuschlagen, als der Protestantismus schon seit 35 Jahren dort thätig ist, sich das alleinige Recht beimisst und sehr große Opfer dafür aufwendet, z. B. in einem einzigen Jahre gegen 293.000 Mark spendete und nebst 20 europäischen noch 73 eingeborene Prediger und gar 1300 einheimische Katechisten in Arbeit hat.

Die katholische Mission hatte bis jetzt 6 Priester, dazu einige Brüder und Schwestern.

Der apostol. Vicar Msgr. Leray brachte von der letzten Reise aus Europa wieder frische Kräfte mit, auch sechs Priester, so dass das gesammte Personale verdoppelt ist. Er hofft, damit auch die Erfolge zu verdoppeln, will nun auch eine Anstalt zur Heranbildung von Katechisten bilden, deren er bis jetzt 57 in Verwendung hatte; auch die Zahl der Schulen, bis jetzt 57, wird sich vermehren lassen und die geplante Niederlassung auf einer der Ellice-Inseln möglich werden.

Alles dieses ist nur bei kräftiger Unterstützung denkbar. Die Schifffahrt allein fordert jährlich die Auslagen von 5000 Mark. Bei der Unfruchtbarkeit des Bodens ist eine Selbsterhaltung der Mission nicht zu erwarten.

Carolinen-Inseln. Die Mission wurde 1886 den spanischen Kapuzinern übergeben. Von ihren Arbeiten war in Missionsblättern kaum je etwas zu lesen. Doch ist fleißig gearbeitet worden und nicht vergebens.

Die Freiburger katholischen Missionen bringen erfreuliche Nachrichten aus dem Berichtjahre 1898. Es arbeiten 19 Patres und 23 Brüder in 10 Stationen, 21 Kirchen und Kapellen, 11 Schulen mit 450 Kindern, 1 Colleg mit 30 Zöglingen, die Zahl der Bekehrten ist 1000.

V. Europa.

Norwegen. Aus einer wunderlieb geschriebenen Broschüre, worin der bischöfliche Secretär Dr. Günther unter Beihilfe eines Andern (seines Bischofes) die Verhältnisse des Landes und die Lage der Mission Norwegen schildert, mögen folgende Angaben hier Platz finden.

Es sind gerade 30 Jahre, seit Papst Pius IX. am 17. August 1869 Norwegen zur apostolischen Präfectur gemacht hat. 25 Jahre vorher war es erst gesetzlich gestattet worden, dass katholische Priester sich überhaupt dort blicken lassen durften. 1855 wurde die erste katholische Kirche St. Olaf zu Christiania gebaut.

Wie ganz anders sieht es jetzt aus! Das kleine Körnlein ist zu so einem kräftigen Baume emporgewachsen, dass die norwegische Mission zu den hoffnungsvollsten der katholischen Kirche gehört.

Christiania hat nun nebst St. Olaf noch eine zweite Pfarrkirche St. Halvard, ein Priesterhaus, wo der Bischof Fallize mit den jungen Priestern wohnt, die er selber in das Missionswerk einführt; ferners ein Hospital, zwei Schwestern-Anstalten, ein Waisenhaus, zwei große Schulen, ein katholisches Vereinshaus und eine Missions-Druckerei.

In Fredrikstad steht eine nagelneue Kirche, Priesterhaus und Schule, ein Hospital mit Ordensschwestern, ebenso in Fredrikshald. In Drammen ist die Kirche im Baue begriffen und wird die Station im nächsten Jahre errichtet. Porsgrund, wo viele deutsche und österreichische Glasarbeiter beschäftigt sind, wurde auch zu einer Station gemacht und zählt bereits eine ansehnliche katholische Gemeinde mit Schwesternhaus und Schule und einer hübschen Holzkirche im altnorwegischen Stile.

Nördlich von der Hauptstadt liegen die Stationen: Christiansand, wo die Missionsgebäude aus den Brandruinen sich in neuer Schönheit erhoben, Stavanger, seit vorigem Jahre bestehend und schon mit Kirche und Spital versehen, Bergen mit Steinkirche, Priesterhaus und Schule und dem neuen, auf Drängen der Stadtverwaltung erbauten katholischen Hospital der Schwestern, Trondhjem mit einer im Baue begriffenen Kirche und Spital.

Schon ober dem Polarkreise liegen die Stationen Harstad, Tromsö und das im Herzen von Lappland thronende Alten und die weltbekannte nördlichste Stadt Hammerfest. Für diese vier letztgenannten Stationen, wo die Priester ganz vereinsamt in ungeheuren Entfernungen von einander wohnen, wo der Winter neun Monate dauert und der Verkehr sehr schwer ist, wurde ein Wanderpriester ernannt, der eine nach der andern zu besuchen hat und dort geistliche Hilfe leistet.

Die Mission ist also weit vorwärts gekommen, sie genießt und verdient das Ansehen, welches ihr auch vom protestantischen Volke entgegengebracht wird, sie verdient auch kräftige Unterstützung, deren sie bedürftig ist, weil die Armut sich überall an ihre Fersen heftet.

Missionsthätigkeit im 19. Jahrhunderte. Wie bekannt, war zu Beginn unseres Jahrhundertes für das Ordensleben und damit auch für das Missionswesen die schlimmste Zeit. Ordensaufhebungen und Säcularisation von Klöstern waren damals an der Tagesordnung, man wusste kaum mehr von den Missionen.

Umso wunderbarer ist es, dass gegen Schluss dieses Jahrhundertes die höchste Blüte des Ordenslebens und die größte Entfaltung des Missionswerkes sich zeigt.

Seit 1800 wurden 430 neue Ordensgenossenschaften gegründet, die alten Orden gelangten zu neuer Kraft und auf dem Missionsfelde haben sie mehr als je geleistet. Es arbeiten jetzt aus den Orden und Congregationen 18.000 Mann in den Missionen, darunter 4000 Jesuiten, 2500 Franciscaner, 700 Kapuziner, 700 Trappisten, 600 Benedictiner, 600 Lazaristen, 500 Dominicaner u. s. w., dazu gegen 3000 Weltpriester-Missionäre.

Die weiblichen Ordensgenossenschaften haben auch erst in diesem Jahrhunderte angefangen, in die Missionsarbeit einzugreifen und sind 52.000 Schwestern aus 120 Genossenschaften in der Missionsmithilfe thätig.

An Märtyrern zählt die Mission in diesem Jahrhunderte sicher 200.

Diese Zahlen sind ebensoviele Beweise von der göttlichen Lebenskraft der katholischen Kirche. Gott sei Dank!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 7270 fl. 57 kr. Zuwendung der im III. Hefte am Schlusse eingestellten Spende: „Ungenannt“ 100 fl. nach dessen Bestimmung

zu gleichen Theilen für: Armenien (Wan), für die Dominicaner in Mesopotamien für die Lazaristen in Persien.

Neu eingelaufen: A. Mair für die Aussätzigen in Mandalay 2 fl.; Ungenannt für dieselben 10 fl.; hochw. Dr. Bielek, Spiritual, Teschen, im Namen seiner Schülerinnen zum Loskauf eines Heidenkindes auf den Namen Gabriela Aloisia 21 fl. (Central-Afrika); hochw. Rud. Lux in Neutitschein für Franciscaner-Mission 5 fl. (Egypten); J. v. G. in Friedland bei Mistek pro Papa 10 fl.; hochw. Pfarrer Tasky in Zavod für Nothleidende in der Mission 10 fl. (Goldküste); hochw. Kobrlansky in Lemberg 1 fl. (Armenien). Summe der neuen Einläufe: 59 fl.; Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 7329 fl. 57 kr.

Multiplica super nos misericordiam Tuam!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Ein kurzer Rückblick auf die Licht- und Schattenseiten des scheidenden Jahrhunderts. — Einiges aus der protestantischen Welt, insbesondere über die Einmischung der deutschen Protestanten in die österreichische Abfallsbewegung.

Mit dem gegenwärtigen Hefte schließt die Zeitschrift den Jahrgang, der noch die Zahl 1899 trägt und dem scheidenden Jahrhunderte angehört; das nächste Heft wird schon die erste Jahreszahl des neuen Jahrhundertes an der Stirne tragen. Regt schon der einfache Jahreswechsel zu ernsten Gedanken, zum aufmerksamen Rückblick auf das verflossene Stück der flüchtigen Zeit an, umsomehr der Wechsel der Jahrhunderte. In hundert Jahren spielt sich ein bedeutender Theil Welt- und Kirchengeschichte ab.

Im scheidenden Säculum war das im größten Maßstabe der Fall. Wir reden hier nicht von der Weltgeschichte, obwohl die vielen und großen Ereignisse auf diesem Gebiete sehr oft mit den kirchlichen Ereignissen im Zusammenhange standen, dieselben veranlassten, oder ihnen Richtung und Charakter gaben, oder sonst welchen Einfluss auf sie ausübten. Was die beiden Napoleon gethan, was das Jahr 1848 gebracht, was sich an den Namen Bismarck knüpft, um von anderem zu schweigen: es ist Weltgeschichte, aber nach vielen Richtungen hin causativ oder effectiv auch Kirchengeschichte. Der Fürstenabsolutismus, der zu Beginn des Jahrhundertes geherrscht, der Polizeistaat, der nachfolgende Rechtsstaat, oder die constitutionelle Aera, sie sind politische Dinge und doch weiß jedermann, daß die Kirche von der jeweiligen Periode auf das Tiefste berührt worden ist, dass z. B. zwischen einem Bischof aus der sog. Josefinischen Zeit und einem aus den Siebziger-Jahren ein bedeutender Unterschied besteht. Der Nationalitätenkampf, der seit so vielen Decennien tobt, ist an und für sich keine kirchliche Angelegenheit, und doch berührt er gar sehr das religiöse Gebiet, und wenn wir ihn in Italien ins Auge fassen, so gewinnt er eine besonders weittragende kirchliche Bedeutung, da damit die Frage des Kirchenstaates, die Frage der Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes in inniger Verbindung steht. Selbst

die großen Entdeckungen, welche das zu Ende gehende Jahrhundert wie kaum ein zweites auf so vielen Gebieten der Natur und Wissenschaft gemacht, womit sie Zeit und Raum durch Dampfkraft und Elektricität u. dgl. überwindet, lassen sich auch in kirchliche Dienste stellen und werden auch thatsächlich dem Reiche Gottes dienstbar gemacht. Allein nicht nach dieser Seite hin senden wir unsere Blicke in die verflossenen hundert Jahre zurück, wir wollen auf die Kirche als Kirche schauen und sehen, wie sich die kirchliche Schlussrechnung am Ende des Jahrhunderts, so weit es hier möglich ist, stellen läßt.

Und da sagen wir sogleich: Das Resultat ist überaus günstig, ist glänzend. Das 19. Jahrhundert weist herrliche Gestalten von Päpsten auf. Pius VII., Leo XII., Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. sind gewiss Zierden des apostolischen Stuhles, jeder in seiner Weise, wie sie in einem anderen Jahrhunderte kaum größer zu finden sind. In dieser Periode ist das Bewusstsein vom päpstlichen Primat, das in der vorhergehenden Periode bedeutend geschwächt worden, derart in der katholischen Welt gewachsen und gestärkt worden, daß zwischen dem Ende und dem Anfang des Jahrhunderts ein großer Unterschied besteht. In keinem Lande der Welt findet sich jetzt ein Bischof, der sich wie damals gegen den Papst erheben würde. Keiner rüttelt an den Grundpfeilern der kirchlichen Verfassung. Das Vaticanische Concil, diese Großthat Pius IX., einigte den gesammten Episkopat und diese Einigkeit dauert fort. Die hierarchische Organisation hat sich fortgebildet und auf dem ganzen Erdkreis ausgedehnt, so dass die Kirche auch extensiv zugenommen hat. Unsere Missionsberichte erzählen Heft für Heft von diesen apostolischen Fortschritten und wenn wir Europa allein in Betracht ziehen, so zeigt ein Blick auf die Balkanländer, auf Bosnien und Herzegowina, auf Holland, Schweden und Norwegen und gar erst auf England, dass das Reich Gottes auf Erden im steten Wachsthume begriffen ist. Dem extensiven Fortschritt geht ein intensiver zur Seite.

Es gibt kaum eine Institution in der Kirche, die im Verlaufe dieser hundert Jahre nicht reformiert, nicht verbessert oder vergrößert worden wäre. Welchen Aufschwung haben doch die religiösen Orden und Congregationen genommen! Die Volksmissionen und Exercitien und damit im Gefolge die praktische Uebung der Religion haben an Ausdehnung gewonnen. Und sieht man auf das gesellschaftliche Wirken der Kirche, so muss jeder Unparteiische gestehen, dass es großartig ist, dass es nirgends seinesgleichen findet. Die charitativen Anstalten haben sich zur höchsten Blüte entfaltet. In den Ferienmonaten finden Jahr für Jahr die Versammlungen zahlreicher Vereine statt. Sie gleichen den Manövern und der Truppenschau, welche die europäischen Kriegsherren abzuhalten pflegen. Wir sahen in diesem Jahre die Generalversammlung der deutschen Katholiken in Neisse, den praktisch-socialen Curs in Wien, Gesellenvereins-Ver-

sammlungen, christlich-sociale Arbeiterversammlungen, die Hauptversammlung des katholisch-österreichischen Lehrerbundes in Dornbirn, die Versammlung des katholischen Universitätsvereines Salzburg in Klagenfurt, die Versammlung der Görres-Gesellschaft in Ravensburg und der Leo-Gesellschaft in Meran und so manche andere; derer nicht ausdrücklich zu gedenken, die mehr im Stillen aber nichtsdestoweniger äußerst segensreich wirken. Sind nun diese beinahe unzähligen, auf den mannigfachsten Gebieten segensreich wirkenden Vereine nicht eine Frucht des ausgehenden Jahrhunderts? In Fulda feierte man Ende August das 50jährige Jubiläum des Bonifacius-Vereines, jenes Vereines, der die Unterstützung der in der Diaspora lebenden Katholiken zur Aufgabe hat. Dieser Verein unterstützt heute in 762 Orten 930 Missionsanstalten mit anderthalb Millionen Katholiken. Dieser Verein ist auch in Oberösterreich eingeführt und hat in den fünfzig Jahren seines Bestandes unterstützt durch Gaben aus Tirol und Krain 300.000 fl. für die deutschen Katholiken gegeben. Er vergass aber dabei auch der heimatlichen Diaspora nicht, indem er in Obertraun und St. Agatha Schulen gründete, und mehrere Anstalten in Gosau und Gallneukirchen unterstützte. Das geschieht in Deutschland und Oesterreich, und in anderen Ländern geschieht ähnliches oder noch mehr.

Treten wir in das innerste Heiligthum der Kirche ein, so können wir sehen, dass auch in dieser Hinsicht die Kirche zufrieden sein kann. Das Jahrhundert brachte nicht wenig duftende Blumen und Blüten der Heiligkeit hervor. Im nächsten Hefte werden wir dem Leser eine stattliche Procession der Edelsten unseres Geschlechtes, die der Ehre der Altäre theilhaftig geworden, vorführen. Und nun noch einen Blick auf Kunst und Wissenschaft. Wir senken auch da nicht unsere Augen beschämt und betrübt, im Gegentheil, sie leuchten vor Freude und das Herz schlägt hoch und froh.

Zunächst dürfte es wohl gestattet sein, im Geiste einen Vergleich anzustellen zwischen der Sachlage, wie sie heute in dieser Hinsicht besteht, und wie sie zu Ende des 18. Jahrhundertes bestanden hat. Der Vergleich muss zu Gunsten unserer Zeit ausfallen. Damals wurden die Werke der Kunst, Kirchen und Klöster zerstört und der Gottesdienst „versimplificiert"; heute ist der Kölner Dom ausgebaut und wird in Linz eine prächtige Kathedrale gebaut, heute werden unzählige Kirchen erbaut oder restauriert und die Gebilde der Kunst conserviert, heute regeneriert der Cäcilienverein die Musik und herrscht der erhabene Glanz des Cultus. Und welche Fortschritte erst in der heiligen Wissenschaft, in der Theologie! Man stelle die Werke der Dogmatik, des canonischen Rechtes, der Moral, der Geschichte u. s. f. von heute neben die Werke von damals; man höre den Professor von damals und den von heute; man vergleiche die damaligen Universitäten und Lyceen und Seminarien mit denen der Gegenwart! Es ist alles besser geworden, es ist sehr vieles ge-

schehen, es haben sich die Archive und Katakomben geöffnet, es hat die Forschung zugenommen, es ist der Strom der Literatur gestiegen, es ist ein besserer Geist in die Hörsäle, in die Bücher, in die Köpfe gedrungen. Unhaltbare Systeme sind gefallen, falsche Principien sind überwunden worden, und die Wahrheit triumphiert.[1])

Unsere vollste Ueberzeugung ist es, die wir auf den Thatbestand gründen zu können glauben, daß auch in Bezug auf Kunst und Wissenschaft das Schlussresultat aus den verflossenen hundert Jahren für die Kirche ein günstiges, ein sehr günstiges genannt werden muss. Das ist ja wahr, dass der Gipfel der Vollkommenheit nicht erreicht worden und in allen Dingen für die selbst berechtigten Wünsche der Menschen noch sehr viel Platz übrig bleibt. Nil perfecti sub sole. Und wir sind weit entfernt, einem übertriebenen, einseitigen Optimismus zu huldigen, aber ebensowenig möchten wir den Pessimismus loben, geschweige denn fördern, der dort und da sein schädliches, wehethuendes Spiel treibt. Es muss auch mit der Menschenkraft, mit Zeit und Ort, mit den verschiedenartigsten Berufsaufgaben gerechnet werden; denn nicht jeder kann dasselbe, nicht jeder alles leisten. Daher auch hier: unicuique suum!

Indem wir es nun für angezeigt hielten auf einige Lichtpunkte im scheidenden Säculum kurz hinzuweisen, sind wir uns wohl bewusst, dass auch tiefe Schatten auf demselben lagern. Das liegt unabänderlich in ordine praesenti. Neben dem Reiche Gottes existiert das Reich seines Widersachers.

Die Principien der weltlichen Gewalt sind vielfach antichristlich; sie waren es auch damals; die irdischen Machthaber verfolgen da und dort die Kirche, aber das geschah auch früher; sie lassen das Böse walten und gewähren dem Guten keinen oder doch keinen hinreichenden Schutz — geradeso wie ehemals. Eine gewaltige Presse, die im Dienste der Hölle zu stehen scheint, arbeitet Tag für Tag auf der ganzen Welt an der Zerstörung alles dessen, was katholisch ist, und sie erzielt grauenhafte Erfolge; aber man konnte und durfte ihr doch auch eine gute Presse entgegenstellen, die denn doch auch nicht fruchtlos arbeitet.

Der Liberalismus und nun der Socialismus bilden moralische und religiöse Abgründe, in denen Unzählige versinken und ihr höchstes Gut, die Religion, verlieren. Es ist wahr, und erfüllt mit Entsetzen und Grauen vor der Zukunft; aber wer möchte leugnen, dass der Rationalismus und der Indifferentismus im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts gleichfalls große Verwüstungen angerichtet haben? Wenn wir dagegen auf die Abwehr sehen, die dem einen und dem andern entgegengesetzt wird, so verdient entschieden die Gegenwart den Vorzug. Gewiss, man verbrennt am 6. Juli 1899

---

[1]) Die Encyklika Aeterni Patris Leos XIII. und die Oeffnung des Vaticanischen Archivs sind von großer Bedeutung.

den Hirtenbrief des Fürstbischofs von Brixen, weil er gegen eine Sonnenwendfeier, die als Siegeszug Wodans über die „christliche Mythe“ und die „Jünger des Galiläers“ ausgegeben worden, sich richtete, und jener unheimliche Feuerschein beleuchtet die trostlose Wüste des Unglaubens der Deutschnationalen. Aber am 30. Juli ziehen 20.000 Tiroler in Nationaltracht mit Fahnen und Musikcapellen in die Landeshauptstadt und erheben Protest gegen den Frevel, gegen die kindische Nachäffung der Unthat von Wittenberg. In Klagenfurt werden wehrlose Priester und Jesuiten niedergeworfen und mit Füßen getreten, weil sie als Träger der Idee, die Hochschulen in katholischen Ländern sollen katholisch sein, öffentlich zum Ausdruck gebracht. Ein unglaublich roher, barbarischer Act, den der Religionshass eingegeben, der den Thätern und ihrer Partei zur unauslöschlichen Schmach gereicht. Wir sind jedoch überzeugt, dass gerade dieses Attentat auf die persönliche Freiheit und das Recht die Idee der katholischen Universität und damit der confessionellen Schule stärken werde. Der Papst wird von Italien und indirect von Deutschland verhindert, an der Friedensconferenz im Haag theilzunehmen — und elf Tage vor der Eröffnung derselben bittet die Königin Wilhelmine im Einverständnis mit dem russischen Kaiser Nikolaus denselben um Unterstützung des beabsichtigten Werkes und ebensoviele Tage vor Schluss der Versammlung wird die Stimme des Ausgeschlossenen ehrfurchtsvoll an Ort und Stelle angehört und ein deutscher Parlamentarier kann bei einer internationalen Versammlung der Volksvertreter in Christiania einen Protest gegen jenen Ausschluss zur Geltung bringen. Solche Erscheinungen haben doch ohne Zweifel auch eine gute Bedeutung. Im Reiche der Kunst und Wissenschaft sieht es, abgesehen von den oben berührten Lichterscheinungen, traurig, äußerst traurig aus, es muss zugestanden werden. Wir wollen nicht von den schweren Verirrungen der Kunst reden, sondern nur von denen der Wissenschaft. Weit und breit ist die Wissenschaft heute gottlos und die Herrschaft der falschen Gnosis ist mächtig und unzählige Jünger derselben missbrauchen die herrlichsten Gaben des Geistes zum Kampfe gegen die prima veritas.

Es gab in der abgelaufenen Periode Verirrungen, die zum großen Theil im Syllabus zusammengestellt sind, und auf ein sehr weites Wissensgebiet sich erstrecken, Verirrungen, die sich vielfach auch auf das Verhältnis zwischen Philosophie und Theologie, Natur und Uebernatur, Freiheit und Gnade bezogen. Der Hermesianismus und Güntherianismus, Rongeanismus und Altkatholicismus, der Traditionalismus und der Positivismus bis herab zum Amerikanismus, sie sind neue Belege für das errare humanum. Vergleicht man aber das Unkraut des Irrthums, das auf katholischem Acker gewachsen, mit dem, was auf den Feldern der anderen wuchert, dann tritt unsere Superiorität so gewaltig hervor, dass sie jedermann sehen muss. Abgesehen von dem principiellen Umstand, dass der Katho-

licismus jeden Irrthum wie der Wein die unreinen Stoffe naturnothwendig ausscheidet, während das keine andere Confession thut, noch thun kann, weil sie keine lebendige Lehrautorität besitzen, am allerwenigsten der Protestantismus, ist vor allem darauf hinzuweisen, dass man anderwärts in der religiösen Entwicklung bis zum Nihilismus gekommen ist. Der Weg von Schleiermacher bis Strauß, von F. Ch. Bauer bis Schenkel, von Ritschl bis Nitzsche ist doch bekannt. Weiter unten wird die Rede sein von Leuten „aus allen Richtungen", die aber dennoch zu einer Confession gehören wollen. Es nagt, sagt ein neuerer protestantischer Schriftsteller, der modische Pessimismus in Verbindung mit dem Naturalismus fortwährend an den sittlich-religiösen Wurzeln des deutschen Lebens. Und das energische Eintreten so vieler für die Straflosigkeit der homosexuellen Vergehen, das wir kürzlich mit Scham und Schauder sehen mussten, beleuchtet mit unheimlichem Lichte den moralischen Sumpf, in den ein „undogmatisches Christenthum" mit seiner epikuräischen Moral die Menschheit zum Theile schon geführt hat. Es ist also gewiss richtig, dass das entschwindende Jahrhundert dem heranrückenden auch ein böses Erbtheil hinterlässt. Die Kirche wird indes wie immer dieses Böse mit der Macht des Guten überwinden oder zu überwinden trachten, und sie wird sein und bleiben die Säule und Grundfeste der Wahrheit, zu der Christus sie gemacht.

Aus der protestantischen Welt. Im verflossenen Mai tagte in Kiel der 10. evangelisch-sociale Congress. An 1000 Theilnehmer waren beisammen, Generalsuperintendenten, Superintendenten, Theologie-Professoren, Pastoren u. s. w. Das Wort führten Koryphäen wie Dr. Kaftan, Dr. Harnack, Dr. Paulsen, Dr. Maurenbrecher und andere. Letzterer rückte sowohl dem Evangelium, als auch Luther und seinem Katechismus stark zu Leibe, nachdem zuvor schon Harnack den Satz vertreten: man müsse sich von Luther mehr losmachen, da die Dinge heute anders liegen als im 16. Jahrhundert. Maurenbrecher klagte Luther und seinen Katechismus und die christliche Volkspredigt an, dass sie dem Aufstreben und Aufsteigen des Volkes nicht das Wort reden. Auch das Neue Testament enthält Gedanken, die der socialen Bewegung feindlich sind, weil sie das Streben nach Einkommen, Bildung (?) und Macht verdammen. Daher ist es eine wichtige Aufgabe der protestantischen Ethik, auch in den sittlichen Vorschriften des Neuen Testamentes zwischen zeitgeschichtlich Bedingtem und ewig Giltigem zu scheiden. Die Ethik muss uns einmal von dem Ballast von Aussprüchen befreien, die auf veraltetem, wirtschaftlichem Boden gewachsen sind, andererseits muss sie uns Normen zur Beurtheilung auch des gegenwärtigen Wirtschaftslebens bieten. Der Protestantismus steht demnach wieder einmal vor einer neuen „Reformation" und das Bezeichnendste dabei ist, dass ein großes Plus der Anwesenden für den radicalen Redner war; er wurde mit Beifall überschüttet. Das „reine" Evangelium hat nunmehr Aus-

sicht, von den Nachkommen Luthers durch eine wissenschaftliche Operation zu einem noch „reineren“ umgewandelt zu werden; denn Maurenbrecher bat die Vertreter der systematischen Theologie, diese Arbeit auf sich zu nehmen.

Praktisch wird diese Reinigung des Evangeliums von Seiten der Protestanten oft genug vorgenommen. So wieder, wenn die Prinzessin Jutta von Mecklenburg-Strehlitz dem Beispiele der russischen Kaiserin folgend zum russischen Schisma übertritt, um den Erbprinzen Danilo von Montenegro heiraten zu können. Sie handelt in ihrer Herzensneigung ganz nach dem Princip des Dr. Paulsen, das er in der Conferenz aufgestellt hat: Niemand hat die Pflicht, anspruchslos zu sein, und auch im Sinne des Dr. Kaftan, der gesagt: Der Protestantismus fordert Selbständigkeit der Persönlichkeit in jeder Beziehung. Dagegen entbehrt die Beschwerde, welche die Pastoren Mecklenburgs beim Vater der Braut wegen ihres Confessionswechsels eingereicht haben, vollends der Folgerichtigkeit. Ihre Confession ist nach ihrem eigenen Princip nicht die alleinseligmachende, ihr Pastorenthum ist kein authentisches Lehramt, ihr Palladium bildet die freie Forschung und freie Neigung, ihr Lebensprincip ist der Subjectivismus und, was man heutzutage betonen darf, ihr Argument zu Gunsten ihrer Religion ist materielle Macht und Reichthum. Unsere künftige Nachbarin hat also jedenfalls die Logik für sich.

Wie sehr aber die oben angedeutete Umgestaltung des Christenthums die protestantischen Geister beschäftigt, zeigt ein Buch von Karl Andresen, das die Lehre von der Wiedergeburt auf theistischer Grundlage vorträgt. Andresen nennt sein neues Evangelium „transcendentalen Darwinismus“ und legt ihm die Buddha-Religion Indiens zugrunde.

Sowohl der Erlösungs- als der Unsterblichkeitsbegriff der herkömmlichen Form des Christenthums bedürfen nach ihm der Umbildung gemäß jener indischen Neugeburts-Vorstellung. Lessing, Lichtenberg, Schopenhauer, Richard Wagner, Nietzsche, Franz Hartmann werden von ihm als neuere europäische Zeugen für die Nothwendigkeit dieser Reform aufgerufen; desgleichen als asiatische Zeugen die Philosophen des Brahma-Samadsch, sowie die Apostel der seit etwa zwei Jahrzehnten von Britisch-Indien aus über viele Orte Amerikas und der alten Welt ausgebreiteten „Theosophischen Vereine“.

Die Abfallsbewegung, welche in Oesterreich von glaubenslosen Menschen hervorgerufen und durch nationale, sowie politische Motive eine zeitlang in Gang erhalten wurde, nunmehr aber ins Stocken gerathen ist, suchen die reichsdeutschen Pastoren immer noch für ihre Zwecke auszubeuten und wieder in Fluss zu bringen. So schreibt ein solcher an die „Allg. Ev. Luth. Kirchenzeitung“:

„Mit innigster Theilnahme und Zustimmung habe ich in Ihrer Kirchenzeitung die Nachrichten und die Aufrufe betreffend die evangelische Bewegung in Oesterreich gelesen. Ich bin selbst ein Abkömmling der Salzburger Emigranten,

und so doppelt ein Schuldner der lieben Oesterreicher, die endlich Brot statt Steine verlangen. Ich möchte daher nach Kräften mithelfen und auch in meiner Gemeinde zur Mithilfe auffordern. Nun könnte ich mich ja an das Berliner Comité oder an eine andere Stelle wenden. Aber mir scheint, dass da die Gewähr nicht immer besteht, dass den jungen Gemeinden auch wirklich der alte, starke, tiefgegründete, lutherische und apostolische Glauben gebracht wird, und nicht etwa liberale Theologie. Ich möchte mir daher die Frage erlauben, ob Sie direct mit der Bewegung in Verbindung stehen und etwa gewisse Gemeinden mit den Ihnen zufließenden Gaben erhalten. Dann möchte ich gerne versuchen, eine bestimmte Gemeinde zu übernehmen und auch weiter für sie zu sorgen, oder doch mit für sie zu sorgen. Etwa 600 Mark könnte ich fürs erste sofort senden, könnte aber, wie ich hoffe, diese Summe bald auf 1000 aufrunden. Durch fortgesetzte persönliche Verbindung mit einer solchen Gemeinde würde auch hier das Interesse viel lebendiger angeregt werden, als durch das Abstractum „österreichische Bewegung". Vielleicht verdient dieser Gedanke, dass einzelne deutsche Gemeinden die Fürsorge je für eine bestimmte junge Adoptivgemeinde übernehmen, im Interesse der Sache in der Kirchenzeitung weiter empfohlen zu werden."

Die Aufrufe, von denen hier die Rede ist, sind der des sogenannten „Berliner Comités" von Ludhardt unterzeichnete, dann der des Gustav Adolfvereines und der des lutherischen Gotteskastens, welche beide Vereine vorzüglich Oesterreich zu protestantisieren trachten, dann der des „Ev. Bundes", dessen Wirksamkeit nicht alle Protestanten befriedigt. Denn es schreibt einer darüber:

„Gleichwohl gestehen auch wir gern zu, daß der „Evangelische Bund" sich manche Verdienste in der Bewegung erworben hat. Er hat das Interesse für den Protestantismus vielfach geweckt, seine Flugschriften und Agitatoren drangen in Gegenden, die noch in Gleichgiltigkeit verharrten, er hat einen Brand entzündet, der den Ultramontanen Schrecken einflösste. Kurz es sind Pionnierdienste, die er gethan, und diese wollen wir nicht unterschätzen. Dass wir auf der anderen Seite seine Arbeit nicht ohne Sorge betrachten konnten, haben wir schon früher ausgesprochen. Neben evangelischen Schriften waren es auch Leidenschaft erregende Polemiken, die er verbreitete, und seine Agitation hielt sich auch sonst nicht immer reinlich von den politischen Parteikämpfen fern. Ja man darf es offen sagen, dass die jetzige scharfe Polizeiaufsicht in Oesterreich über alles Evangelische, die unerhörte Behandlung von Bücher- und Briefsendungen, die Schwierigkeiten, die man reichsdeutschen Vicaren bereitet, in erster Linie dem unvorsichtigen und nicht immer ganz evangelischen Treiben des Bundes zu danken ist. Welchen unendlichen Schaden speciell Lic. Everling, der, wenn nicht im Auftrag, so doch im Einverständnis mit dem „Bund" seine Studienreise in Oesterreich machte, der Bewegung zufügte, darüber könnten wir briefliche Beweise aus der Diaspora vorlegen. War es auch persönliches Missgeschick, dass seine Brieftasche der Wiener Polizei in die Hände fiel, der Schaden bleibt derselbe. Gewiss wird der „Bund" von dem allen etwas gelernt haben und bei seinen ferneren Pionnierdiensten mehr Vorsicht üben. Und so möchten auch wir seine Wege nicht kreuzen."

Endlich ist ein Aufruf zu verzeichnen, der im Monat Juli erschien und von dem ein Protestant schreibt: „Es wirkte für manche überraschend, als in diesen Tagen ein neuer Aufruf erschien, mit mehr als 400 Namen aus allen Theilen des evangelischen Deutschlands unterzeichnet; den Anfang macht Professor Dr. Achelis in Marburg, den Schluss Superintendent Dr. Zschimmer in Naumburg. Die übrigen Namen gehören allen Richtungen an, Leute aus dem Protestantenverein wie Dr. Arndt aus Berlin stehen neben

Vertretern des positiven Glaubens, wie O.-Conf.-Rath Dr. Braun aus Stuttgart; neben dem Christusleugner Decan Kneucke aus Baden der ernste bibeltreue Decan Heller aus Nürnberg; neben dem Herausgeber der „Christlichen Welt" Dr. Rade der entschiedene Bekämpfer der Ritschlianer Superintendent Dr. Holtzheuer aus Weferlingen."

Die Leute „aus allen Richtungen" scheinen in der That auch große Confusion angerichtet zu haben, wie aus dem oben citierten Blatte hervorgeht. Es schreibt vom 28. Juli:

„Wie nöthig es ist, dass wir uns der evangelischen Bewegung angenommen haben und nicht anderen allein das Feld überlassen, zeigt ein Brief, der soeben aus Oesterreich in unserer Redaction einläuft. Wir übergehen den Anfang, in welchem bitter über einen Superintendenten geklagt wird, der fort und fort sich der Anstellung geistlicher Kräfte widersetzt: „Es ist ein Jammer, dass wir die größten Gegner unserer so herrlichen Bewegung im eigenen Lager haben. Die berufenen Organe unserer Kirche wirken überall nur hemmend, statt dass sie mit heiliger Begeisterung für das Evangelium einstehen." Dann heißt es weiter: „Bei den obwaltenden Umständen ist äußerst nöthig, dass man durch Vorträge in evangelischen Familienabenden, durch Bibelstunden und insbesondere durch Verbreitung guter lutherischer Schriften auf die Leute einwirkt. Was wir von letzteren erhalten haben, eignet sich zur Verbreitung nicht. Vor mir liegt unter andern ein Buch: Hat die Orthodoxie recht — ist die Bibel ein inspiriertes Buch? Es schließt mit den Worten: „Lasst uns nicht auf Grund einer späteren, von der Kirche erfundenen Theorie unseren Kindern gegenüber voll Scham dastehen, wenn sie uns fragen, ob wir stehlen und lügen und tödten und rächen dürfen, denn das thut Gott in der Bibel." Solch gotteslästerliches Zeug muthen uns die Leute zu zu verbreiten? Diesen Schund sollten sie behalten, solche haben überhaupt kein Herz fürs Evangelium und noch weniger für die evangelische Bewegung in Oesterreich."

Der Briefschreiber fordert zu Büchersendungen auf und bemerkt dabei: „Wie dann die Sendungen über die Grenze zu bringen sind, dafür lasse man uns sorgen. Wir haben schon ansehnliche Posten nach Oesterreich befördert, wie wir hoffen, zur Stärkung des Evangeliums. Was die Aufbringung der Mittel für Drucklegung neuer Schriften und Ankäufe schon bisher erschienener betrifft, so bauen wir weiter auf die Unterstützung der Freunde."

Wie diese Unterstützung der Freunde beschaffen ist, geht aus einem „Schmerzensruf aus Oesterreich" hervor, der in der „Allg. Ev. Luth. K. Zeitung" vom 1. September enthalten ist, er lautet:

„Vor uns liegt ein Brief, der eine schmerzliche Klage über deutsche evangelische Pastoren erhebt, die zu Besuch nach Oesterreich hinüberkommen und in evangelischen Familienabenden Vorträge u. dgl. halten. Aber sie bringen nicht nur das Evangelium, sondern auch sehr viel Politik. Ihre Reden sind voller nationaler Anspielungen, wie sie eben glauben, dass es den Leuten gefällt Auf die Masse macht ja derartiges immer Eindruck, noch dazu in dem mit Zündstoff bis obenan gefüllten Oesterreich. Aber gerade die Ernstgesinnten trauern darüber. In unserem Brief heißt es: „Von einem Katholiken habe ich selbst die Worte gehört: „Von den Pastoren wollen wir nur das Evangelium hören; die Politik besorgen wir selbst." Mit der Hervorhebung des Deutschthums, des „alldeutschen" Gedankens nützen wir unserer Sache nichts, ja es könnte leicht sein, dass einmal die Grenze gegen ausländische Pastoren völlig gesperrt wird. Das wäre ein unsäglicher Schade."

„Mit dieser Klage geht eine andere Hand in Hand. Es tritt von gewisser Seite das offensichtliche Bestreben hervor, eine Verwischung der Grenzen innerhalb der Evangelischen herbeizuführen, das alte Bekenntnis der lutherischen Kirche zu verleugnen und zu thun, als sei es veraltet und als gebe es eine Kirche Augsburgischer Confession nur noch dem Namen nach. Man theilt uns sogar die fast unglaubliche Nachricht mit, dass in einer lutherischen Gemeinde Böhmens ein reformierter Vicar angestellt sei, noch dazu am Sitz einer lutherischen Superintendentur: und man sei im Begriff, noch einer anderen evangelischen Gemeinde A. C. gleichfalls einen reformierten Geistlichen aufzuladen. Wir können es noch nicht glauben, dass evangelische Gemeinden A. C. so ganz ihrer Väter Glauben vergessen haben sollten, oder dass sie so gar keine urtheilsfähigen Glieder mehr unter sich zählen, welche noch zwischen dem Bekenntnis der einen und dem der anderen Kirche zu unterscheiden wissen. Ganz zu geschweigen der Pflicht eines lutherischen Superintendenten, der gegenüber solchen Verirrungen doch ein Wort der Belehrung und der Warnung, wenn nicht des entschiedenen Einspruchs haben sollte. Es fällt uns nicht ein, die alte Streitaxt zwischen den beiden Confessionen wieder auszugraben, aber wir müssen auf das ernstlichste protestieren, dass da, wo unsere Kirche wächst und sich ausdehnt, Fremde herkommen und sich zu Hirten aufwerfen; und wo durch den Dienst von lutherischen Geistlichen und Gemeinden — denn sie bleiben doch die Centren der Bewegung — sich große und kleine Scharen von Katholiken zum Evangelium bekennen, Reformierte kommen, um zu ernten, was sie nicht gesäet haben."

„Unseres Erachtens sollte man sich hüten, das kirchliche Parteiwesen der Deutschen nach Oesterreich hinüberzutragen. Wir haben keinen Beruf, dort Evangelische „in der Richtung" des Evangelischen Bundes oder „in der Richtung" des Gustav Adolf-Vereines oder „in der Richtung" des lutherischen Gotteskastens aus den Katholiken zu sammeln. Sondern das ist unser Beruf, die in Oesterreich rechtlich bestehende evangelische Kirche A. C. zu stärken und ihr zu helfen."

Aus dieser Kundgebung erhellt ein Zweifaches: erstens, dass die bestehende Einmischung der deutschen Pastoren in österreichische Verhältnisse des politischen Charakters ganz augenscheinlich nicht entbehrt, und zweitens, dass die Pastoren ihr zerrissenes Christenthum mit hereinbringen. Da in Oesterreich bloß die Augsburger Confession staatlich anerkannt ist, so regt sich offenbar bei den Vaterlandsverräthern die Furcht, es möchte denn doch der Regierung einmal der Gedanke kommen, das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen, um dem hochverrätherischen Treiben ein längst verdientes Ende zu bereiten. Faxit Deus.

Linz, am 5. September.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Der Katechet und die Sprüche.)** Wenn es von Salomon im dritten Buche der Könige, 4, 32. heißt: „Und Salomon redete dreitausend Sprüche, und seine Lieder waren tausend und fünf"; so wird niemand mehr den Wert und die Bedeutung eines guten Spruches verkennen. Nicht umsonst redet man von einer „Spruchweisheit". Gute Sprüche bilden Kopf und Herz; sie sind ein vortreffliches Erziehungsmittel, besonders im Munde des Katecheten. Wie sind nun gute Sprüche den Kindern am leichtesten und besten beizubringen?

Ein glücklicher Zufall führte dem Unterzeichneten das Büchlein: „Sprüche für den Religionsunterricht in der Schule und für die Sonntags-

Christenlehre von M. Waldeck, Paderborn, Schöningh" (Preis 60 Pfg.) in die Hand. Es enthält im Ganzen 581 Sprüche über die Materien des Katechismus und den Schluss:

„Gute Sprüche, weise Lehren
Sollst Du üben, nicht bloß hören!"

Jeder Katechet wird in dem Büchlein der Sprüche genug nach seinem Geschmack finden. Diese schreibt er sich heraus, jeden auf ein besonderes Blatt, das nicht allzu groß sein muss. Diese Mühe ist sehr gering. Nun vertheilt er in einer Classe, die z. B. 60 Köpfe stark ist, 60 Blätter mit je einem Spruche. Die Kinder lernen ihr Sprüchlein mit einer wahren Lust auswendig. In der nächsten Stunde werden die Blätter, auf deren Rückseite jedes Kind zu Hause seinen Namen zu verzeichnen hatte, wieder eingesammelt und vom Katecheten abgeprüft, was sich schnell vollzieht. Nach etwa 14 Tagen lässt er sich die Sprüche noch einmal wiederholen und vertheilt dieselben Blätter wieder an andere Namen. So wiederholt sich mühelos derselbe Modus nnd nach kurzer Zeit werden die Kinder einen ziemlich großen Spruchschatz besitzen. Fragt man dann bei verschiedenen Schlagwörtern des Katechismus die Kinder: „Wer weiß dazu einen Spruch?" so werden sich bald da, bald dort die Hände erheben: z. B. zur „göttlichen Vorsehung":

„Was Gott schickt, das ist wohlgemeint,
Wenn's dir auch anfangs anders scheint."

Oder zur „Unmäßigkeit":

„Zu viel Speise, zu viel Trank
Macht an Leib und Seele krank."

Oder zur „Habsucht":

„Was nützt's, nach Geld und Gut zu haschen,
Das Leichenkleid hat keine Taschen."

Oder zur „Nächstenliebe":

Wenn du des Armen kannst vergessen,
Verdienst du nicht, dich satt zu essen."

Diese Beispiele mögen genügen, um das Praktische der Sprüche darzuthun. Mancher gute Spruch, den sich ein Kind für sein Stammbuch erbeten, hat schon ungeahnten Segen in ein Menschenleben gegossen.

Pöltenberg. J. Bergmann.

II. **(Gott in Schule und Leben.)** Jules Simon schrieb am 19. August 1894 an den „Figaro" von Paris: „Nicht ohne Schaden zu leiden, verwendet ein Volk mehrere Jahre dazu, Gott aus der Schule zu entfernen. Bisher ist es ein Zeugnis gegen den Lehrer gewesen, wenn sich bei einem Schüler ein Katechismus vorfand. Crucifixe u. dgl., was an Gott erinnerte, wurde fortgeschafft aus Schulen, Gerichtsgebäuden und Hospitälern. Stadträthe durchstöberten mit wahrem Heißhunger die Schulbibliotheken, damit alle Bücher, in welchen Gottes Name genannt war, unschädlich gemacht würden. Schlug im Parlamente jemand vor, an die Spitze der Schulpläne die Liebe zu Gott und zum Vaterlande zu setzen, so schrie man: Was meinen Sie für einen Gott? Das sollte heißen: Es gibt keinen Gott oder wenigstens keinen, welcher die Kinder zu lehren wäre.

Ich will durchaus, dass der Priester an der Seite des Lehrers und der Mutter seinen Platz finde. Ich verlange nichts weiteres, als dass

der Idee Gottes das Bürgerrecht gegeben werde. Es genügt für mich, dass jeder ihn nach dem Glauben seiner Väter anrufen kann. Der größte Theil jener Unglückseligen, welche in der letzten Zeit der Arm der Gerechtigkeit erfasst hat, sind junge Leute, welche Erziehung genossen haben, aber eine Erziehung ohne Gott. Die Lection hat nicht gefehlt; sie ist schrecklich. Möchte sie doch endlich einmal verstanden werden. Die gedruckten, auch noch so strengen Gesetze sind nichts als Ruthen; nur hemmend werden sie wirken. Wie die Erziehung, so der Mensch; wie der Mensch, so das Volk."

Ebenso klagt ein voltairianisches Blatt in Rom (Folchetto, 10. August 1894): „Wer sich zu den schrecklichen Theorien des Anarchismus bekennt, hat mit jedem religiösen Gefühl gebrochen. Hätte Caserio an Gott geglaubt, so würde er Carnot nicht ermordet haben. Wäre in Ravachol die geringste Idee von einem Dasein über das Grab hinaus lebendig gewesen, er hätte sicherlich die Gräber nicht entweiht. Wie also Caserio Anarchist und Mörder war, so war er auch glaubenslos und atheistisch."

Bayern. P. J. a Leon., Cap.

III. **(Auf dem Wege der Gottseligkeit ein Führer nöthig.)** „Ein treuer Freund ist ein starker Schutz; wer ihn gefunden, hat einen Schatz gefunden. Ein treuer Freund ist eine Arznei des Lebens und der Unsterblichkeit; und die Gott fürchten, werden ihn finden." So spricht der alttestamentliche Weise (Sirach 6, 14. 16). Diese Worte gelten vor allem auf dem Wege der Gottseligkeit. Da besonders haben wir einen solchen treuen Freund nöthig, welcher durch weisen Rath unsere Handlungen leite und so vor des bösen Feindes Arglist uns sicherstelle. Dieser Freund und Führer soll für uns sein ein Schatz von Weisheit in allen Aengsten, Nöthen und Fehltritten; er soll uns eine Arznei sein, in geistlichen Krankheiten unsere Herzen zu erleichtern und aufzurichten; er soll uns bewahren vor dem Bösen, und vom Guten zum Bessern uns erheben; und wenn uns eine Schwachheit befällt, so soll er uns aufhelfen, damit diese uns nicht zum Tode sei. Aber wie einen solchen Freund finden? „Die Gott fürchten, antwortet der Weise, werden ihn finden." Das nun sind die Demüthigen, welche sehnsüchtigst verlangen, im geistlichen Leben fortzuschreiten. Die setzen all ihr Vertrauen auf Gott, bitten ihn inständigst um einen solch guten Führer. Sie bitten und zweifeln nicht. Sie sind sicher, dass Gott ihn geben wird, müsste er auch, wie dem jungen Tobias einen Engel vom Himmel senden. (Vgl. Philoth. 1. Th. 4. Cap.) P. Josef a Leon., Cap.

IV. **(Zeit der Anticipation.)** Bei einer Gesellschaft von Geistlichen kam das Gespräch auf das Anticipieren. Einige behaupteten, man dürfe stets, ohne besonderes Privilegium, das Anticipieren um 2 Uhr nachmittags beginnen. Die Anderen dagegen sagten, dies gehe nur an für diejenigen, welche das betreffende Privilegium hätten. Wer hat Recht?

Die Ersteren berufen sich auf ihren früheren Professor Goepfert, den Lesern der Quartalschrift als deren tüchtiger und rühriger, langjähriger Mitarbeiter wohlbekannt. Goepfert behandelt unsere Frage sehr kurz in seiner trefflichen Moraltheologie (I. Bd. S. 377). Da heißt es nun: „Matutin und Laudes können nach einem durch die Gewohnheit eingeführten und von

der Kirche approbierten Privilegium schon zur Zeit der Vesper recitiert (anticipiert) werden, d. h. zur Stunde, welche in der Mitte liegt zwischen Mittag und Sonnenuntergang. Die Ansicht, dass man immer von 2 Uhr nachmittags an anticipieren könne, gilt als probabel, trotzdem sie nicht direct zugelassen wurde; cf. S. R. C. 16. Mart. 1876." Dieses Decret besagt, die Anticipation könne beginnen, quando sol medium cursum tenet inter meridiem et occasum. Damit aber verhält sich die heilige Ritencongregation geradezu ablehnend gegen die angeführte Meinung und spricht für die zweite. Letztere beruft sich unter anderm auch auf den heiligen Alphons von Liguori. Der heilige Kirchenlehrer nun sagt (Theol. Mor. l. 5. n. 174) auf die Frage, an possint recitari matutinum et laudes hora 2ª post meridiem, ausdrücklich: „Secunda sententia tamen mihi verior negat, et hanc tenent . . . . , qui dicunt, non posse recitari matutinum, nisi cum sol propior sit ad occasum, quam ad meridiem. Ratio quia matutinum, adhuc juxta hodiernam consuetudinem, non potest recitari nisi hora vesperarum; hora autem vesperarum, ut communiter traditur, est illa, quae subsequitur horam nonam, quae est media intra meridiem et occasum; estque diversa pro diversis temporibus; in aestate enim est hora 4ª post meridiem, et in hieme non advenit nisi ad minus post duas horas cum quadrante a meridie. Ergo, nisi terminata sit hora 9ª, et incoepta hora vesperarum, non potest dici matutinum. Nec valet dicere, quod vesperae recitari soleant duabus horis post meridiem, ex quo fiat, ut jam incoeptus sit posterus dies ecclesiasticus. Nam etiam posito, quod vesperae tali hora soleant communiter dici (de quod adhuc dubito, et Concina id penitus negat), non recte necessario infertur, quod sit incoeptus sequens dies ecclesiasticus; consuetudo enim potuit quidem introducere, ut in illa hora sine culpa dicerentur vesperae; sicut licite recitantur in quadragesima ante meridiem; sed non potuit introducere, ut hora 9ª sit vespertina. Id autem quod contrarii supponunt, nempe quod consuetudo jam introduxerit, sequentem diem ecclesiasticum hora 2ª post meridiem, jam incipere, hoc probandum esset, cum omne factum sit probandum: sed usque dum id non certe probatur, possidet lex, quae vetat recitari matutinum, priusquam incipiat dies ecclesiasticus, qui, ut ipsi adversarii fatentur, non incipit nisi ab hora vesperarum. Caeterum impune potest privatim recitari matutinum juxta directorium Romanum." Damit stimmt auch betreffs des Anfangs des dies ecclesiasticum das oben erwähnte Decret der heiligen Ritencongregation.

Für die zweite Meinung spricht auch Ferraris (Pr. Bibl. „Officium divinum", art. 4. nn. 10. 11.): „Ex communi, et jam recepta apud omnes consuetudine potest nunc licite anticipari et recitari Matutinum cum Laudibus vesperi pridie. Sic docente praxi communi et tenente communissima Doctorum cum S. Thoma, Quodl. 5. c. 8., ubi hujus praxis et introductae con-

suetudinis congruam hanc reddit rationem: ‚Quia solemnitas diei sequentis a Vesperis incipit, ideo merito casus obtinuit, ut post publicum Officium, Vesperas et Completorium a meridie ordinarie in Ecclesiis jam persolutum ante horam 4am, deinceps preces nocturnas inchoare liceat.‘ Quanam autem hora vesperi pridie inchoari possit Matutinum habetur in tabella, quae singulis annis in Kalendario seu Directorio dari solet, et ubi non detur, potest observari tabella, quae anno 1706 prodiit Romae typis Camerae Apostolicae.“ Benedictus XIV. (Instit. Eccles. 24) sagt: „Nos igitur universos, qui ad Divinum Officium obstringuntur, plurimum hortamur, ut statis horis illud persolvant, neque Matutinum ac Laudes debito tempore praetermittant. Ut vero singuli notum perspectumque habeant Matutini tempus, quod privatim, si adsit legitima causa, recitari potest, hanc tabellam promulgamus, in qua id potissimum declaratur. Haec enim advertimus in Romano Kalendario: ‚Matutinum diei proxime sequentis ex Theologorum opinione omnium consensu probata, recitari privatim potest exacta jam tertia parte diei, vel (quod idem est) cum a meridie ad occasum Solis dimidium temporis effluxerit. Nam vesperae diei tunc in Ecclesiis jam persolutae existimantur.“ Diese Meinung wird noch bestätigt durch die übliche kirchliche Praxis. Die Bischöfe geben für ihren Clerus eigens ein in Rom um das Privilegium, die Anticipation zu jeder Jahreszeit um 2 Uhr nachmittags beginnen zu dürfen. Rom gibt eigens das Privilegium, jedoch mit der üblichen Clausel: „accedente rationabili causa“. Gewiss deutlich genug.

P. Jos. a Leon.

V. **(Thomas von Kempis, der Verfasser der „Nachfolge Christi“.)** In The Irish ecclesiastical Record wurde in mehreren Artikeln die Autorschaft der „Nachfolge Christi“ besprochen. Der Verfasser (Fr. R. Cruise) dieser Artikel bezeichnet mit aller Entschiedenheit Thomas von Kempis als Verfasser. Er stellt nämlich das Resultat seiner Forschungen so zusammen: I. Dass Thomas von Kempis (geb. 1379 oder 1380, gest. 1481) der Verfasser sei, dafür sprechen a) gleichzeitige Zeugen. Cruise führt deren vierzehn an, von denen zwei Thomas persönlich kannten, drei Mitglieder seines Ordens waren; b) äußere Gründe, eine große Anzahl Handschriften, und zwar die ältesten und glaubwürdigsten bezeichnen ihn als den Verfasser; c) innere Gründe, die Gleichmäßigkeit des Stils, die Barbarismen, die italienisierten Ausdrücke. Die Nachfolge Christi stammt theilweise aus der Schule von Wendesheim. II. Johann von Gerson (geb. 1363, gest. 1429.) Für ihn spricht kein einziger gleichzeitiger Zeuge. Bald nach seinem Tode treten fünf Zeugen gegen ihn auf. Aeußere Gründe: keine einzige Handschrift während seines Lebens und 30 Jahre nach seinem Tode schreibt ihm die Auctorschaft zu. Ebensowenig sprechen innere Gründe für ihn. III. Johann Gersen, Abt der Benedictiner von Vercelli. Ueber seine Existenz weiß man nichts Zuverlässiges, und kein einziges wichtiges Zeugnis

spricht für ihn. Auch die Hypothese der Septem motiva ist unhaltbar, hat gar keine Stütze. Prof. Näf.

VI. **(Der heilige Bonaventura in Paris.)** Als der heilige Bonaventura nach Paris kam, stand die Universität in der höchsten Blüte. Der Engländer Alexander von Hales, von seinen Zeitgenossen Doctor irrefragabilis genannt, hatte die Franciscaner-Schule mit großem Erfolge eröffnet. Johann Gerson, Stephan Bruleser, Thomas von Aquin, Bonaventura u. s. w. besuchten sie. Der große Lehrer faßte sogleich eine besondere Vorliebe zu seinem Ordensgenossen Fr. Bonaventura, den er als den wahren Israeliten, der in Adam nicht gesündigt habe, bezeichnete. Bonaventura machte wirklich in den Studien solche Fortschritte, daß er schon als Baccalaureus im Kloster die Theologie vortragen mußte. Bald jedoch (auf Alexander von Hales folgte noch Joh. Ruppella von Parma) bestieg er die Kanzel der Universität. Er erklärte mit außergewöhnlicher Klarheit und Gründlichkeit den „Liber sententiarum" des Petrus Lombardus, damals allgemein als Grundlage für theologische Vorlesungen verwendet. Bonaventuras großer Ruhm erweckte ihm bald Neider. Es erschien ein Pamphlet, das die Ordensprofessoren anklagte, sie verfehlen sich gegen ihre Regel und gegen das Evangelium. Als Verfasser wurde Roger Bacon verurtheilt. Bonaventura, dem die Anklage vorzüglich galt, widerlegte die Schrift durch sein Buch De paupertate. Die Anklagen wiederholten sich jedoch. Der Canonicus von Beauvais, Guillaume de St. Amour, war ein Hauptgegner der Ordensprofessoren. Bonaventura hatte nun als mächtigen Mitkämpfer an seiner Seite Thomas von Aquin. Als Erwiderung schrieb Bonaventura De apologia pauperum. Als der Kampf immer heftiger wurde, berief der Papst Alexander IV. die Anführer zu sich nach Anagni. Der Franciscaner Bertrand von Bayorne siegte glorreich. Hierauf kehrte Bonaventura nach Paris zurück, um seine Vorlesungen fortzusetzen. Mit Ludwig IX. stand er auf freundschaftlichem Fuße. Er verfaßte für die Prinzessin Isabella, die vor Kurzem die Hand des Kaisers Konrad zurückgewiesen hatte, um in dem von ihr erbauten Kloster zu St. Cloud den Schleier zu nehmen, die Ordensregel (für die sog. Minoritinnen). Im Jahre 1256 (obschon erst 34 Jahre alt) wurde Bonaventura zum Ordensgeneral gewählt. In einem Schreiben nahm er von seinen Collegen und Schülern in Paris Abschied. Obschon er neun Jahre Professor an der Universität gewesen war, hatte er doch nie den Titel Magister erhalten. Jetzt erst erhielt er ihn mit Thomas von Aquin. Im Jahre 1259 kam Bonaventura nach Paris zurück und fieng an, die Lebensgeschichte des heiligen Franciscus zu schreiben. Er mußte sie unterbrechen, um gegen Gilbert von Abbeville wiederum die Ordensleute in Schutz zu nehmen. Noch einmal verließ er Paris und kehrte erst 1273 dorthin zurück. Damals war er Bischof. Nur für kurze Zeit nahm er seine Vorlesungen wieder auf; denn bald mußte er auf Befehl des Papstes nach Italien zurückkehren, um den Cardinalshut zu empfangen, und um die Vorarbeiten für das Concil von Lyon zu leiten. Während desselben (am 14. Juli 1274) starb er daselbst.

(E. Venuti. Rassegna nazionale.) Prof. Näf.

VII. **(Hypnotismus.)** Sehr merkwürdig, unglaublich und doch vollständig erwiesen sind die Erscheinungen des Hypnotismus. Der Hypnotisierte sieht, hört, schmeckt und erinnert sich an alles das, was der Hypnotiseur ihm eingibt, dass es so ist, obgleich es gar nicht da ist; wogegen er das, was wirklich ist, weder sieht, noch hört, und alles das vollständig vergisst, was der Hypnotiseur will; und auch sich selbst gänzlich für das hält (z. B. für eine andere Person, ein Thier oder etwas Lebloses), was ihm der Hypnotiseur einredet. Außerdem vollführt er auf das genaueste alle Befehle des Hypnotiseurs; und bei alledem treten noch unglaubliche organische Erscheinungen am Körper des Hypnotisierten zutage.

Es ist deshalb überaus schätzenswert, dass Dr. Schütz in seinem Werke: „Der Hypnotismus" (Quartalschrift 1898, Heft I, S. 153) die bezüglichen Erscheinungen, nach Ausscheidung des Falschen, gründlich dargelegt und ebenso gründlich den Nachweis geführt hat, dass alle diese Erscheinungen trotz ihrer anscheinenden Wunderbarkeit als natürlich anzusehen sind.

Nur in einem Punkte ist, wie mir scheint, die Sache nicht klar genug ausgedrückt, nämlich in der merkwürdigsten (und man möchte sagen, schrecklichen) Erscheinung, dass der Hypnotisierte die Befehle des Hypnotiseurs auch nach dem Erwachen aus der Hypnose ganz genau ausführt, nicht nur alsbald nach dem Erwachen, sondern auch, wenn es ihm so bestimmt wurde, nach Tagen, Wochen und Monaten, und zwar genau zur bestimmten Zeit und auf die bestimmte Art; auch solche Befehle, welche die Vollführung eines Verbrechens (z. B. Vergiftung Anderer) zum Gegenstande haben, woran der früher Hypnotisierte persönlich gar kein Interesse hat und welche seinem Charakter völlig zuwider sind. — Darüber wird nun in dem Werke gesagt, es werde angenommen, dass die Hypnose nach dem Erwachen noch eine Zeitlang fortdauere; und wenn es sich um eine spätere Zeit handelt, dass alsdann die Hypnose bei irgend einer bezüglichen Erinnerung durch Autosuggestion aufs neue hervorgerufen werde. Dies scheint mir jedoch nicht klar genug gesagt zu sein; da man ja fragen kann, warum denn der Hypnotisierte nach dem Erwachen sich in allem wach zeigt, mit Ausnahme des erhaltenen Befehles; und warum er zur bestimmten späteren Zeit sich selbst wieder die Hypnose einredet. Ich meine daher, dass man geradezu sagen muss, dass die in der Hypnose dem Organismus eingeprägten Eindrücke (wie sich ja dies aus allen Erscheinungen ergibt) überaus stark sind und auch nach der Hypnose in solcher Stärke fortdauern, dass sie hinsichtlich ihres Gegenstandes die Freiheit und Zurechnungsfähigkeit aufheben.

Lemberg. J. K.

VIII. **(Ein Kind ohne Vater.)** Zwei ledige Personen unterhielten sehr vertrauten Umgang. Von dem Augenblicke an, als das Mädchen Folgen verspürte, mied es den Burschen und hatte, wie sie eidlich versicherte, auch mit anderen Männern nichts zu thun. Nach Geburt des Kindes überreichte die Mutter eine Alimentationsklage; der Vater wird citiert, gesteht den Fehltritt, stimmt der Mutter auch in Bezug auf den angeblichen Tag vollkommen bei. Doch siehe — er wird freigesprochen, er

ist nicht Vater: seit dem unglücklichen Tage waren bis zur Niederkunft mehr als zehn Monate verstrichen. Paragraph 163 des bürgerlichen Gesetzes sagt: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, dass er das Kind erzeugt habe."

Ein Professor der Geburtshilfe erklärte, es komme bisweilen vor, dass die Schwangerschaft über zehn Monate dauere. Das Gesetz kennt aber nur zehn Monate à 30 Tage — somit hat das Kind nach dem Gesetze keinen Vater! Summum jus, summa injuria.

St. Florian. Professor Al. Pachinger.

IX. **(Wann könnte die Belehrung über die Pflichten des Ehestandes den Brautleuten ertheilt werden?)** Allgemein findet diese Belehrung schon bei der Vornahme des Brautexamens betreffend der Religionskenntnisse und etwaiger Ehehindernisse statt. Benger dagegen (§ 191 n. 7) meint, es wäre zweckmäßiger, wenn eine Theilung des Brautunterrichtes in der Weise stattfinde, dass vor dem ersten Aufgebote die Religionskenntnisse geprüft, etwaige Ehehindernisse erforscht und heilsame Ermahnungen für den Brautstand gegeben würden; der nähere und ausführlichere Unterricht über das heilige Sacrament der Ehe und die wichtigen Pflichten des Ehestandes solle aber auf eine spätere Zeit, etwa nach der ersten Proclamation verschoben werden. Ohne Zweifel würde eine solche Theilung des Brautunterrichtes die Brautleute in eine ernstere Stimmung versetzen, zur Heiligung des Brautstandes viel beitragen und den künftigen Eheleuten vom größten Nutzen sein. Diese Theilung dürfte sich jedoch nur in kleineren Pfarreien durchführen lassen, da in größeren Pfarreien sowohl des Priestermangels als auch der Menge der Brautleute wegen sich der Pfarrer begnügen muss, in dem einmaligen Unterrichte vor dem Aufgebote Alles zusammen zu fassen.

St. Martin i. J. Pfarrer F. Lang.

X. **(Jejunium naturale.)** Nicht alle Communicanten sind sich der ganzen und vollen Pflicht des jejunium naturale bewusst und zwar durch Schuld oder Mitschuld eines laxen Geistlichen. Nachstehende zwei Thatsachen seien als Beweis hiefür angeführt. Eine Frau gieng jährlich einigemale nach P., um in der dortigen Wallfahrtskirche die heiligen Sacramente zu empfangen. Da sie bei dieser Gelegenheit nie vor 9 bis halb 10 Uhr vormittags communicieren konnte, so erlaubte (!) ihr ein Geistlicher, der vor Jahren ihr Seelenführer war, dass sie vor der heiligen Communion einige Löffel Thee nehme, um einem etwaigen „Schlechtwerden" vorzubeugen.

Zweiter Fall. Eine bettlägerige, aber nicht schwerkranke, alte Frau wollte die Osterpflicht erfüllen. Tag und Stunde des Versehganges war mit dem Geistlichen ausgemacht worden. Unerwartet waren aber an diesem Tage viele Beichtleute, und als diese befriedigt waren, wurde der Geistliche schnell zu einem Sterbenden gerufen. Der Priester ließ nun der kränklichen Frau sagen, er könne unmöglich vor 9 Uhr zu ihr kommen, und wenn sie solange

nicht fasten könne, so müsse er sie ein anderesmal versehen. Die Frau ließ zurücksagen, sie halte es bis 9 Uhr leicht aus. Um diese Stunde kam nun der Priester mit dem sanctissimum zu ihr. Vorsichtshalber aber fragte er noch, ob sie wirklich noch nichts genossen habe. Und da gestand sie ohneweiters, dass sie ein wenig Milchsuppe gegessen habe, damit ihr der Magen nicht ganz auskühle. Als ihr nun der Geistliche erklärte, unter diesen Umständen könne sie heute nicht mehr communicieren, that sie ganz erstaunt und sagte, der Pfarrer in K., woher sie stammte, habe das immer erlaubt(!).

Damit aber niemand auf den Gedanken komme, das seien halt josephinische Geistliche gewesen und so was sei nur in Oesterreich möglich, so sei hiermit gleich erklärt: die beiden hier in Frage stehenden Geistlichen waren keine Oesterreicher.

Aus dem Ganzen geht hervor, dass die Leute nicht immer genau wissen, was das jejunium naturale ist, und dass deshalb der Geistliche in der Schule, auf der Kanzel und am Krankenbette die Tragweite dieses Gebotes erklären müsse.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XI. **(Sind die Eltern strafbar, wenn sie ihr schulpflichtiges Kind an den gesetzlich vorgeschriebenen religiösen Uebungen nicht theilnehmen lassen?)** Ja! Das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht hat in einem bestimmten Falle eine Entscheidung getroffen, welche mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrathes vom 12. März 1891, Z. 1911, dem Bezirksschulrathe der Stadt Wien bekanntgegeben wurde. Dieser Erlass lautet:

„Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 3. März 1891, Z. 3298, dem Recurse des L. M. gegen das h. o. Erkenntnis vom 23. December 1890, Z. 10.627, mit welchem derselbe gemäß § 29 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, zu einer Geldstrafe von 5 fl. ev. 24 Stunden Arrest verurtheilt wurde, weil er seinen, der katholischen Religion angehörigen Sohn Eduard, Schüler der Bürgerschule im V. Wiener Gemeindebezirke, an den vorgeschriebenen religiösen Uebungen wiederholt nicht theilnehmen ließ, keine Folge gegeben. Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist hiebei von der Erwägung ausgegangen, dass die in Rede stehenden religiösen Uebungen, nachdem sie nach § 5 des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, von der competenten Bezirksschulbehörde rechtswirksam kundgemacht worden sind, als eine für die betreffende öffentliche Volksschule erlassene allgemeine Anordnung zu gelten haben, welche zu beachten sämmtliche die betreffende Schule besuchenden Kinder verpflichtet sind. Demgegenüber erscheint die Berufung des Recurrenten auf den Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 2. Dec. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, umsoweniger stichhältig, als das die öffentliche Volksschule besuchende Kind der durch die Schulgesetze bedingten berechtigten Gewalt der Schule untersteht. M.

XII. **(Erziehung zur Wahrheitsliebe.)** Es ist heilige Pflicht jedes Lehrers, dem Schüler vor allem eine feste Denk- und Willensart anzuerziehen, und dieses Ziel erreicht er am besten, wenn er die Wahrheits-

liebe in ihm begründet und befestigt. Der Katechet und Lehrer zeige daher besonders, wie abscheulich die Lüge ist, wie sie jegliches Vertrauen unter den Menschen untergräbt. Beispiele hiefür liefert die heilige Schrift in genügender Zahl. Sagt doch schon Salomon im Buche der Sprichwörter: „Ein lügenhafter Mund ist dem Herrn ein Greuel"; auch das altbekannte Sprichwort: „Junger Lügner, alter Dieb", kann an manchen Beispielen erklärt werden. Im neuen Testamente wird erzählt, wie Ananias und Saphira infolge ihrer Lüge mit dem Tode bestraft wurden. Der Religionslehrer insbesondere verweise auf die Sündhaftigkeit der Lüge und sodann darauf hin, wie dieselbe unmittelbar eine Vorstufe ist, auf welcher der Mensch zu manch Bösem, besonders aber zum Diebstahle emporsteigt. Auch führe er der Jugend Helden der Wahrheitsliebe vor Augen: so den greisen Eleazarus des alten Testamentes, den Tirolerhelden Peter Mayr, die heiligen Märtyrer und vor allem Christus den Herrn, welcher „der Weg, die Wahrheit und das Leben ist."

Aber die Wahrheitsliebe läßt sich nicht durch unerbittliche Strenge, sondern nur durch Liebe erreichen. Durch erstere wird der Zögling noch mehr verhärtet, durch letztere wird das Eis geschmolzen, welches das Herz umschloss. Es wird auch der Erzieher nicht bei der ersten Lüge sogleich unnachsichtlich strafen dürfen, sondern durch Liebe gepaart mit väterlicher Strenge den Funken von Ehrgeiz und Wahrheitsliebe, der selbst bei dem verwahrlosesten Zöglinge noch vorhanden ist, anfachen müssen. Dann sieht auch der Zögling ein, wie gut es der Erzieher mit ihm meint, und er wird sich vor einem neuerlichen Falle hüten. Und selbst, wenn der Schüler, weil noch nicht hinlänglich gestärkt, noch ein zweitesmal diesen Fehler begeht, darf der Erzieher noch nicht den Stab brechen, sondern muss diesem seine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Welche Freude für den Lehrer, wenn es ihm endlich mit Gottes Gnade gelungen ist, die Neigung zur Lüge im Zöglinge gänzlich erstickt zu haben! Auch der Schüler freut sich des errungenen Sieges, darf aber noch nicht aus den Augen gelassen, sondern muss auch weiterhin angeleitet werden, insbesondere in der Gesellschaft und im öffentlichen Leben seine Wahrheitsliebe zu bethätigen. Aus dieser Wahrheitsliebe entwickelt sich immer mehr und mehr eine feste, unerschütterliche Ueberzeugung, die im heutigen Leben so außerordentlich wichtig ist. Der Schüler wird endlich für alles Gründe suchen, selbständig denken und handeln und treu seine Berufspflichten zu erfüllen bestrebt sein. M.

XIII. **(Personal-Einkommensteuer.)** Das Einbekenntnis für dasselbe hat durch das Aufhören des provisorischen Congrua-Gesetzes vom 19. April 1885 einige nicht unbedeutende Aenderungen erfahren. Nach § 202 des Gesetzes vom 25. October 1896 durften jene Geistliche, welche eine Congruaergänzung erhielten, die Stolbezüge und die Messstipendien nur mit dem fassionsmäßigen Betrage einbekennen und entfielen nach dem Finanz-Ministerialerlass vom 30. December 1897, Z. 64.549, überhaupt die Manualstipendien beim Einbekenntnisse. (Vide theol.-prakt. Quartalschrift vom Jahre 1898, S. 998.) Nachdem nun das Congrua-Gesetz

vom 19. September 1898 in Kraft getreten ist, entfallen diese Begünstigungen und sollen vom Jahre 1900 an — laut Weisung des k. k. Finanz-Ministeriums an die k. k. Finanz-Directionen — die factischen Stola-Erträgnisse, sowie sämmtliche gestiftete Gottesdienste und die Manualstipendien einbekannt werden. Wir halten nun die kleine Stola aus den in der Quartalschrift vom Jahre 1898, S. 255 erörterten Gründen für nicht einrechenbar. A. Pinzger.

XIV. **(Verrechnung der Intercalar-Früchte.)** In der Diöcese St. Pölten gilt wie in Linz das gleiche Intercalarjahr, nämlich vom 24. April des laufenden Jahres bis zum 23. April des folgenden Jahres. Das St. Pöltner Diöcesanblatt Nr. 9 gibt nun über die Verrechnung einige Weisungen, die auch allgemeine Geltung haben. Als Grundsatz ist festzuhalten, dass die eingeheimsten Früchte und Erträgnisse von Grundstücken nicht für das laufende Kalenderjahr, sondern für das obbezeichnete Intercalarjahr gelten. Beispielsweise sind daher in die Rechnung vom 24. April 1899 bis 23. April 1900 als Ausgabe die Herbst-Anbaukosten vom Jahre 1898, die Frühjahrs-Anbaukosten vom Jahre 1899 und als Einnahmen: der Wert der im Sommer und Herbst 1899 geernteten Früchte einzustellen. Werden aber im Herbste 1899 Grundstücke verpachtet, so ist für das Intercalar oder den Nachfolgen der Pachtbetrag, mag er nun vor- oder nachhinein gezahlt werden, für das Intercalarjahr 24. April 1900 bis 23. April 1901 und nicht für das Kalenderjahr 1900 zu verrechnen. Denn der Verpächter haftet noch mit seiner Ernte bis zum 23. April 1900; würde er auch noch den Pacht bis dahin beziehen, so hätte er für diese Zeit doppelte Einnahmen auf Kosten des Nachfolgers. Bei einer Verpachtung im Frühjahre hätte der Pächter die Anbaukosten zu vergüten. Bezüglich der Waldnutzung ist zu bemerken, dass das im Spätherbst des laufenden Jahres (1899) und in der Zeit nach Weihnachten des folgenden Jahres (1900) gefällte Holz für das Intercalarjahr vom 24. April 1900 bis 23. April 1901 zu verrechnen komme und zwar nach Abzug der Holzfällungs- und Aufforstungskosten. A. P.

XV. **(Religionsfondsmessen in der Diöcese Budweis.)** Durch ein apostolisches Rescript vom 12. Mai 1899 wurde die Angelegenheit der Religionsfondsmessen in folgender Weise geordnet: Zur Gutmachung früherer Versäumnisse oder Auslassungen wurde jeder Diöcesanpriester, welcher unter irgend einem Titel einen Bezug aus dem Religionsfonde empfangen hat, verpflichtet, innerhalb zwei Monaten drei stille heilige Messen für die Stifter und alle armen Seelen zu lesen. Vom 1. October 1898 an sind nur diejenigen Priester und zwar gegen eine Vergütung von je 50 kr. verpflichtet, Religionsfondsmessen zu lesen, welche in einem eigenen, vom bischöflichen Ordinariate angelegten Verzeichnisse der belasteten Seelsorgestationen angegeben sind. Die Anzahl der Messen ist bei jeder Station durch 12 theilbar, so dass im Veränderungsfalle eine Verrechnung nach Monaten leicht möglich ist. A. P.

XVI. **(Zeitpunkt der Anweisung der höheren Congrua-Ergänzung.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht

hatte die Statthalterei Insbruck ermächtigt, dem Curaten Johann Ritzi die Congrua eines selbständigen Seelsorgers vom 28. August 1896 als den Tag der Ueberreichung des Gesuch-s auszubezahlen. Derselbe verlangte aber die Zuerkennung vom Tage seiner Ernennung, d. i. den 12. Juni 1894. Dieses Begehren wurde aber vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 25. Juni 1898, Z. 2790 abgewiesen; denn nach dem Gesetze hat die Congruaergänzung nur auf Grund von Einbekenntnissen, welche innerhalb zwei Monaten vom Tage des Amtsantrittes vorzulegen sind, zu erfolgen. Nun hat zwar der Beschwerdeführer rechtzeitig im Jahre 1894 ein Einbekenntnis vorgelegt, in diesem aber keinen Anspruch auf Zuerkennung der Congrua eines selbständigen Seelsorgers gestellt. Ein solcher Anspruch wurde erst in der Eingabe vom 28. August 1896 erhoben, mithin konnte ihm erst von diesem Zeitpunkt an die höhere Congrua-Ergänzung angewiesen werden. A. P.

XVII. **(Zu einer Rechtsverwahrung bei Anweisung einer Congrua-Ergänzung ist die Cultusbehörde berechtigt.)** Die im vorstehenden Punkte benannte Congrua-Ergänzung wurde dem Curator Joh. Ritzi mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, dass aus dieser nur durch die Rechtsansicht des k. k. Reichsgerichtes veranlassten Verfügung insbesondere weder für seinen Amtsnachfolger, noch für den rechtlich administrativen Charakter der Curatie als nicht selbstständiger Seelsorgsstation, noch auch für seinen seinerzeitigen Ruhegenuss irgend welche Präjudiz abgeleitet werden könne. Gegen diese Rechtsverwahrung richtete sich nun die vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 25. Mai 1898, Z. 2790, abgewiesene Beschwerde. Nach dem Gesetze vom 22. October 1875, § 2 hat der Verwaltungs-Gerichtshof nur in jenen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Durch die erwähnte Verwahrung erscheint aber der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht verletzt, denn seinem Begehren um Zuerkennung der höheren Congrua, zu welchem allein er legitimiert war, wurde ja entsprochen. Zur Stellung eines Begehrens auf eine besondere Entscheidung der Administrativbehörde über den Charakter seiner Pfründe war er nicht legitimiert und der Verwaltungs-Gerichtshof hatte in eine weitere Prüfung des Verfahrens und des Thatbestandes nicht einzugehen. A. P.

XVIII. **(Zur religiösen Erziehung der Kinder.)** Das Justizministerium hat auf dem Wege der Oberlandesgerichte alle Strafgerichte angewiesen, bei allen Untersuchungen wegen der in den §§ 122 (Religionsübung) und 304 (verbotene Sectiererei) des Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung eninsbesondere auch auf die Erhebung des Umstandes Bedacht zu nehmen, ob der Beschuldigte eigene oder fremde Kinder in seiner Pflege und Erziehung hat, und wenn dies der Fall ist, das geschöpfte Straferkenntnis nach eingetretener Rechtskraft sammt den Entscheidungsgründen derjenigen Civil-Gerichtsbehörde sogleich in Abschrift mitzutheilen, deren Gerichtsbarkeit

die in der Pflege und Erziehung des Verurtheilten befindlichen Kinder unterstehen.

Die Civilgerichtsbehörden werden angewiesen, auf Grund dieser Mittheilung, sowie in den Fällen, wenn sie von der erfolgten Verurtheilung einer Person wegen Uebertretung der Verordnung vom 5. April 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 53, Theilname an vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten oder zugelassenen Secten) durch die politische Behörde von der Vernachlässigung der religiösen Erziehung eines minderjährigen Kindes durch wen immer Kenntnis erlangen, wegen Sicherstellung der religiösen Erziehung der Kinder nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften amtszuhandeln. M.

XIX. **(Sind die Religionslehrer verpflichtet, an den Bezirks-Lehrerconferenzen theilzunehmen?)** Die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Mai 1872 bestimmt hierüber folgendes:

§ 4. Mitglieder der Bezirks-Lehrerconferenz und bei derselben zu erscheinen verpflichtet sind sämmtliche Directoren, Oberlehrer, Lehrer, weltliche Lehrerinnen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die definitiv angestellten Religionslehrer derselben, dann die Directoren, Hauptlehrer und Uebungsschullehrer der k. k. Lehrer-(Lehrerinnen-)Bildungsanstalten des Bezirkes. Allen diesen Mitgliedern steht in den der Conferenz zugewiesenen Angelegenheiten beschließende Stimme, sowie actives Wahlrecht zu. Den nicht definitiv angestellten Religionslehrern, den Hilfs- und Nebenlehrern und Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, den Lehrerinnen der Arbeitsschulen, dann den Lehrern und Lehrerinnen an Privat-Volksschulen steht es frei, sich an der Conferenz mit berathender Stimme zu betheiligen. M.

XX. **(Dank der Welt.)** Man sollte meinen, das Arbeiten des Priesters, besonders am Krankenlager, seine Sorge für den armen Leidenden sollte doch für keinen Menschen Anlass zu Vorwürfen sein. Dem ist jedoch nicht so. Einem Priester wurde einst ein Brief von gewiss nicht tadelloser Seite geschrieben, wo er gleichsam getadelt wird für das Gute, das er einem Kranken erwiesen hat. Diese armselige Person, sei es von Neid oder Feindschaft verblendet, wollte die niedrige Kampfesweise damit rechtfertigen, dass sie alle Fehler des Kranken und der ganzen Familie aufzählte, mögen sie wahr oder erlogen gewesen sein, darum brauchte sich der Briefschreiber oder die Schreiberin nicht lange bekümmern, denn der Brief war anonym. Für den Seelsorger gilt da nur der eine Grundsatz: „Lass die Welt urtheilen wie sie will, du aber thu deine Pflicht, denn nicht die Welt ist Richter über deine Pflichterfüllung, sondern Gott."

XXI. **(Bekanntschaft am Krankenlager.)** Ein Bursch liegt krank darnieder. Der Seelsorger, der ihm die heiligen Sterbesacramente gespendet, macht fleißig Krankenbesuche und dabei fällt ihm eine Person auf, die, aus der Kleidung zu schließen, nicht ins Haus gehört. Auf die Frage an die Eltern des Kranken, wer die Person sei, erhält der Priester zur Antwort: „eine Verwandte." Später kommt man irgendwo im täglichen

Verkehr auf den Kranken zu sprechen und da erfährt nun der Seelsorger, dass jene eifrige Pflegerin die Geliebte des Kranken sei. Was soll er thun? Die es sagen sollten, haben dieses „Laster" als eine Verwandte ausgegeben; greift der Priester selbst ein, so setzt er sich der Gefahr aus, in den Augen solch' verblendeter Leute als ein Seelenhirt zu erscheinen, der die Kenntnis aus der Beicht benützt, wenn auch ganz mit Unrecht. Redet er sich endlich auf andere aus, von woher er auch wirklich die Erfahrung gemacht hat, so ist die Frage, nützt es oder nützt es nichts! Es kann ja sein, dass die Person dem Kranken zur Sünde wird wenigstens in Gedanken; allein für gewöhnlich wird doch ein Schwerkranker an derartigen Versuchungen wenig, oder gar keine Freude haben. Wenn sich der Priester sagen muss, nach Erwägung der Zustände und Umstände, falls ich mit „entweder — oder" dareingehe, so versperre ich mir höchstens die Krankenstube, denn die Person hilft umsonst, zumal die Leute arm sind und vielleicht ist gar kein schlechter Wille dabei, so dürfte wohl für diesmal, nota bene für diesmal sage ich, Stillschweigen das beste sein in praxi. Wird der Kranke gesund und kommt eine neue Krankheit, ja dann soll der Priester gleich vor Spendung der heiligen Sacramente die Kenntnis von der letzten Krankheit, respective die Mittheilungen von der Umgebung benützen und ein energisches „Veto" diesbezüglich einlegen. Hintergeht man dennoch sein Verbot, so hat der Seelsorger sich keinen Vorwurf zu machen.

XXII. **(Remuneration für doppelte Seelsorgsdienste.)** Das neue Congruagesetz vom 19. September 1898 gewährt in § 12 dem Seelsorger einer Pfarre, deren systemisierte Hilfspriesterstelle zeitweilig unbesetzt ist, eine Remuneration von monatlichen 15 fl. für vermehrte seelsorgliche Arbeitsleistung. Früher wurde eine solche Remuneration nur gnadenweise im Betrage von 10 fl. ertheilt und es musste eigens ein Gesuch um Zuerkennung dieser Aufbesserung eingereicht werden, falls nicht die hohen Landesbehörden zur Vereinfachung der vielen Schreibgeschäfte gestatteten, dass die Bitte um Anweisung dieses Bezuges mit der Anzeige der Hilfspriestervacanz verbunden durch das Ordinariat geschehen könne. Auf eine Anfrage, ob nach Inkrafttreten des jetzigen Dotationsgesetzes diese monatliche Remuneration eo ipso auf 15 fl. erhöht werde und ohne neuerliches Ansuchen forthin bezogen werden könne, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 6. März 1899, Z. 4359, eröffnet: 1) dass nach § 12 des Gesetzes vom 19. September 1898 selbständigen Seelsorgern im Falle der Vacanz einer systemisierten Hilfspriesterstelle ein rechtlicher Anspruch auf eine Remuneration von monatlich 15 fl. für vermehrte Seelsorgethätigkeit zustehe und dass diese Remuneration aus dem mit der betreffenden Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen zu bestreiten sei. 2) In jenen Fällen, in welchen diese Remuneration ganz oder theilweise den Religionsfond belastet, wird sie nicht von amtswegen, bezw. auf die bloße Anzeige von der erfolgten Erledigung der Hilfspriesterstelle, sondern über das im Wege des Ordinariats einzubringende Ansuchen des bezugsberechtigten Seelsorgers flüssig zu machen sein. Für jene Seelsorger jedoch, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Congruagesetzes vom 19. Sept.

1898 bereits im Bezuge der monatlichen Remuneration von 10 fl. standen, wird dieselbe vom 1. October 1898 an von amtswegen (also ohne specielles Einschreiten) auf monatlich 15 fl. erhöht. 3) Wenn bei einer Pfarrei mehrere systemisierte Hilfspriesterstellen vacant sind, so kann gemäß § 12 des Congruagesetzes die monatliche Remuneration für jede einzelne dieser Stellen und zwar primär aus deren Localeinkünften, subsidiär aus dem Religionsfonde, somit bei Vacanz mehrerer Hilfspriesterstellen auch die Remuneration im mehrfachen Betrage beansprucht werden.

Salzburg. Ch. Greinz.

XXIII. **(Warum ist das Fest Maria Heimsuchung auf den 2. Juli angesetzt?)** Ein wissbegieriger Theologe frägt sich an, warum das Fest „Maria Heimsuchung" so spät nach „Maria Verkündigung" gefeiert wird, da es doch bei Lukas (1, 39) heißt: „Exurgens Maria abiit cum festinatione in civitatem Juda", und ferners, warum es gerade am 2. Juli gefeiert wird? — Das Fest „Visitatio" wurde vom Papst Urban VI. (1378—1389) für die Gesammtkirche vorgeschrieben und als Tag für die Feier wurde der 2. Juli fixiert, nachdem es schon seit mehr als hundert Jahren von einigen Diöcesen und von allen Franciscanerconventen an eben diesem Tage gefeiert worden war. Die Frage, warum es so spät nach „Annuntiatio" begangen wird, beantwortet Benedict XIV. in folgender Weise: „Rectius fortasse festivitati Visitationis dies post Annuntiationem quam secunda Julii constituta esset. Sed Annuntiatio plerumque in Quadragesimam incidit: quo tempore cum Ecclesia tota sit in passione Christi celebranda, non debet pluribus quam par est solemnitatibus onerari." (De festis, Lib. II. c. 5.) Weil man das Fest Visitatio in der Fastenzeit nicht feiern konnte oder nicht feiern wollte, und da Maria nach Luk. 1, 56 „ungefähr drei Monate" bei Elisabeth sich aufhielt, fixierte man für die Festfeier nicht den Tag ihrer Hinreise, sondern den Tag ihrer Rückkehr. Der zweite Juli ist der auf die Octav der Nativitas S. Johannes B. folgende Tag. Hiedurch findet auch die sehr wahrscheinliche Meinung eine Stütze, dass Maria bei der Geburt und Beschneidung Johannes des Täufers noch im Hause des Zacharias verweilte.

St. Florian. Prof. Dr. Ackerl.

XXiV. **(Schutz der hl. Missionen.)** Josef B. wurde zur Zeit der Anwesenheit einer geistlichen Mission in Dolan von seiner Gattin im Wirtshause aufgesucht und zur Heimkehr aufgefordert, damit er sich für den folgenden Tag zur Ablegung der heiligen Beichte vorbereite. Er erwiderte diese Aufforderung mit einer vor mehreren Personen angeblich im Scherze vorgebrachten unflätigen Aeußerung, welche wider das Wirken der Missionspriester gerichtet war. Das Urtheil des Kreisgerichtes in Pilsen vom 25. August 1897, Z. 4832, spricht ihn deshalb des im § 303 des Strafgesetzes bezeichneten Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft schuldig. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten fand der Cassationshof mit Entscheidung vom 4. December 1897, Z. 12.668, zu verwerfen. In der Begründung heißt es unter anderm: „Dass die

Aeußerung angeblich nur ein Scherz gewesen sei, vermag ihr die Strafbarkeit nicht zu benehmen, weil sie auch dann eine Herabwürdigung der kirchlichen Einrichtung bethätigen würde."

Außerpfitsch (Tirol). P. Peter Alverà, Pfarrer.

XXV. **(Die Rechte des Kindes sind unveräußerlich.)** Uneheliche Eltern pflegen gerne über Verpflegung, Erziehung und Versorgung ihres Kindes einen eigenen Vertrag zu schließen und meinen hiemit, von weiteren Verpflichtungen gegen dasselbe enthoben zu sein, aber das wird im Gesetze nicht gelten gelassen. Im § 166 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches heißt es: „Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen, väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten." Der oberste Gerichtshof hat nun hiebei entschieden: „Das Recht eines Kindes ist unveräußerlich und kann daher auch nicht Gegenstand von Parteienvereinbarungen sein" (Erkennt. v. 9. Febr. 1898, Z. 1122). Alverà.

XXVI. **(Kirchliches Aufgebot einer Civilehe im Auslande.)** Eine Bezirkshauptmannschaft in Böhmen weigerte sich zu bestätigen, dass das kirchliche Aufgebot in Oesterreich auch staatlich giltig sei und hinderte so eine in Bayern zu schließende Ehe. Um den armen Leuten nicht unnöthige Kosten zu verursachen, wendete sich der Pfarrer im Wege des f. e. Consistoriums an die hohe k. k. Statthalterei, welche auch Folge gab. Mit ihrem Erlass eröffnete sie der betreffenden Bezirkshauptmannschaft: „Unter Rückschluss der unterm 10. October 1896, Zl. 21.581, vorgelegten Bezugsacten wird dem Herrn Leiter zur weiteren sofortigen Veranlassung bedeutet, dass zur Ausfertigung der von Wenzel Ernst angesuchten Bestätigung, dass das von dem berufenen Seelsorger vorgenommene kirchliche Eheaufgebot in Oesterreich als staatlich giltig angesehen wird, die politische Behörde competent erscheine." (Aus dem Correspondenzblatt für den kath. Clerus Oesterreichs.) Alverà.

XXVII. **(Disciplinarverfahren gegen einen Pensionisten.)** Auch gegen einen im Ruhestande befindlichen richterlichen Beamten kann in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1868 das Disciplinarverfahren eingeleitet und wider denselben jenes der im § 6 cit. Gesetzes bezeichneten Strafübel verhängt werden, welche nach den Umständen des Falles Wirksamkeit zu äußern vermag. (Erkennt. des Verwaltungs-Gerichtshofes v. 7. Octob. 1897, Z. 8452.) Alverà.

XXVIII. **(Ausweisung wegen bescholtenen Lebenswandels.)** Nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 kann die Gemeinde gegen jene auswärtigen Personen mit der Ausweisung vorgehen, welche einen bescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, oder welche ihre Heimatberechtigung ungeachtet der geschehenen Aufforderung nicht nachweisen oder darthun, dass sie zur Erlangung derselben die nöthigen Schritte gemacht haben. Was

den Begriff „beſcholtener Lebenswandel“ betrifft, bedeutet „unbeſcholten“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ſoviel, als frei vom **öffentlichen** entehrenden Tadel. So hat der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 6. März 1889, Zl. 891, erklärt: „Ein dem Sittengeſetze zwar nicht entſprechendes, aber kein öffentliches Aergernis verurſachendes Verhältnis vermag einen beſcholtenen Lebenswandel als Vorausſetzung für das Ausweiſungsrecht der Gemeinden den Auswärtigen gegenüber nicht zu begründen.“ Hingegen hat derſelbe Gerichtshof mit Erkenntnis vom 22. Juni 1895, Zl. 3187, zu Recht entſchieden: „Ein allgemein bekanntes Verhältnis mit einem verehelichten Manne iſt geeignet öffentliches Aergernis und ſohin die Ausweiſung des Ortsfremden aus der Gemeinde zu begründen.“

Alverà.

XXIX. **(Ein fünffaches Ehehindernis.)** Das Brautpaar J. G. — das Ereignis ſpielt ſich in einer ſchlichten Gebirgspfarre mit einigen Hundert Seelen ab — will ſeine Schwägerin C. O. heiraten. Dieſes 1) eine Ehehindernis — affinitas I. gradus ex copula licita bekannten die Brautleute ſelbſt ein. Der genau angefertigte Stammbaum und die ſorgſam beachtete Rubrik: Pathen brachte noch vier Ehehinderniſſe zu Tage. Nämlich 2) das Ehehindernis affinitatis in III. gradu ex copula licita und 3) Consanguinitatis in III. gradu, 4) affinitatis in II. gradu ex copula illicita, 5) Cognationis spiritualis. Der Bräutigam J. G. war der Taufpathe des unehelichen Kindes ſeiner Braut C. O., welche außerehelich geboren hat infolge eines ſündhaften Umganges mit einem andern J. G., der mit dem Bräutigam im zweiten Grade blutsverwandt war. Von allen fünf Ehehinderniſſen iſt die kirchliche Diſpens nothwendig, vom erſten Ehehinderniſſe auch die politiſche. Wir wollen dieſen ſeltenen Ehefall, deſſen Kenntnis wir der Güte eines Herrn Conſiſtorialbeamten verdanken, in einem Stammbaum darzuſtellen verſuchen:

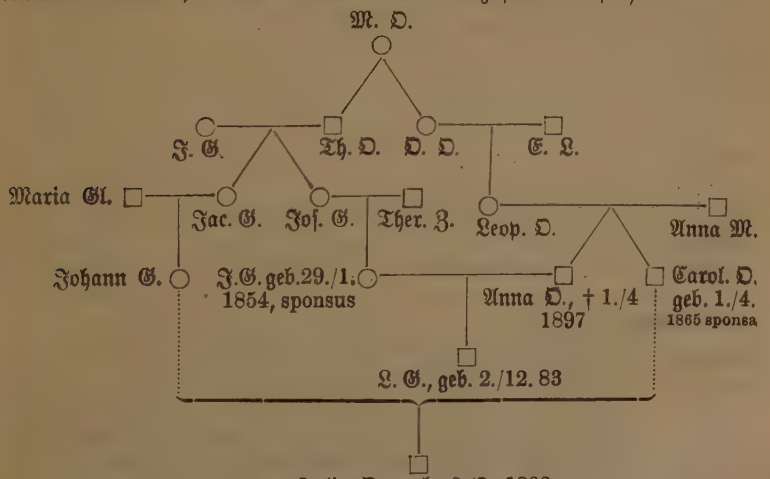

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Kraſa, Coop.

XXX. **(Trauung per procuratorem.)** Sowohl das canonische Recht als auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch § 76 kennen die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten. Doch muss hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

Seit der Abschaffung des Concordates ist beim Wiener Magistrate nur zweimal die Abschließung einer Ehe durch einen Procurator (Bevollmächtigten) vorgekommen. Das erstemal hat eine Wienerin einen in holländischen Diensten stehenden Arzt per procuratorem geehelicht, das anderemal im Juli 1897 wurden zwei jüdische Ehewerber per procuratorem getraut und zwar, da die israelitische Cultusgemeinde in Wien erklärte, der Ringwechsel müsse persönlich vollzogen werden, beim Wiener Magistrate durch eine Civilehe.

Diese Form der Eheschließung — bei hohen Fürstlichkeiten öfter gebräuchlich — kam seinerzeit vielfach vor, wenn es sich um Eheschließungen mit Militärs, die in Italien stationiert waren, handelte. Kirchlicherseits ist die specielle Ermächtigung des Diöcesanbischofes nothwendig. Krasa.

XXXI. **(Werk des heiligen Johannes Franciscus Regis.)** Die kirchlich und staatlich genehmigten Statuten des Werkes des heiligen Johannes Franciscus Regis (Ehen der Armen) lauten: Name des Vereines. § 1. Es bildet sich ein nichtpolitischer Verein unter dem Titel „Werk des heiligen Johannes Franciscus Regis" mit dem Sitze in Wien für den Bereich des Kronlandes Niederösterreich, der auch berechtigt ist, Vereinsfilialen zu errichten. — Zweck des Vereines § 2 ist, armen Mitmenschen zu einer rechtmäßigen Ehe zu verhelfen, die vorehelichen Kinder zu legitimieren, Asyle für die armen Kinder, besonders der Vereinspfleglinge, zu gründen, die religiöse und sittliche Hebung der Armen durch Wort und Schrift. — Mittel des Vereines. § 3. Zur Erreichung des Zweckes sollen nächst der Anrufung des göttlichen Beistandes dienen: Mitgliederbeiträge, Gaben von Wohlthätern, Legate, Sammlungen mit behördlicher Erlaubnis, Wohlthätigkeits-Vorstellungen, Vorträge, Herausgabe von Druckschriften, eine Vereinsbibliothek, überhaupt die Uebung der Nächstenliebe in Werken der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit mit besonderer Rücksicht auf die religiös-sittliche Ausbildung der Ehewerber und ihrer Kinder. — Mitglieder des Vereines. § 4. Mitglied des Vereines kann jeder katholische Christ werden, welcher jährlich eine Krone wenigstens leistet und seinen Beitritt beim Vereinsausschusse anmeldet. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand. Wohlthäter wird man durch jede beliebige Gabe. Dem Vorstand obliegt auch die Ausschließung der Mitglieder. Vor Constituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch den Proponenten. — Rechte der Mitglieder. § 5. Die Mitglieder haben das Recht, den Generalversammlungen und kirchlichen Festlichkeiten beizuwohnen, den Ausschuss des Vereines zu wählen, bei Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, Anträge mündlich oder schriftlich der Vereinsleitung bekannt zu geben, die Vereinsbibliothek unentgeltlich zu benützen. Monatlich wird für sie eine heilige Messe gelesen. — Pflichten der Mitglieder. § 6. Durch den Eintritt in den Verein erklären sich die Mitglieder bereit, den Zweck des Vereines zu fördern und den Mitgliedbeitrag zu leisten. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgegeben. Wer drei Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht leistet, wird als freiwillig

ausgetreten angesehen. — Vereinsleitung. § 7. Die erste Vereinsleitung wird von dem Proponenten und 14 von demselben ernannten Mitgliedern gebildet. Den Verein leitet ein Ausschuss aus wenigstens 15 Mitgliedern (Vertrauensmännern), die von der Plenarversammlung mittelst Stimmzetteln oder per acclamationem gewählt werden aus den Mitgliedern des Vereines. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, dieser ernennt die übrigen Functionäre und ihre Stellvertreter. Der Präsident oder wenigstens einer der Stellvertreter soll dem Stande des römisch-katholischen Clerus angehören. Die Functionsdauer des Ausschusses ist drei Jahre. Der Präses ernennt die Kanzleidirectoren, die Asyldirectoren, die Beamten des Vereines. Die Vereinsfunctionäre besorgen ihre Aemter unentgeltlich. Der Vorstand oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein nach außen und leitet auch den Damenbeirath. Der Präsident kann in Todesfällen oder bei Austritt der Ausschussmitglieder den Ausschuss durch Berufung aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. — General-Versammlung. § 8. Alljährlich wird eine General-Versammlung abgehalten, in der der Rechenschaftsbericht erstattet wird. Der Präsident kann auch außerordentliche General-Versammlungen einberufen. — Rechte der General-Versammlung. § 9. Ihr obliegt, indem sie die Beschlüsse mit der absoluten Majorität der erschienenen Mitglieder fasst, die Prüfung des Rechenschaftsberichtes, die Wahl des Ausschusses, die Statutenänderung, die Auflösung des Vereines. Sie hat das Recht und die Pflicht, durch den Vorstand die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereines der politischen Behörde zu melden. — Die Vereinsabtheilungen. § 10. Die Wirksamkeit der Vereinsabtheilungen und deren Beziehung zum Central-Vereine werden durch die behördlich zu bescheinigenden speciellen Statuten derselben geregelt. — Schiedsgericht. § 11. Bei vorkommenden, aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder der streitenden Theile ernennt aus den Mitgliedern drei Schiedsrichter, diese ernennen ein siebentes als Obmann. Können sie sich über diesen nicht einigen, so entscheidet über den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt binnen 14 Tagen das Urtheil, gegen welches eine Berufung unzulässig ist. Im Falle der Auflösung des Vereines steht dem jeweiligen Erzbischof von Wien das Recht zu, über das vorhandene Vermögen zu einem kirchlichen Zwecke zu verfügen. Im Falle seitens des jeweiligen Erzbischofs eine Verfügung über das Vereinsvermögen nicht getroffen werden sollte, entscheidet darüber der letzte Vereinsausschuss. Sollte es sich um die Auflösung einer Vereinsabtheilung handeln, so ist die Anzeige an den Hauptverein zu erstatten, der von Fall zu Fall Vorkehrung treffen wird.

Da die Concubinate namentlich in größeren Städten und Fabriksorten überhand nehmen, so sei das höchst zeitgemäße Werk der Aufmerksamkeit des hochw. Clerus empfohlen. Diese Statuten können leicht den Ortsverhältnissen angepasst werden. Krasa.

XXXII. (Behandlung der Exokto-Matrikenscheine.)

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem in der Beilage zum Verordnungsblatte vom 24. August 1894 unter Absatz 36 abgedruckten Erlasse vom 7. Juni 1894, Z. 24.914, Nachstehendes verordnet:

Aus Anlass eines speciellen Falles wird eröffnet, dass Matrikelauszüge (Tarifp. 73 Geb. Ges.), welche von Seite einer öffentlichen Behörde, einem Gerichte (einem k. k. Notare, in der Eigenschaft als Gerichtscommissär) oder einem Amte zu einem ämtlichen Gebrauche und nicht zur Ausfolgung an eine Partei gefordert werden, gemäß Tarifpost 117 lit. m. Geb. Ges. für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen, die bedingte „Stempelfreiheit" genießen.

Die von öffentlichen Behörden, Gerichten und Aemtern requirierten Matrikelauszüge werden daher nur dann stempelfrei auszufertigen sein, wenn diese Ausfertigung ausdrücklich zu einem ämtlichen Gebrauche begehrt wird.

Auf den hienach stempelfrei ausgefertigten Matrikelauszügen sind gemäß Punkt 5 der Vorerinnerung zum Tarife des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 stets der Name der Behörde oder des Amtes, über dessen Ersuchen die Ausfertigung erfolgt, die Daten des Ersuchschreibens und der Umstand, dass der Matrikelauszug zu einem ämtlichen Gebrauche bestimmt ist, eventuell der im Requisitionsschreiben ausgedrückte specielle Zweck, welchem derselbe zu dienen hat, deutlich ersichtlich zu machen.

Soll ein solcher, zu einem ämtlichen Gebrauche stempelfrei ausgefertigter Matrikelauszug nachträglich zu einem anderen Gebrauch verwendet, insbesondere an eine Partei ausgefolgt werden, so ist gemäß § 12 und zur Anmerkung zur Tarifpost 117 Geb. Ges. von diesem Gebrauche beziehungsweise der Ausfolgung an die Partei die in der Tarifpost 73 Geb. Ges. festgesetzte Stempelgebür durch vorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken (§ 4, P. 3, § 5 lit. b, §§ 6 u. 7 der Finanz-Minist.-Verordg. vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70) zu entrichten.

Prinzersdorf (Nieder-Oesterr.) Pfarrer Riedling.

XXXIII. **(Das Fest Allerheiligen im Oriente.)** Das Fest Allerheiligen ist im Oriente früher gefeiert worden als im Occidente. Es reicht bis in das vierte Jahrhundert hinauf. Anfangs wurden nur alle heiligen Märtyrer gefeiert, später alle in Christo Entschlafenen, also auch die heiligen Bekenner.

Jetzt feiert die griechische Kirche ein doppeltes Allerheiligenfest: 1) Das Fest aller Gerechten des alten Bundes, am vierten Sonntage des Advents, um anzudeuten, dass die gerechten Männer vor Christus alle nur geheiliget wurden in und durch den Messias, der uns die Gnade erworben. Auch in der römischen Liturgie (im Martyrologium) wird das Andenken an die Stammeltern Adam und Eva vor Weihnachten, und zwar in der Vigil desselben gefeiert. 2) Das Fest aller Heiligen des neuen Bundes am ersten Sonntage nach Pfingsten. Zu Pfingsten wurde die katholische Kirche gegründet durch die Ausgießung des heiligen Geistes, Heilige des Himmels können die Menschen aber nur in der katholischen Kirche werden. Die Heiligen des neuen Bundes stehen daher mit dem Pfingstfeste in enger Beziehung. Riedling.

XXXIV. **(Stempelpflicht der Gesuche von Vereinen um Aufführungen.)** Die k. k. Finanz-Landesdirection zu Wien hat am 4. Februar 1897, Z. 9592, über die Stempelbehandlung der Vereine bei Ansuchen um öffentliche Aufführungen unter anderem folgendes verlautbart:

„Ist einem Vereine bereits durch die behördlich genehmigten Statuten die Berechtigung zur Vornahme gewisser öffentlicher Productionen überhaupt eingeräumt worden, so unterliegen die diesfalls bei der politischen Bezirksbehörde überreichten Anzeigen in der Regel lediglich der Stempelgebür per 50 kr. Eingaben von Vereinen um Bewilligung zur Abhaltung von Productionen, zu welchen nur die Vereinsmitglieder Zutritt haben, sind in dem Falle, wenn der Verein zu der betreffenden Production statutenmäßig berechtigt ist, stempelfrei zu behandeln, wogegen derartige Eingaben, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Stempelgebür per 1 fl., beziehungsweise per 50 kr. unterliegen, je nachdem die Production gegen zahlbaren Zutritt oder unentgeltlich stattfindet." Riedling.

XXXV. **(Seelsorger und Presse.)** Dass die Presse mit all' den Millionen ihrer Erzeugnisse eine Großmacht genannt werden muss, ist heutzutage außer allem Zweifel. Es kann darum auch dem Seelsorger nicht gleichgiltig sein, welche Bücher und Schriften unter das Volk, besonders unter

seine Pfarrangehörigen kommen. Da ist die Kanzel der rechte Platz, um vor dem Gift der glaubens- und sittenlosen Literatur zu warnen, und die Unterstützung der guten Presse zu empfehlen. Allein der Priester soll auch selbst das Apostolat der Presse üben durch Verbreitung guter Bücher. Besonders ist es die Jugend, die man in diesem Punkte in erster Linie berücksichtigen muss. Da kommt ein junger Bursch zu dir, von dem man weiß, dass er bald einrücken muss; was ist da angezeigter als, für das gefahrvolle Soldatenleben dem jungen Mann ein „Vergissmeinnicht" in die Tasche zu stecken in Form eines kleinen, belehrenden Büchleins. Klein muss es sein und handlich — denn ist es ein großes, schweres Buch, dann kannst du sicher sein, dass es zu Hause schön ruhig liegen bleibt; es soll auch belehrend sein; lauter Gebetbüchlein hergeben ist ganz verfehlt zumal für ein solches Alter, denn damit legst du wenig Ehre ein. Kauf' dir einige „Wetzels: Weg zum Glück" und spendiere hie und da eines, ich glaube, die werden mehr nützen und auch fleißiger gelesen werden, als ein Dutzend Gebetbücher; überhaupt verdienen „Wetzels" anziehende Schriften, alle ohne Ausnahme, einen Ehrenplatz in dem Capitel: „Billige und praktische Geschenkliteratur." Besonders erwähnt zu werden verdienen auch die kleinen Broschüren von P. Wenzel Lerch, S. J., (Opitz, Warnsdorf) und das hübsche Schriftchen „Dein Sonntag" von Ungeringer (Linz, Pressverein), die so recht unter die Jugend und auch das reifere Alter in Massen hinausgeworfen zu werden verdienen. Freilich sind die „Nachfolger Christi" und die „Philothea" des heiligen Franz v. Sales ꝛc. recht schöne Geschenkwerke, greifen aber bei größerer Anzahl tiefer in den Geldbeutel als es gut ist, darum soll man sich in Priesterkreisen auf die Verbreitung der kleineren Schriften verlegen, der Nutzen ist da oft mehr als wenn man große Werke verschenkt. Nicht unnütz ist es, Kindern beim Austritt aus der Schule einen kleinen Wegweiser für das Leben mitzugeben; dazu eignen sich ganz gut die nur wenige Blätter zählenden Schriftchen aus der Missionsdruckerei St. Gabriel, Mödling bei Wien. Kommt man hie und da mit Soldaten oder anderen jungen Leuten zusammen, so ist das beste Andenken und das kostbarste Almosen für dieselben ein passendes Buch oder Schriftchen, man macht damit den Leuten nicht nur Freude, sondern solche Schriften wandern gar oft von Hand zu Hand und oft, wenn auch nicht immer bleibt ein gutes Samenkorn im Herzen des Lesers liegen. Auch auf das gute Werk an junge Leute oder arme Familien gute Kalender zu verschenken möge hier hingewiesen sein — es ist das ein wahrhaft apostolisches Werk! Freilich muss da vielleicht mancher Priester ein „abstine" sich auferlegen, allein der Segen für die gebrachten Opfer wird nicht ausbleiben! Arbeitet im Weinberge der guten Presse!

XXXVI. **(Zur Dispens vom Gebote der Nüchternheit.)** Bekanntlich können in neuerer Zeit chronisch Kranke, die nicht imstande sind, das Gebot der natürlichen Nüchternheit zum Empfang der heiligen Communion zu beobachten, ziemlich leicht von Rom die Dispens erlangen, ante Communionem aliquid sumendi per modum potus. Es wurde nun angefragt, was unter dem Ausdrucke per modum potus zu verstehen sei. Das heilige Officium erklärte daraufhin am 7. September 1897, nach

dem Monitore eccl. 1898 p. 20: „Wenn es heiße per modum potus, so dürfe man auch Suppe, Kaffee oder irgend eine andere Speise mit einer Einlage z. B. von aufgeriebenem Brote u. s. w. genießen, wenn nur das ganze die Natur einer flüssigen Speise beibehalte. Der genannte Monitore bemerkt dazu: Zur Celebration der heiligen Messe wird die Dispens vom Gebote der Nüchternheit einfachen Priestern nicht gegeben. Eine solche Dispens können nur Bischöfe erlangen, und zwar auch diese nur für Pontificalämter. Selbstverständlich können aber Priester diese Dispens erhalten, um more laicorum zu communicieren. Kranke Priester, die nicht lange nüchtern bleiben können, erhalten auf Ansuchen das Indult, bald nach Mitternacht celebrieren zu dürfen. Prof. Dr. Kerstgens.

XXXVII. **(Die heilige Thekla.)** Die kirchlichen Sterbegebete enthalten ein an die heilige Thekla gerichtetes Gebet; dasselbe hat folgenden Wortlaut: „Und wie Du die heilige Thekla, die heilige Jungfrau und Märtyrin, aus ihren drei schweren Peinen erlöst hast, so wolleſt Du die Seele dieses Deines Dieners erlösen und sie mit Dir die ewigen Güter im Himmel genießen lassen. Amen!“ Wie der heilige Stephanus der erste christliche Martyrer ist, so gilt die heilige Thekla nach der Ueberlieferung als die erste Martyrin; beide werden deshalb namentlich genannt in dem Ordo commendationis animae. Die in dem Gebete erwähnten drei schweren Peinen, aus denen Gottes Hilfe sie befreite, sind nach ihrer Legende die Schlangengrube, der Rachen der Löwen und der Scheiterhaufen. Auch die Lection im Brevier an ihrem Gedächtnistage (23. September) nennt diese drei schweren Peinen. (Nach Pastor bonus.) K.

XXXVIII. **(Authenticierung von Reliquien.)** Reliquien, deren Authentik verloren gegangen, sind der bischöflichen Behörde zur Authenticierung vorzulegen. Derselben steht nämlich die letztere zu, welche darüber nach den historischen Gründen für die moralische Gewissheit urtheilen wird. Ist die Authenticität zweifelhaft, so bleibt nur übrig, die zweifelhaften, aber doch nicht unwahrscheinlich echten Reliquien ehrfurchtsvoll zu Hause für bloßen Privatcultus aufzubewahren. (Hirtent.) K.

XXXIX. **(Religionsfondsmessen-Vergütung.)** Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat laut Erlass vom 2. September 1899, Nr. 22.771 im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium entschieden, dass bei dem Umstande, als die Vergütung von Religionsfondsmessen im hierländigen (Oberösterreich) Verwaltungsgebiete seit jeher stets mit dem Betrage von 30 kr. W. W. = 21 kr. ö. W. zur Bemessung gelangte, die Vergütung von 21 kr. für eine Religionsfondsmesse factisch hierlands (Oberösterreich) als directivmäßige Vergütung im Sinne des § 7 des neuen Congruagesetzes vom 19. September 1898 zu gelten hat. A. Pinzger.

XL. **(Wann ist die Sequenz Dies irae zu beten?)** Früher war die Sequenz Dies irae vorgeschrieben in allen und nur denjenigen Requiemsmessen, welche das Privilegium unius orationis hatten; in den übrigen war sie ad arbitrium sacerdotis. Diese Regel gilt jetzt nicht mehr in ihrem ganzen Umfange. Nach dem Decrete vom 30. Juni 1896, wie der „kath. Seelsorger“ ausführt, ist die Sequenz zu beten in

allen Missae cantatae, mögen sie eine oder mehrere Orationen haben, so wie in denjenigen stillen Messen, welche nur eine Oration haben. In allen übrigen Requiemsmessen kann ad libitum celebrantis die Sequenz gebetet oder ausgelassen werden. K.

XLI. **(Zum Schutze der Dienstmädchen in Wien)** wurde von christlichen Frauen ein neuer Verein gebildet, unter dem Namen „Das Werk des heiligen Philippus Neri" in Wien, welcher bereits zwei Asyle gegründet hat, und zwar Wien IX. Pramergasse Nr. 9 und Wien III., Fasangasse Nr. 4. — Die Centrale (Vereinsleitung) hat die Adresse: Wien I., Bauernmarkt Nr. 9, vom 1. November jedoch: Wien I., Himmelpfortgasse Nr. 19 und befindet sich unter der Patronage einer edlen und frommen Dame, der Frau Gräfin Zichy, geb. Fürstin Metternich.

Dieser empfehlenswerte Verein bittet die Herren Seelsorger, dieselben möchten 1) junge Mädchen vom Dienststellensuchen in Wien abhalten, indem daselbst ein großer Ueberfluss von dienstsuchenden Mädchen vorhanden ist, so dass viele von ihnen an Leib und Seele zugrunde gehen, 2) in Ausnahmsfällen, wo dennoch Dienstmädchen nach Wien abgehen, ihnen und ihren Eltern die obbezeichneten Asyladressen mit dem Beifügen mitheilen, dass jeden Montag und Donnerstag am Nordwestbahnhof zum Frühzuge (Ankunft 6 Uhr 39 Minuten) und zum Abendzuge (9 Uhr 44 Minuten) Vereinsdamen (mit dem Abzeichnen: weiße Brustmasche mit gelber Medaille) die ankommenden Mädchen erwarten; wenn sonst angemeldet, werden die Mädchen von dem betreffenden oder anderen Zuge auch an anderen Tagen abgeholt, 3) in Fällen, wo über den Verbleib eines in Wien befindlichen Dienstmädchens Zweifel oder Verdacht entsteht, mögen die Verwandten zur rechten Zeit an den Verein schreiben, damit dem eventuellen moralischen Verderben desselben vorgebeugt werden könne.

XLII. **(Zur Wertschätzung des Breviers.)** Die großen Schwierigkeiten, unter welchen die Katholiken des schottischen Hochlandes in der nachreformatorischen Zeit pastoriert wurden, erzählt Alexander Baumgartner, S. J., in seinem schönen Buche: „Reisebilder aus Schottland." Freiburg 1884, in sehr spannender Weise. Eine Einzelnheit, die dort, S. 158 berichtet wird, ist zugleich ein kleiner Beitrag zur Hochschätzung des Breviers.

Im Jahre 1733 zählte die Mission 10 Priester, wovon 7 Weltpriester, 2 Benedictiner, 2 irische Franciscaner und 4 Jesuiten. Unter den Weltpriestern war einer, Colin Campbell von Lochnell, Convertit und auf ganz sonderbare Weise dazugelangt, Katholik und Priester zu werden. Als Officier stand er nämlich an der Spitze einer Militärabtheilung in Argyllshire, als er plötzlich beauftragt wurde, nach Skipnisch zu marschieren und dort einen Priester abzufassen, der sich daselbst versteckt halte. Er führte seinen Plan so treu und klug aus, dass der betreffende Priester wirklich nur soviel Zeit hatte, von dem Zimmer, in welchem er war, in eine anstoßende Stube zu flüchten und sich da zu verriegeln. In der Eile aber ließ er in dem Zimmer das verfänglichste Zeichen seiner Anwesenheit, nämlich sein Brevier und seine Stola, zurück. Der Hausherr war in der bittersten Verlegenheit. Es presste ihm fast das Herz ab, den Priester ausliefern zu müssen, und doch konnte er seine Anwesenheit nicht vertuschen, noch leugnen. Er suchte Aufschub und verlangte, erst die übrigen Mitglieder der Familie nach dem Buch und der Stola fragen zu dürfen. Campbell gewährte diese Bitte und blätterte unterdessen in dem Brevier herum. Er hatte studiert und konnte gut Latein. Das Buch gefiel ihm, er las und las — und vertiefte sich so in die Lectüre, dass er es kaum beachtete, als der Hausherr wieder kam. Endlich schloss er das Buch und befahl, den Priester vorzuführen. Als der Hausherr zögerte, stand er auf, schickte die Soldaten, die um das Haus postiert waren, in ein Nachbarhaus, um dort zu suchen, und versicherte dann dem Hausherrn, dass dem Priester kein Leid

geschehen sollte. Dieser wird nun vorgeführt, Campbell stellte ihm eine Menge Fragen über die katholische Lehre, und das Ende war, dass er den Priester unbehelligt in seinem Verstecke ließ, bald darauf seinen Posten aufgab, katholisch und Priester wurde.

XLIII. **(Zur Männerseelsorge.)** Um die Männer zu eifrigerem Besuche des Gottesdienstes anzuregen, macht Herr Ed. Wittus im Pastor bonus (Maiheft 1899) den Vorschlag, nicht bloß die Predigten, sondern den ganzen Gottesdienst möglichst kurz zu gestalten. Man müsse, meint er, das männliche Geschlecht nehmen, wie es ist und nicht, wie man es sich wünscht. Das ganze männliche Geschlecht, und die Arbeitsclasse erst recht, sei mit wenigen Ausnahmen phantasielos und wisse sich im langen Gottesdienste nicht recht zu beschäftigen. Das Kürzen der Predigten allein sei nicht genug; auch wenn die heilige Messe und die Andachten zu lange wären, werden hiedurch die Männer aus der Kirche gejagt. Von Nachtheil seien darum auch die vielen Commemorationen in der heiligen Messe; manchmal, besonders an Sonntagen mit Secret und Postcommunio zwölf und noch mehr Orationen; kommen nun noch Gloria und Credo und, wie fast an allen Freitagen in der heiligen Fastenzeit am Schlusse der heiligen Messe ein langes Evangelium hinzu, dann sei es unmöglich, das heilige Opfer in der Zeit darzubringen, die der heilige Alphonsus angibt, es sei denn, dass man in übergroßer Eile celebriere. Ist nun endlich die heilige Messe zu Ende, so kommen noch die vom heiligen Vater vorgeschriebenen und in manchen Diöcesen noch andere Gebete. So dauere dann schon eine stille Messe ungefähr dreiviertel Stunden und das sei den Männern, zumal an Werktagen, zu viel. Ebenso sei es mit dem Nachmittags-Gottesdienste. Kurzen Andachten, einer kurzen Christenlehre mit darauffolgender kurzer Andacht wohnen auch die meisten Mannsleute gerne bei. Sobald aber das Ganze zu lange währt, bleiben sie weg oder gehen vor dem Schluss hinaus. Auch der von manchen mit übertriebener Strenge durchgeführte Choralgesang in allen Hochämtern sei für manche Männer nicht förderlich; weil sie am Gesange sich nicht betheiligen können, so werde ihnen die Zeit lang, gehen, wo sie können, in die Frühmesse, „wo man doch mitsingen kann," und wo keine Frühmesse ist, gehen sie theils mit Widerwillen ins Hochamt oder drücken sich auch wohl ganz daran vorbei.

Sein Vorschlag lautet: Von berufener Seite möge dahin gewirkt werden, dass jede heilige Messe nicht mehr als eine, höchstens zwei Orationen erhalte, wie es für die Sonntage in dem Missale Trevirense schon der Fall war; das Beten der vorgeschriebenen Gebete sollte wenigstens bei der heiligen Communion beginnen können, die Christenlehre nur eine halbe und die darauffolgende Andacht nicht länger als eine Viertelstunde währen. Wenn dann noch gestattet würde, in jedem Hochamt einige deutsche Lieder einzulegen, so wäre sicher auf eine größere Betheiligung seitens der Männer zu hoffen und dann auch mehr Gelegenheit, religiös auf sie einzuwirken.

XLIV. **(Ueberwachung der religiösen Literatur.)** Diesbezüglich ermahnte der hochw. Herr Bischof Korum von Trier in einem Erlasse die Verleger in seiner Diöcese, in der Annahme von Manuscripten

vorsichtig zu sein und dieselben, wenn es sich auch nur um einfache Gebetszettel oder Bilder handelt, einem Theologen zur Prüfung zu unterbreiten und sie dann mit dem Zeugnis desselben ihm vorzulegen. Veröffentlichungen von Gebetserhörungen oder von anderen auffallenden und angeblich wunderbaren Ereignissen ist von vornherein wenig Vertrauen zu schenken, da solche Angaben naturgemäß nicht leicht ohne längere Untersuchung auf ihre Wahrheit geprüft werden können. Zudem sollen meistens dadurch gewisse neue Andachten oder Schriften empfohlen werden. Der Erlass ersucht ferner die hochw. Geistlichkeit, auf die von auswärts zur Verbreitung gelangenden erbaulichen Zeitschriften und Andachtsbücher ein wachsames Auge zu haben und bei gegebener Gelegenheit die Gläubigen darauf hinzuweisen, dass derartige Veröffentlichungen der kirchlichen Beglaubigung entbehren. Besondere Wachsamkeit erfordert der Verkauf von erbaulichen Schriften an Wallfahrtsorten, Klosterkirchen oder auch durch umherziehende Händler. In dieser Hinsicht werden die Welt- und Klostergeistlichen der betreffenden Orte angewiesen, namentlich zur Wallfahrtszeit die Stände der Verkäufer, sowie den Vorrath der Händler zu besichtigen und ihnen zu bezeichnen, was vom Verkaufe etwa auszuschließen ist. Wird die Untersuchung verweigert oder die gegebene Weisung nicht beachtet, so ist eine Verwarnung oder das gegebene Verbot in der Kirche durch Aushang anzuschlagen und zu verkündigen. Erlauben es die Eigenthumsverhältnisse des Kirchenplatzes, so ist widerspenstigen Händlern das Recht eines Standes zu entziehen. — Diese Anweisungen des hochw. Oberhirten von Trier verdienen auch anderwärts Beachtung. Zwar dürfte die Ermahnung an die Verleger in vielen Diöcesen weniger Erfolg haben; denn erfahrungsgemäß verdanken abergläubische oder sonst verfängliche Erzeugnisse der religiösen Literatur ihr Dasein meistens nicht katholischen Verlagen und Druckereien, sondern solchen, welche „für des Volkes Aufklärung und Befreiung aus dem verdummenden Einfluss des Clerus“ arbeiten; diese werden sich aber durch eine Mahnung des Bischofs kaum in ihrer „volksbildenden“ Thätigkeit irre machen lassen. Aber der pflichteifrige Clerus wird überall gerne im Sinne solcher Anweisungen thätig sein und ist es auch vielfach; er findet aber auch in dieser Hinsicht immer noch ein reiches Feld der Thätigkeit. Gibt es ja noch überall Leutchen, die solch' abergläubischen oder frömmelnden Kram, wie vom Himmel gefallene Briefe, Berichte über Erscheinungen und gewisse Gebetserhörungen umso lieber lesen, kaufen und verbreiten, je wunderlicher, unwahrscheinlicher und crasser sie klingen. Was dann die Verkäufer an Wallfahrtsorten, bei Missionen oder auch Jahrmärkten betrifft, erzählte erst unlängst ein junger Geistlicher, er habe vor nicht langer Zeit an einem sehr bekannten Wallfahrtsorte anlässlich eines kleinen Einkaufes Umschau unter den Verkaufsartikeln gehalten und dabei einen reichen Vorrath von „Gebeten,“ „Segen“ u. dgl., die man nur beten, ja nur tragen dürfe, um unfehlbar vom Höllenfeuer befreit und in den Himmel aufgenommen zu werden, kurz eine Menge Dinge des crassesten Aberglaubens gefunden, die es gebieterisch fordern, dass der Clerus stets ein wachsames Auge darauf habe und in kluger und den Verhältnissen von Ort und Personen entsprechender Weise einschreite. M.

XLV. **(Baptismus dubius.)** Durch unzweifelhafte Zeugnisse wurde nach dem Tode eines Pfarrers festgestellt, dass derselbe mehrere Jahre hindurch die Taufe nicht per modum infusionis ertheilt hat, sondern „per modum unctionis in fronte cum pollice in aqua baptismali madefacto.“ Sein Bischof fragte beim heiligen Officium an, was theoretisch von dieser Taufe zu halten sei und was praktisch in diesem Falle zu geschehen habe. Es lasse sich nicht feststellen, wie viele Kinder in obiger Weise getauft worden seien, jedenfalls seien viele schon erwachsen, manche anderswohin verzogen, manche schon gestorben. Die heilige Congregation gab am 14. December 1898 den Bescheid, man solle dafür sorgen, dass die Taufe wiederholt werde, beziehungsweise, privatim, nur durch Anwendung von Materie und Form, ohne Ceremonien. Besonders solle der Bischof achten auf diejenigen der in obiger Weise Getauften, welche später die höheren Weihen empfangen hätten. (Nach Kölner P.-Bl.)

XLVI. **(Rechte und linke Seite in der Kirche.)** Das Missale sagt in seinen General-Rubriken da, wo es den Modus der Incensation des Altars beschreibt (Ritus cel. Missae: IV. De Introitu § 5): Primum incensat eas (reliquias), quae a dexteris sunt, id est a parte Evangelii prope Crucem, . . similiter incensat alias quae sunt a sinistris, hoc est a parte Epistolae. Es ist also durch die Rubriken selbst erklärt, dass die Evangelienseite identisch mit der rechten, die Epistelseite identisch mit der linken Seite ist. — Ebenso sagt Prof. Dr. Probst in seiner Abhandlung: Evangelium (Neues Kirchenlexikon IV. Bd. S. 1049). „Der Diacon begibt sich mit dem Buche von der linken Seite des Altars, auf der die Epistel gelesen wurde, auf die rechte Seite, um durch die daselbst stattfindende Lesung des Evangeliums den Vorrang desselben anzudeuten. Rechts und links wird hiebei nach dem auf dem Altare befindlichen Crucifix-Bilde bemessen.“

Großherzogthum Baden. Pfarrer H. Reeß.

XLVII. **(Ueber die Wichtigkeit der Sonntagsfeier.)** Die menschliche Gesellschaft eilt mit Riesenschritten in das Heidenthum zurück... Die Bildung, die wir in christlichen Ländern auch bei den untersten Volksclassen finden, verdanken wir nicht etwa der Schule, sondern größtentheils der Sonntagsfeier. Und auch die höheren Schichten, die Reichen, Vornehmen und Gebildeten kehren ohne die Sonntagsfeier zu den trostlosen Zuständen des Heidenthums zurück, zu jenen Zuständen, die im üppigen Rom geherrscht haben und ein in Lastern aller Art hinsiechendes Geschlecht erzeugen...

Der Sonntag ist ein Tag des Segens und Heiles für die ganze Gesellschaft. Alle werden da inne, dass sie Kinder eines Vaters im Himmel sind, in demselben Glauben, derselben Liebe verbunden. Die irdischen Beschäftigungen scheinen zuweilen die Menschheit zu zerklüften und in zwei feindlich sich gegenüberstehende Classen, in Arme und Reiche, zu theilen. Der Sonntag verbindet alle, söhnt die Gemüther aus. Er gibt allen die Ueberzeugung, dass sie sich nur als Pilger betrachten können, dass es demnach an sich gleichgiltig ist, ob während dieser kurzen Wanderschaft der Eine mehr, der Andere weniger zeitliche Güter besitze. Er führt alle in das nämliche Gotteshaus, lässt alle die nämliche Wahrheit vernehmen, allen den nämlichen Antheil am heiligen Messopfer, am Tische des Herrn. Wo diese allein des Namens würdigen Güter gemeinsam sind, da sind alle im Wesentlichen gleich und da herrscht wahre Brüderlichkeit. Feiern wir also den Sonntag, wie es sich gebürt, dann wird er uns ein Unterpfand

der himmlischen Ruhe werden; er wird auch ein Mittel sein, die sittliche Kraft für die ganze Woche wieder zu stählen.

XLVIII. **(Beicht der Schwerkranken.)** Wenn ein Kind das elterliche Haus verlassen und sich in die weite Ferne begeben muss, so gibt ihm der liebevolle Vater noch allerlei wichtige Ermahnungen und Rathschläge, um zum Glücke zu gelangen und sich gegen die Feinde und die Gefahren der Fremde sicher zu halten und zu schützen. Und so auch muss der schwerkranke Christ bei seinem letzten Sacramentenempfang dem liebevollen Seelsorger vorkommen; letzterer muss dessen Seele nicht nur durch die heiligen Sacramente reinigen und heiligen, er soll dieselbe auch gegen Todesfurcht stärken, für die bevorstehenden Himmelsfreude begeistern, gegen den bösen Feind und gegen seine eigenen Leidenschaften noch schützen u. s. w., damit diese arme Krankenseele in heiligem Zustande vor Gottes Thron gelange. Auch machen uns die Gottesgelehrten auf verschiedene, wichtige Punkte bei der Versorgung der Schwerkranken aufmerksam, die wir zu deren Heile beachten sollen. Schwierig ist es nur, sich jedesmal dieser Punkte zu erinnern und gar oft fällt einem später dieses oder jenes ein, das man leider bei dem Versehgang übersah und gänzlich vergass.

Um dieser Schwierigkeit vorzubeugen, haben wir uns nach mittelalterlicher Art folgenden, zwar nicht sehr sinnreichen, aber doch recht behilflichen Satz zusammengestellt, der uns stets die besten Dienste bei der Krankenbeicht leistete und wovon jedes Wort an einen wichtigen Punkt erinnert. Hier dieses mnemotechnische Mittelchen, das vielleicht auch andern Confratres nützlich sein wird:

Inimicus rapit testamentum oblitum; tentat indulgentiam contrito corde, ore et opere. Ein Feind entwendet ein vergessen gebliebenes Testament; er sucht die Nachlassung (dieses Vergehens) durch reuevolles Herz, Wort und Werk.

Inimicus: Infirmus deponat omnem inimicitiam, condonet aliis vel veniam saltem ab eis in corde petat.

Rapit: An bonum alienum detinet vel alium damnificavit?

Testamentum: justum faciat, nec domesticos suos servos obliviscatur.

Oblitum: de peccatis oblitis, ut jam remissis, si in memoriam redeunt, non inquietetur sed contritionem renovet, donec sacerdos redeat.

In tentationibus qualibuscunque tranquillus maneat, mentem avertat et simpliciter et strenue tunc exclamet: Amo Deum ex tota anima, ex totis viribus et nil aliud jam volo.

Indulgentias, infirmis concessas, plenarias et partiales intendat lucrari tam ex sodalitatibus, quam per preces vel per res suas benedictas.

Contritionem perfectam saepe praesertim adveniente nocte, eliciat, quia remittit cuncta peccata cum voto sacramenti, si forte iterum peccaverit et Deus necessario diligit cor contritum et diligens. Dilectio est regina virtutum et praestantissimum opus in coelo et in terra.

Corde saltem saepe preces jaculatorias eliciat v. q. aspiciendo crucem, vel imaginem B. M. Virginis, vel angeli custodis etc.

Ore admonitiones circumstantibus filiis v. q. et exhortationes ad christianas virtutes faciat, quia ultima verba parentum filii nunquam obliviscuntur.

Opere bono, legatis piis, missis, eleemosinis ipse infirmus adhuc vivens animae suae curet, multo melius et uberius, quam mortuus per alios.

Da die gewöhnlichen Gebetbücher nur die nothdürftigsten Krankengebete enthalten, so sei schließlich noch bemerkt, dass es sich sehr empfiehlt dem Schwerkranken, respective dessen Familie ein gutes Krankenbuch für diese schwere Zeit zum Trost, zur Belehrung und zu christlichem Tode zu leihen, z. B. Vademecum von G. Ott (Pustet), das eine Fülle der schönsten Gebete und Beispiele für Kranke enthält.

Abbé E. Meyer.

Pränumerations-Einladung

auf den dreiundfünfzigsten Jahrgang 1900.

Wir schließen den laufenden Jahrgang pro concessis beneficiis gratias agentes et pro concedendis semper suppliciter deprecantes. Dank und Bitte richten wir zum Himmel und an alle unsere Mitarbeiter und Abonnenten. Das Gedeihen der Zeitschrift hieng bisher von diesen Factoren ab und wird auch in Zukunft von denselben abhängen, und es ist wirklich ein erhebendes Gefühl, wenn die Thatsache constatiert werden kann, dass sie am Schlusse des Jahrhunderts in wachsender Kraft noch dasteht. Die Abonnentenzahl hat bisher noch jedes Jahr zugenommen. Dieses Gefühl verleiht auch der Redaction neuen Muth und frische Kraft, die nicht geringen Sorgen und Mühen auch zu Beginn des neuen Jahrhunderts noch zu tragen, so lange die Vorsehung es gestattet. Wir treten also in Gottes Namen in das kommende Jahrhundert auch mit dieser Arbeit hinüber und bitten um den Segen von oben und um die bewährte Mithilfe unserer Freunde und Gesinnungsgenossen, sowie um die Treue der bisherigen Leser und laden freundlichst ein, dass neue Abnehmer sich finden mögen.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Stifterstraße Nr. 7.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Franks 75 Centimes** oder $1^3/_4$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1899.

Redactionsschluss 5. Sept. 1899. — Ausgabe 15. October 1899.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Der allerbeste Tröster.** Ein Lehr- und Gebetbuch zu Ehren des heiligen Geistes. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Druck und Verlag der Missionsdruckerei in Steyl. 1 M. Ein sehr bequemes und schönes Büchlein.

2) **Heilserum für die Jugend** nach dem bewährten Recepte eines Seelenarztes. Der Jugend, namentlich den studierenden Jünglingen dargeboten von P. Josef Jordans S. J. Kevelaer 1899. Verlag Butzon Berker.

3) **Katechismus des heiligen Thomas von Aquin** oder Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Vater unser, Ave Maria und der zehn Gebote Gottes. Zweite Auflage. Uebersetzt, mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von A. Portmann, Professor und K. Kunz, Director in Luzern. Luzern, Verlag von Räber.

4) **Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichtes.** Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular. Zehnte Auflage. Herder, Freiburg.

5) **Katholisch oder lutherisch?** Conferenzrede des Pfarrers Deckert über die religiöse Bedeutung der „Los von Rom"-Bewegung. Herausgegeben von Anton Josef Ph. Wien, in Commission Kirsch I., Singerstraße 7.

6) **Andacht zum göttlichen Herzen Jesu.** Von Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz, herausgegeben und zusammengestellt von Otto Pfülf S. J. Mainz, Kirchheim.

7) **Die Stimme des Herzens Jesu.** Betrachtungen und Gebete zur Verehrung des göttlichen Herzens Jesu. Von P. Carlo Mola, Priester des Oratoriums. Uebersetzt von P. Fr. Hattler S. J. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung.

8) **Die Verwaltung des heiligen Ehesacramentes.** Sponsalien-Aufnahme, Aufgebot und Ehe-Einsegnung. Praktisches Handbüchlein für Seelsorgspriester von Georg Affinger, Cooperator bei St. Ludwig in München. Lentner'sche Buchhandlung in München.

9) **Adoro.** Katholisches Gebetbuch für Studierende. Lateinisch und Deutsch. Von einem Priester der Diöcese Paderborn. Mit einem Stahlstich. Paderborn. Schöningh.

10) **Die Feier der Weihe der Menschheit an das Herz Jesu.** Im Verlage der „Reichspost," Wien VIII, Strozzigasse 41, ist eine Broschüre erschienen, die in trefflicher Zusammenfassung die Weihefeier im Stephansdom am 11. Juni d. J. schildert, die herrliche Rede des hochw. Herrn Provinzials P. Fr. X. Widmann S. J. und die Aufsätze des hochw. Herrn P. Abel S. J. über die Bedeutung der Herz Jesu-Feier, wörtlich enthält. Die Broschüre, die 31 Seiten zählt, ist zum Preis von 5 kr., franco 7 kr., erhältlich.

11) **Die geistlichen Exercitien des heiligen Ignatius** für Gläubige jeden Standes dargestellt von P. Brucker S. J. Herder, Freiburg. Preis 2 M., geb. M. 2.60.

12) **Adolf Kolping als katholischer Schriftsteller.** Von P. Höveler. Düsseldorf, Verlag Schwann. Preis 50 Pf.

13) **Cardinal Erzbischof Philippus Krementz** von P. Höveler. Verlag Schwann in Düsseldorf. Preis 80 Pf.

14) **Was hält den Sieg des Kreuzes auf?** An der Wende des Jahrhunderts dem gekreuzigten Heilande gewidmet von Em. Huch. Missionsdruckerei in Steyl.

15) **Euchologiumgraeco-latinum** complectens pias preces, meditationes, hymnosque sacros in usum juventutis literarum studiosae. Curavit Dr. L. C. De Gratz. Editio IV. Campoduni. Typogr. Koeseliana.

16) **Röntgenstrahlen** 1—13. Vom Verfasser der Schrift: Pastor von Zimmermanns Theologie, Philosophie und Historie. Wien. Selbstverlag des Ver-

fassers Franz Stauracz, Wien. Bestellungen nimmt an Josef Janauschek, Wien I., Singerstraße 18. Diese Broschüren beziehen sich auf die Abfallsbewegung und erschienen in mehrfacher wohlverdienter Auflage.

17) **Gesammelte Werke** von Alban Stolz. Billige Volksausgabe. Es erscheinen zunächst sieben Bände in circa 44 Lieferungen zu à 30 Pf. Zunächst erscheint: Compass für Leben und Sterben. Die heilige Elisabeth. Das Vaterunser und der unendliche Gruß. Spanisches für die gebildete Welt. Wachholdergeist gegen die Grundübel der Welt: Dummheit, Sünde und Elend. Besuch bei Sem, Cham und Japhet. Die Nachtigall Gottes. Verlag Herder in Freiburg.

18) **Die Erziehungskunst.** Dargestellt von Alban Stolz. Sechste Auflage. Freiburg, Herder. Preis M. 3.—, geb. M. 4.40.

19) **Apologie des Christenthums.** Von Dr. Franz Hettinger. Achte Auflage. Herausgegeben von Eugen Müller, Professor in Straßburg. Herder, Freiburg. Lieferungsausgabe à zu 1 M. 20 Lieferungen.

20) **Jubiläumsbüchlein.** Von Josef Hilgers S. J. Kevelaer 1899. Verlag Butzon und Berker.

21) **Das goldene Jahr.** Jubiläumsbüchlein von Josef Hilgers S. J. Kevelaer 1899. Verlag von Butzon und Berker.

22) **Sebastian Kneipps gesammelte Schriften.** Verlag der Joh. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten. In 44 Lieferungen à 50 Pf. = 30 kr. Vier Bände zusammen 22 M.

23) **Das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz.** Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert von August Lehmkuhl S. J. Verlag Herder in Freiburg. Sechs Lieferungen à 1 M. Das für Deutschland höchst wichtige Werk liegt bereits vollendet vor.

Kalender für 1900.

Bei der Redaction sind bisher folgende, aus den früheren Jahrgängen unserer Zeitschrift meist schon bekannte Kalender für das Jahr 1900 eingelangt:

Einsiedler Kalender. 60. Jahrgang. Verlagsanstalt Benziger und Comp. in Einsiedeln, Schweiz. Mit einem schönen Titelbilde: „Jesus bei Maria und Martha" und einem separaten Kalendarium. Preis 24 kr.

In der nämlichen Verlagsanstalt erschien:

Benziger Marienkalender, über 100 Seiten stark mit schönem Farbendruckbilde: „Der Leichnam Jesu im Schoße seiner heiligen Mutter;" gleichfalls mit separatem Kalendarium. Preis 50 Pf. = (incl. Stempel) 35 kr.

In der Verlagshandlung B. Schmid in Augsburg erschienen:

Der **Hausfreund,** Schreibkalender für 1900. Preis 30 Pf. oder 23 kr. und **St. Josefs-Kalender,** katholischer illustrierter Haus- und Schreibkalender. Preis 30 Pf. oder 23 kr.

Im Missionshaus der Pallottiner Congregation zu Limburg a. d. Lahn erschien wiederum der **Kameruner Missionskalender** mit allerlei Nachrichten aus dem schwarzen Welttheile. Preis 50 Pf. = 35 kr.

Die Verlagshandlung L. Auer in Donauwörth gibt heraus: **Donauwörther Heilig-Kreuz-Kalender** für das katholische Volk. Erster Jahrgang. Preis 36 kr.

Bei Carl Fromme, k. k. Hofbuchdrucker in Wien. **Clerus-Kalender** für das Jahr 1900. Enthält unter anderen einen interessanten Aufsatz von E. Müller: „Der Religionsunterricht in den Staaten der Erde." Preis fl. 1.60.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek der katholischen Pädagogik. Begründet unter Mitwirkung von Geh. Rath Dr. L. Kellner, Weihbischof Dr. Knecht, Geistl. Rath Dr. H. Rolfus und herausgegeben von F. X. Kunz.

XIII. Band: **Johann Michael Sailer** über **Erziehung für Erzieher.** Mit Anhang. Neu herausgegeben und mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen von Dr. J. Baier. 8°. (X u. 310 S.) M. 3.20 = fl. 1.92; geb. in Halbfranz M 5 = fl. 3.—

In vorliegendem Bande bietet die Bibliothek der katholischen Pädagogik erstmals eine getreue und vollständige Ausgabe der Sailer'schen Erziehungslehre. Die bereits vorhandenen neueren Ausgaben haben den Text theilweise stark gekürzt und können somit auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Biblische Studien. Herausgegeben von Prof. Dr. O. Bardenhewer in München.

IV. Band, 4. Heft: Rohr, Dr. J., **Paulus und die Gemeinde von Korinth** auf Grund der beiden Korintherbriefe. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII u. 158 S.) M. 3.60 = fl. 2.16.

— Dasselbe. **Band IV vollständig.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. (XXXVIII u. 592 S.) M. 12.— = fl. 7.20.

Hoberg, Dr. G., **Die Genesis** nach dem Literalsinn erklärt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (L u. 416 S.) M. 9.— = fl. 5.40; geb. in Halbfranz M. 11.— = fl. 6.6'. — Früher ist von demselben Verfasser erschienen:

— **Die Psalmen der Vulgata** übersetzt und nach dem Literalsinn erklärt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XXXII u. 390 S. M. 8.— = fl. 4.80.

Ignatius, des hl., Geistliche Exercitien für Gläubige jeden Standes dargestellt von P. J. **Brucker** S. J. Vierte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XX u. 366 S.) M. 2.— = fl. 1.20; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 2.60 = fl. 1.56. — (Gehört zu unserer „Ascetischen Bibliothek.")

Kienle, P. A., O. S. B., **Choralschule.** Ein Handbuch zur Erlernung des Choralgesanges. Dritte, verbesserte Auflage. 8°. (VIII u. 158 S. u. 28 S. Singübungen.) M. 2.20 = fl. 1.32; geb. in Halbleinwand M. 2.60 = fl. 1.56. — Hieraus appart:

— **Singübungen zum Choralgesange.** Vierte Auflage. 8°. (28 S.) 40 Pf. = 24 kr.

Krieg, Dr. C., **Encyklopädie der theologischen Wissenschaften** nebst Methodenlehre zu akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII u. 280 S.) M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Leinwand M. 4.80 = fl. 2.88.

Krier, J. B., Der Beruf. Vierundzwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten. Dritte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Luxemburg. 12°. (XII u. 378 S.) M. 2.— = fl. 1.20; geb. in Leinwand M. 2.80 = fl. 1.68.

— **Die Höflichkeit.** Zwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten. Fünfte, verbesserte Auflage. 12°. (VIII u. 220 S.) M 1.— = 60 kr.; geb. in Leinwand M. 1.50 = 90 kr.

Lehmkuhl, P. Aug., S. J., **Das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches** nebst Einführungsgesetz. Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert. Zweite und dritte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 712 S.) M. 6.— = fl 3.60; geb. in Original-Leinwandband M. 7 — = fl. 4.20.

Meschler M., S. J., **Leben des hl. Aloysius von Gonzaga,** Patrons der christlichen Jugend. Mit drei Lichtdruck-Bildern. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Fünfte Auflage. 8°. (XII u. 312 S.) M. 2.50 = fl. 1.50; in Original-Einband: Leinwand mit Goldpressung M. 3.60 = fl. 2.16.

Petschar, M., Die socialen Zustände und das Gymnasium. Ein Beitrag zur Socialreform. gr. 8°. (IV u. 84 S.) M. 1.20 = 72 kr.

Rousset, M. J., O. Pr., **Der hl. Dominicus,** sein Geist und sein Werk. Nach dem französischen frei bearbeitet von Fr. D. M. Scheer, O. Pr. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis des Ordensgenerals. 16°. (VIII u. 224 S.) M. 1.— = 60 kr.; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.50 = 90 kr.

Rundschreiben, erlassen von **Unserem Heiligsten Vater Leo** XIII., durch göttliche Vorsehung Papst. Sanctissimi Domini Nostri Leonis divina providentia Papae XIII epistolae encyclicae. Lateinisch und deutsch. gr. 8°.

Ueber den marianischen Rosenkranz (De Rosario Mariali), erlassen am 5. September 1895, 20. September 1896, 12. September 1897 und 5. September 1898. (IV u. 76 S.) 90 Pf. = 54 kr.

Ueber den heiligen Geist (De Spiritu Sancto), erlassen am 9. Mai 1897 (IV u. 42 S.) 60 Pf. = 36 kr.

Zur Centenarfeier des seligen Petrus Canisius (De Memoria Saeculari B. Petri Canisii), erlassen am 1. August 1897 (IV u. 22 S.) 40 Pf. = 24 kr.

Stolz, A., Die hl. Elisabeth. Ein Buch für Christen. Neunte Auflage. Mit 16 Bildern. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8° (VIII u. 404 S. M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz M. 4.40 = fl. 2.64; in Original-Leinwandband M. 4.60 = fl. 2.76. — (Bildet den VII. Band der „Gesammelten Werke.")

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Stolz, A., Der hl. Kreuzweg. Vierte Auflage. Mit Bildern. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 32°. (72 S.) Geb. in Lederimitation 40 Pf. = 24 kr.

Vosen, Dr. C. H., Rudimenta linguae hebraicae scholis publicis et domesticae disciplinae brevissime accomodata. Retractavit auxit octavum emendatissima edidit Dr. Fr. Kaulen. 8°. (IV u. 148 S.) M. 1.60 = 96 kr.; gebunden in Leinwand mit Goldtitel M. 1.90 = fl. 1.14

Wasmann, E., S. J., Instinct und Intelligenz im Thierreich. Ein kritischer Beitrag zur modernen Thierpsychologie. Zweite, vermehrte Auflage. gr. 8°. (VIII u. 122 S.) M. 1.60 = 96 kr.

Von demselben Verfasser ist früher erschienen:

— **Vergleichende Studien über das Seelenleben der Ameisen und der höhern Thiere.** gr. 8°. (VIII u. 122 S.) M. 1.60 = 96 kr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Princip des Katholicismus und die Wissenschaft.

Grundsätzliche Erörterungen aus Anlass einer Tagesfrage von **Georg Freiherrn von Hertling.** 8°. (IV u. 102 S.) 90 Pf. = 54 kr.

Inhalt: Zur Einleitung. — Das Princip des Katholicismus. — Die Wissenschaft und ihre Voraussetzungen. — Freiheit der Wissenschaft. — Hindernisse, die überwunden werden müssen. — Gibt es eine katholische Wissenschaft?

Die Bedeutung dieser Schrift ist durch den Inhalt und den Namen des Verfassers genugsam gekennzeichnet. Ohne Zweifel wird es allseitig lebhaft begrüßt werden, dass der berühmte Gelehrte und Politiker in der viel umstrittenen Frage neuerdings Stellung nimmt.

Zeitgemäßes Predigtwerk.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Zur Jahrhundertswende. Christus und die menschliche Gesellschaft. Zeitgemäße Predigten von Dr. Cesl. M. Schneider. Mit kirchlicher Approbation. 296 S. gr. 8°. broschiert M. 2.40 = fl. 1.44; gebd. M. 3.— = fl. 1.80.

Das Werk enthält 30 Predigten, in welchen die socialen Wirren und Kämpfe am Ende des 19. Jahrhunderts durch den geoffenbarten katholischen Glauben beleuchtet werden. — Für die praktische Benutzung sind die Predigten so eingerichtet, dass leicht ein einziger von den drei Theilen jeder Predigt Stoff zu einer Predigt liefern kann.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben beginnt zu erscheinen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Apologie des Christenthums.

Von Dr. **Franz Hettinger.** Achte Auflage, herausgegeben von Dr. E. Müller. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

☞ Nach Vollendung dieses Werkes in siebenter Auflage musste sogleich die neue Auflage in Angriff genommen werden, welche wieder in 20 Lieferungen à M. 1.— = 60 kr. oder in fünf Bänden zur Ausgabe gelangt.

Die 1. Lieferung sendet auf Verlangen jede Buchhandlung zur Ansicht.

Die Alphonsus-Buchhandlung in Münster i. Westf.

empfiehlt sich zur Verlagsübernahme von Werken aus allen Zweigen der katholischen Literatur

bei guten Honorarsätzen.

Anfragen werden sofort erledigt. **Verlagskatalog** steht **gratis und franco** zu Diensten.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes:

Religiöse Sinnsprüche zu Inschriften auf Kirchengebäude und kirchliche Gegenstände in lateinischer und deutscher Sprache gesammelt von Dr. Andreas Schmid, Director des Georgianums 2c. in München. 8°. Mit 42 Abbildungen. IV u. 350 S. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.80, gebd. M. 3.80 = fl. 2.28.

Der als hervorragender Liturgiker rühmlichst bekannte Autor hat in obigem Werkchen, veranlaßt durch häufige Anfragen von Geistlichen und Künstlern, ein Spruchbüchlein für kirchliche und religiöse Zwecke zusammengestellt, wie ein solches bisher thatsächlich nicht existierte. Geistliche, Künstler, Architekten, Bildhauer, Steinmetze, Kunsthandwerker, Stickereien, Institute, Paramentenfirmen, kurz Alle, welche beruflich oder aus anderen Interessen mit der kirchlichen und religiösen Kunst in Beziehung stehen, werden das außerordentlich reichhaltige, hübsch ausgestattete Werk mit Freuden begrüßen.

Euchologium graeco-latinum, complectens pias preces, meditationes hymnosque sacros. In usum juventutis literarum studiosae. Curavit Dr. L. Cl. de Gratz. Editio quarta. Mit bischöfl. Approbation. VIII u. 176 S. Preis brosch. M. 1.— = 60 kr., in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.50 = 90 kr., in Leder mit Rothschn. M. 1.70 = fl. 1.02, in Leder mit Goldschnitt M. 1.80 = fl. 1.08.

Juvenis christiano-catholicus dei sanctorumque cultui pie deditus sive libellus precum formulis tam vulgaribus quam peculiaribus maxime hymnis et litaniis compositus a sacerdote archidiœcesis Monaco-Frisingensis. Mit bischöfl. Approbation. XII u. 568 S. Preis brosch. M. 2.50 = fl. 1.50, in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.25 = fl. 1.95, in Leder mit Rothschnitt M. 3.70 = fl. 2.22, in Leder mit Goldschnitt M. 3.90 = fl. 2.34.

Das griechisch-lateinische Euchologium von Gratz, das soeben in 4. Auflage erschien, ist in studentischen Kreisen schon bestens bekannt und eingebürgert; Juvenis christiano-catholicus bildet ein Seitenstück dazu in lateinischer Sprache mit besonderer Berücksichtigung der Hymnen und Litaneien und sei daher namentlich auch als passendes Geschenk für studierende Jünglinge angelegentlichst empfohlen.

Natürliches und übernatürliches Leben. Gleichnisse und Vergleiche für Predigt und Katechese von Joh. Fuchs, Pfarrer. Mit bischöfl. Approbation. (Katechetische Handbibliothek 31. Bdch.) 8°. 264 S. Preis brosch. M. 1.50 = 90 kr., gebd. M. 1.80 = fl. 1.08.

Natur und Katechismus. Eine populäre Symbolik für den religiösen Unterricht von Jos. Mich. Weber. Mit bischöfl. Approbation. (Katechetische Handbibliothek 32. Bdch.) 8°. XXIV u. 320 S. Preis brosch. M. 1.70 = fl. 1.02, gebd. M. 2.— = fl. 1.20.

Die Fortbildungsschule in ihrer geschichtlichen Entwickelung, ihrer pädagogischen und wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer zeitgemäßen Ausgestaltung von J. Nießen, Hauptlehrer. (Pädagogische Vorträge 25. Heft.) 8°. 64 S. Preis brosch. 60 Pf. = 36 kr.

Pädagogische Vorträge und Abhandlungen. In Verbindung mit namhaften Schulmännern herausgegeben von Jos. Pötsch. Vierter Band, umfassend Heft 19—24 der Heft-Ausgabe. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.80, gebd. M. 3.60 = fl. 2.28.

Ein Inhaltsverzeichnis aller 25 Hefte obiger in Lehrerkreisen bereits rühmlichst bekannten und von der Fachpresse bestens empfohlenen Sammlung steht gratis und franco zu Diensten.

Bei allen Buchhandlungen und Kalenderverkäufern zu haben:

Benzigers **Marienkalender**

1900 Mit feinem Farbendrucktitelbild „Die Kreuzabnahme".
Preis 50 Pf. = 30 kr.

Benzigers **Einsiedler Kalender** 60. Jahrgang. **1900.**

Preis: Ausgabe I mit hübschem Farbendruckbild „Jesus bei Maria und Martha" 40 Pf. = 24 kr. Ausgabe II ohne Farbendruck 30 Pf = 18 kr.

Benzigers **Taschenkalender für 1900**
elegant gebunden 20 Pf. = 12 kr.

Interessanter mannigfaltiger Text, **worunter viele größere illustrierte Erzählungen**, verschiedene belehrende Aufsätze und Abhandlungen, Humoresken ꝛc. und ein ausgewählter Bilderschmuck sind Vorzüge dieser echt katholischen Volkskalender.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G., Einsiedeln, Waldshut u. Köln a/Rh.

Wir erlauben uns, die hochw. Geistlichkeit auf unsere Firma als gute Bezugsquelle von **religiösen Figuren, Crucifixen, Weihwasserbehältern, Bildern, Ampeln, Medaillen, Scapulieren, Sterbekreuzen, Gebetbüchern, Rosenkränzen** ꝛc. ergebenst aufmerksam zu machen. Bei Rosenkränzen, welche mit **Kreuzherrn-Ablass** gewünscht werden, besorgen wir die Weihe gratis. Muster stehen gerne zur Verfügung. — **Krippen** und **Statuen** in Gyps und Terracotta, werden in allen Größen und den verschiedensten Ausführungen geliefert.

Auf unsere beiden Zeitschriften **„Maria Hilf"** und **„Die christliche Jungfrau"** erlauben wir uns besonders hinzuweisen. Beide verdienen die weiteste Verbreitung. Letztere wurde gleich im I. Jahrgang in vielen marianischen Congregationen mit großer Abonnentenzahl eingeführt. Beiträge sind willkommen und werden entsprechend honoriert. — Probehefte von beiden Monatsschriften sind in jeder Anzahl gratis von uns erhältlich.

Alphonsus-Buchhandlung, Münster i. Westfalen.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bossuet's Predigten auf die Feste der allerseligsten Jungfrau Maria.

Nach dem neuesten französischen Originale herausgegeben von Dr. Jos. Drammer. — Mit einer Vorrede von Dompropst Dr. Berlage, Herausgeber der homiletischen Zeitschrift „Chrysologus". 8°. III und 505 Seiten. Preis broschiert M. 4.— = fl. 2.40, gebd. in Halbfranz M. 5.— = fl. 3.—.

Durch die Herausgabe der Marienpredigten des berühmten französischen Kanzelredners Bossuet, des Adlers von Meaux, in mustergiltiger Uebersetzung, hat die Verlagshandlung einem lebhaft geäußerten Wunsche des deutschen Publicums Rechnung getragen. Bei der Auswahl der Predigten (22) wurde darauf Rücksicht genommen, dass dieselben sowohl dem Prediger eine Beihilfe im Predigtamte, als auch dem gebildeten Laien eine unterrichtende Lectüre bilden sollen.

Verlag von Anton Pustet, Salzburg.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh.

Einladung zum Abonnement auf

Alte und Neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt. 34. Jahrgang 1899/1900. ✻ ✻ ✻

Jährl. 12 Hefte à 50 Pf. = 30 kr., per Jahrg. M. 6.— = fl. 3.60.

Beurtheilung der Presse: Wer eine abwechslungsreiche, sittlich reine, allzeit spannende, unterhaltende und belehrende Lectüre für sich und für die Glieder seiner Familie wünscht, der wird in der reichillustrierten Zeitschrift **„Alte und Neue Welt"** vollauf finden, was er sucht. — Bei dem Preise von nur 50 Pf. per Heft, ist sie ein ebenso billiges als vornehmes in Text, Illustration, Druck, Papier und Umfang gediegenes Familien-Unterhaltungsblatt. „Annalen des Werkes vom hl. Paulus in Freiburg."

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und Haupt-Zeitungsexpedition.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vesperbuch (Vesperale Romanum), lateinisch und deutsch, enthaltend die Vespern des Kirchenjahres. Für Laien bearbeitet von P. **A. Schott,** O. S. B. Zweite Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Mit einem Titelbild in Farbendruck. kl. 12°. (XXXII u. 592 S.) M. 3.— = fl. 1.80; gebd. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.— = fl. 2.40.

(Außerdem zu haben in feineren Ledereinbänden mit Roth- bezw. Goldschnitt.)

Von demselben Verfasser ist früher erschienen:

Das Meßbuch der hl. Kirche (Missale Romanum) lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet. Fünfte Auflage. Mit Titelbild in Lichtdruck. kl. 12°. (XXXII und 992 S.) M. 2.50 = fl. 1.50; gebd. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 3.50 = fl. 2.10. (Außerdem zu haben in feineren Lederbänden mit Roth- bezw. Goldschnitt.) — Dieses Buch wurde durch die Approbation bezw. Empfehlung mehrerer hochw. Kirchenfürsten ausgezeichnet.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie

XXIII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währung = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen III. Heftes:

Abhandlungen. F. Walter, D. Prophetenthum in seinem socialen Berufe S. 385 — N. Paulus, Ablaßschrift Albrechts von Weißenstein S. 423 — B. Duhr, Zur Charakteristik Pombals S. 444 — J. B. Nisius, Kirchliche Lehrgewalt u. Schriftauslegung II. S. 460

Recensionen. N. Gihr, Die Sacramente und J. B. Lasse, De sacramentis (H. Hurter) S. 501. — Fr. v. Hummelauer, Das vormosaische Priesterthum (M. Hagen) S. 510. — C. Mommert, D. Grabeskirche (L. Fonck) S. 513. — Fr. Schaub, D. Eigenthumslehre (M. Hofmann) S. 515. — A. Bertram, Gesch. v. Hildesheim (E. Michael) S. 517. — A. Lenz, Hus ein Martyrer? (A. Krößl) S. 520. — Waitz-Willmann, Allg. Pädagogik (M. Hofmann) S. 523. — St. v. Sychowski, B. Czapla, G. v. Dzialowski, Hieronymus, Gennadius, Isidor und Ildefons als Literarhistoriker (K. Höller) S. 526. — K. Scherer, D. Thier bei Reimarus (J. Overmanns) S. 536. — Goyau, Pérate, Fabre, Der Vatikan (F. Brandenburger) S. 537.

Analekten. D. 102. (103.) Psalm (J. K. Zenner) S. 541. — Die hl. Mechthild und Gertrud Benedictinerinnen? (E. Michael) S. 548. — Bemerkungen zu Job 8 (J. Hontheim) S. 552. — Der Name Mocia (Fr. Deimel) S. 555. — Der Maschriq (L. Fonck) S. 557. — Zwei deutsche Anima Christi (J. K. Zenner) S. 559. — Canisius in Oesterreich (K.) S. 561. — Zur Gesellschaftslehre (M. Hoffmann) S. 562. — Campion u. Lohel (N. Nilles) S. 567. — Citat aus Galenus (J. Oberhammer) S. 569. — Zu Exod 16. 15 (A. Schulte) S. 570. — Feierliche Gelübde (N. Nilles) S. 570. — Consalvi und Metternich (J. Brandenburger) S. 573.

Kleinere Mittheilungen S. 574

Literarischer Anzeiger Nr. 80 S. 17*

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Neuigkeiten unseres Verlages:

Horaček, Franz. **Religiöse Vorträge für die Jugend.** 20 Bogen. kl. 8°. Preis fl. 1.80.

„Diese packende **Exhorten** sind nach Form und Inhalt mustergiltig. Die Durcharbeitung des Stoffes zeigt von großem Fleiße, großer Kenntnis der Literatur und feinem Verständnisse des Studentenlebens. Wenn auch zunächst für Studierende, findet mancher Prediger darin wertvolle Gedanken und prächtige Beispiele, so dass Jeder Lust gewinnen wird, die Anwendung selbständig auszuarbeiten."

Riedl, Dr. Joh. **Ausgewählte, leichtfassliche Predigten.** I. Band. **Sonntagspredigten.** Vierte, revid. Aufl. 324 S. 8°. Preis fl. 1.80.

Das vom p. t. Fürstbischofe Dr. L. Schuster herausgegebene Predigtwerk zeichnet sich durch treffliche Wahl der Stoffe, durch bestimmt ausgeprägte Eintheilung des Themas, durch edle Form und eindringliche Natürlichkeit aus. Vier starke Auflagen in kurzer Zeit sprechen deutlich für die Brauchbarkeit und Gediegenheit dieses Werkes.

Ferner bestens empfohlen:

Riedl, Dr. Joh. **Festtagspredigten.** Dritte Aufl. 404 S. 8°. fl. 2.—

— **Gelegenheitsreden.** Dritte Auflage. 418 S. Preis fl. 2.—

Ein neues monumentales Kunstwerk!

Der hl. Kreuzweg in 14 Stationen

nach den Compositionen von **Martin Feuerstein,** Professor an der königl. Akademie in München. Bildgröße 21 × 20½ cm, Cartongröße 41 × 29½ cm, in Lichtdruck. Mit einer Biographie des Künstlers und erläuterndem Text von Dr. Josef Popp. Preis in eleg. Leinwandmappe M. 20.— = fl. 12.—

Beurtheilung: Wir müssen in diesem Kreuzweg nicht bloß die starke vom lautersten Christenthum durchdrungene Empfindung bewundern, mit welcher der Erlöser als der eigentliche Held dieses gewaltigen Dramas vor unsere Seele tritt, uns zur Theilnahme an seiner Passion und ihren Einzelheiten zwingend; wir haben auch nach der rein technischen Seite ein Werk vor uns, das den höchsten Kunstgenuss bietet und als eine Perle seiner Art Verbreitung in den weitesten Kreisen verdient. (Aus der Einleitung.)

Vorzüglich geeignet für katholische Geistliche, Klöster ꝛc.

Zu beziehen durch jede Buch- und Kunsthandlung, sowie von der

✻ Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. Einsiedeln, Waldshut, Köln a/Rh. ✻

Hammer: Rosenkranz, IV. Bd.

Soeben erschien:

Der Rosenkranz, eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für kath. Christen Von Dr. **Ph. Hammer,** Dechant. Mit kirchl. Approbation Bd. IV. 452 S. 8°. Preis brosch. M. 3.60 = fl. 2.16, gebd. in Orig.-Halbfranz M. 5.— = fl. 3.—. (Die früher erschienenen 3 Bände kosten zusammen brosch. M. 10.60 = fl. 6.36, gebd. M. 14.80 = fl. 8.88.)

Auch dieser neue Band ist mit derselben Frische und Originalität, wie die früher erschienenen geschrieben. Aeußerst anregend wirken auch hier die eingestreuten zahlreichen Zeugnisse von Poesie und Prosa, die einen wahren Bienenfleiß bekunden. Es ist ein wahrhaft goldenes Buch, dem wir als Erbauungsbuch in stillen Stunden, sowie als reiche Schatzkammer für Prediger und Katecheten die weiteste Verbreitung wünschen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**